LANDSCHAFTSPLAN DER STADT KÖLN

DIGITALE FASSUNG

Text und Erläuterung zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte

BAND I UND BAND II

Digitale Version

Stadt Köln Amt für Landschaftspflege und Grünflächen

Kontrollblatt für Ergänzungen

- Grundwerk vom 28.4.1991 -

Ergänzungslieferung Nr.	Stand vom	eingeordnet am	Handzeichen
Die in dieser digitalen Version des Textteiles des Landschaftsplans Köln enthaltenen Änderungen sind auf der folgenden Seite aufgeführt			

Digitale Version

Ergänzungslieferungen

ÄNDERUNGEN

Diese digitale Version des Textteiles „Landschaftsplan Köln“ enthält die folgenden Änderungen:

Erg. - Lfg. 1. Änderung - Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln vom 08.09.1997

Erg. - Lfg. 2. Änderung - Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln vom 07.06.1999

Erg. - Lfg. 3. Änderung - Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln vom 30.09.2002

Erg. - Lfg. 4. Änderung - Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln vom 08.02.2006

Erg. - Lfg. 5. Änderung - Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln vom 07.05.2008

Erg. - Lfg. 6. Änderung - Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln vom 08.02.2006

Erg. - Lfg. 7. Änderung - Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln vom 14.06.2006

Erg. - Lfg. 8. Änderung - Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln vom 15.09.2004

Erg. - Lfg. 9. Änderung - Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln vom 13.04.2011

Erg. - Lfg. 10. Änderung - Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln vom 16.12.2009

Erg. - Lfg. 11. Änderung - Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln vom 23.08.2006

Erg. - Lfg. 12. Änderung - Bekanntmachung im Internet der Stadt Köln vom 20.01.2021

Erg. - Lfg. 13. Änderung - Bekanntmachung im Internet der Stadt Köln vom 31.03.2026

Landschaftsplan Wahner Heide - Mit dem Inkrafttreten des Landschaftsplans Wahner Heide mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln vom 14.06.2006 wurde der Landschaftsplan Köln für den Geltungsbereich des Landschaftsplans Wahner Heide aufgehoben.

Digitale Version

RECHTSKRAFT

Der Landschaftsplan wurde nachträglich digital erstellt.

Übertragungsfehler können nicht ausgeschlossen werden, daher ist ausschließlich die analoge Satzungsfassung rechtsverbindlich maßgeblich.

Diese kann beim **Amt für Landschaftspflege und Grünflächen** (Zimmer 10F52) eingesehen werden.

Digitale Version

BAND I

Digitale Version

Landschaftsplan der Stadt Köln
vom 28. April 1991

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 06.12.1990 aufgrund des § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.Juni 1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.Juni 1989 (GV NW S. 366) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung.

(2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in Text und Karte gekennzeichneten Gebiete der Stadt Köln.

(3) Text, Erläuterungen und Karte sind Bestandteile dieser Satzung

§ 2
Gegenstand der Satzung

(1) Die Satzung enthält für das in § 1 bezeichnete Gebiet

a) die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG),

b) die Festsetzung der im öffentlichen Interesse besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, wozu der Schutzgegenstand (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile), der Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote bestimmt werden (§§ 19 - 23 LG),

c) die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 LG und der Entwicklungsziele erforderlich sind (§ 26 LG).

(2) Die sachlichen Darstellungen und Festsetzungen nach Abs. 1 sowie deren Rechtswirkungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Text und der Karte in der Anlage.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Köln" in Kraft.

Digitale Version

Erg. - Lfg. 2. Änderung v. 07.6.1999

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung dem Zustand vom 19
entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Vermessungs- und Katasteramt

Köln, den 11. 8. 19 89

Vermessungsdirektor

Für den Planentwurf
Grunflachenamt

Ltd. Verwaltungsdirektor

Köln, den 09.08.19 89

Dezernat
für Brandschutz, Grun und Abfallwirtschaft

Köln, den 11.08.19 89

Beigeordneter

Planaufstellung
vom Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 29.8. 19 78 gemäß § 27 (1) LG (v. 2u. 06. 1950 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 02. 1987) i. V. m. § 2 Abs. 1 BBauG vom 18. 08. 1976 (BGBl 1 S. 2256) beschlossen und

am 20.10. 19 86 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Köln, den 14.8 19 89

Bürgermeister

Das Anhörungsverfahren gemäß § 27 (1) LG i. V. m. § 2 Abs. 2 und 3 BBauG hat in der Zeit
vom Nov.'86 bis März'87

in den Bezirken 1-9 stattgefunden.
(s. Erläuterungsbericht)

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Köln, den 14.8. 19 89

Bürgermeister

Billigung des Planentwurfs und öffentliche Auslegung mit Karte, Text und Erläuterungsbericht nach § 27 (1) LG i. V. m. § 2 a Abs. 6 BBauG vom Rat in seiner Sitzung

am 27.4. 19 89 beschlossen

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Köln, den 14.8. 19 89

Bürgermeister

Dieser Planentwurf hat in der Zeit
vom 15.08. bis 14.09. 19 89
gemäß § 27 (1) LG i. V. m. § 2 a Abs. 6 BBauG offengelegen.

Der Oberstadtdirektor
Grunflachenamt
Im Auftrag

Köln, den 15.09. 19 89

Dieser Plan ist aufgrund von Bedenken und Anregungen nach einer eingeschränkten Beteiligung gemäß § 27 (1) LG i. V. m. § 2 a Abs. 7 BBauG durch Beschluß des Rates
vom 19 geändert worden.

Köln, den 19

Der Oberbürgermeister

Dieser Plan ist vom Rat in seiner Sitzung am 06.12. 19 90 mit Karte, Text und Erläuterungsbericht nach § 16 (2) LG als Satzung beschlossen worden.

Köln, den 19. 12. 19 90

Der Oberbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 28 LG mit Verfügung vom 21.03.19 91 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident

Köln, den 21.03. 19 91

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Landschaftsplanes einschließlich des Hinweises nach § 2β (2) LG i. V. m. § 2 BBauG ist am 13.05.1991 erfolgt.

Köln, den 22.5 19 91

Der Oberbürgermeister

GLIEDERUNG

BAND I

1.	Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zum Landschaftsplan	1
2.	Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 18 LG	17
3.	Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG	53
3.1	Allgemeine Erläuterungen	55
3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	65
3.3	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	169
3.4	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	287
3.5	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	429
3.6	- entfallen -	773

B A N D II

4.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG	783

Digitale Version

INHALTSVERZEICHNIS

BAND I

1.	**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM LANDSCHAFTSPLAN**	**1**
1.1	**Vorbemerkung**	**3**
1.2	**Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes und sein Verhältnis zur Bauleitplanung**	**4**
1.3	**Inhalte des Landschaftsplanes**	**6**
1.4	**Wirkungen des Landschaftsplanes**	**7**
1.5	**- entfallen -**	**8**
2.	**DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT GEMÄß § 18 LG**	**17**
2.1	**Allgemeine Erläuterungen zu Wirkung und Systematik der Entwicklungsziele gem. § 18 LG**	**19**
2.2	**Entwicklungsziele des Landschaftsplanes Köln**	**21**
2.2.1	Entwicklungsziel 1	23
2.2.2	Entwicklungsziel 2	28
2.2.3	Entwicklungsziel 3	32
2.2.4	Entwicklungsziel 4	35
2.2.5	Entwicklungsziel 5	38
2.2.6	Entwicklungsziel 6	40
2.2.7	Entwicklungsziel 7	47
2.2.8	Entwicklungsziel 8	50

Digitale Version

3. FESTSETZUNG BESONDERS GESCHÜTZTER TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄß §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG 53

3.1 Allgemeine Erläuterungen zu Wirkung und Systematik der Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes gemäß §§ 19 ff LG 55

3.1.1 Zur Abgrenzung der Schutzgebiete 59

3.1.2 Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen 61

3.1.3 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten 62

3.1.4 Aufhebung und Ablösung bestehender Verordnungen 63

3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG 65

3.2.1 Allgemeine textliche Festsetzungen für Naturschutzgebiete 66

3.2.2 Gebietsspezifische textliche Festsetzungen für Naturschutzgebiete 81

N1 Rheinaue Langel-Merkenich 83
N2 An der Ziegelei 89
N3 Worringer Bruch 93
N4 Rheinaue Worringen-Langel 98
N5 Am Godorfer Hafen 104
N6 Kiesgruben Meschenich 109
N7 Am Vogelacker 113
N8 - entfallen - 116
N9 Thielenbruch und Thurner Wald 119
N10 Flittarder Rheinaue 124
N11 Am Grünen Kuhweg 131
N12 Am Hornpottweg 137
N13 Am Ginsterpfad 140
N14 Kiesgrube Wahn 144
N15 Kiesgruben Paulsmaar 146
N16 Oberer Mutzbach 150
N17 Langeler Auwald, rrh. 155
N18 Kiesgrubensee Gremberghoven 161
N19 - entfallen - 164
N20 Königsforst - (6. ÄV) 168
N21 Chorbusch - (7. ÄV) 168 V
N22 Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache 169 L
N23 Dellbrücker Heide - (10. ÄV) 169 S
N24 Isborns Heide und Hommelsheimer Bruch (13. ÄV) 169 Y

Digitale Version

3.3	**Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG**	**169**
3.3.1	Allgemeine textliche Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	171
3.3.2	Gebietsspezifische textliche Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 21 LG	197
L1	Chorbusch, Pletschbachtal und Umgebung Fühlingen	198
L2	Pletschbachtal und Waldbereich um das Wasserwerk Weiler	201
L3	Alte Worringer Rheinschleife	204
L4	Rhein und Rheinauen Worringen bis Merkenich	206
L5	Freiraum und Grünverbindungen um Blumenberg, Chorweiler und Seeberg bis Esch	211
L6	Fühlinger See und Freiraum östlich Fühlingen	214
L7	Erholungsgebiet Stöckheimer Hof und Freiraum Esch/Auweiler	216
L8	Äußerer Grüngürtel am Bergheimer Hof und Grünverbindungen zum Rhein und zum Inneren Grüngürtel	218
L9	Nordfriedhof und Ginsterpfad-Gelände	220
L10	Erholungsgebiet Bürgerpark Nord und angrenzende Grünverbindungen	222
L11	Äußerer Grüngürtel Nüssenberger Busch bis Müngersdorf	225
L12	Freiräume um Lövenich und Widdersdorf	227
L13	Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Flittard bis Rodenkirchen	229
L14	Takufeld/Rochuspark	234
L15	Melatenfriedhof	236
L16	Innerer Grüngürtel	238
L17	Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge	240
L18	Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf	244
L19	Friedenswald, Forstbotanischer Garten und Grünverbindungen um Hahnwald	247
L20	Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rrh.	250
L21	Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel, rrh.	258
L22	Landschaftsraum Gut Leidenhausen und Freiräume um Brück -(6. ÄV)	263
L23	Freiraum um das Gremberger Wäldchen von Poll bis Heumar	267
L24	Deutzer Friedhof und Umgebung	269
L25	Freiräume und Grünverbindungen zwischen Brück, Dellbrück, Merheim und Holweide	270
L26	Merheimer Heide und ehemaliger Festungsgürtel Ostheim bis Mülheim	273
L27	Dellbrücker Wald, vorgelagerte Freiräume und verbindende Grünbereiche	275
L28	Dünnwalder Wald	279
L29	Landschaftsraum um den Mädchenbusch und Grünverbindungen zum Rhein	282

Digitale Version

3.4	**Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG**	**287**
3.4.1	Allgemeine textliche Festsetzungen für Naturdenkmäler	289
3.4.2	Objektspezifische textliche Festsetzungen von Naturdenkmalen (ND) gemäß § 22 LG in der Gliederung der Stadtbezirke	295
	Naturdenkmale im Bezirk 1	297
	Naturdenkmale im Bezirk 2	303
	Naturdenkmale im Bezirk 3	309
	Naturdenkmale im Bezirk 4	315
	Naturdenkmale im Bezirk 5	321
	Naturdenkmale im Bezirk 6	393
	Naturdenkmale im Bezirk 7	403
	Naturdenkmale im Bezirk 8	413
	Naturdenkmale im Bezirk 9	421
3.5	**Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG**	**429**
3.5.1	Allgemeine textliche Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	431
3.5.2	Gebiets- und objektspezifische textliche Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gemäß § 23 Satz 1 LG in der Gliederung der Stadtbezirke	449
	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE IM BEZIRK 1	451
LB 1.01	Bahnbegleitende Brachflächen nördlich des zukünftigen Mediapark-Geländes	453
LB 1.02	Stadtgarten an der Venloer Str.	454
LB 1.03	Friedenspark	455
LB 1.04	Römerpark	456
LB 1.05	Stadtgarten Deutz und Jüdischer Friedhof	457
	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE IM BEZIRK 2	459
LB 2.01	Langenacker Hof und Umgebung,	461
LB 2.02	Flurgehölze östlich des Langenacker Hofs, Meschenich	463
LB 2.03	Neu-Engeldorfer-Hof und Umgebung, Meschenich	464
LB 2.04	Alt-Engeldorfer-Hof, Meschenich	466
LB 2.05	Giesdorfer Höfe und Umgebung	467
LB 2.06	Brachgelände Raderberg	468
LB 2.07	Südpark	470

Digitale Version

LB 2.08	Rondorfer Friedhof	471
LB 2.09	Bahnbegleitende Brachflächen am „Oberen Komarweg“	473
LB 2.10	Konraderhof und Umgebung, Konraderhöhe	475
LB 2.11	Obstwiesenbrache „Vor Meschenich“, Konraderhöhe	477
LB 2.12	Umgebung des Johannes- und Büchelhofes, Rondorf	478
LB 2.13	Kradepohl, Meschenich	479
LB 2.14	Obstwiesen und Gehölzbrachen auf dem Geländesprung an der Immendorfer Kirche	481
LB 2.15	Hofanlage Mönchhof und Kirche in Sürth	483
LB 2.16	Brache im Regenrückhaltebecken am Kirschbaumweg, Hahnwald	485
LB 2.17	Amphibienlaichplätze und Wallbrache nördlich Ober Buschweg, Hahnwald	487
LB 2.18	Verbuschte Wegsaumbrache im Sürther Feld	489
LB 2.19	Rekultivierungsbrache westlich der Bonner Landstraße, Hahnwald	491
	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE IM BEZIRK 3	493
LB 3.01	Gut Horbell und Gleueler Bach	495
LB 3.02	Clarenbach/Rautenstrauch-Kanal westlich des Aachener Weihers	497
LB 3.03	Haus Rath und Neu-Subbelrather Hof in Widdersdorf	499
LB 3.04	Parkrest von Haus Belvedere und Gehölzbestände der Waldschule in Müngersdorf	501
LB 3.05	Böschungsgehölze und Hecke am Egelspfad in Müngersdorf	502
LB 3.06	Gut Vogelsang und Umgebung in Widdersdorf	503
LB 3.07	Obstwiese und Obstbaumallee westlich des Krankenhauses Hohenlind in Lindenthal	505
LB 3.08	Obstwiese „Im Kamp“ in Widdersdorf- entfallen -	507
LB 3.09	Burghof und Umgebung in Widdersdorf	508
LB 3.10	Hofanlage „Haus Közal“ und Umgebung in Lövenich	509
LB 3.11	Bahnböschungen und begleitender Gehölzsaum nörd lich der Aachener Straße in Lövenich	511
LB 3.12	Feldgehölze und Böschung nordwestlich der Jungbluth-Brücke in Weiden	513
LB 3.13	Nördliche Böschung des Lärmschutzwalles nord westlich des Autobahnkreuzes Köln-West	515
LB 3.14	Weideland westlich der Beethovenstraße in Junkersdorf	517
LB 3.15	Frechener Bach in Marsdorf	519
LB 3.16	Stüttgenhof und Frechener Bach in Lindenthal	521
LB 3.17	Brachfläche westlich der Herbesthaler Straße in Müngersdorf	523
LB 3.18	Klettenbergpark	525
LB 3.19	Komarhof und Umgebung in Klettenberg	527

Digitale Version

	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE IM BEZIRK 4	529
LB 4.01	Ehemaliger Friedhof Feltenstraße in Bickendorf	531
LB 4.02	Gehölzinsel am Pescher Weg in Mengenich	532
LB 4.03	Nüssenberger Busch	533
LB 4.04	Nüssenberger Hof und Umgebung von Fort III	535
LB 4.05	Weideland westlich Oberer Dorfstraße in Mengenich	539
LB 4.06	Hofanlagen am Südrand von Bocklemünd-Mengenich	540
LB 4.07	Bahnbegleitende Hochstaudenbrache und Gehölze westlich von Vogelsang	543
LB 4.08	Teich und Wiesenbrache am Girlitzweg, Vogelsang	545
LB 4.09	Brachgelände mit Tümpeln und Hecken „Am Hexenberg“, Ossendorf	549
LB 4.10	Brachgelände Ossendorf	552
	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE IM BEZIRK 5	553
LB 5.01	Lebensbaumallee auf dem Nordfriedhof, Weidenpesch	555
LB 5.02	Heckhof und Umgebung Bilderstöckchen	556
LB 5.03	Weiden und Brache südlich des Niehler Verkehrskreisels, Niehl	558
LB 5.04	Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch	559
LB 5.05	Brachflächen und Weiden beidseitig des Ginsterpfades, Weidenpesch	561
	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE IM BEZIRK 6	563
LB 6.01	Saatkrähenkolonie und Pletschbach südlich Worringen	565
LB 6.02	Krebelshof und Umgebung des Bergerhofes, Worringen	568
LB 6.03	Gehölzinsel östlich der Sinnersdorfer Mühle, Esch	570
LB 6.04	Pletschbach zwischen Thenhoven und Worringer Bruch	572
LB 6.05	Eßkastanienreihe am Kasseler Weg, Fühlingen	574
LB 6.06	Feldwegböschung „Im Hühnersack“, Roggendorf/ Thenhoven	576
LB 6.07	Pletschbach am Haus Furth, Roggendorf/Thenhoven	577
LB 6.08	Gutspark Haus Arff, Roggendorf/Thenhoven	579
LB 6.09	Quettinghof und Umgebung, Roggendorf	581
LB 6.10	Brachfläche und Baumreihe am Thieveshof, Thenhoven	582
LB 6.11	Feuchtsenke nördlich des Frohnhofes in Esch	584
LB 6.12	Teiche und Weide östlich des Klärwerks Worringen	586
LB 6.13	Lindenallee an der Alten Neusser Landstraße südöstlich von Worringen	587
LB 6.14	Lindenhof und Kirche in Rheinkassel	588
LB 6.15	Teichgelände „Auf dem Herbst“, Rheinkassel	589

Digitale Version

LB 6.16	Teich und Weide westlich des Mohlenweges, Fühlingen	591
LB 6.17	Wäldchen und Wallbrache südlich des Klärwerks Langel, lrh.	592
LB 6.18	Brachflächen und Feldgehölzinseln beidseitig des Weges „Am Kutzpfädchen“, Fühlingen	593
LB 6.19	Obstwiese nordwestlich der Kreuzung Mennweg/ Hitdorfer Fährweg	595
LB 6.20	Obstwiese östlich der Kreuzung Alte Römerstraße/ Hitdorfer Fährweg	597
LB 6.21	Böschungsgehölz südlich von Brüngesrath und Chorbusch, Roggendorf/Thenhoven	599
LB 6.22	Eichenwäldchen westlich Fühlingen	600
LB 6.23	Doktorshof in Auweiler (Villengarten)	602
LB 6.24	Lindweiler Hof	603
LB 6.25	Feldgehölz und Parkreste am Stöckheimer Hof	604
LB 6.26	Sinnersdorfer Mühle	605
LB 6.27	Sukzessionsfläche „In der Rabenkaul“ südlich Auweiler	607
LB 6.28	Senkenbereiche „Am Ruppenbüschchensweg“, Pesch	609
LB 6.29	Feuchtstelle und Böschungsbrache nördlich der Kleingärten am Auweiler Weg	612
LB 6.30	Obstwiese an der Alten Römerstraße, nördlich Merkenich	614
LB 6.31	Pletschbach am Gilleshof, Roggendorf/Thenhoven	616
LB 6.32	Kleingewässer nordwestlich Johannesstraße, Pesch	618
	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE IM BEZIRK 7	621
LB 7.01	Bahndammgehölze „Auf dem Schorrenberg“, Langel	623
LB 7.02	Feldgehölz „Faldersmaar“, Zündorf	625
LB 7.03	Feldgehölz „Große Kaul“, Libur	626
LB 7.04	Burg Wahn und Umgebung	627
LB 7.05	Feldgehölz „Am Maarhäuser Weg“, Eil	628
LB 7.06	Feldgehölze und Brachfläche „Auf dem Loor“, Zündorf	630
LB 7.07	Unterer Scheuermühlenteich, Grengel	631
LB 7.08	Rolshover Hof und hofnahe Weiden, Poll	633
LB 7.09	Rheinufer-Kiesbänke, Westhoven	634
LB 7.10	Kiesgruben und Rekultivierungsbrachen „Im Hadgenbusch“- entfallen -	635
LB 7.11	Böschungs- und Brachflächen „Im Wasserfeld“, Poll	636
LB 7.12	Bahnbegleitende Brach- und Böschungsflächen am Verschiebebahnhof, Gremberg	637
LB 7.13	Kleingärten und bahnbegleitende Brachflächen westlich der Steinstraße, Gremberghoven	638
LB 7.14	Brachfläche „Auf dem Stallberg“, Urbach	639
LB 7.15	- entfallen -	641
LB 7.16	Ortsrandbrache mit älterem Baumbestand südlich der Houdainer Straße, Zündorf	642

Digitale Version

LB 7.17	Pleienpool, Libur	644
LB 7.18	Feldgehölz westlich Urbanusstraße, Libur - entfallen - (1. ÄV)	645
LB 7.19	Alter jüdischer Friedhof an der Hasenkaul, Zündorf	667
LB 7.20	Obstwiesen am Bergerhof, Elsdorf	648
LB 7.21	Grünverb. „Adelenhütte“, Kleingärten, Brach- und Böschungsflächen, Porz	650
LB 7.22	Hofnahe Obstwiesen südlich Gilsonstraße, Elsdorf	652
LB 7.23	Feldgehölz Winkelsmaar, Wahn	654
LB 7.24	Senkelsgraben in Lind	656
LB 7.25	Hofnahe Weiden und Obstwiesen an der Burgallee, Wahn	658
LB 7.26	Urbacher Friedhof	660
LB 7.27	Hofnahe Weiden am Maarhof, Urbach	661
LB 7.28	Böschungsgehölze Schindskaul	662
LB 7.29	Butzbach und Teiche im Bieselwald, Grengel/ Wahnheide	663
LB 7.30	Kurtenwaldbach bei Gut Leidenhausen	665
LB 7.31	Giesbach im Königsforst- entfallen - (6. ÄV)	666
LB 7.32	Kurtenwaldbach am Bahnhof Königsforst	668
LB 7.33	Friedhof Wahn	669
LB 7.34	Kiesgrube und Rekultivierungsbrache „Im Hadgenbusch“, Gremberghoven	670
LB 7.35	Gut Leidenhausen, Eil	670 B
LB 7.36	Gartenbrache südlich der Straße Weilerhöfe, Porz-Libur	670 D
LB 7.37	Gebüsch entlang eines ehemaligen Lorenweges auf dem Militärgelände Westhoven	670 E
LB 7.38	Gebüsch an östlicher Grenze des Militärgeländes in Westhoven	670 F
LB 7.39	Waldbestand im Südwesten des Westhovener Militärgeländes	670 B
	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE IM BEZIRK 8	671
LB 8.01	Rather Burg, Rath	673
LB 8.02	St. Gereon und Umgebung, Merheim	675
LB 8.03	Kiesgrubensee und Rekultivierungsbrache östlich Steinweg, Heumar	676
LB 8.04	Wichtelter Bruch im Königsforst - entfallen - (6. ÄV)	678
LB 8.05	Merheimer und Brücker Bruch einschließlich der Merheimer Fliehburg	680
LB 8.06	Maar und hofnahe Weiden am Gut Maarhausen und Durchhäuserhof, Heumar	682
LB 8.07	Flurgehölze, Feuchtwiesen, Tümpel und Saumbiotope „Am Lusthaus“, Rath	683
LB 8.08	Selbach von der Stadtgrenze bis zur Erker Mühle, Königsforst	684
LB 8.09	Flehbach von der Stadtgrenze bis zur Erker Mühle, Königsforst	686

Digitale Version

LB 8.10	Flehbach und kl. Wahlbach an der Stadtgrenze zu Refrath, Königsforst - entfallen - (6. ÄV)	687
LB 8.11	Brachfläche östlich der Stresemannstraße, Neubrück	688
LB 8.12	Faulbach und Brachflächen südlich Schlagbaumsweg Merheim und Holweide	689
LB 8.13	Flehbach von der Erker Mühle bis Ortsrand Brück	690
LB 8.14	Frankenforst-/Eggerbach von der Stadtgrenze bis Dellbrücker Mauspfad	693
LB 8.15	Böschungsgehölze südlich Alter Deutzer Postweg, Ostheim	695
LB 8.16	Bruchbachaue in Merheim	697
LB 8.17	Rekultivierungsbrache westlich Servatiusstraße, Ostheim	699
LB 8.18	Feldgehölze, Feuchtgebiete und Hochstaudenbrache im „Burgacker“, Neubrück	701
	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE IM BEZIRK 9	703
LB 9.01	Strunderbach an der Wichheimer Mühle, Holweide	705
LB 9.02	Haus Isenburg und Strunderbach, Holweide	708
LB 9.03	Strunderbach an Gut Iddelsfeld und Grünverbindung Märchensiedlung, Dellbrück, Holweide	710
LB 9.04	Eichenwaldrest südlich Dünnwalder Kommunalweg und westlich A 3, Stammheim	712
LB 9.05	Gut Schönrath mit Eichenwaldrest und Feldgehölzen, Höhenhaus	714
LB 9.06	Rodderhof mit Feldgehölz, Höhenhaus	716
LB 9.07	Feldgehölze am Dünnwalder Mühlenweg, Flittard	718
LB 9.08	Wäldchen südlich Dünnwalder Kommunalweg am Ortsrand von Dünnwald	720
LB 9.09	Mutzbach am Gut Klosterhof	722
LB 9.10	Mutzbach zwischen Amselstraße und Waldbad, Dünnwald	723
LB 9.11	Rekultivierungsbrache östlich der Honschaftsstraße	724
LB 9.12	„Dellbrücker Heide“ östlich Höhenfelder Mauspfad– entfallen – (10. ÄV)	726
LB 9.13	Deponiebrache am Thuleweg, Höhenhaus	727
LB 9.14	Feuchtwiesen mit Quellbereichen südlich Refrather Straße, Dellbrück	729
LB 9.15	Kemperbach im Tiefenbruch, Dellbrück	731
LB 9.16	Kemperbach beidseitig der Otto-Kayser-Straße, Dellbrück	734
LB 9.17	Strunderbach und Umbach „Im Grundloch“ und westlich Strunder Mühle, Dellbrück	736
LB 9.18	Strunderbach am Thurner Hof	739
LB 9.19	Alter Ortsteilfriedhof Dellbrück	740
LB 9.20	Holweider Heide	741
LB 9.21	Grünverbindung nördlich Roggendorfstraße, Flittard	743
LB 9.22	Schloßpark Stammheim	744
LB 9.23	Stammheimer Friedhof am Stammheimer Ring	749
LB 9.24	Siedlungspark in der Bruder-Klaus-Siedlung, Mülheim	751

Digitale Version

LB 9.25	Bahnbegleitende Brachflächen „Am Kurtekotten Acker“, Flittard	752
LB 9.26	Mutzbach und „Motte“ am Kurtekottenweg, Flittard	754
LB 9.27	Mädchenbusch und Feldhecken, Flittard	755
LB 9.28	Hoppersheider Bach und Isborns Heide im Dünnwalder Wald – entfallen – (13. ÄV)	757
LB 9.29	Katterbach im Dünnwalder Wald– entfallen – (13. ÄV)	758
LB 9.30	Brachfläche südlich Kalkweg, Dellbrück	759
LB 9.31	Bahnbegleitende Gehölze und Spontanvegetation am Höhenhauser Ring, Mülheim	761
LB 9.32	Grünverbindung Donauweg, Höhenhaus	762
LB 9.33	Grünverbindung nördlich „Am Springborn“, Höhenhaus	764
LB 9.34	Faulbach und Strunderbach um Haus Herl und Herler Mühle, Buchheim	766
LB 9.35	Bruchbach- und Eggerbachauenbereiche um Gut Mielenforst, Dellbrück/Merheim	768
LB 9.36	Scheuerhof und Umgebung, Flittard	770
LB 9.37	Busch- und Brachflächen südlich „Im Weidenbruch“, Höhenhaus	772

3.6 - entfallen -

Digitale Version

BAND II

4. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN GEMÄß § 26 LG 783

4.1 Allgemeine Erläuterungen zu Wirkung und und Systematik der festgesetzten Maßnahmen gemäß § 26 LG 785

4.2 Textliche Festsetzungen für Maßnahmen gemäß § 26 LG 789

4.2.1 Allgemeine Festsetzungen für Maßnahmen für Maßnahmen gemäß § 26 LG 791

4.2.2 Festsetzungen für Maßnahmen in den Stadtbezirken 801

Maßnahmen im Bezirk 1 803
Maßnahmen im Bezirk 2 809
Maßnahmen im Bezirk 3 849
Maßnahmen im Bezirk 4 881
Maßnahmen im Bezirk 5 893
Maßnahmen im Bezirk 6 903
Maßnahmen im Bezirk 7 951
Maßnahmen im Bezirk 8 1009
Maßnahmen im Bezirk 9 1043

4.2.3 Verzeichnis der von den Maßnahmen betroffenen Flurstücke 1088

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
BBauG	Bundesbaugesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FNP	Flächennutzungsplan
GEP	Gebietsentwicklungsplan
LEP III	Landesentwicklungsplan III
LG	Landschaftsgesetz NW
LP	Landschaftsplan

Digitale Version

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zum Landschaftsplan

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM LANDSCHAFTSPLAN

1.1 Vorbemerkung

Die erheblich gestiegenen und weiter steigenden Flächen- und Nutzungsansprüche einer modernen Großstadt führen zu einer zunehmenden Belastung des Naturhaushalts. Das Bundesnaturschutzgesetz subsummiert unter diesem Begriff die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Die Reduzierung der „Umweltqualität“ ist Konsequenz dieser Entwicklung.

Mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) hat der Gesetzgeber den Landschaftsplan als Instrumentarium zur Sicherung des Naturhaushaltes und der Landschaft geschaffen.

Die zweistufige Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen sieht zunächst die Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität im Regionalplan als Landschaftsrahmenplan vor. Darauf aufbauend werden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen der zuvor genannten Ziele im Landschaftsplan dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt.

Der Landschaftsplan folgt dem allgemeinen Grundsatz des Bundesnaturschutzgesetzes zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie er in § 1 BNatSchG umgrenzt wird. Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.

Der Gesetzgeber betont, dass zur dauerhaften Sicherung von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, zu bewahren sind.

Digitale Version

1.2 Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes und sein Verhältnis zur Bauleitplanung

Nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW erstreckt sich der Landschaftsplan auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Darüber hinaus ist im Landschaftsplan Köln die Abgrenzung des Geltungsbereiches systematisch wie folgt geregelt:

- Sogenannte Außenbereiche im Innenbereich sind dann vom Geltungsbereich erfasst, wenn sie aufgrund ihrer Größe eine eigenständige Bedeutung für den Naturhaushalt im Gesamtplanwerk haben oder wenn ihnen eine Verbindungsfunktion zum übrigen Außenbereich zukommt.
- Soweit die Trassenführung öffentlicher Verkehrsflächen (Gemeinde-, Landes-, Bundes- und Bundesfernstraßen) unmittelbar parallel zum festgestellten Innenbereich verläuft, sind sie dem Innenbereich zugeordnet.
- Unabhängig von einer endgültigen planungsrechtlichen Entscheidung sind große befestigte Sportanlagenkonzentrationen sowie umfangreich mit baulichen Anlagen belegte Kleingartenanlagen dem Außenbereich und somit dem Geltungsbereich zugeordnet.
- Hinterlandgebiete und private Hausgärten an Ortsrändern sind entweder ab einer bestimmten hinteren Gebäudeflucht oder ab einer fiktiven 50-m-Linie (Entfernung vom Straßenrand) in den Geltungsbereich aufgenommen.

Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB festgelegt sind, wird klarstellend auf folgendes hingewiesen:

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Soweit Darstellungen des Flächennutzungsplanes eine bauliche Nutzung vorsehen, ein Bebauungsplan aber noch nicht in Kraft getreten ist, kann der Landschaftsplan Festsetzungen treffen, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft zum Gegenstand haben. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes im Bereich dieser sog. Baureserveflächen des Flächennutzungsplanes treten dann mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft. Aus diesem Grund sind die sog. Baureserveflächen nur mit dem Entwicklungsziel 8 (zeitlich

Digitale Version

begrenzte Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung) belegt.

Digitale Version

1.3 Inhalte des Landschaftsplanes

Im Landschaftsplan sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen.

Der Landschaftsplan besteht gem. § 7 Abs. 5 LNatSchG NRW aus einer Karte (Maßstab 1:10.000), einer Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht) und einem Text und Erläuterungen. In Karte und Text werden Entwicklungsziele für die Landschaft dargestellt (§ 10 LNatSchG NRW) sowie besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Abs. 2, §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG) und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW) festgesetzt.

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) festgesetzt. Ausführliche Erläuterungen zum rechtlichen Hintergrund der Festsetzungen werden in den schutzgebietsbezogenen Kapiteln des Landschaftsplantextes getätigt. Gleiches gilt für die nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 11 LNatSchG NRW) werden nicht festgesetzt. Vorhandene Brachflächen werden im Rahmen der Schutzgebietsfestsetzungen behandelt. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG NRW) werden durch besondere Ge- und Verbote bei einzelnen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft getroffen. Innerhalb der Fläche des Gemeindewaldes wird die forstliche Bewirtschaftung durch den Betriebsplan (Forsteinrichtungswerk) konkretisiert. Gleiches gilt für die Einrichtungswerke der Landesforstverwaltung sowie der Staatlichen Forstämter Ville und Königsforst. Bei der Überarbeitung und Fortschreibung der Forsteinrichtungswerke müssen die Festsetzungen und Entwicklungsziele des Landschaftsplanes als Vorgabe beachtet werden.

Die dargestellten Entwicklungsziele kennzeichnen in groben Zügen die wichtigsten, in Zukunft zu erfüllenden Aufgaben in der Landschaft. Sie werden teilräumlich festgelegt und geben z. B. Auskunft, ob ein bestimmtes Gebiet in seinem jetzigen Zustand zu schützen und zu pflegen ist oder ob ein Teil der Landschaft z. B. erst für die Erholung ausgebaut werden soll.

Digitale Version

1.4 Wirkung des Landschaftsplanes

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Entwicklungsziele gemäß § 10 LNatSchG NRW sind behördenverbindlich, d. h. sie sind bei allen behördlichen Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Festsetzungen des Landschaftsplans, die sich auf geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG NRW) und über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW) sind allgemein rechtsverbindlich.

In den einzelnen Schutzgebieten sollen mit Hilfe von Verboten und Geboten alle Handlungen unterbunden werden, die zu einer negativen Veränderung oder nachhaltigen Störung des Gebietes führen bzw. seinem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sämtliche Gebotsregelungen im Landschaftsplan Köln richten sich ausschließlich an die Stadt Köln, Behörden und öffentliche Stellen. Privatpersonen sind davon nicht betroffen.

Die Durchführung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 13 LNatSchG NRW liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Stadt Köln (§ 25 LNatSchG NRW). Im Rahmen des Zumutbaren können Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen den Grundstückseigentümern oder -besitzern aufgegeben werden (§ 27 LNatSchG NRW).

Meldepflicht für Naturdenkmäler

Schäden, Beeinträchtigungen oder sonstige Mängel an Naturdenkmälern sind durch die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte unverzüglich an die untere Naturschutzbehörde zu melden.

Diese für Naturdenkmäler ausgesprochene Meldepflicht wird als erforderlich erachtet, um den langfristigen Erhalt der teilweise sehr alten Bäume sicherstellen zu können.

Digitale Version

1.5 entfällt

Digitale Version

Digitale Version

2. ABSCHNITT
Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 18 LG

2. Entwicklungsziele gemäß § 18 LG

2.1 Allgemeine Erläuterungen zu Wirkung und Systematik der Entwicklungsziele

§ 18 Landschaftsgesetz besagt:

(1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.

Die im Gesetz genannten Entwicklungsziele sind beispielhaft aufgeführt und sind durch den Landschaftsplan Köln für die Großstadt modifiziert dargestellt.

Die Wirkung dieser Entwicklungsziele ergibt sich aus § 33 LG:

(2) Die gemäß § 18 dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die einzelnen Ziele wurden aus einer Vielzahl planerischer Vorgaben und landschaftsbezogener Grundlagen entwickelt.

Vorgaben für die teilräumliche Darstellung der Entwicklungsziele sind insbesondere der Landesentwicklungsplan III mit seinen inhaltlichen Zielaussagen, der Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan, das Stadtentwicklungskonzept mit der dort dargestellten Grün- und Freiraumsystematik, der Flächennutzungsplan sowie andere beschlossene und verbindliche Fachplanungen, Verordnungen und Konzepte, wie z. B. das Umweltprogramm Köln.

Grundlagen für teilräumliche landschaftsplanerische Zielaussagen sind insbesondere die landschaftsräumlichen Gegebenheiten, Belange des Naturhaushaltes, die Erfassung der Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen, die Aufnahme des Landschaftsbildes und der Landschaftsschäden.

Die Auswertung dieser planerischen, planungsverbindlichen und planungsrechtlichen Vorgaben und insbesondere auch die Erfassung der räumlichen Zusammenhänge bestimmen die Entwicklungsziele, den baulichen Außenbereich und damit den Geltungsbereich des Landschaftsplanes sowie seine inhaltliche Aussagen.

Der Landschaftsplan soll mit seinen Entwicklungszielen Umweltvorsorgeplanung und konkretes Steuerungsinstrumentarium für die Entwicklung im Außenbereich sein.

Behördenverbindlichkeit i.S.d. § 33 Abs. 1 LG bedeutet, dass die Entwicklungsziele keinerlei Außenwirkung und somit auch keine Verbindlichkeit gegenüber Dritten haben. Die Entwicklungsziele sind Vorgaben bei allen behördlichen Maßnahmen und Fachplanungen, z. B. bei Bebauungsplänen nach dem Baugesetzbuch oder Planfeststellungsverfahren nach anderen Gesetzen.

Die Realisierung der Entwicklungsziele erfolgt zum einen im Landschaftsplan selbst durch Festsetzung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. §§ 19 bis 26 LG. Zum anderen sind die Entwicklungsziele konkretisierte Abwägungsbelange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Naturhaushaltes für alle Fachplanungen und sind z. B. im Bebauungsplanverfahren Vorgabe für Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB.

Gem. § 18 Abs. 2 LG wurden die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt.

Die Entwicklungsziele sind großräumig flächendeckend, nicht parzellenscharf dargestellt.

Bestehende kleinräumliche, den allgemeinen Entwicklungszielen untergeordnete Nutzungen bleiben unberücksichtigt und in ihrem Bestand unberührt.

Die Entwicklungsziele lassen den Bestandsschutz bestehender Anlagen unberührt, da sie keine rechtssatzmäßige Außenwirkung aufweisen.

Digitale Version

2.2 Entwicklungsziele des Landschaftsplanes Köln

In Anlehnung an die in § 18 LG beispielhaft aufgezählten Entwicklungsziele sind im Landschaftsplan Köln folgende Entwicklungsziele dargestellt und die Differenzierung wie folgt begründet:

Entwicklungsziel 1:
Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft

Entwicklungsziel 2:
Erhaltung und Weiterentwicklung vorhandener Grünanlagen

Entwicklungsziel 3:
Ausgestaltung und Entwicklung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen

Entwicklungsziel 4:
Anreicherung der Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Vorhaben

Entwicklungsziel 5:
Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge und ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Entwicklungsziel 6:
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zu Verbesserung des Klimas

Entwicklungsziel 7:
Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Pflanzen und Tiere

Entwicklungsziel 8:
Zeitlich begrenzte Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsziel 1 und Entwicklungsziel 2 unterscheiden sich im Wesentlichen durch die tatsächliche Entwicklung und die Pflege- und Nutzungsintensität.

Es handelt sich beim Entwicklungsziel 1 um Bereiche, die unter den Bedingungen der Großstadt eine überdurchschnittliche Artenvielfalt in Flora und Fauna vorweisen, sich als Pufferzonen von bestehenden und zu entwickelnden Naturschutzgebieten darstellen und die sich ohne übermäßigen menschlichen Eingriff naturnah entwickelt haben und weiterentwickeln sollen.

Mit dem Entwicklungsziel 2 sind im Wesentlichen angelegte und durch intensive Erholungsnutzung geprägte Grünanlagen wie Parks, Dauerkleingärten, Friedhöfe und Sportanlagen dargestellt, die mit natürlichen Landschaftselementen gestaltet und regelmäßig gepflegt sind.

Die Nutzung in diesen Landschaftsräumen soll erhalten bleiben und die Landschaft ist naturnah weiterzuentwickeln.

Mit dem Entwicklungsziel 3 werden vorwiegend ausgeräumte landwirtschaftliche Nutzflächen im Randbereich der Stadt dargestellt.
Hier sollen insbesondere landschaftspflegerische Maßnahmen die Landschaft ausgestalten. Die Aufwertung soll innerstädtische Erholungsräume entlasten und Grundlage einer Biotopvernetzung sein.

Das Entwicklungsziel 4 belegt Landschaftsräume, die heute meist landwirtschaftlich genutzt sind, jedoch zukünftig durch die Ziele der Bauleitplanung nachhaltig verändert werden.
Sparsame Anreicherungsmaßnahmen sollen bestehende Landschaftsstrukturen stärken und die geplanten Maßnahmen der Bauleitplanung in der Örtlichkeit lenken.

Kiesgruben mit unterschiedlichsten Rekultivierungs- und Nutzungszielen sind mit dem Entwicklungsziel 5 dargestellt. Landschaftsverändernde Auskiesungs- und Rekultivierungsmaßnahmen machen konkrete Aussagen, d. h. zusätzliche Festsetzungen und Maßnahmen nicht möglich. Soweit Kiesgruben in ihrer Auskiesung und Rekultivierung abgeschlossen sind und die Verpflichtungen vom Verursacher des Eingriffs erfüllt wurden, sind ergänzende landschaftsplanerische Festsetzungen möglich.

Das Entwicklungsziel 6 überlagert andere Entwicklungsziele und stellt besonders immissionsbelastete Landschaftsräume dar.
Mit dieser Darstellung werden Vorgaben zur Reduzierung der Immissionsbelastung und Verbesserung des Klimas gemacht, die in erster Linie an den Verursacher gerichtet sind und in zweiter Linie in begrenztem Umfang Maßnahmen und Festsetzungen im Planwerk selbst und in anderen Fachplanungen beeinflussen.

Das Entwicklungsziel 7 stellt Gebiete dar, die mit entsprechenden Übergangsbereichen und schützenswerten Randzonen heute und/oder zukünftig als hochwertige Naturschutzgebiete zu sichern und zu entwickeln sind.

Mit dem Entwicklungsziel 8 sind alle Flächen dargestellt, die im Flächennutzungsplan als Bauflächen ausgewiesen sind und die nur zeitbegrenzt bis zur Verwirklichung der Bauleitplanung vor Zwischennutzungen (z. B. Auskiesungen) gesichert werden sollen.

In den folgenden Abschnitten 2.2.1 bis 2.2.8 werden die inhaltlichen Aussagen der Entwicklungsziele konkretisiert, die behördenverbindlichen Maßnahmen dargestellt und im einzelnen erläutert.

2.2.1 Entwicklungsziel 1

Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft

Das Entwicklungsziel gibt Auskunft über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben für folgende Teilräume:	Stadt-Bezirk	Schutzfestsetzungen in diesen Teilräumen
1. Rhein (div.)	div.	L4, L13, L20
2. Brachfläche Raderberg	2	LB 2.06
3. Weißer Bogen	2	L20
4. Freiraum Hochkirchen	2	L18
5. Auf dem breiten Feld	2	L19
6. In der Hell	2	L18
7. Langenacker Hof	2	LB 2.01
8. Sürther Rheinaue lrh.	2	L20
9. Äußerer Grüngürtel Teilabschnitt West	3	L11, LB 3.06
10. Gut Horbell	3	LB 3.01
11. Nüssenberger Busch	4/6	L11, LB 4.03; 4.04; 6.28
12. Girlitzweg	4	L11, LB 4.08
13. Äußerer Grüngürtel Teilabschnitt Nord	5	L8
14. Bergheimer Hof	5	L8
15. Ginsterpfad	5	L9, LB 5.05, LB 5.04
16. Umgeb. Kreuzungsbauwerk Niehl / Bremerhavener Straße	5	L8, LB 5.03
17. Riehler Rheinaue	5	L13
18. Chorbusch	6	L1
19. Pletschbachaue	6	L1, LB 6.07, LB 6.08

Digitale Version

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN		ERLÄUTERUNGEN
20. Rheinvorland Worringen	6	L4
21. Eispohl	6	L3
22. Stöckheimer Hof	6	LB 6.25
23. In den Benden	6	L3, L5
24. WW Weiler	6	L2, L5
25. Rolshover Hof	7	LB 7.08
26. Äußerer Grüngürtel rrh. Teilabschnitt Süd (WW-Westhoven)	7	L23, L20, LB 7.11
27. Weidenweg	7	L13
28. Kiessee Gremberghoven Süd	7	L23, LB 7,12
29. Alter Deutzer Postweg	7	L23
30. Maarhäuser Feld	7/8	L22, LB 7.05, LB 8.06
31. Königsforst Süd	7	L22, LB 7.30
32. Steinstraße	7	LB 7.13
33. Bieselwald	7	L21, LB 7.29
34. Langeler Rheinaue	7	L20
35. Unterer Scheuerteich	7	LB 7.07
36. Linder Bruch	7	L21, LB 7.24
37. Freiraum Mielenforst	8/9	L25, LB 8.16, LB 9.35
38. Königsforst West	8	L22, LB 8.04, LB 8.08, LB 8.09, LB 8.10, LB 8.14
39. Merheimer Bruch	8	L25, LB 8.05, LB 8.02
40. Flehbachaue	8	L22, LB 8.07, LB 8.13
41. Gremberger Wäldchen	8	L23
42. Im Grint	9	L13
43. Mädchenbusch	9	LB 9.27

Digitale Version

44. Königsforst Nord	9	L28, L29, L27, LB 9.28, LB 9.29
45. Gut Schönrath	9	LB 9.04, LB 9.05
46. Mutzbachaue	9	L29, LB 9.08, LB 9.04, LB 9.10
47. Freiraum Sigwinstraße	9	L27, LB 9.37
48. Freiraum S-Bahn Holweide	9	L26, L27, LB 9.11, LB 9.20
49. Isenburg	9	LB 9.02
50. Paradieswiese	9	L26, LB 9.34
51. An der Wichheimer Mühle	9	L25, LB 9.01
52. Ober Iddelsfeld	9	L25, LB 9.03
53. Kemperwiese	9	L27, LB 9.16, LB 9.17
54. Strunder Bach (Neufelder Str.)	9	LB 9.03
55. Erholungsgebiet Diepeschrath	9	LB 9.30, R 912

Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung von Wald, insbesondere Laubwaldbeständen
- Schutz und Entwicklung von Waldsäumen
- Erhaltung wertvoller Biotope und Erhöhung der Biotopvielfalt
- Sicherung der Wechselbeziehungen am Rande hochwertiger Lebensräume für Flora und Fauna
- Förderung einer fortschreitenden natürlichen Entwicklung
- Erhaltung der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft mit besonderer lokaler Bedeutung

Mit diesem Entwicklungsziel soll erreicht werden, dass unter den Bedingungen der Großstadt naturnah entwickelte, im Ganzen erhaltenswürdige größere Landschaftsräume mit Waldbereichen, Wiesen, Obstkulturen, Auenlandschaften sowie landschaftlich gut strukturierten Bereichen - auch als Pufferzonen hochwertiger Biotope - geschützt, gepflegt, vor landschafts- bzw. Umweltschädigenden Eingriffen bewahrt und als Bestandteil des Kölner Grünsystems weiterent- wickelt werden.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden schwerpunktmäßig insbesondere Schutzausweisungen gem. §§ 19-23 LG sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG festgesetzt.

Digitale Version

- Renaturierung der Kölner Bäche und Verbesserung der Wasserqualität offener Gewässer

- Erhaltung und Pflege von Kleingewässern

- Erhaltung von Feuchtwiesen

- Entwicklung und Pflege artenreicher Ufervegetation an Bächen - Uferschutzstreifen von mindestens 10 m Breite

- Erhaltung und Wiederherstellung des Grünlandes im Auenbereich

- Extensivierung der Grünflächenpflege nach Maßgabe von Pflegeplänen

- Erhaltung und Förderung bodenständiger Gehölze gem. der potentiellen natürlichen Vegetation

- Umwandlung nicht standortgerechter Gehölzzonen

- Entwicklung einer schadstoffarmen Landwirtschaft insbesondere innerhalb der Wasserschutzzonen (hohe Nitratbelastung) und Extensivierung der Landwirtschaft, insbesondere im Randbereich schutzwürdiger Lebensräume und von im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen sowie im Rheinvorland

- Schutz des Grundwassers und eines ausgewogenen Naturhaushaltes

- Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung eines vielfältig gegliederten Freiraums für die ruhige Erholung (wandern, radfahren)

Digitale Version

- landschaftsschonende Einbindung von öffentlichen Verkehrsanlagen

- Verhinderung von Abgrabungen als umweltschädigende Eingriffe

- Erhaltung und Pflege alter Obstkulturen

- Verhinderung von nicht privilegierten Vorhaben bei Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, konkretisiert durch das Entwicklungsziel und den Maßnahmen und Festsetzungsteil

Bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Bereichen des Entwicklungsziels 1 gilt folgendes:

- soweit ein Eingriff im Sinne von § 4 Abs. 1 LG bzw. § 4 Abs. 2 LG vorliegt, sind die damit verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen, soweit der Eingriff nicht gänzlich zu untersagen ist, quantitativ und qualitativ gleichwertig in der näheren Umgebung des Eingriffsortes auszugleichen.

  Ist dies aufgrund der örtlichen Situation nicht oder nur unter besonderen Aufwendungen möglich, so sollten die dann erforderlichen Ersatzmaßnahmen vorwiegend in Bereichen der Entwicklungsziele 3 - 6 erfolgen und dort einen höchstmöglichen Nutzen für den Natur- und insbesondere Artenschutz erzielen.

Digitale Version

2.2.2 Entwicklungsziel 2

Erhaltung und Weiterentwicklung vorhandener Grünanlagen

Das Entwicklungsziel gibt Auskunft über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben für folgende Teilräume:		**Stadtbezirk**	Schutzfestsetzungen in diesen Teilräumen
1.	Innerer Grüngürtel	div.	L16, LB 1.01
2.	Stadtgarten	1	LB 1.02
3.	Deutzer Rheinwiesen	1	L13
4.	Rheinpark	1	L13
5.	Volksgarten/Stadion Süd	1	L17
6.	Römerpark	1	LB 1.04
7.	Friedenspark	1	LB 1.03
8.	Deutzer Stadtgarten/ Jüdischer Friedhof	1	L24, LB 1.05
9.	Theodor-Heuss-Ring	1	L13
10.	Vorgebirgspark	2	L17
11.	Südpark	2	LB 2.07
12.	Äußerer Grüngürtel Süd	2	L17
13.	Forstbotanischer Garten/Friedenswald	2	L19
14.	Klettenbergpark	3	LB 3.18
15.	Äußerer Grüngürtel Teilabschnitt Südwest	3	L17
16.	Grünzug Rautenstrauch /Clarenbachkanal	3	LB 3.02
17.	Melatenfriedhof	3	L15
18.	Vogelsanger Berg	4	L11

Digitale Version

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN		ERLÄUTERUNGEN
19. Blücherpark	4	L10
20. Takufeld	4	L14, LB 4.01
21. Kleingärten Ossendorf	4	L10
22. Parkanlage Bocklemünd/ Mengenich	4	L11
23. Westfriedhof	4	L11
24. Zoo und Flora	5	zahlreiche ND
25. Grünzug Nord	5	L8
26. Rennbahn Weidenpesch	5	L8
27. Nordfriedhof	5	L9, LB 5.01
28. Pastor-Wolff-Straße	5	L8
29. Grünzug Longerich	5	L8
30. Fühlinger See	6	L6
31. Grünanlagen Seeberg/ Heimersdorf	6	L5
32. Grünzug Worringen	6	L2
33. Groov	7	L20
34. Senkelsgraben	7	L21
35. Rosenhügel	7	LB 7.21
36. Poller Wiesen	7	L13
37. Friedhof Leidenhausen	7	keine Schutzfestsetzung
38. Äußerer Grüngürtel rrh. Teilabschnitt Süd (Am Westhovener Weg)	7	L23
39. Äußerer Grüngürtel rrh. Teilabschnitt Ost (Merheimer Heide)	8	L23, L25, L26, LB 8.17
40. Äußerer Grüngürtel rrh. Teilabschnitt Nord	9	L26
41. Grünanlage Donauweg	9	LB 9.32

Digitale Version

42. Friedhof Schönrather Hof	9	L29
43. Stammheimer Schloßpark	9	L29, LB 9.22
44. Stammheimer Fort	9	L29
45. Kleingärten Flittard	9	LB 9.21
46. Carl-Duisberg-Park	9	keine Schutzfestsetzung
47. Im Hofacker	9	L29, LB 9.26

Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung wertvoller Waldbereiche, insbesondere Laubwaldbestände, auch unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung des Klimas
- Schutz und Entwicklung von Waldsäumen und Förderung einer fortschreitenden natürlichen Entwicklung
- Erhaltung wertvoller Biotope
- Erhaltung intensiv genutzter Erholungs- und Freizeitbereiche
- Sicherung und Ergänzung des Landschaftsraumes mit gliedernden und belebenden Elementen
- Schutz und Verbesserung eines ausgewogenen Naturhaushaltes
- Extensivierung der Pflege der Grünanlagen nach Maßgabe von Pflegeplänen
- Eingrünung von zweckgebundenen Anlagen mit gliedernden und belebenden natürlichen Landschaftselementen (bodenständigen Gehölzen)
- Einschränkung chemischer Anwendung bei der Düngung, Schädlingsbekämpfung und Wildkrautvernichtung

Mit diesem Entwicklungsziel sollen insbesondere Parklandschaften, historische Gartenanlagen und vielfältig mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattete, ausgestaltete, teilweise nutzungsbestimmte Freiräume gesichert, gepflegt, verbessert und vor landschaftsschädigenden Eingriffen bewahrt werden.

Landschaftsräume, vor allem im Kölner Parksystem (Äußerer und Innerer Grüngürtel sowie alle Radial- und Tangentialparks), die geprägt sind durch zahlreiche zweckgebundene Anlagen (Sport, Kleingärten, Friedhöfe), sind mit ihren Funktionen als stadtteilbezogene Erholungs- und Freizeitanlagen zu sichern und unter Beibehaltung dieser Funktionen i.S.d. Biotop- und Artenschutzes zu entwickeln.

Das Orts- und Landschaftsbild ist zu erhalten und die naturnahe Entwicklung zu fördern.

Zweckgebundene Anlagen sind landschaftsgerecht zu integrieren.

Digitale Version

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
- Erhaltung und Pflege alter Obstkulturen - landschaftsschonende Einbindung von öffentlichen Verkehrsanlagen - Verhinderung von Abgrabungen als umweltschädigende Eingriffe Verhinderung von nicht privilegierten Vorhaben bei Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, konkretisiert durch das Entwicklungsziel und den Maßnahmen- und Festsetzungsteil Bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Bereichen des Entwicklungszieles 2 gilt folgendes: - soweit ein Eingriff im Sinne von § 4 Abs. 1 LG bzw. § 4 Abs. 2 LG vorliegt, sind die damit verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen, soweit der Eingriff nicht gänzlich zu untersagen ist, quantitativ und qualitativ gleichwertig in der näheren Umgebung des Eingriffsortes auszugleichen. Ist dies aufgrund der örtlichen Situation nicht oder nur unter besonderen Aufwendungen möglich, so sollten die dann erforderlichen Ersatzmaßnahmen vorwiegend in Bereichen der Entwicklungsziele 3 - 6 erfolgen und dort einen höchstmöglichen Nutzen für den Natur- und insbesondere Artenschutz erzielen.	Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gem. §§ 19-23 LG sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

Digitale Version

2.2.3 Entwicklungsziel 3

Ausgestaltung und Entwicklung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen

Das Entwicklungsziel gibt Auskunft über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben für folgende Teilräume:	Stadt-Bezirk	Schutzfestsetzungen in diesen Teilräumen
1. Auf dem Schneeberg	2	L18
2. Krauskaul	2	L18
3. Engeldorfer Höfe	2	L18, LB 2.03, LB 2.04
4. Beller Feld	3	L17, LB 3.01
5. An der Ronne	3	L12, LB 3.11
6. Auf der Aspel	3	L12, LB 3.03, LB 3.10
7. Vogelsanger Acker Max-Planck-Institut	3	L11
8. Venloer Straße	4	L12
9. Auweiler Feld	6	L7
10. Freiraum nordwestlich Esch/Auweiler	6	L7, LB 6.03, LB 6.23, LB 6.26
11. Umgebung Roggendorf/ Thenhoven	6	L2, LB 6.04, LB 6.09, LB 6.31
12. Sinnersdorfer Feld	6	L1
13. Im Kreuzfeld	6	L5
14. Alte Römerstraße	6	L6, L5, L3, LB 6.12
15. Grünbereich Langel/ Rheinkassel	6	L4, L6, LB 6.17
16. Grünzug Zündorf/Langel	7	L20
17. Freiraum Wahn/Zündorf Süd	7	L21, LB 7.01, LB 7.06
18. Freiraum Brück/Rath	8	L22, LB 8.11, LB 8.19

Digitale Version

19. Rodderhof	9	L21, LB 9.06, LB 9.08
20. Flittarder Feld	9	L29

Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung ökologisch wertvoller Bereiche und Bestände
- Ausgestaltung mit Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen mit bodenständigen Pflanzenarten
- Schaffung von Wäldchen mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation als Rückzugs- und Ausbreitungsbereich für die Tierwelt
- Entwicklung einer schadstoffarmen Landwirtschaft innerhalb der Wasserschutzgebiete
- Extensivierung der Landwirtschaft im Randbereich von Biotopen, Wäldern und im Rheinvorland
- Schutz des Grundwassers und eines ausgewogenen Naturhaushaltes
- Entwicklung von Saumbiotopen entlang öffentlicher Verkehrsflächen
- Ergänzung der Wanderwege
- Erhaltung, Ergänzung oder Neuschaffung von Ortsrandbegrünungen
- Gewährleistung einer ausschließlich ordnungsgemäßen Nutzung
- Verhinderung von nicht privilegierten Vorhaben bei Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, konkretisiert durch das Entwicklungsziele und den Maßnahmen- und Festsetzungsteil

Dieses Entwicklungsziel wird im Wesentlichen für Landschaftsräume im Randbereich der Stadt dargestellt, in denen das Landschaftsbild und der Landschaftshaushalt aufgrund der vorhandenen Nutzungen verarmt ist und eine Verbesserung ökologischer Verhältnisse Vorrang genießt.

Als Ergänzung zum Kölner Grünsystem und damit auch zur Entlastung innerstädtischer Erholungsflächen ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und bestehender Strukturen die Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen erlebnisreich zu gliedern und naturnah auszugestalten.

In Teilräumen der verarmten Landschafts- und Naturräume soll der Entwicklung besonderer Lebensstätten für die Pflanzen- und Tierwelt Vorrang eingeräumt werden.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden schwerpunktmäßig insbesondere Schutzausweisungen gem. §§ 19-23 LG und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG vorgenommen.

Digitale Version

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
- landschaftsschonende Einbindung von öffentlichen Verkehrsanlagen - Verhinderung von Abgrabungen als umweltschädigende Eingriffe	
Bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Bereichen des Entwicklungszieles 3 gilt: - soweit ein Eingriff im Sinne von § 4 Abs. 1 LG bzw. § 4 Abs. 2 LG vorliegt, sind die damit verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen, soweit der Eingriff nicht gänzlich zu untersagen ist, quantitativ und qualitativ gleichwertig in der näheren Umgebung des Eingriffsortes auszugleichen. Ist dies aufgrund der örtlichen Situation nicht oder nur unter besonderen Aufwendungen möglich, so sollten die dann erforderlichen Ersatzmaßnahmen vorwiegend in Bereichen der Entwicklungsziele 3 – 6 erfolgen und dort einen höchstmöglichen Nutzen für den Natur- und insbesondere Artenschutz erzielen.	Der im Flächennutzungsplan von der Genehmigung ausgeklammerte „weiße Fleck“ hat auf die Landschaftsplanung keine Auswirkung. Die Fläche (Nr. 14) liegt im Außenbereich und somit im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Digitale Version

2.2.4 Entwicklungsziel 4

Anreicherung der Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Vorhaben

Das Entwicklungsziel gibt Auskunft über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben für folgende Teilräume:	Stadt-Bezirk	Schutzfestsetzungen in diesen Teilräumen
1. Konraderhöhe	2	L18, LB 2.10, LB 2.11
2. Grünzug Meschenich	2	L18, LB 2.13
3. Hahnenstraße	2	keine Schutzfestsetzung
4. Grünzug Hahnwald	2	L19
5. Sürther Feld	2	LB 2.15
6. Erholungsgebiet Meschenich	2	L18
7. Freiraum Marsdorf	3	LB 3.15
8. Stüttgen Hof	3	L17, LB 3.14, LB 3.16
9. Grünzug Weiden	3	L17, LB 3.12, LB 3.13
10. Am Hexenberg	4	L11, LB 4.09
11. Bürgerpark Nord	4	L10
12. Erholungsgebiet Stöckheimer Hof	6	L7, LB 6.27
13. Pescher Holz	6	L2, L6
14. Hinter den Gärten	6	L5, LB 6.22
15. Am Further Weg	6	L1, LB 6.06
16. Tulpenweg	7	L21, LB 7.19
17. Heidestraße	7	LB 7.23, LB 7.33
18. Auf dem Stallberg	7	L21, LB 7.14, LB 7.20
19. Grünzug Poll	7	L23

Digitale Version

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN		ERLÄUTERUNGEN
20. Herkenrathweg	8	L23
21. An St. Gereon	8	L25
22. Grünzug Holweide	9	L25
23. Grünzug Flittard/ Stammheim	9	L29, LB 9.23
24. Am Klosterhof	9	L29
25. Am Scheuerhof	9	L29, LB 9.36
26. Paulinenhof	9	L29

für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung ökologisch wertvoller Bereiche und Bestände
- Ausgestaltung mit Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen mit bodenständigen Pflanzenarten
- Schutz des Grundwassers und eines ausgewogenen Naturhaushaltes Entwicklung von Saumbiotopen entlang öffentlicher Verkehrsflächen
- Entwicklung einer schadstoffarmen Landwirtschaft in Wasserschutzbereichen, in den noch verbleibenden Teilräumen und insbesondere im Randbereich schutzwürdiger Lebensräume sowie im LP festgesetzter Maßnahmen
- naturnahe Integration zweckgebundener Anlagen mit bodenständigen Gehölzen
- Gewährleistung einer ausschließlich ordnungsgemäßen Nutzung

Mit diesem Entwicklungsziel werden Landschaftsräume erfasst, die meist landwirtschaftlich genutzt sind, sich in ihrem Erscheinungsbild ausgeräumt und stark vernachlässigt darstellen, jedoch zukünftig durch die Ziele der Bauleitplanung nachhaltig verändert werden.

Ziel ist es, bestehende Landschaftsstrukturen unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Vorhaben (Neubau und Erweiterung von Friedhöfen), städtebaulicher Grünflächenentwicklung (Komplettierung und Aufwertung des Kölner Grünsystems) und städtebaulicher Entwicklungsvorsorgebereiche mit landschaftsgliedernden Maßnahmen anzureichern.

In den meisten Fällen ist mit der Realisierung der v. g. Zielsetzung eine landschaftsplanergänzende und -konkretisierende Durchführungs- und Detailgrünplanung erforderlich, damit eine landschaftsschonende und naturnahe Einbindung gewährleistet ist.

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden, soweit nicht bereits eine konkrete Grünplanung vorliegt, insoweit festgesetzt, wie die Bauleitplanung nicht verhindert wird.

Digitale Version

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN ERLÄUTERUNGEN

- Einschränkung chemischer Anwendungen bei der Düngung, Schädlingsbekämpfung und Unkrautvernichtung in Kleingärten und auf Friedhöfen

- Erhaltung und Ergänzung oder Neuschaffung von Ortsrandbegrünungen

- Immissionsschutzpflanzungen

- Ergänzung des Wanderwegsystems

Bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Bereichen des Entwicklungszieles 4 gilt folgendes:

- soweit ein Eingriff im Sinne von § 4 Abs. 1 LG bzw. § 4 Abs. 2 LG vorliegt, sind die damit verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen, soweit der Eingriff nicht gänzlich zu untersagen ist, quantitativ und qualitativ gleichwertig in der näheren Umgebung des Eingriffsortes auszugleichen.

  Ist dies aufgrund der örtlichen Situation nicht oder nur unter besonderen Aufwendungen möglich, so sollten die dann erforderlichen Ersatzmaßnahmen vorwiegend in Bereichen der Entwicklungsziele 3 - 6 erfolgen und dort einen höchstmöglichen Nutzen für den Natur- und insbesondere Artenschutz erzielen.

Die Realisierung der Ziele der Bauleitplanung dürfen durch landschaftserhaltende und -verbessernde Maßnahmen gelenkt, jedoch nicht unmöglich gemacht werden.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gem. §§ 19-23 LG und sparsame Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

Digitale Version

2.2.5 Entwicklungsziel 5

Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge und ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Das Entwicklungsziel gibt Auskunft über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben für folgende Teilräume:

		(Stadt-Bezirk)	Rekultivierungsfestsetzungen in diesen Teilräumen:
1.	Am Walberberger Weg	2	R 211, R 217
2.	Kiesgrube Zaunhofstr.	2	R 204
3.	Kiesgrube Kalscheuren	2	R 201
4.	Kiesgrube Husarenstr.	2	R 202
5.	Buschfeld	4	R 404
6.	Auweiler Weg	4	keine Rekultivierungsfestsetzung
7.	Am Baggerfeld	6	R 608 b
8.	Liburer Heide	7	R 725, R 726
9.	Kiesgrube Frankfurter Straße	7	R 702 a, R 702 b
10.	Poller Holzweg	7	R 706, R 708 a
11.	Bei der Grintkaul	8	R 805
12.	Kiesgrube Neu-Brück	8	R 804
13.	Freiraum Thuleweg	9	keine Rekultivierungsfestsetzung

Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Rekultivierung und Gestaltung der Abgrabungsflächen sowie Anpflanzung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen, um das Wirkungsgefüge und das Erscheinungsbild wiederherzustellen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für Landschaftsräume, die insbesondere durch Abgrabungen geprägt sind.

Hier gilt es, stark vernachlässigte oder zerstörte Landschaftsräume wieder herzustellen, in die Umgebung zu integrieren, das Gleichgewicht des Naturhaushaltes herzustellen und die natürlichen Lebensräume von Flora und Fauna zurückzugewinnen.

Digitale Version

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
- Wiedernutzbarmachung der Flächen zum Zwecke der landwirtschaftlichen Folgenutzung, der Freizeit- und Erholungsnutzung oder der Schaffung von Biotopen - Schutz und Verbesserung der Grundwasserqualität und Förderung eines ausgewogenen Naturhaushaltes - Ergänzung der Rekultivierungsverpflichtungen durch landschaftsverbessernde Maßnahmen - Förderung einer natürlichen Entwicklung unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Ziele und verbindlicher Rekultivierungsverpflichtungen der Verursacher - Schaffung landschaftlich wertvoller Übergangsbereiche zur Umgebung - Verhinderung von weiteren Abgrabungen als umwelt- und landschaftsschädigende Eingriffe - Entwicklung und Pflege einer artenreichen, bodenständigen Ufervegetation und Böschungen - Schaffung unterschiedlicher Uferzonen zur Erhöhung der Struktur- und Biotoptypenvielfalt - Verfüllung von Kiesgruben und Errichtung von Böschungen nur mit grundwasserunschädlichen Materialien	Das Entwicklungsziel ist Vorgabe für die Rekultivierungspflichten des Verursachers des Eingriffs und Vorgabe für ergänzende Maßnahmen. Alle wiederherstellenden Maßnahmen sind in einem Rekultivierungsplan zu konkretisieren und auf die bauleitplanerische Zielsetzung der künftigen Folgenutzung abzustellen. Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden schwerpunktmäßig insbesondere Schutzausweisungen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gem. § 21 LG sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

Digitale Version

2.2.6 Entwicklungsziel 6

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Dieses Entwicklungsziel gibt Auskunft über ein Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben für folgende Teilräume:

I.	**Stark belastete Straßen**	**(Stadt-Bezirk)**
1.	Beidseitig Militärring und Aachener Straße in Müngersdorf	1 u. 3
2.	Bonner Verteiler, Militärring, Autobahnkreuz-Süd	2
3.	Höningen, Rondorf, Immendorf	2
4.	A 555 zwischen Rondorf, Hahnwald und Immendorf	2
5.	Beidseitig der A 1 zwischen Lövenich und Merkenich	3 u. 6
6.	Nordumgehung Lövenich und Kreuzungsbereich A 1	3
7.	A 4 südlich Junkersdorf und Weiden	3
8.	Teilbereiche im Bürgerpark Nord	4 u. 5
9.	Verlängerung Äußere Kanalstraße im Ginsterpfad-Gelände	5
10.	Östlich A 57 Roggendorf/Thenhoven	6
11.	Östlich Rheinkassel/Langel	6

Dieses Entwicklungsziel wird als die anderen Entwicklungsziele überlagerndes Ziel zum Zwecke des de Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Klimas dargestellt.

Es sollen für besonders belastete Landschaftsräume Vorgaben zur Reduzierung der Immissionsbelastung und zur Verbesserung des Klimas durch andere Fachplanungen dargestellt werden.

Grundlage für die Darstellung des Entwicklungszieles waren zum einen der Luftreinhalteplan II und fortlaufende Messungen und zum anderen Immissionsuntersuchungen an stark belasteten Straßen (Autobahnen).

Die Darstellungen des Entwicklungszieles an stark belasteten Straßen wurde auf die Bereiche beschränkt, die im Anlageplan 1 des FNP als „örtliche Hauptverkehrszüge“ ausgewiesen sind und im Rahmen des Neu- oder Ausbaus in Siedlungsrandbereichen und für im FNP dargestellten Erholungsbereiche Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich machen.

An innerstädtischen Hauptverkehrszügen wurde wegen intensiver Flächennutzung und teilweise historischer und umfassender landschafts- und ortsbildprägender Gestaltung und Ausbaustandards auf die gesonderte Darstellung meist flächenintensiver Immissionsschutzmaßnahmen und auf die Forderung nach aktivem Lärmschutz unter Berücksichtigung der Stadtgestaltung verzichtet.

Digitale Version

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN		ERLÄUTERUNGEN
12. Südlich Worringer Bruch (geplante A 54)	6	In den dargestellten Bereichen dient das Entwicklungsziel einerseits als Vorgabe für den Maßnahmen- und Festsetzungsteil, andererseits jedoch auch als landschaftsplanerische Bindung anderer Fachplanungen. Bauliche Immissionsschutzmaßnahmen werden im Landschaftsplan nicht festgesetzt.
13. Nordumgehung Esch und A 57 im Bereich Esch - Chorweiler	6	
14. Nordumgehung Weiler (geplante A7)	6	
15. Nordumgehung Chorweiler	6	
16. Industriestraße Fühlingen	6	
17. Autobahnkreuz Flughafen Porz-Urbach	7	
18. Sammelschiene Porz- Zündorf	7	
19. A 59 in Wahn/Wahner Heide	7	
20. A 4 Rodenkirchener Rheinbrücke bis Heumarer Dreieck	7 u. 8	Pflanzliche Maßnahmen gem. § 26 LG haben nur geringe lärmhemmende Wirkung, werden jedoch als ausbreitungshemmend für Stäube überall dort festgesetzt und durch Darstellung des EZ in der Karte als Vorgabe für landschaftspflegerische Begleitpläne formuliert, wo die Landschaft und insbesondere die dortige Nutzung geschützt werden muss.
21. Merheimer Bruch/ Brücker Bruch	8	
22. Rrh. Grüngürtel zwischen Mülheim und Autobahnkreuz Köln-Ost	9	Insbesondere landschaftsschonende Maßnahmen / Vorgaben sollen getroffen werden, um auch Eingriffe in wertvolle Bestände zu verhindern - (z. B. keine Immissionsschutzwälle, sondern z. B. Immissionsschutzwände).
23. Autobahn A 3 zwischen Leverkusen und Dünnwald	9	

II. Gebiete, die im Luftreinhalteplan für die Stadt Köln dargestellt sind und durch fortlaufende Messungen aktualisiert wurden

(siehe hierzu Anlageplan **„Immissionsbelastung**“ S. 45)

Der Luftreinhalteplan 1982-86 sowie fortlaufende Messergebnisse (1984-86) haben ergeben, dass die Immissionsbelastungen im Kölner Stadtgebiet in den letzten Jahren teilweise deutlich zurückgingen.

Digitale Version

Lediglich die Bleikonzentrationen auf der Bodenoberfläche erreichte in 2 Bereichen des Stadtgebietes auf einer Messfläche von jeweils ca. 4 km² die Richtwertgrenze der TA-Luft.

Auch wenn insgesamt positive Tendenzen der Emissionsentwicklung zu erkennen sind, führt die Anreicherung der Luft und des Bodens mit gesundheits- und pflanzengefährdenden Stoffen in verschiedenen Stadtgebieten, insbesondere bei Inversionswetterlagen, zu Belastungskonzentrationen, die teilweise über internationalen Empfehlungsrichtwerten liegen. Gerade auch die Belastung durch Stickoxyde und die Versauerung der Niederschläge hat sich in den letzten Jahren wenig positiv verändert.

Die Luft- und Bodenbelastungen sollten deshalb gesamtstädtisch, jedoch insbesondere in den Gebieten gesenkt werden, wo die Konzentration mehrerer verschiedener Schadstoffe ein erhöhtes Gefährdungspotential darstellt.

Um eine gesamtstädtische, auch darstellbare Belastungsstruktur zu bekommen, wurden folgende umweltgefährdende Stoffe erfasst, die entsprechend den Messungen und Berechnungen des Luftreinhalteplanes 1982-86 aufgrund der TA-Luft 50 % des Richtwertes (Jahresmittelwerte) erreichten oder überschritten (siehe Anlageplan „Immissionsbelastung“). Der Schwefeldioxydwert basiert auf den Empfehlungen der WHO, der VDI-Richtlinie 2310 zum Schutz der Vegetation und der Reingebietsklausel der TA-Luft.

Digitale Version

- Stickstoffdioxyd > 0,04 mg/ m³
- Schwefeldioxyd > 0,06 mg/ m³
- Staub > 0,17 g/ m²
- Cadmium > 2,5 µ/ m² .d
- Blei 50 % > 0,12 mg/ m² .d
- Blei 100 % > 0,25 mg/ m² .d
  = Richtwert TA-Luft

Aufgrund dieser Darstellungen der Immissionsbelastungen der Luft und Bodenoberfläche sind im Sinne der MURL-Empfehlungen Anbaubeschränkungen für bestimmte Gemüse- und Obstsorten als Empfehlung für Landwirte und Kleingärtner aufzunehmen.

Darüber hinaus ist bei der Festsetzung von Maßnahmen insbesondere in anderen Fachplanungen darauf zu achten, dass die Durchlüftung und Luftzirkulation in diesen Bereichen eine Schadstoffanreicherung verhindern.

In der Regel kommen immissionsmindernde Anordnungen an den Verursacher aufgrund § 17 Bundesimmissionsschutz (BImSchG) sowie schutzwirksame Pflanzmaßnahmen innerhalb oder am Rande emittierender Anlagen im baulichen Innenbereich in Betracht. Weitergehende Maßnahmen zur Verbesserung des Klimas und zur Verringerung der Schadstoffbelastungen müssen durch landschaftsplanbegleitende Maßnahmen im Rahmen des Umweltprogramms Köln erfolgen.

Für alle unter I und II genannten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung, Verbesserung und Ergänzung geeigneter Pflanzungen zur Verhinderung der Schadstoffausbreitung und zur Verbesserung des Klimas

Digitale Version

- Schaffung ausreichend dichter und breiter Schutzpflanzungen mit widerstandsfähigen Pflanzenarten der Gehölzliste

- Erhaltung ökologische wertvoller Bestände und Durchführung flächensparender Immissionsschutzmaßnahmen

- Entwicklung und sukzessiver Umbau immissionshemmender naturnaher und artenreicher Waldbereiche und Waldsäume in ausreichender Breite zur Verbesserung des Klimas und zum Schutz des Bodens und der Naturgüter

- Naturnahe Gestaltung und bevorzugte Errichtung vegetativer Immissionsschutzmaßnahmen, wo möglich

- Eingliederung von Immissionsschutzwänden durch intensive Eingrünung mit Rankgewächsen

- Vor Anlage von Kleingärten Immissionsbelastungen prüfen

- Einschränkung zusätzlicher übermäßiger Düngung und chemischer Anwendungen

- Die Luftzirkulation ist besonders in den Ventilationszonen (Radial- und Tangentialgrünzügen) durch pflanzliche Maßnahmen und durch deren Anordnung zu erhalten und zu verbessern

- Zur kleinklimatischen Verbesserung sind insbesondere auch Bodenentsiegelungsmaßnahmen vorzunehmen.

Digitale Version

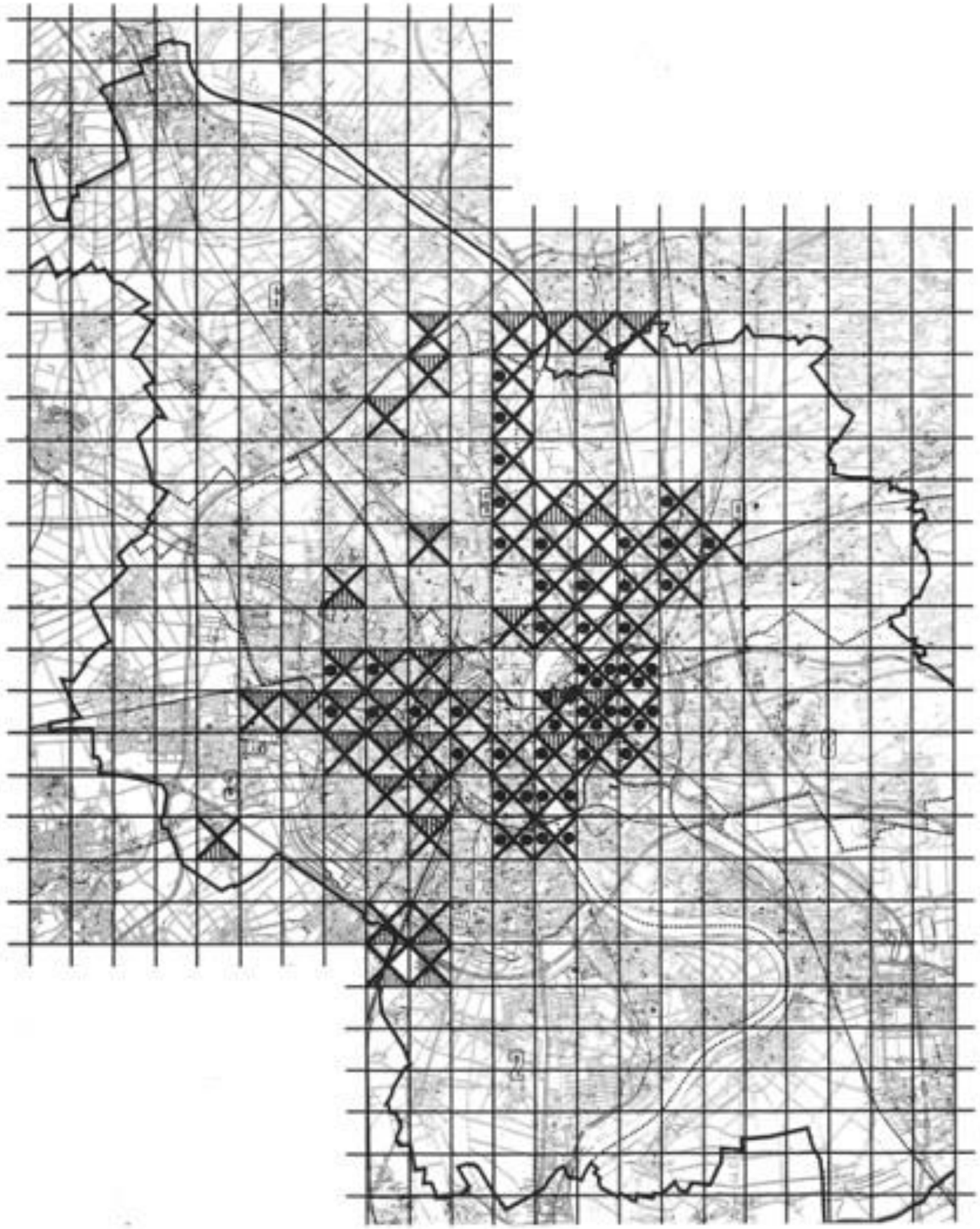

Immissionsbelastung

gesundheits-und pflanzengefährdender Stoffe
(Grundlage IW1-Grenze für mittlere Belastung)

dargestellt sind Flächen(1km²-Raster) mit mehr als einer Schadstoffbelastung und einem Belastungswert von mind. 50% des Richtwertes der TA-Luft

- Stickstoffdioxid > 0,04 mg/m³
- Schwefeldioxid > 0,06 mg/m³
- Staub > 0,17 g/m²·d
- Cadmium > 2,5 µg/m²·d
- Blei 50% > 0,12 mg/m²·d
- Blei 100% > 0,25 mg/m²·d (Richtwert TA-Luft)

Digitale Version

2.2.7 Entwicklungsziel 7

Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Pflanzen und Tiere

Das Entwicklungsziel gibt Auskunft über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben für folgende Teilräume:	Stadt-Bezirk	Schutzfestsetzungen in diesen Teilräumen:
1. Am Godorfer Hafen	2	N5
2. Am Vogelacker	2	N7
3. Kiesgrubengewässer Meschenich	2	N6
4. Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache	4 & 6	N22
5. Kiesgrube Ginsterpfad	5	N13
6. Worringer Bruch	6	N3
7. Rheinvorland Worringen/ Merkenich	6	N1, N4, L4
8. An der Ziegelei	6	N2
9. Chorbusch	6	N21
8. Langeler Wald, rrh.	7	N17
10. Oberer Scheuerteich und Scheuerbachsenke	7	N8, N19
11. NSG Wahn	7	N14
12. Wahner Heide	7	N19
13. Wahner Straße	7	N15
14. Kiessee Gremberghoven Nord -	7	N18
15. Königsforst	7 & 8	N20
16. NSG Thielenbruch	9	N9, L27, LB 9.15
17. Mutzbach, Königsforst	9	N16
18. Flittarder Rheinaue	9	N10
19. Am Grünen Kuhweg	9	N11
20. Am Hornpottweg	9	N12
21. Delbrücker Heide	9	N23
22. Isborns Heide & Hommelsheimer Bruch	9	N24

Digitale Version

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: - Schutz, Pflege und Entwicklung besonders wertvoller Lebensräume und Gemeinschaften wild lebender Pflanzen und Tiere. - Verhinderung ausschließlich wirtschaftlicher Nutzungsformen - Bewahrung und Förderung von Lebensstätten der typischen Fauna und Flora im Rheinauenbereich, in Kleingewässern und Feuchtgebieten - Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes - Erhaltung wissenschaftlich und naturgeschichtlich bedeutender Landschaftsteile - Einschränkung von Angelsport, Jagd und Wassersport - Entwicklung von gebietsspezifischen Biotop-Pflegeplänen - Erhaltung und Entwicklung natürlicher Sukzessionsflächen - Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze und Ergänzung durch Pflanzungen der natürlichen potentiellen Vegetation - Verbot der Erholungsnutzung auf nicht dafür vorgesehenen Wegen (Besucherlenkung durch Wegeführung)	Geprägt durch besonders schutzwürdige Lebensstätten oder Lebensgemeinschaften bestimmter seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere oder geprägt durch ihre besondere Seltenheit, Eigenart und Schönheit sind Flächen oder Landschaftsteile zu schützen, ihre natürliche Weiterentwicklung und die natürlichen Wechselbeziehungen im Gebiet selbst und im Umfeld zu fördern. Es handelt sich vorwiegend um Gebiete, die sich im Randbereich der Stadt natürlich oder naturnah relativ störungsfrei entwickeln konnten und im Sinne von § 20 LG als Naturschutzgebiete zu sichern oder zu entwickeln sind. Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gem. § 20 und 23 LG sowie Pflege und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

Digitale Version

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
- die Flächen, die mit den Darstellungen des Flächenutzungsplanes im Widerspruch stehen, sind durch Flächennutzungsplan-Änderung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB darzustellen - Entwicklung von gebietsspezifischen Biotop-Pflegeplänen - Extensivierung und Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung in Randbereichen - Schaffung von Pufferzonen zum Schutz der hochwertigen Kernzonen - Förderung der Wechselbeziehungen am Rande hochwertiger Lebensräume - Nach Maßgabe von gesonderten Ge- und Verbotsregelungen sind alle Handlungen zu verbieten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsraumes oder zu einer nachhaltigen Störung führen könnten (§ 34 Abs. 1 LG) - Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität - Verhinderung aller Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB wegen Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes konkretisiert durch das Entwicklungsziel und den Maßnahmen- und Festsetzungsteil.	Die Tatsache, dass nach § 16 Abs. 1 Satz 2 LG der Flächennutzungsplan zu beachten ist, hat im Hinblick auf die Festsetzung von Naturschutzgebieten (§ 20 LG) folgende Auswirkung: Der Flächennutzungsplan übernahm lediglich in einem Anlageplan u.a. die Naturschutzgebiete, die bereits vor Inkrafttreten des LG durch Verordnung unter der Geltung des Reichsnaturschutzgesetzes ausgewiesen waren. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan (Seite 213) sagt im Hinblick auf spätere Schutzgebietsausweisungen aus, dass u. a. die Festsetzung weiterer Naturschutzgebiete im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftsplanes erfolgen werde. Demnach wurde also bei der Aufstellung des FNP davon ausgegangen, dass in Zukunft u. a. weitere Naturschutzgebiete festgesetzt werden müssen. Daraus folgt, dass jedenfalls oberhalb der Darstellungsgröße des FNP von 0,5 ha entsprechend den Ausweisungen des Landschaftsplanes der FNP zu ändern ist. (In diesem Zusammenhang wird darauf hinge- wiesen, dass das alte BBauG keine ausdrückliche Darstellungsmöglichkeit für die Kennzeichnung von Naturschutzgebieten enthielt. Diese wurde erst durch den neuen § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB eröffnet.)

Digitale Version

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN ERLÄUTERUNGEN

2.2.8 Entwicklungsziel 8

Zeitlich begrenzte Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben in diesen Landschaftsräumen liegt in der Erhaltung der derzeitigen Nutzungsform bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Die Landschaftsteilräume werden hier nicht gesondert aufgezählt, sondern ergeben sich aus der kartographischen Darstellung.

Für diese im Landschaftsplan dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Schutz ökologisch besonders wertvoller Lebensstätten für Flora und Fauna
- Anreicherung bestehender er haltenswürdiger Landschaftsstrukturen mit gliedernden und belebenden Elementen unter Berücksichtigung der künftigen baulichen Nutzung
- Verhinderung von Zwischennutzungen (wie z. B. Auskiesungen)
- Verhinderung von nicht privilegierten Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB bei Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, konkretisiert durch das Entwicklungsziel und den Maßnahmen- und Festsetzungsteil, soweit der zukünftigen Nutzung entgegenstehend

Mit diesem Entwicklungsziel sind Flächen belegt, die im FNP als Bauflächen dargestellt sind, jedoch die Umsetzung bzw. Konkretisierung durch die verbindliche Bauleitplanung noch nicht absehbar ist oder der Satzungsbeschluss zu einem Bebauungsplan noch nicht gefasst wurde. Diese potentiellen Bauflächen sind gem. § 16 LG als Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzustufen (tatsächlicher Außenbereich) und damit auch Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Innerhalb dieser Flächen getroffene Festsetzungen gem. §§ 19 26 LG müssen den Flächennutzungsplan gem. § 16 Abs. 2 LG beachten und dürfen dessen Realisierung nicht unmöglich machen.

Schutzausweisungen gem. §§ 19 - 23 LG gelten lediglich zeitbegrenzt bis zur Realisierung der Bauleitplanung und treten dann in den Verbindlichkeitsgrad der Empfehlung (Abwägungsbelang) zurück.

Die aufgrund des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan getroffenen Darstellungen und Festsetzungen konkretisieren die öffentlichen Belange von Natur und Landschaft und sind bei der Abwägung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens gem. § 1 Abs. 5 BauGB und in Verfahren nach anderen gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen.

Digitale Version

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Soweit der zukünftigen Nutzung (gem. Darstellung im Flächennutzungsplan) nicht entgegenstehende Wohnungsbauvorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB in Landschaftsschutzgebieten ansonsten zulässig sind und die Flächen bis zum Zeitpunkt der Antragstellung des Bauvorhabens/Voranfrage oder Bauantrag einer ackerbaulichen Nutzung unterliegen und die landschaftsgerechte Einbindung des Bauvorhabens erfolgt, erteilt die untere Landschaftsbehörde unter Beachtung von §34 Abs. 2 LG eine Ausnahmegenehmigung, soweit erforderlich mit den notwendigen Nebenbestimmungen zur Kompensation von Eingriffen gem. § 4ff LG.

- für diese Bereiche ist die Aufstellung eines B-Planes empfohlen, in dem die im Landschaftsplan konkretisierten Belange von Natur - und Landschaft zu berücksichtigen sind

- Gewährleistung einer ausschließlich ordnungsgemäßen Nutzung.

Bei Realisierung der Bauleitplanung tritt der Landschaftsplan entsprechend der Abgrenzung des Entwicklungszieles 8 = FNP-Baufläche ohne ein formelles Verfahren aufgrund der Anpassungsklausel (siehe 1.2) zurück (vgl. Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 23.09.1988 IV B 4 1.06.00).

Einstweilig unter Schutz gestellte Flächen werden als potentielle Austauschflächen im Sinne der Ziffer B 1.2.3 LEP III für die Inanspruchnahme von Bauflächen über die bisherigen Darstellungen des FNP hinaus empfohlen.

Digitale Version

Digitale Version

3. ABSCHNITT
Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23, 26, 28, 29 bnATsCHG

3. Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19 bis 23 LG

3.1 Allgemeine Erläuterungen zu Wirkung und Systematik der Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes gem. §§ 19 ff. LG

§ 19 LG besagt:

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Die Wirkung dieser Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 1 bis 4 LG. Sie wird jedoch eingeschränkt durch die Maßgabe des § 34 Abs. 4 a LG:

Die Verbote gem. den Absätzen 1 bis 4 (LG) gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden.

Das öffentliche Interesse

Satz 1 des § 19 LG beinhaltet für die Gemeinde die Verpflichtung durch den Gesetzgeber, in ihrem Hoheitsgebiet unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und Ausformung der raumplanerischen Vorgaben mit eigenen Zielvorstellungen zur Erhaltung von Natur und Umwelt und damit zur Daseinsvorsorge beizutragen.

Aufbauend auf den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege in den §§ 1 und 2 LG konkretisiert der Landschaftsplan das **öffentliche Interesse** am Freiraum im Sinne einer aktiven Umweltvorsorge unter den besonderen Bedingungen des großstädtischen Planungsraumes.
Diese Bedingungen erfordern

- die besondere Sicherung der wenigen noch vorhandenen naturnahen Landschaftsräume und der solchermaßen entwicklungsfähigen Lebensräume als Gegenstrategie zum bedrohlich fortschreitenden Artenrückgang in der Niederrheinischen Bucht,

- den großflächigen Schutz der Freiflächen als stadtklimatische Ausgleichsräume, Durchlüftungsschneisen, Grundwasseranreicherungsgebiete und extensiv genutzte oder nutzbare Erholungslandschaften sowie

- die großflächige Sicherung überwiegend agrarisch genutzter, gering strukturierter Freiräume zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, unterstützt durch weitgehende Anreicherungsmaßnahmen.

Der großstädtische Planungsraum erfordert jedoch auch eine weitere Wirtschaftsentwicklung. Diese will und kann der Landschaftsplan durch seine Bindung an die Bauleitplanung nicht verhindern. Er gibt aber Hinweise zur Steuerung der Flächennutzungsansprüche auf umweltverträglichere Bereiche.

Digitale Version

Die Schutzziele des Landschaftsplanes

Neben den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. §§ 1 und 2 LG ist das oberste Ziel des Landschaftsplanes der bewusstere Umgang mit dem noch vorhandenen Freiraum und den noch vorhandenen naturnahen Landschaftsresten, die entsprechend dem Gesetzesauftrag gerade in besiedelten Bereichen in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind.

Darunter stehen als gleichrangige Ziele nebeneinander

- als Ziel 1 die Verhinderung weiterer Schäden an Natur und Landschaft, insbesondere auch durch steuernde Schutzfestsetzungen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Lebensgrundlage des Menschen zu erhalten, und

- als Ziel 2 die Sicherung der Freiräume zur Wiederherstellung der geschädigten Landschaft und damit der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Diese Wiederherstellung muss nicht immer zwangsläufig mit großen Finanzausgaben verbunden sein. Allein die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der darauf aufbauenden Gebots- und Verbotsregelungen des Landschaftsplanes kann hierzu einen großen Beitrag leisten.

Beiden Zielen zugeordnet ist jedoch auch das Erfordernis einer nachhaltigen Sicherung des Landschaftsraumes als Voraussetzung für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft unter den erschwerten Bedingungen der Großstadt.

Weiter differenzierende Ziele finden sich bei den gebietsspezifischen Schutzfestsetzungen.

Die Grundstufe der Schutzsystematik

Der für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes festgesetzte Mindestschutz für Bäume überträgt den Gedanken der im bebauten Bereich geltenden Baumschutzsatzung auf den Außenbereich.

Darüber hinaus bilden die direkt wirkenden Bestimmungen des Landschaftsgesetzes einen flächendeckenden Mindestschutz.

Digitale Version

Der schützende Rahmen

Dieser wird gebildet durch eine flächig angelegte Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten, differenziert nach 29 Landschaftsräumen. Die hierdurch geltenden Gebots- und Verbotsregelungen eröffnen der Natur - soweit sie beachtet werden und soweit durch gemeindliche Rechtsnormen regelbar - die Möglichkeit sich zu regenerieren.

Sie konkretisieren das Schutzziel der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und damit die Belange von Natur und Landschaft.

Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig Stillstand in der Nutzung des Freiraums, sondern bewussterer Umgang damit und Ausgleich für die Inanspruchnahme, sofern ein Verlust im Sinne ökologischer Wertigkeit zu erwarten ist. Letzteres ist im Grundsatz nichts Neues. Ungewohnt ist möglicherweise die Sicherung überwiegend agrarisch genutzter Freiräume, jedoch sind gerade dies die am wenigsten zerschnittenen Landschaftsräume, die zudem dringend der Wiederherstellung eines naturnäheren Zustandes bedürfen.

Bestandsgeschützte Nutzungen, d. h. solche, die nicht gegen das Landschaftsgesetz oder andere Rechtsnormen verstoßen, sind von diesen Schutzfestsetzungen i.d.R. betroffen.

Bausteine der Lebensraumvernetzung

Diese werden gebildet durch die Festsetzung von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen.

Sie bilden die Anknüpfungspunkte für ein System miteinander zu verbindender unterschiedlicher Lebensräume und in enger Nachbarschaft liegender Insellagen als „Trittsteinbiotope“ bis in den besiedelten Bereich hinein und über die Stadtgrenzen hinaus. Hierdurch werden wenig oder nicht gestörte Entwicklungszonen für Pflanzen und Tiere geschaffen, aber auch Anknüpfungspunkte zur Wiedererkennung der Landschaftsräume für Erholungssuchende, wie z.B. durch alte Hofanlagen, dörfliche Heckenfriedhöfe oder besonders markante Einzelbäume. Diese landschafts- und ortsbildprägende Funktion begründet auch die Schutzfestsetzung kleinerer Parkanlagen als geschützte Landschaftsbestandteile.

Die Erhaltung der besonders schutzwürdigen Flächen und ihrer Funktionsfähigkeit für ein derartiges Verbundsystem erfordern jedoch auch Einschränkungen für alle Nutzer einschließlich der Erholungssuchenden, die z. B. auch hier besonderen Betretungsregelungen unterworfen werden. Die zur Anreicherung der Landschaft vorgesehenen Verbindungsmaßnahmen zwischen diesen besonders geschützten „Bausteinen“ erhöhen jedoch gleichermaßen die Erlebnisvielfalt der Landschaftsräume für die Erholungssuchenden und bilden somit einen Ausgleich für Beschränkungen in besonders schutzwürdigen Bereichen.

Digitale Version

Erhaltungswünsche und zeitliche Schutzwirkungen

Neben diesen Schutzausweisungen für Freiräume, die nur durch Satzungsänderungen (bei größeren Vorhaben) oder Befreiungen (im Falle einer verträglichen Freiraumnutzung) in Anspruch zu nehmen sind, steht die „befristete“ Sicherung bis zur Realisierung der Bauleitplanung (gem. FNP) durch einen Bebauungsplan.

Wenn der Landschaftsplan in diesen mit dem Entwicklungsziel 8 dargestellten Landschaftsräumen eine Schutzfestsetzung trifft, so bedeutet dies in erster Linie nur, dass die so gekennzeichneten Flächen im Abwägungsverfahren der Bebauungsplan-Aufstellung besonders zu beachten sind, ihr Verlust für den Naturhaushalt auszugleichen ist und sie deshalb nach Möglichkeit erhalten werden sollten. Dies ist jedoch auch ohne die Schutzausweisung erforderlich, wenn die Vorschriften des BauGB in Verbindung mit dem LG (insbesondere Eingriffsregelung §§ 4 ff) beachtet werden.

Wichtiger ist dagegen, dass diese temporäre Festsetzung das besondere (öffentliche) Interesse an der Erhaltung der Fläche aus der Sicht des Landschaftsplanes signalisiert. Bei Aufgabe der Bebauungsabsicht durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes stellen diese Flächen Austauschflächen im Sinne des LEP III dar.

Digitale Version

3.1.1 Zur Abgrenzung der Schutzgebiete

Die genauen Grenzen der gem. §§ 20 bis 23 besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 eingetragen. Die Festsetzungskarte ist Satzungsbestandteil des Landschaftsplanes. Sie ist zusammengefügt aus den 138 Karten des Deutschen Grundkartenwerkes in verkleinerter Form, welche das Stadtgebiet von Köln abdecken.

Die Festsetzungskarte liegt während der Dienststunden zur Einsicht bereit bei dem Oberstadtdirektor der Stadt Köln.

Die in der Festsetzungskarte von den Begrenzungslinien abgedeckten Flächen liegen in voller Strichstärke innerhalb des jeweiligen Schutzgebietes.

Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile gem. §§ 20, 22 und 23 Satz 1 LG sind i.d.R. in Landschaftsschutzgebieten gem. § 21 LG „eingelagert“ festgesetzt. Die Festsetzung von Naturdenkmalen gem. § 22 LG erfolgt nicht in Naturschutzgebieten gem. § 20 LG und geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 23 LG.

Bei der Abgrenzung der 4 Schutzkategorien (gem. §§ 20 bis 23 LG) gegeneinander gilt für Flächen unter abdeckenden Begrenzungslinien

- zwischen Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen bzw. Landschaftsschutzgebieten:
  in voller Strichstärke im Naturschutzgebiet,

- zwischen geschützten Landschaftsbestandteilen und Landschaftsschutzgebieten:
  in voller Strichstärke innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils.

Naturdenkmale gem. § 22 LG werden als Punkt-Signet in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 und unter Angabe des betroffenen Flurstücks unter Gliederungspunkt 3.4.2 textlich festgesetzt.

Klarstellend wird auf folgende Grundsätze bei der zeichnerischen Darstellung der Schutzgebietsgrenzen in der Festsetzungskarte hingewiesen:

1. Bebaute Grundstücke an Schutzgebietsgrenzen entlang des Landschaftsplan Geltungsbereichs sind grundsätzlich von der Schutzausweisung nicht erfasst.

2. Aus Darstellungsgründen verläuft bei der Abgrenzung von 2 Schutzgebieten gegeneinander durch Straßen die dargestellte Grenzlinie auf der Straßenmitte. Festsetzungen gem. §§ 20, 21 und 23 LG gelten jedoch nicht für die befestigte Oberfläche von Gemeinde-, Landes-, Bundes- und Bundesfernstraßen. Die tatsächlich festgesetzte Schutzgebietsgrenze verläuft insoweit - auch bei ebensolchen Straßen im Schutzgebiet - entlang des befestigten Straßenrandes.

Digitale Version

Wege - insbesondere unbefestigte Feldwege - entlang der Grenze des Geltungsbereichs sind zur Erhaltung der Wegrand-Vegetation grundsätzlich von der Schutzfestsetzung erfasst. Gleiches gilt für Böschungen von Bahnlinien entlang des Landschaftsplan-Geltungsbereichs für die dem Schutzgebiet zugewandte Seite.

3. Entlang der als geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 23 Satz 1 LG festgesetzten Bäche verläuft diese Schutzgrenze grundsätzlich 10 m beidseitig der Bachmitte, es sei denn, der Geltungsbereich des Landschaftsplanes, eine vorhandene bauliche Anlage oder die besondere Schutzwürdigkeit angrenzender Bereiche bedingen eine andere Abgrenzung.

4. Naturschutzgebiete gem. § 20 LG und geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 23 Satz 1 LG sind in der Regel in Landschaftsschutzgebiete gem. § 21 LG „eingelagert“ festgesetzt. Diese Grenzlinien weisen daher in der zeichnerischen Darstellung für ihre dem Landschaftsschutzgebiet zugewandte Seite keine Planzeichen-Signaturen für Landschaftsschutzgebiete entsprechend der Karten-Legende auf.

5. Sollte im Einzelfall aus der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000, den Erläuterungen dieses Gliederungspunktes oder gebietsspezifischen textlichen Festsetzungen nicht ersichtlich sein, ob Grundstücke oder Grundstücksteile von einer Festsetzung gem. §§ 20, 21 oder 23 LG betroffen sind, so gelten diese als von der Festsetzung nicht betroffen.

6. In der Kartengrundlage des Landschaftsplanes (DGK, Maßstab 1:10.000) sind in jüngerer Zeit planfestgestellte, schon realisierte oder im Bau sowie im Planfeststellungsverfahren befindliche Vorhaben in der Regel noch nicht dargestellt (z. B. die Verbreiterung des Kölner Autobahnrings). Die Schutzgebietsgrenzen sind in diesen Fällen abweichend von der zeichnerischen Festsetzung identisch mit den im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten zukünftigen befestigten Straßenrändern (siehe auch obige Ziffer 2) bzw. den Grenzen sonstiger Bauflächen, soweit diese anderen planerischen Festsetzungen vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtskräftig geworden sind. Gleiches gilt für gem. §§ 34 und 35 BauGB genehmigte Vorhaben an Schutzgebiets- und Geltungsbereichsgrenzen.

3.1.2 Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen

Nach § 69 Abs. 1 LG kann der Oberstadtdirektor in Köln - als untere Landschaftsbehörde - von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

   aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

   bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen

Digitale Version

würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Rat der Stadt Köln oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält der Rat oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Neben diesen Befreiungen erteilt die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme von einzelnen der allgemeinen Verbote in Landschaftsschutzgebieten - wie in Kap. 3.3.1 aufgeführt – für Maßnahmen, die weder den Charakter des Gebietes verändern noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Für Maßnahmen und Handlungen, die den Verboten des allgemeinen Baumschutzes entgegenstehen, erteilt die ULB bei Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung (siehe Kap. 3.6).

Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen können nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wie z. B. mit einem Widerrufsvorbehalt oder einer Befristung.

Digitale Version

3.1.3 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein unter Gliederungspunkt 3.6 (Baumschutz) oder ein in den allgemeinen oder spezifischen Festsetzungen zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen enthaltenes Verbot verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gem. § 34 Abs. 1 - 4 LG in einem Landschaftsplan enthaltenen Ge- und Verbot zuwiderhandelt, sofern der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Hier wird für die Verbote, die in den Gliederungspunkten 3.2.1, 3.2.2, 3.3.1, 3.3.2, 3.4.1, 3.4.2, 3.5.1, 3.5.2 und 3.6.1 enthalten sind, auf § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG verwiesen, so dass Verstöße gegen die Verbote als Ordnungswidrigkeiten von der unteren Landschaftsbehörde (Stadt Köln, Amt für Umweltschutz) verfolgbar sind.

Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden (§ 71 Abs. 2 LG).

§ 70 wird gem. § 71 Abs. 3 LG nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Das gilt nicht für den Fall einer einfachen Sachbeschädigung. Stellt der Verstoß gegen ein Verbot dieses Landschaftsplanes eine einfache Sachbeschädigung dar, so wird er nur nach

§ 70 LG, nicht nach § 303 Strafgesetzbuch (Sachbeschädigung) geahndet.

Hingewiesen wird auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere auf die im 28. Abschnitt zusammengefassten Straftatbestände gegen die Umwelt. Wegen des besonderen Bezuges zu den Regelungsinhalten des Landschaftsplanes sind folgende §§ des StGB hervorzuheben:

§ 324	Verunreinigung eines Gewässers
§ 325	Verunreinigung und Lärm
§ 326	Umweltgefährdende Abfallbeseitigung
§ 329	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete
-	Besondere Bestimmungen für Naturschutzgebiete in Abs. 3 -
§ 330	Schwere Umweltgefährdung
§ 330a	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften

Daneben wird nach § 304 StGB die Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmalen als gemeinschädliche Sachbeschädigung mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet.

Darüber hinaus beinhaltet eine Vielzahl anderer Gesetze und Verordnungen Straftaten- und/oder Ordnungswidrigkeitentatbestände für Umweltdelikte.

Digitale Version

Aufhebung und Ablösung bestehender Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gem. § 73 Abs. 1 LG folgende Verordnungen außer Kraft:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Flachmoor Thielenbruch“ in der Stadt Köln vom 10.07.1969
  (Amtsblatt Regierung Köln 1969, Seite 336, berichtigt 1969, Seite 363)

- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wahner Heide“ im Rhein.-Berg.-Kreis und dem Siegkreis vom 21.11.1968
  (Amtsblatt Regierung Köln 1968, Seite 601, berichtigt 1969, Seite 14)

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes sind gem. § 42 a Abs. 1 Satz 3 LG die zu diesem Zeitpunkt rechtsverbindlichen Verordnungen des Regierungspräsidenten - als höhere Landschaftsbehörde - für den Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes aufzuheben.

Digitale Version

Digitale Version

3.2. Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG

§ 23 BNatSchG:

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den textlichen Festsetzungen unter den nachfolgenden Gliederungspunkten 3.2.1 und 3.2.2.

Digitale Version

3.2.1 Allgemeine textliche Festsetzungen für Naturschutzgebiete

Soweit nicht für einzelne Naturschutzgebiete abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, gelten in allen gem. § 23 BNatSchG festgesetzten Gebieten

- die nachfolgend genannten allgemeinen Verbote,
- die Festsetzung der hiervon nicht betroffenen Nutzungen,
- die nachfolgend genannten allgemeinen Gebote und
- die unter Gliederungspunkt 3.1.2 und 3.1.3 aufgeführten Bestimmungen für Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen, sowie Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.

Digitale Version

Allgemeine Verbote

In Naturschutzgebieten ist insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist.

Gemäß den gesetzlichen Regelungen des BNatSchG gelten auch Flechten und Pilze als Pflanzen.
Das Verbot gilt über die gesetzlich vorgegebene Schutzfrist vom 01.03. bis 30.09. hinaus ganzjährig und dient der Erhaltung von Lebensräumen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.
Das Verbot gilt auch für die Vegetation auf den Böschungen und Banketten land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, Feldrainen und sonstigen Wegränder.

Aufgrund der Regelung des BNatSchG können auch außerhalb des Schutzbereichs vorgenommene Handlungen, die auf das Naturschutzgebiet einwirken, genehmigungspflichtig sein, bzw. ordnungsbehördliche Maßnahmen auslösen.
Darüber hinaus sind in Naturschutzgebieten die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete zu beachten.
Die Verbotswirkung bezieht sich auch auf die ordnungsgemäße Landwirtschaft.

Unberührt davon ist:

das mechanische Entfernen von Problempflanzen und Vegetationsbeständen, wobei letztere Maßnahme eines naturschutzfachlichen Erfordernisses bedarf, bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde

Der Begriff Problempflanzen umfasst invasive Neophyten (z. B. Japanknöterich, Herkulesstaude, Drüsiges Springkraut), exotische Gartenpflanzen (z.B. Kirschlorbeer, Rhododendron) und Giftpflanzen in Grünlandbeständen (z. B. Jakobskreuzkraut), die die landwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigen. Das Entfernen größerer Vegetationsbestände kann aus Gründen des Artenschutzes erforderlich werden, so ist beispielsweise die Erhaltung eines bestimmten Sukzessionsstadiums für spezialisierte Arten überlebensnotwendig.

2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie

Als Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt und

Digitale Version

mutwillig, ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie auf andere Weise in ihrer Fortpflanzung zu behindern.	als Gegensteuern zum bedrohlichen Artenrückgang ist dieser allgemeine Schutz wildlebender Tiere gerade in großstädtischen bzw. stadtnahen Schutzgebieten von besonderer Bedeutung.

Unberührt davon ist:

die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im engeren Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen.	Tätigkeiten im Rahmen der Jagd im weiteren Sinne, wie z. B. die Anlage von sogenannten Jagdschneisen oder Wildäckern oder der Bau von Jagdkanzeln, fallen nicht unter diese Unberührtheitsregelung.
3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln.	In Naturschutzgebieten sollen Tiere und Pflanzen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen (Lebensgemeinschaften) die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen (z. B. seltene Amphibienarten) durch unkontrolliertes Aussetzen anderer - auch gebietstypischer - Arten zum Erlöschen gebracht werden können. Eingeschlossen sind das Aussetzen von Fischen in geschützten Gewässern (Besatzmaßnahmen) und von Wild sowie die ordnungsgemäße Landwirtschaft.
4. die Versiegelung von Feldwegen und Flächen - insbesondere im Kronentraufbereich der Bäume - sowie andere Maßnahmen zur Verdichtung des Bodens.	Das Verbot zielt auf die Erhaltung von Grundwasseranreicherungsflächen, auf die Gewährleistung der Wasserversorgung des Wurzelraumes von Bäumen und Sträuchern sowie die Erhaltung des Lebensraumes von Insekten und sonstigen Kleinstlebewesen.
5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW, als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.	Hierdurch sollen nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen von Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft zu vermeiden.

Digitale Version

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes bleiben unberührt.

Darüber hinaus sind in Naturschutzgebieten die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete zu beachten.

6 ober- und unterirdische Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern.

Das Verbot dient der Vermeidung von Störungen des Grundwasserhaushaltes und des Bodens schutzwürdiger Bereiche wie auch der Gewährleistung eines freien Wildwechsels in die Schutzgebiete bzw. aus ihnen heraus.

Unberührt davon sind:

ortsübliche Kultur- und Weidezäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen Ausschachtungen oder Verfestigungen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt auf andere Weise zu verändern.

Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden durch weitere Kiesgrubenaufschlüsse, als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche und der besonders schutzwürdigen Böden.

Darüber hinaus sind in Naturschutzgebieten die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete zu beachten.

8. Stoffe sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, zu verwenden, zu lagern oder sich dieser zu entledigen.

Das Verbot orientiert sich am Abfallbegriff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Neben Abfällen aus Landwirtschaft und Gartenbau (Biozide, Gülle, Festmist, etc.), Klärschlämmen sowie Bioabfällen (Gartenabfälle, Grünschnitt, etc.), ist beispielsweise auch die Beseitigung von Bauschutt eingeschlossen.

Der Begriff Naturhaushalt wird über das Bundesnaturschutzgesetz konkret definiert. Das Gesetz subsummiert darunter die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge

Digitale Version

	zwischen ihnen.
9. feste Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NW und mobile Werbeanlagen zu errichten, anzubringen, aufzustellen oder rechtswidrig errichtete zu betreiben, auch wenn sie baurechtlich genehmigungsfrei sind.	Zu den Werbeanlagen im Sinne der BauO NRW gehören beispielsweise Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Das Verbot soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplans und Störungen des Naturhaushaltes bei der Errichtung oder auch Instandhaltung der Anlagen verhindern.
Unberührt davon sind:	
gesetzlich vorgeschriebene Beschilderungen	Ortsschilder, Verkehrsschilder, Hinweisschilder für Schutzgebiete u.s.w.
10. mobile Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen sowie rechtswidrig aufgestellte zu betreiben.	Hierdurch sollen Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie wilde Müllablagerungen vermieden werden. Stationäre Einrichtungen sind als bauliche Anlagen unter Verbot Nr. 5 erfasst.
11. Flächen mit Ausnahme besonders gekennzeichneter oder befestigter Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten sowie Pferde zu führen.	Hierdurch sollen genügend große ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten werden bzw. Störungen so gering wie unter großstädtischen Bedingungen möglich gehalten werden. Des Weiteren soll eine möglichst ungestörte Vegetationsentwicklung gewährleistet werden, insbesondere für trittempfindliche Flächen. Als Wege werden in der Regel land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege verstanden, die über einen befestigten Unterbau verfügen. Trampelpfade zählen hierzu nicht. Auf den Wegeflächen sind auf die stille Erholung ausgerichtete Freizeitaktivitäten wie Spazierengehen, Wandern, Radfahren, Fachexkursionen oder das Ausüben von Natursportarten (beispielsweise Geocaching) zulässig.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
12. Fahrzeugmodelle und Flugmodelle zu betreiben sowie mit letzteren die Naturschutzgebiete zu überfliegen.	Flugmodelle können durch Lärmentwicklung und hohe Geschwindigkeiten mit abrupten Richtungswechseln sowie die Imitation einer Greifvogelsilhouette insgesamt zu erheblichen Störungen der Tierwelt führen. Fahrzeugmodelle stellen durch Lärmentwicklung und Annäherung an Wildtiere und Bewegung in deren Habitaten eine Störung dar. Flugmodelle werden gemäß den luftverkehrsrechtlichen Vorgaben als unbemannte Luftfahrzeuge definiert, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden. Hierzu zählen auch unbemannte Fluggeräte wie Drohnen und Multicopter.
13. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport anzulegen oder zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte Einrichtungen zu nutzen bzw. zur Verfügung zu stellen.	Schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z. B. Schädigungen der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten. Eingeschlossen sind Einrichtungen für Motorflugmodelle.
14. Lagerplätze und Campingplätze anzulegen oder zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte Plätze zu nutzen oder zur Verfügung zu stellen.	Das Verbot zielt die Verhinderung der Neuanlage derartiger Plätze in der freien Landschaft sowie die Beseitigung illegal errichteter Campingplätze und Plätze für die Lagerung von Material und Gütern. Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sollen hierdurch vermieden werden.
15. außerhalb rechtmäßig errichteter Campingplätze zu zelten oder Wohnmobile und -wagen abzustellen.	Durch das Verbot sollen Störungen der Tierwelt und Schäden in Natur und Landschaft verhindert werden.
16. Hunde unangeleint laufen zu lassen.	In Naturschutzgebieten ist dem Naturschutzziel absoluter Vorrang einzuräumen vor anderen Nutzungsansprüchen. Durch frei herumlaufende Hunde werden wildlebende Tiere stark beunruhigt, was zur Aufgabe von Brut- und Setzrevieren führen kann.

Digitale Version

Unberührt davon ist:

das Laufenlassen von Hunden im jagdlichen Einsatz, soweit die Jagdausübung gebietsspezifisch zulässig ist.

Die gesetzlich vorgeschriebene Wildfolge ist ohne den Einsatz von Jagdhunden in der Regel nicht durchführbar.

17. Feuer zu machen, zu unterhalten und zu grillen sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen wie auch solche, die geeignet sind, Feuer zu verursachen sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.

Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens. Beunruhigungen der Tierwelt sollen vermieden werden.

18. entfällt

19. der Umbruch oder die Umwandlung von Dauergrünland, Feucht- oder Nasswiesen, Brachen oder sonstigen, nicht bewirtschafteten Flächen in Ackerland oder eine sonstige andere Nutzung.

Das Verbot dient dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna sowie von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft. Gerade die Lebensräume der auf Grünland angewiesenen Tierarten sind landes- und bundesweit aufgrund von Umstellungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bedroht. Das Grünlandumwandlungsverbot beinhaltet auch eine Aufforstung der Bestände mit Gehölzen.

20. stehende und fließende Gewässer - einschließlich Fischteiche und sonstige künstliche Gewässer – anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Uferböschungen und Sohlstrukturen zu beeinträchtigen sowie den Grundwasserstand künstlich zu verändern.

Mittel- und unmittelbare Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes der Schutzgebiete über Veränderungen des Wasserhaushaltes sollen hierdurch verhindert werden. Eingeschlossen ist das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser aus feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten durch Entwässerungsgräben sowie sonstige bauliche Entwässerungsmaßnahmen, die der Beseitigung von Staunässe dienen.

21. die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln jeder Art, insbesondere in Waldflächen zur Verhinderung oder Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs oder Schadenssymptomen sowie in der Zeit vom 01.03. - 30.11. eines jeden Jahres das Aufbringen von Kalk in Waldbeständen.

Das Verbot dient dem Schutz der Mikrofauna und der Krautschicht sowie der ungestörten Bodenentwicklung und dem Schutz des Grundwassers. Die Nebenwirkungen von Pflanzenbehandlungsmitteln auf andere wildwachsende Pflanzen, Tiere, den Boden und das Grundwasser stellen oftmals vermeidbare Beeinträchtigungen dar.

Ein Kalkauftrag auf den Waldboden innerhalb

Digitale Version

der Vegetationsperiode führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Kleinstlebewesen im Waldboden, Insekten, Moosen, Pilzen, Flechten, usw. Auch Jungvögel, die der Kalkfahne nicht ausweichen können, sind gefährdet. Von daher ist zum Schutz der Lebensgemeinschaften die Kalkausbringung auf die Winterperiode zu begrenzen.

22. chemisch-synthetische Dünger, flüssige organische Düngemittel (Gülle, Jauche), Geflügelmist, Gärreste und Klärschlamm zu lagern und/oder auszubringen.

Unerwünschte Nährstoffanreicherungen im Boden und Auswaschungen in das Grundwasser sollen hierdurch vermieden werden.

Eine organische Erhaltungsdüngung des Grünlands ist nach Abstimmung mit der UNB zulässig.

23. Erstaufforstungen, die forstliche Nutzung außerhalb der Forsteinrichtungswerke, Waldpflegepläne, Maßnahmenkonzepte sowie Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen, standortgerechten Baumarten.

Hierdurch sollen forstliche Maßnahmen verhindert werden, die nicht Gegenstand der genannten Planwerke sind. Diese werden in der Regel mit den Fachbehörden abgestimmt, so dass die Naturschutzbelange hinreichend Berücksichtigung finden können.

24. Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildäcker und Futterplätze anzulegen und bestehende weiterhin zu betreiben.

Das Verbot zielt auf den Schutz sensibler Ökosysteme und soll der natürlichen Bestandregulierung dienlich sein.

Unberührt davon sind:

Kirrungen für Schwarzwild nach den jagdrechtlichen Bestimmungen anzulegen bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.

25. entfällt

26. die Ausübung des Hobby- und Sportangelns, soweit in den NSG Gewässer vorhanden sind, einschließlich deren Nutzung zur Fischzucht bzw. als Aufzuchtgewässer.

Eine Ruhigstellung dieser Gebiete als Vorrangflächen für den Naturschutz - insbesondere für den Wasservogelschutz - ist bei häufiger Anwesenheit von Anglern nicht zu erreichen, da die Fluchtdistanz vieler Wasservögel meist über 100 m liegt. Dieser Vertreibungseffekt geht auch und

Digitale Version

	insbesondere von einem stillsitzenden Menschen aus, während z. B. Maschinen oder die Verlärmung durch eine nahe Straße i.d.R. keine Fluchtbewegungen auslösen bzw. die Besiedlung nicht verhindern. Darüber hinaus sind diese fischereilichen Nutzungen auch deshalb mit dem jeweiligen Schutzzweck unvereinbar, weil auch der Fischbestand der Naturschutzgebiete seiner natürlichen Entwicklung überlassen bleiben soll, soweit nicht vorher eingebrachte faunenfremde Fische abgefischt werden müssen.
27. entfällt	
28. die Errichtung von Jagdkanzeln.	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die zumeist freistehenden Jagdkanzeln sollen hierdurch vermieden werden.
Unberührt davon ist:	
die Errichtung offener Ansitzleitern, möglichst mobiler Art, soweit keine Beschädigung der Bäume, z. B. durch Freischneiden des Schussfeldes, keine Anlage von Jagdschneisen und keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.	
29. die Durchführung von Gesellschaftsjagden.	Gesellschaftsjagden sind gem. § 17a LJG Jagden, an denen mehr als vier Personen jagdlich zusammenwirken.
Unberührtheit davon ist:	
die Durchführung einer Gesellschaftsjagd in dem jeweiligen Naturschutzgebiet pro Jahr, sofern vor Jagdbeginn eine Mitteilung an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.	Bei der Durchführung z.B. von Treib-, Drück- oder Beunruhigungsjagden kommt es zu einer stärkeren Beunruhigung als bei einer Ansitzjagd. Da die Bejagung bei einer Gesellschaftsjagd effektiver als diese ist, wird die Möglichkeit einer einmaligen Gesellschaftsjagd eingeräumt.

Digitale Version

30. Gewässer zu nutzen, insbesondere zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Modellboote, einzubringen oder bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben.

Hierdurch sollen Störungen der Tierwelt und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden.

31. ungenehmigte Veranstaltungen aller Art durchzuführen und Aufbauten zu deren Zweck zu errichten oder an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

Hierdurch sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden und Schäden verhindert werden. Das Verbot umfasst private und gewerbliche Veranstaltungen, Ansammlungen, Partys sowie unorganisierte Zusammenkünfte (z. B. über soziale Netzwerke wie Facebook).

Nicht erfasst sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzüge im Sinne des Versammlungsgesetzes, die der Anzeigepflicht bei der zuständigen Versammlungsbehörde unterliegen.

Die Bestimmungen der Kölner Stadtordnung zu Veranstaltungen jeglicher Art sind zu beachten.

32. das Erzeugen von Lärm und Musik sowie das Betreiben von Tongeräten.

Störungen der Tierwelt sollen hierdurch so gering wie möglich gehalten werden.

Das Verbot orientiert sich an der Immissionsschutzgesetzgebung, wonach Tongeräte nur in solchen Lautstärken benutzt werden dürfen, dass die Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Tongeräte dienen der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte).

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Soweit nicht für einzelne Naturschutzgebiete abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen Allgemei-nen Verboten unberührt:

1. entfällt

2. entfällt

3. die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.

   Dieser besonders geregelte Bestandsschutz gilt nicht uneingeschränkt. Er umfasst z. B. nicht den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Beseitigung unerwünschten Aufwuchses an Bahnanlagen.

4. die Nutzung vorhandener Versorgungs-/ Entsorgungsanlagen und -leitungen durch private Unternehmen und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.

   In Anlehnung an § 4 BNatSchG erhalten auch bestehende Anlagen privater Unternehmen Bestandsschutz.

5. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, in Übereinstimmung mit den Regelungen des Landschaftsplans und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere BNatSchG und LNatSchG NRW, angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden.

6. entfällt

7. Kontroll- und Untersuchungsarbeiten sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser auf Altlasten, Altablagerungen oder sonstigen

   Dem Schutz des Grundwasserhaushalts als einer Lebensgrundlage des Menschen ist im Falle der Untersuchung und Sanierung der Altablagerungen absolute

Digitale Version

Grundwassergefährdungsbereichen, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des BNatSchG beachtet wird und eine vorherige Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.	Priorität einzuräumen vor allen anderen Abwägungsbelangen, also auch den Naturschutzbelangen. Im Falle einer unmittelbaren drohenden Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen. Den gesetzlichen Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.
8. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den im Forstrecht definierten Grundsätzen im Rahmen der Forsteinrichtungswerke, Waldpflegepläne und Maßnahmenkonzepte.	Die gesetzlichen und in den einschlägigen Richtlinien enthaltenen Regelungen zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (BNatSchG, BBodSchG, u. a.) sowie die Grundsätze der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (LFoG) sind zu beachten. Forsteinrichtungswerke, Waldpflegepläne und Maßnahmenkonzepte sind von den zuständigen Stellen zu prüfen bzw. zu genehmigen. Sie werden im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erstellt, für Forsteinrichtungen gilt dies nur, soweit Flächen in Naturschutzgebieten betroffen sind.
9. entfällt	
10. entfällt	

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
11. soweit gebietsspezifisch Jagdverbot festgesetzt ist, eine auf zwei Wochen befristete Ausübung der Jagd, sofern ein akuter Wildschaden vorliegt, der ursächlich mit dem Jagdverbot in einem Naturschutzgebiet in Verbindung steht. Der Jagdbeginn ist der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.	Der Wildschaden muss gem. § 34 BJG geltend gemacht und bei einem Termin am Schadensort gem. § 37 Abs. 1 LJG durch die untere Jagdbehörde bestätigt worden sein.
Die Frist verlängert sich um zwei Wochen, sofern der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich mitgeteilt wird, dass aus zwingenden Gründen die notwendige Regulierung des Wildbestandes in zwei Wochen nicht erfolgen kann bzw. konnte und diese nicht widersprochen hat.	Der Jagdausübungsberechtigte hat gegenüber der unteren Landschaftsbehörde darzulegen, aus welchen Gründen eine effektive Bejagung innerhalb der vorgesehenen Frist von zwei Wochen nicht möglich ist bzw. war. Er hat ferner den geschätzten Bestand der schadensverursachenden Wildart sowie die bereits erzielte Wildstrecke anzugeben.
12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen. Des Weiteren Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, die zwingend erforderlich sind, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des BNatSchG beachtet wird und eine vorherige Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.	Die Unberührtheit nimmt Bezug auf § 23 (3) LNatSchG NRW, dem nach sind die Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer ausschließlich im Rahmen des zumutbaren verkehrssicherungspflichtig. Im Falle einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr hat die Anzeige nachträglich zu erfolgen, muss aber nachvollziehbar, durch Beifügung von Fotos, begründet werden. Den gesetzlichen Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.

Digitale Version

Allgemeine Gebote

In den Naturschutzgebieten ist geboten:

1. das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

2. bei Auslaufen und bei Abschluss neuer Miet- oder Pachtverträge über städtische Grundstücke eine Vertragsverlängerung nur dann vorzunehmen, wenn die vorgese-hene Nutzung den Darstellungen und Fest-setzungen für das geschützte Objekt ent-spricht, selbst wenn sie unter die nicht be-troffenen Nutzungen fällt. Bestehende Nut-zungsverhältnisse sind auf ihre Verträglich-keit für das geschützte Objekt zu überprü-fen. Nutzungsverträge, die den zuvor ge-nannten Voraussetzungen nicht entspre-chen, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen oder einvernehmlich mit dem Nutzer entsprechend abzuändern.

   Diese Gebotsregelung betrifft vor allem Miet- und Pachtverträge für Nutzungen, die den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes, Landesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsplanes widersprechen, nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden oder als störende Anlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des Naturhaushaltes darstellen. Angesprochen sind insbesondere Landpachtverträge z.B. für sensible Bereiche wie Überschwemmungsgebiete, im Einzugsbereiche von Trinkwassergewin-nungsanlagen.

3. öffentlich-rechtliche Nutzungsgestattungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu versagen, nicht zu verlängern, zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Gebiet widerspricht.

4. entfällt

Digitale Version

5. die Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung von Pflege- und Entwicklungsplänen unter Beteiligung der die Naturschutzgebiete betreuenden Naturschutzvereinigungen, der NABU-Naturschutzstation Leverkusen-Köln und des LANUVs als maßgeblicher Fachbehörde.	Die auf dem derzeitigen Kenntnisstand festgesetzten gebietsspezifischen Gebote zur Pflege und Entwicklung der Naturschutzgebiete sind hierbei als Vorgaben zu beachten. Soweit bei den Naturschutzgebieten entlang des Rheines ufernahe Wegeführungen verbleiben, kann im mittleren Teil dieser Wegeabschnitte auch eine Angelnutzung zugelassen werden, wenn die Ruhigstellung der übrigen Uferteilbereiche weiterhin gewährleistet ist.
6. entfällt	
7. bei Errichtung, Sanierung und Wartung von Beleuchtungsanlagen ist den Belangen des Artenschutzes Rechnung zu tragen.	Dieses Gebot dient insbesondere dem Schutz von Vögeln und nachtaktiven Tieren, wie beispielsweise Insekten, Fledermäusen, Amphibien oder Reptilien. Grundsätzlich sind Beleuchtungssysteme zu vermeiden, die kurzwellige Lichtanteile nutzen. Lichtabstrahlung nach oben oder seitlich ist nicht zulässig.

Digitale Version

3.2.2 Gebietsspezifische textliche Festsetzungen für Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 20 LG

Die nachfolgend unter N 1 bis N 24 näher beschriebenen Flächen sind als **Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 20 LG** festgesetzt.

Digitale Version

Digitale Version

N 1
NSG „Rheinaue Langel-Merkenich“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6456, 6458, 6652, 6654, 6656, 6852 und 6854 in den Blättern 2 und 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Es liegt am nördlichen Stadtrand von Köln und zwar im linksrheinischen Uferbereich etwa von Strom-km 699 bis 705.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.1 erfasst.

Größe: ca. 257 ha einschließlich Rhein

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass das Naturschutzgebiet N 1 „eingelagert“ festgesetzt wird in dem Landschaftsschutzgebiet L 4 „Rheinaue Worringen-Merkenich“. Die landseitige Begrenzung von N 1 verläuft entlang des rheinseitigen Böschungsfußes des Rheindammes.

Schutzzweck

Das NSG „Rheinaue Langel/Merkenich“ wird festgesetzt

- Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten der typischen Fauna und Flora der Rheinaue, insbesondere der Weich- und Hartholzauenbereiche, der typischen Rheinwiesen, der Tümpel und Altwässer als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere.

- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des großen und weitgehend naturnahen Rheinufer-Saumbereichs im Ballungsraum Köln

Die hohe Artendichte und jetzt schon vorhandene strukturelle Vielfalt des Naturschutzgebietes sind von regionaler Bedeutung. In Verbindung mit dem Naturschutzgebiet N 4 „Rheinaue Worringen- Langel“ bildet das Gebiet N 1 den letzten großen zusammenhängenden Freiraum am Rheinufer im Stadtgebiet von Köln. Die vorhandenen naturnahen Auenbereiche und die angestrebte Wiederherstellung der Rheinauen-Landschaft sowie die Funktion des Rheins als Vogelzuglinie geben dem Gebiet einen besonderen Wert als Brut-, Rast- und Überwinterungsbiotop, insbesondere auch für Watvögel.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Rheinaue Langel-Merkenich“ (N 1) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. die Uferbereiche sowie alle Wege stromabwärts von Kasselberg zu betreten.	Für die übrigen Wege gelten bis zur Kennzeichnung die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3. Die Kennzeichnung der Wege hat entsprechend den Erfordernissen des vorhandenen bzw. vor allem für den Südbereich noch zu erstellenden Biotop-Pflegeplans (**siehe Gebietsspezifische Gebote**) zu erfolgen.
2. zu baden sowie am Ufer anzulanden	Der Uferbereich einschließlich der Flachwasserzonen soll zur ungestörten Entwicklung ruhiggestellt werden, um somit auch insbesondere Beeinträchtigungen brütender, rastender oder überwinternder Vögel zu unterbinden. Die Fluchtdistanz für Wasservögel liegt z. B. meist über 100 Meter.
3. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung	Hierdurch sollen die durch Wiesenumbruch verlorengegangenen, extensiv genutzten Grünlandgesellschaften (vor allem die reintypischen Salbei-Glatthafer-Wiesen) wiederhergestellt werden. Für die landwirtschaftliche Nutzung handelt es sich hierbei um Grenzertragsböden, auf denen eine ordnungsgemäße Landwirtschaft i.d.R. nicht sichergestellt werden kann. So liegen zum einen die Schadstoffgehalte der Hochwasserrückstände oftmals über den zulässigen Werten der Klärschlamm-Verordnung, zum anderen erfolgen - bei Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmittelauftrag - Schadstoffeinträge ins ufernahe Grundwasser und, im Falle von Hochwässern, Erdabschwemmungen mit weiteren Schadstoffeinträgen ins Rheinwasser.
4. das Füttern der Wasservögel	Siehe N 3, Verbot 2

Digitale Version

5. in der Zeit vom 16.12. bis 15.2.sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern.

Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können.

Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

Digitale Version

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. von den allgemeinen Verboten 1, 3, 6 tlw. (Zäune) und 11 - soweit erforderlich - die Nutzung der bisherigen Landwirtschaftsflächen als Weideland oder Mähwiesen, soweit - über den Eintrag durch Weidetiere hinaus - keine Düngemittel aufgebracht wer- den, nur einmal pro Jahr nicht vor dem 15.07. gemäht wird und die Nutzung durch Weidetiere 1,5 GV/ha und Jahr nicht übersteigt.

   Durch diese extensive Grünlandbewirtschaftung wird die Wiederherstellung der typischen Rheinwiesenvegetation gefördert. Der späte Mahdtermin soll darüber hinaus erfolgreiche Brutgeschäfte vor allem bei Wiesenvögeln sicherstellen. Die Begrenzung auf 1,5 GV/ha entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand über Viehbestandsgrößen, die den Erfordernissen der Naturhaushaltssicherung gerecht werden (1 GV = Großvieheinheit = z. B. 1 Kuh über 2 Jahre oder 10 Schafe über 1 Jahr).

2. entfällt

3. die Nutzung des Rheins als Bundeswasserstraße mit Ausnahme des Anlandeverbots.

   Die Regelung der Rheinschiffart obliegt dem Bundesverkehrsminister. Dies betrifft jedoch nicht das mit dem Anlanden verbundene Betreten des Naturschutzgebietes. Siehe auch gebietsspezifisches Gebot 8.

Digitale Version

4. die landwirtschaftliche Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans bereits in die Äcker eingebrachten Saaten vom gebietsspezifischen Verbot 3

5. Unberührt bleibt die acker- und gartenbauliche Nutzung mindestens bis zum 31.12.1992. Im Übrigen wird das Verbot dieser Nutzungsarten erst ein Jahr nach Erteilung eines schriftlichen Bescheids an die Besitzer und/oder Eigentümer der betroffenen Grundstücksflächen wirksam, worin die Umwandlung der Fläche in Grünland oder eine andere dem Schutzzweck entsprechende Nutzung angekündigt wird. Der Bescheid darf erst dann erteilt werden, wenn eine Konzeption zur Umwandlung der Fläche er- stellt ist und finanziell realisiert werden kann.

   Durch diese Unberührtheitsregelung wird zum einen eine generelle Mindestfrist für das Wirksamwerden des Ackerbauverbots festgesetzt. Das Verbot ist daher grundsätzlich bis zum 31.12.1992 schwebend unwirksam. Nach diesem Zeitpunkt wird das Verbot darüber hinaus für den einzelnen Besitzer und/oder Eigentümer erst unter der weiteren Voraussetzung wirksam, dass für das Schutzgebiet eine Umwandlungs- bzw. Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellt ist und ihm ein Jahr vor deren Realisierung die beabsichtigte Umwandlung schriftlich mitgeteilt worden ist. Dem einzelnen Nutzer wird daher nicht eher eine Beschränkung auferlegt als die Maßnahmen zur Realisierung des Schutzzwecks durchgeführt werden. Die Umwandlung soll im Übrigen unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des Flächenstilllegungsprogramms der Bundesregierung, von Pflegeverträgen aufgrund der Landschaftspflegerichtlinien des MURL sowie mit Mitteln der städtischen Bodenpolitik sozialverträglich im Sinne freiwilliger Betriebsaufgaben oder Flächenabtretungen in Verbindung mit der Möglichkeit des Flächentauschs durchgeführt werden.

6. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Rheinaue Langel-Merkenich“ (N 1) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die Umsetzung der für den Teilbereich zwischen Langel und Rheinkassel vorhandenen Pflege- und Entwicklungskonzeption.	Das 1986/87 erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.
2. die sukzessive Entfernung nicht bodenständiger Gehölze und Ersatz durch bodenständige Gehölze der Hart- und Weichholzaue.	Beim Umbau von Pappelbeständen sollten Einzelbäume als Totholz weiterhin im Bestand verbleiben und so zur Anreicherung des Lebensraumes z. B. für Insekten beitragen.
3. die Entwicklung von Kopfbäumen und die Pflege der vorhandenen Kopfweiden. Die beim Pflegeschnitt an- fallenden Stecklinge sind für die Entwicklung von Weidengebüschen am Rheinufer zu verwenden.	Durch die Kopfbaumpflege wird immer auch neues Pflanzmaterial bzw. Material zur Anlage von sogen. Benjeshecken gewonnen. Diese Arbeiten sind somit zwangsläufig zu koordinieren.

Digitale Version

4. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption für das Gesamtgebiet einschließlich einer Neuordnung und Kennzeichnung des Wegesystems unter besonderer Berücksichtigung genügend großer ungestörter Bereiche für Tiere und Pflanzen	Hierdurch wird ein verträgliches Nebeneinander von Erholung und Naturschutz angestrebt. Durch eine abwechselnd ufernahe und uferferne Wegeführung soll zum einen den Erholungssuchenden der unmittelbare Kontakt zum Rhein erhalten werden. Zum anderen werden so ungestörte Lebensbereiche für bedrohte Tier- und Pflanzenarten der Auen- und Uferbereiche sichergestellt. Störwirkungen sollen hierdurch so gering wie möglich gehalten werden.
5. die nicht zur Kennzeichnung vorgesehenen befestigten Wege zu beseitigen.	Die Barrierewirkung der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen für nicht flugfähige Insekten wird hierdurch aufgehoben.
6. die Umwandlung der ackerbaulich oder gartenbaulich genutzten Flächen in Mähwiesen oder Weideland.	Die Regelung dient der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Eine Grünlandnutzung im Rheinvorland verhindert Erdabschwemmungen bei Hochwasser und sichert Lebensraum für Wiesenvögel.
7. die abschnittsweise Mahd nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Flächen in einem Turnus von bis zu 3 Jahren, nach Maßgabe des Pflegeplans. Das Mahdgut ist aus dem Gebiet zu entfernen.	Die Beseitigung des Mahdgutes ist zur Kompensation der Nährstoffeinträge durch Hochwässer zwingend erforderlich, um so einer Überdüngung und damit Florenveränderung der Grünlandzonen entgegenzuwirken.
8. die Beantragung eines Stilliege- und Anker-Verbots beim Bundesverkehrsministerium für den als NSG festgesetzten Abschnitt des Rheinufers.	Störungen der Vogelwelt des Gebietes von der Wasserseite aus sind - insbesondere durch Sportboote und Freizeitbetätigungen - soweit wie möglich zu unterbinden. Siehe auch gebietsspezifisches Verbot 2. Regelungen bezüglich der Rheinschifffahrt sind nur durch Verordnungen des Bundesverkehrsministers möglich.
9. die Verlagerung des Campingplatzes in Kasselberg aus dem Uferbereich.	Die von dieser, während der Brutperiode meist intensiv genutzten, Freizeitanlage ausgehenden Störungen mindern in größerem Umkreis den Wert des Gebietes als Brutbiotop.

Digitale Version

N 2
NSG „An der Ziegelei“

Das Naturschutzgebiet ist im Planquadrat (PQ) 6256 im Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Es liegt westlich der Neusser Landstraße im Norden von Fühlingen und ist im Biotopkataster NW unter der Objekt-Nr. 6.6 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Größe: ca. 20 ha

Schutzzweck
Das NSG „An der Ziegelei“ wird festgesetzt

- zur Wiederherstellung, Bewahrung und Förderung von Lebensstätten seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere.
- aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.
- zur Wiederherstellung und Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts.

Das Naturschutzgebiet zeichnet sich aus durch eine jetzt schon vorhandene große strukturelle Vielfalt, obwohl in Teilbereichen Bruchwaldstandorte mit nicht bodenständigen Hybrid-Pappeln aufgeforstet wurden und mit Entwässerungsgräben durchzogen sind. In diesen Bereichen soll der natürliche Bruchwald wieder hergestellt werden. Die abwechslungsreiche Geländestruktur, gebildet durch Hochstaudenfluren und Gebüsch-Brachen im Nordost-Teil, zahlreiche Feuchtstandorte und den in Teilen naturnahen Waldbestand, gibt dem Gebiet eine besondere Bedeutung als wertvolles Rückzugsbiotop für besonders gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Von besonderem Interesse für die Wissenschaft ist auch der ungestörte Ablauf der natürlichen Entwicklung auf dem ehemaligen Ziegeleigelände.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „An der Ziegelei“ (N 2) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des gesamten Gebietes.	Aufgrund der geringen Flächengröße des Naturschutzgebietes ist ein absolutes Betretungsverbot unbedingt erforderlich, um Störungen dieses wichtigen Lebensraumes so gering wie möglich zu halten, da ohnehin ein starker Störeffekt durch den angrenzenden Modellflugplatz gegeben ist.
2. die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerfläche am Südost-Rand des NSG	Dieser Bereich ist als Pufferzone für die ungestörte natürliche Entwicklung auf dem ehemaligen Ziegeleigelände von besonderer Bedeutung. Siehe auch gebietsspezifisches Gebot 1.
3. Totholz und absterbende Bäume zu entnehmen.	Hierdurch sollen die Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter verbessert werden.
4. jegliche Einflussnahme auf die Spontanvegetation des ehemaligen Ziegeleistandorts.	Pflegemaßnahmen widersprächen der Zielsetzung einer natürlichen Entwicklung für dieses Gebiet.

Digitale Version

Nicht betroffenen Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/ oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans bereits in den Acker eingebrachten Saaten von den gebietsspezifischen Verboten 2 und 1 - soweit zur Ernte erforderlich.

2. Unberührt bleibt die acker- und gartenbauliche Nutzung mindestens bis zum 31.12.1992. Im Übrigen wird das Verbot dieser Nutzungsarten erst ein Jahr nach Erteilung eines schriftlichen Bescheids an die Besitzer und/oder Eigentümer der betroffenen Grundstücksflächen wirksam, worin die Umwandlung der Fläche in Grünland oder eine andere dem Schutzzweck entsprechende Nutzung angekündigt wird. Der Bescheid darf erst dann erteilt werden, wenn eine Konzeption zur Umwandlung bzw. Zur Pflege und Entwicklung der Fläche erstellt ist und finanziell realisiert werden kann.

   Durch diese Unberührtheitsregelung wird zum einen eine generelle Mindestfrist für das Wirksamwerden des Ackerbauverbots festgesetzt.

   Das Verbot ist daher grundsätzlich bis zum 31.12.1992 schwebend unwirksam. Nach diesem Zeitpunkt wird das Verbot darüber hinaus für den einzelnen Besitzer und/oder Eigentümer erst unter der weiteren Voraussetzung wirksam, dass für das Schutzgebiet eine Umwandlungs- bzw. Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellt ist und ihm ein Jahr vor deren Realisierung die beabsichtigte Umwandlung schriftlich mitgeteilt worden ist. Dem einzelnen Nutzer wird daher nicht eher eine Beschränkung auferlegt, als die Maßnahmen zur Realisierung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

   Die Umwandlung soll im Übrigen unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des Flächenstilllegungsprogramms der Bundesregierung, von Pflegeverträgen aufgrund der Landschaftspflegerichtlinien des MURL sowie mit Mitteln der städtischen Bodenpolitik sozialverträglich im Sinne freiwilliger Betriebsaufgaben oder Flächenabtretungen in Verbindung mit der Möglichkeit des Flächentauschs durchgeführt werden.

3. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „An der Ziegelei“ (N 2) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die landwirtschaftliche Fläche am Südost-Rand des NSG ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

   Diese Fläche ist eine wichtige Pufferzone für das NSG gegenüber der nahen Wohnbebauung „Blumenberg“ und ist zugleich nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung eine Demonstrationsfläche für den Ablauf der natürlichen Entwicklung auf intensiv ackerbaulich genutzten Böden.

2. die Einziehung des Feldweges „Am Blutberg“ von der Neusser Landstraße bis zum bestehenden Modellflugplatz. Die Endpunkte und die Wegeinmündungen in den Kernbereich sind mit boden- ständigen Gehölzen abzupflanzen und der verbleibende Wegteil der natürlichen Entwicklung zur Waldsaumgesellschaft zu überlassen.

   Für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist der Weg nicht erforderlich, ebenso als Zuwegung für den geplanten Modellflugplatz.

   In beiden Fällen ist die Wege-Erschließung gesichert, ebenso für Erholungssuchende. Die Einbeziehung beseitigt bzw. reduziert zumindest auf einer Seite die Störeffekte für das NSG.

3. die Entfernung der Kiesschüttungen auf den Forstwegen im nordwestlichen Bereich sowie der Dammschüttung des Mittelweges.

   Unnatürliche Trennlinien sollen hierdurch aufgehoben werden.

4. die Umsetzung des bereits erstellten Pflege- und Entwicklungskonzepts für das NSG

   Das 1986/87 von einer Arbeitsgruppe der Universität Bonn erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.

   Das Konzept enthält fachliche Vorgaben für die Wiederherstellung des Gebietes, z. B. für den Umbau oder die Entfernung nicht bodenständiger Gehölze und Ersatzbepflanzungen.

Digitale Version

N 3
NSG „Worringer Bruch“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5856, 5858, 6056, 6058 und 6256 in den Blättern 1 und 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die Schutzfestsetzung umfasst das Gebiet der ehemaligen Rheinschleife südlich von Worringen und östlich von Roggendorf/Thenhoven.
Größe ca. 164 ha

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.3.1. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass das NSG in das Landschaftsschutzgebiet „eingelagert“ festgesetzt ist und die nördlich um den Brombeerweg verlaufende Grenze identisch ist mit der südlichen Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils LB 6.01.

I Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet ist von der Bundesrepublik Deutschland in seinen Abgrenzungen als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Worringer Bruch“ gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 – FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S. 7) gemeldet worden.

Das Worringer Bruch ist ein ehemaliger Altarm des Rheins bei Köln, der durch starke Verlandungserscheinungen zu charakterisieren ist. Der Altarm weist stark schwankende, mit dem Rheinwasserstand korrespondierende Grundwasserstände auf. Er wird großflächig von zahlreichen

Digitale Version

verschiedenen Waldtypen und ausgedehnten Röhrichten bestanden. Hinzu kommen im Randbereich typische Elemente der Kulturlandschaft wie Obstwiesen und Weiden.

Die Lebensräume Erlen-Eschen- und Weichholzauenwald sowie die großflächigen Primärröhrichte des verlandeten Altarms bedingen die landesweite Bedeutung des Worringer Bruchs. Das Mosaik an auentypischer Vegetation, insbesondere der Verlandungsserie, ist repräsentativ für den Naturraum Köln-Bonner-Rheinebene in der südlichen Rheinaue und wird durch die Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten hervorgehoben. Das Worringer Bruch weist zusätzlich landesweit gefährdete Biotoptypen sowie eine Naturwaldzelle auf.

Als Schutzgegenstand nach der FFH-Richtlinie sind insbesondere maßgeblich:

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als nachrichtliche Darstellung zu entnehmen.

a) Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebender Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie

- **Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder (EU-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum).**

Die EU-Codes beziehen sich auf die Anhänge der FFH-Richtlinie und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Abl. EG Nr. L103 S. 1)

b) das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für

- Kammmolch (Triturus cristatus) (EU-Code 1166)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus) (EU-Code A081)

Digitale Version

- Wespenbussard (Pernis apivorus)
  (EU-Code A 072)
- Nachtigall (Luscinia megarhynchos)
  (EU-Code A271)
- Pirol (Oriolus oriolus)
  (EU-Code A337).

II Schutzzweck

Das NSG „Worringer Bruch“ wird nach § 20 Satz 1. a), b) und c) sowie Satz 2 LG festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Lebensraumes bedrohter Tier- und Pflanzenarten der Auen- und Bruchwaldgesellschaften

Aufgrund der wechselnden Grundwasserverhältnisse handelt es sich um einen typischen Bruchwald-Standort. Ansteigende Grundwasserstände bewirkten eine „Selbstrenaturierung“ des Gebietes. Vergleichsuntersuchungen der Bruchwaldvegetation und z.B. der Käferfauna des Gebietes belegen die erstaunliche Regenerationsfähigkeit der Natur. So sind viele verschollene bruchwaldtypische Pflanzen zurückgekehrt und haben so auch die Rückkehr der auf sie angewiesenen Käferarten ermöglicht. Die Arten- und Strukturvielfalt dieser Altrheinschlinge weisen das Gebiet als einen der wertvollsten Lebensräume auf Kölner Stadtgebiet aus.

- aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des inzwischen weitgehend naturnahen Rheinarms im Gebiet eines Ballungszentrums.

- zur Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumtyps Natürliche eutrophe Seen und Altarme

Innerhalb des Lebensraumtyps natürliche eutrophe Seen und Altarme sind auch nicht durchströmte Altarme eingeschlossen. Durch

Digitale Version

	seine reiche Biotopstruktur und den großflächigen Primärröhrichten ist dieser Lebensraum repräsentativ für den Naturraum ausgeprägt und bedingt mit die landesweite Bedeutung des Worringer Bruchs.
- zur Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumtyps Stieleichen-Hainbuchenwald	Eichenmischwälder sind, naturhistorisch betrachtet, sehr alte Waldökosysteme für die NRW eine besondere Verantwortung hat, da sie am Niederrhein und in der Westfälischen Bucht ihr Hauptvorkommen in Deutschland haben. Zusammen mit den Buchenwäldern gehören sie zu den natürlichen Lebensraumtypen. Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder wachsen auf wechselfeuchten oder zeitweilig vernässten Böden. Die meist sehr kraut- und strukturreichen Wälder beeindrucken im Frühjahr durch Blütenreichtum. Als alte, gewachsene, licht- und artenreiche Ökosysteme sind Eichenmischwälder aus naturschutzfachlicher Sicht sehr bedeutsam und regional gefährdet.
- zur Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumtyps Hartholz-Auenwälder	Die vorhandenen Bestände der Hartholz-Auenwälder haben insbesondere auf Grund ihres Strukturreichtums Bedeutung für Vogelarten höhlenreicher Altholzbestände.

Digitale Version

Besondere Festsetzungen nach der FFH-Richtlinie

Die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes „Worringer Bruch“ erfolgt in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Das Gebiet beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung DE-4907-301 Worringer Bruch (Stand 16. März 2001) gemäß den Bestimmungen der FFH-Richtlinie. Die Unterschutzstellung erfolgt weiterhin gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes.

a) Schutzziele für das Netz „Natura 2000“-Gebiet, die Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

- **Schutzziel für Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder (EU-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum), einschließlich Wespenbussard (Pernis apivorus) (Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, EU-Code A 072), Nachtigall (Luscinia megarhynchos) (Zugvogel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, EU-Code A271) und Pirol (Oriolus oriolus) (Zugvogel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, EU-Code A337)**

Die EU-Codes beziehen sich auf die Anhänge der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.

Digitale Version

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, -gebüsche, strukturreicher Waldränder (Nachtigall) und Staudenfluren auch auf Lichtungen (Wespenbussard).

Vorrangiges Entwicklungsziel für das Gebiet ist die Erhaltung und Optimierung der schutzwürdigen Waldbestände und Röhrichtbereiche. Die Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen (u.a. Überflutungsdynamik im Rahmen eines Konzepts zur Schaffung von Retentionsräumen in der Rheinaue) ist eine weitere wichtige mittel- bis langfristige Maßnahme zur Förderung der Auen- und Bruchwaldbereiche. Die Seltenheit derartig großflächiger, auentypischer Biotopkomplexe in der Rheinaue bedingen die große Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund als Rückzugsraum und Ausbreitungsweg im Korridor der Rheinschiene.

Der **Wespenbussard** bevorzugt reich strukturierte, offene Landschaften sowie weite, lichte Laub- und Mischwälder mit alten Bäumen. Bedeutsam sind die Staudenfluren im Bereich der Lichtungen weil hier die im oder am Boden befindlichen Nester von staatenbildenden Hymenopteren für die Vögel gut erreichbar sind. Ebenfalls bedeutsam ist das Vorkommen von totem Weichholz, da insbesondere Wespenarten das Holz zum Bau ihrer Nester nutzen. Die Horste sind auf alten Bäumen in Wäldern und in Feldgehölzen meist abseits menschlicher Siedlungen und Straßen zu finden. Da der Wespenbussard als letzter großer Greifvogel aus seinem Winterquartier in die Brutgebiete zurückkehrt, verbleiben ihm häufig nur Horstbereiche, die von anderen großen Greifvogelarten noch nicht besetzt sind. Der Wespenbussard ist eine gefährdete Art, deren Gefährdung zumeist aus der Zerstörung des Lebensraumes durch Eingriffe in Altholzbestände und die Zerstückelung zu-

Digitale Version

sammenhängender Waldgebiete resultiert. Da er sich vorwiegend von Insekten ernährt, leidet er insbesondere in kalten, verregneten Sommern und durch den Einsatz von Pestiziden unter Nahrungsmangel. Ein weiterer Gefährdungsgrund sind illegale Abschüsse sowie die Störung an Brutplätzen.

Der Wespenbussard ist im Worringer Bruch unregelmäßig als Brutvogel vertreten (vgl. Vorstudie „Rückhalteraum Worringen“ von Viebahn & Sell 1997), doch frühere Vorkommen belegen die Eignung des Gebietes als potenziellen Lebensraum.

Der **Pirol** ist ein gefährdeter Brutvogel lichter, sonniger, oft feuchter Laubwälder und Auenwälder sowie Pappelwälder und Hochstammobstanlagen, hauptsächlich im Kronenbereich. Gefährdungsursachen sind Habitatzerstörung (Trockenlegen von Auenwäldern, Entfernung von Altholzbeständen) sowie der Einsatz von Bioziden.

Die **Nachtigall** bevorzugt Standorte in unterholzreichen Laub- und Mischwäldern, Gehölze und Hecken. Entscheidend ist das Vorhandensein einer dichten Strauchschicht. Die Gefährdungsursache besteht insbesondere in dem Verlust geeigneter Lebensräume (Veränderungen und Überbauungen).

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

- zur Erhaltung folgender Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

Digitale Version

- Kammmolch (Triturus cristatus)
  (EU-Code 1166)

- Erhaltung einer (kopfstarken) Kammmolch-Population durch Schutz ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume.

Der **Kammmolch** ist von allen Triturus-Arten die seltenste, da er größere und tiefere, pflanzenreiche Gewässer bevorzugt, die in vielen Regionen fehlen oder fischereilich genutzt werden. Als Laichhabitate nutzt er alle Typen stehender und träge fließender Gewässer in wenig beschatteten Lagen. An Land ist er in offenen Landschaften zu finden.
Gefährdungsursachen sind die Isolation der einzelnen Populationen und der landesweite Gewässerschwund.
Die Population im NSG „Worringer Bruch“ umfasst vermutlich eines der größten europäischen Vorkommen.

- zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
  (EU-Code A081)

- Erhaltung der Rohrweihenpopulation mit ihren Habitatstrukturen.

Die **Rohrweihe** ist in Deutschland und NW ein gefährdeter Brutvogel, der seine Nester ausschließlich in Röhrichten anlegt. Die Gefährdung resultiert aus Veränderungen und Verlust ihres Lebensraums infolge von Regulierungen von Feuchtgebieten wie z.B. Grundwasserabsenkungen und Entwässerung. Außerdem werden insbesondere durch intensive Freizeitnutzungen Störungen an Brut- und Nahrungsplätzen sowie Zerstörungen der Bodennester verursacht.

Die Rohrweihe ist im Worringer Bruch unregelmäßig als Brutvogel vertreten.

Digitale Version

III Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks werden aufgrund der Bedeutsamkeit des Gebietes die Allgemeinen Verbote unter Gliederungspunkt 3.2.1 ergänzt bzw. differenziert. Insbesondere ist verboten:	Projekte und Pläne sind unabhängig von den Verboten vor ihrer Zulassung oder Durchführung gemäß § 48d LG innerhalb des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).
1. Das Betreten des gesamten Gebietes einschließlich der Wege mit Ausnahme des Senfweges, des Erdweges und des Verbindungsweges vom Bruchweg zum Feldweg „Am Blutberg“.	Die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3 gelten insoweit nicht. Das von zahlreichen Wegen durchzogene NSG soll insbesondere in den ständig oder temporär wasserführenden Bereichen von jeglicher Beeinträchtigung freigehalten bleiben. Die von der Nutzung des Verbindungsweges von der Brombeergasse zum Senfweg ausgehenden Störungen des Gewässers werden durch eine Schließung der Verbindung unterbunden. Die vorgesehene Wegeführung ermöglicht sowohl ein Durchqueren des Gebietes für Fußgänger wie auch für Naturbeobachtungen im Rahmen der stillen Erholung.
2. Das Füttern der Wasservögel.	Die von wohlmeinenden Tierliebhabern und Spaziergängern immer wieder vorgenommenen Fütterungen führen zur Domestizierung von Vögeln, Gewässerverunreinigungen sowie Trittschäden. Durch Anpassung bestimmter Vogelarten an die Fütterungsbedingungen kann es zu folgenschweren Veränderungen in der Artenzusammensetzung des NSG kommen. Auf Hinweistafeln sollte dieses Fütterungsverbot den Spaziergängern erläutert werden.
3. Wassersport jeglicher Art zu betreiben sowie zu baden.	Die wasserführenden Bereiche des NSG sollen zur ungestörten Entwicklung ruhiggestellt werden, um somit auch insbesondere Beeinträchtigungen brütender, rastender oder überwinternder Vögel zu unterbinden. Die Fluchtdistanz für Wasservögel liegt z.B. meist über 100 m.
4. In der Zeit vom 16.12 bis 15.02 sowohl die	Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna,

Digitale Version

Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern	insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können. Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.
5. Entfernung des Waldmantels.	
6. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.	
7. Den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen	Da auch Maßnahmen (z.B. die Wassergewinnung) außerhalb des geplanten Naturschutzgebietes sowohl eine Grundwasserveränderung als auch eine Beeinflussung von Quellen und Quellsümpfen zur Folge haben kann, ist eine Beobachtung der Grundwasserstände geboten.
8. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.	
9. Veranstaltungen aller Art durchzuführen.	
10. Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen.	

Digitale Version

11. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen.	
12. In den Laubwaldbeständen Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren vorzunehmen.	Kahlhiebe im Sinne dieser Regelung sind Einschläge, bei denen der Bestockungsgrad unter 0,3 abgesenkt wird(s. Pkt. 2.2.4 der Verwaltungsvorschrift „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“..
13. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen sowie in der Zeit vom 1. April bis 1. September Laubbäume einzuschlagen und Rückearbeiten in der Nähe von Horst-, Höhlen- und Brutbäumen vorzunehmen.	
14. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- und Quellbereichen oder nährstoffarmen Bereichen durchzuführen	
15. Forstwirschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen	
16. Holzerntearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinie vorzunehmen.	
17. Pflanzenschutzmittel und Düngemitteln in Waldbereichen auszubringensowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten vorzunehmen	Ausnahmen von dem Verbot: Zur Abwehr akuter Gefahren (bspw. Borkenkäferbefall) können in Abstimmung mit der ULB Ausnahmen zugelassen werden
18. Die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald	s. Pkt. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“.

Digitale Version

19. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen Baum- und Straucharten als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen	s. Pkt. 2.2.4 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten – bleiben von allen oder nur einzelnen Allgemeinen und/oder Gebietsspezifischen Verboten unberührt:

1. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Obstwiese am „Odenschlags-Kamp“, soweit keine Pflanzenbehandlungs- oder Düngemittel aufgebracht werden und das Gebietsspezifische Gebot 2 beachtet wird.

   Schädliche Einwirkungen auf das NSG sollen durch die Nutzungseinschränkungen ausgeschlossen werden.

2. Vom Gebietsspezifischen Verbot 1 und von den Allgemeinen Verboten 1, 3, 6 teilweise (Zäune) und 11– soweit erforderlich die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen und Weiden soweit – über den Eintrag durch Weidetiere hinaus – keine Düngemittel oder Pflanzenbehandlungsmittel aufgebracht werden, nur einmal pro Jahr nicht vor dem 01.07. gemäht wird und die Nutzung durch Weidetiere 1,5 GV/ha/und Jahr nicht übersteigt

   Durch diese extensive Grünlandbewirtschaftung sollen insbesondere die artenreichen einschürigen Wiesen gefördert werden sowie schädliche Einwirkungen auf das NSG verhindert werden.

   Die Begrenzung auf 1,5 GV/ha entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand über Viehbestandsgrößen, die den Erfordernissen der Naturhaushaltssicherung gerecht werden (1 GV = Großvieheinheit = z.B. 1 Kuh über 2 Jahre oder 10 Schafe über 1 Jahr).

3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Oberbürgermeister der Stadt Köln als untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu melden.

4. Das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung

Digitale Version

IV Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Worringer Bruch“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.2.1 der Allgemeinen Festsetzungen hinaus geboten:

1. Die Erarbeitung und Umsetzung eines Pflege- und Entwicklungsplans unter besonderer Beachtung der Vorgaben des Artikels 6 der FFH-Richtlinie.

   Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind für die FFH-Gebiete Maßnahmenpläne zu erstellen, in denen die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.
   Diese Pläne berücksichtigen die Waldpflegepläne bzw. Sofortmaßnahmenkonzepte, die durch die unteren Forstbehörden erarbeitet werden, wenn die kurzfristige Erstellung von Waldpflegeplänen zeitnah nicht durchführbar ist, darüber hinaus berücksichtigen sie die Ziele der Naturwaldzelle.

2. Die Erhaltung der Obstwiese am „Odenschlags-Kamp“ durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiese im Juli und vor der Obsternte.

   Die Obstwiese ist ein wichtiger landschaftsstruktureller Baustein im Wirkungsgefüge des NSG.

3. Die Entwidmung und Entsiegelung des für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zugelassenen Senfweges und die Errichtung von dauerhaften Absperrungen an allen in das NSG führenden Wegen.

   Der Senfweg wird immer wieder illegal als Schleichweg zwischen Roggendorf und Worringen oder als Abstellplatz für Fahrzeuge des Erholungsverkehrs genutzt.

   Diesen Störungen für das NSG kann nur durch eine alsbaldige Entwidmung und Einbeziehung begegnet werden.

   Die asphaltierte Straßendecke stellt darüber hinaus eine Barriere für nicht flugfähige In-

   sekten dar und birgt außerdem Kollisionsgefahr für den Kammmolch. Dadurch wird der für die Stabilität der Populationen wichtige Artenaustausch zwischen den Gebieten

Digitale Version

	behindert.
4. Die Entsiegelung der befestigten Wegeverbindungen und deren Umwandlung in „grüne“ Wege.	Die Barrierewirkung soll hierdurch beseitigt werden. (Siehe auch obige Erläuterung.)
5. Die Entwicklung von Waldsaumgesellschaften auf den das NSG umgrenzenden Feldwegen durch Umnutzung, Einziehung oder Verlagerung des Weges.	Neben der Wiederherstellung des natürlichen Waldmantelaufbaus dient diese Maßnahme der Sicherung des Lebensraums für die im Gebiet ansässigen Greifvögel. Zu verändernde Wegeverbindungen sind insbesondere der Dellenweg, der Bruchweg vom Senfweg bis zum „Odenschlags-Kamp“ und der an der Ostseite des NSG verlaufende Feldweg vom „Odenschlags-Kamp“ bis zum Weg „Am Blutberg“.
6. Erhaltung und Entwicklung der autochtonen Schwarzpappelbestände unter Beteiligung der LÖBF und Forstgenbank Nordrhein-Westfalen.	Das „Worringer Bruch“ ist einer der letzten Wuchsorte der Schwarzpappel in Nordrhein-Westfalen.
7. Forstliche Maßnahmen im Bereich der Schwarzpappelbestände sind mit der ULB abzustimmen.	
8. Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume in über 60-jährigen Laubbaumbeständen zu erhalten (bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes je ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.	s. Pkt. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“.
9. Freiflächen und Waldränder entsprechend der natürlichen Entwicklung zu erhalten und zu fördern.	
10. Die jagdliche Nutzung des städtischen	Die Einzelheiten, an denen sich die

Digitale Version

Eigenjagdbezirks ist über das Verbot Nr. 4 hinaus so zu regeln, dass der Erhaltungszustand der Schutzziele nicht verschlechtert und die Entwicklungsziele nicht beeinträchtigt werden.

Abschussplanung orientiert, sind im Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln.

Über die allgemeinen gebietsspezifischen Regelungen hinaus sind zur Erhaltung und zur Erreichung des Schutzzweckes zusätzliche Maßnahmen im FFH-Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten geboten:

- Kammmolch

11. Erhaltung und Entwicklung der Laichgewässer, Sommerlebensräume und Winterquartiere der Population;

Die Maßnahmen dienen dem Schutz des Kammmolches und seiner aquatischen sowie terrestrischen Lebensraumstrukturen.

12. Erhalt und Entwicklung für den Kammmolch bedeutsamer Wanderstrukturen wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken) als Verbindungselemente zu vorhandenen Gewässerkomplexen.

Geeignete Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der aquatischen sowie terrestrischen Lebensraumstrukturen sind z.B.:

- Schutz der Laichgewässer in ihrem jetzigen Zustand (kein Fischbesatz)
- Erhalt und Extensivierung der umgebenen Acker- oder Grünlandflächen als Sommerlebensraum für die Population
- Erhalt der angrenzenden Waldflächen als Winterquartier für die Population
- Vermeidung von Strukturveränderungen.

- Rohrweihe

13. Sicherung des Lebensraumes der im Gebiet ansässigen Rohrweihen;

Geeignete Maßnahmen für die Sicherung des Lebensraums der Rohrweihen sind z.B.:

- Schutz der ausgedehnten Primärröhrichte in dem Altarm

des Rheins;

- Entwicklung und Revitalisierung von

Digitale Version

Röhrichten;
- Erhaltung des vorhandenen Wasserhaushaltes;
- Erhaltung der vorhandenen Überflutungsdynamik;
- Reduzierung des Stickstoff- und Pestizideintrages in das Gewässer;
- Lenkung der Freizeitnutzung

Die Sperrung des Verbindungsweges von der Brombeergasse zum Senfweg unterstützt den Schutz der Habitatstrukturen der gefährdeten Tiere, u.a. der Rohrweihe. Der Verbindungsweg wird intensiv als Radweg und für andere Freizeitaktivitäten genutzt und führt zu empfindlichen Störungen der ansässigen Tiere und Pflanzen.

- **Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder (EU-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum), einschließlich Wespenbussard (Pernis apivorus) (EU-Code A 072), Nachtigall (Luscinia megarhynchos) (EU-Code A271) und Pirol (Oriolus oriolus) (EU-Code A337)**

14. Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände (auf Teilflächen dichtes Unterholz) und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft zur Entwicklung der Erlen-Eschenwälder;

Das Gebot dient der Erhaltung und Optimierung der schutzwürdigen Waldbestände und die Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen. Weichholzauen sind meist nur noch als kleine Restbestände ohne den eigentlichen Wald erhalten.

Die Seltenheit derartig großflächiger, auentypischer Biotopkomplexe in der Rheinaue bedingen die große Bedeutung des Gebietes

Digitale Version

für den Biotopverbund.

Geeignete Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder sind z.B.:

- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald), Umbau der Hybridpappelbestände, Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)und naturnahe Waldbewirtschaftung zur Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald);
- Erhaltung und Förderung von Altwäldern mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil an Altholz für die Zerfallsphase, insbesondere von Höhlenbäumen;
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit auf Teilflächen über die Naturwaldzelle hinaus;

15. Erhaltung/ bzw. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse;

Dieses Gebot dient der Wiederherstellung der Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse im Worringer Bruch. Grundwasserschwankungen größeren Ausmaßes hat es hier von Natur aus immer gegeben. Des Weiteren wurden durch das Hochwasser des Rheins notwendige Nährstoffe und Sedimente eingebracht, die durch eine Erhaltung und Wiederherstellung der lebensraumtypischen Verhältnisse dem Auwald wieder zukämen.

16. Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

Digitale Version

Digitale Version

N 4
NSG „Rheinaue Worringen-Langel“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6058, 6258, 6456 und 6458 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Es liegt am nördlichen Stadtrand von Köln und zwar im linksrheinischen Uferbereich etwa von Strom-km 705,5 bis 709,5. Im Biotopkataster ist das Gebiet unter der Objekt-Nr. 6.2 erfasst.
Größe: ca. 201 ha einschließlich Rhein

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass das Naturschutzgebiet N 4 „eingelagert“ festgesetzt wird in dem Landschaftsschutzgebiet L 4 „Rheinaue Worringen-Merkenich“. Die landseitige Begrenzung von N 4 verläuft entlang des rheinseitigen Böschungsfußes des Rheindammes.

Schutzzweck

Das NSG „Rheinaue Worringen-Langel“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten der typischen Fauna und Flora der Rheinaue, insbesondere der Weich- und Hartholzauenbereiche, der typischen Rheinwiesen, der Tümpel und Altwässer als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere.

- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart dieses großen und in Teilbereichen noch weitgehend naturnahen Rheinufer-Saumbereichs im Ballungsraum Köln.

Die hohe Artendichte und jetzt schon vorhandene strukturelle Vielfalt des Naturschutzgebietes sind von regionaler Bedeutung. In Verbindung mit dem Naturschutzgebiet N 1 „Rheinaue Langel-Merkenich“ bildet das Gebiet N 4 den letzten großen zusammenhängenden Freiraum am Rheinufer im Stadtgebiet von Köln, nur unterbrochen durch die Fährverbindung Langel Hitdorf. Die vorhandenen naturnahen Auenbereiche und die angestrebte Wiederherstellung der Rheinauen-Landschaft sowie die Funktion des Rheins als Vogelzuglinie geben dem Gebiet einen besonderen Wert als Brut-, Rast- und Überwinterungsbiotop sowie als Nahrungsplatz seltener Vogelarten, wie z. B. einer Saatkrähenkolonie.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Rheinaue Worringen-Langel“ (N 4) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. die Uferbereiche zu betreten.	Für die übrigen Wege gelten bis zur Kennzeichnung die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3. Die Kennzeichnung der Wege hat entsprechend den Erfordernissen des zu erstellenden Biotop-Pflegeplans (siehe **Gebietsspezifische Gebote**) zu erfolgen.
2. zu baden sowie am Ufer anzulanden.	Der Uferbereich einschließlich der Flachwasserzonen soll zur ungestörten Entwicklung ruhiggestellt werden, um somit auch insbesondere Beeinträchtigungen brütender, rastender oder überwinternder Vögel zu unterbinden. Die Fluchtdistanz für Wasservögel liegt z. B. meist über 100 Meter.
3. Die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung.	Hierdurch sollen die durch Wiesenumbruch verlorengegangenen, extensiv genutzten Grünlandgesellschaften (vor allem die reintypischen Salbei-Glatthafer-Wiesen) wieder hergestellt werden. Für die landwirtschaftliche Nutzung handelt es sich hierbei um Grenzertragsböden, auf denen eine ordnungsgemäße Landwirtschaft i.d.R. nicht sichergestellt werden kann. So liegen zum einen die Schadstoffgehalte der Hochwasser rückstände oftmals über den zulässigen Werten der Klärschlamm-Verordnung, zum anderen erfolgen - bei Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmittelauftrag - Schadstoff einträge ins ufernahe Grundwasser und, im Falle von Hochwässern, Erdabschwemmungen mit weiteren Schadstoffeinträgen ins Rheinwasser.
4. Das Füttern der Vögel.	Siehe N 3, Verbot 2.

Digitale Version

5. in der Zeit vom 16.12. bis 15.2.sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern.

Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können.

Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

Digitale Version

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. von den allgemeinen Verboten 1, 3, 6 tlw. (Zäune) und 11- soweit erforderlich - die Nutzung der bisherigen Landwirtschaftsflächen als Weideland oder Mähwiesen, soweit- über den Eintrag durch Weidetiere hinaus - keine Düngemittel oder Pflanzenbehandlungsmittel aufgebracht werden, nur einmal pro Jahr nicht vor dem 15.07. gemäht wird und die Nutzung durch Weidetiere 1,5 GV/ha und Jahr nicht übersteigt.

   Durch diese extensive Grünlandbewirtschaftung wird die Wiederherstellung der typischen Rheinwiesenvegetation gefördert. Der späte Mahdtermin soll darüber hinaus erfolgreiche Brutgeschäfte vor allem bei Wiesenvögeln sicherstellen. Die Begrenzung auf 1,5 GV/ha entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand über Viehbestandsgrößen, die den Erfordernissen der Naturhaushaltssicherung gerecht werden (1 GV = Großvieheinheit = z. B. 1 Kuh über 2 Jahre oder 10 Schafe über 1 Jahr).

2. Entfällt

3. die Nutzung des Rheins als Bundeswasserstraße mit Ausnahme des Anlandeverbots.

   Die Regelung der Rheinschifffahrt - obliegt dem Bundesverkehrsminister. Dies betrifft jedoch nicht das mit dem Anlanden verbundene Betreten des Naturschutzgebietes.

   Siehe auch gebietsspezifisches Gebot 7.

Digitale Version

4. die landwirtschaftliche Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans bereits in die Äcker eingebrachten Saaten vom gebietsspezifischen Verbot 3.

5. Unberührt bleibt die acker- und gartenbauliche Nutzung mindestens bis zum 31.12.1992. Im Übrigen wird das Verbot dieser Nutzungsarten erst ein Jahr nach Erteilung eines schriftlichen Bescheids an die Besitzer und/oder Eigentümer der betroffenen Grundstücksflächen wirksam, worin die Umwandlung der Fläche in Grünland oder eine andere dem Schutzzweck entsprechende Nutzung angekündigt wird. Der Bescheid darf erst dann erteilt werden, wenn eine Konzeption zur Umwandlung der Fläche erstellt ist und finanziell realisiert werden kann.

   Durch diese Unberührtheitsregelung wird zum einen eine generelle Mindestfrist für das Wirksam werden des Ackerbauverbots festgesetzt. Das Verbot ist daher grundsätzlich bis zum 31.12.1992 schwebend unwirksam. Nach diesem Zeitpunkt wird das Verbot darüber hinaus für den einzelnen Besitzer und/oder Eigentümer erst unter der weiteren Voraussetzung wirksam, dass für das Schutzgebiet eine Umwandlungs- bzw. Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellt ist und ihm ein Jahr vor deren Realisierung die beabsichtigte Umwandlung schriftlich mitgeteilt worden ist. Dem einzelnen Nutzer wird daher nicht eher eine Beschränkung auferlegt als die Maßnahmen zur Realisierung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

   Die Umwandlung soll im Übrigen unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des Flächenstilllegungsprogramms der Bundesregierung, von Pflegeverträgen aufgrund der Landschaftspflegerichtlinien des MURL sowie mit Mitteln der städtischen Bodenpolitik sozialverträglich im Sinne freiwilliger Betriebsaufgaben oder Flächenabtretungen in Verbindung mit der Möglichkeit des Flächentauschs durchgeführt werden.

6. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Rheinaue Worringen-Langel“ (N 4) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die sukzessive Entfernung nicht bodenständiger Gehölze und Ersatz durch bodenständige Gehölze der Hart- und Weichholzaue.	Beim Umbau von Pappelbeständen sollten Einzelbäume als Totholz weiterhin im Bestand verbleiben und so zur Anreicherung des Lebensraumes z. B. für Insekten beitragen.
2. die Entwicklung von Kopfbäumen und die Pflege der vorhandenen Kopfweiden. Die beim Pflegeschnitt anfallenden Stecklinge sind für die Entwicklung von Weidegebüschen am Rheinufer zu verwenden.	Durch die Kopfbaumpflege wird immer auch neues Pflanzmaterial bzw. Material zur Anlage von sogen. Benjeshecken gewonnen. Diese Arbeiten sind somit zwangsläufig zu koordinieren.
3. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption für das Gesamtgebiet einschließlich einer Neuordnung und Kennzeichnung des Wegesystems unter besonderer Berücksichtigung genügend großer ungestörter Bereiche für Tiere und Pflanzen.	Hierdurch wird ein verträgliches Nebeneinander von Erholung und Naturschutz angestrebt. Durch eine abwechselnd ufernahe und uferferne Wegeführung soll zum einen den Erholungssuchenden der unmittelbare Kontakt zum Rhein erhalten werden. Zum anderen werden so ungestörte Lebensbereiche für bedrohte Tier- und Pflanzenarten der Auen- und Uferbereiche sichergestellt. Störwirkungen sollen hierdurch so gering wie möglich gehalten werden.
4. die nicht zur Kennzeichnung vorgesehenen befestigten Wege zu beseitigen.	Die Barrierewirkung der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen für nicht flugfähige Insekten wird hierdurch aufgehoben.
5. die Umwandlung der ackerbaulich oder gartenbaulich genutzten Flächen in Mähwiesen oder Weideland.	Die Regelung dient der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Eine Grünlandnutzung im Rheinvorland verhindert Erdabschwemmungen bei Hochwasser und sichert Lebensräume für Wiesenvögel.

Digitale Version

6. die abschnittsweise Mahd nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Flächen in einem Turnus von bis zu 3 Jahren, nach Maßgabe des Pflegeplans. Das Mahdgut ist aus dem Gebiet zu entfernen.	Die Beseitigung des Mahdgutes ist zur Kompensation der Nährstoffeinträge durch Hochwässer zwingend erforderlich, um so einer Überdüngung und damit Florenveränderung der Grünlandzonen entgegenzuwirken.
7. die Beantragung eines Stilliege- und Anker-Verbots beim Bundesverkehrsministerium für den als NSG festgesetzten Abschnitt des Rheinufers sowie eines Verbots des Wassersports im ufernahen Bereich.	Störungen der Vogelwelt des Gebietes von der Wasserseite aus sind - insbesondere durch Sportboote und Freizeitbetätigungen soweit wie möglich zu unterbinden. Siehe auch gebietsspezifisches Verbot 2. Regelungen bezüglich der Rheinschifffahrt sind nur durch Verordnungen des Bundesverkehrsministers möglich.

Digitale Version

N 5
NSG „Am Godorfer Hafen“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6834 und 7034 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der untere Leinpfad außerhalb des Naturschutzgebietes liegt.

Das Naturschutzgebiet liegt am linken Rheinufer nördlich des Godorfer Hafens etwa zwischen Strom-km 672 und 673.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.1 erfasst. Das Gebiet war bisher unter der Bezeichnung „Sürther Aue“ sichergestellt. Tatsächlich ergibt sich die Schutzwürdigkeit des Gebietes jedoch nicht durch einen vorhandenen Auencharakter, sondern durch die natürliche Entwicklung auf der Fläche eines schweren Eingriffs in diesen Teil der Sürther Aue. Durch die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts ist so ein Landschaftsschaden beseitigt worden und ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten entstanden.
Größe: ca. 23 ha

Schutzzweck

Das NSG „Am Godorfer Hafen“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung dieser Lebensstätte gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop.
- aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.
- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts, insbesondere als wichtiges Trittsteinbiotop im Kölner Süden.

Das Naturschutzgebiet ist Lebensraum einer Vielzahl in Nordreinwestfalen gefährdeter Tierarten. Die Artenvielfalt der ehemaligen Kiesaufschüttungsfläche ist von beispielhaftem Demonstrationscharakter für die Regenerationsfähigkeiten der Natur. Das Inselbiotop ist von regionaler Bedeutung und auch aufgrund seiner strukturellen Vielfalt von großem Wert für gefährdete Wiesenvögel und Schmetterlinge, insbesondere auch als Nahrungsbiotop für überwinternde Vögel.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Am Godorfer Hafen“ (N 5) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. die ackerbauliche Nutzung der bisher so genutzten Fläche im südlichen Teil des Gebietes.

Hierdurch sollen zum einen die durch Wiesenumbruch verlorengegangenen, artenreichen und rheinauentypischen Salbei-Glatthafer Wiesen) wiederhergestellt werden, zum anderen sollen Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes durch weitreichende Immissionen beim Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln auf die Ackerfläche ausgeschlossen werden. Für die landwirtschaftliche Nutzung handelt es sich hierbei um Grenzertragsböden, auf denen eine ordnungsgemäße Landwirtschaft nicht sichergestellt werden kann. So liegen zum einen die Schadstoffgehalte der Hochwasserrückstände oftmals über den zulässigen Werten der Klärschlamm-Verordnung, zum anderen erfolgen - bei Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmittelauftrag - Schadstoffeinträge ins ufernahe Grundwasser und, im Falle von Hochwässern und Starkregen, Erdabschwemmungen mit weiteren Schadstoffeinträgen ins Rheinwasser.

2. die Benutzung der das Gelände in Nordsüd-Richtung querenden Trampelpfade und Wege.

Für die übrigen Wege gelten bis zur Kennzeichnung die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3. Die Kennzeichnung der Wege hat entsprechend den Erfordernissen des Biotop-Pflegeplans (siehe **Gebietsspezifische Gebote**) zu erfolgen.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/ oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. von den allgemeinen Verboten 1, 3 und 11 - soweit erforderlich - und vom gebietsspezifischem Verbot 1 die Nutzung der bisherigen Landwirtschaftsflächen als Mähwiesen, soweit keine Düngemittel oder Pflanzen- behandlungsmittel aufgebracht werden und nur einmal pro Jahr nicht vor dem 15.07. gemäht werden.

   Durch diese extensive Grünlandbewirtschaftung wird die Wiederherstellung der typischen Rheinwiesenvegetation gefördert. Der späte Mahdtermin soll darüber hinaus erfolgreiche Brutgeschäfte vor allem bei Wiesenvögeln sicherstellen.

2. entfällt

Digitale Version

3. Unberührt bleibt die acker- und gartenbauliche Nutzung mindestens bis zum 31.12.1992. Im Übrigen wird das Verbot dieser Nutzungsarten erst ein Jahr nach Erteilung eines schriftlichen Bescheids an die Besitzer und/oder Eigentümer der betroffenen Grundstücksflächen wirksam, worin die Umwandlung der Fläche in Grünland oder eine andere dem Schutzzweck entsprechende Nutzung angekündigt wird. Der Bescheid darf erst dann erteilt werden, wenn eine Konzeption zur Umwandlung der Fläche erstellt ist und finanziell realisiert werden kann.

   Durch diese Unberührtheitsregelung wird zum einen eine generelle Mindestfrist für das Wirksamwerden des Ackerbauverbots festgesetzt. Das Verbot ist daher grundsätzlich bis zum 31.12.1992 schwebend unwirksam. Nach diesem Zeitpunkt wird das Verbot darüber hinaus für den einzelnen Besitzer und/oder Eigentümer erst unter der weiteren Voraussetzung wirksam, dass für das Schutzgebiet eine Umwandlungs- bzw. Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellt ist und ihm ein Jahr vor deren Realisierung die beabsichtigte Umwandlung schriftlich mitgeteilt worden ist. Dem einzelnen Nutzer wird daher nicht eher eine Beschränkung auferlegt als die Maßnahmen zur Realisierung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

   Die Umwandlung soll im Übrigen unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des Flächenstilllegungsprogramms der Bundesregierung, von Pflegeverträgen aufgrund der Landschaftspflegerichtlinien des MURL sowie mit Mitteln der städtischen Bodenpolitik sozialverträglich im Sinne freiwilliger Betriebsaufgaben oder Flächenabtretungen in Verbindung mit der Möglichkeit des Flächentauschs durchgeführt werden.

4. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Am Godorfer Hafen“ (N 5) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die Umsetzung des für den Kernbereich vorliegenden vegetationskundlichen Pflegegutachtens sowie für die hiervon nicht erfassten Bereiche die Erstellung eines Pflegeplans unter besonderer Berücksichtigung des faunistischen Aspekts.	Das 1986/87 erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.
2. die abschnittsweise Mahd der Reitgras- und Glatthaferwiesenbestände sowie der nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Maßgabe des Pflegegutachtens, jedoch nicht vor dem 15.07. Das Mahdgut ist aus dem Gebiet zu entfernen.	Diese Maßnahmen dienen der Erhaltung der artenreichen Glatthaferwiesen u. a. auch als wertvolles Nahrungsbiotop. Die Beseitigung des Mahdgutes dient der Erhaltung eines möglichst nährstoffarmen Standorts und kompensiert auch die Nährstoffeinträge durch Hochwässer.
3. Die Entsiegelung des oberen Rheinuferweges.	Die Asphaltdecke stellt eine unnötige und unnatürliche Barriere dar zwischen der bewachsenen Rheinuferböschung und dem Kernbereich des Naturschutzgebietes.
4. Eine Wiederanpflanzung der ursprünglich vorhandenen Schlehenhecke.	Hierdurch soll ein ehemals vorhandener wichtiger Lebensraum des Neuntöters wiederhergestellt wer den.
5. eine Kennzeichnung von Wegen für die stille Erholungsnutzung ausschließlich im Randbereich des Schutzgebietes vorzunehmen.	Hierdurch soll eine möglichst große beruhigte Zone für die ungestörte Entwicklung der Fauna und Flora des Gebietes sichergestellt werden.

Digitale Version

N 6
NSG „Kiesgruben Meschenich“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6434 und 6634 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Es liegt am südlichen Ortsrand von Meschenich, westlich und östlich der Kiesgruben-Zufahrt in Verlängerung der Straße „Am Engeldorfer Berg“. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.7 erfasst. Größe: ca. 26 ha

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die das Gebiet querende Kiesgrubenzufahrt von der Schutzausweisung miterfasst ist.

Schutzzweck

Das NSG „Kiesgruben Meschenich“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bedrohter Pflanzen- und Tierarten.

Das ehemalige Abgrabungsgebiet hat sich zum Lebensraum und Rückzugsbiotop für zahlreiche Arten entwickelt, wie z. B. für Wasser- und Watvögel, Amphibien und Uferschwalben sowie für die typischen Pflanzen und Insektenarten der Magerboden-Flora.

- wegen der besonderen Eigenart des Gebietes

Auf engem Raum befinden sich stark unterschiedliche Biotoptypen, die insbesondere in Ballungsräumen teilweise sehr selten geworden sind. In der östlich der Kiesgrubenzufahrt gelegenen Teilfläche befinden sich 2 Restseen mit Steilböschungen und Kiesinseln. Diese werden z. Z. im Rahmen einer Entwicklungsmaßnahme miteinander verbunden. Die westliche Teilfläche umfasst Flachwasserbereiche mit reich entwickelten Ufersäumen so wie ausgeprägte magere und trockene Standorte auf den Böschungsflächen im Nord- und Ostteil.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Kiesgruben Meschenich“ (N 6) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten der geschützten Flächen östlich der Kiesgrubenzufahrt sowie in der westlich der Kiesgruben zufahrt gelegenen Teilfläche für die Bereiche der Ufer und der mit Gehölzen bestandenen Flächen am Süd-Westrand des Gebietes.

   Für Wege oder Trampelpfade außerhalb dieser Flächen gelten bis zur Kennzeichnung die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3. Die Kennzeichnung von Wegen für die stille Erholung hat entsprechend den Erfordernissen des zu erstellenden Biotop-Pflegeplans und (siehe **Gebietsspezifische Gebote**) zu erfolgen. Die Verbotsregelung soll sicherstellen, dass die genannten Bereiche die ihnen zugedachte Funktion als Schutz- und Ruhezone für gefährdete Wasservogel- und Amphibienarten erfüllen können.

2. Wassersport jeglicher Art zu betreiben sowie zu baden.

   Beeinträchtigungen brütender, rastender oder überwinternder Vögel sollen hierdurch unterbunden werden.

3. in der Zeit vom 16.12. bis 15.2.sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern.

   Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können.
   Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/ oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. vom allgemeinen Verbot 11 die Benutzung der Kiesgrubenzufahrt durch Betriebsfahrzeuge des Betreibers bzw. des Verfüllers der südlich der L150 gelegenen Kiesgrube bis zum Abschluss der Rekultivierungsarbeiten bzw. bis zur Aufgabe der Verfüllabsicht.

2. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.

Fahrzeuge von dieses Gewässer nutzenden Anglern sind keine Betriebsfahrzeuge im Sinne dieser Regelung.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Kiesgruben Meschenich“ (N 6) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die Beseitigung des die Gewässer im Ostteil trennenden Dammes sowie eine dauerhafte Absicherung dieser Fläche gegenüber Moto-Cross-Fahrzeugen.	Der „wilde“ Charakter des Geländes übt insbesondere während der andauernden Bauphase einen starken Anreiz auf Moto-Cross-Fahrer zu illegalen Benutzung aus.
2. das Abfischen der faunenfremden Bestände in den östlich der Kiesgrubenzufahrt gelegenen Seen.	Hierdurch soll die durch Besatzmaßnahmen in der Vergangenheit hervorgerufene Faunenverfälschung behoben werden.
3. die Entfernung nicht bodenständiger Gehölze.	Es handelt sich hierbei um angepflanzte, zum Teil sogar fremdländische Arten.
4. die Beseitigung der Kiesgrubenzufahrt nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten bzw. bei Aufgabe der Verfüllabsichten für die südlich der L 150 gelegene Kiesgrube.	Hierdurch können die beiden Teilflächen des Naturschutzgebietes miteinander verbunden werden.
5. das Aufstellen von Durchfahrtsverbotsschildern auf der Kiesgrubenzufahrt unter Hinweis auf die Ausnahmeregelung für Betriebsfahrzeuge.	Siehe auch Nicht betroffene Nutzungen.
6. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung der Wegebeziehungen in der Umgebung und der Integration der zu beseitigen Kiesgrubenzufahrt in das Gesamtgebiet sowie die Umsetzung dieses Plans.	Von besonderer Bedeutung in der Umgebung ist hierbei der geplante Erholungsschwerpunkt Meschenich und die hieraus entstehenden Wegebeziehungen.

Digitale Version

N 7
NSG „Am Vogelacker“

Das Naturschutzgebiet ist im Planquadrat (PQ) 6634 in Blatt10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsweg im Norden des NSG im Schutzgebiet liegt.

Das Gebiet liegt südlich von Immendorf am westlichen Rand des zukünftigen Erholungsgebietes Meschenich am Wirtschaftsweg in Verlängerung der Berzdorfer Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.8 erfasst. Größe: ca. 6 ha

Schutzzweck

Das NSG „**Am Vogelacker**“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung einer Lebensstätte bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten.
- aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.
- wegen der besonderen Eigenart des Gebietes.

In der ehemaligen Kiesgrube hat sich ein Großteil des Vegetationsbestandes früherer Flußauen angesiedelt. Das NSG bietet auf kleinem Raum unterschiedlichste Lebensbedingungen: von grundwassergespeisten Tümpeln, dauerfeuchten Flächen und temporären Kleinstgewässern über Kiesflächen, feuchte, aber auch trockene Sandflächen bis hin zum Löß-Steilhang. Es ist ein Brutbiotop für Uferschwalben und Flussregenpfeifer, die ihre natürlichen Brutplätze fast vollständig verloren haben, wie auch Laichplatz hochgradig gefährdeter Amphibien.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Am Vogelacker“ (N 7) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des gesamten Gebietes

   Das Naturschutzgebiet ist vom östlichen Böschungsrand gut einsehbar. Die Kleinräumigkeit erfordert eine absolute Ruhigstellung.

2. in der Zeit vom 16.12. bis 15.2.sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern.

   Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können.

   Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/ oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Am Vogelacker“ (N7) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die Umsetzung der vorhandenen Pflege- und Entwicklungskonzeption für das NSG.	Das 1986/87 erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.
2. die Vertiefung und Vergrößerung der freien Wasserflächen möglichst in der vegetationsfreien Zeit.	Hierdurch soll eine zu schnelle Eutrophierung der Kleingewässer verhindert werden, um die Strukturvielfalt dieses kleinen Gebietes längerfristig zu erhalten. Die Maßnahme sollte schnellstmöglich durchgeführt werden, jedoch nicht während der Brut- und Laichzeiten. Der Fortgang der natürlichen Entwicklung darf nicht zu einer Beschattung der Tümpel führen. Auch in Randbereichen ist von Zeit zu Zeit nach Maßgabe des Pflegeplans ein gezielter Rückschnitt erforderlich.
3. die Entfernung aufkommender Gehölze im Kernbereich und im Randbereich der Tümpel.	
4. eine Wallschüttung vor der ehemaligen Kiesgrubeneinfahrt.	Die jetzt noch vorhandene Zugangsmöglichkeit verleitet immer wieder zur „Erkundung“ und damit zur Störung des Gebietes.
5. eine Vervollständigung der vorhandenen Schutzhecken durch dornige Heckensträucher rund um das Schutzgebiet.	Dornenhecken bieten in genügender Breite einen besseren Schutz vor unbefugtem Eindringen als der vorhandene Zaun.
6. die Einziehung des Wirtschaftsweges entlang der nördlichen Schutzgebietsgrenze. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	Hierdurch soll zum einen eine Pufferzone gegenüber der angrenzenden, intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche getroffen werden, zum anderen sollen Störungen durch Spaziergänger in diesem Bereich ausgeschlossen werden. Angesichts der geringen Flächengröße ist eine Wegeführung auf 2 von 3 Seiten mit dem Schutzzweck nicht vereinbar.

Digitale Version

N 8
NSG „Scheuerbachsenke“

Entfallen

mit dem Inkrafttreten des Landschaftsplan Wahner Heide am 14. Juni 2006

Fläche ist Bestandteil des Landschaftsplan Wahner Heide

Digitale Version

Entfallen

mit dem Inkrafttreten des Landschaftsplan Wahner Heide am 14. Juni 2006

Fläche ist Bestandteil des Landschaftsplan Wahner Heide

Digitale Version

Entfallen

mit dem Inkrafttreten des Landschaftsplan Wahner Heide am 14. Juni 2006

Fläche ist Bestandteil des Landschaftsplan Wahner Heide

Digitale Version

N 9
NSG „Thielenbruch und Thurner Wald“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7450 und 7650 in den Blättern 7 und 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Es liegt nordöstlich von Dellbrück an der Stadtgrenze von Köln zu Bergisch Gladbach, beidseitig der Paffrather Straße.
Größe ca. 59 ha

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.3.1. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass das NSG in das Landschaftsschutzgebiet L 27 „eingelagert“ festgesetzt ist, d. h.: Die zwischen der dargestellten NSG-Grenze und der Stadtgrenze befindlichen Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Westlich der Paffrather Straße ist die NSG-Grenze identisch mit der Stadtgebietsgrenze.

I Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet ist von der Bundesrepublik Deutschland in seinen Abgrenzungen als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Thielenbruch“ gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 – FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S. 7) gemeldet worden.

Das Naturschutzgebiet „Thielenbruch und Thurner Wald“ befindet sich im siedlungsnahen Bereich zwischen Köln und Bergisch Gladbach und wird von der Bahnlinie Köln – Berg-

Digitale Version

isch Gladbach in zwei ungleich große Flächen zerschnitten. Seine Feuchtgebiete gehören zu den Überbleibseln ausgedehnter Sümpfe, die durch Entwässerungsmaßnahmen weitgehend zerstört wurden, jedoch früher weite Teile der rechtsrheinischen Mittelterrasse einnahmen. Der wertvollste Teil liegt im Osten des Gebietes („Katharinenkammer“). Hier befinden sich mehrere Kalkquellen, in deren Bereich sich Kalk-Binsenrieder entwickelt haben. Die Quellen speisen ein Kalk-Niedermoor in einer leichten Senke mit ausgedehnten Seggenriedern. Etwas erhöht befinden sich östlich und nordwestlich davon Kalk-Pfeifengraswiesen, die regelmäßig gemäht werden. Dieser Bereich bildet eine große Lichtung inmitten der umgebenden Waldflächen. An die Lichtung grenzen im Westen bachbegleitende Erlenwälder. Die angrenzenden trockeneren Bereiche sind mit Eichen- und Birkenbeständen bestockt.

Nahe der Straße befindet sich ein Komplex aus Röhricht, feuchtem Weidengebüsch und einem Tümpel.

Westlich der Paffrather Straße im Thurner Wald stocken großflächige, überwiegend alte bachbegleitende Erlenwälder mit typisch ausgeprägter Vegetation. Im Nordwesten befindet sich ein Niedermoor, das sich in einem Tümpel entwickelt hat. Die große offene Fläche wird von schwingenden Torfmoosflächen, Seggenriedern und Röhrichten eingenommen. Die umliegenden Waldbestände werden von alten Kiefern bestimmt, in der zweiten Baumschicht herrschen Buchen und

Digitale Version

Hainbuchen vor.

Das Gebiet ist eingebunden in den für den landesweiten Biotopverbund bedeutsamen Bereich der Bergischen Heideterrasse mit ihren ausgedehnten Waldflächen. Diese haben eine besondere Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund zwischen der Rheinebene und dem Mittelgebirgsraum des Bergischen Landes. In Nord-Süd-Richtung stellt dieser Bereich eine wichtige Verbundachse parallel zum Rheinverlauf dar

Als Schutzgegenstand nach der FFH-Richtlinie sind insbesondere maßgeblich:

Die EU-Codes beziehen sich auf die Anhänge der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.

a) Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend

- Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden (EU-Code 6410)
- Kalkreiche Niedermoore (EU-Code 7230)
- Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale) (EU-Code 1044).

b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für

- Übergangs- und Schwingrasenmoore (EU-Code 7140)
- Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder (EU-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum).

Digitale Version

II Schutzzweck

Das NSG „Thielenbruch und Thurner Wald“ wird gemäß § 20 a), b) und c) LG festgesetzt

- zur Erhaltung und Entwicklung des stadtnahen von seltenen Feuchtlebensräumen geprägten Gebietes mit seinem Kalkflachmoor, Pfeifengraswiesen, Feucht- und Auenwäldern als Refugialraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, darunter allein 12 Libellenarten;

- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume der Bauchigen Windelschnecke (Vertigo moulinsiana) (Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, EU-Code 1016)

- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes;

- zur Erhaltung aus naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen.

Es handelt sich bei diesem Gebiet um einen im nördlichen Rheinland einzigartigen Refugialraum, der besondere Trittsteinfunktion für seltene Tier- und Pflanzenarten hat. Diese seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tiergesellschaften weisen das Naturschutzgebiet als Biotop von landesweiter Bedeutung aus. Die hier vorhandenen, stark unterschiedlichen Biotope auf engstem Raum sind der Grund für die außerordentlich hohe Artendiversität, wobei die Artengruppen der Feuchtbiotope mit einem bemerkenswerten Anteil an stark gefährdeten Arten im Vordergrund stehen. Besondere Lebensräume im Gebiet des Thurner Waldes sind die Sumpfwaldbereiche, Quellsumpf-Fluren und das außergewöhnlich intakte Sphagnum-Moor „Am Schänzchen“. Das Moor ist eine Dauerbeobachtungsstelle für seltene und gefährdete Libellenarten.

Als geowissenschaftliches Objekt ist insbesondere das Kalkflachmoor „Katharinenkammer“ östlich der Paffrather Straße von besonderer Bedeutung mit zahlreichen Quelltümpeln, Quellen und Rinnsalen.

Bei der „Katharinenkammer“ handelt es sich um das einzige Kalk-Niedermoor im Landschaftsraum der Bergischen

Digitale Version

Heideterrasse. Es zeichnet sich durch im Landschaftsraum äußerst seltene und besonders gut erhaltene Lebensraumtypen mit einer großen Anzahl stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten aus. Durch den kleinräumigen Wechsel von sauren und kalkhaltigen Bereichen, welche in der Natur äußerst selten sind, verfügt es über eine besonders ausgeprägte Standortsvielfalt und weist dem Gebiet eine einzigartige Bedeutung zu.

Das Übergangsmoor im Westen des Gebietes verfügt über eine für den Lebensraumtyp besonders repräsentative Artenzusammensetzung. Es ist für den ungestört ablaufenden Verlandungsprozess eines großen Weihers besonders typisch. Auch dieser Bereich hat herausragende Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Ergänzt wird das Gebiet durch einen hohen Anteil wertvoller bachbegleitender, teilweise alter Erlenwälder mit typischer Artenzusammensetzung. Obwohl sich das Gebiet im Ballungsraum befindet, sind nach Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen seine wertvollen Bereiche kaum Belastungen ausgesetzt. Durch den kleinräumigen Wechsel von kalkbeeinflussten und sauren Standorten ist der Osten der Fläche auch von besonderer geologischer Bedeutung. Vorrangiges Entwicklungsziel ist Erhaltung und weitere Optimierung der wertvollen Feucht-Lebensräume, insbesondere der Niedermoore und der bachbegleitenden Erlenwälder.

Digitale Version

- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Strukturen der zahlreichen Fließgewässer;

Natürliche und naturnahe unverbaute Bereiche fließender Gewässer zeichnen sich durch einen natürlichen bzw. nur unwesentlich künstlich veränderten, meist gewundenen oder verzweigten Lauf aus, der, von der Fließwasserdynamik geformt, ein vielgestaltiges Fluss- und Bachbett enthält. Natürliche und naturnahe unverbaute Bereiche fließender Gewässer stehen oft in Kontakt mit anderen besonders geschützten Biotopen (z.B. Sümpfe und Riede, Röhrichte, Nass-, Feuchtgrünland u.a.). Fließgewässer sind besonders gefährdet und beeinträchtigt durch Abwassereinleitung, Gewässerausbau, Stauanlagen, Ableitung von Wasser, übermäßigen oder falschen Fischbesatz, standortfremde Aufforstungen im Uferbereich, naturbelastende übermäßige Freizeitaktivitäten, intensive Gewässerunterhaltung sowie durch intensive landwirtschaftliche Nutzung der unmittelbaren Gewässerumgebung.

- zur Erhaltung bzw. Wiedervernässung von Erlensumpf- und Moorwäldern;

- zur Erhaltung bzw. naturnahen Entwicklung der Teiche

Das Schutzziel dient der Erhaltung der vorhandenen Stillgewässer unter Berücksichtigung der natürlichen Sukzessionsentwicklung.

Digitale Version

Besondere Festsetzungen nach der FFH-Richtlinie

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als nachrichtliche Darstellung zu entnehmen.

Die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes „Thielenbruch und Thurner Wald“ erfolgt in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Das Gebiet beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung DE-5008-301 Thielenbruch (Stand 16. März 2001) gemäß den Bestimmungen der FFH-Richtlinie. Die Unterschutzstellung erfolgt weiterhin gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes.

a) Schutzziele für das Netz „Natura 2000“-Gebiet, die Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

- Schutzziel für Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden (EU-Code 6410) und Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale) (EU-Code 1044)

- Erhaltung typisch ausgebildeter Pfeifengraswiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna.

Pfeifengraswiesen, gekennzeichnet durch einen hohen Anteil an Seggen, Binsen und anderen Feuchtezeigern, reagieren meist sehr empfindlich auf Düngung und Veränderungen des Nutzungsregimes. Die Standorte sind meist geprägt durch Grund- oder Stauwasser. Die Hauptgefährdungsursachen liegen unter anderem in der Entwässerung, intensiven Bewirtschaftung, dem Nährstoffeintrag durch Düngung, Nutzungsaufgabe oder Aufforstung.

Digitale Version

- Schutzziel für Kalkreiche Niedermoore (EU-Code 7230) einschließlich der Übergangs- und Schwingrasenmoore (EU-Code 7140) und Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale) (EU-Code 1044)

- Erhaltung des charakteristischen Lebensraumkomplexes von kalkreichem Niedermoor bzw. Übergangs- und Schwingrasenmoor mit ihrer typischen Vegetation, Flora und Fauna.

Niedermoore auf nährstoffarmen kalkreichen Nassstandorten sind in NRW meist sehr selten und kleinflächig. Eine extensive Mahd/ Beweidung ist in der Regel erforderlich.

Eine besondere Gefährdung resultiert durch die Entwässerung (Grundwasserabsenkung), Abtorfung, Nährstoffeinträge (Dünger, atmogen u.a.), Nutzungsaufgabe und dadurch aufkommende Verbuschung (Sukzession), Aufforstung sowie der Freizeitnutzung z.B. durch Trittschäden.

Bei Übergangs- und Schwingrasenmooren ist eine Nutzung sowie Pflege nicht erforderlich. Aus naturschutzfachlicher Sicht haben sie, als Lebensraum einer Vielzahl hochspezialisierter Tiere und Pflanzen, eine ebenso große Bedeutung wie die Hochmoore.

Die vom Aussterben bedrohte **Helm-Azurjungfer** fliegt in NRW nur noch an Sekundärstandorten wie grundwassergeprägten Wiesengräben. In ihrem ursprünglichen Lebensraum, den Kalkquellmooren, ist sie nur noch im Thielenbruch zu finden.

Digitale Version

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz „Natura 2000“ bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

- Schutzziel für Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder (EU-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum)

- Erhaltung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, -gebüsche, Waldränder und Staudenfluren.

Vorrangiges Schutzziel für das Gebiet ist die Erhaltung und Optimierung der schutzwürdigen Waldbestände und die Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen. Weichholzauen sind meist nur noch als kleine Restbestände erhalten.

Digitale Version

III Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks werden aufgrund der Bedeutsamkeit des Gebietes die Allgemeinen Verbote unter Gliederungspunkt 3.2.1. ergänzt bzw. differenziert. Insbesondere ist verboten:

Projekte und Pläne sind unabhängig von den Verboten vor ihrer Zulassung oder Durchführung gemäß § 48d LG innerhalb des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

1. Das Betreten des gesamten Gebietes mit Ausnahme des Steinweges.

Die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3 gelten insoweit nicht.

Aufgrund der hohen Schutzbedürftigkeit der in weiten Teilen des Gebietes vorkommenden trittempfindlichen Arten ist das im Grundsatz angestrebte Nebeneinander von Naturschutz und stiller Erholung hier nicht realisierbar, mit Ausnahme des im Randbereich verlaufenden Steinweges.

(Siehe auch Gebietsspezifische Gebote)

2. Das Gebiet zu kalken, zu düngen sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt oder die Wasserqualität des Gebietes beeinträchtigen können.

Das Naturschutzgebiet wurde bereits durch den Bau von Produkten- und Freileitungen wie auch des Kölner Randkanals empfindlich geschädigt.

Das Verbot gilt auch für die Rasenflächen des umzusiedelnden Hundeübungsplatzes.

3. Die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs.4 BJG sowie das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern im Bereich des Kalkflachmoors „Katharinenkammer“, der begrenzt wird durch die Bahnlinie Köln-Bergisch Gladbach, den Duckterater Weg, den Katharinenkammerweg und die südliche Verlängerung der Straße „An der Kittelburg“ (Stadtgebiet Bergisch-Gladbach) sowie die Bereiche mit den als Schutzziele aufgeführten Lebensraumtypen EU-Code 6410, EU-Code 7140, EU-Code 7230, EU-Code 91E0.

Das Gebiet ist mit Moor- und Sumpfbereichen durchzogen, die äußerst trittempfindlich sind. Der Wert dieses landesweit bedeutsamen Gebietes leitet sich

Digitale Version

aus dem Wechsel von stark unterschiedlichen, z.T. seltenen Biotopen her, unter denen insbesondere das Kerngebiet mit dem Kalkflachmoor „Katharinenkammer“ hervorzuheben ist. In den besonders sensiblen, störungsanfälligen Feuchtgebieten wird die Jagdausübung nicht zugelassen, damit jegliche Tritteinwirkung und Schäden an den Pflanzen vermieden werden. In den übrigen Bereichen lässt der Schutzzweck eine Jagdausübung zu.

4. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.

5. Quellen und Quellsümpfe oder deren Umgebung zu beeinträchtigen oder zu verändern.

6. Den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.

Da auch Maßnahmen (z.B. die Wassergewinnung) außerhalb des geplanten Naturschutzgebietes sowohl eine Grundwasserveränderung als auch eine Beeinflussung von Quellen und Quellsümpfen zur Folge haben kann, ist eine Beobachtung der Grundwasserstände geboten.

7. Veranstaltungen aller Art durchzuführen.

8. Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen.

9. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
10. In den Laubwaldbeständen Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren vorzunehmen.	Kahlhiebe im Sinne dieser Regelung sind Einschläge, bei denen der Bestockungsgrad unter 0,3 abgesenkt wird (s. Pkt. 2.2.4 der Verwaltungsvorschrift „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“.
11. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen; in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli Laubbäume einzuschlagen und Rückearbeiten in der Nähe von Horst- und Höhlenbäumen vorzunehmen.	
12. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- und Quellbereichen oder nährstoffarmen Bereichen durchzuführen.	
13. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.	
14. Holzerntearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien vorzunehmen.	
15. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten vorzunehmen.	
16. Die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald	s. Pkt. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vo-

Digitale Version

	gelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“.
17. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen Baum- und Straucharten als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen	s. Pkt. 2.2.4 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten – bleiben von allen oder nur einzelnen Allgemeinen und/oder Gebietsspezifischen Verboten unberührt:

1. Das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung mit Ausnahme der durch Verbot 3 mit Jagdverbot belegten Flächen.

2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Oberbürgermeister der Stadt Köln als untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu melden.

Digitale Version

IV Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Thielenbruch und Thurner Wald“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.2.1 der Allgemeinen Festsetzungen hinaus geboten:

1. Die Umsiedlung des östlich der Paffrather Straße gelegenen Hundeübungsplatzes sowie die anschließende Absperrung des Zufahrtsweges durch Barrieren und bodenständige Bepflanzungen.

   Die vom Hundeübungsplatz ausgehenden zahlreichen Störungen, wie z. B. Verlärmung durch Hundegebell, PKW-Verkehr und im Naturschutzgebiet frei herumlaufende Hunde auf Spaziergängen nach Dressurende, machen die Umsiedlung dringend erforderlich.

2. Die Erarbeitung und Umsetzung eines Pflege- und Entwicklungsplans unter besonderer Beachtung der Vorgaben des Artikels 6 der FFH-Richtlinie.

   Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind für die FFH-Gebiete Maßnahmenpläne zu erstellen, in denen die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.
   Diese Pläne berücksichtigen die Waldpflegepläne bzw. Sofortmaßnahmenkonzepte, die durch die unteren Forstbehörden erarbeitet werden, wenn die kurzfristige Erstellung von Waldpflegeplänen zeitnah nicht durchführbar ist.
   Die landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen dürfen die bestimmungsgemäße Nutzung der vorhandenen Versorgungs-/ Entsorgungsanlagen und –leitungen nicht beeinträchtigen.

3. Die Flächen des Hundeübungsplatzes sind nach Aufgabe der Nutzung und vertragsgemäßer

   Diese Maßnahmen sollen die natürliche Regenerationsfähigkeit

Digitale Version

Übergabe der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	der Natur unterstützen.
4. Die regelmäßige Durchführung von Wasserstandsmessungen und Untersuchungen der Wasserqualität.	Für die Erhaltung der typischen Kalkflachmoorvegetation ist der Wasserzustand (Menge, Kalkgehalt etc.) von entscheidender Bedeutung.
5. Die Entfernung von Stockausschlägen bei Faulbaum und Birke im Süden und Norden der sog. „Katharinenkammer“ im Spätsommer sowie eine regelmäßige abschnittsweise Herbstmahd dieser Flächen im Abstand von bis zu 3 Jahren. Das Mahdgut ist aus dem Schutzgebiet zu entfernen	Zur Erhaltung dieses seltenen Lebensraums ist dieser Eingriff in die natürliche Entwicklung erforderlich, da nur so eine Verbuschung des Gebietes mit der Folge einer Verdrängung höchst schutzwürdiger Arten vermieden werden kann. Darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen werden im zu erstellenden Pflegeplan getroffen (siehe Allgemeine Gebote).
Über die allgemeinen gebietsspezifischen Regelungen hinaus sind zur Erhaltung und zur Erreichung des Schutzzweckes zusätzliche Maßnahmen im FFH-Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten geboten: **Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden (EU-Code 6410) und Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale) (EU-Code 1044)**	
6. Erhaltung und Entwicklung von Pfeifengraswiesen und von Lebensräumen der Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale);	Geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Pfeifengraswiesen sind z.B. regelmäßige Herbstmahd im Abstand von bis zu 3 Jahren, Verzicht auf Düngung und Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen);

Digitale Version

7. Sicherung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen;

Vermeidung von Auswirkungen, die zu Veräderungen des natürlichen Bodenwasserhaushalts führen.

Kalkreiche Niedermoore (EU-Code 7230) einschließlich der Übergangs- und Schwingrasenmoore (EU-Code 7140) und Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale) (EU-Code 1044)

8. Erhaltung und Entwicklung von kalkreichen Niedermooren einschließlich der Übergangs- und Schwingrasenmoore und von Lebensräumen der Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale);

Geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von kalkreichen Niedermooren sind z.B. die Durchführung einer extensive Nutzung oder Pflege (Mahd, Beweidung) und Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen).

9. Erhaltung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers;

10. Sicherung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes.

Die Maßnahme dient auch der Sicherung der Lebensbedingungen der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*).

Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder (EU-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum)

11. Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft ein-

Mit diesem Gebot wird eine natürliche Entwicklung angestrebt.

Geeignete Maßnahmen für die Er-

Digitale Version

schließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;

haltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern sind z.B.:

- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald);
- Erhaltung und Förderung von Altwäldern mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil an Altholz für die Zerfallsphase, insbesondere von Höhlenbäumen;
- Aufgabe der forstlichen Nutzung von Erlen-Eschenwäldern und Weichholzauenwäldern wegen der Seltenheit auf mindestens 80 % der Flächen;
- Erhaltung/ Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse;
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

Digitale Version

Digitale Version

N 10
NSG „Flittarder Rheinaue“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6650, 6652, 6850 und 6852 in den Blättern 2, 3, 6 und 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.
Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Es liegt am nördlichen Stadtrand von Köln, und zwar am rechtsrheinischen Ufer etwa zwischen Strom-km 695 und 699, nördlich von Stammheim.

Das Gebiet ist im Biotopkataster erfasst, und zwar der Altrheinarm und die umgebenden Rheinwiesen unter der Objekt-Nr. 9.4 und der Rheindamm unter Objekt-Nr. 9.5.

Größe: ca. 180 ha einschließlich Rhein

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die östliche Begrenzung des NSG vom landseitigen Fuß des Rheindammes gebildet wird.

Schutzzweck

Das NSG „Flittarder Rheinaue“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere der Rheinaue und der Rheinaltwässer.

- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart eines wasserführenden Altrheinarms im Stadtgebiet von Köln

- aus landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der ehemals rheinauentypischen Salbei-Glatthafer-Wiesen und eines ausgewogenen Naturhaushalts im Gleituferbereich des Rheines..

Das in unmittelbarer Nachbarschaft zu emmissionsintensiven Industriebetrieben gelegene Naturschutzgebiet ist u.a. wegen seiner Abgeschiedenheit ein Refugium für gefährdete Vogelarten. Röhricht- und Hochstaudenbestände, Reste des Silberweidenwaldes sowie die Schlamm- und Kiesbänke weisen das NSG als wertvolles Feuchtgebiet aus und führen zur Einstufung als Biotop von regionaler Bedeutung im Biotopkataster NW. Es ist ein wichtiger „Trittstein“ für ziehende Vögel und von besonderem Wert als Brut-, Rast- und Überwinterungsbiotop, insbesondere auch für Watvögel.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Flittarder Rheinaue“ (N 10) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten der Uferbereiche des Rheins und des Altrheinarmes.

   Für die Wege gelten bis zur Kennzeichnung die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3. Die Kennzeichnung der Wege hat entsprechend den Erfordernissen des Biotop-Pflegeplans (siehe **Gebietsspezifische Gebote**) und des Schutzes brütender und ziehender Vögel zu erfolgen.

2. zu baden sowie am Ufer anzulanden.

   Der Uferbereich einschließlich der Flachwasserzonen und der Altrheinarm sollen zur ungestörten Entwicklung ruhiggestellt werden, um somit insbesondere Beeinträchtigungen brütender, rastender oder überwinternder Vögel zu unterbinden. Die Fluchtdistanz für Wasservögel liegt z. B. meist über 100 m. Ebenso sollen Schädigungen der Ufervegetation, insbesondere des Schilf- und Röhrichtbestandes, hierdurch verhindert werden.

3. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung sowie die Mahd der oberen zwei Drittel der dem Rhein abgewandten Seite des Rheindeiches vor dem 01.07. und mehr als 2mal pro Jahr sowie diese anders als abschnittsweise (ca. alle 50 Meter). durchzuführen.

   Hierdurch sollen die durch Wiesenumbruch verlorengegangenen, extensiv genutzten Grünlandgesellschaften (vor allem die rheintypischen Salbei-Glatthafer-Wiesen) wiederhergestellt werden.
   Für die landwirtschaftliche Nutzung handelt es sich hierbei um Grenzertragsböden, auf denen eine ordnungsgemäße Landwirtschaft i.d.R. nicht sichergestellt werden kann. So liegen zum einen die Schadstoffgehalte der Hochwasserrückstände oftmals über den zulässigen Werten der Klärschlammverordnung, zum anderen erfolgen - bei Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmittelauftrag - Schadstoffeinträge ins ufernahe Grundwasser und im Falle von Hochwässern Erdabschwemmungen mit der Folge weiterer Schadstoffeinträge ins Rheinwasser.

Digitale Version

	Siehe auch **Nicht betroffene Nutzungen** Ziffer 1.
4. die Beweidung durch Schafe sowie die Nutzung der ufernahen Bereiche - auch am Altwasser - als Weideland.	Durch intensive Schafbeweidung, insbesondere auch durch die Koppelhaltung über Nacht, sind in der Vergangenheit wertvolle Vegetationsbestände zerstört worden. Ähnlich hat sich die Beweidung im Uferbereich des Altwassers ausgewirkt.
5. das Füttern der Wasservögel.	Die von wohlmeinenden Tierliebhabern und Spaziergängern immer wieder vorgenommenen Fütterungen führen zur Domestizierung von Vögeln. Durch Anpassung bestimmter Vogelarten an die Fütterungsbedingungen kann es zu folgenschweren Veränderungen in der Artenzusammensetzung des NSG kommen. Auf Hinweistafeln sollte dieses Fütterungsverbot den Spaziergängern erläutert werden.
6. in der Zeit vom 16.12. bis 15.2.sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern.	Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können. Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

Digitale Version

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. von den allgemeinen Verboten 1, 3, 6 tlw. (Zäune) und 11 - soweit erforderlich - die Nutzung der bisherigen Landwirtschaftsflächen als Weideland oder Mähwiesen, soweit - über den Eintrag durch Weidetiere hinaus - keine Düngemittel oder Pflanzenbehandlungsmittel aufgebracht werden, nur einmal pro Jahr nicht vor dem 15.07. gemäht wird und die Nutzung durch Weidetiere 1,5 GV/ha und Jahr nicht übersteigt.

   Durch diese extensive Grünlandbewirtschaftung wird die Wiederherstellung der typischen Rheinwiesenvegetation gefördert. Der späte Mahdtermin soll darüber hinaus erfolgreiche Brutgeschäfte vor allem bei Wiesenvögeln sicherstellen.
   Die Begrenzung auf 1,5 GV/ha entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand über Viehbestandsgrößen, die den Erfordernissen der Naturhaushaltssicherung gerecht werden (1 GV = Großvieheinheit = z. B. 1 Kuh über 2 Jahre oder 10 Schafe über 1 Jahr).

2. entfällt

3. die Nutzung des Rheins als Bundeswasserstraße mit Ausnahme des Anlandeverbots.

   Die Regelung der Rheinschifffahrt obliegt dem Bundesverkehrsminister. Dies betrifft jedoch nicht das mit dem Anlanden verbundene Betreten des Naturschutzgebietes.
   Siehe auch gebietsspezifisches Gebot 7.

Digitale Version

4. die landwirtschaftliche Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans bereits in die Äcker eingebrachten Saaten vom gebietsspezifischem Verbot 3.

5. Unberührt bleibt die acker- und gartenbauliche Nutzung mindestens bis zum 31.12.1992. Im Übrigen wird das Verbot dieser Nutzungsarten erst ein Jahr nach Erteilung eines schriftlichen Bescheids an die Besitzer und/oder Eigentümer der betroffenen Grundstücksflächen wirksam, worin die Umwandlung der Fläche in Grünland oder eine andere dem Schutzzweck entsprechende Nutzung angekündigt wird. Der Bescheid darf erst dann erteilt werden, wenn eine Konzeption zur Umwandlung bzw. zur Pflege und Entwicklung der Fläche erstellt ist und finanziell realisiert werden kann.

   Durch diese Unberührtheitsregelung wird zum einen eine generelle Mindestfrist für das Wirksamwerden des Ackerbauverbots festgesetzt. Das Verbot ist daher grundsätzlich bis zum 31.12.1992 schwebend unwirksam. Nach diesem Zeitpunkt wird das Verbot darüber hinaus für den einzelnen Besitzer und/oder Eigentümer erst unter der weiteren Voraussetzung wirksam, dass für das Schutzgebiet eine Umwandlungs- bzw. Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellt ist und ihm ein Jahr vor deren Realisierung die beabsichtigte Umwandlung schriftlich mitgeteilt worden ist. Dem einzelnen Nutzer wird daher nicht eher eine Beschränkung auferlegt, als die Maßnahmen zur Realisierung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

   Die Umwandlung soll im übrigen unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des Flächenstilllegungsprogramms der Bundesregierung, von Pflegeverträgen aufgrund der Landschaftspflegerichtlinien des MURL sowie mit Mitteln der städtischen Bodenpolitik sozialverträglich im Sinne freiwilliger Betriebsaufgaben oder Flächenabtretungen in Verbindung mit der Möglichkeit des Flächentauschs durchgeführt werden.

6. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Flittarder Rheinaue“ (N 10) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die Umsetzung der vegetationskundlichen Pflege- und Entwicklungskonzeption, sowie die Erstellung einer Konzeption zur Neuordnung und Kennzeichnung des Wegesystems unter besonderer Berücksichtigung genügend großer ungestörter Bereiche für Tiere und Pflanzen.

   Das 1986/87 erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.

   Durch die Regelung wird ein verträgliches Nebeneinander von Erholung und Naturschutz angestrebt.

   Durch eine abwechselnd ufernahe und uferferne Wegeführung soll zum einen den Erholungssuchenden der unmittelbare Kontakt zum Rhein erhalten werden. Zum anderen werden so ungestörte Lebensbereiche für bedrohte Tier- und Pflanzenarten der Auen- und Uferbereiche sichergestellt. Störwirkungen sollen hierdurch so gering wie möglich gehalten werden.

2. die sukzessive Entfernung nicht bodenständiger Gehölze und Ersatz durch bodenständige Gehölze der Hart- und Weichholzaue.

   Beim Umbau von Pappelbeständen sollten Einzelbäume als Totholz weiterhin im Bestand verbleiben und so zur Anreicherung des Lebensraumes z. B. für Insekten beitragen.

3. die Entwicklung und Pflege von Kopfbäumen. Die beim Pflegeschnitt von Weiden anfallenden Stecklinge sind für die Entwicklung von Weidengebüschen am Rheinufer zu verwenden.

   Durch die Kopfbaumpflege wird immer auch neues Pflanzmaterial bzw. Material zur Anlage von sog. Benjeshecken gewonnen. Diese Arbeiten sind somit zwangsläufig zu koordinieren.

4. die Umwandlung der ackerbaulich genutzten Flächen in Mähwiesen oder Weideland.

   Die Regelung dient der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Eine Grünlandnutzung im Rheinvorland verhindert Erdabschwemmungen bei Hochwasser und sichert Lebensräume für Wiesenvögel.

Digitale Version

5. die abschnittsweise Mahd nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Flächen in einem Turnus von bis zu 3 Jahren nach Maßgabe des Pflegeplans. Das Mahdgut ist aus dem Gebiet zu entfernen.	Die Beseitigung des Mahdgutes ist zur Kompensation der Nährstoffeinträge durch Hochwässer zwingend erforderlich, um so einer Überdüngung und damit Florenveränderung der Grünlandzonen entgegenzuwirken.
6. eine dauerhafte Absperrung der Zufahrtsmöglichkeiten zum Rheinufer über den Rheindamm hinweg.	In der Vergangenheit wurden die aufgestellten Absperrungen immer wieder mutwillig zerstört.
7. die Beantragung eines Stilliege- und Ankerverbots beim Bundesverkehrsministerium für den als NSG festgesetzten Abschnitt des Rheinufers sowie eines Verbots des Wassersports im ufernahen Bereich.	Störungen der Vogelwelt des Gebietes von der Wasserseite aus sind so weit wie möglich zu unterbinden - insbesondere durch Sportboote und Freizeitbetätigungen -, ebenso wie die Zerstörung des in diesem Gebiet ausgeprägt vorhandenen Röhricht- und Schilfbestandes. Siehe auch das gebietsspezifische Verbot 2. Regelungen der Rheinschifffahrt sind nur durch Verordnungen des Bundesverkehrsministers möglich.
8. die gutachterliche Prüfung und Erstellung einer Entwicklungskonzeption für das NSG unter dem Aspekt der Entschlammung und Tieferlegung des Altwassers sowie der Beseitigung des im Norden und in der Mitte des Altwassers aufgeschütteten Dammes.	Die im Grundsatz anzustrebende Wiederherstellung einer Verbindung des Altarms mit dem Rhein bedarf einer eingehenden Prüfung, da hierdurch auch schutzwürdige Vegetationsbestände beseitigt werden müssen bzw. ohne ausreichende Voruntersuchungen gefährdet werden können. Bei ausreichender Tiefe des ausgebaggerten Seitenarms würde so in einem Teilbereich der natürliche Retentionsraum des Rheins wiederhergestellt.

Digitale Version

N 11
NSG „Am Grünen Kuhweg“

Das Naturschutzgebiet ist im Planquadrat (PQ) 7052 in Blatt
3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die nördliche Begrenzung im Abstand von 20 m zur Bachmitte des Mutzbachs verläuft und die südliche Begrenzung durch den Böschungsfuß des alten Lagerplatzes sowie den Feldrand von der Bahnlinie bis zur Autobahn A 3 gebildet wird.

Es liegt westlich von Dünnwald zwischen der Bahnlinie Köln-Opladen und der Autobahn A 3.
Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.17 erfasst.

Größe: ca. 27 ha

Schutzzweck

Das NSG „Am Grünen Kuhweg“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Wasservögel.

- zur Sicherung und Wiederherstellung des Mutzbaches in diesem Abschnitt als Lebensraum für Tiere und Pflanzen der Bachauen

- aus wissenschaftlichen Gründen als Beispiel und zur Beobachtung der Wiederbesiedlungsfähigkeit der Natur auf den asphaltierten Flächen des ehemaligen Lagerplatzes „Am Grünen Kuhweg“.

Die von langen Steilböschungen geprägte Kiesgrube ist aufgrund ihrer großen Wasserfläche seit langem ein wichtiger Rastplatz für ziehende Wasservögel. Sie ist ein wichtiges Nahrungs- und Brutbiotop und wird als solches vom Deutschen Bund für Vogelschutz intensiv betreut.
Der am nördlichen Rand verlaufende Mutzbach ist durch wasserbauliche und landwirtschaftliche Maßnahmen in der Vergangenheit stark beeinträchtigt worden. Die Einbeziehung in das NSG entspricht seinem potentiellen Wert für diesen Lebensraum und soll in erster Linie weitere Beeinträchtigungen verhindern sowie eine natürliche Entwicklung der Ufervegetation ermöglichen.

Digitale Version

Der auf einer Altlast gelegene ehemalige Lagerplatz südlich des Grünen Kuhwegs hat sich durch Setzungen im Untergrund und die Regenerationsfähigkeit der Natur trotz der großflächigen Asphaltierungen zu einem wertvollen Lebensraum z. B. für Amphibien und Libellen entwickelt. Die ausgedehnten Heckenbestände geben dieser Fläche auch einen besonderen Wert als Nist- und Nahrungsbiotop bedrohter Vogelarten.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Am Grünen Kuhweg“ (N 11) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten der nördlich und südlich des Grünen Kuhwegs gelegenen Teilflächen des NSG.

Die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3 gelten insoweit nicht.

Siehe auch Nicht betroffene Nutzungen.

2. Wassersport jeglicher Art zu betreiben sowie zu baden.

Der südlichen Teilfläche soll eine möglichst ungestörte Entwicklung ermöglicht werden. Der nördliche Teil soll als wichtige Ruhezone für die Vogelwelt von jeglichen Beeinträchtigungen freigehalten werden.

3. die landwirtschaftliche Nutzung am Nordufer des Mutzbachs sowie die Mahd der Bachböschungen.

Hierdurch sollen die Entwicklungen der natürlichen Ufervegetation gefördert und weitere Nährstoff- und Pflanzenbehandlungsmitteleinträge aus der angrenzenden Landwirtschaftsfläche verhindert bzw. verringert werden.
Die Schutzausweisung in einer Breite von 20 m (gemessen von der Bachmitte in Richtung Norden) lässt darüber hinaus genügend Raum für evtl. Renaturierungsmaßnahmen.

4. in der Zeit vom 16.12. bis 15.2.sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern.

Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können.

Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. die Durchführung von Pflegemaßnahmen im Bereich der aufgeforsteten Schutzpflanzungen an der Autobahn A 3.	Die noch relativ jungen Bestände bedürfen zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit als Abschirmung gegenüber Autobahn A 3 über geraume Zeit hinweg noch der Pflege- und Durchforstungsmaßnahmen.
2. Kontrollarbeiten und Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Bereich der Altlast 907.11.	Dem Schutz des Grundwassers wird absoluter Vorrang eingeräumt vor allen anderen Nutzungsansprüchen, so auch denen des Naturschutzes. Zu beachten ist jedoch auch hierbei das Vermeidungsgebot des § 3 LG.
3. die Nutzung des Grünen Kuhwegs für den Anlieger-KFZ-Verkehr zum Scheuerhof sowie die Benutzung des Weges durch den nicht motorisierten Verkehr.	Siehe Gebietsspezifische Gebote.
4. wissenschaftliche Erhebungen auf dem Gelände des ehemaligen Lagerplatzes, z. B. durch Studenten, sowie Besichtigungen dieses Geländes durch Schulklassen unter Anleitung der Gebietsbetreuer des Deutschen Bundes für Vogelschutz, soweit eine Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde erfolgt.	Diese Fläche ist insbesondere als Demonstrationsobjekt für die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts bei ungestörter Entwicklung gesichert worden.
5. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.	

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Am Grünen Kuhweg“ (N 11) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die Umsetzung der vorhandenen Pflege- und Entwicklungskonzeption in der nördlich des Grünen Kuhwegs gelegenen Teilfläche, soweit keine anderweitigen Festsetzungen getroffen worden sind.	Das 1986 erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor. Teilweise bedürfen die darin vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahmen noch einer intensiveren Prüfung. Im Falle der südlichen Teilfläche widersprechen sie zum einen dem speziellen Schutzzweck, zum anderen sind die aus Artenschutzgründen erstrebenswerten Entwicklungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Gefährdungspotentials der Altlast jedoch sachlich und aus Kostengründen nicht vertretbar.
2. die südliche Teilfläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen mit Ausnahme einer Mahd der Reitgrasbestände über einen Zeitraum von 5 Jahren. Diese Mahd hat 2 mal pro Jahr zu erfolgen, jedoch nicht vor dem 15.07.. Das Mahdgut ist abzutransportieren.	Siehe Erläuterung zum Gebietsspezifischen Gebot 1. Die Reitgrasbestände befinden sich außerhalb der versiegelten Bereiche.
3. die Erstellung eines Gutachtens über die geophysikalischen Auswirkungen eines Abschiebens der Steilböschung in zwei Teilbereichen und einer Wiedervernässung des bachbegleitenden Waldes durch den Mutzbach.	Diese zur Lebensraumstabilisierung wichtigen Entwicklungsmaßnahmen können nur bei gewährleisteter Standsicherheit im angrenzenden Böschungsbereich durchgeführt werden.
4. die Entsiegelung der ehemaligen Kiesgrubenzufahrt im Bereich der Brücke über den Mutzbach sowie die Errichtung einer sog. „Benjes-Hecke“ entlang der nördlichen Grenze des Naturschutzgebietes.	Hierdurch soll u. a. die natürliche Entwicklung der Ufervegetation gegenüber landwirtschaftlichen Immissionen gesichert werden. Benjes-Hecken bestehen aus ineinander geschichtetem Ast- und Strauchwerk, welches die natürliche Ent-

Digitale Version

	wicklung der darunter befindlichen Fläche schützt und gleichzeitig Kleinsäugern und Vögeln Nist- und Deckungsräume bietet. Dadurch wird die natürliche Entwicklung einer Feldhecke erheblich beschleunigt. Das Baumaterial hierzu fällt bei jedem Pflegeschnitt von Bäumen an.
5. die Einziehung des Grünen Kuhwegs für den Kfz-Verkehr und die Errichtung einer festen Absperrung an der Autobahnunterführung.	Die vorhandene Durchfahrtsmöglichkeit für den derzeit zugelassenen Anlieger-Kfz-Vekehr führt durch die Benutzung als illegaler Schleichweg zu Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes, insbesondere bei Amphibien-Wanderungen vom Lagerplatz zur Kiesgrube. Diese durchgängige Wegeverbindung ist jedoch nicht erforderlich, da eine Zufahrt zum Scheuerhof als einzigem Anlieger von der Düsseldorfer Straße aus vorhanden ist. Durch eine Entsiegelung im Bereich des Naturschutzgebietes entfällt die Barrierenwirkung der Straße zwischen den beiden Teilflächen.

Digitale Version

Digitale Version

N12

NSG „Am Hornpottweg“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7252 und 7254 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der am Nordrand des Gebietes entlang der Stadtgrenze verlaufende Weg im Schutzgebiet liegt.

Es liegt an der Stadtgrenze zu Leverkusen westlich der Berliner Straße im Stadtbezirk 9. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.18 erfasst.

Größe: ca. 36 ha

Schutzzweck

Das NSG „Am Hornpottweg“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten bedrohter wildlebender Tiere und Pflanzen, insbesondere für Arten der Feuchtgebiete mit großer Störungsempfindlichkeit und Amphibien.

- Zur Erhaltung und Pflege von Brachflächen

- Zur Erhaltung und Entwicklung von Eichenmischwäldern

- wegen der besonderen Eigenart des Gebietes und aus wissenschaftlichen Gründen.

Die für den Arten- und Biotopschutz rekultivierte Kiesgrube hat sich zu einem besonders wertvollen Lebensraum für bedrohte Wasservögel und Amphibien entwickelt. Ausgedehnte Flachwasserzonen, Kiesbänke, Brutinseln und Tiefwasserbereiche gewährleisten eine hohe Strukturvielfalt und bestimmen den besonderen Wert dieses Inselbiotops.
Die besondere Anziehungskraft der Flachwasserzonen als angestammtes Laichgebiet der im Dünnwalder Wald ansässigen Kröten-Populationen führte in der Vergangenheit zur Krötenwanderungszeit zu zahlreichen Aktivitäten entlang des Hornpottweges.

Nördlich der Kiesgrube befinden sich zwei kleinere Brachflächen, zum Teil umgeben von Eichenmischwald. Das gesamte Gebiet, insbesondere aber das brachgefallene Feuchtgrünland, ist als Lebensraum zahlreicher Tierarten der „Roten Liste“ und als Pufferzone für die im Süden angrenzende Kiesgrube von besonderer Bedeutung.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Am Hornpottweg“ (N 12) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des Naturschutzgebietes mit Ausnahme der gekennzeichneten Wege auf dem Geländeniveau oberhalb der Grube.	Stille Erholung und Naturschutz sollen hier im geregelten Mit- und Nebeneinander ermöglicht werden. Die Ruhigstellung des Gebietes hat jedoch Vorrang. Siehe auch Gebietsspezifische Gebote.
2. das Füttern der Wasservögel.	Die von wohlmeinenden Tierliebhabern und Spaziergängern immer wieder vorgenommenen Fütterungen führen zur Domestizierung von Vögeln. Durch Anpassung bestimmter Vogelarten an die Fütterungsbedingungen kann es zu folgenschweren Veränderungen in der Artenzusammensetzung des NSG kommen. Auf Hinweistafeln sollte dieses Fütterungsverbot den Spaziergängern erläutert werden.
3. die Errichtung von Parkplätzen.	Siehe hierzu auch Allgemeines Verbot 5.
4. die Entwässerung der Feuchtwiesenbereiche	Feuchtgrünland zählt zu den besonders schützenswerten und gefährdeten Biotoptypen.
5. die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG sowie das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern auf den Flächen der Abgrabung einschließlich der Böschungsbereiche sowie in der Zeit vom 16.12. bis 15.02. auf den übrigen Flächen.	Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können.

Digitale Version

Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen auch in den Randbereichen des Gebietes vermieden werden.

Das Kerngebiet, der Abgrabungsbereich mit seinen steilen Böschungen, soll von jeglicher Jagdausübung verschont bleiben. Dieser vielfältig strukturierte Bereich ist von regionaler Bedeutung und Lebensraum zahlreicher seltener und gefährdeter Arten. Er ist Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop geschützter Vogelarten und einer der letzten Lebensräume für Amphibien auf Kölner Gebiet.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. entfällt

2. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung mit Ausnahme der durch Verbot 5 mit Jagdverbot belegten Fläche.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Am Hornpottweg“ (N 12) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. das Abfischen faunenfremder, eingebrachter Fischbestände.	Die Faunenverfälschung kann zu Bestandsgefährdungen bei geschützten Kleinfisch-Arten und zu Laichverlusten führen.
2. Die Feuchtgrünlandbrache alle drei Jahre im Herbst zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.	Hierdurch soll die Strukturvielfalt erhalten und der fortschreitendenden Verbuschung als unerwünschte Sukzession entgegengewirkt werden.
3. Die Beseitigung der Müllablagerung, insbesondere im nördlichen Bereich.	Nähstoffanreicherungen auf den Brachflächen, dem Waldboden und im Gewässer sollen hierdurch verhindert werden.

Digitale Version

N13
NSG „Am Ginsterpfad“

Das Naturschutzgebiet ist im Planquadrat (PQ) 6450 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Es liegt im Bezirk 5 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 9 „Nordfriedhof und Ginsterpfad-Gelände“, und zwar nordöstlich des Verschiebebahnhofs Nippes und südwestlich des Ginsterpfades.
Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 5.12 erfasst.

Größe: ca. 21 ha

Schutzzweck

Das NSG „Am Ginsterpfad“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten hochgradig gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Amphibien, seltener Insektenarten und bedrohter Wasser- und Wiesenvögel.

Die abgeschlossene Altabgrabung hat sich aufgrund ihrer vielfältigen Geländestrukturen zu einem besonders wertvollen Rückzugsbiotop für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel, für seltene Insektenarten mit spezifischen Lebensraumansprüchen und insbesondere für Amphibien entwickelt. So findet sich hier z. B. eines der wenigen Vorkommen der in Nordrhein-Westfalen vom Aussterben bedrohten Wechselkröte. Das NSG ist als Kernzelle des gesamten Ginsterpfad-Geländes (L 9) zu betrachten. Veränderungen dieses Landschaftsraumes bedingten daher i.d.R. auch Veränderungen für die Artenzusammensetzung des Naturschutzgebietes.

Im NSG befinden sich z.Z. noch bestandsgeschützte Gewerbeanlagen, welche zur Ruhigstellung des gesamten Gebietes und auch aus Gründen des Grundwasserschutzes dringend verlagert werden sollten.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Am Ginsterpfad“ (N 13) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des gesamten Geländes.	Die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3 gelten insoweit nicht. Zur Erhaltung der Artenvielfalt im gesamten Landschaftsraum um den Ginsterpfad ist die Ruhigstellung des gesamten Gebietes zwingend erforderlich. Siehe auch Nicht betroffene Nutzungen.
2. Wassersport jeglicher Art zu betreiben sowie zu baden.	Das gesamte Gebiet, insbesondere aber die Wasserflächen und Uferbereiche sollen zur ungestörten Entwicklung ruhiggestellt werden. Die Fluchtdistanz für Wasservögel liegt z. B. meist über 100 m.
3. in der Zeit vom 16.12. bis 15.2.sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern.	Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können. Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. die ordnungsgemäße Nutzung der Gewerbebetriebe einschließlich der Nutzung des Betriebsgeländes und der Zufahrt durch Transport- oder Betriebsfahrzeuge, soweit nicht gegen die §§ 1 - 3 LG oder andere Rechtsnormen verstoßen wird.

   Der Bestandsschutz umfasst z. B. nicht die Beseitigung von Vegetationsbeständen auf dem Betriebsgelände. Er umfasst auch nicht das Betreten von Flächen außerhalb des bestandsgeschützten Betriebsgeländes.
   Siehe auch **Gebietsspezifische Gebote**.

2. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Am Ginsterpfad“ (N 13) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die Verlagerung der Gewerbebetriebe.	Diese Maßnahme ist auch aus Gründen des vorbeugenden Grundwasserschutzes dringend erforderlich.
2. nach Verlagerung der Betriebe die Absperrung des Zufahrtsweges durch eine Wallschüttung und die anschließende Bepflanzung mit bodenständigen, dornigen Gehölzen.	Dornige Sträucher in ausreichender Breite bieten zumeist einen besseren Schutz vor unbefugtem Betreten als die Errichtung eines Zaunes. In Teilbereichen ist dieser Schutz bereits durch dichte Brombeer-Gebüsche gegeben.
3. die Anpflanzung von dornigen und bodenständigen Heckensträuchern und Gehölzen um das Naturschutzgebiet.	
4. die Erhaltung der sandigen Steilhänge.	Diese sind z. B. Lebensraum für Grabwespen und Sandlaufkäfer.
5. die Erhaltung von Beobachtungs-möglichkeiten für stille Erholung suchende Spaziergänger im Rahmen der Geländeabsicherung.	Die Absicherung des Geländes durch dornige Gehölze soll nicht dazu führen, dass die Einsichtnahme in das Gelände ausgeschlossen ist.
6. das Abfischen des durch Besatzmaßnahmen eingebrachten „Nutzfischbestandes“.	Hierdurch soll einer Faunenverfälschung entgegengewirkt werden.

Digitale Version

N 14
NSG „Kiesgrube Wahn“

Das Naturschutzgebiet ist im Planquadrat (PQ) 7636 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das Gebiet liegt am Nordrand von Wahn in unmittelbarer Nachbarschaft zum Schulzentrum.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Größe: ca. 5 ha

Schutzzweck

Das NSG „Kiesgrube Wahn“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung eines wiederhergestellten Lebensraumes für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten.

Die ehemalige Abgrabungsfläche wurde für Zwecke des Arten- und Biotopschutzes rekultiviert. Das hierdurch entstandene, vielfältig strukturierte Feuchtgebiet hat sich aufgrund des Artenreichtums trotz der geringen Flächengröße zu einem wertvollen Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tiere entwickelt. Die Sicherung dieses Brutraumes einer Uferschwalbenkolonie ist für die Schutzfestsetzung von besonderer Bedeutung.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Kiesgrube Wahn“ (N 14) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des gesamten Gebietes.

   Die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3 gelten insoweit nicht.

2. Wassersport jeglicher Art zu betreiben sowie zu baden.

   Die geringe Flächengröße des Naturschutzgebietes und die Störungsempfindlichkeit der dort vorkommenden Tierarten erfordern die absolute Ruhigstellung des Gebietes.

   Die Fluchtdistanz für Wasservögel liegt z. B. meist über 100 m.

   Dieser Vertreibungseffekt geht sogar von stillsitzenden Menschen aus.

3. in der Zeit vom 16.12. bis 15.2.sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern.

   Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können.

   Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.

Digitale Version

Digitale Version

N 15
NSG „Kiesgruben Paulsmaar“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7434, 7436, 7634 und 7636 in den Blättern 11 und 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Es liegt westlich der Wahner und Liburer Straße im Stadtteil Libur nahe der Eisenbahnunterführung in Richtung Wahn.

Größe: ca. 26 ha

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Grenze entlang der befestigten Straßenränder und der Flurstücksgrenze zu den Feldwegen im Norden und Westen verläuft.

Schutzzweck

Das NSG „Kiesgruben Paulsmaar“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines wertvollen Lebensraumes für bedrohte Wasservögel.

Die Wasserflächen der abgeschlossenen und im Sinne des Arten- und Biotopschutzes rekultivierten Abgrabungen sind ein wichtiger Trittstein im Verbund größerer beruhigter Schutzzonen für Wasservögel entlang des Rheines. Neben der Bedeutung des Gebietes als Rast-, Nahrungs- und Brutbiotop ist es auch ein wichtiger Lebensraum für bedrohte Amphibien.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Kiesgruben Paulsmaar“ (N 15) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des gesamten Gebietes.	Die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3 gelten in diesem Falle nicht, da keine das Gebiet querenden Wege vorhanden sind.
2. Wassersport jeglicher Art zu betreiben sowie zu baden.	Eine Erhaltung des Gebietes als Vorrangfläche für den Wasservogelschutz ist ohne diese Ruhigstellung nur unzureichend möglich. Darüber hinaus wäre durch eine Freizeitnutzung der Bestand und die Entwicklung der Ufervegetation gefährdet.
3. in der Zeit vom 16.12. bis 15.02 sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern	Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können. Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen Allgemeinen und/oder Gebietsspezifischen Verboten unberührt:

1. vom gebietsspezifischen Verbot 1 und den allgemeinen Verboten 1, 3, 7 und 11 die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf der landwirtschaftlichen Fläche am Südrand des Gebietes.

   Der Auftrag von Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln jeder Art ist jedoch weiterhin untersagt, da in diesem Bereich keinerlei Pufferzonen zum Vegetationsbestand der Abgrabungsflächen bestehen.
   Siehe auch **Gebietsspezifische Gebote**.

2. vom gebietsspezifischen Verbot Nr.1 sowie von den allgemeinen Verboten 11 und 26 das Betreten der Wege und Uferbereiche zum Zweck des Angelns.

   Bei der Unberührtheitsregelung ist berücksichtigt, dass die Tätigkeit des Angelns hier dem Schutzzweck nicht grundsätzlich entgegensteht. Aufgrund der deutlich vorhandenen Trennung beider Gewässer bleibt der Schutzzweck erhalten, da im westlichen See ungestörte Rückzugmöglichkeiten für die bedrohten Wasservögel vorhanden sind.

3. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Kiesgruben Paulsmaar“ (N 15) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. der Ankauf der Landwirtschaftsfläche am Südrand des Gebietes.	Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Fläche entsprechend den Vorgaben des zu erstellenden Pflegeplans für das NSG zu pflegen bzw. zu bepflanzen.
2. die Prüfung einer möglichen Ablösung der Auskiesungsrechte.	Die möglichst frühzeitige Aufgabe des Kiesabbaus ist zur Erhaltung von Flachwasserbereichen von besonderem Interesse für die Sicherung als Brutbiotop.
3. die Erstellung und Umsetzung eines Pflegeplans für das Gebiet unter besonderer Berücksichtigung der Anlage und Erhaltung von Flachwasserbereichen und der Einbeziehung der Ackerfläche in das Wirkungsgefüge des Naturschutzgebietes.	Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist z. B. eine Herrichtung der Fläche als Lebensraum für Wiesenvögel oder als Bienenweide denkbar.

Digitale Version

N 16
NSG „Oberer Mutzbach“

Das Naturschutzgebiet ist im Planquadrat (PQ) 7450 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die nördliche und südliche Begrenzung des Schutzgebietes i.d.R. entlang der vorhandenen Wege verlaufen, mindestens jedoch im Abstand von 20 m, gemessen von der Bachmitte.

Das Gebiet liegt im Stadtwald Köln nördlich von Dellbrück. Die Schutzfestsetzung umfasst den oberen Bachabschnitt von der Stadtgrenze bis zum Waldbad. Das Gebiet ist Teil des im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.15 erfassten Dellbrücker Waldes.

Größe: ca. 6 ha

Schutzzweck

Das NSG „Oberer Mutzbach“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten der Lebensgemeinschaften von Auwald-Bereichen und von Lebensstätten besonders gefährdeter Vogelarten.
- aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen.
- wegen der Seltenheit dieser geologischen Gegebenheiten in Nordrhein-Westfalen.

In diesem Bachabschnitt des Mutzbaches findet sich eine in Nordrhein-Westfalen sehr seltene geologische Besonderheit. Aus der Paffrather Kalkmulde führt der Mutzbach hier schwach alkalisches Wasser durch seine im sauren Lockergestein der rechtsrheinischen Mittelterrasse liegende Bachaue. Dies und die regelmäßigen Überflutungen des an der Stadtgrenze noch frei mäandrierenden Bachlaufs sind Gründe für die in weiten Teilen noch naturnahe Auenvegetation, wodurch dieser Lebensraum stark gefährdeter Vogelarten noch erhalten geblieben ist.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Oberer Mutzbach“ (N 16) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des gesamten Gebietes.

Die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3 finden keine Anwendung, da im Naturschutzgebiet keine Wege vorhanden sind.

Diesem Lebensraum stark gefährdeter Vogelarten soll hierdurch eine ungestörte Entwicklung ermöglicht werden.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. entfällt

2. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.

Digitale Version

entfallen

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Oberer Mutzbach“ (N 16) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung der Entfernung nicht bodenständiger Gehölze und der freien Entwicklung des Bachlaufes.

Ziel des Pflegeplans ist die Erweiterung des Lebensraumes dort vorkommender stark gefährdeter Vogelarten.

Digitale Version

N 17
NSG „Langeler Auwald, rrh."

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6834 und 7034 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Rheindamm in Gänze innerhalb des Naturschutzgebietes liegt.

Des Weiteren wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die im FNP dargestellte Sonderbaufläche (Campingplatz) außerhalb des Naturschutzgebietes liegt.

Es liegt am südlichen Stadtrand von Köln und zwar am rrh. Ufer, etwa von Strom-km 671,5 bis 672.
Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 7.1 erfasst.

Größe: ca. 23 ha

Schutzzweck

Das NSG „Langeler Auwald, rrh." wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Lebensraumes bedrohter Pflanzen- und Tierarten der Auwaldbereiche.

- wegen der Seltenheit und Eigenart des weitgehend naturnahen Auwaldes auf Kölner Stadtgebiet und der weitgehend intakten Gleitufersäume

Dieser Teil der rrh. Auenlandschaft und seine Fortsetzung auf Niederkasseler Gebiet ist trotz zahlreicher Beeinträchtigungen als überaus wichtiger Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten erhalten geblieben. Zahlreiche Amphibien-, Vogel-, Insekten- und Pflanzenarten der Roten Liste NW sind hier aufgrund der strukturellen Vielfalt noch zu finden. Das Gebiet ist darüber hinaus ein wichtiger Rast- und Überwinterungsraum für Zugvögel und Wintergäste.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Langeler Auwald rrh." (N 17) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. die ackerbauliche Nutzung auf den bisher so genutzten Flächen südlich des Campingplatzes.

Auf diesen Flächen sollen Waldsaumbereiche und Übergangsgesellschaften der Hart- und Weichholzaue wiederhergestellt werden. Siehe Gliederungspunkt 4.2, Bezirk 7. Es handelt sich hierbei um Grenzertragsböden, auf denen eine ordnungsgemäße Landwirtschaft i.d.R. nicht sichergestellt werden kann. So liegen zum einen die Schadstoffgehalte der Hochwasserrückstände oftmals über den zulässigen Werten der Klärschlamm-Verordnung, zum anderen erfolgen - bei Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmittelauftrag - Schadstoffeinträge ins ufernahe Grundwasser und in angrenzende Vegetationsbestände sowie, im Falle von Hochwässern, Erdabschwemmungen mit der Folge weiterer Schadstoffeinträge ins Rheinwasser.

3. eine Mahd der Rheinvorlandwiesen vor dem 15.07. und mehr als 1 mal pro Jahr sowie die Mahd der oberen zwei Drittel der dem Rhein abgewandten Seite des Rheindeiches vor dem 01.07. und mehr als 2 mal pro Jahr sowie diese anders als abschnittsweise (ca. alle 50 Meter) durchzuführen. Eingeschlossen ist die Beweidung des Rheindammes durch Schafe vor dem 01.07. eines jeden Jahres.

Für den Rheindamm soll hierdurch die Erhaltung der Salbei-Glatthafer-Gesellschaft sichergestellt werden, deren Aussamung zu diesem Zeitpunkt i.d.R. bereits erfolgt ist.

Der spätere Mahdtermin im Rheinvorland sichert darüber hinaus erfolgreiche Bruten von Wiesenvögeln.

3. zu baden sowie am Ufer anzulanden.

Der Uferbereich einschließlich der Flachwasserzonen soll zur ungestörten Entwicklung ruhiggestellt werden, um somit insbesondere Beeinträchtigungen brütender, rastender oder überwinternder Vögel

und der trittempfindlichen Vegetation zu unterbinden. Die Fluchtdistanz für Wasservögel

Digitale Version

	liegt z. B. meist über 100 m. Darüber hinaus sollen Beschädigungen der Ufervegetation, insbesondere des Schilf- und Röhrichtbestandes, hierdurch ausgeschlossen werden.
4. das Füttern der Wasservögel.	Die von wohlmeinenden Tierliebhabern und Spaziergängern immer wieder vorgenommenen Fütterungen führen zur Domestizierung von Vögeln. Durch Anpassung bestimmter Vogelarten an die Fütterungsbedingungen kann es zu folgenschweren Veränderungen in der Artenzusammensetzung des NSG kommen. Auf Hinweistafeln sollte dieses Fütterungsverbot den Spaziergängern erläutert werden.
5. in der Zeit vom 16.12. bis 15.2.sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern.	Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können. Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. von den allgemeinen Verboten 2, 3 und 25 - soweit betroffen - der Lebendfang von Wildkaninchen im engeren Bereich des Rheindamms durch Fangjagd mittels Frettchen und sog. „Sprengnetze“ in der Zeit vom 15.07. bis 15.09. sowie nach vorheriger Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 16.09. bis Ende Februar mit der Maßgabe einer Beschränkung auf max. 2 Jagdtage pro Woche und einer Ruhezeit von mindestens 5 Tagen zwischen 2 Jagdtagen.

   Die Ausnahme vom Verbot der dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Jagdausübung wird zur Gewährleistung der Standsicherheit der Rheindämme derzeit für erforderlich erachtet. Der Lebendfang von Wildkaninchen ist mit geringeren Störeffekten (z. B. keine Schussgeräusche) für andere Tiere verbunden. Die Anzeigepflicht dient der Abstimmung, falls eine Ruhigstellung des gesamten Gebietes aufgrund der Anwesenheit rastender Zugvögel erforderlich sein sollte.

2. die Nutzung des Rheins als Bundeswasserstraße mit Ausnahme des Anlandeverbots.

   Die Regelung der Rheinschifffahrt obliegt dem Bundesverkehrsminister. Dies betrifft jedoch nicht das mit dem Anlanden verbundene Betreten des Naturschutzgebietes.

   Siehe auch **Gebietsspezifische Gebote**.

3. die landwirtschaftliche Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans bereits in die Äcker eingebrachten Saaten vom gebietsspezifischen Verbot 1.

Digitale Version

4. Unberührt bleibt die acker- und gartenbauliche Nutzung mindestens bis zum 31.12.1992. Im Übrigen wird das Verbot dieser Nutzungsarten erst ein Jahr nach Erteilung eines schriftlichen Bescheids an die Besitzer und/oder Eigentümer der betroffenen Grundstücksflächen wirksam, worin die Umwandlung der Fläche in Grünland oder eine andere dem Schutzzweck entsprechende Nutzung angekündigt wird. Der Bescheid darf erst dann erteilt werden, wenn eine Konzeption zur Umwandlung bzw. zur Pflege und Entwicklung der Fläche erstellt ist und finanziell realisiert werden kann.

Durch diese Unberührtheitsregelung wird zum einen eine generelle Mindestfrist für das Wirksamwerden des Ackerbauverbots festgesetzt. Das Verbot ist daher grundsätzlich bis zum 31.12.1992 schwebend unwirksam. Nach diesem Zeitpunkt wird das Verbot darüber hinaus für den einzelnen Besitzer und/oder Eigentümer erst unter der weiteren Voraussetzung wirksam, dass für das Schutzgebiet eine Umwandlungs- bzw. Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellt ist und ihm ein Jahr vor deren Realisierung die beabsichtigte Umwandlung schriftlich mitgeteilt worden ist. Dem einzelnen Nutzer wird daher nicht eher eine Beschränkung auferlegt, als die Maßnahme zur Realisierung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

Die Umwandlung soll im Übrigen unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des Flächenstilllegungsprogramms der Bundesregierung, von Pflegeverträgen aufgrund der Landschaftspflegerichtlinien des MURL sowie mit Mitteln der städtischen Bodenpolitik sozialverträglich im Sinne freiwilliger Betriebsaufgaben oder Flächenabtretungen in Verbindung mit der Möglichkeit des Flächentauschs durchgeführt werden.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Langeler Auwald, rrh.“ (N 17) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und ggf. Vertiefung der temporär wasserführenden Bereiche des Altarms.	Das Flachwasser ist das Laichgebiet geschützter Amphibienarten.
2. die sukzessive Entfernung nicht bodenständiger Gehölze – insbesondere der Pappelbestände und Parkgehölze - und der Ersatz durch bodenständige Gehölze der Weich- und Hartholzaue.	Beim Umbau von Pappelbeständen sollten Einzelbäume als Totholz weiterhin im Bestand verbleiben und so zur Anreicherung des Lebensraumes z. B. für Insekten beitragen.
3. die Beantragung eines Stilliege- und Ankerverbots beim Bundesverkehrsministerium für den als NSG festgesetzten Abschnitt des Rheinufers sowie eines Verbots des Wassersports im ufernahen Bereich.	Störungen der Vogelwelt und Beschädigungen der Ufervegetation des Gebietes von der Wasserseite aus - insbesondere durch Sportboote und Freizeitbetätigungen - sind so weit wie möglich zu unterbinden. Siehe auch das gebietsspezifische Verbot 2. Regelungen der Rheinschifffahrt sind nur durch Verordnungen des Bundesverkehrsministers möglich.

Digitale Version

Digitale Version

N 18
NSG „Kiesgrubensee Gremberghoven“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7240 und 7242 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzgebietsgrenze entlang der oberen Böschungskante des Gleiskörpers und der befestigten Straßenränder verläuft.

Das Gebiet liegt im Stadtteil Gremberghoven südöstlich des Autobahnkreuzes Gremberg zwischen der Autobahn A 559 im Südwesten und der Eisenbahnlinie im Nordosten. Es besteht eine Verbindung unter der Autobahn hindurch zur südwestlich der A 559 gelegenen Kiesgrube 7.05.
Beide Seen sind im Biotop-Kataster unter der Objekt-Nr. 7.13 erfasst.

Größe: ca. 40 ha

Schutzzweck

Das NSG „Kiesgrubensee Gremberghoven“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines ungestörten Lebensraumes für bedrohte Wasservögel.

Aufgrund der Unzugänglichkeit und Flächengröße ist der See von regionaler Bedeutung als Lebensraum für Wasservögel, insbesondere auch als Rast- und Nahrungsbiotop für Durchzügler. Das von Steilufern und einer fast durchgehenden Tiefwasserzone geprägte Abgrabungsgewässer weist eine hohe strukturelle Vielfalt und einen ungewöhnlichen Artenreichtum auf.

Außergewöhnlich ist das Vorkommen eines Speierlings an der nordöstlichen Böschung, da diese Baumart in der Niederrheinischen Bucht laut Rote Liste NW nicht vorkommt. Ein weiteres Exemplar findet sich im nordöstlich angrenzenden LB 7.10 inmitten einer Hecke.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Kiesgrubensee Gremberghoven“ (N 18) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des gesamten Gebietes.

   Die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3 gelten insoweit nicht. Das abgeschiedene Gebiet soll als Ruhezone für bedrohte Vogelarten erhalten werden. Die Verlärmung des Gebietes durch den Autobahn- und Eisenbahnverkehr steht hierzu nicht im Widerspruch, da diese Beeinträchtigungen von rastenden oder brütenden Vögeln nicht als Bedrohung wahrgenommen werden. Darüber hinaus bestehen im Bereich der Steilufer hohe Rutschungsgefährdungen.

2. das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen jeder Art sowie zu baden.

   Eine Sicherung dieses Vorranggebietes für den Wasservogelschutz ist ohne Ausschluss dieser Tätigkeit nicht möglich.
   Siehe auch Gebietspezifische Gebote und obige Erläuterung.

3. in der Zeit vom 16.12. bis 15.2.sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern.

   Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können.

   Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Kiesgrubensee Gremberghoven“ (N 18) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und ggf. Vertiefung der temporär wasserführenden Bereiche auf dem Zufahrtsweg.

   Diese sollen als Laichgewässer für Amphibien erhalten bleiben.

2. die Erhaltung von offenen Steiluferböschungen.

   Hierdurch sollen potentielle Brutplätze für Uferschwalben gesichert werden.

3. die Verankerung von bepflanzbaren Brutflößen mit einer Gesamtfläche von ca. 200 qm.

   Aufgrund der größtenteils steil abfallenden Ufer sind im Verhältnis zur Flächengröße des Sees nur wenige Brutmöglichkeiten im Uferbereich vorhanden.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

N 19
NSG „Wahner Heide“

Entfallen

mit dem Inkrafttreten des Landschaftsplans Wahner Heide am 14. Juni 2006

Fläche ist Bestandteil des Landschaftsplans Wahner Heide

Entfallen

Digitale Version

Entfallen

Digitale Version

Entfallen

Digitale Version

Entfallen

Digitale Version

N 20
NSG „Königsforst“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7642, 7644, 7840, 7842, 7844, 7846, 8042, 9044 und 8046 im Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Größe ca. 957 ha

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.3.1.

I Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet ist Teil des von der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 – FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S. 7) gemeldeten Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung „Königsforst“ auf dem Gebiet der Stadt Köln und des Rheinisch-Bergischen Kreises mit einer Gesamtflächengröße von 2519 ha.

Es handelt sich um ein bedeutendes altes, geschlossenes Waldgebiet auf der rheinischen Mittelterrasse mit großen Buchen- und Eichenmischwäldern (Stieleichen-Hainbuchenwald), z.T. auch größeren Kiefern- und Fichtenanteilen. Am Rande des Ballungsraums im Osten von Köln gelegen, vermittelt der Königsforst naturräumlich zwischen Kölner Bucht und Bergischem Land und so – von 50 m auf ca. 200 m ansteigend – zwischen Flachland und Bergland. Die Bedeutung des Gebietes resultiert unter anderem aus der naturraumtypischen Vielfalt des Gebietes.

Digitale Version

Aufgrund des Alters, der Flächengröße und der Geschlossenheit der Waldlandschaft und der teilweise noch naturnahen Bachläufe mit ihren begleitenden Bacherlenwäldern zählt der Königsforst zweifellos zu den Kernflächen eines europäischen Waldbiotopverbundsystems.

Von besonderer kulturhistorischer Bedeutung sind die Hügelgrabfelder östlich von Rath-Heumar.

Als Schutzgegenstand nach der FFH-Richtlinie sind insbesondere maßgeblich:

Die EU-Codes beziehen sich auf die Anhänge der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.

(a) für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend

- Hainsimsen-Buchenwald (EU-Code 9110)
- Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (EU-Code 9160)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (EU-Code 9190)
- Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder (EU-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum)

(b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für

- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion (EU-Code 3260)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius) (EU-Code A238)
- Grauspecht (Picus canus) (EU-Code A234)

Digitale Version

- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
  (EU-Code A236)

- Wespenbussard (Pernis apivorus)
  (EU-Code A072)

- Eisvogel (Alcedo atthis)
  (EU-Code A229)

Digitale Version

II Schutzzweck

Das NSG „Königsforst“ wird gemäß § 20 Satz 1, a), b) und c) sowie Satz 2 LG festgesetzt

- zur Erhaltung der Waldlebensgemeinschaften und Biotope mit den für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Artenspektren in unterschiedlichen Bestandsaltern und standörtlichen Variationen, insbesondere durch Sicherung eines großen, überwiegend zusammenhängenden Waldgebiets und der Übergangsbereiche zur Bebauung als Lebensraum von besonderem Wert für bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtiges Grundwasseranreicherungsgebiet;

Der Königsforst ist aufgrund seines Artenreichtums und der Strukturvielfalt ein Lebensraum von regionaler Bedeutung für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch für charakteristische Waldbewohner wie Hirschkäfer (Lucanus cervus, EU-Code 1083) und Wespenbussard (Pernis apivorus, EU-Code A072) sowie wärmeliebende Arten (z.B. Mauereidechse mit Vorkommen entlang der Bahnlinie im Südteil des Gebietes). Zahlreiche Bruchwaldbereiche, Bachläufe, Waldteiche, Quellsumpfbereiche sowie naturnah erhaltene Waldbestände, wie z.B. in Auenbereichen kennzeichnen die abwechslungsreiche Landschaft. Die Schutzfestsetzung zielt insbesondere auf die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Waldgebiets in seiner Funktion als Wasserspeicher für den Grundwasserhaushalt.

Der Hirschkäfer, als charakteristischer Laubwaldbewohner, ist eine gefährdete holzbewohnende Art. Er lebt bevorzugt in Eichenwäldern, aber auch in Eichen-Hainbuchenwäldern. Er konnte im Königsforst bislang noch nicht nachgewiesen werden, obwohl geeignete Lebensraumstrukturen vor-

handen sind. Entscheidender Faktor für die Lebensraumeignung ist ein hoher Anteil absterbender oder morscher, dicker Bäume, die auf der Erde liegen und von Pilzen zersetzt werden. Hier erfolgt die Eiablage sowie die weitere Entwicklung der Larven. Die Vorkommen reagieren empfindlich auf forstwirtschaftliche Maßnahmen wie kurze Umtriebszeiten und das Verhindern von abgängigem Eichenaltholz. Aufgrund der langen Entwicklungszeiten der Larven sind aber genau diese, durch Pilze zersetzende Eichenstubben oder –stämme Voraussetzung für die Förderung und den Erhalt von Hirschkäferpopulationen. Im Königsforst wird ein Untersuchungsprogramm zur Ermittlung von Hirschkäfervorkommen und potenziell geeigneten Lebensräumen durchgeführt. Als eine Maßnahme zur Förderung der Art können „Hirschkäferwiegen“ angelegt werden.

- wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung des Königsforstes als großflächig zusammenhängendes Waldareal;

Von besonderer kulturhistorischer Bedeutung sind neben den erhaltenen Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft insbesondere auch die Hügelgrabfelder östlich von Rath-Heumar.

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der naturnah entwickelten Waldbereiche und der durch Waldränder, Auenvegetation und ländlichen Charakter geprägten Übergangsbereiche zur Bebauung;

- wegen der besonderen Bedeutung des Waldgebiets für die auf Naturerlebnis ausgerichtete Erholungsnutzung;

- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Strukturen der zahlreichen Fließgewässer - vorwiegend Sandbäche;

Natürliche und naturnahe unverbaute Bereiche fließender Gewässer zeichnen sich durch einen natürlichen bzw. nur unwesentlich künstlich veränderten, meist gewundenen oder verzweigten Lauf aus, der, von der Fließwasserdynamik geformt, ein vielgestalti-

Digitale Version

ges Fluss- und Bachbett enthält. Sie stehen oft in Kontakt mit anderen besonders geschützten Biotopen (z.B. Sümpfe und Riede, Röhrichte, Nass-, Feuchtgrünland u.a.). Sie besitzen eine hohe Bedeutung als Lebensraum für seltene und gefährdete Kleinfischarten wie **Groppe** und **Bachneunauge** sowie den seltenen heimischen **Flusskrebs** (Astacus astacus), der noch in den permanent wasserführenden Oberläufen der Fließgewässer des Königsforstes zu finden ist. Als weitere bedeutende, an saubere Gewässer gebundene Art kommt die **Zweigestreifte Quelljungfer** (Cordulegaster boltoni) vor.

Fließgewässer sind potenziell besonders gefährdet durch Abwassereinleitung, Gewässerausbau, Stauanlagen, Ableitung von Wasser, Fischbesatz und sonstiges Aussetzen von Tieren (bspw. von Neozoen), standortfremde Aufforstungen im Uferbereich, naturbelastende übermäßige Freizeitaktivitäten sowie intensive Gewässerunterhaltung.

- zur Erhaltung bzw. Wiedervernässung von Erlensumpf- und Moorwäldern;
- zur Erhaltung bzw. naturnahen Entwicklung der Teiche und Stauweiher,
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen und anderen unter § 62 LG fallenden Biotopen.

Besondere Festsetzungen nach der FFH-Richtlinie

Die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes „Königsforst“ erfolgt in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natür-

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als nachrichtliche Darstellung zu entnehmen.

Digitale Version

lichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Das Gebiet beinhaltet Teile der FFH-Gebietsmeldung DE-5008-302 Königsforst (Stand 16. März 2001) gemäß den Bestimmungen der FFH-Richtlinie. Die Unterschutzstellung erfolgt weiterhin gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes.

a) Schutzziele für das Netz „Natura 2000"-Gebiet, die Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

- Sicherung des Gebietes vor weiterer Zerschneidung.

Der Königsforst ist Kerngebiet eines bedeutenden europäischen Waldbiotopverbundsystems im Zusammenhang mit dem Bergischen Land und der Wahner Heide.

- Wiederherstellung der Verbindung zur Wahner Heide.

Der Königsforst ist Kerngebiet eines bedeutenden europäischen Waldbiotopverbundsystems im Zusammenhang mit der Wahner Heide.

- Erhalt der wenigen noch vorhandenen ungestörten Übergänge zum Bergischen Land.

Der Königsforst ist Kerngebiet eines bedeutenden europäischen Waldbiotopverbundsystems im Zusammenhang mit dem Bergischen Land.

- Schutzziel für den Hainsimsen-Buchenwald (EU-Code 9110), einschließlich Schwarzspecht (Dryocopus martius) (Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, EU-Code A236) und Grauspecht (Picus canus) (Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, EU-Code A234)

- Erhaltung großflächig zusammenhängender naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, in verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variati-

Rotbuchenwälder haben in Mitteleuropa ihre Hauptverbreitung. Schwerpunkte liegen in Hessen, Thüringen und NRW und bilden die potenziell natürliche Vegetation. Obwohl Buchenwälder hierzulande „unspektakulär" und geradezu „ty-

Digitale Version

- onsbreite, inklusive ihrer Vorwälder und -gebüsche, Waldränder und Staudenfluren

pisch“ wirken, sind sie aus europäischer Sicht ebenso einzigartig wie die Bergwälder der Alpen oder das Wattenmeer. Daher gehören die naturnah verbliebenen Buchenwälder zum bedeutungsvollen Naturerbe. NRW hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung dieser Lebensräume.

Als Buchenwälder auf bodensauren Standorten sind Hainsimsen-Buchenwälder in NRW weit verbreitet und weisen meist eine arten- und individuenarme Krautschicht auf. Eine Gefährdung resultiert aus zu intensiver forstwirtschaftlicher Nutzung sowie der Aufforstung mit Nadelhölzern (Fichte, Douglasie, Kiefer, Lärche u.a.). Auch zählen Rodung, Nährstoffeintrag und atmogene Schadstoffeinträge zu den Hauptgefährdungsursachen.

Der **Grauspecht** ist eine Zeigerart der Ur-Wälder. Als Brut- und Schlafbäume bevorzugt er Altholzbestände. Der Grauspecht ist eine gefährdete Art, was vor allem aus dem Lebensraumverlust durch Umwandlung reichstrukturierter, alter Laub-/Mischwälder in nadelbaumorientierte Altersklassenwälder resultiert und auch einen erheblich negativen Einfluss auf die Hauptnahrung dieses Bodenspechts hat.

Der **Schwarzspecht** ist eine gefährdete Art und bewohnt als Brut- und Schlafbäume alte Buchen und Kiefern. Forstwirtschaftliche Maßnahmen wie Kahlschläge und die Entfernung von Hohlbäumen bewirken den Verlust des Lebensraums des Schwarzspechts, dem mit der Sicherung von Hohlbäumen sowie Einrichtung und ggf. Vergrößerung von Altholzinseln entgegenzuwirken ist.

- Schutzziel für den Stieleichen-Hainbuchenwald (EU-Code 9160), einschließlich Mittelspecht (Dendrocopos medius) (Vogelart

Digitale Version

von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, EU-Code A238)

- Erhaltung naturnaher Stieleichen-Hainbuchenwälder (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) mit ihrer typischen Fauna und Flora, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, Waldränder und Staudenfluren.

Eichenmischwälder sind, naturhistorisch betrachtet, sehr alte Waldökosysteme für die NRW eine besondere Verantwortung hat, da sie am Niederrhein und in der Westfälischen Bucht ihr Hauptvorkommen in Deutschland haben. Zusammen mit den Buchenwäldern gehören sie zu den natürlichen Lebensraumtypen. Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder wachsen auf wechselfeuchten oder zeitweilig vernässten Böden. Die meist sehr kraut- und strukturreichen Wälder beeindrucken im Frühjahr durch Blütenreichtum. Als alte, gewachsene, licht- und artenreiche Ökosysteme sind Eichenmischwälder aus naturschutzfachlicher Sicht sehr bedeutsam und auch regional gefährdet.

Der **Mittelspecht** gilt als Leitart alter Eichenmischwälder und ist eine gefährdete Art. Er bevorzugt artenreiche, alte Laubmischwälder und kann durch die Zerstörung und Trockenlegung der Hartholzauen und ein mangelndes Altholzangebot in der Zerfallsphase und daraus resultierenden Lebensraumverlust bedroht werden.

- Schutzziel für alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (EU-Code 9190), einschließlich Mittelspecht (Dendrocopos medius) (Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, EU-Code A238)

- Erhaltung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, Waldränder und Staudenfluren.

Dieser Waldtyp stockt auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Sandböden und ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr bedeutsam und regional gefährdet. Zu ihm zählen die naturnahen Birken-Stieleichenwälder und Buchen-Eichenmischwälder auf Sand. Eine Gefährdung ergibt sich primär aus der Aufforstung mit Nadelhölzern

Digitale Version

und einer zu intensiven Forstwirtschaft.

Als Schutzmaßnahmen für den **Mittelspecht** siehe Schutzziel für die Stieleichen-Hainbuchenwälder (EU-Code 9160).

- Schutzziel für Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder (EU-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum)

  - Erhaltung der Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschstadien und Staudenfluren.

Vorrangiges Entwicklungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Optimierung der schutzwürdigen Waldbestände und die Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen. Weichholzauen sind meist nur noch als kleine linienförmige Restbestände ohne den typischen flächigen Waldcharakter erhalten.

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

- Schutzziel für naturnahe Fließgewässer mit Vegetation des Ranunculion fluitantis (EU-Code 3260)

Dieser Lebensraumtyp umfasst natürliche und naturnahe Fließgewässer von der Ebene bis ins Bergland mit flutender Wasserpflanzenvegetation (Pflanzenarten der Fluthahnenfuß-Gesellschaft, insbesondere mit dem namengebenden Flutenden Hahnenfuß *Ranunculus fluitans*).

  - Erhaltung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna (z.B. Eisvogel, Bachneunauge und Groppe) entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps.

Primäres Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mäßiger Strömung mit flutender Unterwasservegetation sowie mit natürlicher Sedimentation und naturbelassener Uferzonen. Der Schutz und die Erhaltung zielen auf ihre Hydrologie, Trophie und ihren naturnah-mäandrierenden Verlauf mit unbefestigten Ufern. Eine Verschlech-

Digitale Version

terung des Zustandes solcher Fließgewässer zeigt sich vor allem durch einen signifikanten Rückgang der flutenden Unterwasservegetation in Verbindung mit einer Wassertrübung und Verlust natürlicher Fließbett- und Uferstrukturen. Die Gefährdung der Pflanzengesellschaft des Flutenden Hahnenfußes (Ranunculion fluitantis) als natürliche Wasserpflanzengesellschaft nährstoffreicher Fließgewässer sowie auch des Flutenden Hahnenfußes (Ranunculus fluitans) als bezeichnende Pflanze und Leitart resultiert vor allem aus Gewässerverunreinigung, -ausbau und -unterhaltung sowie Hypertrophierung.

Als Lebensraum bevorzugt der **Eisvogel** langsam fließende oder stehende Gewässer mit guten Sichtverhältnissen, ausreichenden Sitzwarten und einem reichen Angebot an Kleinfischen. Brutröhren werden – auch in weiterer Entfernung von geeigneten Gewässern – in überhängende oder senkrechte Uferabbrüche von mindestens 50 cm Höhe oder auch in senkrecht stehende Wurzelteller umgestürzter Bäume gegraben.

Die **Groppe**, als gefährdete Fischart, besiedelt naturnahe, sauerstoffreiche Gewässer mit hoher Strömungsgeschwindigkeit und niedrigen Temperaturen. Hauptgefährdungsursachen sind ebenfalls Gewässerverschmutzung, -ausbau und -unterhaltung.

Das **Bachneunauge** ist aufgrund seiner Larvenentwicklung an Gewässer mit sandigem oder schlammigem Untergrund gebunden, die aber eine gute Sauerstoffversorgung aufweisen müssen. Ein Gefährdungspotential besteht vor allem durch den Ausbau, die Verschmutzung und Unterhaltung von Gewässern. Organisch belastete Gewässer werden nicht besiedelt.

Digitale Version

III Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks werden aufgrund der Bedeutsamkeit des Gebietes die Allgemeinen Verbote unter Gliederungspunkt 3.2.1 ergänzt bzw. differenziert. Insbesondere ist verboten:

Projekte und Pläne sind unabhängig von den Verboten vor ihrer Zulassung oder Durchführung gemäß § 48d LG innerhalb des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

1. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.

2. Quellen und Quellsümpfe oder deren Umgebung zu beeinträchtigen oder zu verändern.

3. Den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.

Da auch Maßnahmen (z.B. die Wassergewinnung) außerhalb des geplanten Naturschutzgebietes sowohl eine Grundwasserveränderung als auch eine Beeinflussung von Quellen und Quellsümpfen zur Folge haben kann, ist eine Beobachtung der Grundwasserstände geboten.

4. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.

5. Veranstaltungen aller Art durchzuführen.

6. Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen.

7. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen.

8. In den Laubwaldbeständen Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren vorzunehmen.

Kahlhiebe im Sinne dieser Regelung sind Einschläge, bei denen der Bestockungsgrad unter 0,3 abgesenkt wird (s. Pkt. 2.2.4 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald

Digitale Version

	– Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“.
9. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen; in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli Laubbäume einzuschlagen und Rückearbeiten in der Nähe von Horst- und Höhlenbäumen vorzunehmen.	
10. Bodenschutzkalkungen durchzuführen.	
11. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.	
12. Holzerntearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien vorzunehmen.	
13. Die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald.	s. Pkt. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“.
14. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen Baum- und Straucharten als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen	s. Pkt. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten – bleiben von allen oder nur einzelnen Allgemeinen und/oder Gebietsspezifischen Verboten unberührt:

1. Das jährlich einmal stattfindende Waldfest der Freiwilligen Feuerwehr Rath/Heumar am bisherigen Standort und im bisherigen Umfang bei weitgehender Rücksichtnahme auf die Belange des Naturschutzes sowie Veranstaltungen, die bei der unteren Forstbehörde angezeigt und durch diese genehmigt wurden.

   Diese Regelung wurde aufgenommen da es sich um Staatswaldflächen handelt und die staatlichen Forstämter ohnehin gehalten sind die Ziele der FFH-Richtlinie umzusetzen.

2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Oberbürgermeister der Stadt Köln als untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu melden.

Digitale Version

IV Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Königsforst“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.3.1 der Allgemeinen Festsetzungen hinaus geboten:

1. Die Erarbeitung und Umsetzung eines Pflege- und Entwicklungsplans unter besonderer Beachtung der Vorgaben des Artikels 6 der FFH-Richtlinie.

   Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind für die FFH-Gebiete Maßnahmenpläne zu erstellen, in denen die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.Diese Pläne berücksichtigen die Waldpflegepläne bzw. Sofortmaßnahmenkonzepte, die durch die unteren Forstbehörden erarbeitet werden, wenn die kurzfristige Erstellung von Waldpflegeplänen zeitnah nicht durchführbar ist.

2. Die Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse hinsichtlich des Wasserhaushaltes.

   Die Gebotsregelung dient der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des großen Waldgebiets als Wasserspeicher und zur Reduzierung der durch beschleunigte Ableitung des Regen- und Bodenwassers hervorgerufenen Folgeprobleme sowie der Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen für das Bachneunauge.

   Geeignete Maßnahmen hierfür sind z.B.:

   - Das Auflassen (Funktionsaufgabe) von Entwässerungsgräben im Königsforst, insbesondere im Rahmen forstlicher Umbaumaßnahmen zur Entwicklung naturnaher Waldbestände,
   - der Verzicht auf wasserbauliche Unterhaltungs- bzw. Entwässerungsmaßnahmen.

3. Die Wiederherstellung der Bruchwald-

   (siehe auch Erläuterungen zum Gebot 2)

Digitale Version

bereiche.	Aufgrund der geomorphologischen Struktur des Untergrunds weist der Königsforst auch Au- und Bruchwaldstandorte auf, deren Wert im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts noch weiter gesteigert werden soll.
4. Die Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungskonzepte für die Bachläufe	
5. Eine Überprüfung des Wegesystems im Königsforst unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung und Sicherung genügend großer ungestörter Lebensräume für Pflanzen und Tiere, insbesondere in Bruch- und Auenwaldbereichen sowie Bachtälern.	Hierdurch wird ein ausgewogenes Miteinander der Ansprüche von Erholung und Naturschutz für die Nutzung dieses Lebensraumes bedrohter Tier- und Pflanzenarten angestrebt. Nach Möglichkeit sollten insbesondere aufgrund ihrer Standortbedingungen potenziell wertvolle Lebensräume maximal einseitig zur Gewährleistung des Naturerlebnisses an das Wegesystem angebunden sein, um somit die Wiederbesiedlung durch störungsempfindliche Tierarten zu fördern.
6. Die Entfernung der Fichtenbestockung in abgegrenzten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen durch Abtrieb und anschließender Nutzung als dauerhaft unbestockte Fläche, die weiterhin als Wald i.S. des Gesetzes gilt, oder Wiederaufforstung dieser Flächen mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft oder Umwandlung von Wald auf diesen Flächen zur Wiederherstellung eines Offenlandbiotopes.	s. Pkt. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“.
7. Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume in über 120-jährigen Laubbaumbeständen zu erhalten (bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes je ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflä-	s. Pkt. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“.

Digitale Version

chen mit andersartigen Baumbeständen	.
8. Freiflächen und Waldränder entsprechend der natürlichen Entwicklung zu erhalten und zu fördern.	
9. Die jagdliche Nutzung ist in der Form zu regeln, dass der Erhaltungszustand der Schutzziele nicht verschlechtert und die Entwicklungsziele nicht beeinträchtigt werden.	Die Einzelheiten, an denen sich die Abschussplanung orientiert, sind im Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln.
10. Möglichkeiten zur Förderung und Erhaltung eines Waldverbundsystems des Königsforstes mit dem Bergischen Land und zur Wiederherstellung der Verbindung zur Wahner Heide zu entwickeln.	Insbesondere der Biotopverbund zur Wahner Heide ist durch die BAB A3 unterbunden worden. Um eine Verbindung zwischen dem Königsforst und der Wahner Heide herzustellen, können auch technische Verbundmöglichkeiten (z.B. Grünbrücken) entwickelt werden.
11. Das im Bereich der Autobahn A 3 abfließende Oberflächenwasser vor Eintritt in den Bach mit einem Schlammfang und einem Leichtflüssigkeitsabscheider zu reinigen.	Das Gebot soll die Schadstoffbelastungen des Wassers vermindern.

Über die allgemeinen gebietsspezifischen Regelungen hinaus sind zur Erhaltung und zur Erreichung des Schutzzweckes zusätzliche Maßnahmen im FFH-Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten geboten:

- **Hainsimsen-Buchenwald (EU-Code 9110), einschließlich Schwarzspecht (Dryocopos martius) (EU-Code A236) und Grauspecht (Picus canus) (EU-Code A234)**

12. Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände, insbesondere mit offenen bis halboffenen Waldinnenflächen und lichten Bestandsrändern als Teillebensraum für den Grauspecht;	Dieses Gebot zielt auf die Erhaltung und Entwicklung des für den Naturraum typischen Hainsimsen-Buchenwald und der Sicherung der Habitatstrukturen für Grau- und Schwarzspecht, insbesondere der Alt- und Totholzstrukturen. Eine aktuelle Erfassung der Spechtvorkommen durch Herrn Skibbe ist als Grundlage bei der Er-

Digitale Version

stellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes zu berücksichtigen.

Geeignete Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung des Hainsimsen-Buchenwaldes sind z.B.:

- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;
- Erhaltung und Förderung von Altwäldern, mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil an Altholz für die Zerfallsphase, vor allem von Buchenaltholzinseln oder -gruppen sowie langfristiger Erhalt von Höhlenbaumzentren bis zur Zerfallsphase; hierdurch können die Lebensraumstrukturen für den **Grau- und Schwarzspecht** erhalten werden.
  Der Grauspecht brütet in durch Strukturreichtum gekennzeichneten Biotopen alter Laub-/Mischwälder.
  Der Schwarzspecht bewohnt als Brut- und Schlafbäume alte Kiefern und Buchen-Hohlbäume.
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;

Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen sowie zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen.

- **Stieleichen-Hainbuchenwald (EU-Code 9160), einschließlich Mittelspecht (Dendrocopos medius) (EU-Code A238)**

12. Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft, einschließlich ihrer Nebenbaumar-

Dieses Gebot dient der Erhaltung und Entwicklung der für den Naturraum typischen Stieleichen-Hainbuchenwälder und der Siche-

Digitale Version

ten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;

rung der Habitatstrukturen für den Mittelspecht als Leitart alter Eichenmischwälder, insbesondere der totholzreichen Starkkronen von Alteichen.

Geeignete Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung des Stieleichen-Hainbuchenwaldes sind z.B.:

- Erhaltung und Förderung von Altwäldern mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil an Altholz für die Zerfallsphase, insbesondere von Höhlenbäumen für den Mittelspecht bis zur Zerfallsphase sowie Sicherung von Alteichen mit totholzreichen Starkkronen;
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;
- Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse (Wiedervernässung);
- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen, vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen sowie zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen.

14. Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;

- **Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (EU-Code 9190), einschließlich Mittelspecht (Dendrocopos medius) (EU-Code A238)**

15. Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und

Dieses Gebot zielt ab auf die Erhaltung und Entwicklung der aus naturschutzfachlicher Sicht sehr bedeutsamen und regional gefährdeten Stieleichenwälder und der Sicherung der Habitatstrukturen

Digitale Version

Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;

für den Mittelspecht als Leitart alter Eichenmischwälder, insbesondere der totholzreichen Starkkronen von Alteichen. Eine langfristige Pflege ist erforderlich, um Eichenwälder zu erhalten (u.a. durch Nachpflanzung, Schaffung lichter Standorte).

Geeignete Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der Stieleichenwälder sind z.B.:

- Erhaltung und Förderung von Altwäldern mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil an Altholz für die Zerfallsphase, insbesondere von Höhlenbäumen bis zur Zerfallsphase sowie Sicherung von Alteichen mit totholzreichen Starkkronen für den Mittelspecht;
- Auf Flächen mit konkurrierender Buche angemessene Bewirtschaftung zur Förderung der Eichen;
- Vermehrung des alten bodensauren Eichenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen und zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen;
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.

16. Förderung der Habitatstrukturen von **Hirschkäfern**

Geeignete Maßnahmen zur Förderung der Habitatstrukturen von Hirschkäfern sind z.B.:

- Gruppenweise Erhaltung von Alt-Bäumen – insbesondere Eichen daneben auch – Buchen - als Brut-Habitate, vor allem an äußeren und inneren, wärmegetön-

Digitale Version

ten Bestandsrändern;

- Langfristige Erhaltung möglichst vieler alter Solitär-Eichen;
- Erhaltung von Stubben als Brutständer und potenzielle Käferwiegen;
- Als Überbrückungsmaßnahmen können „Hirschkäferwiegen“ erstellt werden. Diese „Hirschkäferwiegen“ bestehen aus Anhäufungen (3-5 m³) von Eichen-Kronen-Häckseln, Eichen-Rinde, Eichenspänen, Sägemehl und angemoderten Eichenstammteilen über einem älteren Eichenstock und sollten alle 5 Jahre mit 2-3 m³ Häckseln ergänzt werden. Des Weiteren können Aufrichtungen von Pyramiden aus mehr als 30 cm dicken Eichenstammteilen, die in eine Grube in wasserdurchlässigem Boden eingelagert und mit Sägemehl verfüllt werden, als Brutmeiler dienen. Ebenso werden faule Eichenstämme (mit einem Durchmesser von über 40 cm und einer Länge von über 3 m), die bis zur Hälfte in den Boden eingegraben sind, als Hirschkäferwiegen genutzt.

- **Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder (EU-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum)**

17. Naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder, einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie alters- und strukturdiverser Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;

Mit diesem Gebot wird eine natürliche Entwicklung angestrebt.

Geeignete Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern sind z.B.:

- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder. Bei ungünstigen Voraussetzungen (z.B. derzeit fehlenden Erlen- und Eschenbeständen) ist eine Entwicklung durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft einzuleiten;

Digitale Version

- Erhaltung und Förderung von Altwäldern mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil an Altholz für die Zerfallsphase, insbesondere von Höhlenbäumen;
- Umbau der mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen potenziellen Standorte und Entnahme beigemischter nicht bodenständiger Gehölze;
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse;
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

- **Naturnahe Fließgewässer mit Vegetation des Ranunculion fluitantis (EU-Code 3260)**

18. Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik;

Diese Maßnahmen zielen auf die Erhaltung der Fließgewässerdynamik sowie der Habitatstrukturen, wie z.B. sandig bis feinkiesiges Substrat (Laichbereiche) und ruhige Bereiche mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten, Wurzelgeflecht und einzelnen Steinen für das Bachneunauge und die Groppe, die durch Gewässeraus- und –verbau sowie Trittschäden eine erhebliche Störung erfahren.

Im Rahmen von Renaturierungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass in Fließgewässerabschnitten mit geringer Wasserführung natürliche Strukturen zur Wasserrückhaltung und Kolke als (Rettungskolke) entwickelt werden können.

19. Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna (z.B. Groppe und Bachneunauge) im gesamten Verlauf;

Unter Durchgängigkeit des Fließgewässers ist die lineare, ökologische Durchgängigkeit zu verstehen. Diesbezügliche Zielvorstellungen finden sich u.a. im Wanderfischprogramm NRW.

Digitale Version

20. Weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen;

21. Vermeidung von Trittschäden, Regelung von Freizeitnutzungen durch Wegegebote;

22. Erhaltung der typischen Strukturen (z.B. Ufergehölze) und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.

Das Gebot dient der Erhaltung der Habitatstrukturen des Eisvogels. Als Lebensraum bevorzugt er langsam fließende oder stehende Gewässer mit guten Sichtverhältnissen, ausreichenden Sitzwarten und einem reichen Angebot an Kleinfischen. Brutröhren werden – auch in weiterer Entfernung von geeigneten Gewässern – in überhängende oder senkrechte Uferabbrüche von mindestens 50 cm Höhe oder auch in senkrecht stehende Wurzelteller umgestürzter Bäume gegraben.

Digitale Version

Digitale Version

N 21
NSG „Chorbusch“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5456, 5458, 5656 und 5658 im Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.3.1.

Größe ca. 436 ha

I Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet ist Teil des von der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 – FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S.7) gemeldeten Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ auf dem Gebiet der Stadt Köln und des Kreises Neuss mit einer Gesamtflächengröße von 1178 ha.

Das NSG umfasst im Kölner Stadtgebiet den Chorbusch, an den nach Norden auf dem Gebiet des Kreises Neuss der Mühlenbusch und der Knechtstedener Busch angrenzen, die dort als Waldnaturschutzgebiet „Knechtsteden“ unter Schutz gestellt sind.

Das NSG „Chorbusch“ weist besonders große, naturnahe Stieleichen-Hainbuchenwälder auf, deren Kernfläche die Naturwaldzelle „Am Sandweg“ darstellt.

Für den Naturraum der linksrheinischen Köln-Bonner Rheinebene

Digitale Version

Erg. - Lfg. 7. Änderung v. 14.6.2006

Erg. - Lfg. 7. Änderung v.18.1.2006

sind die z.T. naturnah ausgeprägten Laubwaldkomplexe aufgrund ihrer großflächigen Ausdehnung und ihres guten Erhaltungszustandes von großer Bedeutung. Insbesondere die gut ausgebildeten Stieleichen-Hainbuchenwälder besitzen in diesem Zusammenhang einen hohen Stellenwert. Auch Restbestände des Perlgras-Buchenwaldes in enger Verzahnung mit anderen Waldgesellschaften sind typisch für den Waldkomplex. Bemerkenswert ist der hohe Tierartenreichtum dieses Waldes. Nahezu das gesamte Artenspektrum einer typischen Waldfauna ist hier vertreten.

Der Chorbusch stellt zusammen mit dem Knechtstedener Wald ein strukturreiches, altersheterogenes, zusammenhängendes Waldgebiet dar. Der Waldkomplex wird geprägt von Stieleichen-, Stieleichen-Hainbuchen-, Buchen(Misch)- und Erlen-Eschenwäldern.

Im nördlichen nördlich gelegenen Teil des FFH-Gebietes westlich und südlich des Klosters Knechtsteden (Kreis Neuss) im Bereich der Altrheinschlinge herrschen überalterte Pappelforste vor, in denen eine Naturverjüngung in Richtung von Erlen-Eschenwäldern erkennbar ist. Im Bereich der Altrheinschlinge im Knechtstedener Busch befinden sich einige gut ausgeprägte, repräsentative Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder.

Von besonderer kulturhistorischer Bedeutung ist der Hügelgräberbereich südlich der den Chorbusch durchtrennenden Hackenbroicher Straße.

Digitale Version

II Schutzzweck

Das NSG „Chorbusch“ wird nach § 20 a), b) und c) LG festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung eines naturnah entwickelten großen Waldbereichs als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten;

Der arten- und abwechslungsreiche, teilweise feuchte Laub-Mischwaldkomplex des Chorbusches ist aufgrund seiner Artenvielfalt ein Lebensraum von landesweiter Bedeutung, insbesondere auch für bedrohte Tierarten. Die Kraut- und Strauchschicht im Unterwuchs ist gut ausgebildet. Als oberstes Entwicklungsziel muss die Erhöhung des Natürlichkeitsgrades des Waldes angestrebt werden. Notwendige Maßnahmen sind dabei eine naturnahe Waldwirtschaft sowie eine mittel- und langfristige Umwandlung von Nadelholz- und Roteichenforsten in die potenziell natürliche Vegetation der Stieleichen-Hainbuchen-, Buchen- und Erlen-Eschenwälder.

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere der Naturwaldzelle „Am Sandweg“;

Durch Verordnung vom 03.01.1983 ist eine 17,6 ha große Teilfläche des Chorbusches gem. § 49 LFoG als Naturwaldzelle „Am Sandweg“ ausgewiesen zur wissenschaftlichen Untersuchung und Beobachtung der Vegetationsentwicklung dieses Waldgebietes weitgehendst ohne menschlichen Einfluss.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des durch Wald, Auenvegetation und ländlichen Charakter geprägten Landschaftsbildes;

- zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für Lebensgemeinschaften und Biotope bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten;

Digitale Version

- wegen der besonderen Bedeutung als großer Erholungsraum am Stadtrand von Köln;

Das Gebiet ist für die ruhige, naturnahe Erholung und des Naturerlebnisses im Naturpark Kottenforst-Ville von besonderer Bedeutung.

- zur Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Abl. EG Nr. L103 S. 1)

  - **Nachtigall (Luscinia megarhynchos)**
  - **Pirol (Oriolus oriolus)**

Der **Pirol** ist ein stark gefährdeter Brutvogel lichter, sonniger, oft feuchter Laubwälder und Auenwälder sowie Pappelwälder und Hochstammobstanlagen. Gefährdungsursachen sind die Habitatzerstörung (Trockenlegen von Auenwäldern, Entfernung von Altholzbeständen), die Schadstoffimmissionen sowie der Einsatz von Bioziden.

Die **Nachtigall** bevorzugt Standorte in unterholzreichen Laub- und Mischwäldern, Gehölze und Hecken. Entscheidend ist das Vorhandensein einer dichten Strauchschicht. Sie ist aufgrund des Verlusts geeigneter Lebensräume (Veränderungen und Überbauungen) eine gefährdete Vogelart.

Digitale Version

Besondere Festsetzungen nach der FFH-Richtlinie

Die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes „Chorbusch“ erfolgt in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Das Gebiet beinhaltet zum Teil die FFH-Gebietsmeldung DE-4806-303 Knechtstedener Wald mit Chorbusch (Stand 16. März 2001) gemäß den Bestimmungen der FFH-Richtlinie. Die Unterschutzstellung erfolgt weiterhin gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes.

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als nachrichtliche Darstellung zu entnehmen.

Digitale Version

Schutzziele für das Netz „Natura 2000“-Gebiet, die Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

- **Schutzziel für den Waldmeister-Buchenwald (EU-Code 9130) und den Hainsimsen-Buchenwald (EU-Code 9110) und Schwarzspecht (Dryocopus martius) (Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, EU-Code A236)**

Die EU-Codes beziehen sich auf die Anhänge der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.

- Erhaltung naturnaher basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder bzw. je nach Standort von teilweise eichenreichen Hainsimsen-Buchenwäldern mit ihrer typischen Flora und Fauna – insbesondere auch als Lebensraum für den Schwarzspecht und verschiedene Fledermausarten - in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwald- und Gebüschstadien und Waldränder.

Rotbuchenwälder haben in Mitteleuropa ihre Hauptverbreitung. Schwerpunkte liegen in Hessen, Thüringen und NRW und bilden die potenziell natürliche Vegetation. Obwohl Buchenwälder hierzulande „unspektakulär“ und geradezu typisch wirken, sind sie aus europäischer Sicht ebenso einzigartig wie die Bergwälder der Alpen oder das Wattenmeer. Daher gehören die naturnah verbliebenen Buchenwälder zum bedeutungsvollen Naturerbe. NRW hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung dieser Lebensräume.

Der Lebensraumtyp der Waldmeister- bzw. Perlgras-Buchenwälder gehört auf kalkreichen bzw. neutralen, basenreichen Standorten in Deutschland großflächig zur potenziell natürlichen Vegetation. Intensive Forstwirtschaft, zu kurze Umtriebszeiten, Rodung sowie atmogene Schadstoffeinträge und Wildverbiss gehören zu den Hauptgefährdungsursachen.

Der Lebensraumtyp der Hainsimsen-Buchenwälder ist dagegen auf bodensauren Standorten in Deutschland weit verbreitet und weist meist eine arten- und individuenarme Krautschicht auf.

Digitale Version

Eine Gefährdung resultiert aus zu intensiver forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Aufforstung mit Nadelhölzern (Fichte, Douglasie, Kiefer, Lärche u.a.), Nährstoffeintrag, Kalkung und atmogene Schadstoffeinträge. Eine Pflege ist meist nicht erforderlich.

Der **Schwarzspecht** ist eine gefährdete Vogelart und bewohnt als Brut- und Schlafbäume alte Buchen und Kiefern. Forstwirtschaftliche Maßnahmen wie Kahlschläge und die Entfernung von Hohlbäumen bewirken den Verlust des Lebensraums des Schwarzspechts, dem mit der Sicherung von Hohlbäumen sowie Einrichtung und ggf. Vergrößerung von Altholzinseln entgegenzuwirken ist.

- **Schutzziel für „Stieleichen-Hainbuchenwälder“ (EU-Code 9160) und Mittelspecht (Dendrocopos medius) (Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, EU-Code A238)**

- Erhaltung naturnaher Stieleichen-Hainbuchenwälder (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) mit ihrer typischen Flora und Fauna – insbesondere auch als Lebensraum für den Mittelspecht und verschiedene Fledermausarten - in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwald- und Gebüschstadien und Waldränder.

Eichenmischwälder sind, naturhistorisch betrachtet, sehr alte Waldökosysteme für die NRW eine besondere Verantwortung hat, da sie am Niederrhein und in der Westfälischen Bucht ihr Hauptvorkommen in Deutschland haben. Zusammen mit den Buchenwäldern gehören sie zu den natürlichen Lebensraumtypen. Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder wachsen auf wechselfeuchten oder zeitweilig vernässten Böden. Die meist sehr kraut- und strukturreichen Wälder beeindrucken im Frühjahr durch Blütenreichtum. Als alte, gewachsene, licht- und artenreiche Ökosysteme sind Eichenmischwälder aus naturschutz-

Digitale Version

fachlicher Sicht sehr bedeutsam und auch regional gefährdet.

Der **Mittelspecht**, als Leitart alter Eichenmischwälder, ist eine gefährdete Vogelart und bevorzugt artenreiche, alte Laubmischwälder. Er wird durch die Zerstörung und Trockenlegung von Hartholzauen und ein mangelndes Totholzangebot und daraus resultierenden Lebensraumverlust bedroht.

Digitale Version

III Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks werden aufgrund der Bedeutsamkeit des Gebietes die Allgemeinen Verbote unter Gliederungspunkt 3.2.1 ergänzt bzw. differenziert. Insbesondere ist verboten:

Projekte und Pläne sind unabhängig von den Verboten vor ihrer Zulassung oder Durchführung gemäß § 48d LG innerhalb des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

1. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.

2. Quellen und Quellsümpfe oder deren Umgebung zu beeinträchtigen oder zu verändern.

3. Den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.

Da auch Maßnahmen (z.B. die Wassergewinnung) außerhalb des geplanten Naturschutzgebietes sowohl eine Grundwasserveränderung als auch eine Beeinflussung von Quellen und Quellsümpfen zur Folge haben kann, ist eine Beobachtung der Grundwasserstände geboten.

4. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.

5. Veranstaltungen aller Art durchzuführen.

6. Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern zu unterhalten oder bereitzustellen.

7. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen.

8. In den Laubwaldbeständen Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von

Kahlhiebe im Sinne dieser Regelung sind Einschläge, bei denen der Bestockungsgrad unter 0,3 abgesenkt wird (s. Pkt. 2.2.4

Digitale Version

drei Jahren vorzunehmen.	der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“.
9. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen; in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli Laubbäume einzuschlagen und Rückearbeiten in der Nähe von Horst- und Höhlenbäumen vorzunehmen.	Hiervon ist die Kultur- und Jungholzpflege ausgenommen.
10. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- und Quellbereichen oder nährstoffarmen Bereichen durchzuführen.	
11. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.	
12. Holzerntearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien vorzunehmen.	
13. Die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald.	s. Pkt. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“.
14. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen Baum- und Straucharten als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen.	s. Pkt. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten – bleiben von allen oder nur einzelnen Allgemeinen und/oder Gebietsspezifischen Verboten unberührt:

1. Veranstaltungen, die bei der unteren Forstbehörde angezeigt und durch diese genehmigt sind.

   Diese Regelung wurde aufgenommen da es sich um Staatswaldflächen handelt und die staatlichen Forstämter ohnehin gehalten sind die Ziele der FFH-Richtlinie umzusetzen.

2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehreiner unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Oberbürgermeister der Stadt Köln als untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu melden.

Digitale Version

IV Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Chorbusch“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.3.1 der Allgemeinen Festsetzungen hinaus geboten:

1. Die Erarbeitung und Umsetzung eines Pflege- und Entwicklungsplans unter besonderer Beachtung der Vorgaben des Artikels 6 der FFH-Richtlinie.	Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind für die FFH-Gebiete Maßnahmenpläne zu erstellen, in denen die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen. Diese Pläne sind die Waldpflegepläne bzw. Sofortmaßnahmenkonzepte, die durch die unteren Forstbehörden erarbeitet werden, wenn die kurzfristige Erstellung von Waldpflegeplänen zeitnah nicht durchführbar ist, darüber hinaus berücksichtigen sie die Ziele der Naturwaldzelle.
2. Feuchte Senken im Wald der natürlichen Entwicklung zu überlassen sowie die Beseitigung von Entwässerungsgräben im Rahmen forstlicher Umbaumaßnahmen zur Entwicklung bodenständiger Waldbereiche.	Die Gebotsregelung dient der Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältig strukturierter Lebensräume bedrohter Pflanzen- und Tierarten sowie der Sicherung und Wiederherstellung der besonderen Funktion für den Wasserhaushalt.
3. Der Verzicht auf wasserbauliche Unterhaltungs- bzw. Entwässerungsmaßnahmen.	Die Gebotsregelung dient der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Waldgebiets als Wasserspeicher und zur Reduzierung der durch beschleunigte Ableitung des Regen- und Bodenwassers hervorgerufenen Folgeprobleme.
4. Eine Überprüfung des Wegesys-	Hierdurch wird ein ausgewogenes

Digitale Version

tems im Chorbusch unter besonderer Berücksichtigung einer Verlagerung des die Naturwaldzelle im östlichen Teil durchquerenden Weges sowie Maßnahmen zur Besucherlenkung.

Miteinander der Ansprüche von Erholung und Naturschutz angestrebt für die Nutzung diese wertvollen Lebensraumes bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

5. Naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter, unterholzreicher Wälder u. a. als Lebensraum für Nachtigall und Pirol, einschließlich Vermehrung von Alt- und Totholz, Erhaltung alter Bäume über die Nutzung hinaus, Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen.

Das Gebot dient u.a. der Erhaltung und Entwicklung des Lebensraums für **Pirol** und **Nachtigall**. Beide Arten sind als charakteristische Vogelarten von Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern aufgeführt. Dieser Lebensraumtyp befindet sich in dem Teilbereich des FFH-Gebiets, der im Kreis Neuss liegt. Doch beide Arten bevorzugen feuchte, gut strukturierte unterholzreiche Waldbereiche als Lebensraum, die auch im Chorbusch zu finden sind.
Hauptgefährdungsursachen sind der Verlust geeigneter Lebensräume, die Entwässerung von Gebieten, Aufforstung mit biotopfremden Baumarten sowie intensive forstliche Nutzung.

6. Förderung der natürlichen Sukzession; falls eine Bepflanzung erforderlich ist, Verwendung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (wegen der Seltenheit sollte eine Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen weiterhin angestrebt werden).

7. Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasserverhältnisse.

Pirol und Nachtigall brauchen ein großes zusammenhängendes Waldgebiet als Lebens- und Aktionsraum.

Ziel ist daher auch grenzübergreifend eine Optimierung und Vermehrung unterholzreicher Standorte der Erlen- und Eschenwälder, insbesondere durch Umbau der mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen potenziellen Standorte und Entnahme beigemischter nicht bodenständiger Gehölze.

8. Die Entfernung der Fichtenbestockung in abgegrenzten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen durch Abtrieb und

s. Pkt. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III –

Digitale Version

Digitale Version

anschließender Nutzung als dauerhaft unbestockte Fläche, die weiterhin als Wald i.S. des Gesetzes gilt, oder Wiederaufforstung dieser Flächen mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft oder Umwandlung von Wald auf diesen Flächen zur Wiederherstellung eines Offenlandbiotopes.	7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“.
9. Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume in über 120-jährigen Laubbaumbeständen zu erhalten (bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes je ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.	s. Pkt. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“.
10. Freiflächen und Waldränder entsprechend der natürlichen Entwicklung zu erhalten und zu fördern.	
11. Die jagdliche Nutzung ist in der Form zu regeln, dass der Erhaltungszustand der Schutzziele nicht verschlechtert und die Entwicklungsziele nicht beeinträchtigt werden.	Die Einzelheiten, an denen sich die Abschussplanung orientiert, sind im Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln.
Über die allgemeinen gebietsspezifischen Regelungen hinaus sind zur Erhaltung und zur Erreichung des Schutzzweckes zusätzliche Maßnahmen im FFH-Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten geboten: **Waldmeister-Buchenwald (EU-Code 9130) und den Hainsimsen-Buchenwald (EU-Code 9110) und Schwarzspecht (Dryocopus martius) (EU-Code A236)**	
12. Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der	Dieses Gebot zielt auf die Erhaltung und Entwicklung der für den Naturraum typischen Wald-

Digitale Version

Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten sowie Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen;

meister- und Hainsimsen-Buchenwälder. Das Gebot dient außerdem der Förderung der Habitatstrukturen des **Schwarzspechts**, der als Brut- und Schlafbäume alte Buchen mit Höhlen bewohnt.

Geeignete Maßnahmen hierfür sind z.B.:

- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;
- Vermehrung der Buchenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen.

13. Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;

Stieleichen-Hainbuchenwälder EU-Code 9160) und Mittelspecht (Dendrocopos medius) (EU-Code A238)

14. Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten sowie Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen;

Dieses Gebot dient der Erhaltung und Entwicklung der für den Naturraum typischen Stieleichen-Hainbuchenwälder. Das Gebot dient außerdem der Erhaltung und Förderung der Habitatstrukturen des **Mittelspechts** als Leitart alter Eichenmischwälder.

Geeignete Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung des Stieleichen-Hainbuchenwaldes sind z.B.:

- Erhaltung und Förderung von Altwäldern mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil an Altholz für die Zerfallsphase, insbesondere von

Digitale Version

- Höhlenbäumen;

- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;

- Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse (Wiedervernässung);

- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht im Naturraum typischen einheimischen Gehölzen bestandenen Flächen.

15. Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Digitale Version

N 22
NSG „Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5848, 5850 und 6050 in Blatt 5 und 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Das NSG „Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache“ wird nach § 23 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 BNatSchG festgesetzt

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der aufgelassenen Abgrabungen als besonders wertvoller Sekundärlebensraum für Arten der Feuchtbiotope, offener Wasserflächen, Steilböschungen, Röhrichtsäume sowie magerer Böden und wechselfeuchter Bereiche,

- zur Erhaltung und Entwicklung von stellenweise vernässten Laubwaldbereichen, extensiv genutzten Obstwiesen und altem Baumbestand,

- zur Erhaltung der Abgrabungsgewässer als wichtiger Lebensraum und Rastplatz, insbesondere für Wasservögel,

- zum Schutz eines der bedeutendsten Amphibienlaichplätze im linksrheinischen Köln,

Der strukturreiche Biotopkomplex wird geprägt durch zwei große Abgrabungsgewässer mit Steilböschungen und Flachwasserbereichen sowie weiteren Nass-, Feucht- sowie trockenen Ruderalflächen, der markant ausgeprägten Mittelterrassenkante, der davor liegenden alten Rheinrinne mit gut ausgeprägter Bestockung, einer großen Grünlandbrache, stellenweise vernässten Laubwaldbereichen, einem Villengarten mit altem Baumbestand und extensiv genutzten Obstwiesen.

Besondere Bedeutung haben die Abgrabungsgewässer als Rastplatz für Durchzügler und Winterhabitat für seltene Wasservögel.

- zur Sicherung der Funktion des in diesem Landschaftsraum einzigen zusammenhängenden Waldkomplexes (mit Fortsetzung auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises) als Trittsteinbiotop für die Fauna der umgebenden Ackerflächen,

- wegen des kulturhistorischen und geowissenschaftlichen Wertes der Mittelterrassenböschung mit davor gelagerter Alluvialrinne,

Als weitere bedeutsame Elemente sind Relikte der bäuerlichen Kulturlandschaft zu nennen wie Hohlwege, Eiben-Hecke und Esskastanien-Reihe.

- zur Sicherung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einer regional hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie einer großen Filter-, Puffer- oder Speicherfunktion,

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit, insbesondere aufgrund des Vorkommens vieler seltener Tierarten, seltener geologischer und morphologischer Strukturen und der herausragenden Vielfalt an naturnah entwickelten, belebenden und gliedernden Elementen in einem ansonsten stark genutzten und ausgeräumten Umfeld.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten der Böschungen der Abgrabungsbereiche sowie der übrigen Flächen mit Ausnahme der ausgebauten Straßen und Wege,

2. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen,

3. Veranstaltungen aller Art durchzuführen,

4. Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit- und Sportzweck zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen,

5. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen durchzuführen,

6. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen sowie sonstige feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, wie z. B. Boden, Gartenabfälle oder Bauschutt einzubringen oder zu lagern,

7. Wassersport jeglicher Art und Modellsportgeräte zu betreiben sowie zu baden und Eisflächen zu betreten,

Eine Erhaltung des Gebietes als Vorrangfläche für den Wasservogelschutz ist ohne diese Ruhigstellung nur unzureichend möglich. Darüber hinaus wären durch eine Freizeitnutzung der Bestand und die Entwicklung der Ufervegetation gefährdet.

Digitale Version

8. in der Zeit vom 16.12. bis 15.02. sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern,

   Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven, insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können. Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelfluges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

9. die ackerbauliche Nutzung,

10. die Bodenerosion zu fördern.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten – bleiben von allen oder nur einzelnen Allgemeinen und/oder Gebietsspezifischen Verboten unberührt:

1. vom gebietsspezifischen Verbot 1 und den allgemeinen Verboten 1, 3, 7 und 11 die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Umwandlung in eine mit dem Schutzzweck zu vereinbarende Nutzung gemäß des gebietsspezifischen Gebotes Nr. 3,

   Diese Regelung bezieht sich insbesondere auf die ackerbaulich genutzten Flächen im Anschluss an die Abgrabungsbereiche und an die Große Laache, die wegen ihrer Pufferfunktionen in das Naturschutzgebiet einbezogen wurden.

2. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung mit Ausnahme der als nicht standsicher gekennzeichneten Böschungen,

3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Oberbürgermeister der Stadt Köln als untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu melden,

   Eingeschlossen sind die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht. Es handelt sich um Gefahr für Leib, Leben, Unversehrtheit und Sachwerte.

4. die rechtmäßige, mit dem Schutzzweck zu vereinbarende fischereiliche Nutzung im Sinne des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 14.11.1997 (MBl. NW. S. 1480) von den allgemeinen Verboten 2, 3, 11 und 26, soweit Art und Umfang der Nutzung einvernehmlich durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Fischereiausübungsberechtigten, der unteren Landschaftsbehörde, der unteren Fischereibehörde und der höheren Fischereibehörde abgestimmt wurden. Kommt diese Vereinbarung nicht innerhalb von 12 Monaten nach Rechtskraft der

   Die übrigen Verbote sind zu beachten, nach denen z. B. die Veränderung der Ufer, die Zerstörung des Bewuchses, die Errichtung baulicher Anlagen und das Befahren des Gebietes verboten sind.

   Seitens der Verwaltung wird eine einvernehmliche Lösung mit den Fischereiausübungsberechtigten während des Verfahrens zur 9. Änderung des Landschaftsplans angestrebt.

9. Landschaftsplanänderung zustande, kann die Fischerei aufgrund der naturschutzfachlichen Erfordernisse (Schutzzweck) durch die untere Landschaftsbehörde eingeschränkt werden.

5. abfallrechtliche Stilllegungsmaßnahmen, abgrabungsrechtliche Herrichtungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sowie landschaftsrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, soweit sie mit dem Schutzzweck zu vereinbaren und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,

6. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen, soweit diese mit dem Schutzzweck in Einklang stehen bzw. zu bringen sind.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist in NSG „Baadenberger Senke, Stöckheimer Hof und große Laache“ (N 22) über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die Einziehung und ggf. Entsiegelung des Verbindungsweges zwischen Auweiler Weg und Stöckheimer Weg und Sperrung für den Kfz-Verkehr, sobald keine entgegenstehenden Verpflichtungen aus bestehenden Rechten gegeben sind,

   Der Weg ist an beiden Enden mit einem Wall zu versehen, der ein Befahren der Flächen unmöglich macht; die Passierbarkeit für Radfahrer und Fußgänger ist weiterhin zu ermöglichen.

2. die Herausnahme ackerbaulich genutzter Flächen aus der derzeitigen Bewirtschaftungsform unter Berücksichtigung des § 7 LG NW und Umwandlung in eine mit dem Schutzzweck zu vereinbarende Nutzung.

Digitale Version

N 23
NSG „Dellbrücker Heide“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7259, 7448 und 7450 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Das NSG „Dellbrücker Heide“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

- zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines kleinflächig wechselnden Standortmosaiks aus Heiden, Magerrasen, Offenland- und Vorwaldgesellschaften,

- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung,

- wegen ihrer einzigartigen Diversität an gefährdeten Biotoptypen,

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenheit und hervorragenden Schönheit des siedlungsnahen Freiraums,

- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von landesweiter Bedeutung,

- zur Erhaltung von Böden mit extremen

Wasser- und Nährstoffangebot und hohem

Die mehr als 50-jährige militärische Nutzung des Gebietes wurde 1993 von den zuletzt dort stationierten Belgischen Streitkräften aufgegeben. Durch mannigfaltige Baumaßnahmen (Anlage von Gebäuden, Sportplätzen, Erdbunkern, Gräben, Geschützstellungen, Abgrabungen) und Nutzungen (Sprengungen, Gefechtsübungen) während der langjährigen militärischen Nutzung wurden Topografie und Bodengefüge z. T. stark verändert. Infolge der Nutzungscharakteristik und bedingt durch die Nutzungsaufgabe besteht ein Mosaik unterschiedlicher Gehölzstrukturen im Wechsel mit Offenlandbiotopen.

Das Gebiet ist Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher, z. T. bestandsgefährdeter Vegetationseinheiten und Pflanzenarten sowie Tierarten, insbesondere der Sandmagerrasen und Heiden.

Digitale Version

Entwicklungspotenzial,

- wegen der Eignung des siedlungsnahen Freiraums für das stille Naturerleben.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Dellbrücker Heide“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. Das Betreten der Böschungen der Abgrabungsbereiche sowie der übrigen Flächen mit Ausnahme der ausgebauten und gekennzeichneten Wege,

2. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen,

3. Veranstaltungen aller Art durchzuführen,

4. Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen,

5. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,

6. Wassersport jeglicher Art zu betreiben sowie zu baden.

   Eine Erhaltung des Gebietes als Vorrangfläche für den Wasservogelschutz ist ohne diese Ruhigstellung nur unzureichend möglich. Darüber hinaus wären durch eine Freizeitnutzung der Bestand und die Entwicklung der Ufervegetation gefährdet.

7. das Gewässer zu beangeln.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - bleiben von allen oder nur einzelnen Allgemeinen und/oder Gebietsspezifischen Verboten unberührt:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Oberbürgermeister der Stadt Köln als Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu melden,

2. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen, soweit diese mit dem Schutzzweck in Einklang stehen bzw. zu bringen sind und das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde hergestellt wurde.

3. der Rückbau vorhandener Gebäude sowie die Herstellung und Unterhaltung von Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister der Stadt Köln.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Dellbrücker Heide“ (N 23) über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. Die Umsetzung des vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplans (MPK 2004) für das Naturschutzgebiet, unter Berücksichtigung folgender, dort abgeleiteter Ziele:

Die Maßnahmen sind im Einzelnen dem Pflege- und Entwicklungsplan zu entnehmen und ggf. anzupassen.

- Erhaltung und Optimierung der Dellbrücker Heide als Rest der kulturhistorisch bedeutsamen Bergischen Heideterrasse mit ihren ehemals weit verbreiteten natürlichen Elementen in Boden, Wasserhaushalt, Geländeklima sowie einer artenreichen, spezialisierten und stark gefährdeten Flora und Fauna,

- Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen wie trockenen, lichten, bodensauren Wäldern, Kleingewässern und die Ausweitung der charakteristischen Heiden und Sandmagerrasen sowie der Entwicklung von Altholzbeständen als gliedernde und belebende Elemente,

- Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächenstruktur infolge Kiesabbau und militärischer Nutzung geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,

- Maßnahmen für eine stille, natur- und landschaftsbezogene Erholung im

Digitale Version

Ostteil des Schutzgebietes,

- Ausstattung der Landschaft zum Schutze vor Immissionen sowie zur Stabilisierung und Verbesserung des für die Heidegebiete typischen Geländeklimas durch Entwicklung vorhandener Gehölzstrukturen in Randbereichen (Pufferzone) sowie Erhalt und Förderung von Magerrasen und Sandheiden nach Rückbaumaßnahmen im Kernbereich.

Digitale Version

N 24

NSG „Isborns Heide und Hommelsheimer Bruch“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7252, 7452, 7254 und 7454 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Größe: ca. 176 ha

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.2.1.

Das Naturschutzgebiet liegt am rechtsrheinischen nördlichen Stadtrand an der Grenze zu den Städten Leverkusen und Bergisch Gladbach im Übergang in den Rheinisch Bergischen Kreis.

Das Gebiet ist im LANUV-Informationssystem unter der Kennung BK-GL 00118 erfasst (Stand: 09.04.2024).

Das Gebiet des „Dünnwalder Waldes“ liegt nordöstlich des Ortsteils Dünnwald ist von verschiedenen Bächen und Entwässerungsgräben durchzogen und wird wesentlich durch Laubwald- und Feuchtwaldbereiche mit Anteilen von Kiefern dominiert.

Das im Rheinisch-Bergischen Kreis angrenzende Naturschutzgebiet NSG „Nittrum-Hoppesheider Bruch“ umfasst einen 1,2 km langen Bachabschnitt, der wesentlich durch Erlenbruchwälder und Altbestände aus Buchen und Eichen gekennzeichnet wird.

Durch die Unterschutzstellung des NSG N 24 sollen die wertgebenden Arten und Lebensgemeinschaften im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem östlich angrenzenden NSG gestärkt und die natürliche Weiterentwicklung verbessert werden.

Der südlich im NSG N 24 fließende Katterbach wird stellenweise von Erlen begleitet. Am Südrand stehen alte Stieleichen, Buchen und Hainbuchen.

Der östliche Teil des Waldes, 71,8 ha groß, ist als Naturwaldentwicklungsfläche definiert. Nach der Definition des FSC® (Forest Stewardship Council) -Standard handelt es sich dabei um "von direkten menschlichen Eingriffen ungestörte Flächen, die unter besonderer Berücksichtigung der

Digitale Version

	Biotopwertigkeit und des Entwicklungspotenzials der Flächen für den Natur- und Artenschutz ausgewählt werden. In den Flächen unterbleiben Nutzungseingriffe außer den erforderlichen jagdlichen Maßnahmen sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen und die Ernte von Saatgut, sofern vergleichbare lokale Herkünfte anderweitig nicht verfügbar sind. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind möglich, wenn der Arten- und Biotopschutz dies erforderlich macht".
Schutzzweck Das NSG „Isborns Heide und Hommelsheimer Bruch“ wird festgesetzt:	Die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich aufgrund der Großräumigkeit, der wertgebenden Wald-Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie und der besonderen Funktion im Biotopverbund des Naturraums der Bergischen Heideterrasse.
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung eines zusammenhängenden naturnah entwickelten großen Waldgebietes mit Buchen-Eichenwäldern und Wäldern auf Sonderstandorten (Bruchwald, Bachauenwald) der Mittelterrasse als Naturwaldfläche, das von Bachläufen durchzogenen wird.	- Als floristische und geomorphologische Besonderheiten sind das Kerngebiet eines Hochmoores und die angrenzenden Vernässungsflächen besonders wertgebend. Geprägt wird das Waldgebiet durch die bisher geschützten Landschaftsbestandteile der Fließgewässer LB 9.28 „Hoppesheider Bach und Isborns Heide im Dünnwalder Wald“ und LB 9.29 „Katterbach im Dünnwalder Wald“. Von besonderer Bedeutung ist der naturnahe Eichen-Hainbuchenwald im Bereich des Katterbachs.
- zur Erhaltung und Entwicklung natürlicher oder naturnaher Ökosysteme einschließlich der Boden- und Wasserverhältnisse und der sich daraus ergebenden natürlichen Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen sowie der geomorphologischen Erscheinungsformen und um insbesondere	- Die ehemaligen und entwässerten großflächigen Moorwälder im Bereich des Hommelsheimer Bruchs sowie die offengelassene historische Teichanlage und mehrere offengelassene Torfstiche weisen ein besonderes Entwicklungspotential als natürliche

Digitale Version

einen von menschlichen Eingriffen weitgehend ungestörten Ablauf der natürlichen Entwicklung zu gewährleisten (Prozessschutz).

Versickerungsgebiete und zur Entwicklung von flächigen Erlen-Sumpfwäldern auf.

- zur Herstellung und Entwicklung der Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten.

- Ein besonderes Potential besteht auch aufgrund der bestehenden Struktur der Wälder für die Spechtarten. Im Westen des Hommelsheimer Bruchs sowie in den Eichen- und Erlenbruchwäldern wurde der Mittel- und der Kleinspecht nachgewiesen.

- zur Erhaltung, zur Regeneration und Pflege besonders schutzwürdiger Offenlandbiotope.

- zur Erhaltung folgender natürlicher und prioritär natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse in Verbindung mit der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 in der aktuell gültigen Fassung gemäß Anhang I.

- Die Angaben zu den FFH-Lebensraumtypen sind dem Informationssystem des LANUV entnommen; BK – GL 00118 / Dünnwaldbereich, nordöstlich von Dünnwald

- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (EU-Code 9190)

  mit folgenden Erhaltungszielen

  - Erhaltung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder auf nährstoffarmen Sand-Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder
  - Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten wie

    Mittelspecht (Dendrocopos medius)

  - Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildtierbestandes
  - Erhaltung lebensraumtypischer Wasser-

Digitale Version

und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wasser-einzugsgebietes

- Vermeidung und Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines an Störarten armen Lebensraumtyps

Waldmeister-Buchenwald (EU-Code 9130)

mit folgenden Erhaltungszielen

- Wiederherstellung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihre lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten wie

Schwarzspecht (Dryocopus martius)

- Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildtierbestandes
- Wiederherstellung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps.

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald (EU-

- Die nachfolgenden drei Lebensraumtypen

Digitale Version

Code 91E0*, prioritär).

kommen nur sehr kleinflächig im Gebiet vor.

Hainsimsen-Buchenwald (EU-Code 9110).

-

- Moorwälder (EU-Code 91D0).

- zur Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i. V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope:
  - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten (NA00)
  - Sumpf-, Moor- und Bruchwälder (NAC0)
  - Fließgewässer (NFM0)
  - Wälder auf Dünenstandorten und nährstoffarmen Sandböden (NAD0)
  - Stillgewässer (NFD0).

Die Angaben zu den gesetzlich geschützten Biotoptypen sind dem Informationssystem des LANUV (Stand: 10.04.2024) entnommen; Objektkennungen:

- BT-K-00531, BT-K-00532, BT-K-00533, BT-K-00534, BT-K-00537, BT-K-00538, BT-K-00539, BT-K-00540, BT-K-00542, BT-K-00544, BT-K-00545, BT-K-00546, BT-K-00547, BT-K-00548, BT-K-00549, BT-K-00550, BT-K-00551, BT-K-00552, BT-K-00553, BT-K-00554, BT-K-00555, BT-K-00556, BT-K-00557, BT-K-00558, BT-K-00559, BT-K-00560, BT-K-00561, BT-K-00562, BT-K-00563

- zur Sicherung der Funktion als Kernfläche im Biotopverbund von herausragender Bedeutung einschließlich seiner Verbindungsflächen und -elemente (§ 21 (1) und (3) Ziff. 1 und 3 BNatSchG).

Das Gebiet wird durch das Vorkommen naturnaher Wald-, Sumpf-, und Moorlebensräume von regionaler Bedeutung gekennzeichnet.

Aufgrund der Lage auf der bergischen Heideterrasse, die als schmales Band parallel zum Rheinbett verläuft, bestehen noch Reste an Heidemooren und Moorwäldern.

Diese Relikte bieten die Chance im Biotopverbund die Biodiversität regional zu stärken.

- zum Schutz und zur weiteren Entwicklung der wertvollen Vernässungsflächen der Heide- und Waldmoorstandorte mit Vorkommen von
  - Torfmoose (*Sphagnum spec.*)
  - Kleines Helmkraut (*Scutellaria minor*)
  - Königsfarn (*Osmunda regalis*)
  - Moorbirke (*Betula pubescens*).

-

Bezug genommen wird auf die „Floristisch-bestandskundliche Erhebung“ im Rahmen des Erprobungs- und Entwicklungs-vorhaben „Wiedervernässung von Heide- und Waldmooren auf der bergischen Heideterrasse“ (Loos, 2020).

Die Kerngebiete und Vernässungsflächen sind als Birkenbruch- bzw. –moorwald besonders schutzwürdig.
Angrenzende Moorbirken und Schwarzerlen liegen in den wieder zu vernässenden Flächen.

Digitale Version

- zum Schutz der wild lebenden, z. T. seltenen, gefährdeten und/oder lokal bedeutenden Pflanzen und Tiere der natürlichen Laubwälder der Heideterrasse und zur Erhaltung und Wiederherstellung der von ihnen benötigten Habitate und natürlichen Lebensräume.

Insbesondere die feuchten Senken und naturnahen Laubwälder sind für Waldlaubsänger, Mittelspecht und Eulenarten sowie Habicht und Sperber wertgebend. In dem Waldgebiet verlaufen von Nordosten nach Südwesten mehrere naturnahe Bachläufe. In deren schwach ausgeprägten Talsenken bestehen Reste von Sumpf-, Bruch- und Moorwäldern.

Historisch entwickelte Heideflächen sind vor mehreren Jahrzehnten durch Aufforstungen weitgehend verdrängt worden.

- Sicherung und Entwicklung der Wälder und Feuchtstandorte auf der Heideterrasse für die besonders wertgebenden Vogelarten wie:
  - - Kleinspecht *(Dryobates minor*)
  - - Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
  - - Schwarzspecht *(Dryocopus martius)*
  - - Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)
  - - Fitis (*Phylloscopus trochilus)*
  - - Grauschnäpper *(Muscicapa striata)*
  - - Eisvogel *(Alcedo atthis).*

Das besondere Potenzial für die exemplarisch im Gebiet kartierten Vogelarten ergibt sich aufgrund der bestehenden naturnahen Waldbestände mit einem hohen Anteil von stehendem Totholz, offenen Übergängen und Waldrändern, Entwicklung von Vorwäldern, Sonderstandorten wie Binnendünen, Trockenrasen und Zwergstrauchheiden.

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Relikte offener Sanddünen, Sandheiden sowie Sandtrockenrasen.

Offene Sandflächen mit Flugsandauflagen im Bereich der Mittelterrasse sind für spezialisierte Arten von besonderer Bedeutung.

- zur Erhaltung und Entwicklung der an naturnahe, unverbaute Fließgewässer gebundenen Lebensgemeinschaften sowie standortangepassten Tier- und Pflanzenarten.
-

Die mit zahlreichen Feuchtstellen durchsetzten Bruchwaldbereiche beidseitig des Hoppesheider Bachs in der Isborns Heide und im Hommelsheimer Bruch sind besonders wertvolle Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Von besonderem Wert sind die vorhandenen Stieleichen-Hainbuchenwälder und naturnahen Bereiche am oberen Laufabschnitt beidseitig des Katterbachs an der Stadtgrenze.

- zur Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden naturnahen Waldgebietes von Buchen-Eichenwäldern

Das Ziel von Naturwaldentwicklungsflächen ist mit dem Motto "Natur Natur sein lassen" zu beschreiben, das auch für die Entwicklung von Nationalparken und Wildnisgebieten gilt

Digitale Version

und Wäldern auf Sonderstandorten (Bruchwald, Bachauenwald) der Mittelterrasse, insbesondere durch Maßnahmen zur Erhöhung des Natürlichkeitsgrades und des Strukturreichtums.

-

und als Prozessschutz bezeichnet wird.

Der Prozessschutz zielt darauf ab, die Lebensgemeinschaften und ihrer Lebensräume ohne den Einfluss des Menschen sich selbst zu überlassen. Nicht der aktuelle Zustand, bestimmte Arten, die Artenzusammensetzung oder besondere Vielfalt werden geschützt, sondern die natürliche Entwicklungsdynamik im Gebiet.

Der Mensch soll nicht in natürliche Prozesse eingreifen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Waldflächen nicht mehr bewirtschaftet werden. Holz wird nicht mehr genutzt. Die natürliche Dynamik der Waldentwicklung soll möglichst ungestört ablaufen. Beispielsweise wird nach Sturmwürfen Schadholz nicht aufgearbeitet. Trampelpfade, die durch umgestürzte Bäume versperrt werden, werden nicht freigeräumt. Grundsätzlich bleibt alles Holz im Wald liegen.

- Wiederherstellung und Entwicklung der Wälder und der Moorgewässer sowie des Offenlandes für ehemalige und potentielle Brutvogelarten wie:
  - - Krickente *(Anas crecca*)
  - - Pirol (*Oriolus oriolus*)
  - - Kuckuck (*Cuculus canorus*)
  - - Star (*Sturnus vulgaris*)
  - - Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)
  - - Baumpieper (*Anthus trivialis*)

- zur Erhaltung und zur Entwicklung guter Gewässerzustände gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch nachhaltige und ökologische Gewässerunterhaltung.

Ziel der WWRL ist es, die Gewässer in einen sehr guten chemischen und ökologischen Zustand zu überführen und zu erhalten.

- wegen der Seltenheit der Moorstandorte und offener Binnendünen auf der Bergischen Heideterrasse als geologische Besonderheit in Nordrhein-Westfalen.

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von schutzwürdigen Böden insbesondere der

Die Bodenkarte zur Standorterkundung Verfahren: Heidemoore Bergisch Gladbach

Digitale Version

Moorböden:

- Hochmoore (HH023),
- Niedermoorgleye (xGHn014),
- vererdete Niedermoorgleye (xGHn013)
- sowie Flugsanddünen.

(Forst), (GEOL. DIENST NRW KREFELD, 2020) weist diese Böden als besonders schutzwürdig aus.

- wegen bekannten Bodendenkmälern aus der Älteren Eisenzeit (Gräberfeld) sowie aus Mittelalter/Neuzeit (Wüstungen)

Als bedeutende Relikte älterer Landnutzungen prägen auch die bekannten Bodendenkmäler die kulturland-schaftliche Ausstattung des Plangebiets bis in die heutige Zeit.

- wegen der besonderen Bedeutung der prospektierten und zu erwartenden Bodendenkmäler zurückgehend bis auf Spuren der Anwesenheit des Menschen seit der Altsteinzeit

Als Teil der Bergischen Heideterrassen gehört der Dünnwalder Wald zu einem Landschaftsraum, in dem Spuren der Anwesenheit des Menschen seit der Altsteinzeit (ca. 100.000 v. heute) nachzuweisen sind.

Hinweise auf eine flächige Landnutzung gehen auf die zweite Hälfte des 6. Jahrtausends vor Chr. – in der Region der Beginn der ackerbäuerlichen Kultur mit sesshafter Lebensweise und produzierender Wirtschaftsweise –zurück.
Seit der Älteren Eisenzeit (ca. 800 v. Chr.) lassen sich in der niederrheinischen Bucht erstmals große flächig und zusammenhängend belegte Grabhügelfelder fassen.
Entlang der rechtrheinischen Mittelterrassenkante sind Teile dieser vorgeschichtlichen Gräberfelder unter der sich auf den wenig ertragreichen sandigen Böden der Randzone bereits in vorindustrieller Zeit ausbreitenden Waldbedeckung an verschiedenen Stellen, so auch im Dünnwalder Wald, erhalten. Die Gräberfelder zeugen von einer intensiven Besiedlung und Nutzung des Raumes. Die zugehörigen zeitgleichen Siedlungen sind hingegen bisher nur ansatzweise bekannt.
Aus jüngerer Zeit stammen anthropogene Geländeveränderungen im Plangebiet, die auf aufgegebene Siedlungsstellen und Wirtschaftsflächen (Wüstungen) schließen lassen, die unter anderem mit wasserbaulichen Anlagen in Verbindung

Digitale Version

	standen. Beim derzeitigen Kenntnisstand ist von einer Entstehung im Mittelalter oder der frühen Neuzeit auszugehen. Da die entsprechenden Flächen in der Tranchotkarte von 1801-1828 nicht mehr als Siedlungs- oder landwirtschaftliche Nutzungsflächen dargestellt sind, waren diese wahrscheinlich bereits zuvor wüstgefallen.
- wegen der Bedeutung des Gebietes als stark positiv klimaaktive Fläche.	Aufgrund des Vorkommens einer Vielzahl unterschiedlicher Vegetationsstrukturen wirkt das Gebiet klimaaktiv. Das Gebiet zeichnet sich durch eine hohe Verdunstungsleistung aus. Durch die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes wird sukzessive die Verdunstungsleistung zusätzlich erhöht. Hierdurch stellt sich eine erhöhte Resilienz ein, welche den negativen Folgen des Klimawandels (Hitze) entgegenwirkt. Diese wirkt in lang anhaltenden Hitzeperioden ausgleichend.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Isborns Heide und Hommelsheimer Bruch“ (N 24) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. Quellen und Quellsümpfe oder deren Umgebung negativ zu verändern.

2. Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen.

3. Jegliche forstliche Nutzung vorzunehmen, Einzelbäume, Totholz und absterbende Bäume zu entnehmen.

   Durch das Verbot wird die Strukturanreicherung des Gebietes gefördert und der Lebensraum für Höhlenbrüter, Fledermäuse, xylobionte Käferarten und weitere Arten wird verbessert.

   Gehölzentnahmen oder Gehölzrückschnitte aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Biotoppflege sind hiervon ausgenommen (siehe hierzu auch allgemeine Unberührtheitsregelung Nr. 5 und 12).

4. die Ausübung der Jagd im Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen.

   Ausnahme:

   Ansitzdrückjagden auf Rehwild und Schwarzwild können im Zeitraum von 01. November bis 31. Dezember (je nach Strecke 2-3 Mal) nach vorheriger Anzeige an die Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

   Der Prozessschutz im Gebiet ist möglichst umfassend umzusetzen. Somit sollen regulierende Eingriffe durch den Menschen wie die Ausübung der Jagd zeitlich und räumlich auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

   Die zeitliche Einschränkung der Jagd ist aufgrund der besonderen Bedeutung des Gebietes für seltene und gefährdete Brutvögel und Durchzügler erforderlich. Für Vögel und insbesondere Säugetiere, stellt die Jagd einen Störfaktor dar, der mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden ist, der zur Aufgabe der Gelege führen und sich negativ auf die Energiereserven der Tiere auswirken kann.

   Die Jagdausübung ist auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken, mit dem Ziel, in den Prozessschutzflächen eine Ruhezone für die natürliche Fauna zu entwickeln und eine Konfliktminimierung durch Zonierung umzusetzen.

Digitale Version

5. Bodenschutzkalkungen durchzuführen.

6. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen sowie Wegeinstandhaltungsmaßnahmen, außer mit standortgeeignetem Material, durchzuführen.

7. Verunstaltung, Zersiedelung und sonstige Beeinträchtigung der prospektierten und zu erwartenden Bodendenkmäler

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr.1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft die im Plangebiet vorhandenen Bodendenkmälerzu sichern, zu schützen und zu erhalten.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung bleibt insbesondere zulässig:

Angeschossenes oder aus sonstigen Gründen krankes Wild, darf nachgesucht und erlegt werden.

Bezug ist hier die Regelung des § 4 Abs. 5 - Befriedete Bezirke LJG NRW in der jeweils geltenden Fassung.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Isborns Heide und Hommelsheimer Bruch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung eines Pflege- und Entwicklungsplans in einvernehmlicher Abstimmung mit der UNB.

- Eine flächenscharfe Festsetzung von Maßnahmen ist fachlich zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da hierzu eine weitergehende Detailkartierung der wertgebenden Biotoptypen, Waldgesellschaften und der Fauna insbesondere der Vögel und Amphibien sowie der Säugetiere/ Fledermäuse erforderlich ist.
- Im Pflege- und Entwicklunsplan werden die Gebotsreglungen berücksichtigt.

2. Zulassen und Fördern einer naturnahen Waldentwicklung, die dem Prozessschutz unterliegt unter Ausrichtung der natürlichen Waldgesellschaften, auf alters- und strukturdiverse Bestände und Naturverjüngung.

- Der Prozessschutz beinhaltet auch Übergangsstadien mit anderen als der hier aufgeführten Klimax Stadien der Waldentwicklung.

3. Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.

4. Förderung gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland.

5. Förderung einer nachhaltigen ökologischen Gewässerunterhaltung, um sehr gute Gewässerzustände gemäß der Europäischen Wasserrahmen Richtlinie zu erreichen.

6. Maßnahmen zur Wiederherstellung wassergebundener Lebensraumtypen durchzuführen (Wiedervernässung), insbesondere durch Verschluss der bestehenden Entwässerungsgräben sowie naturnahe Umgestaltung bzw. Renaturierung des Teiches am Katterbach.

- Die Gebotsregelung dient der Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältig strukturierter Lebensräume bedrohter Pflanzen- und Tierarten sowie der Sicherung und Wiederherstellung der besonderen Funktion für den Wasserhaushalt.

Digitale Version

- Geeignete Maßnahmen sind beispielsweise Verschluss, Anstau oder Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben, Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung und dauerhafter Überstauung sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen.
- Die Maßnahmen dienen auch der Erhaltung und Förderung der Moorwälder sowie der Erlen-Sumpfwälder.

7. Entwicklung von Mooren, Feuchtwäldern und Feuchtheiden.

8. Entwicklung von Binnendünen, Trockenrasen und Zwergstrauchheiden

-

9. Optimierung und Kennzeichnung des zur Erholungsnutzung zugelassenen Wegesystems unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung und Sicherung genügend großer ungestörter Lebensräume für Pflanzen und Tiere, insbesondere in Bruch- und Auenwaldbereichen.

- Hierdurch wird ein ausgewogenes Miteinander der Ansprüche von Erholung und Naturschutz für die Nutzung dieses Lebensraumes bedrohter Tier- und Pflanzenarten angestrebt.

Digitale Version

3.3 Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG

§ 26 BNatSchG:

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 (BNatSchG) und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den textlichen Festsetzungen unter den nachfolgenden Gliederungspunkten 3.3.1 und 3.3.

Digitale Version

Digitale Version

3.3.1 Allgemeine textliche Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Soweit nicht für einzelne Landschaftsschutzgebiete abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, gelten in allen gem. § 26 BNatSchG festgesetzten Gebieten

- die nachfolgend genannten allgemeinen Verbote,
- die Festsetzung der hiervon nicht betroffenen Nutzungen,
- die Festsetzung von Ausnahmeregelungen zu den allgemeinen Verboten
- die nachfolgend genannten allgemeinen Gebote und
- die unter Gliederungspunkt 3.1.2 und 3.1.3 aufgeführten Bestimmungen für Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.

Allgemeine Verbote

In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist.

Gemäß den gesetzlichen Regelungen des BNatSchG gelten auch Flechten und Pilze als Pflanzen.
Das Verbot gilt über die gesetzlich vorgegebene Schutzfrist vom 01.03. bis 30.09. hinaus ganzjährig und dient der Erhaltung von Lebensräumen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.
Eingeschlossen ist z. B. das Lagern von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln, Salzen, Laugen, Säuren, Ölen sowie sonstigen Gefahrstoffen im Wurzelbereich von Vegetationsbeständen.
Das Verbot gilt auch für die Vegetation auf

Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

Digitale Version

	den Böschungen und Banketten der land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege, Feldraine und sonstigen Wegränder. Die gesetzlichen Regelungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes und die Vorschriften der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bleiben unberührt.
Unberührt davon sind:	
Rückschnitt bzw. Entfernung hoch wachsender Bäume unter Hochspannungsleitungen bei gleichzeitiger Umwandlung in niedrig wachsende heimische Gebüschstrukturen bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.	
Gehölzpflegemaßnahme an Straßen und Bahnlinien im Rahmen der Funktionssicherung des öffentlichen Verkehrs im Lichte der privilegierten Nutzung nach § 4 BNatSchG bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.	
die Pflege rechtmäßig genehmigter Wanderzeichen sofern keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind.	Die Pflege umfasst neben dem Freischneiden auch die Erneuerung bestehender Wanderzeichen.
das mechanische Entfernen von Problempflanzen und Vegetationsbeständen, wobei letztere Maßnahme eines naturschutzfachlichen Erfordernisses bedarf bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.	Der Begriff Problempflanzen umfasst invasive Neophyten (z. B. Japanknöterich, Herkulesstaude, Drüsiges Springkraut), exotische Gartenpflanzen (z. B. Kirschlorbeer, Rhododendron) und Giftpflanzen in Grünlandbeständen (z. B. Jakobskreuzkraut), die die landwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigen. Das Entfernen größerer Vegetationsbestände kann aus Gründen des Artenschutzes erforderlich werden, so ist beispielsweise die Erhaltung eines bestimmten Sukzessionsstadiums für spezialisierte Arten überlebensnotwendig.
Ausnahmen können erteilt werden für (auf	

Digitale Version

Antrag):

die Entnahme von Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken bzw. für landschaftsökologische Untersuchungen.	
das Fällen von Bäumen sofern diese nicht landschaftsprägend sind und hierfür gleichwertige Kompensation geleistet wird.	Das Verbot bezieht sich auf Gehölzflächen, die nicht dem Forstrecht unterliegen.
die Durchführung temporärer Veranstaltungen (z. B. Sommerfeste, Schützenfeste, Kulturveranstaltungen, Wander-, Lauf- und Radsportveranstaltungen etc.), die außerhalb des Geltungsbereichs der Kölner Stadtordnung stattfinden und nicht als Traditionsveranstaltung im Sinne der „Nicht betroffenen Nutzungen“ Nr. 9 gelten, soweit dies dem besonderen Schutzzweck des Gebietes nicht zuwiderläuft oder der Gebietscharakter dadurch nicht verändert wird.	Für die Genehmigung von Veranstaltungen ist ggf. auch eine Ausnahme von weiteren Verboten erforderlich, z. B. Verbote Nrn. 5, 10, 11 und 17.
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie auf andere Weise in ihrer Fortpflanzung zu behindern.	Als Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt und als Gegensteuern zum bedrohlichen Artenrückgang ist dieser allgemeine Schutz wildlebender Tiere gerade in großstädtischen bzw. stadtnahen Schutzgebieten von besonderer Bedeutung.

Unberührt davon sind:

die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes.	Die einschlägigen Regelungen zur Ausübung der Fischerei, der Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Artenschutzes und des Wasserrechts sind zu beachten.
die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im engeren Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen	Tätigkeiten im Rahmen der Jagd im weiteren Sinne, wie z. B. die Anlage von sogenannten Jagdschneisen oder Wildäckern oder der Bau von Jagdkanzeln, fallen nicht unter diese

Digitale Version

Unberührtheitsregelung.

Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):

die Entnahme von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken bzw. für landschaftsökologische Untersuchungen.

das ökologisch gebotene Abfischen eines Gewässers in Abstimmung mit der höheren und der unteren Fischereibehörde.

Digitale Version

3. gebietsfremde Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	Das Verbot dient der Erhaltung der gewachsenen genetischen Vielfalt und dem Verhindern von Schädigungen der einheimischen Flora und Fauna. Insbesondere etablierte Neobiota können einen starken negativen Einfluss auf die Biodiversität ihrer neuen Lebensräume haben. Der Begriff „gebietsfremde Pflanzen und Tiere“ sowie die Genehmigung ihrer Ausbringung werden in § 40 BNatSchG geregelt.
Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):	
Besatz- oder andere Hegemaßnahmen - z. B. in neuen Kiesgrubengewässern - die weder den Charakter des Gebietes verändern, noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.	Die Ausnahme erfolgt in Abstimmung mit der unteren und der höheren Fischereibehörde.
4. die Versiegelung von Feldwegen und Flächen - insbesondere im Kronentraufbereich der Bäume - sowie andere Maßnahmen zur Verdichtung des Bodens.	Das Verbot zielt auf die Erhaltung von Grundwasseranreicherungsflächen, auf die Gewährleistung der Wasserversorgung des Wurzelraumes von Bäumen und Sträuchern sowie die Erhaltung des Lebensraumes von Insekten und sonstigen Kleinstlebewesen.

Digitale Version

5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.

Hierdurch sollen nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen von Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft zu vermeiden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes bleiben unberührt.

Unberührt davon ist:

Dachgeschossausbauten, die Errichtung von Dachgauben, die Montage von Solaranlagen auf dem Dach oder an der Fassade sowie die Änderung oder Rekonstruktion der Fassade (z. B. Wärmedämmung), bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.

Auch bei Baumaßnahmen im Bestand sind die Belange des Artenschutzes zu beachten (z. B. in Bezug auf Fledermäuse und Vögel).

Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):

privilegierte land-, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB, soweit das Vorhaben ansonsten rechtlich zulässig ist.

die Erweiterung von zulässigen Bestandsbauten um maximal 20% der ursprünglichen Bestandsfläche, soweit dies dem besonderen Schutzzweck des Gebietes nicht zuwiderläuft oder der Gebietscharakter dadurch nicht verändert wird und das Vorhaben ansonsten rechtlich zulässig ist.

die Modernisierung und Erweiterung um maximal 20% der Bestandsbauten von rechtmäßig errichteten Sportanlagen sowie

Digitale Version

Vereinshäusern in Kleingartenanlagen.

die Pflege und Rekonstruktion von Denkmalen im Sinne des § 2 DSchG NW mit Ausnahme vom Verbot 1.

die Verbreiterung von Straßen und Wegen um maximal 5%, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegung erfolgt und keine landschaftsprägenden oder wertvollen Vegetationsbestände beseitigt werden.

nicht baugenehmigungspflichtige Anlagen und Änderungen gemäß BauO NRW.

Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes, wenn die Maßnahmen artenschutzrechtlich zulässig sind.

die Durchführung temporärer Veranstaltungen gemäß Ausnahmetatbestand zu Verbot Nr. 1.

6. ober- und unterirdische Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern.

Das Verbot dient der Vermeidung von Störungen des Grundwasserhaushaltes und des Bodens schutzwürdiger Bereiche wie auch der Gewährleistung eines freien Wildwechsels sowie des freien Zugangs zur Landschaft für Erholungssuchende.

Unberührt davon sind:

Leitungen im Bereich voll versiegelter Straßen und Wege, soweit der Wurzelbereich von Bäumen nicht beeinträchtigt wird bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.

ortsübliche Kultur- und Weidezäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):

Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken.

Digitale Version

temporäre Zaunanlagen, z.B. zur Sicherung von hochwertigen Vegetationsbeständen im Rahmen von Veranstaltungen, bei Schafbeweidung etc.

Leitungen im Bereich wassergebundener und unbefestigter Wegedecken, soweit der Wurzelbereich von Bäumen nicht beeinträchtigt wird.

7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden durch weitere Kiesgrubenaufschlüsse, als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche und der besonders schutzwürdigen Böden.

Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):

Aufschüttungen bis 2 m Höhe, Abgrabungen und Ausschachtungen bis 2 m Tiefe auf einer Grundfläche bis zu 400 m², soweit dies dem besonderen Schutzzweck des Gebietes nicht zuwiderläuft oder der Gebietscharakter dadurch nicht verändert wird und das Vorhaben ansonsten rechtlich zulässig ist.

Die Ausnahmeregelung erfolgt in Anlehnung zu den Bestimmungen der Eingriffsregelung des LNatSchG NRW.

8. Stoffe sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, zu verwenden, zu lagern oder sich dieser zu entledigen.

Das Verbot orientiert sich dabei am Abfallbegriff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Neben Abfällen aus Landwirtschaft und Gartenbau (Biozide, Gülle, Festmist, etc.), Klärschlämmen sowie Bioabfällen (Gartenabfälle, Grünschnitt, etc.), ist beispielsweise auch die Beseitigung von Bauschutt eingeschlossen.

Der Begriff Naturhaushalt wird über das Bundesnaturschutzgesetz konkret definiert. Das Gesetz subsummiert darunter die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Digitale Version

9. feste Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW und mobile Werbeanlagen zu errichten, anzubringen, aufzustellen oder rechtswidrig errichtete zu betreiben, auch wenn sie baurechtlich genehmigungsfrei sind.

Zu den Werbeanlagen im Sinne der BauO NRW gehören beispielsweise Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Für mobile Werbeanlagen werden meist Fahrzeuge oder Fahrzeuganhänger, die speziell für Werbezwecke gebaut, umgebaut oder dekoriert wurden, genutzt.

Das Verbot soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplans verhindern.

Unberührt davon sind:

gesetzlich vorgeschriebene Beschilderungen

Ortsschilder, Verkehrsschilder, Hinweisschilder für Schutzgebiete u.s.w.

unbeleuchtete Werbeanlagen an und auf Sportplätzen und Sportanlagen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken.

das temporäre Aufstellen von Werbeträgern im Rahmen von Wahlwerbung.

Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):

landschaftsbildangepasste und baugenehmigungsfreie Werbeanlagen und Hinweisschilder bis zu einer Größe von 1 m².

baurechtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen.

baurechtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung.

10. mobile Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen sowie rechtswidrig aufgestellte zu betreiben.

Hierdurch sollen Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie wilde Müllablagerungen vermieden werden.
Stationäre Einrichtungen sind als bauliche

Digitale Version

	Anlagen unter Verbot Nr. 5 erfasst.
Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):	
Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die ansonsten zulässig sind.	Es handelt sich hier um Vorhaben, die gewerberechtlich genehmigt wurden und im Einverständnis mit der grundstücksverwaltenden Dienststelle an einem konkreten Standort zugelassen werden können. Das Eigentümereinverständnis ist zwingende Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung.
die Durchführung temporärer Veranstaltungen gemäß Ausnahmetatbestand zu Verbot Nr. 1.	
11. außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken.	Schädigungen der Landschaft und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Betrieb und Parken von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Anhängern, Kutschen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen sollen hierdurch vermieden werden wie auch Belästigungen der eine stille Erholung suchenden Spaziergänger.
Unberührt davon ist:	
die gesetzlich zulässige Nutzung für Fahrräder und Krankenfahrstühle im Wald oder in der freien Landschaft.	Das Fahren mit Kutschen in der freien Landschaft ist nur auf privaten Wegen und Straßen zulässig, die nach Straßenverkehrsordnung für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind. Das Fahren mit Kutschen im Wald ist unzulässig.
Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):	
das Fahren und Parken aus besonderem Grund, wie z.B. temporärer Anlieferverkehr, Felduntersuchungen und Kartierarbeiten.	
die Durchführung temporärer Veranstaltungen gemäß Ausnahmetatbestand zu Verbot Nr. 1.	

Digitale Version

12. Motorsportveranstaltungen und Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport durchzuführen, Modellsportanlagen sowie motorbetriebene Flugmodelle, Modellfahrzeuge, Modellboote und Wasserfahrzeuge zu betreiben.

Schädigungen der Landschaft, Störungen der Tierwelt und Belästigungen der eine stille Erholung suchenden Spaziergänger sollen hierdurch vermieden werden. Das Verbot der Motorsportveranstaltungen gilt auch für im Sinne des Verbots 11 zugelassene Wege und Parkplätze. Zu den motorbetriebenen Flugmodellen gehören auch unbemannte Fluggeräte wie beispielsweise Drohnen oder Multicopter.

Unberührt davon sind:

die Benutzung von Motorflugmodellen innerhalb genehmigter Bereiche (z. B. Modellsport-Flugplätze).

das Betreiben von Modellbooten bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h sowie von Wasserfahrzeugen auf naturfernen Parkgewässern auf Grundlage einer zivilrechtlichen Nutzungsgestattung durch den Grundstückseigentümer.

An naturschutzfachlich unbedeutsamen künstlichen Gewässern können Nutzungen (bspw. Befahren mit Modellbooten, Rudern) durch das Aufstellen entsprechender Schilder oder durch eine vertragliche Regelung zwischen Grundstückseigentümer und Nutzer zugelassen werden.

die freizeitmäßige Nutzung der Wasserflächen im Geltungsbereich der Satzung zur Benutzung der Erholungsanlage Fühlinger See.

die Benutzung ungefährlicher Kinderspielzeuge entsprechend der Kölner Stadtordnung.

13. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport anzulegen oder zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte Einrichtungen zu nutzen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z. B. Schädigungen der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmung. Eingeschlossen sind Einrichtungen für Motorflugmodelle.

14. Lagerplätze und Campingplätze anzulegen oder zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte Plätze zu betreiben.

Das Verbot zielt auf die Verhinderung der Neuanlage derartiger Plätze in der freien Landschaft sowie die Beseitigung illegal errichteter Campingplätze und Plätze für die Lagerung von Material und Gütern. Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes

Digitale Version

sollen hierdurch vermieden werden.

15. außerhalb rechtmäßig errichteter Campingplätze zu zelten oder Wohnmobile und -wagen abzustellen.

Durch das Verbot sollen Störungen der Tierwelt und Schäden in Natur und Landschaft verhindert werden.

16. Hunde unangeleint oder angeleint in Gebüschen, Feldgehölzen, Wald und im Uferbereich stehender oder fließender Gewässer laufen zu lassen bzw. zu führen.

Diese Bereiche sind oftmals Rückzugsräume bedrohter Tierarten. Durch frei herumlaufende Hunde werden wildlebende Tiere stark beunruhigt, was zur Aufgabe von Brut- und Setzrevieren führen kann.

Unberührt davon sind:

der unangeleinte Auslauf von Hunden auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen nach den in der Kölner Stadtordnung benannten Maßgaben sowie auf Waldwegen.

das Laufenlassen von Hunden im jagdlichen Einsatz.

Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):

die Ausbildung und das Training von Jagd- und Rettungshunden.

17. Feuer zu machen, zu unterhalten und zu grillen sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen wie auch solche, die geeignet sind, Feuer zu verursachen sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.

Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens. Beunruhigungen der Tierwelt sollen vermieden werden.

Die verschiedenen Kategorien pyrotechnischer Gegenstände werden im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz-SprengG) definiert.

Unberührt davon sind:

das Grillen mit geeignetem Grillgerät in öffentlichen Grünflächen im Geltungsbereich der Kölner Stadtordnung nach den dort vorgegebenen Maßgaben.

das Grillen mit geeignetem Grillgerät im oben genannten Sinne auf umfriedeten

Digitale Version

Grundstücken, die überwiegend der Freizeitgestaltung dienen wie z. B. Kleingartenanlagen oder Sportanlagen.

traditionelle Brauchtumsfeuer (z. B. Oster-, Johannis- oder Martinsfeuer) auf befestigten Flächen ungeachtet sonstiger Genehmigungserfordernisse.

das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1.

das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31. Dezember und 01. Januar nach den Maßgaben des Sprengstoffrechts.

Artenschutzrechtlichen Belange sind zu beachten.

Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 auf Bezirkssportanlagen, Sportplätzen und Festplätzen in siedlungsnahen Bereichen.

Artenschutzrechtlichen Belange sind zu beachten.

die Durchführung temporärer Veranstaltungen gemäß Ausnahmetatbestand zu Verbot Nr. 1.

18. entfällt

19. der Umbruch oder die Umwandlung von Dauergrünland, Feucht- oder Nasswiesen, Brachen oder sonstigen nicht bewirtschafteten Flächen in Ackerland oder eine sonstige andere Nutzung.

Das Verbot dient dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna sowie von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft. Gerade die Lebensräume auf Grünland angewiesener Tierarten sind landes- und bundesweit durch Umstellungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bedroht. Das Grünlandumwandlungsverbot beinhaltet auch eine Aufforstung der Bestände mit Gehölzen.

20. stehende und fließende Gewässer - einschließlich Fischteiche und sonstige künstliche Gewässer – anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Uferböschungen und Sohlstrukturen zu beeinträchtigen sowie den Grundwasserstand künstlich zu verändern.

Mittel- und unmittelbare Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes der Schutzgebiete über Veränderungen des Wasserhaushaltes sollen hierdurch verhindert werden. Eingeschlossen ist das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser aus feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten durch Entwässerungsgräben sowie sonstige

Digitale Version

	bauliche Entwässerungsmaßnahmen, die der Beseitigung von Staunässe dienen.
Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):	
Einleitungen in Fließgewässer, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen.	
das Anlegen oder die Optimierung von naturnahen Kleingewässern, incl. Einzäunung.	Eine Einzäunung von Kleingewässern kann aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder des Biotopschutzes erforderlich sein.
21. entfällt	
22. entfällt	
23. entfällt	
24. das Aufbringen von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln jeder Art auf die von den Standbeinen der Hochspannungsmasten begrenzten Flächen, sowie dort die mechanische Beseitigung des natürlichen Aufwuchses.	Durch natürliche Entwicklung können sich diese in der Regel nicht landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zu Refugien für bedrohte Pflanzen- und Tierarten entwickeln. Das Verbot zielt auf die Erhaltung der Artenvielfalt.
25. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen.	Die Anpflanzung gebietsuntypischer Pflanzenarten als Monokultur in der freien Landschaft sowie die hieraus resultierenden Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sollen hierdurch vermieden werden.
26. die Erstaufforstung von Bachauen oder sonstigen Vegetationsflächen von besonderem Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, wie z. B. Brachflächen.	Diese Bereiche sollen für Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation und/oder zur Sicherung der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft von geschlossenen Aufforstungsflächen freigehalten werden.
27. der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln in Waldflächen zur Verhinderung oder Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs oder Schadenssymptomen sowie in der Zeit vom 01.03.- 30.11. eines jeden Jahres das Aufbringen von Kalk in Waldbeständen.	Das Verbot ist erforderlich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Nebenwirkungen von Pflanzenbehandlungsmitteln auf andere wildwachsende Pflanzen, Tiere, den Boden und das Grundwasser stellen i. d. R. vermeidbare Beeinträchtigungen dar.

Digitale Version

Ein Kalkauftrag auf dem Waldboden innerhalb der Vegetationsperiode führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Kleinstlebewesen im Waldboden, Insekten, Moosen, Pilzen, Flechten, usw. Auch Jungvögel, die der Kalkfahne nicht ausweichen können, sind gefährdet. Von daher ist zum Schutz der Lebensgemeinschaften die Kalkausbringung auf die Winterperiode zu begrenzen.

28. Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildäcker und Futterplätze anzulegen oder bestehende weiterhin zu nutzen bzw. zu betreiben.

Das Verbot zielt auf den Schutz sensibler Ökosysteme und soll der natürlichen Bestandregulierung dienlich sein.

Unberührt davon sind :

die Wildfütterung in Notzeiten gemäß den jagdrechtlichen Bestimmungen außerhalb ökologisch wertvoller Flächen, wie z. B. naturnaher Waldbestände, Auenbereiche, Waldlichtungen, an und in Gewässern sowie insbesondere außerhalb nährstoffarmer Flächen.

Kirrungen für Schwarzwild nach den jagdrechtlichen Bestimmungen anzulegen bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.

29. die Errichtung von Jagdkanzeln.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die zumeist freistehenden Jagdkanzeln sollen hierdurch vermieden werden.

Unberührt davon ist:

die Errichtung offener Ansitzleitern, möglichst mobiler Art, soweit keine Beschädigung der Bäume, z. B. durch Freischneiden des Schussfeldes, keine Anlage von Jagdschneisen und keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.

30. ungenehmigte Veranstaltungen aller Art durchzuführen und Aufbauten zu deren

Hierdurch sollen Beeinträchtigungen des

Digitale Version

Zweck zu errichten.

Naturhaushalts vermieden und Schäden verhindert werden. Das Verbot umfasst private und gewerbliche Veranstaltungen, Ansammlungen, Partys sowie unorganisierte Zusammenkünfte (z. B. über soziale Netzwerke wie Facebook). Fachexkursionen zum Zwecke der Umweltbildung zählen hierzu nicht.

Nicht erfasst sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzüge im Sinne des Versammlungsgesetzes, die der Anzeigepflicht bei der zuständigen Versammlungsbehörde unterliegen.

Die Bestimmungen der Kölner Stadtordnung zu Veranstaltungen jeglicher Art sind zu beachten.

31. Slacklining und andere, baumschädigende Sportarten.

Die genannten Sportarten können zu Schädigungen im Stammbereich von Bäumen führen und werden von daher als Verbotstatbestand aufgenommen. Die Stadt Köln bietet Bereiche an, in denen diese Sportart an eigens aufgestellten Masten oder mit speziellen Stammschutzvorrichtungen ausgestatteten Bäumen erlaubt ist.

Unberührt davon ist:

Slacklining an den hierfür ausgewiesenen Stellen im Geltungsbereich der Kölner Stadtordnung.

Nicht betroffene Nutzungen

Soweit nicht für einzelne Landschaftsschutzgebiete abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen Allgemeinen Verboten unberührt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen –

Die gesetzlichen Regelungen zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (BNatSchG, LNatSchG, BBodSchG, u. a.) sowie die Grundsätze der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

Digitale Version

vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers - von den Verboten 1, 3, 8 und 11.

(LFoG) sind zu beachten. Erforderliche Regelungen zur Ausübung der Imkerei werden in den anderen Schutzgebietskategorien gebietsspezifisch vorgenommen.

2. entfällt

3. Pflegemaßnahmen sowie die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung privater und öffentlicher Park- und Sportanlagen, Friedhöfe, Haus- und Kleingärten. Darüber hinaus bleibt im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung das Zwischenlagern von Grünabfällen unberührt vom Verbot 8.

4. entfällt

5. entfällt

6. entfällt

7. entfällt

8. entfällt

9. die Durchführung von traditionellen Veranstaltungen (z. B. Sommerfeste, Schützenfeste, Kulturveranstaltungen etc.) sowie von Wander-, Lauf- und Radsportveranstaltungen auf befestigten Wegeflächen. Gleiches gilt für genehmigungspflichtige Veranstaltungen im Geltungsbereich der Kölner Stadtordnung. Davon ausgenommen ist die Beschädigung von Bäumen und Sträuchern.

Als traditionell gelten die Veranstaltungen, die bereits bei Inkrafttreten des Landschaftsplans auf denselben Flächen und im selben Umfang durchgeführt wurden.
Gleiches gilt für Veranstaltungen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplans auf denselben Flächen und im selben Umfang bereits in drei aufeinander folgenden Jahren genehmigt wurden.

10. die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Die Unberührtheit zielt insbesondere auf Hofanlagen und bebaute Grundstücke im Außenbereich. Deren Nutzungen sind nur insoweit zulässig, wie sie nicht gegen Naturschutzrecht oder andere Rechtsnormen verstoßen.

11. die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen

Dieser besonders geregelte Bestandsschutz gilt nicht uneingeschränkt. Er umfasst z. B. nicht den Einsatz von

Digitale Version

Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen soweit eine Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.	Pflanzenbehandlungsmitteln zur Beseitigung unerwünschten Aufwuchses an Bahnanlagen.
12. die Nutzung vorhandener Versorgungs-/ Entsorgungsanlagen und -leitungen durch private Unternehmen und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.	In Anlehnung an § 4 BNatSchG erhalten auch bestehende Anlagen privater Unternehmen Bestandsschutz.
13. Kontroll- und Untersuchungsarbeiten sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser auf Altlasten, Altablagerungen oder sonstigen Grundwassergefährdungsbereichen, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des BNatSchG beachtet wird und eine vorherige Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.	Dem Schutz des Grundwasserhaushalts als einer Lebensgrundlage des Menschen ist im Falle der Untersuchung und Sanierung der Altablagerungen absolute Priorität einzuräumen vor allen anderen Abwägungsbelangen, also auch den Naturschutzbelangen. Im Falle einer unmittelbaren drohenden Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen. Den gesetzlichen Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.
14. sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang.	Einen Bestandsschutz genießen Nutzungen nur insoweit, wie sie nicht gegen Rechtsnormen verstoßen.
15. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, in Übereinstimmung mit den Regelungen des Landschaftsplans und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere BNatSchG und LNatSchG NRW, angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden.	Diese Maßnahmen gehen über die laufende Pflege (Ziffer 3) hinaus.
16. unaufschiebbare Maßnahmen zur	Die Unberührtheit nimmt Bezug auf § 23

Digitale Version

Abwendung einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen. Des Weiteren Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, die zwingend erforderlich sind, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des BNatSchG beachtet wird und eine vorherige Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.

(3) LNatSchG NRW, dem nach sind die Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer ausschließlich im Rahmen des zumutbaren verkehrssicherungspflichtig.

Im Falle einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr hat die Anzeige nachträglich zu erfolgen, muss aber nachvollziehbar, durch Beifügung von Fotos, begründet werden.

Den gesetzlichen Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.

Allgemeine Gebote

In den Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere geboten:

1. das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

2. bei Auslaufen und bei Abschluss neuer Miet- oder Pachtverträge über städtische Grundstücke eine Vertragsverlängerung nur dann vorzunehmen, wenn die vorgesehene Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt entspricht, selbst wenn sie unter die nicht betroffenen Nutzungen fällt. Bestehende Nutzungsverhältnisse sind auf ihre Verträglichkeit für das geschützte Objekt zu überprüfen. Nutzungsverträge, die den zuvor genannten Voraussetzungen nicht entsprechen, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen oder einvernehmlich mit dem Nutzer entsprechend abzuändern.

   Diese Gebotsregelung betrifft vor allem Miet- und Pachtverträge für Nutzungen, die den Zielen und Grundsätzen des Landesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsplanes widersprechen oder nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden. Angesprochen sind insbesondere Landpachtverträge (z.B. für sensible Bereiche wie Überschwemmungsgebiete, Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungsanlagen) und Verträge für Nutzungen wie Modellflug oder Campingplätze.

3. öffentlich-rechtliche Nutzungsgestattungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu versagen, nicht zu verlängern,

Digitale Version

zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt widerspricht.

4. entfällt

5. ackerbaulich genutzte Flächen im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen und auf besonders durchlässigen Böden (beispielweise in kiesigen Altrheinarmen) zur Sicherung des Grundwasserhaushalts in Grünland - ohne Auftrag von Pflanzenbehandlungsmitteln und unsachgemäßes Aufbringen von Düngern - oder in eine andere grundwasserneutrale, den Bodenverhältnissen angepasste Nutzung zu überführen.

„Grundwasserneutral“ geht von einer mehr oder weniger naturgegebenen Grundbelastung des Grundwassers aus. Die angestrebten „grundwasserneutralen“ Nutzungen sollen sicherstellen, dass es darüber hinaus zu keinen weiteren Einträgen in das Grundwasser kommt.

6. den Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln jeder Art in öffentlichen Grünanlagen und Wäldern sowie auf verkehrsbegleitenden Grünstreifen mit Ausnahme einer Startdüngung zu unterlassen.

Hierdurch sollen weitere Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts durch den Eintrag von Schadstoffen aus öffentlichen Flächen verhindert werden. Diese Gebotsregelung ist insbesondere auch deswegen erforderlich, weil eine flächendeckende, rapide Zunahme des Eintrages von Stickstoffverbindungen und Pflanzenbehandlungsmitteln aus der Luft und durch Regenauswaschungen zu verzeichnen ist.

7. entfällt

8. bei Erst- und Wiederaufforstungen Waldränder als Übergangsbereich zur freien Landschaft in einer Mindestbreite von 10 m vorzusehen.

Die Gebotsregelung dient der Anreicherung der Landschaft durch vielfältig strukturierte Lebensräume. Gerade die Ausbildung der Übergangsbereiche zwischen freier Landschaft und Wäldern mit einer Baum-, Strauch- und Krautschicht ist von besonderer Bedeutung für die Erhaltung unserer heimischen Tier- und Pflanzenarten.

9. entfällt

Digitale Version

10. die Entsiegelung von asphaltierten Wegen und sonstigen versiegelten Flächen (beispielsweise Parkplätze) sowie die Verlagerung oder Aufhebung von Feldwegen entlang von Waldrändern.	Die Gebotsregelung dient zum einen dem Boden- und Grundwasserschutz, zum anderen der Beseitigung schwer überwindbarer Barrieren für die bodenlebenden Insekten, Mollusken, etc. Die Verlagerung von Wegen im Randbereich von Wäldern ermöglicht den Aufbau reich strukturierter Waldmäntel.
11. bei der Neuanlage von Wegen möglichst wasserdurchlässige Materialien zu verwenden und bei der Wegeführung zusammenhängende Lebensräume (wie Übergangsbereiche vom Wald zur Feldflur) nicht zu durchschneiden.	Die Gebotsregelung dient vorsorglich dem Boden- und Grundwasserschutz, des Weiteren werden Barrierewirkungen für bodenlebende Insekten, Mollusken, etc. verhindert, da bei Verwendung wasserdurchlässigen Materials eine starkes Aufheizen des Bodens vermieden werden kann.
12. die Erhaltung und Ergänzung des ortstypischen oder historisch bedeutenden Baum- und Heckenbestandes unter besonderer Berücksichtigung heimischer und standortgerechter Laubgehölze.	Die Gebotsregelung zielt auf die Erhaltung des traditionellen Orts- und Landschaftsbildes. Die artenschutzrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.
13. die landschaftsgerechte Einbindung neu angelegter Kleingärten durch die Verwendung ausschließlich bodenständiger einheimischer Laubgehölze.	Die Gehölzeinrahmung von Kleingärten wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus und bietet gleichzeitig Lebensraum für an entsprechende Strukturen angepasste Tierarten.
14. entfällt	
15. entfällt	
16. 10 bis 20 % der Rasenflächen in öffentlichen Grünanlagen - insbesondere um Gehölzinseln und im Übergangsbereich zu Waldflächen - höchstens einmal pro Jahr unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange zu mähen.	Bei der Pflegextensivierung von Grünanlagen soll die Nutzungsfähigkeit als Erholungsgebiet erhalten bleiben und gleichzeitig in Teilbereichen eine Entwicklung naturnaher Lebensräume ermöglicht werden.
17. entfällt	
18. entfällt	
19. die Anlage von Feldrainen entlang der vorhandenen Feldwege.	Feldraine sind in der weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft ein

Digitale Version

wesentliches Element zur Erhaltung der Artenvielfalt.
Bei Verpachtung der städtischen, landwirtschaftlich genutzten Flächen soll die Anlage und Unterhaltung auf vertraglicher Basis gesichert werden.

20. entfällt

21. entfällt

22. entfällt

Digitale Version

23. bei waldbaulichen Maßnahmen nach Möglichkeit Altholz und Totholz im Bestand zu belassen.

Diese besonderen Lebensraumstrukturen für beispielsweise Insekten und Vögel stabilisieren den natürlichen Stoffkreislauf.

24. bei Errichtung, Sanierung und Wartung von Beleuchtungsanlagen ist den Belangen des Artenschutzes Rechnung zu tragen.

Dieses Gebot dient insbesondere dem Schutz von Vögeln und nachtaktiven Tieren wie beispielsweise Insekten, Fledermäusen, Amphibien oder Reptilien. Grundsätzlich sind Beleuchtungssysteme zu vermeiden, die kurzwellige Lichtanteile nutzen. Lichtabstrahlung nach oben oder seitlich ist nicht zulässig.

Digitale Version

3.3.2 Gebietsspezifische textliche Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 21 LG

Die nachfolgend unter L 1 bis L 29 näher beschriebenen Flächen sind als Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 21 LG festgesetzt.

Digitale Version

L 1
LSG „Chorbusch, Pletschbachtal und Umgebung“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5654, 5656, 5856 und 5858 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 festgesetzt.

Es umfasst die Freiräume westlich der Autobahn A 57 am nordwestlichen Stadtrand von Köln mit Ausnahme der im Bebauungsplan zur Rennbahn Roggendorf festgesetzten Sonderbauflächen. Große Teilflächen des Schutzgebietes sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 6.9 und 6.10 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1 Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch die im Bebauungsplan zur Rennbahn Roggendorf festgesetzten Grünflächen umfasst.

Eine Realisierung des Bebauungsplanes wird hierdurch nicht verhindert. Aus Sicht des Landschaftsplanes sollte jedoch hiervon Abstand genommen werden.

Schutzzweck

Das LSG „Chorbusch, Pletschbachtal und Umgebung" wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung der dem NSG Chorbusch vorgelagerten Bereiche als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des durch Wald, Auenvegetation und ländlichen Charakter geprägten Landschaftsbildes.

- wegen der besonderen Bedeutung als großer Erholungsraum am Stadtrand von Köln.

Der dem Chorbusch vorgelagerte Freiraum hat durch mehrere Hofanlagen, Schloss Arff, ausgedehnte Grünlandbereiche, Ackerflächen, Plantagenobstbau und das von Wiesen und Auengehölzen gesäumte Pletschbachtal einen überwiegend intakten ländlichen Charakter. Für die weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft südlich von Chorbusch und Pletschbach sollen Festsetzungen gem. § 26 LG (s. Gliederungspunkt 4.2) diesen Charakter wiederherstellen. Der gesamte Landschaftsraum ist ein vielbesuchtes Gebiet für die Nah- und Wochenenderholung.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Chorbusch, Pletschbachtal und Umgebung" über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.2.1 der Allgemeinen Festsetzungen hinaus geboten:

1. für Anpflanzungen ausschließlich bodenständige Laubgehölze zu verwenden.

Die Gebotsregelung dient der Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältig strukturierter Lebensräume bedrohter Pflanzen- und Tierarten.

Das Gebot bezieht sich nur auf Anpflanzungen außerhalb des Waldes.

Die Anpflanzung von Gehölzen in der Feldflur sollte im Einvernehmen mit den wirtschaftenden Betrieben und der Landwirtschaftskammer erfolgen.

Digitale Version

Digitale Version

L 2
LSG „Pletschbachtal und Waldbereiche um das Wasserwerk Weiler“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5854, 5856, 5858, 6052, 6054, 6056, 6058 und 6252 in den Blättern 1 und 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.	Es umfasst die Freiräume zwischen der Autobahn A 57 im Westen und der Bahnlinie nach Neuss im Osten sowie zwischen dem Industriegebiet und Ortsrand von Worringen im Norden und dem Ortsrand von Volkhoven und Lindweiler im Süden, mit Ausnahme der im Bebauungsplan zur Rennbahn Roggendorf festgesetzten Sonderbaufläche. Kleinere Teilflächen des Schutzgebietes sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 6.8, 6.20, 6.28, 6.29, 6.30 und 6.31 erfasst.
Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.	
Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzungen auch die im Bebauungsplan zur Rennbahn Roggendorf festgesetzten Grün- bzw. Landwirtschaftsflächen umfasst.	Eine Realisierung des Bebauungsplans wird hierdurch nicht verhindert. Aus der Sicht des Landschaftsplans sollte jedoch hiervon Abstand genommen werden.
Darüber hinaus umfasst die Schutzfestsetzung auch Teilflächen der im FNP dargestellten Wohnbau-Reserveflächen am Ortsrand von Thenhoven sowie von Gewerbe- und Wohnbauflächen nördlich von Worringen. Soweit die Schutzgrenze südlich Thenhoven nicht entlang von Parzellengrenzen verläuft, ist sie identisch mit der Begrenzungslinie für das Entwicklungsziel 8.	Die Schutzfestsetzung gilt insofern entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Aus der Sicht des Landschaftsplans besteht hier ein besonderes Interesse an einer Erhaltung des Ortsrandbildes und der Verbindung zum Freiraum südlich Thenhoven sowie an der weitest möglichen Erhaltung der Immissionsschutz- und Verbundsystemfunktionen der Grünverbindung von Krebels- und Bergerhof um Worringen zum Rhein.

Schutzzweck

Das LSG „Pletschbachtal und Waldbereich um das Wasserwerk Weiler“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung von Lebensräumen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten in naturnah entwickelten Waldbereichen und Feuchtgebieten sowie von stadtklimatisch wichtigen Ausgleichsräumen.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes der von Alluvialrinnen durchzogenen Niederterrasse.

- wegen der besonderen Bedeutung des vielgestaltigen Landschaftsraumes für die Erholung.

Das Schutzgebiet umfasst die mit Resten der alten bäuerlichen Kulturlandschaft durchsetzten Freiräume um die Ortslagen von Worringen und Roggendorf/Thenhoven sowie die durch Waldflächen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägte Niederterrassenlandschaft bis zum Ortsrand von Lindweiler. Neben den eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 23 LG sind weitere hervorzuhebende wertvolle Bereiche die als Lebensraum für Watvögel wichtigen Infiltrationsbecken des Wasserwerks Weiler, die durch Spontanvegetation und Pappelbestände geprägten, artenreichen Bahnflächen nördlich des Unnauer Weges, die den ländlichen Charakter erhaltenden Weidenbereiche nördlich und südwestlich von Worringen, die Wiesenbrachen und - teilweise angepflanzten - verbuschten Flächen auf dem Wall zwischen Worringen und dem Industriegebiet sowie die artenreichen Wegsaumbereiche an der Blockstraße nordwestlich von Weiler und am Feldweg zum Wasserwerk Weiler.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Pletschbachtal und Waldbereiche um das Wasserwerk Weiler“ über **die Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die Wegsaumbereiche an der Blockstraße nordwestlich von Weiler und am davon abzweigenden Feldweg zum Wasserwerk Weiler einmal jährlich abschnittsweise und im Spätherbst zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Hierdurch soll dieser Standort als Lebensraum für bedrohte Pflanzenarten der Roten Liste NW langfristig gesichert werden.

Digitale Version

L 3
LSG „Alte Worringer Rheinschleife“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5856, 5858, 6056, 6058, 6256 und 6258 in Blatt 1 und 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Es umfasst das Gebiet der alten Rheinschleife (Worringer Bruch) bis zur Mitte des Rheindamms, im Südosten begrenzt durch den Feldweg „Am Blutberg“ und dessen Verlängerung zum Rheindamm, im Norden begrenzt durch den Ortsrand von Worringen bzw. den Pletschbach (LB 6.01).
Der Worringer Bruch ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.7 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Das LSG „Alte Worringer Rheinschleife“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung und Anreicherung der Umgebung von Naturschutzgebieten als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des durch die alte Rheinschleife und ihre Auenvegetation sowie den ländlichen Charakter geprägten Landschaftsbildes.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in naturnaher Umgebung.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den gesamten Landschaftsraum der Alten Rheinschleife, deren best erhaltener Teil als NSG „Worringer Bruch“ (N 3) festgesetzt ist. Es ist von besonderer Bedeutung als Pufferzone zu diesem und dem angrenzend festgesetzten NSG „An der Ziegelei“ (N 2) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf diese Bereiche. Die Schutzfestsetzung zielt auf die Wiederherstellung der Auenanbindung durch Anreicherung der überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit bodenständigen Gehölzen. Der hufeisenförmige Worringer Bruch ist hierbei von prägender Wirkung für das Landschaftsbild und das Erleben dieses Landschaftsraumes für Erholungssuchende.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Alte Worringer Rheinschleife“ über die Allgemeinen Verbote unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus verboten:

1. der Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln auf die den Waldbereichen vorgelagerten Flächen im Abstand von 10 m vom Waldrand.

Hierdurch sollen Beeinträchtigungen der Waldsaumbereiche unterbunden werden, insbesondere auch der unbeabsichtigte Auftrag von solchen Mitteln auf die Flächen der Naturschutzgebiete. Die Übergangsbereiche vom Wald zur Feldflur sollen hierdurch als Lebensräume von besonderem Wert gesichert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Alte Worringer Rheinschleife“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die ackerbaulich genutzten Flächen zwischen N 2 und N 3 langfristig oder bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung in extensiv als Weideland oder Mähwiese genutztes Grünland umzuwandeln.

Diese naturnähere Bewirtschaftung trägt zur besseren Verknüpfung dieser beiden Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten bei. Sie gewährleistet darüber hinaus die Erhaltung des durch den hufeisenförmigen Worringer Bruch geprägten Landschaftsbildes.

L 4
LSG „Rhein und Rheinauen Worringen bis Merkenich“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5860, 6058, 6256, 6258, 6456, 6458, 6652, 6654, 6656, 6852 und 6854 in Blatt 1, 2 und 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Es umfasst den Rhein und die Rheinauenbereiche von der Stadtgrenze zu Dormagen bis zu den Bezirksgrenzen zum Stadtbezirk 5 und 9, landseitig begrenzt durch den Rheindamm und die Alte Römerstraße.
Große Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 6.1, 6.2 und 6.25 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch die im FNP dargestellte Sonderfläche (Verlade- und Transporteinrichtung) an der Stadtgrenze zu Dormagen umfasst.

Die dort bereits bestehenden Verlade- und Transporteinrichtungen bleiben als rechtmäßig ausgeübte Nutzungen unberührt. Die Schutzfestsetzung bezieht sich auf die unter den Verladebrücken befindlichen Wiesenbereiche und gilt entsprechend dem Entwicklungsziel 8 für diese Flächen nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Schutzzweck

Das LSG „Rhein und Rheinaue Worringen bis Merkenich“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung naturnah entwickelter Rheinuferbereiche und der Umgebung von Naturschutzgebieten als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Das Schutzgebiet umfasst den letzten großen, zusammenhängenden Freiraum am Rheinufer im Stadtgebiet von Köln und sichert die Umgebung der eingelagerten Naturschutzgebiete N 1 und N 4. Die vorhandenen naturnahen Auenbereiche und die angestrebte Wiederherstellung der Rheinauen-Landschaft sowie die Funktion des Rheins als Vogelzuglinie geben dem Gesamtraum einen besonderen Wert als Brut-, Rast- und Überwinterungsbiotop für Vögel.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes dieser Rheinauenbereiche.

Als Lebensräume verbindendes Sekundär-Biotop ist der Rheindamm bei Reduzierung der Schnitthäufigkeit von besonderer Bedeutung. Die Schutzfestsetzung sichert auch das Ortsrandbild der alten Fischerdörfer Langel und Rheinkassel sowie das Landschaftsbild um Kasselberg.

- wegen der besonderen Bedeutung für die stille Erholung durch das Erlebnis naturnaher Landschaftsräume.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Rhein und Rheinaue Worringen bis Merkenich“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus verboten:

1. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung.

Hierdurch sollen die durch Wiesenumbruch verlorengegangenen, extensiv genutzten Grünlandgesellschaften (vor allem die ehemals rheintypischen Salbei-Glatthafer-Wiesen) wiederhergestellt werden.

Für die landwirtschaftliche Nutzung handelt es sich hierbei um Grenzertragsböden, auf denen eine ordnungsgemäße Landwirtschaft in der Regel nicht sichergestellt werden kann. So liegen zum einen die Schadstoffgehalte der Hochwasserrückstände z. B. oftmals über den zulässigen Werten der Klärschlamm-Verordnung, zum anderen erfolgen - bei Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmittelauftrag - Schadstoffeinträge ins ufernahe Grundwasser und, im Falle von Hochwasser, Erdabschwemmungen mit weiteren Schadstoffeinträgen ins Rheinwasser.

2. der Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln auf landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Böschung des Rheindamms. Ausgenommen ist der Eintrag organischen Düngers durch Weidetiere, soweit ihre Anzahl 1,5 GV/ha und Jahr nicht übersteigt.

Siehe Erläuterung zu Verbot 1.

Die Begrenzung auf 1,5 GV/ha und Jahr entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand über Viehbestandsgrößen, die den Erfordernissen der Naturhaushaltssicherung gerecht werden (1 GV = Großvieheinheit = z. B. 1 Kuh über 2 Jahre oder 10 Schafe über 1 Jahr).

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen Allgemeinen und/oder Gebietsspezifischen Verboten unberührt:

1. vom gebietsspezifischen Verbot 1 die Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans bereits in Äcker oder Gartenland eingebrachten Saaten sowie die Nutzung von Hausgärten.

2. die Nutzung des Rheins als Bundeswasserstraße.

   Die Regelung der Rheinschifffahrt obliegt dem Bundesverkehrsminister.

3. Unberührt bleibt die acker- und gartenbauliche Nutzung mindestens bis zum 31.12.1992.
   Im Übrigen wird das Verbot dieser Nutzungsarten erst ein Jahr nach Erteilung eines schriftlichen Bescheids an die Besitzer und/oder Eigentümer der betroffenen Grundstücksflächen wirksam, worin die Umwandlung der Fläche in Grünland oder eine andere dem Schutzzweck entsprechende Nutzung angekündigt wird. Der Bescheid darf erst dann erteilt werden, wenn eine Konzeption zur Umwandlung bzw. Zur Pflege und Entwicklung der Fläche erstellt ist und finanziell realisiert werden kann.

   Durch diese Unberührtheitsregelung wird zum einen eine generelle Mindestfrist für das Wirksamwerden des Ackerbauverbots festgesetzt. Das Verbot ist daher grundsätzlich bis zum 31.12.1992 schwebend unwirksam. Nach diesem Zeitpunkt wird das Verbot darüber hinaus für den einzelnen Besitzer und/oder Eigentümer erst unter der weiteren Voraussetzung wirksam, dass für das Schutzgebiet eine Umwandlungs- bzw. Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellt ist und ihm ein Jahr vor deren Realisierung die beabsichtigte Umwandlung schriftlich mitgeteilt worden ist. Dem einzelnen Nutzer wird daher nicht eher eine Beschränkung auferlegt, als die Maßnahmen zur Realisierung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

   Die Umwandlung soll im Übrigen unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des Flächenstilllegungsprogramms

der Bundesregierung, von Pflegeverträgen aufgrund der Landschaftspflegerichtlinien des MURL sowie mit Mitteln der städtischen Bodenpolitik sozialverträglich im Sinne freiwilliger Betriebsaufgaben oder Flächenabtretungen in Verbindung mit der Möglichkeit des Flächentauschs durchgeführt werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Rhein und Rheinaue Worringen bis Merkenich“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die Umwandlung der ackerbaulich genutzten Flächen in extensiv als Mähwiese oder Weideland genutztes Grünland. Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sind diese Flächen nur einmal pro Jahr, nicht vor dem 15.07. zu mähen. Das Mahdgut ist in diesem Fall zu entfernen.

   Durch diese extensive Grünlandbewirtschaftung wird die Wiederherstellung der typischen Rheinwiesenvegetation gefördert. Der späte Mahdtermin soll darüber hinaus erfolgreiche Brutgeschäfte, vor allem bei Wiesenvögeln, sicherstellen.

2. bei Aufgabe der Schafbeweidung der Wiesenbereiche unter den Verladebrücken an der Stadtgrenze zu Dormagen sind diese Flächen maximal 2 mal pro Jahr, jedoch nicht vor dem 15.07. zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

   Die derzeit durch intensive Schafbeweidung kurzgehaltenen Wiesenbereiche haben eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen den linksrheinischen Auenbereichen von Köln und Dormagen. Die Umwandlung in Langschnitt-Wiesen hebt den ökologischen Wert dieser Flächen und stärkt die Vernetzung dieser Lebensräume.

3. die dauerhafte Absperrung der Zufahrtswege über den Rheindamm für den unbefugten Kfz-Verkehr.

   Hierdurch soll u. a. der ungestörte Naturgenuss für Erholungssuchende gesichert werden und das Befahren des Rheinvorlandes - insbesondere im Bereich der Naturschutzgebiete - unterbunden werden.

L 5
LSG „Freiraum und Grünverbindungen um Blumenberg, Chorweiler und Seeberg bis Esch“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6054, 6056, 6250, 6252, 6254, 6256, 6452 und 6454 in Blatt 2 und 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.	Es umfasst die verbliebenen Freiräume und Grünverbindungen zwischen der Bahnlinie nach Neuss, der Neusser Landstraße und der Autobahn A 1. Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 6.4, 6.5, 6.6, 6.19 und 6.20 erfasst.
Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Schutzfestsetzung im Bereich um das Wohnbaugebiet Blumenberg und die Wohnbaureservefläche Kreuzfeld aufgrund der noch nicht aktualisierten kartographischen Grundlage entlang der Grenzen des Bebauungsplans bzw. der FNP-Darstellung erfolgt.	Soweit eine Sicherung der im Bebauungsplan Blumenberg festgesetzten Grünbereiche und der im FNP dargestellten Grünverbindung zwischen den Wohnbauflächen Blumenberg und Kreuzfeld erforderlich ist, kann diese erst nach Einarbeitung der Grundstücksumlegungen in die Kartengrundlage des Landschaftsplans im Rahmen eines Änderungsverfahrens erfolgen.
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch die im FNP dargestellte Fläche für Versorgungseinrichtungen zwischen der Mercatorstraße und der Nettesheimer Straße umfasst.	Für diese Teilfläche gilt die Schutzfestsetzung entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung der Durchgängigkeit dieser Grünverbindung und der Funktion als Durchlüftungsschneise bei einer Realisierung der Planung.

Digitale Version

Schutzzweck

Das LSG „Freiraum und Grünverbindung um Blumenberg, Chorweiler und Seeberg bis Esch“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung kleinklimatisch wichtiger Grünverbindungen durch und um verdichtete Baubereiche, sowie zur Sicherung von Vernetzungsmöglichkeiten und von Pufferzonen um ökologisch wertvolle Bereiche.

Die Schutzfestsetzung sichert die Übergangsbereiche in die freie Landschaft und wichtige Grünverbindungen zwischen der teilweise stark verdichteten Bebauung. Neben ihren klimatischen Funktionen sind diese Bindeglieder wichtige Trittsteine in einem Verbundsystem von Lebensräumen und der Vernetzung bebauter Bereiche mit dem sie umgebenden Freiraum.

- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere im Übergangsbereich zur freien Landschaft und im Landschaftsraum um Haus Fühlingen.

Kulturhistorisch bedeutsam und von besonderem Wert für das Landschaftsbild ist das von einem alten Gutspark der Jahrhundertwende umgebene Haus Fühlingen. Die im Norden angrenzende Hecken- und Saumvegetation ist von besonderem ökologischem Wert.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere zur Sicherung wichtiger Grünverbindungen zum Worringer Bruch und Chorbusch.

Von besonderer Bedeutung für die Sicherung des Grundwasserhaushalts ist der durch größere Laubwaldbereiche und Landwirtschaftsflächen geprägte Freiraum zwischen Volkhoven/Weiler und der Wohnbaureservefläche Kreuzfeld.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Freiraum und Grünverbindungen um Blumenberg, Chorweiler und Seeberg bis Esch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. eine Prüfung der Verlagerungsmöglichkeiten für den westlich des NSG „An der Ziegelei“ (N 2) liegenden Modellflugplatz.

Störungen des Naturgenusses von Erholungssuchenden und Beeinträchtigungen der in der Umgebung befindlichen Naturschutzgebiete sollen hierdurch - soweit möglich - reduziert werden.

Digitale Version

L 6
LSG „Fühlinger See und Freiraum östlich Fühlingen“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6254, 6256, 6258, 6452, 6454, 6456, 6654 und 6656 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Es umfasst den Freiraum und die Grünverbindungen zwischen der Neusser Landstraße und dem Rheindamm, im Süden begrenzt durch das Industriegebiet südlich der Autobahn A 1 und den Ortsrand von Merkenich.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Schutzfestsetzungen im Bereich der im FNP dargestellten Gewerbe- und Industriegebiete östlich Fühlingen, südöstlich Rheinkassel und südlich der Autobahn A 1 in der Regel entlang der im FNP dargestellten Gebietsbegrenzung erläuft.

Die kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist in diesen Bereichen noch nicht entsprechend dem Stand der Bauleitplanung und der tatsächlichen Entwicklung aktualisiert worden. Eine parzellenscharfe Abgrenzung war von daher nicht möglich. Soweit erforderlich, kann die parzellenscharfe Abgrenzung in einem Änderungsverfahren zum Landschaftsplan bei Realisierung der Bauleitplanung erfolgen. Gleiches gilt für die Realisierung der im FNP dargestellten Industriestraße.

Schutzzweck

Das LSG „Fühlinger See und Freiraum östlich Fühlingen“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung stadtklimatisch wichtiger Freiräume sowie ökologisch bedeutsamer Ausgleichsräume und Grünverbindungen.
- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der Alluvial-Rinne östlich des Fühlinger Sees und des Ortsrandes von Fühlingen.

Die Schutzfestsetzung umfasst neben dem im FNP dargestellten Erholungsschwerpunkt Fühlinger See die überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Freiräume der Niederterrasse nördlich und östlich von Fühlingen bis zum Rheindamm. Insbesondere der Raum nordöstlich Fühlingen ist von besonderer Bedeutung als letzter größerer Freiraum am Rhein und als Durchlüftungsschneise.

Bereiche von besonderem ökologischem Wert finden sich über die eingelagert festgesetzten Landschaftsbestandteile gem. § 23 LG hinaus in der

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

durch Wiesen, Weiden und Saumvegetation geprägten Landwirtschaftsfläche am Nordostrand des Fühlinger Sees und in einer als Trittstein- und Nahrungsbiotop wichtigen Obstwiese westlich des Unteren Herbstweges am Ortsrand von Merkenich. Die Schutzfestsetzung zielt auch auf die Erhaltung der landschaftlichen Bezüge zwischen alten Siedlungsbereichen.

Digitale Version

L 7
LSG „Erholungsgebiet Stöckheimer Hof und Freiraum Esch/Auweiler“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5848, 5850, 5852, 5854, 5856, 6050, 6052, 6054, 6250 und 6252 in Blatt 1, 2, 5 und 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Es liegt am westlichen Stadtrand von Köln und umfasst die Freiräume westlich der Autobahnen A 57 und A 1, begrenzt durch die Sinnersdorfer Straße, den Ortsrand von Pesch und die Venloer Straße. Kleinere Teilflächen des Gebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 6.12, 6.13, 6.14 und 6.17 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung am Ortsrand von Auweiler kleine Teilflächen der im FNP dargestellten Wohnbauflächen erfasst sowie nördlich des Gewerbe- und Industriegebietes an der Venloer Straße eine im FNP dargestellte Versorgungsfläche für ein Umspannwerk.

Soweit nicht bereits realisiert (Umspannwerk), gilt die Schutzfestsetzung entsprechend dem Entwicklungsziel 8 in diesen Teilflächen nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Schutzzweck

Das LSG „Erholungsgebiet Stöckheimer Hof und Freiraum Esch/Auweiler“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Erhaltung der noch nicht durch Kiesabbau geschädigten Landschaftsteile sowie zur Sicherung wertvoller Sekundär-Biotope als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere im Bereich nördlich des Stöckheimer Hofes.

Der größte Teil des Schutzgebiets ist durch großflächigen Kiesabbau stark geschädigt worden. Die Wiederherstellung der Landschaft und die Ausgestaltung als Erholungsschwerpunkt im Sinne des FNP erfolgt in der Planungsträgerschaft des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof. Außerhalb der Kiesabbaugebiete umfasst die Schutzfestsetzung überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen um die Ortslagen Esch und Auweiler. Neben den eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen gem.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

§ 23 LG sind weitere, hervorzuhebende wertvolle Bereiche, die als Lebensraum für Watvögel wichtigen Infiltrationsbecken des Wasserwerks Weiler, die im Rahmen der Zwecksverbandsplanung für den Arten- und Biotopschutz zu gestaltende Kiesgrube nördlich der Venloer Straße sowie die durch Gebüsch und kleinere Waldbestände aufgelockerte Landschaft nördlich angrenzend an den Stöckheimer Hof. Im Bereich der Altlast am Auweiler Weg, westlich der Kleingartenanlage, ist darüber hinaus durch natürliche Entwicklung eine artenreiche Feuchtwiese entstanden. Zur Erhaltung des Landschaftsbildes ist darüber hinaus die Sicherung der Ortsrandbereiche nordwestlich von Auweiler und nördlich von Esch von besonderer Bedeutung.

Digitale Version

L 8
LSG „Äußerer Grüngürtel am Bergheimer Hof und Grünverbindungen zum Rhein und zum Inneren Grüngürtel“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6250, 6252, 6450, 6452, 6646, 6648, 6650, 6846 und 6848 in Blatt 2, 6 und 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt. Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1	Es umfasst den nordöstlich der Autobahn A 57 und südlich der Autobahn A 1 gelegenen Teil des Äußeren Grüngürtels, die Grünverbindungen um Longerich bis zur Köln-Frechen-Benzelrather-Eisenbahn, die Grünverbindung zum Rhein über das „Niehler Ei“, sowie die Grünverbindung zum Inneren Grüngürtel über die Rennbahn Weidenpesch und den Nordpark bis zur Inneren Kanalstraße. Größere Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 5.2, 5.10, 5.18, 5.20 und 5.21 erfasst.
Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung östlich der Stiftung Dormagen eine im FNP dargestellte Gemeinbedarfsfläche (Krankenhaus) erfasst.	Die Schutzfestsetzung gilt entsprechend dem Entwicklungsziel 8 insofern nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Aus der Sicht des Landschaftsplans sollte hiervon nach Möglichkeit Abstand genommen werden. Bei einer Realisierung besteht jedoch in Übereinstimmung mit dem Stadtentwicklungskonzept ein besonderes Interesse an der Erhaltung einer durchgängigen Nord-Süd-Verbindung sowie an einer Erhaltung der in Teilbereichen betroffenen Waldbestände.

Digitale Version

Schutzzweck

Das LSG „Äußerer Grüngürtel am Bergheimer Hof und Grünverbindungen zum Rhein und zum Inneren Grüngürtel“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung stadtklimatisch wichtiger Ausgleichsräume und Grünverbindungen sowie zur Erhaltung kleinerer Brachflächen als naturnahe Elemente in bebautem Bereich.

- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere im Bereich der alten Stadtteilfriedhöfe von Niehl und Longerich.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere durch Sicherung wichtiger Wegeverbindungen vom Inneren zum Äußeren Grüngürtel und zum Rhein.

Der vielgestaltige Landschaftsraum um den Bergheimer Hof ist aufgrund des engräumigen Wechsels von Landwirtschaftsflächen, Laubwaldbereichen und kleineren Brachflächen neben seinen wichtigen erholungs- und stadtklimatischen Ausgleichsfunktionen ein besonders wertvoller Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Die Schutzfestsetzung verbindet diesen Landschaftsraum im Sinne des Stadtentwicklungskonzepts mit dem Rhein, dem Bereich um den Stadtwald und dem Inneren Grüngürtel. Kleineren Brachflächen im Bereich der Hochbahn, an der Bremerhavener Straße und nördlich der Sportanlagen an der Scheibenstraße kommt in diesem Verbundsystem große Bedeutung zu als Ausbreitungszentrum und Trittsteinbiotop zur Erhaltung der Artenvielfalt in diesem, von Verkehrsanlagen mehrfach geteilten, und durch zahlreiche Anlagen für die ortsgebundene Erholungsnutzung geprägten Raum. Die alten Stadtteilfriedhöfe von Longerich und Niehl sind neben ihrer Bedeutung für das Landschafts- bzw. Ortsrandbild und die stille Erholung durch ihre Vegetationsstruktur und den alten Baumbestand auch von besonderem ökologischen Wert.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt

- die militärische Nutzung nördlich der Kaserne entsprechend der Anlagekarte, sofern der Nüssenberger Busch nicht mehr als militärisches Übungsgelände genutzt wird.

Die militärische Nutzung des Nüssenberger Busches soll aufgegeben werden. Stattdessen soll das Gelände nördlich der Kaserne in Longerich zukünftig militärisch genutzt werden.

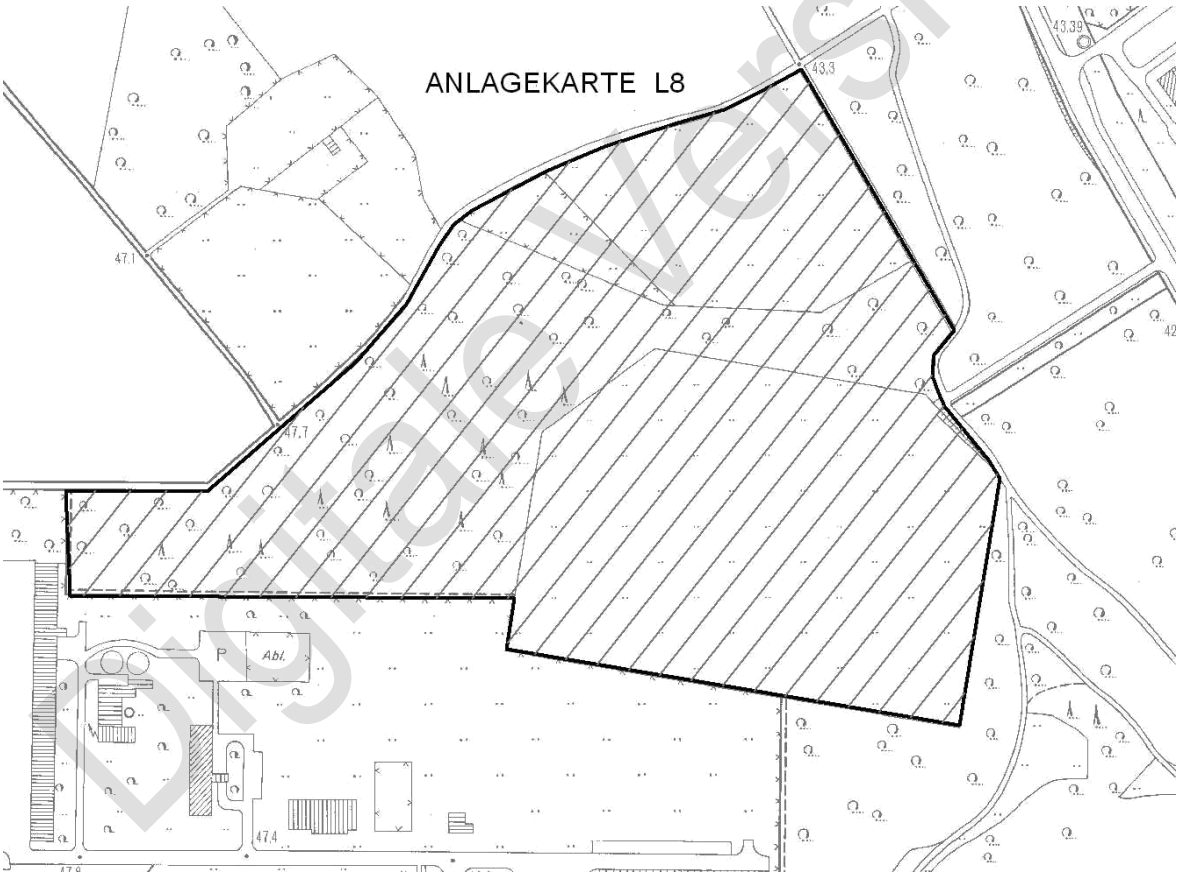

Digitale Version

Digitale Version

L 9
LSG „Nordfriedhof und Ginsterpfad-Gelände“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6448, 6450, 6648 und 6650 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Es umfasst den Nordfriedhof in Weidenpesch und den nördlich anschließenden Landschaftsraum beidseitig des Ginsterpfades, begrenzt durch die Etzelstraße, die Köln-Frechen-Benzelrather-Eisenbahn und den Ortsrand von Weidenpesch.
Das Schutzgebiet ist im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 5.3 und 5.12 erfasst.

Schutzzweck

Das LSG „Nordfriedhof und Ginsterpfad-Gelände“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Sicherung eines reich strukturierten Landschaftsraumes.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in diesem Landschaftsraum mit ländlichem Charakter in unmittelbarer Nähe zur verdichteten Bebauung.

- wegen der besonderen Bedeutung für die naturnahe, stille Erholung.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst neben dem kulturhistorisch bedeutsamen Nordfriedhof mit seinem alten Baumbestand das durch Sekundärbiotope auf Altablagerungen und in Altabgrabungen, aber auch durch landwirtschaftliche Nutzung als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft geprägte Ginsterpfad-Gelände. Stark unterschiedliche Biotoptypen im engräumigen Wechsel bestimmen den hohen ökologischen Stellenwert dieses Landschaftsraumes, dessen besonders wertvolle Bereiche als Naturschutzgebiet gem. § 20 LG bzw. als geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 23 LG eingelagert festgesetzt sind. Die Schutzfestsetzung dient auch der Sicherung dieses Raumes als wichtiges naturnahes Bindeglied zwischen den Erholungsräumen um die Rennbahn Weidenpesch und dem Grünzug Longerich.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Nordfriedhof und Ginsterpfad-Gelände“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die landwirtschaftliche Nutzung mit Mitteln der städtischen Grundstückspolitik in standortangepasste Bewirtschaftungsformen zu überführen.

Diese Regelung will zum einen Schadstoffeinträge auf die besonders wertvollen Bereiche unterbinden und zum anderen die das Landschaftsbild mitprägende landwirtschaftliche Nutzung in diesem Raum erhalten.

Digitale Version

L 10
LSG „Erholungsgebiet Bürgerpark Nord und angrenzende Grünverbindungen“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6248, 6250, 6446, 6448 und 6450 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1

Es umfasst die Freiräume beidseitig der Autobahn A 57 von der Militärringstraße im Norden bis zur Wöhlerstraße im Süden sowie die Kleingartenanlage beidseitig der Köln-Frechen-Benzelrather-Eisenbahn bis zum Sandweg.

Kleinere Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 5.14, 5.15 und 5.16 erfasst.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Schutzfestsetzung im Bereich Robert-Perthel-Straße/Äußere Kanalstraße entsprechend der Gebietsabgrenzung der im FNP dargestellten Gewerbefläche vorgenommen wurde.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass große Teilflächen des Schutzgebiets als Grünflächen mit spezieller Widmung im Bebauungsplan zum Erholungsgebiet Bügerpark-Nord festgesetzt sind.

Die kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist in diesem Bereich noch nicht entsprechend dem Stand der Bauleitplanung aktualisiert worden. Eine parzellenscharfe Abgrenzung war von daher nicht möglich. Soweit erforderlich, kann die parzellenscharfe Abgrenzung in einem Änderungsverfahren zum Landschaftsplan bei Realisierung der Bauleitplanung erfolgen.

Eine Realisierung der rechtswirksamen Festsetzungen des Bebauungsplans wird durch die Schutzfestsetzung nicht verhindert. In Übereinstimmung mit dem Umweltprogramm Köln (Ziff. 3.1) sollte jedoch aus der Sicht des Landschaftsplans davon Abstand genommen werden, Kleingärten auf ehemaligen Mülldeponien zu errichten, zumindest bis zum Abschluss des Senkungsvorgangs.

Digitale Version

Schutzzweck

Das LSG „Erholungsgebiet Bürgerpark-Nord und angrenzende Grünverbindungen“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung wichtiger stadtklimatischer Ausgleichsräume und Durchlüftungszonen sowie durch Erhaltung vielgestaltiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der historischen Grünanlage Blücherpark und der durch ländlichen Charakter geprägten Umgebung des Heckhofes.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Große Teilflächen des Schutzgebiets sind durch Kiesabbau, Mülldeponien und sonstige Altablagerungen in ihrem Landschaftsbild stark geschädigt. Die Schutzfestsetzung zielt in diesen Bereichen vornehmlich auf die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Beseitigung von Landschaftsschäden. Wertvolle, intakte Bereiche mit Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind der historische Blücherpark und Umgebung, die alte Kleingartenanlage beidseitig der Köln-Frechen-Benzelrather-Eisenbahn, der Heckhof und Umgebung sowie artenreiche Vegetationsbestände im Randbereich der Kiesgruben und auf alten Ablagerungsflächen. Solche Sekundärbiotope von besonderem Wert als Lebensraum gefährdeter Pflanzen und Tiere sind die Brachflächen östlich der Butzweilerstraße und eine parallel zur Autobahn A 57 südlich des Heckhofes gelegene Hochstaudenbrache.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Erholungsgebiet Bürgerpark-Nord und angrenzende Grünverbindungen“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten.

1. bei Realisierung der Bauleitplanung naturnah entwickelte Bereiche soweit wie möglich zu erhalten.

2. eine vorsichtige Wegeführung durch die Brachflächen östlich der Butzweilerstraße zur Erschließung des Geländes für die naturnahe Erholung.

Die Gebotsregelungen zielen auf ein ausgewogenes Miteinander der Nutzungsansprüche von Erholung sowie Arten- und Biotopschutz.

Digitale Version

L 11
LSG „Äußerer Grüngürtel Nüssenberger Busch bis Müngersdorf“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5844, 5846, 5848, 6044, 6046, 6048, 6050, 6244, 6246, 6248 und 6250 in Blatt 5 und 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Es umfasst die Grünbereiche auf der innerstädtischen Seite der Autobahn A 1 zwischen dem Autobahnkreuz Köln Nord und der Aachener Straße, einschließlich des Westfriedhofs und auch schmaler Grünverbindungen durch und in den bebauten Bereich.

Größere Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 3.31, 3.32, 3.35, 3.36, 3.44, 3.45, 4.1, 4.2, 4.3, 4.9, 4.15, 4.16 und 4.17 erfasst.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung im Bereich des Butzweiler Hofes auch Teilflächen der im FNP dargestellten Wohnbaufläche sowie nordwestlich des WDR-Geländes, zwischen Venloer Str. und Bahnlinie, eine im FNP dargestellte Gewerbefläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Bereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Die Festsetzung signalisiert das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung dieser Bereiche zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Es handelt sich insofern um potentielle Austauschflächen im Sinne des LEP III bei der Inanspruchnahme von Bauflächen über die Darstellungen des FNP hinaus. Für den Bereich Butzweiler Hof zielt die Schutzfestsetzung auf die Erhaltung der vorhandenen Waldbereiche, wichtiger Verbindungslinien und der Durchgängigkeit sowie die Sicherstellung einer landschaftsgerechten Einbindung mit naturnahen Freiflächen im Falle einer Änderung der Bauleitplanung (im Hinblick auf eine Erweiterung der Gewerbestandorte und Sicherung nutzbarer Flächen für die Erweiterung des Westfriedhofes). Für die Gewerbefläche an der Venloer Str. zielt die Schutzfestsetzung auf die Sicherung wichtiger verbindender Grünräume und klimatisch wichtiger Ausgleichsräume und Durchlüftungsschneisen.

Digitale Version

Schutzzweck

Das LSG „Äußerer Grüngürtel Nüssenberger Busch bis Müngersdorf“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung eines Verbundsystems reich strukturierter und naturnah entwickelter Landschaftsteile sowie stadtklimatisch wichtiger Ausgleichsräume und Durchlüftungszonen.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere im Bereich des Westfriedhofs, nördlich und südlich von Gut Vogelsang und um den Nüssenberger Busch.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere zur Sicherung großer, zusammenhängender Freiräume für die naturnahe Erholung und wichtiger Grünverbindungen dorthin aus dem bebauten Bereich.

Die Schutzfestsetzung umfasst große Teilbereiche des noch nicht intensiv ausgestalteten Äußeren Grüngürtels. Neben den eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 23 LG sind als ökologisch besonders wertvolle Landschaftsteile weiterhin hervorzuheben: die Umgebung des Nüssenberger Busches bis zum Autobahnkreuz Köln-Nord, die durch

Landwirtschaftsflächen mit zahlreichen Gehölz- und Heckenbeständen geprägten Bereiche nördlich und südlich von Gut Vogelsang, Brachflächen auf einer Altablagerung nahe des Girlitzweges und nördlich des Mühlenweges sowie im

Bereich der Sportanlagen südlich der Venloer Str., der Altbaumbestand des Westfriedhofs und insbesondere schmale Grünverbindungen aufgrund ihrer „Trittstein-Funktion“ für Pflanzen und Tiere. Im Schutzgebiet finden sich auch zahlreiche kulturhistorisch bedeutsame Reste des ehemaligen Festungsgürtels. Die großen Freiräume des Äußeren Grüngürtels sind über ihre ökologischen und stadtklimatischen Ausgleichsfunktionen hinaus auch von besonderem Wert als Erholungsraum.

Digitale Version

L 12
LSG „Freiräume um Lövenich und Widdersdorf“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5644, 5646, 5648, 5846 und 5848 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Es umfasst den Landschaftsraum westlich der Autobahn A 1 bis zur Stadtgrenze, von der Venloer Straße im Norden bis zur Bahnlinie nördlich der Aachener Straße im Süden.
Kleine Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 3.43 und 3.48 erfasst.

Schutzzweck

Das LSG „Freiräume um Lövenich und Widdersdorf“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung großer, wenig zerschnittener Freiräume und durch Anreicherung der monostrukturierten Agrarlandschaft.

Der Landschaftsraum ist derzeit geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung und ein Kiesabbau-Gebiet am nördlichen Rand. Die Schutzfestsetzung zielt auf die Verhinderung weiterer Schädigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, insbesondere auch in der Umgebung

- wegen der besonderen Bedeutung des großen Freiraums für die stadtnahe Erholung in ländlicher Umgebung.

der eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 23 LG und der intakten Ortsrandbereiche, sowie auf die Erhaltung und Wiederherstellung dieses großen Freiraums durch Anreicherung mit Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
Besondere Bedeutung für die Erholung kommt diesem Freiraum zu durch seine Entlastungsfunktion für innerstädtische Erholungsflächen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Freiräume um Lövenich und Widdersdorf“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. bei der Rekultivierung der Kiesabgrabung naturnah entwickelte Bereiche soweit möglich zu erhalten.

Die Brachflächen in Randbereichen der Kiesabgrabung zählen zu den wenigen naturnah entwickelten Lebensräumen für Pflanzen und Tiere in diesem Schutzgebiet.
Eine Erhaltung zumindest kleinerer Teilflächen ist mit dem Ziel einer Rekultivierung als Landwirtschaftsfläche grundsätzlich vereinbar.

Digitale Version

L 13
LSG „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Flittard bis Rodenkirchen“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6642, 6644, 6646, 6650, 6652, 6840, 6842, 6844, 6846, 6848, 6850, 6852, 7040, 7046 und 7048 im Blatt 2, 3, 6 und 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die auf der Mitte der Rodenkirchener Brücke festgesetzte Schutzgebietsgrenze sich auf den darunter liegenden Rhein bezieht.

Es umfasst den Rhein einschließlich der Ufer- und Auenbereiche von der Stadtgrenze bzw. der Grenze zum Bezirk 6 im Norden bis zur Autobahnbrücke Rodenkirchen im Süden.
Größere Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 1.1, 1.2, 2.4, 5.1, 7.4, 9.1, 9.2, 9.4 und 9.5 erfasst.

Schutzzweck

Das LSG „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Flittard bis Rodenkirchen“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung der in Teilbereichen naturnah entwickelten Ufer und der artenreichen Prallufer-Vegetation.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beidseitig des Rheins.

- wegen der besonderen Bedeutung als stadtbildprägender Erholungsraum.

Die Uferbereiche des das Stadtbild bestimmenden Rheins dienen überwiegend der Erholung, jedoch in unterschiedlicher Nutzungsintensität. Das Schutzgebiet umfasst sowohl ganzjährig sehr intensiv genutzte Bereiche wie den Rheinpark, Teile der innerstädtischen

Uferpromenaden und die historische Parkanlage am Theodor-Heuss-Ring, als auch die für ein Naturerlebnis wichtigen Uferbereiche

wie die Riehler Aue und das Cranachwäldchen, die Flittarder Rheinaue und die Poller Wiesen, welche eher der stillen Erholung dienen bzw. deren Nutzungsintensität abhängig ist von der Jahreszeit. Der artenreiche Mauer- und

Digitale Version

Fugenbewuchs der befestigten Prallufer und die in großen Teilen naturnah erhaltene Saumvegetation der Gleitufer sind neben der als Naturschutzgebiet gem. § 20 LG eingelagert festgesetzten Flittarder Rheinaue Bereiche von besonderem ökologischen Wert und besonderer Schutzbedürftigkeit. Diese Uferbereiche und die Böschungen der Rheindämme bilden eine Vernetzungsstruktur, insbesondere als Lebensraum bedrohter Pflanzenarten.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Flittard bis Rodenkirchen“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus verboten:

1. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung.

Hierdurch sollen die durch Wiesenumbruch verlorengegangenen, extensiv genutzten Grünlandgesellschaften (vor allem die ehemals rheintypischen Salbei-Glatthafer-Wiesen) wiederhergestellt werden.

Für die landwirtschaftliche Nutzung handelt es sich hierbei um Grenzertragsböden, auf denen eine ordnungsgemäße Landwirtschaft in der Regel nicht sichergestellt werden kann. So liegen zum einen die Schadstoffgehalte der Hochwasserrückstände z. B. oftmals über den zulässigen Werten der Klärschlamm-Verordnung, zum anderen erfolgen - bei Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmittelauftrag - Schadstoffeinträge ins ufernahe Grundwasser und, im Falle von Hochwasser, Erdabschwemmungen mit weiteren Schadstoffeinträgen ins Rheinwasser.

2. der Auftrag von Pflanzenbehandlungsmitteln auf die Böschung des Rheindamms, auf Grünland und den Mauer-/Fugenbewuchs sowie der Auftrag von Düngemitteln auf Grünland. Ausgenommen ist der Eintrag organischen Düngers durch Weidetiere, soweit ihre Anzahl 1,5 GV/ha und Jahr nicht übersteigt.

Siehe Erläuterung zu Verbot 1. Die Begrenzung auf 1,5 GV/ha und Jahr entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand über Viehbestandsgrößen, die den Erfordernissen der Naturhaushaltssicherung gerecht werden (1 GV = Großvieheinheit = z. B. 1 Kuh über 2 Jahre oder 10 Schafe über 1 Jahr).

3. die Beweidung der Ufersaumbereiche.

Hierdurch soll die in großen Teilbereichen noch vorhandene, naturnah entwickelte Saumvegetation vor Schädigungen geschützt werden.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen Allgemeinen und/oder Gebietsspezifischen Verboten unberührt:

1. vom gebietsspezifischen Verbot 1 die Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans bereits in Äcker oder Gartenland eingebrachten Saaten sowie die Nutzung von Hausgärten.

2. die Nutzung des Rheins als Bundeswasserstraße.

   Die Regelung der Rheinschifffahrt obliegt dem Bundesverkehrsminister.

3. Unberührt bleibt die acker- und gartenbauliche Nutzung mindestens bis zum 31.12.1992. Im Übrigen wird das Verbot dieser Nutzungsarten erst ein Jahr nach Erteilung eines schriftlichen Bescheids an die Besitzer und/oder Eigentümer der betroffenen Grundstücksflächen wirksam, worin die Umwandlung der Fläche in Grünland oder eine andere dem Schutzzweck entsprechende Nutzung angekündigt wird. Der Bescheid darf erst dann erteilt werden, wenn eine Konzeption zur Umwandlung bzw. zur Pflege und Entwicklung der Fläche erstellt ist und finanziell realisiert werden kann.

   Durch diese Unberührtheitsregelung wird zum einen eine generelle Mindestfrist für das Wirksamwerden des Ackerbauverbots festgesetzt. Das Verbot ist daher grundsätzlich bis zum 31.12.1992 schwebend unwirksam. Nach diesem Zeitpunkt wird das Verbot darüber hinaus für den einzelnen Besitzer und/oder Eigentümer erst unter der weiteren Voraussetzung wirksam, dass für das Schutzgebiet eine Umwandlungs- bzw. Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellt ist und ihm ein Jahr vor deren Realisierung die beabsichtigte Umwandlung schriftlich mitgeteilt worden ist. Dem einzelnen Nutzer wird daher nicht eher eine Beschränkung auferlegt, als die Maßnahmen zur Realisierung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

   Die Umwandlung soll im Übrigen unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des Flächenstilllegungsprogramms

Digitale Version

der Bundesregierung, von Pflegeverträgen aufgrund der Landschaftspflegerichtlinien des MURL sowie mit Mitteln der städtischen Bodenpolitik sozialverträglich im Sinne freiwilliger Betriebsaufgaben oder Flächenabtretungen in Verbindung mit der Möglichkeit des Flächentauschs durchgeführt werden

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Flittard bis Rodenkirchen“ über **die Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die Umwandlung der ackerbaulich genutzten Flächen in extensiv als Mähwiese oder Weideland genutztes Grünland oder eine andere umweltverträgliche Nutzung.

   Durch diese extensive Grünlandbewirtschaftung wird die Wiederherstellung der typischen Rheinwiesenvegetation gefördert.

2. die dauerhafte Absperrung der Zufahrtswege über den Rheindamm für den unbefugten Kfz-Verkehr.

   Hierdurch soll u.a. der ungestörte Naturgenuss für Erholungssuchende gesichert werden.

3. die Erstellung einer Pflegekonzeption für die im Biotopkataster NW erfassten Uferbereiche.

   Hierbei sind sowohl die Interessen des Biotop- und Artenschutzes wie auch die besondere Bedeutung des Rheins als Erholungsraum für die Kölner Bevölkerung zu berücksichtigen.

Digitale Version

L 14
LSG „Takufeld/Rochuspark“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6246, 6248 und 6446 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Grünverbindung westlich der Schule an der Dechenstraße von der Schutzfestsetzung erfasst ist.

Es umfasst die beidseitig der Äußeren Kanalstraße liegenden historischen Grünanlagen und Grünverbindungen zwischen Ossendorf, Bickendorf und Neuehrenfeld. Kleinere Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 4.10 und 4.13 erfasst.

Schutzzweck

Das LSG „Takufeld/Rochuspark“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung stadtklimatischer Ausgleichsräume und des in Teilbereichen vorhandenen Altbaumbestandes.

- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes der Parkanlage und im Bereich des ehemaligen Friedhofs Feltenstraße.

- wegen der besonderen Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung.

Das Schutzgebiet ist ein wichtiger innerstädtischer Freiraum mit besonderen Funktionen für Luftaustauschprozesse des umgebenden, dicht besiedelten Raumes. Er ist geprägt durch die kulturhistorisch bedeutsamen Flächen des ehemaligen Friedhofs an der Feltenstraße und

des Rochusparks sowie die alte Kleingartenanlage der Schlösser‘schen Gärten.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Takufeld/ Rochuspark“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die Verbesserung der Durchgängigkeit im Bereich der Schlösser‘schen Gärten.

Die geschlossene Kleingartenanlage ist nach Möglichkeit für die öffentliche Naherholung durchgängiger zu gestalten.

Digitale Version

L 15
LSG „Melatenfriedhof“

Das Landschaftsschutzgebiet ist im Planquadrat (PQ) 6444 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Es umfasst die nördlich der Aachener Straße gelegenen Friedhofsflächen. Das Schutzgebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.17 erfasst.

Schutzzweck

Das LSG „Melatenfriedhof“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung eines vielfältig strukturierten Landschaftsraumes mit altem Baumbestand als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Der historische Friedhof Melaten ist darüber hinaus als ehemalige Richtstätte vor den Toren Kölns von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Seine besondere Vegetationsstruktur und Artenvielfalt zeichnet ihn aus als wichtigen Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten, auch für Arten der

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes durch die besondere Wechselwirkung zwischen historischen Grabstätten und altem Baumbestand.

Roten Liste NW. Die Schutzfestsetzung zielt insbesondere auch auf die Erhaltung und Ergänzung des traditionellen Baumbestandes.

- wegen der besonderen Bedeutung für die stille Erholung.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Melatenfriedhof“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus verboten:

1. die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln.

Hierdurch sollen insbesondere schädliche Einwirkungen auf die Lebensstätten gefährdeter Pflanzenarten der Roten Liste NW vermieden werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Melatenfriedhof“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und Ergänzung des traditionellen Baumbestandes, insbesondere der Laubbäume.

Digitale Version

L 16
LSG „Innerer Grüngürtel“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6442, 6444, 6446, 6646 und 6846 in Blatt 6 und 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Es umfasst die Grünbereiche entlang der Universitätsstraße/Innere Kanalstraße von der Luxemburger Straße im Halbkreis um die Innenstadt bis zum Adenauer Ufer (Rheinuferstraße). Kleinere Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 1.3 und 1.5 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Das LSG „Innerer Grüngürtel“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung und Weiterentwicklung einer stadtklimatisch wichtigen Ausgleichsfläche und eines wichtigen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere im innerstädtischen Bereich.

Die ursprünglich als Schmuckanlage angelegte historische Grünfläche unterliegt inzwischen einer intensiven Erholungsnutzung und ist von zahlreichen, nur schwer überwindbaren Hauptverkehrsadern durchschnitten. Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Verbesserung dieses wichtigen Erholungsraumes auch im Hinblick auf seine wichtigen Funktionen als stadtklimatische und ökologische Ausgleichsfläche.

- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in den erhaltenen Bereichen der historischen Grünanlage.

- wegen der besonderen Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Innerer Grüngürtel“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die Anlage von mehrstufigen Heckenpflanzungen im Bereich der Verkehrsbauwerke sowie die Anpflanzung von Laubbäumen im Bereich der Riehler Straße/Amsterdamer Straße/ Lentstraße.	Die Gebotsregelung zielt auf die Milderung der Eingriffe in den Grünbestand, den Schutz vor Lärm- und Schadstoffimmissionen und die Verbesserung des Lebensraumes, insbesondere für Vögel.
2. die Erhaltung der Kleingartenanlage unter Verbesserung ihrer Durchgängigkeit für die öffentliche Naherholung.	Die alten Kleingartenanlagen sind vielgestaltige Lebensräume von besonderem Wert für Vögel.
3. historische Schmuckplätze und -anlagen, wie z. B. die Alhambra, nach Möglichkeit wieder herzustellen.	Soweit mit dem hohen Erholungsdruck vereinbar, sollte das historische Landschaftsbild aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung zumindest in Teilbereichen wieder hergestellt werden.

Digitale Version

L 17
LSG „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5644, 5842, 5844, 6040, 6042, 6044, 6240, 6242, 6244, 6438, 6440, 6442, 6638, 6640, 6642, 6838 und 6840 in Blatt 5, 6, 7, 10 und 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Es umfasst die historischen Parkanlagen von der Aachener Straße bis zum Rhein an der Rodenkirchener Brücke, die verbindenden Grünzüge in den Innenbereich zum Volksgarten und zum Zollstock-/Raderthalgürtel sowie als Verbindungen in die freie Landschaft den geplanten Grünzug Weiden/Junkersdorf und den Landschaftsraum um Gut Horbell. Große Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 1.15, 2.5, 2.6, 2.11, 2.12, 2.16, 2.33, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.7, 3.11, 3.12, 3.21 und 3.28 erfasst.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Dürener Straße nördlich des Stüttgerhofs innerhalb der Schutzfestsetzung liegt sowie dass die Abgrenzung der Schutzfestsetzung westlich des Krankenhauses Hohenlind der Begrenzung der dort im FNP dargestellten Gemeinbedarfsfläche entspricht.

Die kartographische Grundlage des Landschaftsplans entspricht im Bereich der als Entwicklungsziel 8 dargestellten Gemeinbedarfsfläche nicht dem Stand der Bauleitplanung.

Des Weiteren wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung südlich Junkersdorf und Weiden im FNP dargestellte Wohnbaureserveflächen und an der Sinziger Straße eine Teilfläche der im FNP dargestellten Gewerbefläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung im Bereich Weiden/Junkersdorf entspricht der vom Rat der Stadt Köln beschlossenen Änderungsabsicht FNP und für Grünplanung. Bis zur Änderung der Bauleitplanung gilt sie jedoch entsprechend dem Entwicklungsziel 8 weiterhin nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung (hier: Wohnbaufläche). Gleiches gilt für den von der Schutzfestsetzung erfassten Bereich der Gewerbefläche an der Sinziger Straße. Diese - durch die generalisierende der Darstellungsweise des FNP überlagerte - wichtige historische Grünverbindung sollte aus der Sicht des Landschaftsplans unbedingt in voller Breite erhalten bleiben. Der durch extensiv

genutzte Wiesenvegetation auf Altablagerungen gekennzeichnete Grünzug

Digitale Version

ist eine wichtige Durchlüftungsschneise in dem durch ein Farbstoffwerk lokal stark immissionsbelasteten Raum.

Schutzzweck

Das LSG „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung stadtklimatisch und ökologisch wichtiger Ausgleichsräume und wichtiger Verbindungselemente zur Vernetzung des bebauten Bereichs mit dem Freiraum.

Der größte Teil des Schutzgebiets wird gebildet durch den auf den Flächen des ehemaligen Festungsgürtels entstandenen historischen Landschaftspark des Äußeren Grüngürtels. Das große, von wenigen Ausfallstraßen durchschnittene Erholungsgebiet ist durch ausgedehnte Laubwaldbereiche und Wiesenflächen, durchsetzt mit kleineren Schmuckanlagen,

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere durch Sicherung der vielgestaltigen Lebensräume des historischen Landschaftsparks und durch Erhaltung von stadtnahen Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft im Übergangsbereich zur freien Landschaft.

abwechslungsreich gestaltet. Unterschiedliche Biotoptypen, oft im engräumigen Wechsel, bilden einen Lebensraum auch von besonderem Wert für Pflanzen und Tiere. Über die gem. § 23 LG eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile hinaus sind insbesondere die alten, reich strukturierten Kleingartenanlagen, der alte Baumbestand

- wegen der besonderen Bedeutung des großen Erholungsraumes für die stille, landschaftsbezogene und die aktive Erholung.

des Südfriedhofs, die artenreichen Kanalböschungen am Decksteiner Weiher sowie der Altbaumbestand des Volksgartens und auf dem Gelände der ehemaligen Marienburg von besonderem ökologischen Wert. Die außerhalb des Autobahnrings liegenden, derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Teilflächen des Schutzgebiets sind von besonderer Bedeutung für die Verbindung des Kölner Grünsystems mit dem umgebenden Umland. Die Schutzfestsetzung zielt in diesen Bereichen

insbesondere auf die Wiederherstellung der Landschaft als Lebensraum für Pflanzen und

Digitale Version

Tiere und als verbindende Erholungsräume. Darüber hinaus erfüllt das Schutzgebiet aufgrund von Lage und Ausdehnung wichtige Funktionen für die Sicherung des Grundwasserhaushalts, insbesondere die Grundwasserneubildung.

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. Sportveranstaltungen im Bereich der Jahnwiese entsprechend der Anlagekarte

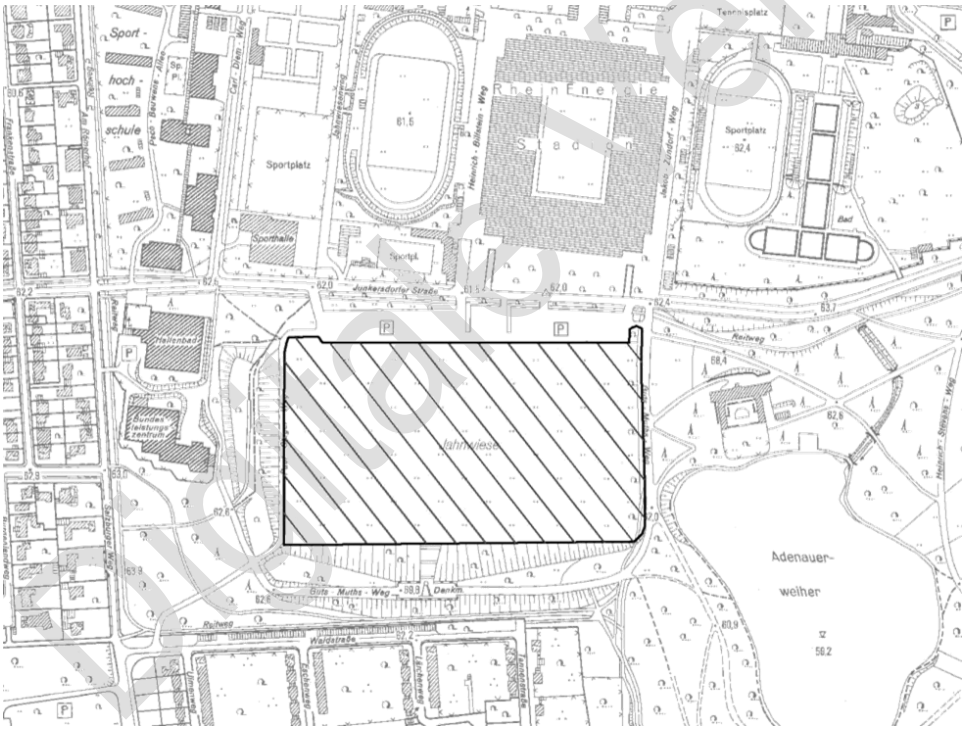

Digitale Version

Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die Wiederherstellung des Landschaftsbildes im Bereich der derzeit als Lkw-Parkplatz genutzten Flächen nördlich des geplanten Containerbahnhofs.	Soweit möglich, sind im Rahmen der naturnahen Gestaltung die vorhandenen Feuchtsenken zu erhalten.
2. die Erhaltung der naturnah entwickelten Landschaftsteile, insbesondere im Bereich der Grünverbindungen in den bebauten Raum, wie z. B. der Verbindung zum Raderthalgürtel über die Kleingärten am Oberen Komarweg und Neuer Weyerstraßer Weg.	Hierdurch sollen artenreiche und reich strukturierte Lebensräume für Pflanzen und Tiere, insbesondere als Trittstein-Biotope, in den bebauten Raum erhalten bleiben.
3. die Grünverbindung nördlich der Sinziger Straße durch einmalige Mahd der Wiesenbereiche im Spätherbst naturnah zu entwickeln.	Hierdurch soll die für das Lokalklima bedeutsame Durchlüftungsschneise als Lebensraum für spätblühende Wiesenpflanzen und Insekten entwickelt werden
4. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption für den Bereich des Golfplatzes westlich der Autobahn A 555 zur Reduzierung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln außerhalb der sog. „greens“ auf das unbedingt notwendige Maß.	Die Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse bei der Golfplatzpflege ist zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere des Grundwasserhaushalts, dringend geboten aufgrund der Lage des Golfplatzes im Einzugsbereich des Wasserwerks Hochkirchen.

Digitale Version

L 18
LSG „Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6432, 6434, 6436, 6438, 6634, 6636, 6638, 6834, 6836 und 6838 in Blatt 10 und 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Es umfasst im Wesentlichen die Freiräume südlich der Autobahn A 4 und westlich der Autobahn A 555. Kleiner Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 2.7, 2.8, 2.26, 2.27, 2.28, 2.29, 2.30, 2.31 und 2.32 erfasst.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung Teilflächen der im FNP dargestellten Wohnbauflächen am Nordrand von Immendorf und südlich des Bödinger Hofes in Rondorf sowie die ebenfalls im FNP dargestellte Versorgungsfläche (Umspannwerk) nördlich von Höningen erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung des durch Wald und hofnahe Weiden geprägten Ortsrands südlich des Bödinger Hofes und der Erhaltung der Terrassenkante als prägendes Strukturelement des Landschaftsbildes am Nordrand von Immendorf.

Für den Bereich des geplanten Umspannwerks zielt die Schutzfestsetzung auf die Sicherung einer dem Landschaftsbild angepassten Einbindung.

Schutzzweck

Das LSG „Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung, Entwicklung und Verbindung von naturnahen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere in dem durch Kiesabgrabungen stark geschädigten Landschaftsraum.

Die durch großindustrielle Anlagen in der Umgebung immissionsbelasteten Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf werden zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Die Schutzfestsetzung zielt insbesondere auf die Wiederherstellung des durch Kiesabbau, Altablagerungen und

Digitale Version

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung des ländlichen Charakters der Ortsränder als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft und prägender geologischer Strukturen.

landwirtschaftliche Intensivnutzung geschädigten Landschaftsraums, insbesondere auch zur Sicherstellung einer Einbeziehung des geplanten Erholungsschwerpunkts Meschenich (Kiesabbau-Konzentrationszone) in ein die Erholungslandschaft bereicherndes System vernetzter Lebensräume.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung im ländlichen Raum.

Neben den eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 23 LG sind insbesondere die älteren Kleingartenanlagen am Nordrand des Gebiets sowie Brachflächen im Randbereich von Kiesabgrabungen wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Geologische Strukturen von prägender Wirkung für das Landschaftsbild sind die Alluvialrinnen zwischen den intakten Ortsrändern von Rondorf und Immendorf sowie westlich des Friedhofs am Steinneuerhof. Neben seinen wichtigen stadtklimatischen Ausgleichsfunktionen ist der gesamte Freiraum von besonderem Wert als Grundwasseranreicherungsgebiet.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. eine behutsame Wegeerschließung in der Umgebung der Naturschutzgebiete „Kiesgruben Meschenich“ (N 6) und „Am Vogelacker“ (N 7) im Rahmen der Ausgestaltung des zukünftigen Erholungsschwerpunkts Meschenich.

Soweit eine Anbindung der Naturschutzgebiete an das Wegesystem für das Naturerlebnis von Erholungssuchenden erforderlich ist, sollte diese nur auf einer Seite der Schutzgebiete vorgenommen werden. Nach Möglichkeit ist auf die Einbeziehung in ein Rundwandersystem zu verzichten, um so Störungen der Lebensräume so gering wie möglich zu halten.

Digitale Version

L 19
LSG „Friedenswald, Forstbotanischer Garten und Grünverbindungen um Hahnwald“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6638, 6836, 6838, 6840, 7036 und 7038 in den Blättern 7, 10 und 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt. Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Es umfasst die im Bezirk 2 verbliebenen Freiräume südlich der Autobahn A 4 und östlich der A 555 bis zur Weißer Straße im Westen und der Bahnlinie östlich der B 9. Kleinere Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 2.19 und 2.20 erfasst.

Schutzzweck

Das LSG „Friedenswald, Forstbotanischer Garten und Grünverbindungen um Hahnwald“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Sicherung stadtklimatisch bedeutsamer Ausgleichsräume und eines Lebensräume vernetzenden Systems von Grünverbindungen.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere im Bereich des Forstbotanischen Gartens und des Friedenswaldes.

- wegen der besonderen Bedeutung als wichtiger stadtnaher Erholungsraum.

Die Hahnwald und Sürth sowie die Industriebetriebe gliedernden und belebenden Grünverbindungen sind von besonderem Wert aufgrund ihrer Immissionsschutz- und Vernetzungsfunktionen. Sie verbinden den vielgestaltigen Landschaftsraum um den Forstbotanischen Garten mit dem Rhein und dem Weißer Bogen und bilden somit wichtige Verbreitungslinien und Trittsteinbiotope für Vögel, Insekten und wildwachsende Pflanzen in den bebauten Bereich. Der überwiegend von Laubmischwald eingefasste Freiraum zwischen Rodenkirchen und Hahnwald ist neben seinen Funktionen im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts von besonderer Bedeutung als Naherholungsraum. Sportanlagen für die aktive Erholung ergänzen die meist der stillen Erholung vorbehaltenen Bereiche des Forstbotanischen Gartens, des Friedenswaldes und der übrigen

Digitale Version

Waldgebiete, der alten Kleingartenanlage nördlich der Schillingsrotter Straße und des alten Stadtteilfriedhofs an der Sürther Straße. Neben den eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 23 LG sind weitere hervorzuhebende wertvolle Bereiche der auf dem Gelände der ehemaligen Baumschule Finken entstehende ökologische Lehrgarten und die Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft um Gut Schillingsrott.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Friedenswald, Forstbotanischer Garten und Grünverbindungen um Hahnwald“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. Anpflanzungen in den Grünverbindungen um Hahnwald und Sürth ausschließlich mit heimischen und - soweit möglich - bodenständigen Laubgehölzen vorzunehmen.

Hierdurch soll die Vernetzungsfunktion dieser Grünverbindungen unterstützt werden zur Sicherung der Artenvielfalt.

Digitale Version

L 20
LSG „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rrh.“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6834, 6840, 7034, 7036, 7038, 7040, 7234, 7236, 7238, 7240 und 7438 in Blatt 7 und 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Es umfasst die Überschwemmungsgebiete des Rheins südlich der Rodenkirchener Brücke bis zur Stadtgrenze, begrenzt durch die Rheindämme, die Bebauungsränder und lrh. durch die Weißer Straße sowie rrh. durch den Westhovener Weg. Größere Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 (teilweise), 7.1, 7.2, 7.3, 7.34 und 7.35 erfasst.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die auf der Mitte der Rodenkirchener Brücke festgesetzte Grenze des Schutzgebiets sich auf die Wasserflächen des Rheins bezieht.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung am Ortsrand von Weiß im FNP dargestellte Wohnbaureserveflächen, in Rodenkirchen und Langel die im FNP dargestellten Sonderbauflächen (Campingplatz) und am Klärwerk Zündorf einen Teil der im FNP dargestellten Fläche für die Ver- und Entsorgung erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Die Schutzfestsetzung in den Bereichen Weiß und Langel signalisiert aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung des ländlichen Charakters und des Ortsrandes von Weiß sowie an einer langfristigen Verlagerung des in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet „Langeler Auwald, rrh.“ (N 17) gelegenen Campingplatzes in Langel.

Digitale Version

Schutzzweck

Das LSG „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rrh.“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung naturnah entwickelter Rheinuferbereiche und der Umgebung von Naturschutzgebieten als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Naturhaushalt, im Bereich des Rheinvorlandes zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes des Rheinvorlandes und der Auenbereiche.

- wegen der besonderen Bedeutung des Rheins als Erholungsgebiet, insbesondere auch für die stille Erholung durch das Erlebnis naturnaher Landschaftsräume.

Ufer- und Auenbereiche in diesem Abschnitt des Rheins sind zum überwiegenden Teil wichtige Erholungsräume für die Kölner Bevölkerung, jedoch mit unterschiedlicher, teilweise jahreszeitlich bedingter Nutzungsintensität. Das Schutzgebiet umfasst sowohl die Uferpromenadenbereiche von Rodenkirchen und Porz sowie den Erholungsschwerpunkt Zündorfer Groov wie auch die für das Naturerlebnis und die stille Erholung wichtigen Bereiche südlich der Zündorfer Groov, der Sürther Aue, des Weißer Bogens und in Westhoven. Über die eingelagert festgesetzten Naturschutzgebiete „Am Godorfer Hafen“ (N 5) und „Langeler Auwald, rrh.“ (N 17) hinaus sind der Mauer- und Fugenbewuchs der Prallufer in Rodenkirchen und Porz sowie die Saumvegetation der Gleitufer und die Auenbereiche von Weißer Bogen bis Godorf und von Zündorf bis zur Stadtgrenze von besonderem ökologischen Wert. Diese und die angestrebte Wiederherstellung der Rheinauen-Landschaft sowie die Funktion des Rheins als Vogelzuglinie geben dem Gesamtraum einen besonderen Wert als Brut-, Rast- und Überwinterungsbiotop für Vögel. Als Lebensräume verbindendes Sekundär-Biotop ist der Rheindamm bei Reduzierung der Schnitthäufigkeit von besonderer Bedeutung. Die Schutzfestsetzung sichert auch die intakten Ortsrandbereiche, insbesondere von Sürth, Weiß, Langel und Zündorf sowie die für das Landschafts- und Ortsrandbild wichtigen alten Friedhofsflächen am Burgweg und an der St. Martin Straße in Zündorf und den Stadtteilfriedhof von Westhoven.

Digitale Version

Besonders wichtige Bereiche für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und insbesondere des Grundwasserhaushalts sind der Weißer Bogen und die Rheinauenbereiche südlich Zündorf.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rrh.“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus verboten:

1. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung sowie den Rheindamm vor dem 01.07. und mehr als 2 mal pro Jahr zu mähen.

   Hierdurch sollen die durch Wiesenumbruch verlorengegangenen, extensiv genutzten Grünlandgesellschaften (vor allem die ehemals rheintypischen Salbei-Glatthafer-Wiesen) wiederhergestellt werden.

   Für die landwirtschaftliche Nutzung handelt es sich hierbei um Grenzertragsböden, auf denen eine ordnungsgemäße Landwirtschaft in der Regel nicht sichergestellt werden kann. So liegen zum einen die Schadstoffgehalte der Hochwasserrück-stände z. B. oftmals über den zulässigen Werten der Klärschlamm-Verordnung, zum anderen erfolgen - bei Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmittelauftrag – Schadstoffeinträge ins ufernahe Grundwasser und, im Falle von Hochwasser, Erdabschwemmungen mit weiteren Schadstoffeinträgen ins Rheinwasser.

2. der Auftrag von Pflanzenbehandlungsmitteln auf die Böschung des Rheindamms, auf Grünland und den Mauer-/Fugenbewuchs sowie der Auftrag von Düngemitteln auf Grünland. Ausgenommen ist der Eintrag organischen Düngers durch Weidetiere, soweit ihre Anzahl 1,5 GV/ha und Jahr nicht übersteigt.

   Siehe Erläuterung zu Verbot 1. Die Begrenzung auf 1,5 GV/ha und Jahr entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand über Viehbestandsgrößen, die den Erfordernissen der Naturhaushaltssicherung gerecht werden (1 GV = Großvieheinheit = z. B. 1 Kuh über 2 Jahre oder 10 Schafe über 1 Jahr).

3. die Beweidung der Ufersaumbereiche.

   Hierdurch soll die in großen Teilbereichen noch vorhandene, naturnah entwickelte Saumvegetation vor Schädigungen geschützt werden.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. vom gebietsspezifischen Verbot 1 die Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans bereits in Äcker oder Gartenland eingebrachten Saaten sowie die Nutzung von Hausgärten.

2. die Nutzung des Rheins als Bundeswasserstraße.

   Die Regelung der Rheinschifffahrt obliegt dem Bundesverkehrsminister.

3. der ordnungsgemäße Betrieb und die ordnungsgemäße Nutzung des am Rheinufer in Porz-Langel gelegenen Campingplatzes einschließlich dort vorhandener Gastronomiebetriebe und -möglichkeiten auf Dauer sowie der ordnungsgemäße Betrieb und die ordnungsgemäße Nutzung der übrigen Campingplätze bis zum Ablauf der bestehenden Nutzungsgestattungen. Eingeschlossen ist das Befahren der Zufahrtswege durch den Anliegerverkehr zum Campingplatz.

   Dieser Bestandsschutz umfasst jedoch nicht Verstöße gegen die Ziele, Grundsätze und allgemeinen Pflichten der §§ 1 - 3 LG oder andere Rechtsnormen. Er umfasst auch nicht das Anpflanzen nicht bodenständiger Gehölze oder das Einbringen von Zierpflanzen im Bereich der Campingplätze, da hierdurch z. B. einer Florenverfälschung des benachbarten Naturschutzgebiets Vorschub geleistet wird und eine empfindliche Schädigung des naturnahen Landschaftsbildes in diesem Raum erfolgt.

Digitale Version

4. Unberührt bleibt die acker- und gartenbauliche Nutzung mindestens bis zum 31.12.1992.
   Im Übrigen wird das Verbot dieser Nutzungsarten erst ein Jahr nach Erteilung eines schriftlichen Bescheids an die Besitzer und/oder Eigentümer der betroffenen Grundstücksflächen wirksam, worin die Umwandlung der Fläche in Grünland oder eine andere dem Schutzzweck entsprechende Nutzung angekündigt wird. Der Bescheid darf erst dann erteilt werden, wenn eine Konzeption zur Umwandlung bzw. zur Pflege und Entwicklung der Fläche erstellt ist und finanziell realisiert werden kann.

Durch diese Unberührtheitsregelung wird zum einen eine generelle Mindestfrist für das Wirksamwerden des Ackerbauverbots festgesetzt. Das Verbot ist daher grundsätzlich bis zum 31.12.1992 schwebend unwirksam. Nach diesem Zeitpunkt wird das Verbot darüber hinaus für den einzelnen Besitzer und/oder Eigentümer erst unter der weiteren Voraussetzung wirksam, dass für das Schutzgebiet eine Umwandlungs- bzw. Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellt ist und ihm ein Jahr vor deren Realisierung die beabsichtigte Umwandlung schriftlich mitgeteilt worden ist. Dem einzelnen Nutzer wird daher nicht eher eine Beschränkung auferlegt, als die Maßnahmen zur Realisierung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

Die Umwandlung soll im Übrigen unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des Flächenstilllegungsprogramms der Bundesregierung, von Pflegeverträgen aufgrund der Landschaftspflegerichtlinien des MURL sowie mit Mitteln der städtischen Bodenpolitik sozialverträglich im Sinne freiwilliger Betriebsaufgaben oder Flächenabtretungen in Verbindung mit der Möglichkeit des Flächentauschs durchgeführt werden.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rrh.“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die Umwandlung der ackerbaulich genutzten Flächen in extensiv als Mähwiese oder Weideland genutztes Grünland oder eine andere umweltverträgliche Nutzung.	Durch diese extensive Grünlandbewirtschaftung wird die Wiederherstellung der typischen Rheinwiesenvegetation gefördert.
2. die dauerhafte Absperrung der Zufahrtswege über den Rheindamm für den unbefugten Kfz-Verkehr.	Hierdurch soll der ungestörte Naturgenuss für Erholungssuchende gesichert werden.
3. die Erstellung einer Pflegekonzeption für die im Biotopkataster NW erfassten Uferbereiche.	Hierbei sind sowohl die Interessen des Biotop- und Artenschutzes wie auch die besondere Bedeutung des Rheins als Erholungsraum für die Kölner Bevölkerung zu berücksichtigen.
4. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption für den Auenbereich südlich der Zündorfer Groov und für den Weißer Bogen zur Wiederherstellung einer naturnahen Rheinauenlandschaft.	Besonderer Wert ist hierbei auf den langfristigen Umbau der Waldflächen in bodenständigen Gehölzbestände, die Sicherung extensiv genutzter Wiesenbereiche sowie die natürliche Entwicklung der wechsel- bzw. dauerfeuchten Gebiete im Bereich der Alluvialrinnen und des verlandeten Altrheinarms in Langel zu legen.
5. entfällt	

Digitale Version

6. die Wiederherstellung der Auenlandschaft durch Beseitigung des Campingplatzes in Westhoven südlich der Rodenkirchener Brücke.

Die vom Campingplatz ausgehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind mit der Zielsetzung der naturnahen Ausgestaltung der Landschaft im Bereich Westhoven unvereinbar.

7. die Erstellung und Umsetzung einer Freiraumkonzeption für das am Rheinufer gelegene ehemalige Kasernengelände in Köln-Porz-Westhoven unter Einbeziehung der vorhandenen Biotopstrukturen und besonderer Berücksichtigung der Erholungsnutzung.

Das bislang für die Öffentlichkeit unzugängliche Gebiet bekommt durch die Öffnung große Bedeutung für die Erholungsnutzung. Durch seine Lage am Rheinufer und als Teil des rechtsrheinischen Äußeren Grüngürtels ist dieser Bereich wichtiger Bestandteil des Kölner Grünsystems.

Bei der Öffnung des Gebietes sollen Erholungs- und Freizeitinteressen berücksichtigt werden. Jedoch sind die vorhandenen Biotopstrukturen weitestgehend zu erhalten. Angestrebt wird eine weitere Entwicklung zu Auenwaldgesellschaften.

Es ist davon auszugehen, dass die Umnutzung/Renovierung und geringfügige Änderung vorhandener Gebäude im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege ist, da durch solche Vorhaben in Bezug auf den Status Quo weder der Charakter des Gebietes verändert wird noch diese dem besonderen Schutzzweck des Gebietes zuwider laufen. Durch eine Folgenutzung ehemals für militärische Zwecke genutzter Gebäude für Freizeitzwecke wird dem Landschaftsverbrauch an anderer Stelle entgegengewirkt.

Digitale Version

L 21
LSG „Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rrh.“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6832, 6834, 7032, 7034, 7234, 7236, 7238, 7432, 7434, 7436, 7438, 7632, 7634, 7636, 7638 und 7834 in Blatt 11 und 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Es umfasst die Freiräume im rrh. Kölner Süden zwischen dem Rheindamm, dem Ortsrand von Porz und Urbach sowie der Autobahn A 59 einschließlich des Bieselwaldes und des Linder Bruchs bis zur Stadtgrenze. Kleinere Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 7.5, 7.6, 7.7, 7.8, 7.10, 7.32, 7.36 und 7.40 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung am südlichen Ortsrand von Langel, am westlichen Ortsrand von Libur, am Nordrand des Linder Bruchs und südlich der Hermann-Löns-Straße im FNP dargestellte Wohnbauflächen erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung des landschaftsbildprägenden Ortsrandbereiche von Langel und Libur sowie der Waldflächen südlich der Hermann-Löns-Straße. Zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen des Linder Bruchs sollte auf eine Realisierung der am Nordrand aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise des FNP dargestellten Wohnbauflächen nach Möglichkeit verzichtet werden.

Des Weiteren wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Schutzfestsetzung am südlichen Ortsrand von Zündorf der im FNP dargestellten Grenze der Wohnbaureservefläche entspricht.

Im Zuge des bereits eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens zur Umgehungsstraße Porz-Zündorf ist die parzellenscharfe Abgrenzung der Schutzfestsetzung für diesen Bereich in einem vereinfachten Änderungsverfahren zum Landschaftsplan entlang der dem Freiraum zugewandten Seite des befestigten Straßenrandes vorzunehmen.

Weiterhin wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch die Grünverbindung westlich der Brucknerstraße in Urbach umfasst. Die Grenze der Schutzfestsetzung verläuft im dargestellten Bereich des entfallenen LB 7.15 entlang

Digitale Version

der mit dem Entwicklungsziel 8 im Landschaftsplan dargestellten Grenze der im FNP dargestellten Flächen für Gewerbe- und Industriegebiete.

Schutzzweck

Das LSG „Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rrh.“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung des Grundwasserhaushalts und Anreicherung der ausgeräumten Agrarlandschaft mit natürlichen Elementen.

- wegen der besonderen Bedeutung des großen, zusammenhängenden Freiraums für die landschaftsbezogene Erholung in ländlichem Raum.

Der große, zusammenhängende Freiraum im Kölner rrh. Süden ist von zahlreichen Alluvialrinnen durchzogen und stellt sich als ausgeräumte, intensiv genutzte Agrarlandschaft dar. Die eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 23 LG sichern die wenigen Restbestände naturnaher Lebensräume als Anknüpfungspunkte zur Wiederherstellung des Landschaftsraums und insbesondere der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen. Insbesondere der Grundwasserhaushalt des Gebiets ist durch nicht dem Standort angepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftung der durchlässigen Böden im Bereich der Alluvialrinnen stark geschädigt und bedarf besonderer Sicherungsmaßnahmen. Südwestlich von Libur ist durch großflächige Eingriffe in das Landschaftsbild und das Wirkungsgefüge des Naturhaushalts ein großer Kiessee entstanden, welcher ebenso wie das nördlich hiervon eingelagert festgesetzte Naturschutzgebiet „Kiesgruben Paulsmaar“ (N 15) von herausragender Bedeutung als Lebensraum und Rastbiotop ziehender Wasservögel ist. Die erhaltenen, teilweise vegetationsgesäumten Ortsrandbereiche mit ländlichem Charakter, wie z. B. in Langel, Libur, Elsdorf und

Digitale Version

Wahn sind als landschaftsbildprägende Strukturelemente von besonderem Wert und bei der Wiederherstellung des Landschaftsraums besonders zu beachten.

In Teilbereichen naturnahe, entwicklungsfähige und daher besonders pflegebedürftige Lebensräume für bedrohte Pflanzen und Tiere sind die am Ostrand des Schutzgebietes liegenden Bereiche des Bieselwaldes und des Linder Bruchs. Die Schutzfestsetzung zielt insbesondere auch auf die Erhaltung eines großen Erholungsraumes mit ländlichem Charakter unter Beachtung des im FNP dargestellten Grünzugs Zündorf-Wahn.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rrh.“ über die Allgemeinen Verbote unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus verboten:

1. der Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln auf durchlässigen Böden, insbesondere im Bereich der Alluvialrinnen, der Auftrag von Düngemitteln auf die weniger durchlässigen Böden über die im Rahmen der sog. N-min-Methode ermittelten Düngergaben hinaus.

   Die im Schutzgebiet über lange Zeit nicht den Standort- und Bodenverhältnissen angepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat in großem Umfang zur Schädigung des Grundwasserhaushalts beigetragen und somit massiv in die Lebensgrundlagen des Menschen eingegriffen. Die Verbotsregelung stellt sicher, dass im Bereich der besonders durchlässigen Böden über Auswaschungen aus den bestehenden Bodenbelastungen hinaus keine weiteren vermeidbaren Schadstoffeinträge ins Grundwasser erfolgen.

2. die fischereiliche Nutzung, einschließlich des Hobby- und Sportangelns, der Kiesgrubengewässer im Bereich „Liburer Heide“.

   Nach Abschluss der Auskiesung sollen diese Wasserflächen aufgrund ihrer Bedeutung als Brut- und Rastbiotop für Wasservögel für Zwecke des Naturschutzes rekultiviert werden.
   Eine Nutzung der Gewässer für Angelzwecke ist mit dieser Zielsetzung unvereinbar aufgrund der auch und insbesondere von stillsitzenden Anglern ausgehenden Störwirkung auf brütende und rastende Vögel.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rrh.“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. weitere, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen stillzulegen, soweit sich nach Abschluss des Nährstoffentzug-Programms auf den bereits stillgelegten Flächen nur unwesentlich reduzierte Nitratgehalte im Grundwasser ergeben.	Der Umfang der bisherigen Flächenstilllegungen beruhte auf rechnerisch ermittelten Wahrscheinlichkeitsangaben.
2. mit den Mitteln der städtischen Grundstückspolitik eine standortangepasste Landbewirtschaftung zu fördern.	Hierdurch werden langfristig das ökologische Wirkungsgefüge des Naturhaushalts in diesem Raum sichergestellt und weitere Schädigungen des Grundwasserhaushalts durch nicht standortangepasste Nutzungsformen verhindert.
3. die Erhaltung der Obstwiese und der Brachfläche nördlich der Dischkaul in Langel und die Ergänzung der Obstwiese durch hochstämmige Lokalsorten.	Die alte Obstwiese und die benachbarte Brachfläche auf einer Altablagerung sind wertvolle Lebensräume insbesondere für Insekten und Vögel sowie von prägender Wirkung für das Ortsrandbild von Langel im Übergangsbereich zur ausgeräumten Agrarlandschaft.
4. die Gewässer im Bereich „Liburer Heide“ nach Abschluss der Auskiesung entsprechend dem städtebaulichen Planungskonzept für den Arten- und Biotopschutz zu entwickeln.	Aufgrund der Größe der Wasserflächen und ihrer Lage im Bereich der Vogelzuglinie entlang des Rheins sind diese Gewässer besonders wertvolle Lebensräume für ziehende Wasservögel.

Digitale Version

L 22
LSG „Landschaftsraum Gut Leidenhausen und Freiräume um Brück“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7440, 7442, 7444, 7446, 7638, 7640, 7642, 7644, 7646, 7840, 7842 und 7844 in Blatt 7, 8 und 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1

Es umfasst den Landschaftsraum östlich der Autobahn A 59 und südlich der Autobahn A 4, den vorgelagerten Freiraum südlich Heumar und den Freiraum östlich Neubrück bis zur Rösrather Straße im Süden und dem Ortsrand von Brück im Norden sowie dem Rather Weg im Osten. Ein Großteil der Fläche des Landschaftsschutzgebietes ist auch als Wasserschutzgebiet ausgewiesen.

Digitale Version

Schutzzweck

Das LSG "Landschaftsraum Gut Leidenhausen und Freiräume um Brück“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung eines großen, überwiegend zusammenhängenden Waldgebiets und der Übergangsbereiche zur Bebauung als Lebensraum von besonderem Wert für bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtiges Grundwasser-anreicherungsgebiet.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere in den naturnah entwickelten Waldbereichen und den durch Waldrändern, Auenvegetation und ländlichen Charakter geprägten Übergangsbereichen zur Bebauung.

- wegen der besonderen Bedeutung des Waldgebiets für die auf Naturerlebnis ausgerichtete Erholungsnutzung.

Der Landschaftsraum ist aufgrund seines Artenreichtums und der Strukturvielfalt ein Lebensraum von regionaler Bedeutung für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Der dem eigentlichen Königsforst vorgelagerte Freiraum südlich von Rath/Heumar wird wesentlich geprägt durch Schloss Röttgen, die Rennbahn bei Gut Leidenhausen und den überwiegend ländlichen Charakter der Landschaft um Gut Maarhausen und den Durchhäuser Hof. Für den Freiraum östlich von Neubrück zielt die Schutzfestsetzung insbesondere auf die Wiederherstellung des Landschaftsbildes und die Verbesserung der Anbindung an den aufgelockerten Landschaftsraum östlich des Erholungsschwerpunkts Erker Mühle. Neben den eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 23 LG ist insbesondere der Flehbach-Abschnitt am Westrand von Brück ein Lebensraum von besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere der Feuchtgebiete. Von besonderer kulturhistorischer Bedeutung sind die Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Digitale Version

Erg. - Lfg. 6. Änderung v. 18.1.2006

Digitale Version

Digitale Version

L 23
LSG „Freiraum um das Gremberger Wäldchen von Poll bis Heumar“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6840, 6842, 7040, 7042, 7044, 7240, 7242, 7440, 7442 und 7444 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1

Es umfasst die verbliebenen Freiräume um das Gremberger Wäldchen, begrenzt durch den Westhovener Weg im Bereich Poll/Westhoven, den Verschiebebahnhof Gremberg, den Ortsrand von Gremberghoven und ein geplantes Industriegebiet östlich der Frankfurter Straße, den Ortsrand von Heumar, die Rösrather Straße, den Ortsrand von Ostheim, den Langendahlweg sowie den Ortsrand von Gremberg und Vingst. Größere Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 7.13, 7.16, 7.18, 7.19, 8.1 und 8.24 erfasst.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der westlich Heumar im FNP dargestellten Gewerbefläche erfasst.

Des Weiteren wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass auch die im FNP dargestellten Versorgungsflächen in Westhoven (Wasserwerk) und Gremberghoven (Umspannwerk) von der Schutzfestsetzung erfasst sind.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Bei der Teilfläche westlich Heumar handelt es sich um eine stadtklimatisch wichtige Durchlüftungsschneise und ein wichtiges Bindeglied zwischen stadtklimatisch und ökologisch bedeutsamen Ausgleichsräumen.

Schutzzweck

Das LSG „Freiraum um das Gremberger Wäldchen von Poll bis Heumar“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Sicherung von Rast- und Nahrungsplätzen für Wasser- und Watvögel, naturnaher Waldbereiche

Der reich strukturierte Landschaftsraum ist durch die trennende Wirkung der zahlreichen Hauptverkehrsadern stark beeinträchtigt. Die einzelnen Teilräume besitzen trotz ihrer Insellage be-

Digitale Version

und stadtklimatisch wertvoller Laubwaldflächen zwischen den Siedlungsbereichen.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere im Bereich des Gremberger Wäldchens.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere durch Sicherung wichtiger Grünverbindungen.

sonderen Wert als Biotope für Pflanzen, Insekten und Vögel im durch Kiesabgrabungen und Ablagerungen stark geschädigten Landschaftsraum.

Das Gremberger Wäldchen ist als einzig erhaltener Rest des typischen „Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwaldes“ in der Niederrheinischen Bucht ein Biotop von landesweiter Bedeutung.

Neben den eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 23 LG und dem Naturschutzgebiet „Kiesgrubensee Gremberghoven“ (N 18) sind der Buchenwald nördlich der Siedlung am Alten Deutzer Postweg und Teilbereiche der Kiesgruben östlich der Frankfurter Straße von besonderem Wert im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts.

Zahlreiche Kleingartenanlagen bestimmen den besonderen Wert des Schutzgebiets für die aktive Erholung.

Digitale Version

L 24
LSG „Deutzer Friedhof und Umgebung“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6842, 6844 und 7042 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Es umfasst den Deutzer Friedhof am Rolshover Kirchweg sowie die nördlich und südlich angrenzenden Freiräume vom Deutzer Stadtgarten bis zum Rolshover Hof.

Große Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 1.17, 1.18, 7.14 und 7.15 erfasst.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch Teilflächen der nördlich des Rolshover Hofes im FNP dargestellten Gewerbeflächen und der Sonderbaufläche (Messe) erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt für diese Teilflächen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Schutzzweck

Das LSG „Deutzer Friedhof und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung stadtklimatischer Ausgleichsräume, alter Baumbestände und wertvoller Lebensräume bedrohter Pflanzen und Tiere.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung des ländlichen Charakters der Umgebung des Rolshover Hofes.
- wegen der besonderen Bedeutung für die stille Erholung.

Durch stark unterschiedliche Freiraumnutzungen weist der inmitten der Bebauung liegende Landschaftsraum eine hohe strukturelle Vielfalt und einen ungewöhnliche Artenreichtum auf. Neben ihren ökologischen Funktionen im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts sind der alte Deutzer Bezirksfriedhof, der Jüdische Friedhof, der Stadtgarten und die Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft um den Rolshover Hof von prägender Wirkung für das Landschaftsbild und von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Die Schutzfestsetzung zielt insbesondere auch auf die Erhaltung eines Restbestands artenreicher Spontanvegetation und die Sicherung der Kleingärten als wertvolle Lebensräume für Vögel und Insekten bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Digitale Version

L 25
LSG „Freiräume und Grünverbindungen zwischen Brück, Dellbrück, Merheim und Holweide“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7246, 7248, 7446, 7448, 7646 und 7648 in Blatt 7 und 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Es umfasst den Freiraum östlich der Autobahn A 3 bis zur Stadtgrenze, im Süden begrenzt durch die Ortsränder von Merheim und Brück sowie im Norden durch die Ortsränder von Holweide und Dellbrück. Große Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 8.9, 8.10, 8.11, 8.12, 9.10, 9.11, 9.35 und 9.36 erfasst.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung in den Bereichen um das Hofgut Mielenforst, südlich des Ortsteils Strunden, nördlich der Straße Im Buchenkamp und südlich des Bensberger Marktweges im FNP dargestellte Wohnbauflächen erfasst sowie parallel zum Strunder Bach eine Teilfläche der im FNP dargestellten Gemeinbedarfsfläche (Schule).

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung der vielgestaltigen Lebensräume um Gut Mielenforst, südlich von Strunden, südlich des Bensberger Marktweges und nördlich Im Buchenkamp als Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft im Übergangsbereich zu Waldgebieten sowie an einer Erhaltung des offenen Freiraums entlang des Strunder Baches im Bereich westlich der Gesamtschule Holweide.

Digitale Version

Schutzzweck

Das LSG „Freiräume und Grünverbindungen zwischen Brück, Dellbrück, Merheim und Holweide“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung wertvoller Auen- und Niederungsbereiche entlang der Bäche, reich strukturierter Landschaftsräume als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie ökologisch und stadtklimatisch wertvoller Grünverbindungen in den Bebauungsbereich.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes ländlicher Räume im Übergangsbereich zu Waldgebieten.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in naturnah erhaltenen Landschaftsräumen.

Das Schutzgebiet umfasst einen durch teilweise naturnahe Waldbestände, mehrere Bachläufe, Auenbereich, Bruchwald und -wiesen, Weiden, Mähwiesen, Ackerflächen und alte Hofgüter reich strukturierten Landschaftsraum. Von besonderer kulturhistorischer Bedeutung sind die nordwestlich des Ostfriedhofs liegenden Hügelgrabfelder. Die Vielgestaltigkeit der Landschaft bedingt ihren besonderen Wert als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, aber auch ihre besondere Bedeutung für die auf Naturerlebnis gerichtete Erholungsnutzung. Zahlreiche ländlich geprägte Grünverbindungen von bebauten Bereichen in die freie Landschaft haben trotz der starken Zersiedelung den dörflichen Charakter der Ortsränder weitgehend erhalten.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Freiräume und Grünverbindungen zwischen Brück, Dellbrück, Merheim und Holweide“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die Feuchtgebiete im Mischwaldbereich zwischen Brück und der Eggerbachaue nach Möglichkeit durch Rückbau der Entwässerungsgräben zu erhalten, sowie den Laubholzanteil im Rahmen forstlicher Umbaumaßnahmen zu erhöhen.	Die Regelung zielt auf die Wiederherstellung des Wirkungsgefüges des durch nicht bodenständige Fichtenkulturen gestörten Mischwald-Komplexes in Verbindung mit dem nordöstlich angrenzenden naturnahen Stieleichen-Hainbuchenwald im Auenbereich des Egger-/ Frankenforstbaches.
2. im Falle einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung des Hofgutes Mielenforst die ackerbaulich genutzten Flächen zwischen dem Mielenforster Busch und dem Hofgut in eine extensive Grünlandnutzung zu überführen sowie den Bereich der Alluvialrinne bis zum Mielenforster Busch der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	Die Festsetzung zielt auf die Wiederherstellung des ehemals überwiegend durch Weidenutzung und Bruchwald geprägten Landschaftsraums.

Digitale Version

L 26
LSG „Merheimer Heide und ehemaliger Festungsgürtel Ostheim bis Mülheim“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7046, 7048, 7050, 7242, 7244, 7246 und 7248 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Es umfasst den rechtsrheinischen Grüngürtel vom Langendahlweg nördlich des Autobahnkreuzes Gremberg entlang der Autobahn A 3 bis zum Autobahnanschluss Mülheim. Das geschützte Gebiet wird durch die bis an die Autobahn vorgezogene Bebauung im Bereich Gauweg und Chemnitzer Straße getrennt. Große Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 8.18, 8.19, 8.20, 8.21, 8.22, 9.11, 9.25, 9.27, 9.31 und 9.32 erfasst.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung die nördlich und südlich der Straße Am Springborn im FNP dargestellte Versorgungsfläche (Umspannwerk) erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung der Kleingärten, zumindest bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Schutzzweck

Das LSG „Merheimer Heide und ehemaliger Festungsgürtel Ostheim bis Mülheim“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung stadtklimatischer Ausgleichsräume und Durchlüftungszonen sowie von Lebensräumen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Der auf dem Gelände der ehemaligen Festungsbauwerke entstandene rechtsrheinische Grüngürtel ist in diesem Teilabschnitt in besonderem Maße für Verkehrsbauwerke in Anspruch genommen worden und in Teilbereichen auf straßenbegleitende Immissionsschutzpflanzungen

Digitale Version

- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere im Bereich der ehemaligen Festungsbauwerke.

reduziert. Das gesamte Gebiet ist stark strukturiert durch unterschiedliche freiraumbezogene Nutzungen, wie z. B. Kleingärten und landwirtschaftliche Flächen am Vingster Bad, den Sportpark Höhen

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

berg, die landschaftsparkartige Merheimer Heide, die alten Ortsteilfriedhöfe von Mülheim und Kalk sowie die in der Regel als landschaftsparkartige Grünanlagen umgewandelten Festungsbauwerke. Von besonderem Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sind die natürlich entwickelten Bereiche im Umfeld der Bahnanlagen als Ausbreitungszentren und Leitlinien für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Ein besonders wertvoller Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft ist die durch Weideland und Ackerland geprägte Umgebung von aus Herl in der Strunder Bach- und Faulbachaue.

Digitale Version

L 27
LSG „Dellbrücker Wald, vorgelagerte Freiräume und verbindende Grünbereiche“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7248, 7250, 7448, 7450, 7452, 7648 und 7650 in Blatt 3, 7 und 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung nördlich und westlich Dellbrück den Landschaftsraum bis zur Stadtgrenze Bergisch-Gladbach erfasst

Das Schutzgebiet umfasst den Landschaftsraum angrenzend an den Ortsrand von Dellbrück, Holweide, Höhenhaus und Dünnwald einschließlich der Kemperbachaue in Dellbrück, im Norden begrenzt durch die Odenthaler Straße, im Osten durch die Bahnlinie nach Opladen am Gut Klosterhof, zwischen Höhenhaus und Holweide durch die Buschfeldstraße und im Süden durch den Ortsrand von Strunden. Große Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 9.10, 9.12, 9.13, 9.15, 9.33, 9.38, 9.41, 9.42 und 9.43 erfasst.

Schutzzweck

Das LSG „Dellbrücker Wald, vorgelagerte Freiräume und verbindende Grünbereiche“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung reich strukturierter Landschaftsräume als Lebensraum gefährdeter Pflanzen und Tiere, naturnah entwickelter Waldbereiche und stadtklimatisch wertvoller Grünverbindungen.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zur Sicherung des ländlichen Charakters der Landschaft im Übergangsbereich zum Wald.

Das Schutzgebiet umfasst die abwechslungsreichen Waldflächen östlich von Dellbrück bis Dünnwald und die Übergangsbereiche zur Bebauung. Neben den eingelagert festgesetzten Naturschutzgebieten gem. § 20 LG und geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 23 LG sind die wechselfeuchten und teilweise naturnah erhaltenen Waldbereiche nördlich der Erholungsanlage Diepeschrath, die Kemperbachaue und der Raum östlich Tiefenbruch von besonderem ökologischen Wert als Lebensraum gefährdeter Tiere und Pflanzen der Feuchtgebiete. Der gesamte Landschaftsraum ist ein Refugium zahl-

Digitale Version

- wegen der besonderen Bedeutung für die stille und die aktive Erholung.

reicher Arten der Roten Liste NW.

Der vorgelagerte Freiraum umfasst zahlreiche Anlagen für die aktive Erholung, ist jedoch auch durch artenreiche Vegetationsbestände, insbesondere im Bereich von Altablagerungen, durchzogen und aufgrund dieser Vernetzungsstrukturen mit stark unterschiedlichen Biotoptypen Lebensraum einer reichhaltigen Flora und Fauna. Vernetzende Grünverbindungen durch den bebauten Bereich prägen und erhalten das Ortsrand- und Landschaftsbild, wie z. B. zwischen Dünnwald und Höhenhaus im Bereich der auch kulturhistorisch bedeutsamen Kastanienallee an der Berliner Straße einschließlich des Gasthofes, oder im Bereich der Umgebung von Haus Haan.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Dellbrücker Wald, vorgelagerte Freiräume und verbindende Grünbereiche“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung einer durchgängigen Wegeverbindung nördlich des Zeisbuschweges in der Umgebung von Haus Haan.	Die Wegeverbindung ist von besonderem Wert für die Erschließung des Landschaftsraums für die Erholungsnutzung.
2. feuchte Senken im Wald, soweit möglich, nach Kahlschlägen der natürlichen Entwicklung zu überlassen sowie die Beseitigung von Entwässerungsgräben im Rahmen forstlicher Umbaumaßnahmen zur Entwicklung bodenständiger Waldbereiche.	Die Regelung dient der Sicherung und Wiederherstellung der besonderen Funktion des Waldes für den Wasserhaushalt (Speicherfähigkeit) und der Sicherung von Bruchwaldstandorten.
3. natürlich entwickelte Bereiche weiterhin der natürlichen Entwicklung zu überlassen, insbesondere im Gebiet des Wasserwerks Holweide beidseitig der Wasserwerksstraße, die Böschungsbereiche der Abgrabung südlich der Straße Am Wildpark mit Ausnahme der südexponierten Saumbiotope sowie im Bereich der Brachflächen im Vorwaldstadium zwischen Höhenfelder Mauspfad und den Sportanlagen an der Gesamtschule Höhenhaus.	Hierdurch sollen artenreiche, naturnahe Verbindungsstrukturen von besonderem Wert für den Landschaftsraum gesichert werden.
4. die südexponierten Saumbiotope der Altabgrabung südlich der Straße am Wildpark einmal pro Jahr im Spätherbst zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.	Die Flächen liegen außerhalb des an den Reiterverein verpachteten Gebiets. Die Maßnahme dient der Sicherung dieses besonderen Biotoptyps als Lebensraum hierauf spezialisierter Tiere und Pflanzen.

Digitale Version

5. die Einbeziehung naturnaher Zusatzstrukturen bei der Realisierung der Bauleitplanung im Bereich nördlich der Sigwinstraße.	Hierdurch soll im Fall einer Änderung der Bauleitplanung aufgrund von Altablagerungen eine Vernetzung der eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 23 LG (LB 9.20 und 9.37) unterstützt werden.
6. die Umsetzung der für das Gebiet „Tiefenbruch mit Kemperbach und Umbach“ vorliegenden Pflege- und Entwicklungskonzeption.	Das ökologische Gutachten wurde 1986/87 von einer Arbeitsgruppe der Universität Bonn erstellt und liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.

Digitale Version

L 28
LSG „Dünnwalder Wald“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7052, 7054, 7252, 7254, 7452 und 7454 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Es umfasst das große, zusammenhängende Waldgebiet nördlich von Dünnwald, begrenzt durch die Odenthaler Straße im Südosten und im Nordwesten von Dünnwald durch den Mutzbach und die Bahnlinie nach Opladen. Große Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 9.16 und 9.18 erfasst.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung Teilflächen der am Ortsrand von Dünnwald, westlich der Siedlung „Am Leimbachweg“, im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung siedlungsstrukturierender Grünverbindungen.

Schutzzweck

Das LSG „Dünnwalder Wald“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung eines großen, zusammenhängenden Waldgebiets mit mehreren, zum Teil noch naturnahen Bachläufen, ausgedehnten Feuchtgebieten und naturnahen Altbeständen als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Aufgrund der Größe, des Struktur- und Artenreichtums ist der Dünnwalder Wald im Biotopkataster NW als Biotop von regionaler Bedeutung eingestuft. Der Bestand wird größtenteils gebildet aus Kiefern-Laub-Mischwald, teilweise mit ausgeprägter naturnaher Krautschicht oder Laubgehölzen im Unterbau. Im nordöstlichen Teil des Gebiets, am Rand der Mittelterrasse, sind insbesondere in der

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes dieses reich strukturierten Waldgebietes und insbesondere auch des durch ländlichen Charakter geprägten Übergangsbereiches zum Wald um den Hardthof.

Umgebung der Bachläufe auf feuchtem Untergrund naturnahe Altwaldbestände erhalten geblieben. Besonders wertvolle Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten der Feuchtgebiete befinden sich in den mit Feuchtstellen durchsetzten

Digitale Version

- wegen der besonderen Bedeutung großer Waldflächen am Siedlungsrand für die Wochenend- und Naherholung.

Bruchwaldbereichen des Hommelsheimer Bruchs, der Isbornsheide sowie nördlich des Katterbachs. Offene Sandflächen der Flugsandauflagen im Bereich der Mittelterrasse mit ausgeprägtem Heidecharakter sind ein wertvoller Lebensraum spezialisierter Tierarten. Die Waldgebiete westlich der Dünnwalder Straße sind als Lebensräume vom Aussterben bedrohter Amphibienarten von besonderem Wert. Die am Rande dieses Gebietes liegende, aus alten Kleinsiedlungshäusern gebildete Siedlung Kunstfeld ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung, ebenso der südlich angrenzende alte Ortsteilfriedhof von Dünnwald. Neben dem eingelagert festgesetzten Naturschutzgebiet „Am Hornpottweg“ (N 12) ist der am nordwestlichen Rand des Schutzgebiets liegende Kiesgrubensee „Am Stixgen“ von besonderem Wert als Nahrungsbiotop für Wasservögel.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Dünnwalder Wald“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. - entfällt -

2. den Hornpottweg als Fuß- und Radwegeverbindung umzuwidmen und entsprechend der neuen Nutzung zurückzubauen.

   Die vorrangig als Schleichwegeverbindung genutzte Straße trennt die Lebensräume hochgradig gefährdeter Amphibienarten von ihrem Laichgebiet im Naturschutzgebiet (N 12). Sie entwertet durch zusätzliche Verlärmung das Waldgebiet westlich der Berliner Straße als Erholungsraum.

3. feuchte Senken im Wald, soweit möglich, nach Kahlschlägen der natürlichen Entwicklung zu überlassen sowie die Beseitigung von Entwässerungsgräben im Rahmen forstlicher Umbaumaßnahmen zur Entwicklung bodenständiger Waldbereiche.

   Die Gebotsregelung dient der Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältig strukturierter Lebensräume bedrohter Pflanzen- und Tierarten feuchter Wälder sowie der Sicherung und Wiederherstellung der besonderen Funktion des Waldes für den Wasserhaushalt (Speicherfähigkeit). Das Gebot zielt vorrangig auf den östlichen Teilraum des Dünnwalder Waldes.

Digitale Version

L 29
LSG „Landschaftsraum um den Mädchenbusch und Grünverbindungen zum Rhein“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6850, 6852, 7050, 7052, 7054, 7250 und 7252 in Blatt 3 und 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1

Es umfasst den Landschaftsraum zwischen den Bayerwerken, Flittard und Stammheim im Westen sowie Höhenhaus und Dünnwald im Osten unter Einbeziehung der Grünverbindungen zum Schlosspark Stammheim und zum Rhein, dann westlich Flittard, angrenzend an die Landschaftsschutzgebiet L 13, L 26, L 27 und L 28.

Größere Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 9.6, 9.7, 9.14, 9.40, 9.44, 9.45, 9.48 und 9.49 erfasst.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung im Bereich des Klärwerks Stammheim Teilflächen der im FNP dargestellten Versorgungsfläche sowie eine Gewerbefläche (Stellplätze) am nördlichen Stadtrand, westlich der S-Bahn-Linie, erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung der vorhandenen Gehölzbestände am Klärwerk Stammheim bei der Realisierung der Bauleitplanung durch Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten sowie an der Erhaltung durchgängiger Grünverbindungen nördlich und südlich des Klärwerks vom Rhein zum Freiraum in den Mädchenbusch.

Des Weiteren wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die Grenze des Schutzgebiets westlich der Autobahn A 3 und nördlich des Segelflugplatzes entlang des südlichen, befestigten Straßenrandes des neu ausgebauten Kurtekottenweges verläuft, welcher in der kartographischen Grundlage des Landschaftsplans noch nicht dargestellt ist.

Im Bereich der Gewerbefläche am Kurtekottenacker erfolgte die Abgrenzung der Schutzfestsetzung entsprechend der Örtlichkeit.

Digitale Version

Schutzzweck

Das LSG „Landschaftsraum um den Mädchenbusch und Grünverbindung zum Rhein“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung eines reich gegliederten Landschaftsraumes und verbindender Grünbereiche als stadtklimatische und ökologische Ausgleichsräume von besonderem Wert.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung des ländlichen Charakters in der Umgebung des Gutes Klosterhof bis zur Eisenbahnlinie nach Opladen sowie in der Umgebung des Schönrather Hofes.

- wegen der besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im ländlichen Raum sowie zur Sicherung wichtiger Grünverbindungen für die Erholungsnutzung.

Der große Landschaftsraum um den Laubmischwald-Komplex des Mädchenbusches wird zur Zeit in großen Teilbereichen noch landwirtschaftlich genutzt. Die Geländestruktur wird geprägt durch zwei kreuzende Alluvialrinnen mit hochanstehendem Grundwasser. Ausgleichsmaßnahmen aufgrund von Planfeststellungsverfahren verbinden die eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 23 LG und führen zu einer Anreicherung des Landschaftsraumes über die im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen gem. § 26 LG hinaus. Durch die naturnahe Ausgestaltung der um den Mädchenbusch geplanten Golfplatzanlage wird der Landschaftsraum nördlich des Dünnwalder Kommunalweges eine Neugestaltung im Sinne eines abgewogenen Miteinanders der Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes mit den Ansprüchen der Erholungsnutzung erfahren. Südlich des Dünnwalder Kommunalweges zielt die Schutzfestsetzung insbesondere auf die Erhaltung des ländlichen Charakters.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Landschaftsraum um den Mädchenbusch und Grünverbindungen zum Rhein“ über die Allgemeinen Verbote unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus verboten:

1. die Anwendung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln auf den für den Golfplatz in Anspruch genommenen Flächen. Ausgenommen sind die sog. „greens“, soweit der Einsatz auf ein Mindestmaß reduziert wird, sowie eine Startdüngung bei Anpflanzungen.

Hierdurch soll zum einen die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Vegetationsstrukturen sichergestellt werden und zum anderen der Schadstoffeintrag ins Grundwasser zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soweit wie möglich reduziert werden.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Landschaftsraum um den Mädchenbusch und Grünverbindungen zum Rhein“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die landschaftsgerechte Einbindung der Golfanlage unter größtmöglicher Schonung der gem. § 23 LG geschützten Landschaftsbestandteile sowie die Erhaltung der Durchgängigkeit für die Allgemeinheit.

   Die Gebotsregelung zielt auf ein abgewogenes Miteinander von Erholungsansprüchen mit den Erfordernissen der Naturhaushaltssicherung.

2. die Brachflächen nördlich des Grünen Kuhweges zwischen Düsseldorfer Straße und der S-Bahn-Linie sowie die Brachfläche nordöstlich der Gaspumpstation am Dünnwalder Kommunalweg östlich der S-Bahn-Linie der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

   Die Festsetzung dient der Sicherung dieser Lebensräume von besonderem Wert für Insekten mit dem Endziel naturnah entwickelter Gehölzbestände.

Digitale Version

Digitale Version

3.4 Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG

§ 28 BNatSchG:

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den textlichen Festsetzungen unter den nachfolgenden Gliederungspunkten 3.4.1 und 3.4.2.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 43 Abs. 2 LNatSchG NRW auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG durch ordnungsbehördliche Verordnung ausgewiesen werden können.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes erfolgt die Schutzfestsetzung gem. § 28 BNatSchG für Einzelbäume und kleinere Baumgruppen von besonders prägender Wirkung und darüber hinaus für die einzige kontinuierliche Quelle im Stadtgebiet von Köln.

Digitale Version

Digitale Version

3.4.1 Allgemeine textliche Festsetzungen für Naturdenkmäler

Soweit nicht für einzelne Naturdenkmäler abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, gelten für alle gem. § 28 BNatSchG festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur

- die nachfolgend genannten allgemeinen Verbote,
- die Festsetzungen der hiervon nicht betroffenen Nutzungen,
- die nachfolgend genannten allgemeinen Gebote und
- die unter Gliederungspunkt 3.1.2 und 3.1.3 aufgeführten Bestimmungen für Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.

Nach § 304 StGB wird die Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmälern mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet.

Die Schutzausweisung umfasst bei den als Naturdenkmal gem. § 28 BNatSchG festgesetzten Bäumen Stamm, Krone, Kronentraufbereich und Wurzeln.

Der Kronentraufbereich definiert die gesamte Fläche unter der Baumkrone eines Baumes und ist i. d. R. weitgehend identisch mit seinem Durchwurzelungsbereich.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Verbote

Zum Schutz der Naturdenkmäler ist insbesondere verboten:

1. die Zerstörung oder Entfernung eines Naturdenkmals sowie jede Beschädigung oder Veränderung, die zu einer nachhaltigen Störung führen kann oder eine solche erwarten lässt.

Eine Beschädigung liegt insbesondere dann vor, wenn z. B. die Rinde oder das Wurzelwerk geschützter Bäume verletzt oder Zweige bzw. Äste abgebrochen werden. Eine Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn z. B. Zweige oder Äste - auch fachgerecht - abgeschnitten oder abgesägt werden. Eine nachhaltige Störung liegt insbesondere dann vor, wenn das weitere Wachstum von Bäumen beeinträchtigt ist bzw. wird, z. B. durch Einwirkungen auf den Grundwasserhaushalt in der Umgebung des Naturdenkmals.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen (beispielswiese Schutz von Astlöchern oder Baumhöhlen, die als Brutstätten dienen) gelten unmittelbar.

2. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.

Hierdurch sollen optimale Lebensbedingungen erhalten bzw. geschaffen werden.

3. Befestigungen oder Versiegelungen im Kronentraufbereich der Bäume sowie im Schutzbereich der Quelle im Königsforst mit der Kennung 808.01 vorzunehmen.

4. Verdichtungen des Bodens, z. B. durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen sowie durch Ablagerungen jeder Art.

5. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen sowie den Wasserhaushalt oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern. Dies schließt die landwirtschaftliche Nutzung ein.

6. entfällt

Digitale Version

7. der Auftrag von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln jeder Art.	Gemeint ist hier auch der Auftrag durch Sprühnebel.
8. den Kronentraufbereich als Hundetoilette zu benutzen, insbesondere Hunde am Stamm der Bäume urinieren zu lassen.	Der Hundeharn kann zu Stammschädigungen mit Beeinträchtigungen des Nährstoff- und Wassertransports führen.
9. das Lagern und/oder Aufbringen von gefährlichen Stoffen oder Gemischen i. S. der §§ 3 und 3a ChemG einschließlich der Verwendung von Streusalzen im Kronentraufbereich von Straßenbäumen.	Die direkte Einwirkung schädlicher Substanzen (Salze, Öle, Altöle, Säuren, Laugen, etc.) auf den geschützten Lebensraum soll hierdurch verhindert werden.
10. Slacklining und andere, baumschädigende Sportarten.	Die genannten Sportarten können zu Schädigungen im Stammbereich von Bäumen führen und werden von daher als Verbotstatbestand aufgenommen. Die Stadt Köln bietet Bereiche an, in denen diese Sportart an eigens aufgestellten Masten oder mit speziellen Stammschutzvorrichtungen ausgestatteten Bäumen erlaubt ist.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Soweit nicht für einzelne Naturdenkmäler abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen Allgemeinen Verboten unberührt:

1. von den Verboten 3 und 4 die Nutzung öffentlicher Straßen im Kronentraufbereich geschützter Bäume.

   Gemeint ist hier ausschließlich die Fläche der Fahrstraßen. Alle anderen öffentlichen Verkehrsflächen fallen weiterhin unter die Verbotsregelungen 3 und 4.

2. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, in Übereinstimmung mit den Regelungen des Landschaftsplans und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere BNatSchG und LNatSchG NRW, angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden.

3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen. Des Weiteren Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind, soweit Beeinträchtigungen angrenzender Vegetationsbestände auf das unvermeidbare Maß reduziert werden und eine Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.

   Die Unberührtheit nimmt Bezug auf § 23 (3) LNatSchG NRW, dem nach sind die Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer ausschließlich im Rahmen des zumutbaren verkehrssicherungspflichtig.

   Im Falle einer unmittelbaren drohenden Gefahr (wie Windbruch oder Blitzschlag) hat die Anzeige nachträglich zu erfolgen, muss aber nachvollziehbar, durch Beifügung von Fotos, begründet werden.

   Den gesetzlichen Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.

Digitale Version

Allgemeine Gebote

Zum Schutz der Naturdenkmäler ist insbesondere geboten:

1. das Aufstellen von Schildern zum Hinweis auf den Schutzstatus und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

2. bei Auslaufen und bei Abschluss neuer Miet- oder Pachtverträge über städtische Grundstücke eine Vertragsverlängerung nur dann vorzunehmen, wenn die vorgesehene Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt entspricht, selbst wenn sie unter die nicht betroffenen Nutzungen fällt. Bestehende Nutzungsverhältnisse sind auf ihre Verträglichkeit für das geschützte Objekt zu überprüfen. Nutzungsverträge, die den zuvor genannten Voraussetzungen nicht entsprechen, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen oder einvernehmlich mit dem Nutzer entsprechend abzuändern.

   Diese Gebotsregelung betrifft vor allem Verträge für Nutzungen, insbesondere Landpachtverträge, die den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes, Landesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsplanes widersprechen oder nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden.

3. öffentlich-rechtliche Nutzungsgestattungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu versagen, nicht zu verlängern, zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt widerspricht.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
4. die unverzügliche Beseitigung von Versiegelungen und/oder Verdichtungen des Bodens im Kronentraufbereich geschützter Bäume, insbesondere die Beseitigung von Parkplätzen und befestigten Wegen.	Die Gebotsregelung beinhaltet Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Lebensraumes der Naturdenkmäler. Zur Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit ist die umgehende und dauerhafte Durchführung dieser Gebotsregelung zwingend erforderlich.
5. entfällt	
6. entfällt	
7. entfällt	
8. die vermessungstechnische Ermittlung des genauen Baumstandortes sowie die Eintragung in das Flurkartenwerk.	Hierdurch soll gewährleistet werden, dass der Schutz der Naturdenkmäler schon im Vorplanungsstadium eines Vorhabens berücksichtigt wird.
9. entfällt	

Digitale Version

3.4.2 Objektspezifische textliche Festsetzungen von Naturdenkmalen (ND) gem. § 22 LG in der Gliederung der Stadtbezirke

Die im Folgenden näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur sind als Naturdenkmale gem. § 22 LG festgesetzt unter Angabe von Schutzgrund, -Art und betroffenen Flurstücken in bezirksweiser Zuordnung.

Die Naturdenkmale sind in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 durch ein Punkt-Signet gekennzeichnet und mit ihrer Festsetzungs-Nr. versehen.

Die Festsetzungs-Nr. ist entsprechend dem folgenden Beispiel verschlüsselt:

ND 908.01 b

9 = Stadtbezirk

08 = Stadtteil

.01 = fortlaufende Registrier-Nr. (flächenbezogen)

b = Unterteilung der Registrier-Nr. nach Baumarten

Das heißt, die Anzahl der als Naturdenkmal festgesetzten Bäume ist der Festsetzungs-Nr. nicht zu entnehmen, die Baumart ist jedoch immer identisch. So sind unter ND 908.01 b 2 Schwarze Maulbeerbäume als Naturdenkmal festgesetzt.

Die festgesetzten Naturdenkmale entsprechen den für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes vorgeschlagenen Objekten aus der „Liste der geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale in der Stadt Köln“ (Stand: 15.03.1988). Der Stammumfang der Bäume ist jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

Digitale Version

Digitale Version

NATURDENKMALE
IM BEZIRK 1
(Innenstadt)

NATURDENKMALE IM BEZIRK 1 (INNENSTADT)

ND 102.01 a

3 Ex. japanische Schnurbäume (Sophora japonica), in Neustadt-Süd, Volksgartenstraße/ Vorgebirgsstraße, südwestlich des Eingangs des Volksgarten, festgesetzt im Planquadrat 6642 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	je 24,00 m
	Stammumfang:	3,50 m 2,60 m 3,40 m
	Kronendurchmesser:	19,00 m 10,00 m 16,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Köln (4958)

Flur: 41

Flurstück: 379

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

Digitale Version

ND 102.01 b

1 Ex. Zerreiche (Quercus cerris) in Neustadt-Süd, Volksgarten, nordwestlich des Restaurants am Teich, festgesetzt im Planquadrat 6642 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	18,00 m
	Stammumfang:	12,70 m
	Kronendurchmesser:	12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Köln (4958)

Flur: 41

Flurstück: 379

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

- aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

Digitale Version

ND 102.01 c

3 Ex. Platanen (Platanus x acerifolia) in Neustadt-Süd, Volksgarten, am Hauptweg östlich des Teiches, festgesetzt im Planquadrat 6642 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe: je	32,00 m
	Stammumfang:	4,80 m 4,15 m 5,10 m
	Kronendurchmesser: zus.	32,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Köln (4958)

Flur: 41

Flurstück: 379

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

Digitale Version

ND 102.01 d

1 Ex. Sumpfzypresse (Taxodium distichum) in Neustadt-Süd, Volksgarten, am nordwestlichen Rand des Teiches, festgesetzt im Planquadrat 6642 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	16,00 m
Stammumfang:	3,60 m
Kronendurchmesser:	9,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Köln (4958)

Flur: 41

Flurstück: 379

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

- aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

Digitale Version

Naturdenkmale
im Bezirk 2
(Rodenkirchen)

NATURDENKMALE IM BEZIRK 2 (RODENKIRCHEN)

ND 205.01

1 Ex. Abendländischer Lebensbaum (Thuja occidentalis) in Zollstock, Südfriedhof, südlich des Eingangs auf dem Gelände des Wirtschafts-hofes, festgesetzt im Planquadrat 6640 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	20,00 m
	Stammumfang:	2,50 m
	Kronendurchmesser:	6,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Köln-Rondorf (4959)

Flur: 53

Flurstück: 1863

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 206.01

1 Ex. Platane (Platanus x acerifolia) in Rondorf, Kapellenstr. 26, im rückwärtigen Garten, festgesetzt im Planquadrat 6638 im Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	20,00 m
	Stammumfang:	2,20 m
	Kronendurchmesser:	21,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Rondorf-Land (4993)

Flur: 92

Flurstück: 903

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 208.01

4 Ex. Blutbuche
(Fagus sylvatica purpurea pendula) in
Rodenkirchen, Friedrich-Ebert-Str. 49,
(Finkens Garten),
festgesetzt im Planquadrat 6838
im Blatt 11 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 19,00 m

Stammumfang: 2,20 m - 3,70 m

Kronendurchmesser: ges. 27,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Rondorf – Land

Flur: 88

Flurstück: 732

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

Digitale Version

ND 209.01

1 Ex. Silberweide (Salix alba) in Weiß, Weißer Leinpfad, festgesetzt im Planquadrat 7238 im Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe: Stammumfang: Kronendurchmesser:	17,00 m 2,29 m 11,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Rondorf-Land (4993)

Flur: 24

Flurstück: 55

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

Digitale Version

ND 213.01

1 Ex. Holländische Linde (Tilia x europaea) in Meschenich, Engeldorferstr., nordwestlich des Gebäudes Altengeldorfer Hof am Rande einer Pferdekoppel, festgesetzt im Planquadrat 6434 im Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	18,00 m
	Stammumfang:	2,80 m
	Kronendurchmesser:	13,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Meschenich (4994)

Flur: 50

Flurstück: 395

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

Naturdenkmale
im Bezirk 3
(Lindenthal)

NATURDENKMALE IM BEZIRK 3 (LINDENTHAL)

ND 303.01 a

1 Ex. Blutbuche (Fagus sylvatica Atropunicea) in Lindenthal, Stadtwald, Kahnweiher, Mommsenstr./Dürener Str., festgesetzt im Planquadrat 6242 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	16,00 m
	Stammumfang:	3,10 m
	Kronendurchmesser:	19,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Kriel (4961)

Flur: 62

Flurstück: 381

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 303.01 b

1 Ex. Blutbuche (Fagus sylvatica Atropunicea) in Lindenthal, Stadtwald, Kahnweiher, Mommsenstr./Dürener Str., festgesetzt im Planquadrat 6242 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	16,00 m
	Stammumfang:	3,10 m
	Kronendurchmesser:	19,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Kriel (4961)

Flur: 62

Flurstück: 381

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 303.01 c

1 Ex. Moltke-Linde (Tilia x moltkei) in Lindenthal, Stadtwald, Kahnweiher, Mommsenstr./ Dürener Str., festgesetzt im Planquadrat 6242 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	20,00 m
	Stammumfang:	2,75 m
	Kronendurchmesser:	18,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Kriel (4961)

Flur: 62

Flurstück: 381

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 303.02

1 Ex. Platane (Platanus x acerifolia) in Lindenthal, Melatenfriedhof, festgesetzt im Planquadrat 6444 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	21,00 m
	Stammumfang:	3,70 m
	Kronendurchmesser:	18,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Müngersdorf (4962)

Flur: 68

Flurstück: 1075

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Wuchsform des Stammes (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

NATURDENKMALE
IM BEZIRK 4
(Ehrenfeld)

NATURDENKMALE IM BEZIRK 4 (EHRENFELD)

ND 405.01

2 Ex. Stieleichen (Quercus robur) in Bocklemünd/Mengenich, Untere Dorfstr./Mengenicherstr., rechts und links des Gefallenen-denkmals, Friedhofseingang, festgesetzt im Planquadrat 6048 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	15,00 m
	Stammumfang:	2,30 m 2,30 m
	Kronendurchmesser:je	16,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Müngersdorf (4963)

Flur: 28

Flurstück: 17

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 406.01 a

1 Ex. Blutbuche (Fagus sylvatica Atropunicea) in Ossendorf, Rochusstr. 21, nahe westlicher Grenze zur Schule, festgesetzt im Planquadrat 6248 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	20,00 m
	Stammumfang:	3,80 m
	Kronendurchmesser:	17,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Müngersdorf (4962)

Flur: 73

Flurstück: 412

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 406.01 b

1 Ex. Blutbuche (Fagus sylvatica Atropunicea) in Ossendorf, Rochusstr. 2, Am Pistorhof, Rochuspark, am Rand zur Belgischen Schule, festgesetzt im Planquadrat 6248 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	20,00 m
	Stammumfang:	3,80 m
	Kronendurchmesser:	17,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Müngersdorf (4962)

Flur: 73

Flurstück: 412

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 406.01 c

1 Ex. Schwarznuss (Juglans nigra) in Ossendorf, Rochusstr. 2, Am Pistorhof, Rochuspark, südwestlich des Spielplatzes, festgesetzt im Planquadrat 6248 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	20,00 m
	Stammumfang:	3,80 m
	Kronendurchmesser:	17,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Müngersdorf (4963)

Flur: 73

Flurstück: 412

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

Naturdenkmale
im Bezirk 5
(Nippes)

NATURDENKMALE IM BEZIRK 5 (NIPPES)

ND 503.01 a

2 Ex. Mammutbäume (Sequoiadendron giganteum) in Riehl, Zoologischer Garten, beidseitig des Hauptweges am Bärengehege, festgesetzt im Planquadrat 6848 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	18,00 m
	Stammumfang:	2,00 m 2,50 m
	Kronendurchmesser:	6,00 m 10,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ANLAGEPLAN ZU ND 503.01

NATURDENKMALE (ND) IM ZOOLOGISCHEN GARTEN

⊙ STANDORT EINES NATURDENKMALS

a – q ERGÄNZENDE REGISTRIERNUMMER EINES ND
BEZOGEN AUF STANDORT UND ART

1- 12 ANZAHL DER EXEMPLARE EINES ND



Digitale Version

ND 503.01 b

1 Ex. Platane (Platanus x acerifolia) in Riehl, Zoologischer Garten, nordwestlich des Vogelhauses, festgesetzt im Planquadrat 6646 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	25,00 m
	Stammumfang:	5,00 m
	Kronendurchmesser:	18,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.01 c

1 Ex. Silberlinde (Tilia tomentosa) in Riehl, Zoologischer Garten, außerhalb des Zoogeländes, Grünfläche am Cafe, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	13,00 m
Stammumfang:	4,00 m
Kronendurchmesser:	12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.01 d

1 Ex. Trauerbuche (Fagus sylvatica Pendula) in Riehl, Zoologischer Garten, nordwestlich der Direktorenvilla, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	11,00 m
	Stammumfang:	2,00 m
	Kronendurchmesser:	10,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.01 e

1 Ex. Gleditschie (Gleditsia triacanthos) in Riehl, Zoologischer Garten, zwischen Giraffen und Elefantenhaus, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	12,00 m
	Stammumfang:	2,00 m
	Kronendurchmesser:	12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.01 f

1 Ex. Eibe (Taxus baccata) in Riehl, Zoologischer Garten, nordöstlich des Haupteingangs, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	10,00 m
	Stammumfang:	1,90 m
	Kronendurchmesser:	12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.01 g

1 Ex. Schwarzkiefer (Pinus nigra) in Riehl, Zoologischer Garten, am Weg südlich des Bärengeheges, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	15,00 m
	Stammumfang:	3,00 m
	Kronendurchmesser:	13,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.01 h

2 Ex. Roßkastanien (Aesculus hippocastanum) in Riehl, Zoologischer Garten, nordöstlich des Kamelgeheges, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	15,00 m
	Stammumfang:	3,50 m
	Kronendurchmesser:	15,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.01 i

1 Ex. Bergahorn (Acer pseudo-platanus) in Riehl, Zoologischer Garten, am Weg vor dem Eingang der Direktorenvilla, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	15,00 m
	Stammumfang:	2,80 m
	Kronendurchmesser:	16,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.01 j

12 Ex. Platanen (Platanus x acerifolia) in Riehl, Zoologischer Garten, Allee nördlich des Cafes,
festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 20 - 25 m

Stammumfang: 2,00 - 2,30 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.01 k

1 Ex. Platane (Platanus x acerifolia) in Riehl, Zoologischer Garten, am nördlichen Ende der Allee (nordöstlich des Cafes), festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	20,00 m
	Stammumfang:	2,50 m
	Kronendurchmesser:	20,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.01 I

1 Ex. Zerreiche (Quercus) cerris) in Riehl, Zoologischer Garten, nördlich der Allee, (nordöstlich des Cafes), festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	16,00 m
	Stammumfang:	2,50 m
	Kronendurchmesser:	13,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.01 m

1 Ex. Libanon-Zeder (Cedrus libani) in Riehl, Zoologischer Garten, am Weg vom Elefantenhaus zum Vogelhaus, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	12,00 m
	Stammumfang:	2,80 m
	Kronendurchmesser:	18,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.01 n

1 Ex. Götterbaum (Ailanthus altissima) in Riehl, Zoologischer Garten, nordwestlich des Affenhauses, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	12,00 m
	Stammumfang:	2,00 m
	Kronendurchmesser:	10,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 600

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.01 o

1 Ex. Platane (Platanus x acerifolia) in Riehl, Zoologischer Garten, außerhalb des Zoogeländes, Grünfläche am Cafe, neben Linde, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	20,00 m
	Stammumfang:	3,00 m
	Kronendurchmesser:	14,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.01 p

1 Ex. Geweihbaum (Gymnogladus dioicus) in Riehl, Zoologischer Garten, neben dem Haupteingang, innerhalb des Zoogeländes, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	15,00 m
Stammumfang:	2,10 m
Kronendurchmesser:	12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03

Baumbestand in Riehl, **Botanischer Garten /Flora,** festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Digitale Version

ANLAGEPLAN ZU ND 503.03

NATURDENKMALE (ND) IM BOTANISCHEN GARTEN

⊙ STANDORT EINES NATURDENKMALS

1 – 50 ERGÄNZENDE REGISTRIERNUMMER EINES ND BEZOGEN AUF STANDORT UND ART

1- 12 ANZAHL DER EXEMPLARE EINES ND



Digitale Version

ND 503.03 (1)

1 Ex. Schwarz-Nuß (Juglans nigra) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, östlich des Weges zum Verwaltungs- gebäude, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe: Stammumfang: Kronendurchmesser:	20,00 m 2,30 m 20,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (2)

1 Ex. Gelbholz (Cladrastis lutea) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, westlich der Flora-Gaststätte, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	12,00 m
	Stammumfang:	2,00 m
	Kronendurchmesser:	16,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (3)

1 Ex. Säulen-Eiche (Quercus robur Fastigiata) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, westlich der Flora-Gaststätte, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	18,00 m
	Stammumfang:	3,60 m
	Kronendurchmesser:	15,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (4)

1 Ex. Blutbuche (Fagus sylvatica Atropunicea) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, westlich der Flora-Gaststätte, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	18,00 m
	Stammumfang:	3,60 m
	Kronendurchmesser:	15,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.03 (5)

1 Ex. Trompetenbaum (Catalpa bignonioides Aurea) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, am Wegrand, ca. 20 m nördlich des Haupteingangs, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	8,00 m
	Stammumfang:	2,20 m
	Kronendurchmesser:	8,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.03 (6)

3 Ex. Scheinakazien (Robinien) (Robinia pseudoacacia Fastigiata) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, im Eingangsbereich, südwestlich des Tores, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe: Stammumfang: je Kronendurchmesser:	18,00 m 1,00 m 8,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.03 (7)

1 Ex. Blutbuche (Fagus sylvatica Atropunica) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, auf der Rasenfläche nordwestlich des Heidegartens, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	20,00 m
	Stammumfang:	5,50 m
	Kronendurchmesser:	20,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)

2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.03 (8)

2 Ex. Kaukasische Flügelnüsse (Pterocarya fraxinifolia) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, an der Wegkreuzung südlich der Flora-Gaststätte, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	28,00 m
	Stammumfang:	je 3,40 m
	Kronendurchmesser:	21,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (9)

1 Ex. Feld-Ahorn (Acer campestre) in Riehl, Botanischer Garten/Flora an der Wegkreuzung südlich des Einjährigen, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe: Stammumfang: Kronendurchmesser:	16,00 m 2,00 m 13,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.03 (10)

1 Ex. Gold Esche (Fraxinus excelsior Aureovariegata) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, auf der Rasenfläche, am Weg entlang des Farngartens, westlich des Heidegartens, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	13,00 m
	Stammumfang:	2,20 m
	Kronendurchmesser:	15,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (11)

1 Ex. Hainbuche (Carpinus betulus) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, östlich der o. g. Gold-Esche, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	13,00 m
	Stammumfang:	2,00 m
	Kronendurchmesser:	14,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.03 (12)

2 Ex. Blumen-Eschen (Fraxinus ornus) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, südwestlich des Heidegartens, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	6,10 m
	Stammumfang:je	1,60 m
	Kronendurchmesser:	9,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (13)

2 Ex. Roßkastanien (Aesculus hippocastanum) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, auf dem Gelände des Farngartens, am Weg zum Haupteingang, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	25,00 m
	Stammumfang:je	3,00 m
	Kronendurchmesser:	25,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.03 (14)

1 Ex. Roßkastanie (gefülltbl.) (Aesculus hippocastanum Baumannii) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, neben Nr. 13, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe: Stammumfang: Kronendurchmesser:	18,00 m 2,00 m 10,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.03 (15)

1 Ex. Eibe (3-stäm.) (Taxus baccata)
in Riehl, Botanischer Garten/Flora,
nordwestlich der Nr. 14,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	10,00 m
Stammumfang:	1,50 m
	1,00 m
	1,00 m
Kronendurchmesser:	13,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.03 (16)

1 Ex. Roßkastanie (gefülltbl.) (Aesculus hippocastanum Baumannii) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, südlich der Kaskaden, am Weg zum Farngarten, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe: Stammumfang: Kronendurchmesser:	25,00 m 3,70 m 15,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.03 (17)

2 Ex. Hainbuchen-Laubengänge (Carpinus betulus) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, beidseitig der Kaskaden, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	6,00 m
Stammumfang:	80,00 m
Kronendurchmesser:	4,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.03 (18)

1 Ex. Rot-Eiche (Quercus rubra) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, nordwestlich der Kaskaden, neben dem westlichen Laubengang, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	16,00 m
	Stammumfang:	2,00 m
	Kronendurchmesser:	12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.03 (19)

1 Ex. Berg-Ahorn (Acer pseudo platanus) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, nordwestlich des Farngartens, am Springbrunnen der Kaskaden, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe: Stammumfang: Kronendurchmesser:	20,00 m 2,90 m 16,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.03 (20)

Ex. Kaukasische Flügelnuß (Pterocarya fraxinifolia) mit 14 Tochterstämmen in Riehl, Botanischer Garten/ Flora, am Weg zum Gebäude des Landesverb. Gartenbau Rheinland, beidseitig mit den 14 Tochterstämmen, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	20,00 m 15,00 m
	Stammumfang:	3,90 m
	je	1,00 m
	Kronendurchmesser:	15,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (21)

1 Ex. Trompetenbaum (Catalpa bignonioides Aurea) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, südwestlich der v. g. Flügelnuß, an der Wegkreuzung, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	16,00 m
	Stammumfang:	3,20 m
	Kronendurchmesser:	15,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.03 (22)

2 Ex. Zerr-Eichen (Quercus cerris) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, nördlich des Weges zur Amsterdamer Str., festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe: Stammumfang: Kronendurchmesser: zus.	18,00 m 2,00 m 2,30 m 14,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (23)

1 Ex. schmalblättrige Esche (Fraxinus excelsior Angustifolia) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, zwischen Wandelgang und Florateich, östlich des Weges, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	18,00 m
	Stammumfang:	2,60 m
	Kronendurchmesser:	14,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (24)

1 Ex. Schwarz-Nuß (Juglans nigra) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, östlich der Nr. 23, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe: Stammumfang: Kronendurchmesser:	18,00 m 2,30 m 18,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (25)

1 Ex. Mammutbaum (Sequoiadendron giganteum) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, am Weg von den Kaskaden zum Suckulentenhaus, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	20,00 m
	Stammumfang:	2,50 m
	Kronendurchmesser:	9,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (26)

1 Ex. Gingkobaum (Gingko biloba)
in Riehl, Botanischer Garten/Flora,
vor dem Eingang zum Gebäude des
Landesverbandes Gartenbau Rheinland,

festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	18,00 m
Stammumfang:	3,10 m
Kronendurchmesser:	14,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (27)

1 Ex. Blauglockenbaum (Paulownia tomentosa) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, östlich der Kaskaden, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	8,00 m
	Stammumfang:	1,10 m
	Kronendurchmesser:	10,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (28)

1 Ex. Eibengruppe (5 Stämme) (Taxus baccata) in Riehl, Botanischer Garten/ Flora, auf der Rasenfläche nordwestlich der Floragaststätte, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	8,00 m
	Stammumfang: je	0,70 m
	Kronendurchmesser:	17,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.03 (29)

1 Ex. Bitterorange (Poncirus trifoliata) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, nordöstlich der Nr. 28, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	4,00 m
	Stammumfang:	1,00 m
	Kronendurchmesser:	5,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (30)

2 Ex. Katsurabäume (Cercidiphyllum japonicum) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, nordöstlich von Nr. 28 und 29, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	14,00 m
	Stammumfang:je	1,60 m
	Kronendurchmesser:	10,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (31)

1 Ex. Eibe (3-stämmig) (Taxus baccata) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, auf der Rasenfläche östlich der Tropenhäuser, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	10,00 m - 12,00 m
	Stammumfang:je	1,60 m
	Kronendurchmesser:	10,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-47, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.03 (32)

1 Ex. Libanon-Zeder (Cedrus libani) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, vor dem Eingang der Tropenhäuser, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe: Stammumfang: Kronendurchmesser:	14,00 m 3,40 m 18,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (33)

1 Ex. Berliner Lorbeer-Pappeln (Populus x berolinesis) (3-stämmig)	Höhe:	25,00 m
in Riehl, Botanischer Garten/Flora,	Stammumfang:	2,90 m
nördlich des kleinen Tropenhauses,		2,40 m
festgesetzt im Planquadrat 6846		3,50 m
im Blatt 7 der Festsetzungskarte		
im Maßstab 1:10.000.	Kronendurchmesser:	18,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (34)

1 Ex. Trompetenbaum (Catalpa bignonioides Aurea) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, südlich des Staudengartens, westlich der Blumenanlagen, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	7,00 m
	Stammumfang:	3,10 m
	Kronendurchmesser:	12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.03 (35)

1 Ex. SumpfEsche (Fraxinus caroliniana) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, nordwestlich der Nr. 34, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	18,00 m
	Stammumfang:	2,10 m
	Kronendurchmesser:	14,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)

2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (36)

1 Ex. Parrotie (Parrotia persica) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, südlich der Einjährigen nahe am Weg, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	16,00 m
	Stammumfang:	1,30 m
	Kronendurchmesser:	13,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (37)

1 Ex. Trompetenbaum (Catalpa bignonioides) in Riehl, Botanischer Garten/ Flora, an der Wegbiegung südwestlich des Staudengartens, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	12,00 m
	Stammumfang:	2,20 m
	Kronendurchmesser:	14,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.03 (38)

1 Ex. Baum-Hasel (Corylus colurma) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, auf der Magnolienwiese, nahe des östlich begrenzenden Weges, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	15,00 m
	Stammumfang:	2,00 m
	Kronendurchmesser:	14,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (39)

1 Ex. PyramidenEiche (Quercus robur Fastigiata) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, nördlich des Staudengartens, südöstlich der Nr. 38, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	16,00 m
	Stammumfang:	2,90 m
	Kronendurchmesser:	12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (40)

1 Ex. Blutbuche (Fagus sylvatica Atropunicea) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, am Goldfischbecken, nördlich der Einjährigen, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	16,00 m
	Stammumfang:	3,40 m
	Kronendurchmesser:	22,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 503.03 (41)

1 Ex. Bitterorange (Poncirus trifoliata) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, im Irisgarten, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	4,50 m
	Stammumfang:	0,80 m
	Kronendurchmesser:	4,50 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6) 2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (42)

1 Ex. Sumpfzypresse (Taxodium distichum) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, am nordöstlichen Ufer des AlpinumTeiches, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	20,00 m
	Stammumfang:	2,90 m
	Kronendurchmesser:	7,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4946)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (43)

1 Ex. Gingkobaum (Gingko biloba) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, südlich des AlpinumTeiches, an der Wegkreuzung, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	20,00 m
	Stammumfang:	2,40 m
	Kronendurchmesser:	8,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (44)

1 Ex. Schnurbaum (Sophora japonica) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, am Südufer des AlpinumTeiches, westlich des Liliengartens, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	17,00 m
	Stammumfang:	3,10 m
	Kronendurchmesser:	16,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (45)

1 Ex. LibanonZeder (Cedrus libani) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, zwischen den Einjährigen und der kleinen Gärtnerei, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	18,00 m
	Stammumfang:	2,70 m
	Kronendurchmesser:	14,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (46)

1 Ex. AtlasZeder (Cedrus atlantica) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, südlich der Nr. 45, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe: Stammumfang: Kronendurchmesser:	20,00 m 2,10 m 10,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (47)

ENTFALLEN

Digitale Version

ND 503.03 (48)

5 Ex. Roßkastanien (Aesculus hippocastanum) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, an der südlichen Gebäudeecke der Floragaststätte, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	12,00 m
	Stammumfang:	2,50 m
	Kronendurchmesser:	10,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (49)

1 Ex. Amerikanische Gleditschie (Gleditsia triacanthos) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, östlich des Wandelganges, am Teichufer, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	18,00 m
	Stammumfang:	1,60 m
	Kronendurchmesser:	20,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 503.03 (50)

1 Ex. Hänge-Silber-Linde (Tilia petiolaris) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, auf der Wegkreuzung südöstlich des Sukkulentenhauses, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	20,00 m
	Stammumfang:	2,90 m
	Kronendurchmesser:	17,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

Digitale Version

NATURDENKMALE
IM BEZIRK 6
(Chorweiler)

NATURDENKMALE IM BEZIRK 6 (CHORWEILER)

ND 601.01

1 Ex. Roßkastanie (Aesculus hippo-castanum) in Merkenich, Alte Römer-str., Ecke Mennweg, westlich des Straßenkreuzes, festgesetzt im Planquadrat 6256 im Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	15,00 m
	Stammumfang:	2,90 m
	Kronendurchmesser:	14,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Worringen (4965)

Flur: 60

Flurstück: 232

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

Digitale Version

ND 602.01

2 Ex. Eßkastanien (Castanea sativa)	Höhe:	18,00 m
in Fühlingen, Neusser Landstr.,		
Haus Fühlingen,	Stammumfang:	3,40 m
festgesetzt im Planquadrat 6254		4,10 m
im Blatt 2 der Festsetzungskarte		
im Maßstab 1:10.000.	Kronendurchmesser:	21,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Worringen (4965)

Flur: 50

Flurstück: 268

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

ND 610.01

ENTFALLEN

ND 611.01 a

1 Ex. Riesenlebensbaum (Thuja plicata)	Höhe:	16,00 m

Digitale Version

in Roggendorf/Thenhoven, Hackenbroicher Straße, Rasenfläche gegenüber Forsthaus Chorbusch, Westgrenze zum Wald, festgesetzt im Planquadrat 5458 im Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Stammumfang: 2,50 m

Kronendurchmesser: 12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Worringen (4965)

Flur: 199

Flurstück: 147

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 611.01 b

1 Ex. Winterlinde (Tilia cordata) in Roggendorf/Thenhoven, Hackenbroicher Straße, Rasenfläche gegenüber Forsthaus Chorbusch, Westgrenze zum Wald, festgesetzt im Planquadrat 5658 im Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	23,00 m
	Stammumfang:	3,80 m
	Kronendurchmesser:	18,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Worringen (4965)

Flur: 199

Flurstück: 147

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 611.01 c

1 Ex. Blutbuche (Fagus sylvatica Atropunicea) in Roggendorf/Thenhoven, Hackenbroicher Straße, Rasenfläche gegenüber Forsthaus Chorbusch, Westgrenze zum Wald, festgesetzt im Planquadrat 5658 im Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	20,00 m
	Stammumfang:	4,00 m
	Kronendurchmesser:	22,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Worringen (4965)

Flur: 199

Flurstück: 147

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

-

Digitale Version

ND 611.02

1 Ex. Stieleiche (Quercus robur) in Roggendorf/Thenhoven, südlich von Haus Furth, festgesetzt im Planquadrat 5656 im Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	15,00 m
	Stammumfang:	3,01 m
	Kronendurchmesser:	20,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Worringen (4965)

Flur: 38

Flurstück: 57

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

Digitale Version

Naturdenkmale
im Bezirk 7
(PORZ)

NATURDENKMALE IM BEZIRK 7 (PORZ)

ND 705.01

ENTFALLEN

Digitale Version

ND 706.01

1 Ex. Kanadische Pappel (Populus canadensis) in Porz, Friedrich-EbertUfer, gegenüber 46. Rheinuferböschung, festgesetzt im Planquadrat 7438 im Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	28,00 m
	Stammumfang:	6,60 m
	Kronendurchmesser:	26,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Porz (4992)

Flur: 1

Flurstück: 1648

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 711.01

1 Ex. Winterlinde (Tilia cordata) mit Wegekreuz von 1854 in Wahn, Feldstr./Dammweg, Straßenbiegung, festgesetzt im Planquadrat 7634 im Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	15,00 m
	Stammumfang:	1,80 m
	Kronendurchmesser:	12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Wahn (4997)

Flur: 18

Flurstück: 6

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

Digitale Version

ND 711.02

1 Ex. Stieleiche (Quercus robur) in Wahn, Am Bahnhof, zwischen Haus 45 und 49, direkt an 49, 50 m südlich des Bahnhofgebäudes, festgesetzt im Planquadrat 7636 im Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	20,00 m
	Stammumfang:	3,80 m
	Kronendurchmesser:	17,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Wahn (4997)

Flur: 7

Flurstück: 28

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 713.01

3 Ex. Roßkastanien (Aesculus hippo-castanum) mit Wegekreuz 1900 in Libur, nordwestliche Umgehungsstr. von Libur, östliche Straßenseite, 40 m nördlich, Kreuzung Kalterbachsweg, festgesetzt im Planquadrat 7434 im Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	18,00 m
	Stammumfang:	2,70 m 2,20 m 1,80 m
	Kronendurchmesser:	20,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Libur (4987)

Flur: 7

Flurstück: 14

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 713.02

2 Ex. Holländische Linden (Tilia x europaea) mit Wegekreuz in Libur, Freiheit/Stockumer Weg westlich der Zufahrt zum neuen Friedhof, festgesetzt im Planquadrat 7434 im Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	17,00 m
	Stammumfang:	2,10 m
	Kronendurchmesser:	24,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Libur (4987)

Flur: 4

Flurstück: 7434

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

Digitale Version

ND 713.03

1 Ex. Roßkastanie (Aesculus hippo-castanum) in Libur, Stockumer Weg südöstlich der Wegegabelung, festgesetzt im Planquadrat 7432 im Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	15,00 m
	Stammumfang:	2,40 m
	Kronendurchmesser:	16,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Libur (4987)

Flur: 4

Flurstück: 54

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

Digitale Version

ND 714.01

1 Ex. Trauerweide (Salix alba Tristis) in Zündorf, Gütergasse/Leinpfad, Gelände der Groov, südlich des nördlichen Teiches, festgesetzt im Planquadrat 7236 im Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	21,00 m
	Stammumfang:	4,20 m
	Kronendurchmesser:	19,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: 7236

Flur: 2

Flurstück: 1227

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

Naturdenkmale
im Bezirk 8
(KALK)

NATURDENKMALE IM BEZIRK 8 (KALK)

ND 804.01 b

1 Ex. Trauerbuche (Fagus sylvatica Pendula) in Höhenberg, Frankfurter Straße, Mülheimer Friedhof nord-westlich des Haupteinganges, festgesetzt im Planquadrat 7046 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	11,00 m
	Stammumfang:	2,00 m
	Kronendurchmesser:	10,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Mülheim (4967)

Flur: 1

Flurstück: 1074

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

ND 804.01 c

1 Ex. **Graupappel** (Populus canescens) in Höhenberg, Frankfurter Straße, Mülheimer Friedhof Ecke des Grabfeldes G, festgesetzt im Planquadrat 7246 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	25,00 m
	Stammumfang:	2,80 m
	Kronendurchmesser:	20,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Mülheim (4967)

Flur: 1

Flurstück: 1074

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 807.01

1 Ex. Winterlinde (Tilia cordata) in Brück, Kreuzchesweg, Mittelweg, nördlich der A 4, festgesetzt im Planquadrat 7446 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe: Stammumfang: Kronendurchmesser:	17,00 m 2,50 m 18,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Langenbrück (4977)

Flur: 72

Flurstück: 687

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

- aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

ND 808.01

Quelle im Königsforst, Rath

Das Naturdenkmal ist im Planquadrat 7844 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die Quelle liegt im Königsforst, Im Jagen 90, östlich des Rennweges und ca. 500 m südlich dessen Kreuzung mit dem Klasheiderweg.

Zur Abgrenzung....

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung ein Quadrat von ca. 40 x 40 m um den Austrittsort umfasst, wobei die westliche Grenze durch die östliche Flurstückgrenze des Rennweges gebildet wird.

Die Festsetzung bezieht gem. § 22 Satz 2 LG die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung ein.

Gemarkung: Rath 4978

Flur: 80 Flurstück: 87

- aufgrund von wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen.

- aufgrund der Seltenheit einer kontinuierlich wasserführenden Quelle auf Kölner Stadtgebiet.

Die Quelle ist als einzige auf Kölner Stadtgebiet kontinuierlich wasserführend. Das eisenhaltige und nährstoffarme Quellwasser versickert jedoch nach einigen Metern. Eine Ursache hierfür könnte in den für die forstliche Nutzung im gesamten Königsforst durchgeführten Entwässerungsmaßnahmen liegen. Der Kernbereich des Schutzgebietes wird umrahmt von einer Jungaufforstung, welche mit fortschreitendem Alter den Quellbereich überschatten wird.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist für das ND „Quelle im Königsforst“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.4.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des Gebietes.
2. die forstliche Nutzung im geschützten Bereich

Die Seltenheit, Kleinflächigkeit und besondere Empfindlichkeit des Quellbiotops machen diese Nutzungsbeschränkungen zwingend erforderlich. So sollen insbesondere Trittschäden und Verschmutzungen durch Erholungssuchende vermieden werden. Zur Erhaltung dieses seltenen Lebensraumes ist darüber hinaus auch die Ausrichtung einer forstlichen Nutzung am Ziel des Quellschutzes erforderlich.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist für das ND „Quelle im Königsforst“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.4.1 hinaus geboten:

1. die alsbaldige Erstellung und Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung der Beschattungswirkung der Jungaufforstung und der hydrogeologischen Auswirkungen von Entwässerungsmaßnahmen in der Umgebung auf den Quellbereich.

Hierdurch soll die langfristige Erhaltung dieses seltenen Lebensraumes inmitten des Königsforstes sichergestellt werden.

Digitale Version

Digitale Version

NATURDENKMALE
IM BEZIRK 9
(Mülheim)

NATURDENKMALE IM BEZIRK 9 (MÜLHEIM)

ND 903.01

1 Ex. Eßkastanie (Castanea sativa)
in Buchheim, Wichheimerstraße 232,
zur Straße vor der Hausfront,
festgesetzt im Planquadrat 7246
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	15,00 m
Stammumfang:	3,15 m
Kronendurchmesser:	17,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Wichheim-Schweinheim (4968)

Flur: 8

Flurstück: 819

Schutzzweck
Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 907.01

2 Ex. Eßkastanien (Castanea sativa) in Dünnwald, Am Kunstfeld, Hornpottweg, südwestlich Jagen 28, festgesetzt im Planquadrat 7252 im Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	25,00 m 29,00 m
	Stammumfang:	4,00 m 3,90 m
	Kronendurchmesser: je	18,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Dünnwald (4935)

Flur: 50

Flurstück: 79/8

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 907.02 a 1 Ex. Stieleiche (Quercus robur) in Dünnwald, Holzweg, auf dem Friedhof rechts und links am Eingang, festgesetzt im Planquadrat 7252 im Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 18,00 m
Stammumfang: 2,50 m
Kronendurchmesser: 12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Dünnwald (4975)

Flur: 50

Flurstück: 499

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 907.02 b

1 Ex. Traubeneiche (Quercus petraea) in Dünnwald, Holzweg, auf dem Friedhof rechts und links am Eingang, festgesetzt im Planquadrat 7252 im Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	18,00 m
	Stammumfang:	2,50 m
	Kronendurchmesser:	12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Dünnwald (4975)

Flur: 50

Flurstück: 499

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

Digitale Version

ND 908.01

1 Ex. Mammutbaum (Sequoiadendron giganteum) in Stammheim, Studenten-wohnheim Stammheim, Innenhof, festgesetzt im Planquadrat 6850 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	35,00 m
	Stammumfang:	2,50 m
	Kronendurchmesser:	11,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Stammheim-Flittard (4974)

Flur: 42

Flurstück: 337

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Digitale Version

Digitale Version

3.5 Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG

§ 29 BNatSchG:

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den textlichen Festsetzungen unter den nachfolgenden Gliederungspunkten 3.5.1 und 3.5.2.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 43 Abs. 2 LNatSchG NRW auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG durch ordnungsbehördliche Verordnung ausgewiesen werden können.

Digitale Version

Digitale Version

3.5.1 Allgemeine textliche Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Soweit nicht für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, gelten in allen gem. § 29 BNatSchG festgesetzten Gebieten

- die nachfolgend genannten allgemeinen Verbote,
- die Festsetzung der hiervon nicht betroffenen Nutzungen,
- die nachfolgend genannten allgemeinen Gebote und
- die unter Gliederungspunkt 3.1.2 und 3.1.3 aufgeführten Bestimmungen für Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Verbote

In geschützten Landschaftsbestandteilen ist verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist.

Gemäß den gesetzlichen Regelungen des BNatSchG gelten auch Flechten und Pilze als Pflanzen.
Das Verbot gilt über die gesetzlich vorgegebene Schutzfrist vom 01.03. bis 30.09. hinaus ganzjährig und dient der Erhaltung von Lebensräumen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.
Eingeschlossen ist z. B. das Lagern von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln, Salzen, Laugen, Säuren, Ölen sowie sonstigen Gefahrstoffen im Wurzelbereich von Vegetationsbeständen.
Das Verbot gilt auch für die Vegetation auf den Böschungen und Banketten der land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege, Feldraine und sonstigen Wegränder.
Die gesetzlichen Regelungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes und die Vorschriften der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bleiben unberührt.

Unberührt davon sind:

Rückschnitt bzw. Entfernung hoch wachsender Bäume unter Hochspannungsleitungen bei gleichzeitiger Umwandlung in niedrig wachsende heimische Gebüschstrukturen bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.

Gehölzpflegemaßnahme an Straßen und Bahnlinien im Rahmen der Funktionssicherung des öffentlichen Verkehrs im Lichte der privilegierten Nutzung nach § 4 BNatSchG bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.

das mechanische Entfernen von

Der Begriff Problempflanzen umfasst invasive

Digitale Version

Problempflanzen und Vegetationsbeständen, wobei letztere Maßnahme eines naturschutzfachlichen Erfordernisses bedarf bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.

Neophyten (z.B. Japanknöterich, Herkulesstaude, Drüsiges Springkraut), exotische Gartenpflanzen (z.B. Kirschlorbeer, Rhododendron) und Giftpflanzen in Grünlandbeständen (z.B. Jakobskreuzkraut), die die landwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigen. Das Entfernen größerer Vegetationsbestände kann aus Gründen des Artenschutzes erforderlich werden, so ist beispielsweise die Erhaltung eines bestimmten Sukzessionsstadiums für spezialisierte Arten überlebensnotwendig.

Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):

die Entnahme von Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken bzw. für landschaftsökologische Untersuchungen.

das Fällen von Bäumen sofern diese nicht landschaftsprägend sind und hierfür gleichwertige Kompensation geleistet wird.

Das Verbot bezieht sich auf Gehölzflächen, die nicht dem Forstrecht unterliegen.

die Durchführung temporärer Veranstaltungen (z. B. Sommerfeste, Schützenfeste, Kulturveranstaltungen, Wander-, Lauf- und Radsportveranstaltungen), die außerhalb des Geltungsbereichs der Kölner Stadtordnung stattfinden und nicht als Traditionsveranstaltung im Sinne der „Nicht betroffenen Nutzungen“ Nr. 6 gelten, soweit dies dem besonderen Schutzzweck des Gebietes nicht zuwiderläuft oder der Gebietscharakter dadurch nicht verändert wird.

2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstigen Brut- oder

Als Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt und als Gegensteuern zum bedrohlichen Artenrückgang ist dieser allgemeine Schutz wildlebender Tiere gerade in großstädtischen bzw. stadtnahen Schutzgebieten von

Digitale Version

Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie auf andere Weise in ihrer Fortpflanzung zu behindern.

besonderer Bedeutung.

Unberührt davon ist:

die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im engeren Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen.

Tätigkeiten im Rahmen der Jagd im weiteren Sinne, wie z. B. die Anlage von sogenannten Jagdschneisen oder Wildäckern oder der Bau von Jagdkanzeln, fallen nicht unter diese Unberührtheitsregelung.

Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):

die Entnahmen von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken bzw. für landschaftsökologische Untersuchungen.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln.

In geschützten Landschaftsbestandteilen sollen Tiere und Pflanzen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen (Lebensgemeinschaften) die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen (z. B. seltene Amphibienarten) durch unkontrolliertes Aussetzen anderer - auch gebietstypischer - Arten zum Erlöschen gebracht werden können. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Fischen in geschützten Gewässern (Besatzmaßnahmen) sowie von Wild.

4. die Versiegelung von Feldwegen und Flächen - insbesondere im Kronentraufbereich der Bäume - sowie andere Maßnahmen zur Verdichtung des Bodens.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung von Grundwasseranreicherungsflächen, auf die Gewährleistung der Wasserversorgung des Wurzelraumes von Bäumen und Sträuchern sowie die Erhaltung des Lebensraumes von Insekten und sonstigen Kleinstlebewesen.

5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NW als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung

Hierdurch sollen nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungs- und

Digitale Version

bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.

Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen von Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft zu vermeiden.
Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes bleiben unberührt.

Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):

die Pflege und Rekonstruktion von Denkmalen im Sinne des § 2 DSchG NW mit Ausnahme vom Verbot 1.

nicht baugenehmigungspflichtige Anlagen und Änderungen gemäß BauO NRW mit Ausnahme von Gewächshäusern.

Gewächshäuser sind gemäß BauO bis zu einer Grundfläche von 1.600 qm und einer Firsthöhe von 5 m genehmigungsfrei. Bei entsprechender Dimensionierung stellt dies insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild eine erhebliche Beeinträchtigung dar, die vermieden werden soll.

Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes, wenn die Maßnahmen artenschutzrechtlich zulässig sind.

6. ober- und unterirdische Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern.

Das Verbot dient der Vermeidung von Störungen des Grundwasserhaushaltes und des Bodens schutzwürdiger Bereiche wie auch der Gewährleistung eines freien Wildwechsels sowie des freien Zugangs zur Landschaft für Erholungssuchende.

Unberührt davon sind:

ortsübliche Kultur- und Weidezäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):

Digitale Version

Leitungen im Bereich voll versiegelter Straßen und Wege, soweit der Wurzelbereich von Bäumen nicht beeinträchtigt wird.

Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken.

7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Verfestigungen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt auf andere Weise zu verändern.

Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden durch weitere Kiesgrubenaufschlüsse, als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche und der besonders schutzwürdigen Böden.

8. Stoffe sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, zu verwenden, zu lagern oder sich dieser zu entledigen.

Das Verbot orientiert sich dabei am Abfallbegriff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Neben Abfällen aus Landwirtschaft und Gartenbau (Biozide, Gülle, Festmist, etc.), Klärschlämmen sowie Bioabfällen (Gartenabfälle, Grünschnitt, etc.), ist beispielsweise auch die Beseitigung von Bauschutt eingeschlossen.

Der Begriff Naturhaushalt wird über das Bundesnaturschutzgesetz konkret definiert. Das Gesetz subsummiert darunter die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

9. feste Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW und mobile Werbeanlagen zu errichten, anzubringen, aufzustellen oder rechtswidrig errichtete zu betreiben, auch wenn sie baurechtlich genehmigungsfrei sind.

Zu den Werbeanlagen im Sinne der BauO NRW gehören beispielsweise Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
Das Verbot soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplans verhindern.

Unberührt davon sind:

Digitale Version

gesetzlich vorgeschriebene Beschilderungen.	Ortsschilder, Verkehrsschilder, Hinweisschilder für Schutzgebiete u.s.w.
das temporäre Aufstellen von Werbeträgern im Rahmen von Wahlwerbung.	
Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):	
baurechtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen.	
baurechtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung.	
10. mobile Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen sowie rechtswidrig aufgestellte zu betreiben.	Hierdurch sollen Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie wilde Müllablagerungen vermieden werden. Stationäre Einrichtungen sind als bauliche Anlagen unter Verbot Nr. 5 erfasst.
Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):	
Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die ansonsten zulässig sind.	Es handelt sich hier um Vorhaben, die gewerberechtlich genehmigt wurden und im Einverständnis mit der grundstücksverwaltenden Dienststelle an einem konkreten Standort zugelassen werden können. Das Eigentümereinverständnis ist zwingende Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung.
die Durchführung temporärer Veranstaltungen gemäß Ausnahmetatbestand zu Verbot Nr. 1.	
11. außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken.	Schädigungen der Landschaft und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Betrieb und Parken von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Anhängern, Kutschen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen sollen hierdurch vermieden werden wie auch

Digitale Version

Belästigungen der eine stille Erholung suchenden Spaziergänger.

Unberührt davon ist:

die gesetzlich zulässige Nutzung für Fahrräder und Krankenfahrstühle im Wald oder in der freien Landschaft.

Das Fahren mit Kutschen in der freien Landschaft ist nur auf privaten Wegen und Straßen zulässig, die nach Straßenverkehrsordnung für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind. Das Fahren mit Kutschen im Wald ist unzulässig.

Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):

das Fahren und Parken aus besonderem Grund, wie z.B. temporärer Anlieferverkehr, Felduntersuchungen und Kartierarbeiten.

12. Motorsportveranstaltungen und Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport durchzuführen, Modellsportanlagen sowie motorbetriebene Flugmodelle, Modellfahrzeuge, Modellboote und Wasserfahrzeuge zu betreiben.

Schädigungen der Landschaft, Störungen der Tierwelt und Belästigungen der eine stille Erholung suchenden Spaziergänger sollen hierdurch vermieden werden. Das Verbot gilt auch für im Sinne des Verbots 11 zugelassenen Wege und Parkplätze. Zu den motorbetriebenen Flugmodellen gehören auch unbemannte Fluggeräte wie beispielsweise Drohnen oder Multicopter.

Unberührt davon sind:

die Benutzung von Motorflugmodellen innerhalb genehmigter Bereiche (z. B. Modellsport-Flugplätze).

die Benutzung ungefährlicher Kinderspielzeuge entsprechend der Kölner Stadtordnung.

13. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport anzulegen oder zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte Einrichtungen zu nutzen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z. B. Schädigungen der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten. Eingeschlossen

Digitale Version

sind Einrichtungen für Motorflugmodelle.

14. Lagerplätze und Campingplätze anzulegen oder zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte Plätze zu nutzen oder zur Verfügung zu stellen.

Das Verbot zielt auf die Verhinderung der Neuanlage derartiger Plätze in der freien Landschaft sowie die Beseitigung illegal errichteter Campingplätze und Plätze für die Lagerung von Material und Gütern. Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sollen hierdurch vermieden werden.

15. außerhalb rechtmäßig errichteter Campingplätze zu zelten oder Wohnmobile und -wagen abzustellen.

Durch das Verbot sollen Störungen der Tierwelt und Schäden in Natur und Landschaft verhindert werden.

16. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind oftmals letzte Rückzugsräume bedrohter Tierarten. Durch frei herumlaufende Hunde werden wildlebende Tiere stark beunruhigt, was zur Aufgabe von Brut- und Setzrevieren führen kann.

Unberührt davon sind:

der unangeleinte Auslauf von Hunden auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen nach den in der Kölner Stadtordnung benannten Maßgaben sowie auf Waldwegen.

das Laufenlassen von Hunden im jagdlichen Einsatz.

17. Feuer zu machen, zu unterhalten und zu grillen sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen wie auch solche, die geeignet sind, Feuer zu verursachen sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.

Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens. Beunruhigungen der Tierwelt sollen vermieden werden.

Die verschiedenen Kategorien pyrotechnischer Gegenstände werden im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz-SprengG) definiert.

Unberührt davon sind:

das Grillen mit geeignetem Grillgerät in öffentlichen Grünflächen im

Digitale Version

Geltungsbereich der Kölner Stadtordnung nach den dort vorgegebenen Maßgaben.

das Grillen mit geeignetem Grillgerät im oben genannten Sinne auf umfriedeten Grundstücken, die überwiegend der Freizeitgestaltung dienen wie z. B. Kleingartenanlagen oder Sportanlagen.

das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1.

das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31. Dezember und 01. Januar nach den Maßgaben des Sprengstoffrechts.

Artenschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

18. entfällt

19. der Umbruch oder die Umwandlung von Dauergrünland, Feucht- oder Nasswiesen, Brachen oder sonstigen nicht bewirtschafteten Flächen in Ackerland oder eine sonstige andere Nutzung.

Das Verbot dient dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna sowie von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft. Gerade die Lebensräume auf Grünland angewiesener Tierarten sind landes- und bundesweit durch Umstellungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bedroht. Das Grünlandumwandlungsverbot beinhaltet auch eine Aufforstung der Bestände mit Gehölzen.

20. stehende und fließende Gewässer - einschließlich Fischteiche und sonstige künstliche Gewässer – anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Uferböschungen und Sohlstrukturen zu beeinträchtigen sowie den Grundwasserstand künstlich zu verändern.

Mittel- und unmittelbare Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes der Schutzgebiete über Veränderungen des Wasserhaushaltes sollen hierdurch verhindert werden. Eingeschlossen ist das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser aus feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten durch Entwässerungsgräben sowie sonstige bauliche Entwässerungsmaßnahmen, die der Beseitigung von Staunässe dienen.

Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):

Einleitungen in Fließgewässer, die einer wasserrechtlichen Genehmigung

Digitale Version

bedürfen.

das Anlegen oder die Optimierung von naturnahen Kleingewässern, incl. Einzäunung.

Eine Einzäunung von Kleingewässern kann aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder des Biotopschutzes erforderlich sein.

21. der Auftrag von Pflanzenbehandlungsmitteln jeder Art, insbesondere der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln in Waldflächen zur Verhinderung oder Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs oder Schadenssymptomen sowie in der Zeit vom 01.03. - 30.11. eines jeden Jahres das Ausbringen von Kalk in Waldbeständen.

Das Verbot dient dem Schutz der Mikrofauna und der Krautschicht sowie der ungestörten Bodenentwicklung und dem Schutz des Grundwassers. Die Nebenwirkungen von Pflanzenbehandlungsmitteln auf andere wildwachsende Pflanzen, Tiere, den Boden und das Grundwasser stellen oftmals vermeidbare Beeinträchtigungen dar. Ein Kalkauftrag auf den Waldboden innerhalb der Vegetationsperiode führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Kleinstlebewesen im Waldboden, Insekten, Moosen, Pilzen, Flechten, usw. Auch Jungvögel, die der Kalkfahne nicht ausweichen können, sind gefährdet. Von daher ist zum Schutz der Lebensgemeinschaften die Kalkausbringung auf die Winterperiode zu begrenzen.

22. chemisch-synthetische Dünger, flüssige organische Düngemittel (Gülle, Jauche), Geflügelmist, Gärreste und Klärschlamm zu lagern und/oder auszubringen.

Unerwünschte Nährstoffanreicherungen im Boden und Auswaschungen in das Grundwasser sollen hierdurch vermieden werden.

Eine organische Erhaltungsdüngung des Grünlands ist nach Abstimmung mit der UNB zulässig.

23. Erstaufforstungen vorzunehmen.

Die geschützten Landschaftsbestandteile haben als Bausteine eines Verbundsystems große Bedeutung für die Erhaltung der Struktur- und Artenvielfalt. Erstaufforstungen führen zum Verlust offener und halboffener Lebensräume und der darauf spezialisierten Tier- und Pflanzenarten. Die Anlage von Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen wird zu den Aufforstungen gezählt.

24. Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildäcker und Futterplätze anzulegen oder bestehende weiterhin zu nutzen

Das Verbot zielt auf den Schutz sensibler Ökosysteme und soll der natürlichen

Digitale Version

bzw. zu betreiben.

Bestandregulierung dienlich sein.

Unberührt davon ist:

Kirrungen für Schwarzwild nach den jagdrechtlichen Bestimmungen anzulegen und zu betreiben nach vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.

25. die Errichtung von Jagdkanzeln.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die zumeist freistehenden Jagdkanzeln sollen hierdurch vermieden werden.

Unberührt davon ist:

die Errichtung offener Ansitzleitern, möglichst mobiler Art, soweit keine Beschädigung der Bäume, z. B. durch Freischneiden des Schussfeldes, keine Anlage von Jagdschneisen und keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.

26. ungenehmigte Veranstaltungen aller Art durchzuführen und Aufbauten zu deren Zweck zu errichten.

Hierdurch sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden und Schäden verhindert werden. Das Verbot umfasst private und gewerbliche Veranstaltungen, Ansammlungen, Partys sowie unorganisierte Zusammenkünfte (z. B. über soziale Netzwerke wie Facebook). Fachexkursionen zum Zwecke der Umweltbildung zählen hierzu nicht.

Nicht erfasst sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzüge im Sinne des Versammlungsgesetzes, die der Anzeigepflicht bei der zuständigen Versammlungsbehörde unterliegen.

Die Bestimmungen der Kölner Stadtordnung zu Veranstaltungen jeglicher Art sind zu beachten.

27. Slacklining und andere,

Die genannten Sportarten können zu Schädigungen im Stammbereich von Bäumen

Digitale Version

baumschädigende Sportarten.	führen und werden von daher als Verbotstatbestand aufgenommen. Die Stadt Köln bietet Bereiche an, in denen diese Sportart an eigens aufgestellten Masten oder mit speziellen Stammschutzvorrichtungen ausgestatteten Bäumen erlaubt ist.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Soweit nicht für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen Allgemeinen Verboten unberührt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung von den Verboten 1, 3, 8 und 11.

   Die gesetzlichen Regelungen zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (BNatSchG, LNatSchG, BBodSchG, u. a.) sowie die Grundsätze der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (LFoG) sind zu beachten.

2. entfällt

3. Pflegemaßnahmen sowie die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung privater und öffentlicher Park- und Sportanlagen, Friedhöfe und Hausgärten vom Verbot 1 mit Ausnahme der Beseitigung von Bäumen von den Verboten 3 und 11. Darüber hinaus bleibt im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung das Zwischenlagern von Grünabfällen unberührt vom Verbot 8.

4. entfällt

5. entfällt

6. die Durchführung von traditionellen Veranstaltungen (z. B. Sommerfeste, Schützenfeste, Kulturveranstaltungen etc.) sowie von Wander-, Lauf- und Radsportveranstaltungen auf befestigten Wegeflächen. Gleiches gilt für Veranstaltungen im Geltungsbereich der Stadtordnung Köln.
   Davon ausgenommen ist die Beschädigung von Bäumen und Sträuchern.

   Als traditionell gelten die Veranstaltungen, die bereits bei Inkrafttreten des Landschaftsplans auf denselben Flächen und im selben Umfang durchgeführt wurden.
   Gleiches gilt für Veranstaltungen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplans auf denselben Flächen und im selben Umfang bereits in drei aufeinander folgenden Jahren genehmigt wurden.

7. die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund

   Die Unberührtheit zielt insbesondere auf Hofanlagen und bebaute Grundstücke im Außenbereich. Deren Nutzungen sind nur

Digitale Version

eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

insoweit zulässig, wie sie nicht gegen Naturschutzrecht oder andere Rechtsnormen verstoßen.

8. die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen soweit eine Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.

Dieser besonders geregelte Bestandsschutz umfasst z. B. nicht den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Beseitigung unerwünschten Aufwuchses an Bahnanlagen. Hier gelten die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes.

9. die Nutzung vorhandener Versorgungs-/ Entsorgungsanlagen und -leitungen durch private Unternehmen und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.

In Anlehnung an § 4 BNatSchG erhalten auch bestehende Anlagen privater Unternehmen Bestandsschutz.

10. Kontroll- und Untersuchungsarbeiten sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser auf Altlasten, Altablagerungen oder sonstigen Grundwassergefährdungsbereichen, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des BNatSchG beachtet wird und eine vorherige Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.

Dem Schutz des Grundwasserhaushalts als einer Lebensgrundlage des Menschen ist im Falle der Untersuchung und Sanierung der Altablagerungen absolute Priorität einzuräumen vor allen anderen Abwägungsbelangen, also auch den Naturschutzbelangen.
Im Falle einer unmittelbaren drohenden Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen.
Den gesetzlichen Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.

11. sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplans ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang.

Einen Bestandsschutz genießen Nutzungen nur insoweit, wie sie nicht gegen Rechtsnormen verstoßen.

12. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, in Übereinstimmung mit den Regelungen des

Diese Maßnahmen gehen über die laufende Pflege (Ziffer 3) hinaus.

Digitale Version

Landschaftsplans und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere BNatSchG und LNatSchG NRW, angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden.

13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen. Des Weiteren Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, die zwingend erforderlich sind, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des BNatSchG beachtet wird und eine vorherige Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.

Die Unberührtheit nimmt Bezug auf § 23 (3) LNatSchG NRW, dem nach sind die Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer ausschließlich im Rahmen des zumutbaren verkehrssicherungspflichtig.

Im Falle einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr hat die Anzeige nachträglich zu erfolgen, muss aber nachvollziehbar, durch Beifügung von Fotos, begründet werden.

Den gesetzlichen Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.

Digitale Version

Allgemeine Gebote

In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist insbesondere geboten:

1. das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

2. bei Auslaufen und bei Abschluss neuer Miet- oder Pachtverträge über städtische Grundstücke eine Vertragsverlängerung nur dann vorzunehmen, wenn die vorgesehene Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt entspricht, selbst wenn sie unter die nicht betroffenen Nutzungen fällt. Bestehende Nutzungsverhältnisse sind auf ihre Verträglichkeit für das geschützte Objekt zu überprüfen. Nutzungsverträge, die den zuvor genannten Voraussetzungen nicht entsprechen, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen oder einvernehmlich mit dem Nutzer entsprechend abzuändern.

   Diese Gebotsregelung betrifft vor allem Miet- und Pachtverträge für Nutzungen, die den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes, Landesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsplanes widersprechen oder nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden. Angesprochen sind insbesondere Landpachtverträge z. B. für sensible Bereiche wie Überschwemmungsgebiete und Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungsanlagen.

3. öffentlich-rechtliche Nutzungsgestattungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu versagen, nicht zu verlängern, zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt widerspricht.

4. die unverzügliche Beseitigung von Versiegelungen und/oder Verdichtungen des Bodens im Kronentraufbereich besonders geschützter Bäume, insbesondere die Beseitigung von Parkplätzen und befestigten Wegen.

   Die Gebotsregelung beinhaltet Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Lebensraumes der gem. § 29 Abs. 1 BNatSchG besonders geschützten Baumreihen und -gruppen. Zur Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit ist die umgehende und dauerhafte Durchführung dieser Gebotsregelungen zwingend erforderlich.

5. entfällt

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
6. entfällt	
7. entfällt	
8. die vermessungstechnische Ermittlung der genauen Baumstandorte bei besonders geschützten Baumreihen und -gruppen sowie die Eintragung in das Flurkartenwerk.	Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die besondere Schutzwürdigkeit geschützter Bäume schon im Vorplanungsstadium eines Vorhabens berücksichtigt wird.
9. entfällt	
10. geschützte Bachläufe nach Maßgabe der folgenden Grundsätze zu erhalten und zu optimieren:	Gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sollen bis 2027 alle Europäischen Gewässer einen guten ökologischen Zustand aufweisen. Für die Kölner Bäche wurden auf dieser Basis Umsetzungsfahrpläne aufgestellt mit Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen, zum Hochwasserrückhalt und zum Naturschutz. Die folgenden Maßnahmen dienen - auch nach Durchführung der Umsetzungsfahrpläne - dem Erhalt eines guten ökologischen Zustandes bzw. der punktuellen Optimierung der Bäche.
- die Gewässerqualität ist durch geeignete Maßnahmen zu verbessern. Diese Maßnahmen haben so nah wie möglich an der Verunreinigungsursache zu erfolgen.	Die Verbesserung der Gewässergüte ist eine unverzichtbare Voraussetzung für eine Bachrenaturierung, die auch zur Wiederansiedlung der typischen Bachfauna beitragen soll.
- Wasserbautechnische Ufersicherungsmaßnahmen sind nur zur Sicherung von Zwangspunkten zulässig. Notwendige Ufersicherungen sind möglichst mit lebenden Baustoffen auszuführen, z. B. durch Anpflanzung von Schwarzerlen oder Baumweiden.	Gehölze erfüllen neben einer technischen auch zahlreiche ökologische Funktionen wie Stabilisierung der Ufer gegen Erosion, Beschatten des Wasserlaufs, Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Digitale Version

- ein genügend breiter Uferstreifen (mindestens 10 m ab Böschungsoberkante beidseitig) ist zur ungehinderten Entwicklung des Bachlaufs unbewirtschaftet zu lassen, soweit keine Begrenzung durch genehmigte bauliche Anlagen vorliegt.	Grundsätzlich sind diese Bereiche nutzungsfrei und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Sofern die gewässertypspezifische Entwicklung nicht behindert wird, ist abschnittsweise auch eine extensive Nutzung, z. B. als extensives Grünland (Mahd, Beweidung) möglich.
- bei Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich bodenständige Gehölze entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Nicht bodenständige Gehölze sind zu entfernen.	
- bei der Neuanlage von Wegen sind diese ausschließlich mit wassergebundenen Deckschichten zu versehen und nach Möglichkeit nicht parallel zum Bachverlauf anzulegen.	Hierdurch sollen ungestörte Lebensräume am Bachlauf geschaffen werden im Wechsel mit Erlebnisräumen für Erholungssuchende.
- regelmäßige Arbeiten zur Gewässerunterhaltung im Bereich der Gewässersohle, im Uferbereich und im Gewässerumfeld sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Mit der Gewässerunterhaltung muss ein guter ökologischer und guter chemischer Zustand des Gewässers erhalten oder erreicht werden.	Bestimmte Nutzungen oder Restriktionen erfordern eine gezielte und am jeweiligen Bedarf orientierte Unterhaltung (bspw. Hochwasserabfluss). Gemäß Wasserhaushaltsgesetz sollen Unterhaltungsmaßnahmen dabei eine Entwicklung in einen naturnahen und chemisch guten Zustand ermöglichen, was unter anderem den Abtransport des Mahdgutes bedingt. Erfordernisse des Natur- und Artenschutzes sind zu beachten.
- künstliche Befestigungen der Bachsohlen sowie der Uferbereiche sind zu entfernen, soweit sie nicht zwingend erforderlich sind.	Für eine erfolgreiche Renaturierung sind eine wiederbesiedlungsfähige Bachsohle und ein durchgehender Uferstreifen unerlässlich.

11. eine regelmäßige Zustandserfassung.	Im Rahmen von Begehungen können Missstände und Fehlentwicklungen festgestellt werden, sodass notwendige Sicherungs- und Pflegemaßnahmen rechtzeitig erkannt und eingeleitet werden können.
12. Bau- und Umbaumaßnahmen an baulichen Anlagen, Wegen, etc. sowie Pflegemaßnahmen nur bei geeigneten Witterungs- und jahreszeitlichen Bedingungen durchzuführen.	Arbeiten bei aufgeweichtem Boden sollen grundsätzlich vermieden werden.
13. bei Errichtung, Sanierung und Wartung von Beleuchtungsanlagen ist den Belangen des Artenschutzes Rechnung zu tragen.	Dieses Gebot dient insbesondere dem Schutz von Vögeln und nachtaktiven Tieren wie beispielsweise Insekten, Fledermäusen, Amphibien oder Reptilien. Grundsätzlich sind Beleuchtungssysteme zu vermeiden, die kurzwellige Lichtanteile nutzen. Lichtabstrahlung nach oben oder seitlich ist nicht zulässig.

3.5.2 Gebiets- und objektspezifische textliche Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gemäß § 23 Satz 1 LG in der Gliederung der Stadtbezirke

Die nachfolgend bezirksweise näher beschriebenen Flächen und Schutzobjekte sind als geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gem. § 23 Satz 1 LG festgesetzt.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE IM BEZIRK 1 (Innenstadt)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 1

LB 1.01

Bahnbegleitende Brachflächen nördlich des (zukünftigen) Media-Park-Geländes

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6646 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Das Gelände liegt am nördlichen Rand des ehemaligen Güterbahnhofs Gereon mit Verbindung zum Inneren Grüngürtel.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 1.5 erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Bahnbegleitende Brachflächen nördlich des (zukünftigen) Media-Park-Geländes“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Erhaltung des natürlich entwickelten Lebensraums für Pflanzen und Tiere.

  Durch natürliche Entwicklung ist auf diesen bahnbegleitenden Flächen ein abwechslungsreicher und weitgehend ungestörter Lebensraum für Pflanzen und Tiere entstanden. Insbesondere für Vögel und Insekten ist diese Fläche ein wert volles Nahrungsbiotop und trägt so zur Erhaltung der Artenvielfalt auch in innerstädtischen Bereichen bei.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

LB 1.02

Stadtgarten an der Venloer Str.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6444, 6446 und 6644 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst die historische Parkanlage nördlich der Venloer Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 1.6 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Stadtgarten an der Venloer Straße“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraums.

Die historische Parkanlage erfüllt mit ihrem alten Baumbestand eine wichtige Ausgleichsfunktion für das innerstädtische Klima und ist aufgrund der Insellage ein wichtiges Trittsteinbiotop für Vögel und Insekten innerhalb des bebauten Bereichs. Von besonderer Bedeutung und daher auch Pflegebedürftigkeit sind wegen ihrer Seltenheit und Größe folgende Einzelbäume:

1 Gingko biloba,
Stammumfang ca. 2,35 m

1 Gleditsia triacanthos,
Stammumfang ca. 3,00 m

1 Acer pseudoplatanus „Variegatum“,
Stammumfang ca. 2,70 m.

- zur Belebung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung des alten Baumbestandes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

LB 1.03

Friedenspark

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6642 und 6842 in den Blättern 6 und 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt an der Südbrücke westlich des Agrippinaufers.

Es ist im Biotopkataster als Teilfläche unter der Objekt-Nr. 1.16 erfasst

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die südliche Grenze entlang des Gleiskörpers der Bahnlinie verläuft.

Schutzzweck

Der LB „Friedenspark“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraums.

Die historische Parkanlage entstand bei der Umgestaltung des ehemaligen Festungsgürtels um Köln und ist von erheblicher kulturhistorischer Bedeutung. Sie erfüllt eine wichtige Ausgleichsfunktion für das innerstädtische Klima und ist ein wichtiges Trittstein- und Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten mit Verbindungsfunktion vom Rhein in den bebauten Bereich.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung einer historischen Parkanlage.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

LB 1.04

Römerpark

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6642 und 6842 in den Blättern 6 und 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Alten Universität (jetzt: Fachhochschule) im Straßendreieck von Trajan-, Titus- und Claudiusstraße.

Es ist im Biotopkataster als Teilfläche unter der Objekt-Nr. 1.16 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Römerpark“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraums.

Die historische Parkanlage an der Alten Universität ist von erheblicher kulturhistorischer Bedeutung. Sie erfüllt eine wichtige Ausgleichsfunktion für das innerstädtische Klima und ist ein wichtiges Trittstein- und Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten mit Verbindungsfunktion vom Rhein in den bebauten Bereich.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung einer historischen Parkanlage.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

LB 1.05

Stadtgarten Deutz und Jüdischer Friedhof

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6844 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich des Deutzer Rings und östlich der Kleingartenanlage.

Es ist im Biotopkataster als Teilfläche unter den Objekt-Nrn. 1.17 und 1.18 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Stadtgarten Deutz und Jüdischer Friedhof“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines wichtigen Lebensraums bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Sowohl der Friedhof als auch der nördlich angrenzende Stadtgarten sind von besonderem kulturhistorischen Wert. Der Altbaumbestand in unmittelbarer Bebauungsnähe erfüllt wichtige Ausgleichsfunktionen für das innerstädtische Klima und ist ein wichtiger Lebensraum für bedrohte Vogelarten und Insekten. Der alte Stadtfriedhof zeichnet sich darüber hinaus durch eine höhere Artenvielfalt aus und ist ein bebauungsnaher Lebensraum für bedrohte Pflanzen der Roten Liste NW.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes und des Bebauungsrandes durch Erhaltung der historisch bedeutsamen Park- und Friedhofsanlagen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE IM BEZIRK 2 (RODENKIRCHEN)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 2

LB 2.01

Langenacker Hof und Umgebung, Meschenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6434 und 6634 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die Hofanlage liegt südlich von Meschenich nahe der Stadtgrenze zu Brühl. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.32 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Langenacker Hof und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Obstwiesen als Nahrungsbiotop.

Die Hofanlage mit altem Baumbestand und hofnahem Grünland sowie einer westlich der Engeldorfer Straße liegenden Obstwiese ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und von prägender Wirkung in diesem durch Kiesabbau stark beeinträchtigten Landschaftsraum. Ein hervorragendes Merkmal der Hofanlage ist die Rosskastanie im Innenhof mit einem Stammumfang von ca. 3,70 m.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung einer Rosskastanie als prägenden Landschaftsbestandteil und der Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Langenacker-Hof und Umgebung“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung der Obstwiese durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiese im Juli und vor der Obsternte.	Die Obstwiese ist ein wichtiges Strukturelement dieses Landschaftsraums und darüber hinaus ein wichtiges Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten.

LB 2.02

Flurgehölze östlich des Langenacker Hofs, Meschenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6634 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Das geschützte Gebiet umfasst den Geländesprung östlich des Langenacker Hofs entlang der Stadtgrenze Brühl.

Schutzzweck

Der LB „Flurgehölze östlich des Langenacker Hofs“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Flurgehölze auf dem Geländesprung sind ein wichtiges landschaftsstrukturelles Element in diesem stark geschädigten Landschaftsraum. Sie betonen die markante Geländeform und verbinden auf einer Länge von ca. 1 km unterschiedliche Lebensräume miteinander, wie z. B. zwei Kiesgruben, Feldwege und Ackerränder sowie landwirtschaftliche Nutzflächen. Darüber hinaus bieten sie Vögeln und Kleinsäugern Deckungsräume und Nist- und Nahrungsmöglichkeiten.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch Sicherung markanter Geländeformen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

LB 2.03

Neu-Engeldorfer-Hof und Umgebung, Meschenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6434 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die geschützte Hofanlage liegt östlich der Brühler Landstraße vor dem südlichen Ortsrand von Meschenich. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.31 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die nördliche Schutzgrenze entlang der Weststraße verläuft.

Der im FNP als Wohnbau-Reservefläche dargestellte Bereich südlich der Weststraße ist im LP mit dem Entwicklungsziel 8 dargestellt. Die Schutzfestsetzung gilt insofern nur bis zur Realisierung des FNP durch einen Bebauungsplan und signalisiert das besondere Interesse aus der Sicht des LP an einer Erhaltung der Einzellage des Gehöftes.

Schutzzweck

Der LB „Neu-Engeldorfer-Hof und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die von hofnahem Grünland und altem Baumbestand umgebende Hofanlage ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Inmitten der Ackerflächen vor dem Ortsrand von Meschenich ist die Einzellage des Gehöftes von prägender Wirkung für das Landschaftsbild.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Neu-Engeldorfer-Hof und Umgebung“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. bei einer evtl. Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung das hofnahe Grün- und Ackerland in eine Mähwiesennutzung zu überführen. In diesem Falle sind diese nur 1 x pro Jahr und nicht vor dem 15.07. zu mähen.	Hierdurch soll zum einen die Einzelgehöftlage erhalten werden und zum anderen ein neuer Lebensraum für Wiesenbrüter geschaffen werden.
2. im Falle einer Bebauungsplanaufstellung für den Bereich südlich der Weststraße zu prüfen, ob die Einzellage des Gehöftes durch Aufgabe der Bebauungsabsicht oder Verlagerung der Wohnbauflächen erhalten werden kann.	Die prägende Wirkung des Einzelgehöftes für den Ortsrand von Meschenich bliebe hierdurch gewährleistet.

LB 2.04

Alt-Engeldorfer-Hof, Meschenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6434 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Südrand von Meschenich.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.30 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Alt-Engeldorfer-Hof“ wird festgesetzt

- zur Belebung und Gliederung des Ortsrand- und Landschaftsbildes als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die Hofanlage mit ihrem parkartigen Garten ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und von prägender Wirkung für den Ortsrand von Meschenich im Übergang zur freien Landschaft. Die Unterschutzstellung dient auch der Sicherung der Erlebnisvielfalt dieses Raumes. Von besonderer Schutzbedürftigkeit über die Erhaltung der Gartenanlage hinaus ist die am Rande einer Koppel nordwestlich des Hofgebäudes stehende Holländische Linde (Tilia x europaea) mit einem Stammumfang von ca. 2,75 m.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

LB 2.05

Giesdorfer Höfe und Umgebung

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6636 und 6836 in den Blättern 10 und 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die geschützten Hofanlangen liegen nördlich von Immendorf und westlich der Autobahn A 555 am Kiesgrubenweg. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.28 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Giesdorfer Höfe und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die von hofnahem Weideland, Ackerflächen und altem Baumbestand umgebene Weiler Giesdorf ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und aufgrund der Einzellage in der Landschaft ein prägender Bestandteil dieses Raumes. Der alte Baumbestand, die Hofgärten und ein Hofteich sind von besonderem Wert im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts dieses Landschaftsraumes.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

LB 2.06

Brachgelände Raderberg

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6642 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet erstreckt sich zwischen Vorgebirgsstraße und Kreuznacher Straße entlang des Großmarktgeländes. s ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.6 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch den Bereich der im FNP dargestellten Straßenführung sowie den dargestellten Tierheimstandort umfasst.

Für die im LP mit dem Entwicklungsziel 8 dargestellten Flächen gilt die Schutzfestsetzung nur bis zur Realisierung des FNP. Sie signalisiert jedoch vor allem für die dargestellte Sonderbaufläche das besondere Interesse aus der Sicht des LP an einer endgültigen Aufgabe der Realisierungsabsicht durch eine Änderung des FNP.

Schutzzweck

Der LB „Brachgelände Raderberg“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines innenstadtnahen, naturnahen entwickelten Lebensraumes für bedrohte Pflanzen- und Tierarten.

Das im Randbereich verbuschte Brachgelände ist gekennzeichnet durch ausgedehnte Hochstaudengesellschaften und eine hervorragende Artenvielfalt. Auch unter dem Einfluss der bisherigen Pflege (1-malige Mahd im Spätherbst) hat sich dieser Bereich zu einem ungewöhnlich wertvollen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NW entwickelt.

- zur Belebung des Landschaftsbildes durch bodenständige Pflanzengesellschaften.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachgelände-Raderberg“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. Hunde - ohne sie anzuleinen - frei laufen zu lassen in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines jeden Jahres.	Hierdurch sollen Brutstörungen für Wiesenvögel verhindert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachgelände Raderberg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung der Einbringung von Zusatzstrukturen, wie z. B. Totholzstapel und Lesesteinhaufen.	Hierdurch soll die Strukturvielfalt erhöht werden, um auch Tier- und Pflanzenarten mit besonderen Lebensraumansprüchen eine Ansiedlungsmöglichkeit zu schaffen.
2. bei einer Realisierung der im FNP dargestellten Straßenverbindung Bischofsweg/Marktstraße die am Randbereich vorhandene Hecke soweit wie möglich zu schonen.	Die Hecke ist ein wichtiges Strukturelement dieses Landschaftsraumes und ein wichtiges Nahrungs- und Deckungsbiotop.

LB 2.07

Südpark

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6840 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die geschützte Grünfläche liegt inmitten der Villenbebauung von Marienburg am Ende der als Allee angelegten Goethestraße. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.15 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Südpark“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraums.

Die um 1900 im Stil des Historismus angelegte Parkanlage erfüllt mit ihrem alten Baumbestand eine wichtige Funktion im klimatischen Gefüge des von Alleen und privaten Gärten geprägten Stadtteils. Das Gebiet ist auch ein wichtiges Trittsteinbiotop innerhalb des bebauten Bereichs für Vögel und Insekten.

- zur Belebung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung des alten Baumbestandes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

LB 2.08

Rondorfer Friedhof

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6636 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Der kleine Friedhof liegt östlich von Rondorf südlich der Giesdorfer Straße. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.27 erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Rondorfer Friedhof“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes.

Der außerhalb von Rondorf am Ortsrand gelegene alte Ortsteilfriedhof mit seinem weitgehend traditionellen Hecken- und Baumbestand ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Insbesondere aufgrund seiner Einzellage ist er ein wichtiges landschaftsstrukturierendes Element in diesem Landschaftsraum.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Rondorfer Friedhof“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und Ergänzung des traditionellen Baumbestandes.

2. die Erhaltung und Ergänzung des traditionellen Heckenbestandes.

LB 2.09

Bahnbegleitende Brachflächen am „Oberen Komarweg“

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6440 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am südlichen Ende des Güterbahnhofs Eifeltor an der Bahnunterführung „Oberer Komarweg“ östlich der Bahngleise.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die westliche Grenze entlang der gebietszugewandten Seite des Gleiskörpers verläuft.

Schutzzweck

Der LB „Bahnbegleitende Brachflächen am ‚Oberen Komarweg‘“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung artenreicher Brachflächen als Ausbreitungszentrum für die Erhaltung bedrohter Pflanzen- und Tierarten.

Die überwiegend trockenen, reich strukturierten Standortbedingungen haben zur Entwicklung artenreicher Hochstaudengesellschaften geführt. Die verbuschten Bereiche bieten vollen Nist- und Deckungsraum. Aufgrund der Strukturvielfalt und der abgeschiedenen Lage ist das Brachgelände ein Lebensraum von besonderem Wert für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch für Insekten wie z. B. Schmetterlinge.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Bahnbegleitende Brachflächen am ‚Oberen Komarweg'" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Anpflanzung von bodenständigen, dornigen Sträuchern entlang der zur Zeit noch gewerblich genutzten Flächen am Ortsrand des Gebiets.	Hierdurch soll die Zugangsmöglichkeit unterbunden werden, um somit wilde Müllablagerungen und das Einbringen von Gartenabfällen aus den Kleingartenanlagen zu verhindern.
2. die Entfernung der eingebrachten Gartenabfälle sowie die Beseitigung des Mülls.	Weitere Nährstoffanreicherungen sollen hierdurch vermieden werden, um anthropogene Einflüsse auf die natürliche Entwicklung des Geländes so gering wie möglich zu halten.

LB 2.10

Konraderhof und Umgebung, Konraderhöhe

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6438 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Brühler Landstraße und südlich Kalscheurener Straße.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Konraderhof und Umgebung, Konraderhöhe“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Das von hofnahen Weiden, Ackerflächen und älterem Baumbestand umgebene Einzelgehöft ist von kulturhistorischer Bedeutung. Die Einzellage vor dem Hintergrund eines Industriebetriebs bedingt die prägende Wirkung für das Landschaftsbild.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Konraderhof und Umgebung, Konraderhöhe“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. Ergänzung des vorhandenen Baumbestandes durch bodenständige, widerstandfähige Arten.	Der Erhaltung der Baumbestände und Obstgehölze kommt in diesem stark immissionsbelasteten Raum große Bedeutung zu für die Sicherung von Nahrungs- und Nisträumen für die Vogelwelt.
2. Ergänzung und Pflege der Obstgehölze.	

LB 2.11

Obstwiesenbrache „Vor Meschenich“, Konraderhöhe

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6436 im Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Brühler Landstraße, ca. 0,5 km vor dem Ortsteingang von Meschenich.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiesenbrache ‚Vor Meschenich‘, Konraderhöhe“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Nahrungs- und Nistbiotopen bedrohter Tierarten.

Die brachgefallene Obstwiese ist ein wertvoller Lebensraum für Vögel und Insekten. Die Erhaltung als genutzte Obstwiese ist jedoch aufgrund der hohen Immissionsbelastung des Landschaftsraums und der potentiellen Gesundheitsgefährdung durch den Obstverzehr nicht sinnvoll. Stattdessen soll durch die Festsetzung eine freie Sukzession der Brache gesichert werden. Während dieser Entwicklung zum geschlossenen Waldbestand bleiben die Obstgehölze als Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten über längere Zeit erhalten.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch einen sich frei entwickelnden, geschlossenen Vegetationsbestand.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

LB 2.12

Umgebung des Johannes- und Büchelhofs, Rondorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6638 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet befindet sich nördlich der Kapellenstraße, angrenzend an die außerhalb des LP-Geltungsbereichs liegenden Hofanlagen.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.26 (Johannes- und Büchelhof) als Teilfläche miterfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzausweisung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche umfasst.

Die nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung (EZ 8) geltende Schutzfestsetzung verdeutlicht das besondere Interesse aus der Sicht des LP an einer Erhaltung des Ortsrandes von Rondorf zumindest in diesem Bereich.

Schutzzweck

Der LB „Umgebung des Johannes- und Büchelhofs, Rondorf“ wird festgesetzt

- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung der Ensemblewirkung der Hofanlagen, auch als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die von altem Baumbestand, Gärten und hofnahem Weideland umgebenden Hofanlagen werden inzwischen nur noch zu Wohnzwecken genutzt. Durch die Schutzfestsetzung für den Bereich der hofnahen Weiden und Wiesen sollen andere Zwischennutzungen bis zur Realisierung der Bauleitplanung verhindert werden, um die Ensemblewirkung zu erhalten.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

LB 2.13

Kradepohl, Meschenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6436 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Ortsrand von Meschenich östlich der Straße „Am Kradepohl“.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kradepohl, Meschenich“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von naturnah entwickelten Feuchtstandorten.

Das Feuchtgelände liegt im Bereich einer Alluvialrinne von Meschenich bis zum Volksgarten im Bezirk 1. Die Schutzfestsetzung umfasst ein aus Sicherheitsgründen eingezäuntes, ehemaliges Versickerungsbecken und die nördlich anschließende feuchte Brachfläche. Nach Aufgabe der Nutzung hat sich auf diesem nährstoffreichen und teilweise wechselfeuchten Standort ein wertvoller Rückzugsraum für bedrohte Vogelarten und Insekten entwickelt.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kradepohl, Meschenich“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. eine Beweidung der Feuchtwiesenbrache.

Jeder zusätzliche Nährstoffeintrag - hier durch Weidetiere - führt durch Veränderung der Standortbedingungen zu Veränderungen in der Artenzusammensetzung.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kradepohl, Meschenich“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Feuchtwiesenbrache einmal pro Jahr im Spätherbst zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.	Die späte Mahd dient der Artenerhaltung spätblühender Pflanzen der Feuchtstandorte. Durch die Entfernung des Mahdguts soll einer weiteren Nährstoffanreicherung vorgebeugt werden.

LB 2.14

Obstwiesen und Gehölzbrachen auf dem Geländesprung an der Immendorfer Kirche

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6636 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Immendorf, unmittelbar an das Kirchengelände anschließend, beidseitig des Weges „Am Moosberg“.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.29 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung einen besonders schutzwürdigen Teilbereich der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche umfasst.

Die bis zur Realisierung der Bauleitplanung (EZ 8) geltende Schutzfestsetzung bekundet das besondere Interesse aus der Sicht des LP an der Erhaltung des gewachsenen Ortsrandes von Immendorf zumindest in diesem Bereich sowie die besondere Schutzwürdigkeit alter hochstämmiger Obstwiesen.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiesen und Gehölzbrachen auf dem Geländesprung an der Immendorfer Kirche“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung der Obstwiesen und Brachenvegetation.
- zur Belebung und Pflege des Ortsrands- und Landschaftsbildes durch Erhaltung eines markanten, vegetationsbetonten Geländesprungs.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Der durch eine Alluvialrinne gebildete Geländesprung ist nördlich der Immendorfer Kirche besonders ausgeprägt. Er ist ein wichtiges Strukturelement in diesem Landschaftsraum und ein wichtiger Baustein für eine Vernetzung von unterschiedlichen Lebensräumen, insbesondere auch durch die sonnenexponierte Böschung. Das geschützte Gebiet weist eine große strukturelle Vielfalt auf und ist im Verbund von Obstwiese, Böschungskante, Wegsaum- und Gehölzbrache im Vorwaldstadium ein wichtiges Nist-, Nahrungs- und Deckungsbiotop für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Obstwiesen und Gehölzbrachen auf dem Geländesprung an der Immendorfer Kirche“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung der Obstwiese durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiese im Juli und vor der Obsternte.	Hierdurch soll zum einen ein wichtiger Beitrag zur Artenerhaltung alter Lokalsorten in Obstwiesen geleistet werden, zum anderen ein wertvolles Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten erhalten werden. Als alle Sorten gelten die bis 1930 entstandenen Züchtungen.

LB 2.15

Hofanlage Mönchhof und Kirche in Sürth

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 7036 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig der Sürther Hauptstraße, zwischen Bahnhofsstraße und Kölner Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.22 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Hofanlage Mönchhof und Kirche in Sürth“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Das ungewöhnliche Ensemble von Mönchhof und Kirche ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Gutspark, Alleen und hofnahe Weiden sind von prägender Wirkung für das Ortsbild von Sürth, aber auch ein wichtiges Trittsteinbiotop vom Rhein in den noch vorhandenen Freiraum des „Sürther Feldes“.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Hofanlage Mönchhof und Kirche in Sürth“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entsiegelung des Parkplatzes an der Sürther Hauptstraße sowie die Anpflanzung bodenständiger Baumarten.	Die Maßnahme dient sowohl der Reduzierung des dichten Regenwasserabflusses in die Kanalisation - und somit der Entlastung des Klärwerks bzw. des Rheins - als auch der Grundwasseranreicherung und damit der Lebensversicherung der Bäume in der näheren Umgebung. Durch die Baumpflanzungen wird der Platz darüber hinaus besser in das Gebiet eingebunden.
2. eine Rahmenpflanzung mit bodenständigen Baumarten an der Kölner Straße.	Die Maßnahme dient der Verstärkung der Ensemblewirkung.

LB 2.16

Brache im Regenrückhaltebecken am Kirschbaumweg, Hahnwald

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6838 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Einmündung der Dieselstraße in den Kirschbaumweg.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brache im Regenrückhaltebecken am Kirschbaumweg, Hahnwald“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Lebensräumen mit Extremstandortbedingungen.

Das durch Ruderalvegetation geprägte Regenrückhaltebecken ist ein besonderer Extremstandort durch häufige Wechsel vom trockenen zum überfluteten Lebensraum. Die diesen Bedingungen gewachsenen Pflanzenarten bilden jedoch ein wichtiges Nahrungsbiotop für Insekten und damit ein potentielles Amphibienbiotop. Bis zur Umsetzung des Bebauungsplans für die nördlich angrenzenden Wald- und Wasserflächen ist das Gebiet darüber hinaus ein wichtiger Baustein im engräumigen Wechsel dieser unterschiedlichen Lebensräume.

- zur Belebung des Landschaftsbildes.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brache im Regenrückhaltebecken am Kirschbaumweg, Hahnwald“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Anlage dauernd vernässter Flächen im Sohlenbereich als Amphibienlaichplätze durch Einbau abflusshemmender Schwellen.	Die Maßnahme dient sowohl der Schaffung von Ersatzlaichgebieten für gefährdete Laichplätze in der nördlich gelegenen Kiesgrube als auch der Belebung des Landschaftsbildes durch Schaffung offener Wasserflächen.

LB 2.17

Amphibienlaichplätze und Wallbrache nördlich Ober Buschweg, Hahnwald

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6836 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Bebauung am Judenpfad und nördlich des Ober Buschweg. Es ist eine Restfläche des im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.21 erfassten Gebiets.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Amphibienlaichplätze und Wallbrache nördlich Ober Buschweg, Hahnwald“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Amphibien.

Die Erhaltung dieser Lebensräume ist von besonderer Dringlichkeit, da durch die fortschreitende Verfüllung der östlich angrenzenden Kiesgrube und deren Bebauung entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan (GE) die dort noch vorhandenen Laichplätze verloren gehen. Die Einbeziehung der Wallbrache sichert durch die hierfür angestrebte natürliche Entwicklung die Strukturvielfalt des Gebiets.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Amphibienlaichplätze und Wallbrache nördlich Ober Buschweg, Hahnwald“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die alsbaldige Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung dieser Wiederherstellung der Feuchtgebiete.	Hierdurch sollen die Überlebensbedingungen bedrohter Amphibien- und Insektenarten der Roten Liste NW verbessert werden.

LB 2.18

Verbuschte Wegsaumbrache im Sürther Feld

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 7038 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im sogenannten Sürther Feld in Nordost-Südwest-Richtung zwischen der Hammerschmidtstraße und dem Feldweg in Verlängerung der Lisztstraße.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung im Bereich der im FNP dargestellten Wohnbau-Reservefläche liegt.

Die nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung (EZ 8) geltende Schutzfestsetzung bekundet das besondere Interesse aus der Sicht des LP an der Erhaltung dieses gliedernden, naturnahen Verbindungselementen auch im Bebauungsplan.

Schutzzweck

Der LB „Verbuschte Wegsaumbrache im Sürther Feld“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Vogel- und Insektenarten
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes bzw. des zukünftigen Ortsbildes
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Ausgeprägte Kraut- und Hochstaudengesellschaften, Brombeergebüsche, Magerstandorte auf Bauschuttresten und Gehölzbestände mit vorherrschenden Weiden beidseitig des bewachsenen Weges kennzeichnen die Strukturvielfalt dieses Lebensraumes. Das durch Aufschüttungen für den dort über dem tieferliegenden Feld geführten Kanal entstandene lineare Strukturelement ist durch den Artenreichtum aufgrund seiner natürlichen Entwicklung ein wichtiges Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten. Es bietet darüber hinaus Deckungsraum für ein Vorkommen von Rebhühnern - in NW gefährdet laut Roter Liste NW - im Sürther Feld. Diese Funktion entfällt jedoch bei einer Realisierung der geplanten Bebauung.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Verbuschte Wegsaumbrache im Sürther Feld“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Befahren des Feldweges.	Beschädigungen der Gehölzbestände sollen hierdurch verhindert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Verbuschte Wegsaumbrache im Sürther Feld“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Anpflanzung von bodenständigen Heistern an den Einmündungen in die Hammerschmidtstraße und die Lisztstraße.	Ein illegales Befahren soll hierdurch ausgeschlossen werden.
2. die Entfernung abgelagerter Gartenabfälle und der künstlich eingebrachten, nicht bodenständigen Gehölze.	Die Beseitigung der Gartenabfälle ist erforderlich zur Vermeidung von Nährstoffanreicherungen auf den Magerstandorten. Die vermutlich mit den Gartenabfällen eingeschleppten Cotoneaster und Feuerdorn greifen durch Verdrängung anderer Pflanzenarten in den angestrebten Ablauf der natürlichen Entwicklung ein.

LB 2.19

Rekultivierungsbrache westlich der Bonner Landstraße, Hahnwald

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6836 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich des Kiesgrubenwegs zwischen der Bonner Landstraße und der Autobahn A 555.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der überwiegende Flächenteil der Schutzfestsetzung im Bereich der im FNP dargestellten Gewerbereservefläche liegt.

Die nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung (EZ 8) geltende Schutzfestsetzung behandelt das besondere Interesse aus der Sicht des LP an einer Erhaltung dieses reich strukturierten Geländes als Rückzugsbiotop für die Regeneration bedrohter Tier- und Pflanzenarten im Landschaftsraum östlich der Autobahn. Des Weiteren sollen hierdurch Zwischennutzungen und vorzeitige Beeinträchtigungen verhindert werden.

Schutzzweck

Der LB „Rekultivierungsbrache westlich der Bonner Landstraße, Hahnwald“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Rückzugsräumen als potentielles Wiederbesiedelungszentrum bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch eine hohe Strukturvielfalt, welche durch unterschiedliche Standortbedingungen eine Vielzahl von Lebensraumansprüchen bedrohter Tier- und Pflanzenarten erfüllt. Temporär wasserführende Bereiche im Grubenbereich und in den Mulden der Aufschüttungsfläche, ausgeprägte Hochstaudengesellschaften und Gehölzbestände im Vorwaldstadium bieten im kleinräumigen Wechsel insbesondere auch Vögeln und Insekten ein wertvolles Nahrungs- und Nistbiotop.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Rekultivierungsbrache westlich der Bonner Landstraße, Hahnwald“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. eine einmalige Mahd der Wiesen- und Hochstaudenbereiche im Spätherbst. Das Mahdgut ist hierbei zu entfernen.	Hierdurch soll die Strukturvielfalt des Geländes erhalten und der fortschreitenden Verbuschung entgegengewirkt werden. Im Falle einer Aufgabe der Bebauungsabsichten sollte eine differenzierte Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellt werden.

LANDSCHAFTSBESTANDTEILE
IM BEZIRK 3
(Lindenthal)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 3

LB 3.01

Gut Horbell und Gleueler Bach

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6040 und 6042 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig der Horbell Straße südlich von Marsdorf nahe der Stadtgrenze.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.3 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gut Horbell und Gleueler Bach“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des Altbaumbestandes, Sicherung des Bachlaufs und der temporär wasserführenden Bereiche.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die von hofnahem Grün-, Acker- und Gartenbauland umgebenen Hofanlagen sind von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Die Einzellage der Gehöfte ist von prägender Wirkung für das Landschaftsbild. Der alte Baumbestand des Gutparks ist vermutlich der Rest eines ehemaligen Laubwaldes und als Insel- und Trittsteinbiotop von besonderem Wert für höhlenbrütende Vögel. Von besonderer Schutzwürdigkeit sind eine Blutbuche und eine Stieleiche im Garten südlich des Haupthauses. Naturnah bewachsene Versickerungsbecken, Hofteiche und der z. Z. noch begradigte Gleueler Bach sind eine Bereicherung der Landschaftsstruktur bzw. bieten hierzu weitgehende Möglichkeiten.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Gut Horbell und Gleueler Bach“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die Anpflanzung von Nadelbäumen und nicht bodenständigen Laubgehölzen.	Hierdurch soll der Laubwaldcharakter erhalten bleiben.
2. die landwirtschaftliche Nutzung der geschützten Uferbereiche in einer Breite von 10 m, gemessen von der Bachmitte.	Hierdurch sollen die Entwicklung der natürlichen Ufervegetation gefördert und weitere Nährstoff- und Pflanzenbehandlungsmitteleinträge aus der angrenzenden Ackerfläche in das Gewässer verhindert bzw. verringert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Gut Horbell und Gleueler Bach“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung einer Renaturierung des Gleueler Bachs.	Hierdurch soll langfristig die prägende Wirkung für das Landschaftsbild erhalten werden und die Funktion des Bachlaufs im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts wiederhergestellt werden.
2. die Uferbereiche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	Hierdurch sollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere der Feuchtgebiete gesichert werden sowie das Landschaftsbild durch ein naturnahes Strukturelement belebt werden.

LB 3.02

Clarenbach/Rautenstrauch-Kanal westlich des Aachener Weihers

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6244 und 6444 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst die Grünanlage entlang der Clarenbach- und Rautenstrauchstraße von der Universitätsstraße bis zum Stadtwald.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.16 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Clarenbach/Rautenstrauch-Kanal westlich des Aachener Weihers“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes durch Erhaltung eines kulturhistorisch bedeutsamen, landschaftsräumeverbindenden Stadtteilparks.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Parkanlage verbindet den Stadtwald mit dem Inneren Grüngürtel in Höhe des Aachener Weihers. Der alte Baumbestand entlang der Kanäle ist von prägender Wirkung auf das Ortsbild, insbesondere die aus 134 Rosskastanien (Aesculus hippocastanum) gebildete Allee beidseitig des Clarenbach-Kanals mit Stammumfängen von 1,50 - 2,50 m.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Clarenbach/ Rautenstrauch-Kanal westlich des Aachener Weihers“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entsiegelung der Wege im Kronenbereich der Alleen, insbesondere den Danteweg und westlich des Stadtwaldgürtels.	Der Lebensraum der Bäume ist insbesondere in diesen Bereichen stark eingeschränkt. Zur Erhaltung dieser Baumstandorte bedarf es dieser vorsorgenden Pflege durch Verbesserung der Standortbedingungen.

LB 3.03

Haus Rath und Neu-Subbelrather Hof in Widdersdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5848 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig der Hauptstraße vor dem Ortseingang von Widdersdorf.

Schutzzweck

Der LB „Haus Rath und Neu-Subbelrather Hof in Widdersdorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung gut strukturierter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsrandbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die von altem Baumbestand und Obstwiesen umgebenen Hofanlagen sind auch wegen ihrer Einzellage von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Die Ensemblewirkung der Höfe wird

allerdings durch eine Fertigbauhalle am Neu-Subbelrather Hof wie auch weitere Nutzungsänderungen empfindlich gestört. Die Erhaltung des Hofteiches von Haus Rath ist als wichtiges Strukturelement im Wirkungsgefüge dieses Raums von besonderer Bedeutung.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Haus Rath und Neu-Subbelrather Hof in Widdersdorf“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung der Obstwiesen durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiesen im Juli und vor der Obsternte.	Die Obstwiesen sind wichtige Strukturelemente dieses Landschaftsraums und darüber hinaus wichtige Nahrungsräume für Vögel und Insekten.

LB 3.04

Parkrest von Haus Belvedere und Gehölzbestände an der Waldschule in Müngersdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6046 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Belvederestraße und nördlich der Eisenbahnlinie Köln-Düren an der Waldschule.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.36 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Parkrest von Haus Belvedere und Gehölzbestände an der Waldschule“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung gut strukturierter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Das südlich der Waldschule gelegene Teilgebiet umfasst Haus Belvedere mit seinem parkartigen Garten (Belvederestraße 147). Das Gebiet ist von besonderem kulturhistorischem Wert. Landschaftsprägend ist die Ensemblewirkung des Gebäudes mit einer im Kronenbereich zusammengewachsenen Platanengruppe aus 7 Ex. Platanus x acerifolia (Stammumfänge ca. 2,10 m - 3,50 m). Westlich der Waldschule ist das geschützte Gebiet gekennzeichnet durch eine Vielfalt von Biotoptypen im engräumigen Wechsel mit teilweise altem Baumbestand, Obstwiesen und Heckenstrukturen. Das gesamte Gebiet ist ein wertvoller arten- und strukturreicher Lebensraum.

- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung der Ensemblewirkung von Villa und alter Baumgruppe.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

LB 3.05

Böschungsgehölze und Hecke am Egelspfad in Müngersdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5844 und 6044 in den Blättern 5 und 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt zwischen Brauweilerweg und Eisenbahnlinie beidseitig des Egelspfades. Eine Teilfläche ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.31 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Böschungsgehölze und Hecke am Egelspfad in Müngersdorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung vielfältig strukturierter Lebensräume mit Verbindungsfunktionen.

Die sonnenexponierten, naturnahen Gehölzbestände mit ausgeprägtem Saumbereich sind insbesondere in Wechselwirkung mit dem angrenzenden Ackerland - sofern von dort aus ein Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln unterbleibt (siehe Allg. Verbote 18, 21 und 22) - ein Lebensraum von besonderem Wert für die Ackerrandflora und -fauna, für Insekten und Vögel. Die aus einer Ruderalvegetation entstandene Heckenstruktur östlich des Egelspfades ist von prägender Wirkung in diesem Landschaftsraum.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

LB 3.06

Gut Vogelsang und Umgebung in Widdersdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6046 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Kreuzungsbereich von Belvederestraße, „Auf der Aspel“, Vogelsanger Weg und Vogelsanger Straße.

Es ist im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 3.44 und 3.45 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gut Vogelsang und Umgebung in Widdersdorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung vielfältig strukturierter Lebensräume in intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen.

Die Schutzfestsetzung umfasst die von Ackerland umgebene Hofanlage Gut Vogelsang mit altem Baumbestand, Gartenanlage und Wegsaumbereichen sowie die historische Parkanlage auf dem Gelände des ehemaligen Forts Vogelsang. Die Strukturvielfalt des Gebiets und der engräumige Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen hat eine ungewöhnliche Artenvielfalt erhalten. Insbesondere die historische Parkanlage ist ein wichtiger Rückzugsraum für bedrohte Vogelarten und von besonderer Bedeutung für Höhlenbrüter und Greifvögel.

- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Hof- und Parkanlagen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Gut Vogelsang und Umgebung in Widdersdorf“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die Rasenflächen im Kernbereich des ehemaligen Fortgeländes vor dem 15.07. und mehr als zweimal pro Jahr zu mähen sowie der Auftrag von Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln auf diesen Flächen. In der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines jeden Jahres ist das Betreten dieser Flächen verboten.	Die Maßnahme dient insbesondere der Lebensraumverbesserung als Brutbiotop für Wiesenvögel. Die Struktur der historischen Parkanlagen bleibt hierdurch erhalten.

LB 3.07

Obstwiese und Obstbaumallee westlich des Krankenhauses Hohenlind in Lindenthal

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6242 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die geschützten Flächen liegen nördlich der Bachemer Landstraße zwischen Krankenhaus und Militärring. Sie sind ein Teilbereich der im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.19 erfassten Gartenanlage des St. Elisabeth-Krankenhauses Hohenlind, welche zum größten Teil außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans liegt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die festgesetzte Obstbaumallee etwa zur Hälfte auf der im FNP dargestellten Gemeindebedarfsfläche (Krankenhaus) liegt.

Für diesen Teil der Obstbaumallee gilt die Schutzfestsetzung entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiese und Obstbaumallee westlich des Krankenhauses Hohenlind in Lindenthal“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung alter Obstwiesen.
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes im Übergangsbereich zur Bebauung durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Alte und extensiv genutzte Obstwiesen sind ein besonders wertvolles Relikt einer an den Naturhaushalt angepassten bäuerlichen Kultur. Die an Standort- und Witterungsbedingungen angepassten sogenannten „Lokalsorten“ bedürfen nur eines geringen Pflegeaufwands. Mit diesem extensiv genutzten Biotoptyp verschwindet auch die Sortenvielfalt der Lokalsorten. Darüber hinaus sind diese Obstwiesen für zahlreiche Tierarten der Roten Liste NW der bevorzugte oder sogar einzige Lebensraum. Ihrer Erhaltung kommt daher höchste Priorität für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Obstwiese und Obstbaumallee westlich des Krankenhauses Hohenlind“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung der Obstwiese und der Allee durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiesen im Juli und vor der Obsternte.	Die Maßnahmen dienen der Artenerhaltung alter Lokalsorten in der Obstwiesenkultur und der Erhaltung eines wertvollen Nahrungsbiotops für Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

LB 3.08

Obstwiese „Im Kamp“ in Widdersdorf

ENTFÄLLT

LB 3.09

Burghof und Umgebung in Widdersdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5846 und 5848 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Einmündung der Leonhardsgasse in die Hauptstraße am westlichen Ortsrand von Widdersdorf.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.48 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Burghof und Umgebung in Widdersdorf“ wird festgesetzt

- zur Belebung und Gliederung des Ortsrand- und Landschaftsbildes als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die teilweise noch mit einem Wassergraben umgebene Hofanlage mit Garten und hofnahen Weiden ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und auch aufgrund ihres alten Baumbestands von prägender Wirkung für den Ortsrand von Widdersdorf. Die Unterschutzstellung dient auch der Sicherung der Erlebnisvielfalt des Landschaftsraums. Von besonderer Schutzbedürftigkeit sind 3 Ex. Rosskastanien (Aesculus hippocastanum) mit Stammumfängen von ca. 2,50 m und 1 Ex. Ginko biloba mit einem Stammumfang von ca. 1,90 m.

LB 3.10

Hofanlage „Haus Közal“ und Umgebung in Lövenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 5846 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Lövenich, und zwar nördlich der Einmündung des Dukatenwegs in die Zaunstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.43 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung nordwestlich der Hofanlage zum Teil den Bereich der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche erfasst.

Für diese Teilfläche gilt die Schutzfestsetzung entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Änderung der FNP-Darstellung zumindest in diesem Bereich zur Erhaltung des Ortsrandbildes von Lövenich im Übergang zur freien Landschaft.

Schutzzweck

Der LB „Hofanlage ‚Haus Közal‘ und Umgebung in Lövenich“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die von einem ländlichen Villengarten mit altem Baumbestand, hofnahen Weiden, Ackerland und einer kleinen Grünanlage umgebene Hofanlage ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und von prägender Wirkung für den Ortsrand von Lövenich in diesem mit neueren Siedlungshäusern bebauten Bereich. Von besonderer Schutzbedürftigkeit aufgrund ihrer Stattlichkeit sind 4 Winterlinden (Tilia cordata) mit Stammumfängen von ca. 2,00 m bis 3,80 m und 4 Platanen (Platanus x acerifolia) mit Stammumfängen von ca. 2,40 m in der Gartenanlage von Haus Közal.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Hofanlage ‚Haus Közal' und Umgebung in Lövenich" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der Nadelgehölze aus der öffentlichen Grünanlage westlich der Hofanlage und deren Ersatz durch bodenständige und ehemals dorftypische Baum- und Straucharten.	Die Nadelgehölze stören die Ensemblewirkung dieses bedeutsamen Restes der bäuerlichen Kulturlandschaft in Lövenich.
2. bei einer eventuellen Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung das hofnahe Grün- und Ackerland in eine Mähwiesennutzung zu überführen. In diesem Falle sind die Wiesen nur 1 x pro Jahr und nicht vor dem 15.07. zu mähen.	Hierdurch sollen neue Lebensräume für Wiesenbrüter geschaffen werden.
3. im Falle einer Bebauungsplanaufstellung für die Wohnbaureservefläche östlich der Widdersdorfer Landstraße zu prüfen, ob das Ortsrandbild im Bereich des Hauses Közal durch Aufgabe der Bebauungsabsicht oder Verlagerung der Wohnbauflächen erhalten werden kann.	Die prägende Wirkung der Hofanlage für den Ortsrand von Lövenich und der dörfliche Charakter im Übergang zur freien Landschaft blieben hierdurch gewährleistet.

LB 3.11

Bahnböschungen und begleitender Gehölzsaum nördlich der Aachener Straße in Lövenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5644 und 5844 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Das geschützte Gebiet liegt am westlichen Stadtrand von Köln, nördlich der Aachener Straße zwischen Moltkestraße und Bonnstraße.

Schutzzweck

Der LB „Bahnböschungen und begleitender Gehölzsaum nördlich der Aachener Straße in Lövenich“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Die naturnah entwickelte Böschungsvegetation und die - überwiegend südlich - vorgelagerten Laubholzbestände sind von prägender Wirkung in diesem Landschaftsraum für Pflanzen und Tiere. Insbesondere im Wirkungsgefüge mit dem angrenzenden Ackerland (im westlichen Teil) sind die lückig vorhandenen Saumbereiche auch von besonderem Wert für die Ackerrandflora und -fauna, für Insekten und Vögel, sofern ein Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln unterbleibt (siehe Allg. Verbote 18, 21 und 22).

- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes als verbindendes Element vom Innenbereich in die freie Landschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Bahnböschungen und begleitender Gehölzsaum nördlich der Aachener Straße in Lövenich“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung einer Pflegekonzeption zur Entwicklung der Saumbereiche.	Die Maßnahme dient der Wiederherstellung des Acker-Waldrand-Bereichs.

LB 3.12

Feldgehölz und Böschung nordwestlich der Jungbluthbrücke in Weiden

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 5844 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Autobahn A 1 und nördlich der Brückenauffahrt der Jungbluthgasse.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung im westlichen Teil innerhalb einer im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche südlich von Weiden liegt.

Vom Rat der Stadt Köln wurde für die Wohnbaureserveflächen südlich von Weiden und Junkersdorf bereits die Einleitung im FNP-Änderungsverfahren beschlossen mit dem Ziel der Entwicklung einer Grünverbindung. Die Schutzfestsetzung sichert vorhandene ökologisch wertvolle Bereiche für die Integration in diesem zukünftigen Erholungsraum.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölz und Böschung nordwestlich der Jungbluth-Brücke in Weiden“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das aus Ruderalvegetation natürlich entwickelte Feldgehölz stellt im Verbund mit der mit bodenständigen Laubgehölzen bepflanzten Böschung einen wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Das Gebiet ist von besonderer Bedeutung als Nistbiotop, Deckungsraum und Ansitzplatz sowie als Ausbreitungszentrum für spontane Vegetationsentwicklungen im Landschaftsraum.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feldgehölze und Böschung nordwestlich der Jungbluth-Brücke in Weiden“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das geschützte Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	Hierdurch soll das Gebiet als naturnahes Vernetzungselement im zukünftigen Erholungsraum erhalten bleiben.

LB 3.13

Nördliche Böschung des Lärmschutzwalles nordwestlich des Autobahnkreuzes Köln-West

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5842 und 5844 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Jungbluthgasse, westlich der Autobahn A 1 und nördlich der Autobahn A 4 in Weiden.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die südliche bzw. östliche Begrenzung der Schutzfestsetzung auf der Dammitte verläuft und die nördliche bzw. westliche Begrenzung entlang des Dammfußes.

In der Topographie der Deutschen Grundkarte PQ 5842 ist der Damm noch nicht nachgetragen. Die zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte erfolgte anhand der Baugenehmigungsunterlagen.

Schutzzweck

Der LB „Nördliche Böschung des Lärmschutzwalles nordwestlich des Autobahnkreuzes Köln-West“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Durch die natürliche Entwicklung ist auf der geschützten Böschungsseite des Lärmschutzwalles ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere entstanden mit hohem Wert als Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten. Im Vergleich mit der vorwiegend unter ästhetischen Aspekten bepflanzten Böschungsseite zur Autobahn weist das Gebiet eine erheblich höhere Strukturvielfalt und Artendiversität auf.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Nördliche Böschung des Lärmschutzwalles nordwestlich des Autobahnkreuzes Köln-West“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das geschützte Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	Das Gebiet soll als ungestörter Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten werden.

LB 3.14

Weideland westlich der Beethovenstraße in Junkersdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5842 und 5844 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Autobahnkreuz Köln-West, zwischen Beethovenstraße, Mozartstraße und der Autobahn A 1.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass von der Schutzfestsetzung auch eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche südlich von Junkersdorf betroffen ist.

Vom Rat der Stadt Köln wurde für die Wohnbaureserveflächen südlich von Weiden und Junkersdorf bereits die Einleitung des FNP-Änderungsverfahrens beschlossen mit dem Ziel der Entwicklung einer Grünverbindung. Die Schutzfestsetzung sichert vorhandene, ökologisch wertvolle Bereiche für die Integration in diesem zukünftigen Erholungsraum.

Schutzzweck

Der LB „Weideland westlich der Beethovenstraße in Junkersdorf“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das derzeit als Pferdekoppel genutzte Weideland ist ein prägendes Strukturelement für den landwirtschaftlichen Charakter dieses Übergangsbereichs von der Bebauung zur freien Landschaft. Dieser Charakter soll auch in dem für Erholungszwecke anzureichernden Grünzug Weiden-Junkersdorf erhalten bleiben. Die Weide ist darüber hinaus ein wertvoller Lebensraum für Wiesenvögel.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Weideland westlich der Beethovenstraße in Junkersdorf“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. im Falle der Aufgabe der Weidenutzung für Pferde sind die Flächen 1 x pro Jahr im Spätherbst zu mähen.	Der landwirtschaftliche Charakter des Landschaftsraumes und der Lebensraum für Wiesenvögel und spätblühende Wiesen sollen hierdurch erhalten bleiben.

LB 3.15

Frechener Bach in Marsdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5842 und 6042 in den Blättern 5 und 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Der geschützte Bachabschnitt befindet sich nördlich der Bahnlinie nach Frechen und südöstlich der Autobahnabfahrt zur Dürener Straße.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Frechener Bach in Marsdorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung offener Fließwassersysteme.
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Der Frechener Bach ist trotz geringer Wasserführung und weitgehender Denaturierung durch den begradigten Verlauf entlang der Bahnlinie eine wichtige Leitlinie im Landschaftsbild dieses Raumes. Durch die natürliche Entwicklung der Uferbereiche wird darüber hinaus ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Frechener Bach in Marsdorf“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der geschützten Uferbereiche in einer Breite von 10 m, gemessen von der Bachmitte.	Hierdurch soll die Entwicklung der natürlichen Ufervegetation gefördert und weitere Nährstoff- und Pflanzenbehandlungsmitteleinträge aus der angrenzenden Ackerfläche in das Gewässer verhindert bzw. verringert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Frechener Bach in Marsdorf“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Uferbereiche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	Hierdurch sollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere der Feuchtgebiete gesichert werden sowie das Landschaftsbild durch ein naturnahes Strukturelement belebt werden.

LB 3.16

Stüttgenhof und Frechener Bach in Lindenthal

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6042 und 6242 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Bahnlinie nach Frechen zwischen der Militärringstraße und der Autobahn A 4. Das Gebiet des Stüttgenhof

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.4 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Stüttgenhof und Frechener Bach in Lindenthal“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung offener Fließwassersysteme im Verbund mit Weideland, Obstwiesen und Waldbereichen.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Der von einem Wassergraben, einer Obstwiese und altem Baumbestand umgebene Stüttgenhof ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und von prägender Wirkung vor einem Verwaltungsgebäude inmitten dieses landwirtschaftlich genutzten Teils des Äußeren Grüngürtels. Aufgrund der Strukturvielfalt - auch in Verbindung mit dem Frechener Bach - ist das Gebiet von besonderem Wert für Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Der Frechener Bach ist trotz geringer Wasserführung und weitgehender Denaturierung durch den begradigten Verlauf eine wichtige Leitlinie für das Landschaftsbild und ein bedeutsames Vernetzungselement im Äußeren Grüngürtel. Durch die natürliche Entwicklung der Uferbereiche wird ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Stüttgenhof und Frechener Bach in Lindenthal“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der geschützten Uferbereiche in einer Breite von 10 m, gemessen von der Bachmitte. Ausgenommen ist die Nutzung der vorhandenen Wiesenbereiche östlich des Stüttgenhofes.	Hierdurch sollen die Entwicklung der natürlichen Ufervegetation gefördert und weitere Nährstoff- und Pflanzenbehandlungsmitteleinträge aus den angrenzenden Ackerflächen in das Gewässer verhindert bzw. verringert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Stüttgenhof und Frechener Bach in Lindenthal“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Uferbereiche - mit Ausnahme der Wiesen - der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	Hierdurch sollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere der Feuchtgebiete gesichert werden sowie das Landschaftsbild durch ein naturnahes Strukturelement belebt werden.
2. die Wiesenbereiche im Falle einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung 1 x pro Jahr im Spätherbst zu mähen.	Hierdurch sollen der landwirtschaftliche Charakter der Landschaft und der Lebensraum für Wiesenvögel und spätblühende Wiesenpflanzen erhalten werden.

LB 3.17

Brachfläche westlich der Herbesthaler Straße in Müngersdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6244 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt zwischen der Herbesthaler Straße und der neuen Militärringstraße (L 34 n) nördlich der Aachener Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.32 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brachfläche westlich der Herbesthaler Straße in Müngersdorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere als Trittsteinbiotop in den innerstädtischen Raum.
- zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes durch Erhaltung von Grünzonen zwischen Wohnbebauung und Gewerbeflächen. zur
- Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt in Insellage - umgeben von stark befahrenen Straßen, Wohnbebauung und Gewerbebetrieben - mit einer schmalen Verbindung zu anderen Landschaftsräumen entlang der L 34 n. Der große Artenreichtum der Fläche ergibt sich aus der Strukturvielfalt und den besonderen Standortbedingungen. Der nördliche Teil hat in großen Bereichen einen Halbtrockenrasencharakter mit eingestreuten mediterranen Elementen, aber auch fortschreitender Verbuschung. In diesem Bereich herrschen aufgrund der Bauschutt enthaltenden Abdeckung dieser vermuteten Abgrabung trockene und kalkreiche Bodenverhältnisse vor. Das südliche Teilgebiet ist eine Garten- und Obstbaumbrache. Für die Erhaltung der Artenvielfalt des Geländes ist der engräumige Wechsel dieser unterschiedlichen Biotoptypen unerlässlich. Das Gelände ist von besonderem Wert als Nahrungs- und Nistbiotop bedrohter Insekten- und Vogelarten, insbesondere auch für bedrohte Schmetterlinge.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachfläche westlich der Herbesthaler Straße in Müngersdorf“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen jeder Art.	Hierdurch sollen Verwüstungen der schutzwürdigen Bestände insbesondere durch Freizeit-Fahrzeuge ausgeschlossen werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachfläche westlich der Herbesthaler Straße in Müngersdorf“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der eingebrachten Gartenabfälle.	Hierdurch sollen Nährstoffanreicherungen mit der Folge einer Veränderung der Artenzusammensetzung verhindert werden.
2. die Entsiegelung der am Westrand errichteten funktionslosen Zufahrtsstraße in das Gelände. Der Bereich ist durch eine Wallschüttung vor unbefugtem Befahren zu sichern. Die entsiegelte Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	Die mit der L 34 n planfestgestellte Zuwegung ist inzwischen funktionslos aufgrund geänderter Zielvorstellungen.
3. die Erstellung einer Pflegekonzeption unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung der Halbtrockenrasengesellschaft im Kernbereich der nördlichen Teilfläche.	Hierbei ist jedoch auf die Erhaltung genügend großer Brennesselbestände als wertvolles Nahrungsbiotop für Schmetterlinge zu achten.

LB 3.18

Klettenbergpark

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6440 und 6442 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt östlich der Luxemburger Straße zwischen der Siebengebirgsallee und Nassestraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.6 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Klettenbergpark“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraums.

Die 1906 - 1907 in der Stilart des Jugendstils angelegte Parkanlage mit offenem Wasser entstand als „Rekultivierungsmaßnahme“ aus einer ehemaligen Abgrabung. Durch Verwendung landschaftstypischer Elemente besitzt der Park eine große Strukturvielfalt, die das Gebiet zu einem wichtigen Trittsteinbiotop für Vögel und Insekten macht. Der alte Baumbestand und die Wasserfläche erfüllen in besonderem Maße auch stadtklimatische Ausgleichsfunktionen im Stadtteil.

- zur Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung des alten Baumbestandes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Klettenbergpark“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Wiederherstellung des Landschaftspark-Charakters durch ein Pflegewerk.

LB 3.19

Komarhof und Umgebung in Klettenberg

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6440 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Geisbergstraße und westlich des Güterbahnhofs Eifeltor.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Komarhof und Umgebung in Klettenberg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung artenreicher Obstwiesen.

Die von Hecken, einer Obstwiese, Wiesen und altem Baumbestand umgebene Hofanlage ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und ein prägender Bestandteil des Ortsrandes von Klettenberg. Aufgrund der Strukturvielfalt ist das Gebiet auch von besonderem Wert als Lebensraum für Insekten und Vögel. Die Ensemblewirkung der Hofanlage wird in großem Maße gestört durch großflächige Werbetafeln an der Geisbergstraße mit Hinweisen auf die gewerbliche Nutzung in der Hofanlage.

- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Komarhof und Umgebung in Klettenberg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der das Landschaftsbild zerstörenden Werbetafeln.	Soweit die großflächigen Werbetafeln rechtmäßig errichtet wurden, ist bis zur Aufgabe dieser gewerblichen Nutzung (Baumarkt) ein Ersatz an weniger störender Stelle erforderlich.
2. die Erhaltung der Obstwiese durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiesen im Juli und vor der Obsternte.	Die Maßnahmen dienen der Artenerhaltung alter Lokalsorten in der Obstwiesenkultur und der Erhaltung eines wertvollen Nahrungsbiotops für Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE IM BEZIRK 4 (Ehrenfeld))

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 4

LB 4.01

Ehemaliger Friedhof Feltenstraße in Bickendorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6246 und 6248in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Feltenstraße und westlich der Rochusstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 4.10 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Ehemaliger Friedhof Feltenstraße in Bickendorf“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Grünanlagen.

Der nach Kriegsende entwidmete Friedhof von Bickendorf ist jetzt eine denkmalgeschützte Grünanlage für die stille Erholung. Am alten Hauptweg im Eingangsbereich der Anlage bilden 21 Ex. Fagus sylvatica „Atropunicea“ ein besonders schutzbedürftiges Blutbuchenkreuz. Die symmetrische Anordnung der Bäume erinnert an die ehemals sakrale Bedeutung der Grünanlage. Die Stammumfänge betragen ca. 2,00 m - 2,30 m.

Im östlichen Teil der Anlage sind daneben zwei einzeln stehende Platanen (Platanus x acerifolia, Stammumfänge: 3,30 m und 3,60 m) sowie eine Roßkastanie (Aesculus hippodastanum, Stammumfang: 3,30 m) von prägender Wirkung und besonderer Schutz- und Pflegebedürftigkeit.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

LB 4.02

Gehölzinsel am Pescher Weg in Mengenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6050 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich des Pescher Weges am südöstlichen Rand der Kiesgrube 6.13 zwischen Pesch und der Kleingartenanlage am Auweiler Weg.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gehölzinsel am Pescher Weg in Mengenich“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Feldgehölze.

Die mit Laubgehölzen bestandene Geländesenke mit wechselfeuchten Bereichen ist ein wertvoller Lebensraum für Vögel und Kleinsäuger. Als Deckungs- und Rückzugsraum ist das Gebiet durch die unmittelbare Nähe zur Feuchtwiesenvegetation der Altlast 405.01 von besonderem Wert.

- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes in diesem stark durch Kiesabbau geschädigten Landschaftsraum.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

LB 4.03

Nüssenberger Busch

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6050 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Mengenich, südlich und östlich der Autobahn A 1 und nördlich des Buschweges.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 4.1 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Nüssenberger Busch“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung wertvoller, naturnah entwickelter Altwaldbestände.

Der alte Buchenwald mit seiner ausgeprägten Strauch- und Krautschicht ist ein Lebensraum von besonderem Wert für bedrohte Vögel und Insektenarten. Das Lebensraumpotential dieses Waldgebietes erfährt jedoch eine starke Einschränkung durch die Vielzahl der das Gebiet zerteilenden Wege. Dieses Wegesystem entstand 1919 bei der Umwandlung des Wirtschaftswaldes in einen Erholungswald. In Folge dieser Wegeführung bestehen in diesem großen Gebiet kaum noch ungestörte Lebensräume für die Tierwelt.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Nüssenberger Busch“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Betreten der Flächen und Wege außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege.	Hierdurch sollen die von der Erholungsnutzung ausgehenden Beeinträchtigungen für die Tier- und Pflanzenwelt reduziert werden, wie z. B. Verlärmung und Müllablagerung. Siehe auch **Gebietsspezifisches Gebot 1**.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Nüssenberger Busch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung Waldschäden vorbeugender Maßnahmen und einer Reduktion des Wegenetzes entsprechend den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes.	Hierdurch soll zum einen ein verträgliches Nebeneinander von Erholungs- und Naturschutzansprüchen für die Zukunft gewährleistet werden und zum anderen eine Konzeption vorbeugender Maßnahmen gegenüber Waldschäden zur langfristigen Sicherung dieses Altwaldes entwickelt werden. Die weiterhin benutzbaren Wege sind zu kennzeichnen.

LB 4.04

Nüssenberger Hof und Umgebung von Fort III

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6050 und 6250 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Autobahn A 1 und wird im Osten begrenzt durch die Johannesstraße sowie im Süden durch die Militärringstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 4.2 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die nördliche Begrenzung der Schutzfestsetzung entlang der Grenze zwischen den Bezirken 4 und 6 verläuft.

Schutzzweck

Der LB „Nüssenberger Hof und Umgebung von Fort III“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung vielfältig strukturierter Lebensräume bedrohter Pflanzen und Tiere.
- zur Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die durch eine große Strukturvielfalt gekennzeichnete Landschaft um die Festungsreste des Fort III ist ein Lebensraum von besonderem Wert für bedrohte Tierarten der Roten Liste NW, insbesondere für Wiesen und Greifvögel, Amphibien- und Insektenarten. Extensiv genutzte Wiesenbereiche, weitgehend naturnah entwickelte Altbaumbestände, sonnenexponierte Lichtungsbereiche, zahlreiche Kleinstrukturen und mehrere - zum Teil angelegte - Feuchtgebiete sowie die Reliefunterschiede ergeben im engräumigen Wechsel einen wertvollen Rückzugsraum für die Tierwelt mit zahlreichen Nist-, Deckungs- und Nahrungsmöglichkeiten. Darüber hinaus ist der dichte Heckenbestand um den denkmalgeschützten Nüssenberger Hof und das „Prärie-Freunde“-Gelände ein wichtiges Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten.

Die für den Äußeren Grüngürtel in diesem Landschaftsraum im FNP dargestellte Parkanlage steht der Schutzfestsetzung nicht entgegen, da diese Darstellung keine Festschreibung einer bestimmten Ausbauart ist.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Nüssenberger Hof und Umgebung von Fort III“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Betreten der Feuchtgebiete einschließlich der Uferbereiche der Tümpel.	Schädigungen der Feuchtgebietsvegetation und Störungen der Vogelwelt sollen hierdurch in diesen Bereichen verhindert werden.
2. die Beweidung durch Schafe.	Die bisher häufige Beweidung durch Schafe hat in großen Bereichen die Entwicklung des Waldmantels verhindert, die Krautschicht im Waldrandbereich vernichtet sowie durch Nährstoffanreicherungen die Standortbedingungen verändert.
3. die Entnahme von Totholz.	Durch das „Belassen“ von abgebrochenen Ästen, entwurzelten oder abgestorbenen Bäumen und sonstigem Totholz im Bestand bleibt der natürliche Stoffkreislauf erhalten und damit ein wichtiger Lebensraum der Insekten- und Mikrofauna.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Nüssenberger Hof und Umgebung von Fort III“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption entsprechend den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes und unter besonderer Berücksichtigung lebensraumverbessernder Maßnahmen, wie z. B. die Entwicklung der Waldsaumbereiche, die Anlage dauerhafter Feuchtgebiete sowie die Einbringung von Lesesteinhaufen und Totholzstapeln als weitere Zusatzstrukturen.	Zur Werterhaltung und -verbesserung dieses Lebensraumes sind diese Maßnahmen dringend erforderlich, da kaum geregelte Nutzungen in der Vergangenheit bereits größere Schädigungen verursacht haben.
2. im Falle einer Realisierung des im FNP dargestellten Parkanlagen-Signets ungestörte Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten.	Eine naturnah gestaltete Parkanlage für die stille Erholung ermöglicht auch die Erhaltung größerer ungestörter Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

LB 4.05

Weideland westlich Oberer Dorfstraße in Mengenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6050 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südwestlich des Auweiler Weges zwischen der Autobahn A 1 und der Bebauung an der Oberen Dorfstraße.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Weideland westlich Oberer Dorfstraße“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung reich strukturierter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Das am Ortsrand von Mengenich gelegene, geschützte Gebiet umfasst neben dem stark muldigen Weideland mit älterem Baumbestand auch wechselfeuchte bis dauernd vernässte Bereiche entlang der Autobahnböschung sowie naturnah entwickelte Gehölzbestände am Auweilerweg. Er ist als Lebensraum für Wiesenvögel und Höhlenbrüter von besonderer Bedeutung.

- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

LB 4.06

Hofanlagen am Südrand von Bocklemünd-Mengenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6048 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.	Das geschützte Gebiet liegt westlich der Militärringstraße und umfasst die beidseitig der Venloer Straße gelegenen Hofanlagen und ihre Umgebung, und zwar den Fettenhof südlich der Venloer Straße sowie den Weiher- und Arnoldshof nördlich der Venloer-Straße und südlich der Schaffrathsgasse. Die Hofanlagen sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 4.15 und 4.16 erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass der benachbarte (gleichnamige) Arnoldshof westlich der Grevenbroicher Straße außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes liegt.
Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.	
Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung im Randbereich einer im FNP dargestellten Wohnbaufläche liegt. Weiterhin führt die im FNP dargestellte zukünftige Verkehrsführung der Venloer Straße (B 59 n) durch den südlichen Teil des geschützten Gebietes.	Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Bereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Für die dargestellte Wohnbaufläche ist aufgrund der Abstandsregelungen an Bundes- und Landesstraßen jedoch von einem Fall von „überschießender Genauigkeit“ in der Darstellung auszugehen. Für die dargestellte Trasse der B 59 n signalisiert die Schutzfestsetzung die besondere Problematik einer möglichen Zerstörung des zwar verkehrsbelasteten, aber gewachsenen Ortsrandbildes sowie das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung und Verbesserung der Ensemblewirkung.

Schutzzweck

Der LB „Hofanlagen am Südrand von Bocklemünd-Mengenich“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung alter hofnaher Obstwiesen.
- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung der Ensemblewirkung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die vom hofnahen Weideland, Obstwiesen und älterem Baumbestand umgebenen Hofanlagen sind auch aufgrund ihrer Ensemblewirkung ein prägender Bestandteil des Ortsrandes von Bocklemünd. Als Nahrungsbiotop sind sie darüber hinaus von besonderer Bedeutung für Insekten und Vögel.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Hofanlagen am Südrand von Bocklemünd-Mengenich“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Beseitigung der Gebäudereste sowie der Bauschutt- und Schotterbedeckung der Flächen östlich des Fettenhofes mit nachfolgender Anlage einer von Hecken eingefassten Streuobstwiese aus hochstämmigen Lokalsorten.	Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der Umgebung des nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Fettenhofes.
2. die Erhaltung der Obstwiesen durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiesen im Juli und vor der Obsternte.	Die Maßnahmen dienen der Artenerhaltung alter Lokalsorten in der Obstwiesenkultur und der Erhaltung eines wertvollen Nahrungsbiotops für Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

LB 4.07

Bahnbegleitende Hochstaudenbrache und Gehölze westlich von Vogelsang

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6046 und 6048 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt zwischen der neuen Militärringstraße (L 34 n) und der Bahnlinie nach Grevenbroich, nördlich der ehemaligen Kreuzung Vogelsanger Straße/Militärringstraße und südlich der Bahnunterführung.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Bahnbegleiteden Hochstaudenbrache und Gehölze westlich von Vogelsang“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für bedrohte Tiere und Pflanzen.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Brach- und Gehölzflächen sind aufgrund ihrer durch den Ausbau der L 34 n entstandenen Insellage ein wertvoller ungestörter Rückzugsraum für die Vogelwelt. Die ausgeprägte Hochstaudengesellschaft ist von besonderem Wert für gefährdete Insektenarten.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Bahnbegleitende Hochstaudenbrache und Gehölze westlich von Vogelsang“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Hochstaudenflächen 1 x jährlich zu mähen sowie die übrigen Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Das Mahdgut ist zu entfernen.	Die Regelung dient der Sicherung des Lebensraumes gefährdeter Insektenarten und der Erhaltung wichtiger Nist- und Nahrungsräume für die Vogelwelt.

LB 4.08

Teich und Wiesenbrache am Girlitzweg, Vogelsang

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6046 und 6246 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Südrand von Vogelsang zwischen der Tennisanlage am Girlitzweg und der Bebauung südlich des Dompfaffenweges.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung am Südrand des Gebietes im FNP als Gewerbegebiet dargestellte Flächen erfasst.

Soweit es sich hierbei nicht um einen Fall von „überschießender Genauigkeit“ der FNP-Darstellung handelt, gilt die Schutzfestsetzung entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Schutzzweck

Der LB „Teich und Wiesenbrache am Girlitzweg, Vogelsang“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Amphibien.
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung einer offenen Wasserfläche mit naturnah entwickeltem Umfeld für die stille Erholung.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die ehemalige Nassabgrabung umfasst eine größere Wasserfläche mit überwiegend Tief- und wenig Flachwasserzonen sowie ausgeprägten Steilböschungen, Ruderalvegetation und Tümpel auf bereits verfüllten Flächen wie auch extensiv genutztes Weideland. Das reich strukturierte Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für Wasservögel und insbesondere für bedrohte Amphibienarten der Roten Liste NW. Im südöstlichen und östlichen Randbereich sind aufgrund starker Gasentwicklung im Deponiekörper der bereits verfüllten Flächen umfangreiche Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich. Unter Aussparung dieser Bereiche soll das geschützte Gebiet in den Randzonen durch eine Nord-Süd- und eine Ost-West-Wegeverbindung weiterhin für die stille Erholung nutzbar bleiben.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Teich und Wiesenbrache am Girlitzweg, Vogelsang“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen jeder Art sowie das Betreten mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Wege in Nord-Süd-Richtung vom Dompfaffenweg zum Girlitzweg und in Ost-West-Richtung von dieser Wegeverbindung zum Dohlenweg.

Siehe auch **Nicht betroffenen Nutzungen** und **Gebietsspezifisches Gebot 1**. Zur Erhaltung dieses Lebensraumes für bedrohte Amphibien, Wasser- und Wiesenvögel ist diese Regelung der Erholungsnutzung zwingend erforderlich, insbesondere um weitere Zerstörungen im Gelände und in den Flachuferbereichen zu verhindern. Eine Wegeführung in Verlängerung des Pirolweges nach Süden ist aufgrund der Gefährdungen durch Gasaustritt nicht möglich (s. o.).

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. die Weidenutzung vom gebietsspezifischen Verbot 1.	Die Weiden sind ein wichtiger Bestandteil im Struktur- und Wirkungsgefüge dieses Gebietes.
2. das Angeln in der Osthälfte des Sees vom gebietsspezifischen Verbot 1, soweit ein Fischereipachtvertrag abgeschlossen wird, keine Besatzmaßnahmen vorgenommen werden, keine fischereilichen Veranstaltungen (z. B. Wettfischen) abgehalten werden und keine Fischfütterungen - einschließlich Anfüttern - vorgenommen werden.	Zu Besatzmaßnahmen und Wettfischen siehe Allgemeines Verbot 3 und die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5. „Hegefischen“ in Form fischereilicher Veranstaltungen ist nur bei nicht an die Gewässergröße angepassten, künstlich überhöhten Fischbeständen möglich. Eine Angelnutzung des Gewässers im Sinne des „Kochtopf“-Angelns (für die sofortige Verwertung) gefährdet die Erhaltung des natürlich gewachsenen Fischbestandes nicht, da diese „Verluste“ durch Selbstregulation der Bestandsgröße ausgeglichen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Durchführung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen aufgrund der Gasgefährdung keine Zuwegung mehr besteht. Bei Abschluss eines Fischerei-Pachtvertrages ist darin auch eine neue Wegeverbindung zu regeln.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Teich und Wiesenbrache am Girlitzweg, Vogelsang“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die alsbaldige Anlage von wassergebundenen Fußwegeverbindung vom Dompfaffenweg zum Girlitzweg und von diesem Weg auf der Wallschüttung am Südrand des Gebiets zum Dohlenweg. Diese Wege sind im Sinne des gebietsspezifischen Verbots 1 zu kennzeichnen.

Hierdurch soll Naturliebhabern und den stille Erholung suchenden Spaziergängern die Einsichtnahme in diesen weitgehend ungestörten Lebensraum bedrohter Tierarten ermöglicht werden.

LB 4.09

Brachgelände mit Tümpeln und Hecken „Am Hexenberg“, Ossendorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6048 und 6248 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich des Westfriedhofs entlang des Mühlenweges.

Schutzzweck

Der LB „Brachgelände mit Tümpeln und Hecken ‚Am Hexenberg‘, Ossendorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung naturnaher Bereiche bei der Gestaltung des Freiraumes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Verbunden durch den nördlichen Wegsaum des Mühlenweges, hat sich im Bereich alter Geschützstellungen und der Altlast 406.02 durch freie Sukzession ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere entwickelt, der insbesondere durch seine lineare Struktur ein wichtiges Vernetzungselement für den Verbund unterschiedlicher Biotoptypen ist. Der besondere Wert wird durch ein Rebhuhnvorkommen bestätigt, welches in diesem Landschaftsraum die spezifischen Lebensraumansprüche vorfindet. Die Tümpel sind Laichplätze eines Vorkommens bedrohter Amphibien. Das geschützte Gebiet ist ein prägendes Landschaftselement im bisher noch durch landwirtschaftliche Nutzung, Hecken und Brachflächen bestimmten Landschaftsbild des Freiraumes um den Westfriedhof. Eine umfassende Neuordnung dieses Freiraumes in Abänderung der derzeitigen FNP-Darstellungen ist aus stadtentwicklungspolitischer Sicht dringend geboten. Die Schutzfest-

setzung umfasst hier nur die derzeit aus Arten- und Biotopschutzaspekten besonders wertvollen Landschaftsteile, deren Funktion für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Falle einer anderen Nutzung der landwirtschaftlichen Umgebung jedoch stark beeinträchtigt ist.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachgelände mit Tümpeln und Hecken ‚Am Hexenberg', Ossendorf" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen und im Falle einer Umsetzung des im FNP dargestellten Friedhof-Signets in die Gestaltungsplanung zu integrieren.	Die Schwere eines möglichen Eingriffs in diesen wertvollen Landschaftsraum um den Westfriedhof wird hierdurch verringert.

LB 4.10

Brachgelände Ossendorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6248 und 6250 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Das geschützte Gebiet liegt zwischen der Autobahn A 57, der Strecke der Köln-Frechen-Benzelrather-Eisenbahn und der Butzweilerstraße.

Schutzzweck

Der LB „Brachgelände Ossendorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung naturnaher Bereiche bei der Gestaltung des Freiraumes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Auf der ehemaligen abgedeckten Deponie hat eine über viele Jahre weitgehend ungestörte Vegetationsentwicklung stattgefunden. Die Vegetation weist entsprechend der standörtlichen Differenzierung des Gebietes unterschiedliche Strukturen auf, die teilweise kleinräumig miteinander verzahnt sind. Das reich strukturierte Gebiet ist Lebensraum zahlreicher Pflanzen- und Tierarten.

Im Norden dominieren ebene, nur schwach besiedelte, kiesige Flächen, vereinzelt mit flachen Mulden, die temporär Regenwasser führen und stark verbuschte Bereiche. Der südliche Teil der Fläche wird von der Bahnlinie durch einen Waldstreifen getrennt und weist ein Mosaik aus stark verbuschten, z.T. undurchdringlichen Gehölzbeständen, ausgedehnten Staudenfluren unterschiedlicher Sukzessionsstadien sowie auch offeneren Bereichen mit vereinzelt wechselfeuchten flachen Senken auf.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE IM BEZIRK 5 (Nippes)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 5

LB 5.01

Lebensbaumallee auf dem Nordfriedhof, Weidenpesch

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6648 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die geschützte Baumreihe befindet sich auf der Hauptachse des nördlichen Friedhofsteils vom Eingang an der Merheimer Straße in West-Ost-Richtung bis zum Kreuz im Zentrum der Friedhofsanlage.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Lebensbaumallee auf dem Nordfriedhof, Weidenpesch“ wird festgesetzt

- zur Gliederung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Grünelemente.

Die Lebensbaumallee aus 38 Ex. Thuja plicata ist von prägender Wirkung im Eingangsbereich des Friedhofs aufgrund der ungewöhnlichen Stattlichkeit. Bei einer Höhe von ca. 12 m betragen die Stammumfänge der Lebensbäume zwischen 1,40 m und 1,80 m.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 5.02

Heckhof und Umgebung Bilderstöckchen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6248, 6250, 6448 und 6450 Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt zwischen der Escher Straße (früher: Heckweg) und der Autobahn A 57, südöstlich der KFBE-Linie.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 5.16 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Heckhof und Umgebung Bilderstöckchen“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des Altbaumbestandes und des Hofgartens.
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Der von altem Baumbestand und Hecken umgebene Gutshof ist insbesondere auch als prägender Bestandteil im geplanten „Bürgerpark Nord“ von großer kulturhistorischer Bedeutung. Von besonderer Schutzwürdigkeit ist eine Blutbuche (Fagus sylvatica Atropunicea) südlich des Hauptgeländes. Die Gebäude zeigen starke Verfallserscheinungen. Der ehemalige Villengarten ist durch Nutzungsänderungen stark beeinträchtigt. Im Randbereich finden sich viele Elemente der dörflichen Ruderalvegetation. Das geschützte Gebiet ist ein wertvolles Nahrungs- und Nistbiotop vieler Vogelarten und von besonderem Wert für Höhlenbrüter.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Heckhof und Umgebung Bilderstöckchen“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Wiederherstellung des ländlichen Villengartens unter Verwendung hochstämmiger Obstbäume alter Lokalsorten.

Diese Festsetzung ist im Falle einer Umnutzung der Hofanlage besonders zu beachten. Nach Fertigstellung des geplanten „Bürgerpark Nord“ ist die wiederhergestellte Nutz- und Ziergartenanlage ein Anschauungsobjekt von hohem Erlebniswert insbesondere auch für Kinder.
Alte Sorten im Sinne der Festsetzung sind die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

Digitale Version

LB 5.03

Weiden und Brache südlich des Niehler Verkehrskreisels, Niehl

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6650 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt östlich der Neusser Straße und nordwestlich des Güterbahnhofs Niehl beidseitig der Gleiskörper der KFBE.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 5.18 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Weiden und Brache südlich des Niehler Verkehrskreisels, Niehl“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung reich strukturierter Lebensräume bedrohter Pflanzen und Tiere.

Auf trockenem, lehmig bis sandigem Untergrund hat sich in diesem Gebiet ein strukturreicher Lebensraum entwickelt und erhalten, der durch seinen ländlichen Charakter eine Bereicherung des Landschaftsbildes darstellt. Die abwechslungsreiche Vegetationsstruktur aus Wiesen, Hochstauden- und Steinbrechgesellschaften, Saumbereichen und entwickelten Sanddorngebüschen ist von besonderem Wert als Nahrungs- und Nistbiotop gefährdeter Insekten- und Vogelsorten sowie als Deckungsraum für Kleinsäuger. Der südliche Teil des Geländes liegt im Randbereich der Altablagerung 505.04.

- zur Belebung des Landschaftsbildes durch Erhaltung von extensiv genutzten Weiden als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 5.04

Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6450 und 6650 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich angrenzend an der KFBE-Linie zwischen der Neusser Straße und der Simonskaul. Es ist als eine Teilfläche des Ginsterpfad-Geländes im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 5.12 miterfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung natürlich entwickelter Lebensräume für bedrohte Pflanzen und Tiere.

Die auf dem muldigen Gelände der Altablagerung 505.03 entstandene ältere Brachfläche ist ein besonders wertvoller Bestandteil des Landschaftsraumes um den Ginsterpfad (L 9) aufgrund der Bedeutung als Nahrungs- und Nistbiotop insbesondere für Wiesenvögel und Insekten. Das Gelände wird geprägt durch ausgedehnte Grasgesellschaften mit eingestreuten Holunder- und Weißdorngebüschen, Hecken und einem dichten Pappel- und Salweidenbestand. Westlich der Neusser Straße befindet sich eine kleine Fläche in ackerbaulicher Nutzung. Das strukturreiche Gebiet ist von besonderem Wert für die Stabilität des Landschaftsraumes und insbesondere auch für das Naturschutzgebiet „Am Ginsterpfad“ (N 13).

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. Hunde - ohne sie anzuleinen - frei laufen zu lassen in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines jeden Jahres.

Hierdurch sollen Brutstörungen für Wiesenvögel verhindert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der eingebrachten Gartenabfälle.

Hierdurch sollen Florenverfälschungen und Nährstoffanreicherungen durch Zierpflanzen unterbunden werden.

Digitale Version

LB 5.05

Brachflächen und Weiden beidseitig des Ginsterpfades, Weidenpesch

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadrat (PQ) 6450 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich angrenzend an der KFBE-Linie beidseitig des Ginsterpfades. Es ist als Teilfläche des Ginsterpfad-Geländes im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 5.12 miterfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brachflächen und Weiden beidseitig des Ginsterpfades, Weidenpesch“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung natürlich entwickelter Lebensräume für bedrohte Pflanzen und Tiere.

Das durch Weideland und Brachflächen unterschiedlicher Entwicklungsstadien gekennzeichnete Gebiet ist aufgrund des Strukturreichtums ein besonders wertvoller Bestandteil des Landschaftsraumes um den Ginsterpfad (L 9). Als Nahrungs-, Nist- und Deckungsraum für Wiesenvögel, Insekten und Kleinsäuger ist das Gelände wichtig für die Stabilität der Artenvielfalt im Gesamtraum und insbesondere im Naturschutzgebiet „Am Ginsterpfad“ (N 13). Die Wiesenbereiche werden als Schafweide genutzt, wodurch der ländlich naturnahe Charakter des Landschaftsraumes betont wird. Auch hierdurch ist das Gelände von besonderem Erlebniswert für Kinder, welche hier noch Natur erfahren können.

- zur Belebung des Landschaftsbildes durch Erhaltung von extensiv genutzten Weiden als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachflächen und Weiden beidseitig des Ginsterpfades, Weidenpesch“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. Hunde - ohne sie anzuleinen - frei laufen zu lassen in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines jeden Jahres.

Brutstörungen bei Wiesenvögeln sollen hierdurch verhindert werden. Die rechtmäßig ausgeübte Nutzung des Hundeübungsplatzes bleibt hiervon unberührt (siehe Gliederungspunkt 3.5.1, **Nicht betroffene Nutzungen**).

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachflächen und Weiden beidseitig des Ginsterpfades, Weidenpesch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der eingebrachten Gartenabfälle aus den Brachflächen.

Florenverfälschungen und Nährstoffanreicherungen durch mit dem Abfall eingebrachte Zierpflanzen sollen hierdurch verhindert werden.

Digitale Version

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE IM BEZIRK 6 (Chorweiler)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 6

LB 6.01

Saatkrähenkolonie und Pletschbach südlich Worringen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5858 und 6058 in den Blättern 1 und 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet bildet in etwa den südlichen Ortsrand von Worringen zwischen der Neusser Landstraße und der St.-Tönnis-Straße.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung in Teilbereichen im FNP dargestellte Wohnbauflächen erfasst, und zwar beidseitig der Straße „Schmaler Wall“ und südöstlich der St.-Tönnis-Straße. Zwischen Erdweg und Brombeergasse verläuft die östliche Schutzgrenze auf der Dammkrone entlang der im Bau befindlichen Sportanlage.

Es handelt sich hierbei um Bruchwald, Bachböschungen und Gartenbereiche im Hinterland der bestehenden Bebauung. Für diese Teilflächen gilt die Schutzfestsetzung entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplanes an der Erhaltung der Bruchwaldbereiche und des Ortsrandes von Worringen.

<u>Schutzzweck</u>

Der LB „Saatkrähenkolonie und Pletschbach südlich Worringen“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Tier- und Pflanzenarten insbesondere der Feuchtgebiete und Obstwiesen.

Das geschützte Gebiet bildet über weite Strecken den südlichen Ortsrand von Worringen. Der nur noch gelegentlich wasserführende Bachlauf verbindet in diesem Bereich (von West nach Ost) Bruchwald, na-

Digitale Version

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung des Bachlaufs als den Ortsrand prägendes Strukturelement dieses Landschaftsraumes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

turnahe Böschungsgehölze, alte Weiden, Magerstandorte auf einer nicht mehr genutzten Sportplatzfläche, alte hochstämmige Obstwiesen, die extensiv genutzte Umgebung der ehemaligen Mühle an der Alten Neusser Landstraße und den auf überwiegend feuchtem Untergrund stehenden alten Pappelbestand südwestlich der Neusser Landstraße. Dieser Pappelbestand ist ein besonders wertvoller Lebensraum für eine dort nistende Saatkrähen-Kolonie.

Von besonderer kulturhistorischer Bedeutung ist eine ca 140 m lange Hecke aus weißen Maulbererbäumen (Morus alba).
Diese Pflanzenart beheimatet in China, ist nur gelegentlich als Zier- und/ oder Solitärstrauch bzw. -baum in Parkanlagen vorzufinden. Sie wird seit dem Ende des 16. Jhdt. auch in den wärmeren Gebieten Europas zur Seidenraupenzucht angepflanzt.

Digitale Version

Erg. - Lfg. 1. Änderungv. 08.9.1997

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Saatkrähenkolonie und Pletschbach südlich Worringen“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung der Obstwiesenbereiche durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiesen im Juli und vor der Obsternte.	Die Maßnahmen dienen der Artenerhaltung alter Lokalsorten in der Obstwiesenkultur und der Erhaltung eines wertvollen Nahrungsbiotops für Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.
2. die Brachfläche auf dem nicht mehr genutzten Sportplatzgelände der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	Die teilweise noch vorhandenen Schotterflächen sind ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen nährstoffarmer Bodenverhältnisse.
3. die Entfernung der Betonsohle.	Hierdurch soll der Lebensraum von Kleinlebewesen der Fließgewässer und Feuchtgebiete wiederhergestellt werden.
4. die naturnahe Gestaltung des östlichen Bachuferbereichs zwischen Erdweg und Brombeergasse unter Verwendung bodenständiger Gehölze.	Das in diesem Abschnitt durch die Dammschüttung für die Sportanlage beeinträchtigte Landschaftsbild soll hierdurch angereichert und die Verbindungsfunktion des Bachlaufs unterstützt werden.
5. die Maulbeerhecke zurückzuschneiden und zu ergänzen.	Bedingt durch Alter und Pflegerückstände der teilweise durchgewachsenen Hecke, sind die Pflanzen mit extrem starken Schädigungen in einer Höhe von 1 – 2 Meter abzusetzen und die Bestandslücken durch Neupflanzungen mit jungen Morus alba Pflanzen zu schließen.

Digitale Version

LB 6.02

Krebelshof und Umgebung des Bergerhofes, Worringen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5858 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich von Worringen, westlich der St.-Tönnis-Straße, und zwar beidseitig der Alte Straße im Bereich der Einmündung des Krebelspfades.

Es ist im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 6.28 und 6.29 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Krebelshof und Umgebung des Bergerhofes, Worringen“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des Altbaumbestandes, der Feuchtwiesen und Hofteiche.

Die von hofnahem Weideland, altem Baumbestand, hofnahen Teichen, Feuchtwiesen und Heckenbeständen umgebenen Hofanlagen sind von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und auch aufgrund ihrer Ensemblewirkung und Einzellage vor dem Ortsrand ein prägender Bestandteil der Landschaft. Das reich strukturierte Gebiet ist ein Nist- und Nahrungsbiotop von besonderem Wert im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts dieses Landschaftsraumes.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung der Ensemblewirkung dieser Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Krebelshof und Umgebung des Bergerhofes, Worringen“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die umgehende Wiederherstellung der teilweise zerstörten Hofanlage des Bergerhofes und des ländlichen Charakters der unmittelbaren Umgebung der zu Wohnzwecken umgebauten Hofanlage.

Das von älterem Baumbestand umgebene wertvolle Feuchtbiotop wurde im Zuge der Umbaumaßnahmen des Bergerhofes in eine Eigentumswohnanlage zerstört.

Digitale Version

LB 6.03

Gehölzinsel östlich der Sinnersdorfer Mühle, Esch

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5852 und 5854 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Sinnersdorfer Straße an der Ostseite eines Wirtschaftsweges östlich der Sinnersdorfer Mühle nahe der westlichen Stadtgrenze von Köln.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gehölzinsel östlich der Sinnersdorfer Mühle, Esch“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Feldgehölzen als Lebensraum bedrohter Pflanzen und Tiere in einer weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft.

- zur Belebung, Gliederung des Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, insbesondere solcher durch konzentrierte Gülle- und Mistablagerungen auf den Gehölzbestand und auf den Grundwasserhaushalt.

Inmitten des intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsraumes ist die aus heimischen Laubholzarten gebildete Gehölzinsel ein wertvolles Rückzugsbiotop insbesondere für bedrohte Tierarten. Das weitgehend natürlich entwickelte, mit Alt- und Totholz sowie Feuchtstellen durchsetzte Feldgehölz befindet sich auf und neben der Altablagerung 607.01 und umschließt eine zerstörte Funk-Station des 2. Weltkriegs. Das reich strukturierte Gebiet erfährt eine starke Beeinträchtigung durch langjährige Nährstoffanreicherungen aufgrund von Gülle- und Mistablagerungen. Diese stellen darüber hinaus auch eine Gefährdung des Grundwasserhaushalts durch Nitrateintrag dar.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Gehölzinsel östlich der Sinnersdorfer Mühle, Esch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die umgehende und schadlose Beseitigung der organischen Düngematerialien sowie die anschließende Wiederherstellung des betroffenen Geländes mit der Zielsetzung eines Nährstoffentzuges.

Die Wiederherstellung annähernd natürlicher Nährstoffverhältnisse ist z. B. durch Bodenaustausch und/oder durch häufige Mahd eingebrachter nährstoffliebender Pflanzenarten bei Entfernung des Mahdgutes zu erreichen. Siehe auch **Allgemeine Verbote 21 und 22** sowie die Ausführungen unter **Gliederungspunkt 1.5**.

Digitale Version

LB 6.04

Pletschbach zwischen Thenhoven und Worringer Bruch

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5856 und 6056 in den Blättern 1 und 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich von Thenhoven und umfasst den Bachlauf zwischen Quettingshofstraße und Bachstraße.

Es ist im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 6.8 und 6.31 (tlw.) erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung nördlich des Thieveshofes in Thenhoven Bereiche einer im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche erfasst. Die nördliche Begrenzung verläuft dort entlang der Böschungsoberkante bzw. der bebauten Grundstücksgrenzen. Die südliche Grenze wird gebildet durch eine gedachte Linie im Abstand von 10 m, gemessen von der Bachmitte.

Die Festsetzung gilt für diese Bereiche entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplanes an einer Erhaltung des Bachlaufes als naturnahe Leitlinie in einem Bebauungsplan.

Schutzzweck

Der LB „Pletschbach zwischen Thenhoven und Worringer Bruch“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des Bachlaufs und seiner Ufervegetation.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung markanter bewachsener Geländeformen.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Der Bachlauf ist seit dem Bau des Kölner Randkanals nur noch gelegentlich wasserführend. Inmitten der intensiv genutzten Agrarlandschaft ist der von Pappelreihen, Holunder- und Schlehengebüschen und teilweise naturnaher Ufervegetation gesäumte Auenbereich ein wichtiges Strukturelement mit Vernetzungsfunktionen für den Ortsrand von Thenhoven zum Worringer Bruch. Als Nist-, Nahrungs- und Deckungsraum für Insekten, Vögel und Kleinsäuger ist das geschützte Gebiet ein Lebensraum von besonderer Bedeutung.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Pletschbach zwischen Thenhoven und Worringer Bruch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der Betonsohle.

Hierdurch soll der Lebensraum von Kleinlebewesen der Fließgewässer und Feuchtgebiete wiederhergestellt werden.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Pletschbach zwischen Thenhoven und Worringer Bruch“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der geschützten Uferbereiche.

Hierdurch sollen weitere Nährstoffanreicherungen mit florenverändernder Wirkung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dient diese Regelung der Lebensraumerhaltung gefährdeter Ackerrandgesellschaften.

Digitale Version

LB 6.05

Esskastanienreihe am Kasseler Weg, Fühlingen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6254 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die geschützte Baumreihe befindet sich am Nordostufer des Fühlinger Sees auf der Böschung südlich des Kasseler Weges.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Esskastanienreihe am Kasseler Weg, Fühlingen“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung einer prägenden Baumreihe von besonderer Stattlichkeit.

Die markante Esskastanienreihe wird aus 10 Ex. Castanea sativa gebildet mit Stammumfängen von 2,50 m bis 6,30 m. Die teilweise mehrstämmigen Bäume weisen starke Schäden auf, die neben ihrem Alter auch auf die schlechten Bodenwasserverhältnisse am Standort zurückgeführt werden können.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Esskastanienreihe am Kasseler Weg, Fühlingen“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entsiegelung des Kasselberger Weges im Bereich der Baumreihe.

Die Maßnahme zielt auf die Verbesserung des Wasserhaushalts der Bäume und damit ihrer Lebensbedingungen.

Digitale Version

LB 6.06

Feldwegeböschung „Im Hühnersack“, Roggendorf/Thenhoven

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5856 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Autobahn A 57 und nördlich des Pletschbaches.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die südöstliche Grenze der Schutzfestsetzung durch eine Linie im rechten Winkel zum begrenzenden Feldweg gebildet wird, die an ihrem Ausgangspunkt (Weg) 50 m vom Mittelpunkt der nördlich gelegenen Feldwegekreuzung entfernt ist.

Die südlich anschließende Böschungsvegetation besteht aus überwiegend jungen, angepflanzten Laubholzarten.

Schutzzweck

Der LB „Feldwegeböschung ‚Im Hühnersack‘, Roggendorf/Thenhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung natürlich entwickelter, sonnenexponierter Extremstandorte.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die steile, südexponierte Böschung ist im Zuge einer Abgrabung entstanden und der natürlichen Entwicklung überlassen geblieben. Hierdurch hat sich eine artenreiche Hochstaudenflur trockener und sonnenreicher Standorte entwickelt, die nur geringe Verbuschungstendenz aufweist. Eingestreut sind Pflanzenarten der Ackerrandgesellschaft, für die hier ein Refugialraum erhalten blieb. Das Gebiet ist von besonderem Wert als Lebensraum gefährdeter Insektenarten.

Digitale Version

LB 6.07

Pletschbach am Haus Furth, Roggendorf/Thenhoven

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5656 und 5856 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich und östlich des Kölner Randkanals. Es erstreckt sich vom Chorbusch bei Haus Furth bis fast zur Autobahn A 57 und ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.9 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung östlich des Randkanals Teile der festgesetzten Grünflächen des Bebauungsplanes zur Rennbahn Roggendorf erfasst.

Der außerhalb des Landschaftsplan-Geltungsbereichs zwischen der Autobahn A 57 und der östlichen Schutzgrenze liegende Bachabschnitt befindet sich innerhalb einer im Bebauungsplan festgesetzten Sonderbaufläche.

Schutzzweck

Der LB „Pletschbach am Haus Furth, Roggendorf/Thenhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Bachauenbereiche.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung raumprägender Leitlinien.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Der kaum noch wasserführende Bachlauf ist ein wertvolles Vernetzungselement in diesem Landschaftsraum aufgrund seiner Strukturvielfalt. Natürlicher Weiden aufwuchs, Steiluferbereiche, Wiesen mit Feuchtcharakter, wechselfeuchte Bereiche, bachbegleitende Laubholzbestände und Ackerrandbereiche bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten deren spezifische Lebensraumbedingungen. So hat sich hierdurch z. B. eine ungewöhnlich artenreiche Vogelwelt erhalten.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Pletschbach am Haus Furth, Roggendorf/Thenhoven“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der geschützten Uferbereiche.

Hierdurch soll eine weitere Nährstoffanreicherung mit florenverändernder Wirkung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dient diese Regelung der Lebensraumerhaltung gefährdeter Ackerrandgesellschaften.

Digitale Version

LB 6.08

Gutspark Haus Arff, Roggendorf/ Thenhoven

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5656 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Rande des Chorbuschs westlich des Randkanals an der Schloß-Arff-Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.10 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gutspark Haus Arff, Roggendorf/Thenhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines naturnahen Altbaumbestandes.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung eines weitgehend intakten Restes der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das ehemals von einem Wassergraben umgebene Barockschloss ist mit seiner Parkanlage und dem umgebenden alten Baumbestand ein besonders prägender Bestandteil dieses Landschaftsraumes. Von besonderer Schutzwürdigkeit als prägende Bäume sind zwei Holländische Linden (Tilia x europaea) nördlich und südlich des Zufahrtsweges mit Stammumfängen von ca. 3,00 m sowie im Schlossgarten westlich und nordwestlich des Hauptgebäudes ein Bergahorn (Acer pseudoplatanus; Stammumfang ca. 3,20 m), eine Blutbuche (Fagus sylvatica Atropunicea; Stammumfang ca. 3,60 m) und eine Hainbuche (Carpinus betulus; Stammumfang ca. 2,00 m). Der in der Parkanlage vorhandene Baumbestand weist im Unterwuchs die gut ausgeprägte Krautschicht eines feuchten Eichen-Hainbuchen-Waldes auf. Der alte, teilweise überalterte Bestand ist ein besonders wertvoller Lebensraum für Höhlenbrüter.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Gutspark Haus Arff, Roggendorf/Thenhoven“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung absterbender oder abgestorbener Altbäume in Einzelexemplaren, soweit keine Gefährdungen bei einem Umsturz für Personen oder die denkmalgeschützten Gebäude gegeben sind.

   Hierdurch soll insbesondere der Lebensraum von Höhlenbrütern gesichert werden.

2. das rechtzeitige Nachpflanzen bodenständiger Laubbaumarten.

   Hierdurch soll einem flächenhaften Absterben des alten Baumbestandes vorgebeugt werden zur Erhaltung des Waldcharakters der Parkanlage.

Digitale Version

LB 6.09

Quettinghof und Umgebung, Roggendorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5856 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Sinnersdorfer Straße an der Einmündung des Straberger Weges.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.30 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der östliche Teil der Schutzfestsetzung eine im FNP dargestellte Wohnbaufläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt für diesen Bereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie betont jedoch aus der Sicht des Landschaftsplanes das besondere Interesse an einer Aufgabe der Bebauungsabsichten, um hierdurch eine Zerstörung des gewachsenen ländlichen Charakters dieses Ortsrandes zu vermeiden.

Schutzzweck

Der LB „Quettinghof und Umgebung, Roggendorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des alten Baumbestande.
- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die von altem Baumbestand, hofnahen Wiesen und einem Hofgarten umgebene Hofanlage ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und prägend für diesen Ortsrandabschnitt. Die Vegetationsstruktur bildet einen wertvollen Lebensraum insbesondere für Insekten und Vögel.

Digitale Version

LB 6.10

Brachfläche und Baumreihe am Thieveshof, Thenhoven

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5856 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich des Thieveshofes und der Further Straße am Ortsrand von Thenhoven.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche südlich der Further Straße erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt insofern entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie verdeutlicht jedoch aus der Sicht des Landschaftsplanes das besondere Interesse an einer Erhaltung der Fläche im Rahmen eines Bebauungsplans bzw. zur Erhaltung des Ortsrandbildes durch eine Verlagerung der geplanten Wohnbaufläche z. B. nach Westen in den Bereich beidseitig des Mottenkaul.

Schutzzweck

Der LB „Brachfläche und Baumreihe am Thiesveshof, Thenhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung entwickelter Brachflächen.
- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung einer prägenden Baumreihe.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Der auf alten Gebäuderesten entstandene Vegetationsbestand ist ein wertvoller Nahrungs-, Nist- und Deckungsraum am Rand der ausgeräumten Agrarlandschaft. Holundergebüsche, Saumbereiche und eine ausgeprägte Moosvegetation auf den Gebäuderesten bestimmen die Struktur der Brachfläche, die durch eine Reihe von Pappeln und Kopfbäumen sowie begleitenden, extensiv genutzten Wiesen entlang des Weges ergänzt wird.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachfläche und Baumreihe am Thieveshof, Thenhoven“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Beseitigung des Bauschuttes auf und neben dem Zufahrtsweg.	Durch illegale Müllablagerung wurde der ehemals unbefestigte und bewachsene Weg als Lebensraum von Insekten, insbesondere von Käfern, zerstört und das Landschaftsbild stark beeinträchtigt.
2. die Pappeln bei Hiebreife sukzessive durch hochstämmige Obstbäume der Lokalsorten zu ersetzen sowie die Baumreihe durch Anpflanzung ebensolcher Obstbäume westlich des Weges zu ergänzen.	Die belebende und prägende Wirkung der Baumreihe wird hierdurch langfristig gesichert. Der Ersatz der Pappeln durch Obstbäume zielt auf die Erhöhung der Strukturvielfalt und des Nahrungsangebotes für Vögel und Insekten.
3. das Feldgehölz im geschützten Gebiet ist der freien Sukzession zu überlassen.	Hierdurch soll das Gebiet als naturnahes Vernetzungselement am Dorfrand erhalten bleiben.

Digitale Version

LB 6.11

Feuchtsenke nördlich des Frohnhof in Esch

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6052 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Esch gegenüber dem Frohnhof. Es ist Teil der im Biotopkataster erfassten Objekt Nr. 6.14.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feuchtsenke nördlich des Frohnhof in Esch“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung wechselfeuchter Bereiche als Lebensraum für bedrohte Pflanzen und Tiere.

Die Feuchtsenke ist ein sichtbarer Rest einer Alluvialrinne der Niederterrasse. Der Baumbestand besteht überwiegend aus Hybrid-Pappeln, auch in den wechselfeuchten Bereichen der Senke.

- zur Belebung und Gliederung des Ortsrandes durch die Erhaltung der Geländestruktur.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feuchtsenke nördlich des Frohnhof in Esch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die alsbaldige Entfernung der Pappeln aus der wechselfeuchten Kernzone und die Anpflanzung schattenertragender, konkurrenzstarker heimischer Straucharten in den Übergangsbereichen.
2. die Umwandlung der wechselfeuchten Kernzone in ein Kleingewässer zu prüfen.
3. bei Hiebreife die im Randbereich verbliebenen Pappeln durch bodenständige Gehölzarten zu ersetzen.

Die Gebotsregelungen 1 - 3 zielen auf die allmähliche Verbesserung der Lebensraumbedingungen bedrohter Tier- und Pflanzenarten der Feuchtgebiete. Durch Anpflanzungen soll ein Nachkeimen von Pappelsämlingen verhindert werden. Soweit die Anlage eines Kleingewässers in der Kernzone aufgrund der Boden- oder Grundwasserverhältnisse nicht möglich erscheint, ist der Aufwuchs in diesem Bereich mindestens einmal jährlich zu entfernen zur Reduzierung des Nährstoffangebots.

Nach frühestens 5 Jahren sollte die Kernzone dann der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Digitale Version

LB 6.12

Teiche und Weide östlich des Klärwerks Worringen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6058 und 6258 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst 2 Teilflächen, welche östlich des Klärwerks Worringen zwischen Rheindamm und Deichweg liegen.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch die im FNP dargestellte Reservefläche für die Erweiterung des Klärwerks Worringen umfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt insofern entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie verdeutlicht jedoch aus der Sicht des Landschaftsplanes das besondere Interesse an einer Erhaltung des östlich an das Klärwerk angrenzenden Wäldchens. Eine Erweiterungsplanung hat daher entsprechend dem Vermeidungsgebot des LG zuerst die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der weniger wertvollen Landwirtschaftsflächen südlich des Klärwerks und des Wäldchens auch außerhalb der im FNP dargestellten Erweiterungsfläche im Rahmen der Abwägung zu prüfen.

Schutzzweck

Der LB „Teiche und Weide östlich des Klärwerks Worringen“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Feuchtgebietsresten der ehemaligen Rheinaue.
- zur Belebung und Gliederung des intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraumes südwestlich des Rheindammes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, insbesondere von weiteren Nährstoffeinträgen in die Gewässer.

Die beiden Teiche im ehemaligen Auenbereich des Rheins mit ihrem z. T. auentypischen Gehölzbestand sind prägende Strukturelemente des überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraumes.

Digitale Version

LB 6.13

Lindenallee an der Alten Neusser Landstraße, südöstlich Worringen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6058 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die Allee erstreckt sich westlich der Kreuzung mit der Neusser Landstraße bis zur Straße „Am Tekelkamp“. Östlich dieser Kreuzung bis zur erneuten Einmündung der Alten Neusser Landstraße in die Neusser Landstraße ist sie nur einseitig vorhanden.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Lindenallee an der Alten Neusser Landstraße“ wird festgesetzt

- zur Gliederung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung von kulturhistorisch bedeutsamen Grünelementen.

Die Lindenallee aus 62 Exemplaren Tilia europaea ist von prägender Wirkung für den Ortseingang. Die Stammumfänge betragen ca. 1,5 m. Als alte Ortsverbindungsstraße ist dieser durch Baumreihen geprägte Abschnitt der Alten Neusser Landstraße von besonderer kulturhistorischer Bedeutung.

Digitale Version

LB 6.14

Lindenhof und Kirche in Rheinkassel

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6456 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Der Landschaftsbestandteil liegt am östlichen Ortsrand von Rheinkassel, beidseitig des Kasselberger Weges. Er ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.25 erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Lindenhof und Kirche in Rheinkassel“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Strukturen und durch Erhaltung von Resten bäuerlichen Kulturlandschaft.

Das gut erhaltene Ensemble typischer Elemente des Dorfrandes, hofnahe Weideflächen, Obstwiesen sowie die traditionelle Bausubstanz und eine kulturhistorisch bedeutsame Vegetationsstruktur erhöhen die landschaftliche Vielfalt im Randbereich des städtischen Raumes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 6.15

Teichgelände „Auf dem Herbst“, Rheinkassel

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6454, 6456 und 6656 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gelände liegt südöstlich der Alten Römerstr. und südwestlich von Rheinkassel. Es handelt sich um die teilweise verfüllte - Altablagerung 6.01.01 - Kiesgrube 6.06.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung für eine Teilfläche der im FNP dargestellten Gewerbefläche getroffen ist.

Die getroffene Schutzfestsetzung gilt entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an der Erhaltung der wertvollen Feuchtgebiete.

Schutzzweck

Der LB „Teichgelände ‚Auf dem Herbst‘, Rheinkassel“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Rückzugsräumen insbesondere für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Durch unterschiedliche Standortbedingungen (Wasserfläche, steile Böschungen, Flachwasserbereiche, Weidenufer) hat sich das Gelände zu einem wertvollen Feuchtbiotop entwickelt und es kommen, obwohl die Grube als Angelgewässer genutzt wird, Amphibien vor.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. vom Allgemeinen Verbot 2 die ordnungsgemäße Ausübung des Hobby- und Sportangelns.

Besatzmaßnahmen sind hiervon nicht erfasst.

Digitale Version

LB 6.16

Teich und Weide westlich des Mohlenweges, Fühlingen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6256 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt östlich von Fühlingen und nordöstlich der Kreuzung Mohlenweg und Am Kutzpfädchen.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Teich und Weide westlich des Mohlenweges, Fühlingen“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Lebensräumen für bedrohte Tiere und Pflanzen.

Es handelt sich um ein Rückhaltebecken der Stadt Köln (Kakaobad) mit artenreicher Böschungsvegetation, Resten dörflicher Ruderalflora und älterem Baumbestand, angrenzend an extensiv genutztes Weideland.

- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung offener Wasserflächen mit naturnah entwickeltem Umfeld.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 6.17

Wäldchen und Wallbrache südlich des Klärwerks Langel, lrh.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6456 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Kläranlage in Langel und erstreckt sich als linienförmiges Landschaftselement zwischen Gewerbegebieten ca. 550 m in südwestlicher Richtung bis zum Feldweg Am Kutzpfädchen.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Wäldchen und Wallbrache südlich des Klärwerks Langel, lrh.“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung naturnaher Verbindungsstrukturen als Lebensraum und Rückzugsbiotop gefährdeter Lebensgemeinschaften der Feldflur.

Das geschützte Gebiet umfasst einen kleinen Laubwaldbestand südlich des Klärwerks, den reich strukturierten, teilweise bereits verbuschten natürlichen Aufwuchs der Wallböschungen eines hochliegenden Kanals sowie intakte Wegsaumvegetation und wegebegleitenden Gehölzaufwuchs Am Kutzpfädchen. Das geschützte Gebiet ist als lebensräumeverbindendes Strukturelement zwischen dem Rheinauenbereich und dem Fühlinger See von besonderer Bedeutung.

- zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung gliedernder Grünstrukturen zwischen Gewerbeflächen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 6.18

Brachflächen und Feldgehölzinseln beidseitig des Weges „Am Kutzpfädchen“, östlich Fühlingen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6456 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am östlichen Ortsrand von Fühlingen „Am Kutzpfädchen“.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Gewerbefläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesem Bereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an der Erhaltung dieser ortsnahen Feldgehölzinseln als Refugialraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Schutzzweck

Der LB „Brachflächen und Feldgehölzinseln beidseitig des Weges ‚Am Kutzpfädchen‘, östlich Fühlingen“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Refugialräumen als Wiederbesiedlungszentren für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Die durch landwirtschaftliche Nutzung sowie durch den Feldweg voneinander isolierten Hochstaudenbrachen und Feldholzinseln sind Lebensräume von besonderem Wert für bedrohte Pflanzen- und Tierarten des Biotoptypes Feldflur.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachflächen und Feldgehölzinseln beidseitig des Weges ‚Am Kutzpfädchen', östlich Fühlingen" über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Umwandlung der landwirtschaftlich genutzten Bereiche in Ackerbrache im Falle der Erhaltung des Gebiets bei der Realisierung der Bauleitplanung.

Hierdurch sollen die Störeffekte, die vom Rand in das Gebiet einwirken, vermindert werden.

Digitale Version

LB 6.19

Obstwiese nordwestlich der Kreuzung Mennweg/Hitdorfer Fährweg

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6256 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich von Fühlingen und nordwestlich der Kreuzung Hitdorfer Fährweg und Mennweg zwischen zwei Wirtschaftswegen.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiese nordwestlich der Kreuzung Mennweg/Hitdorfer Fährweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung und Ergänzung alter Obstwiesen.

Alte Obstwiesen sind ein besonders wertvolles Relikt einer dem Naturhaushalt angepassten bäuerlichen Wirtschaftsweise. Aufgrund ihres relativ geringen Ertrags ist für ihre Eigentümer heute kein wirtschaftlicher Anreiz für die Erhaltung der alten Obsthochstämme vorhanden, so dass dieser Biotoptyp im Rückgang begriffen und gefährdet ist. Ziel der Unterschutzstellung ist die kontinuierliche Erhaltung und Festschreibung dieser Grünlandnutzung.

- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft im Dorfrandbereich.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Obstwiese nordwestlich der Kreuzung Mennweg/ Hitdorfer Fährweg“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. Erhaltung und Ergänzung der Obstwiese durch Anpflanzung von hochstämmigen Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Kronen sowie zweimaliges Mähen der Wiese im Juli und vor der Obsternte.

Nur aus der Synthese zwischen alten, hochstämmigen Lokalobstsorten und extensiver Wiesennutzung kann sich der Lebensraum „Obstwiese“ in seiner vollen Ausprägung entfalten. Mit einer Mindestpflege ist teilweise eine wesentliche Verlängerung des Baumalters zu erreichen.
Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

Digitale Version

LB 6.20

Obstwiese östlich der Kreuzung Alte Römerstr./Hitdorfer Fährweg

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6256 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt östlich der Kreuzung Alte Römerstr. und Hitdorfer Fährweg nordöstlich von Fühlingen.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiese östlich der Kreuzung Alte Römerstr./Hitdorfer Fährweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung und Ergänzung des Lebensraumes Obstwiese.

Die alte sehr extensiv genutzte Obstwiese inmitten der weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft ist als Ökosystemtyp sowie als Trittstein-Biotop von besonderer Bedeutung.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Obstwiese östlich der Kreuzung Alte Römerstr./ Hitdorfer Fährweg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. Die Nachpflanzung und Erweiterung mit alten, dem Standort angepassten Obstsorten. Regelmäßige Obstbaumpflege, sowie zweimalige Mahd der Wiese im Juli und vor der Obsternte.

Die Maßnahme dient der Erhaltung alter Lokalobstsorten und der Erhaltung des gefährdeten Biotoptypes Obstwiese. Alte Sorten im Sinne der Festsetzung sind die bis etwa 1930 entstandenen hochstämmigen Züchtungen.

Digitale Version

LB 6.21

Böschungsgehölz südlich von Brüngesrath und Chorbusch, Roggendorf/ Thenhoven“

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5656 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich des Lehmbergweges und westlich des Randkanals.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Böschungsgehölz südlich von Brüngesrath und Chorbusch, Roggendorf/Thenhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des Restes einer naturnahen Böschungsvegetation.

Der Restbestand einer mit bodenständigen Laubgehölzen bestandenen Böschungsvegetation entlang eines unbefestigten Feldweges ist von besonderer Schutzbedürftigkeit als Anknüpfungspunkt eines Biotopverbundsystems in der ausgeräumten Agrarlandschaft vor dem Chorbusch. Von besonderer Bedeutung ist dort jetzt schon seine Funktion als einziger Deckungsraum und Ansitzplatz.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 6.22

Eichenwäldchen westlich Fühlingen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6254 und 6256 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am westlichen Ortsrand von Fühlingen nordwestlich der Kriegerhofstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.5 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Eichenwäldchen westlich Fühlingen“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von weitgehend naturnah entwickelten Waldbeständen.

Dem Stieleichenwäldchen auf Hochflutsanden kommt mit seiner reich entwickelten Krautschicht, seiner Insellage sowie seinem Wert als kulturhistorisches Dokument eine besondere lokale Bedeutung zu.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Eichenwäldchen westlich Fühlingen“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung der Laubholzbestockung.	Das Gebot dient der Erhaltung der für diesen Wald charakteristischen Laubholzbestockung.
2. die Erhaltung von Alt- und Totholz.	Durch das Belassen von Alt- und Totholz werden waldtypische Lebensräume für Pflanzen und Tiere gesichert und damit der natürliche Stoffkreislauf unterstützt.
3. die Anlage eines Waldsaumes.	Die vom Rand her wirkenden Störeinflüsse, die zur Ruderalisierung und Eutrophierung des Geländes führen, sollen hierdurch vermieden werden.

Digitale Version

LB 6.23

Doktorshof in Auweiler (Villengarten)

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5852 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Auweiler und wird zum Innenbereich hin begrenzt durch die Pohlhofstraße, Doktorshof und Auweilerstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.13 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Doktorshof in Auweiler (Villengarten)“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des alten Baumbestandes.

Die Hofanlage mit dem ländlichen Villengarten in Ortsrandlage ist von prägender Bedeutung für das Ortsbild. In dem in seiner Gesamtheit schützenswerten Baumbestand sind zwei Einzelexemplare: eine Trauerbuche (Fagus sylvatica ‚Pendula‘; Höhe 12 m, Stammumfang 2,4 m, Kronendurchmesser 14 m) und eine Blutbuche (Fagus sylvatica ‚Atropunicea‘; Höhe 20 m, Stammumfang 3,6 m, Kronendurchmesser 20 m), beide in Garten hinter dem Wohnhaus, wegen der besonderen Größe, Wüchsigkeit, der prägenden Funktion sowie der besonderen Züchtungsform hervorzuheben.

- zur Erhaltung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung traditioneller Villengärten in Ortsrandlage.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 6.24

Lindweiler Hof

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6252 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Straßenkreuzung Unnauer Weg/Pescher Weg am südlichen Ortsrand von Lindweiler.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.19 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine im FNP dargestellte Wohnbaufläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie verdeutlicht jedoch das besondere Interesse des Landschaftsplans an einer Erhaltung der Hofanlage.

Schutzzweck

Der LB „Lindweiler Hof“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung reich strukturierter Lebensräume für seltene Pflanzen und Tiere.

Die von älterem Baumbestand und teilweise verwildertem Gartenland umgebene Hofanlage ist von besonderem kulturhistorischem Wert als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft Der artenreiche Vegetationsbestand und die strukturelle Vielfalt bestimmen den besonderen Wert des Gebiets als Trittstein-Biotop in Insellage am Rand eines dicht besiedelten Gebiets.

- zur Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 6.25

Feldgehölz und Parkreste am Stöckheimer Hof

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5850 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich des Auweiler Weges am westlichen Stadtrand von Köln.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.12 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölz und Parkreste am Stöckheimer Hof“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung eines vielfältig strukturierten, ausgewogenen Landschaftselements zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes und des Landschaftsraumes durch Erhaltung und Sicherung der markanten und vegetationsbetonten Mittelterrassenkante und der nördlich davon verlaufenden, z. t. wasserführenden Alluvialrinne sowie der Ensemblewirkung der Hofanlage mit ihrem traditionellen Baumbestand als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Angelehnt an die deutlich ausgeprägte und mit Feldgehölzen bestandene Mittelterrassenkante befindet sich der alte Gutshof mit seinem ländlichen Villengarten. Das geschützte Gebiet erhält seine besondere Bedeutung durch seine hohe strukturelle Vielfalt, seine Insellage, seine geomorphologischen Voraussetzungen, seinen kulturhistorischen Wert sowie durch den traditionellen Baumbestand.

Hervorzuheben ist hier eine Mammutbaumreihe - 10 Exemplare Sequoiadendron giganteum mit einer Höhe von 14 - 17 m und Stammumfängen von 1,6 - 2,2 m; eine Eßkastanienreihe - 11 Exemplare Castanea sativa mit Stammumfängen von 1,5 - 3,3 m, eine Eibenhecke (Taxus baccata) und eine alte Obstwiese.

Digitale Version

LB 6.26

Sinnersdorfer Mühle

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5852 und 5854 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Sinnersdorfer Straße an der westlichen Stadtgrenze von Köln.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Sinnersdorfer Mühle“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die alte Hofanlage an der westlichen Stadtgrenze von Köln liegt inmitten weitgehend ausgeräumter Agrarflächen. Hofnahe Weiden, eine Obstwiese, altes Mauerwerk sowie typische dörfliche Ruderalflora und traditioneller Baumbestand kennzeichnen die Hofanlage.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Sinnersdorfer Mühle“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Ergänzung und Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes.

Der Erhaltung und Pflege des Baumbestandes und der Obstwiese kommt in diesem stark ausgeräumten Landschaftsraum besondere Bedeutung für den Arten- und Naturschutz zu, (insbesondere Nahrungs- und Nistmöglichkeiten für die Vogelwelt und u.U. Fledermäuse).

2. die Ergänzung und Pflege der Obstwiese.

Digitale Version

LB 6.27

Sukzessionsfläche „In der Rabenkaul“ südlich Auweiler

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6050 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt zwischen den Ortschaften Pesch und Auweiler, östlich des Auweiler Weges, entlang der Hochspannungsleitungen.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Sukzessionsfläche ‚In der Rabenkaul‘ südlich Auweiler“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung vielfältig strukturierter und naturnah entwickelter Lebensräume für bedrohte Pflanzen und Tiere.

Durch Aufschüttungen entstand eine ca. 6 m hohe Geländeerhöhung mit unterschiedlicher Reliefstruktur in dem von Kiesabbau und Landwirtschaft geprägten Landschaftsraum. Als Gehölzbrache mit einer artenreichen Krautschicht bietet dieses Landschaftselement insbesondere Vögeln und Insekten wertvollen Nahrungs- und Brutraum.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Sukzessionsfläche ‚In der Rabenkaul' südlich Auweiler" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Diese Regelung dient der Erhaltung und Sicherung des Lebensraumes als Nist- und Nahrungsraum, insbesondere für Vögel und Insekten.

Digitale Version

LB 6.28

Senkenbereiche „Am Ruppenbüschchensweg“, Pesch

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6250 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im „Äußeren Grüngürtel“, zwischen der Autobahn A 1, dem Autobahnkreuz Köln-Nord, der Militärringstraße und der Johannisstraße an der Grenze zum Stadtbezirk 4.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Senkenbereiche ‚Am Ruppenbüschchensweg‘, Pesch“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung stark muldiger, naturnaher Waldrandbereiche als Extremstandorte.

Das von großen Senken und Mulden geprägte Gelände ist von einem mittelalten Laubmischwald bestanden. Der Untergrund besteht zumindest in Teilbereichen aus Bauschutt oder Festungsresten. Die im südlichen Bereich teilweise vorhandene Naturverjüngung wird im offenen Waldrandbereich durch Schafbeweidung verhindert. Kleinräumig sind wechselfeuchte Stellen vorhanden.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Senkenbereiche ‚Am Ruppenbüschchensweg', Pesch" über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des Gebietes.

   Das geschützte Gebiet soll der ungestörten natürlichen Entwicklung überlassen werden. Bis zur Freigabe aus der militärischen Nutzung bleibt diese unberührt entsprechend der Festsetzung unter Gliederungspunkt 3.5.1. **Nicht betroffene Nutzungen**, Ziffer 8.

2. die Beweidung durch Schafe.

   Die bisher häufige Beweidung durch Schafe hat in großen Bereichen die Entwicklung des Waldmantels verhindert, die Krautschicht im Waldrandbereich vernichtet sowie durch Nährstoffanreicherungen die Standortbedingungen verändert.

3. die Entnahme von Totholz.

   Durch das „Belassen" von abgebrochenen Ästen, entwurzelten oder abgestorbenen Bäumen und sonstigem Totholz im Bestand bleibt der natürliche Stoffkreislauf erhalten und damit ein wichtiger Lebensraum der Insekten- und Mikrofauna.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Senkenbereiche ‚Am Ruppenbüschchensweg', Pesch" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. im Falle einer Realisierung des im FNP dargestellten Parkanlagen-Signets das geschützte Gebiet als ungestörten Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten, der natürlichen Entwicklung zu überlassen und auf Wegeführungen durch das Gebiet oder im angrenzenden Randbereich zu verzichten.

Siehe auch Landschaftsschutzgebiet L 11, **Gebietsspezifisches Gebot 1**. Eine naturnah gestaltete Parkanlage für die stille Erholung ermöglicht auch die Erhaltung größerer ungestörter Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Digitale Version

LB 6.29

Feuchtstelle und Böschungsbrache nördlich der Kleingärten am Auweiler Weg

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6050 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Kleingärten „Am Auweiler Weg“ am südlichsten Zipfel des sogenannten Pescher Sees.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feuchtstelle und Böschungsbrache der Kleingärten am Auweiler Weg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Kleingewässern.

Das kleine Feuchtbiotop am Rande des Pescher Sees zeichnet sich aus durch eine typische Wasserflora und wird von zahlreichen Amphibienarten als Laichplatz genutzt.

- zur Belebung des Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feuchtstelle und Böschungsbrache nördlich der Kleingärten am Auweiler Weg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. Entfernung der eingebrachten Abfälle (Müll, Gartenabfälle usw.) möglichst in der Zeit zwischen Ende September und Anfang November.

Hierdurch soll eine Nährstoffanreicherung und Schadstoffbelastung des Gewässers verhindert werden.

Digitale Version

LB 6.30

Obstwiese an der Alten Römerstr., nördlich Merkenich

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6654 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nordwestlich Alten Römerstraße im Randbereich der Autobahnbrücke, am nördlichen Ortsrand von Merkenich.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiese an der Alten Römerstraße, nördlich Merkenich“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung und Ergänzung alter Obstwiesen.

Alte Obstwiesen sind ein Relikt einer dem Naturhaushalt angepassten bäuerlichen Wirtschaftsweise. Wegen des fehlenden wirtschaftlichen Anreizes ist diese Extensivnutzungsform und damit der Biotoptyp Obstwiese heute weitgehend zurückgedrängt.

- zur Belebung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft in Ortsrandlage.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Obstwiese an der Alten Römerstraße, nördlich Merkenich“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. Erhaltung und Ergänzung der Obstwiese durch Anpflanzung von hochstämmigen Lokalobstsorten, regelmäßige Auslichtung der Kronen sowie die zweimalige Mahd im Juli und vor der Obsternte.

Die Maßnahme dient der Erhaltung alter Lokalobstsorten sowie der Erhaltung des gefährdeten Biotoptyps Obstwiese. Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

Digitale Version

LB 6.31

Pletschbach am Gilleshof, Roggendorf/Thenhoven

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5856 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Sinnersdorfer Straße am Ortsrand von Roggendorf/Thenhoven.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.31 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die westliche Grenze der Schutzfestsetzung identisch ist mit der Grenze der im Bebauungsplan zur Rennbahn Roggendorf festgesetzten Sonderbaufläche.

Die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Sonderbauflächen des Bebauungsplanes gehören nicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

<u>Schutzzweck</u>

Der LB „Pletschbach am Gilleshof, Roggendorf/Thenhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung wechselfeuchter Bachauenbereiche.

Der überwiegend trockene Bachlauf wird von einem Pappelbestand und üppiger Ufervegetation aus nährstoffliebenden Arten gesäumt. Der Gilleshof ist insbesondere in Verbindung mit dem Strukturelement des baumbestandenen Bachlaufs von prägender Wirkung für den Landschaftsraum und von besonderer kulturhistorischer Bedeutung.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft und strukturbildenden Bachläufen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Pletschbach am Gilleshof, Roggendorf/Thenhoven“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. im Falle einer Aufhebung des Bebauungsplanes zur Rennbahn Roggendorf den Bachlauf bis zur Autobahn einschließlich der südlich angrenzenden dauernd vernässten Ackerflächen in die Schutzfestsetzung mit einzubeziehen.

   Trotz landwirtschaftlicher Nutzungsversuche ist dieses auf der Ablagerung 611.02 durch Staunässe entstandene Feuchtgebiet ein wertvoller Lebensraum bedrohter Amphibien und von besonderem Wert in Verbindung mit dem Vegetationsbestand des Pletschbachs.

2. im Falle von Planung und Bau einer Umgehungsstraße Roggendorf/Thenhoven den Vegetationsbestand des Pletschbach einschließlich der extensiv genutzten Wiesenbereiche nach Möglichkeit zu schonen und damit das Ortsrandbild zu erhalten.

   Eine möglicherweise landschaftsschonende Trasse könnte durch eine Führung unmittelbar westlich der A 57 unter Nutzung und Ausbau der Brücke nördlich des Pletschbaches gegeben sein.

Digitale Version

LB 6.32

Kleingewässer nordwestlich Johannesstraße, Pesch

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6250 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im von der Johannesstr., den Autobahnen A 1 und A 57 sowie vom Militärring umgrenzten Raum, nördlich des parallel zur Erdgasleitung verlaufenden Weges.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kleingewässer nordwestlich der Johannesstr., Pesch“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von naturnah entwickelten Feuchtstandorten.

Das Gebiet ist ein prägender Bestandteil der Niederterrassenlandschaft nordöstlich des Nüssenberger Busches und von besonderem Wert für Vögel, Amphibien und Insekten. Die zwei Kleingewässer sind von Hecken, Feldgehölzen und Feuchtgebietsvegetation umgeben und durch einen Graben miteinander verbunden.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kleingewässer nordwestlich der Johannesstr., Pesch“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des Gebietes.

   Das geschützte Gebiet soll der ungestörten natürlichen Entwicklung überlassen werden. Bis zur Freigabe aus der militärischen Nutzung bleibt diese unberührt entsprechend der Festsetzung unter Gliederungspunkt 3.5.1, **Nicht betroffene Nutzungen**, **Ziffer 8**.

2. die Beweidung durch Schafe.

   Nährstoffanreicherungen auf den umgebenden Wiesen, im Randbereich und in den Kleingewässern sollen hierdurch verhindert werden.

3. die Entnahme von Totholz.

   Durch das „Belassen“ von abgebrochenen Ästen, entwurzeltem oder abgestorbenen Bäumen und sonstigem Totholz im Bestand bleibt der natürliche Stoffkreislauf erhalten und damit ein wichtiger Lebensraum der Insekten- und Mikrofauna.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kleingewässer nordwestlich der Johannesstr., Pesch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. bei der Realisierung des im FNP dargestellten Parkanlagen-Signets das geschützte Gebiet als ungestörten Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten, der natürlichen Entwicklung zu überlassen und auf Wegeführungen durch das Gebiet zu verzichten.

Siehe auch **Landschaftsschutzgebiet L 11**, **Gebietsspezifisches Gebot 1**. Eine naturnah gestaltete Parkanlage für die stille Erholung ermöglicht auch die Erhaltung größerer ungestörter Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Digitale Version

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE IM BEZIRK 7 (Porz)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 7

LB 7.01

Bahndammgehölze „Auf dem Schorrenberg“, Langel

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7034 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt an und auf der ehemaligen Bahntrasse am östlichen Ortsrand von Porz-Langel.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 7.5 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Bahndammgehölze ‚Auf dem Schorrenberg‘“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und Erhaltung von Flurgehölzen und der Ackersaumvegetation.

Die spontane Gebüsch- und Saumvegetation auf dem ehemaligen Bahngelände bildet einen optisch wichtigen Abschluss der Neubaugebiete gegenüber der freien Feldflur und ist darüber hinaus ein wichtiges linienförmiges Verbindungselement.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Bahndammgehölze ‚Auf dem Schorrenberg'" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der eingebrachten Haus- und Gartenabfälle.

Hierdurch sollen beeinträchtigende Nährstoffanreicherungen vermieden werden.

Digitale Version

LB 7.02

Feldgehölz „Faldersmaar“, Zündorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7436 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt auf der Westseite der DB-Strecke Köln-Siegburg, nordwestlich der Gilsonstraße/Holzweg am Rande eines Wirtschaftsweges.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 7.7 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölz ‚Faldersmaar‘, Zündorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzen in ausgeräumten Agrarlandschaften als Rückzugs- und Brutbiotop für Vögel, Kleinsäuger und Insekten.

Das inmitten einer intensiv genutzten Agrarlandschaft am Ende einer Alluvialrinne der höheren Niederterrasse gelegene Feldgehölz ist mit seinen temporär wasserführenden Mulden und der artenreichen Baum- und Strauchvegetation ein wichtiges Inselbiotop und Rückzugsgebiet für Fauna und Flora der Lebensgemeinschaft „Feldflur“.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch Sicherung markanter Geländeformen der Landschaftsstruktur.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.03

Feldgehölz „Große Kaul“, Libur

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7434 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich von Libur und nordwestlich der Liburer Straße an einem Feldwegrand inmitten landwirtschaftlicher Umgebung.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölz ‚Große Kaul‘, Libur“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzen in ausgeräumten Agrarlandschaften als Rückzugsbiotop für Brutvögel.

Die Schutzausweisung erfasst die Feldgehölze im Bereich einer ehemaligen Lehmgrube. Das Dickicht und der Artenreichtum der vorhandenen Vegetation bieten Fauna und Flora der Felder Nahrungs- und Nistmöglichkeiten und ist daher inmitten der ausgeräumten Agrarlandschaft ein besonders wertvolles Rückzugsbiotop.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes sowie

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.04

Burg Wahn und Umgebung

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7636 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet um Burg Wahn liegt am westlichen Ortsrand von Wahn begrenzt durch die Burgallee im Westen und Süden, den Burggraben im Norden und die Steinackerstraße im Osten.

Es ist im Biotopkataster unter Objekt-Nr. 7.6 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Burg Wahn und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des Altbaumbestandes.

Die denkmalgeschützte Anlage ist von besonderem kulturhistorischen Wert. Über den in seiner Gesamtheit schützenswerten und traditionellen Baumbestand der Parkanlage hinaus sind wegen ihrer Größe, Wüchsigkeit und ihrer prägenden Funktion eine Rosskastanie (Aesculus hippocastanum, Stammumfang 3,10 m) in der Parkanlage nordöstlich der Burg hervorzuheben.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung eines kulturhistorischen Dokuments.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.05

Feldgehölz „Am Maarhäuser Weg“, Eil

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7442 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich von Rath-Heumar, südlich des Maarhäuser Weges, nordöstlich der Hansestraße, westlich der Eiler Straße inmitten landwirtschaftlicher Umgebung.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölz ‚Am Maarhäuser Weg‘“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzen als Nahrungs- und Brutbiotop.

Das Feldgehölz ist ein wichtiges Strukturelement in der agrarisch geprägten Landschaft und von besonderer Bedeutung als Nahrungs- und Brutbiotop. Es liegt zum Teil auf der Altablagerung 705.10.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes sowie

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feldgehölz am Maarhäuser Weg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die umgehende Beseitigung der Gartenabfälle sowie die anschließende Wiederherstellung des betroffenen Geländes mit der Zielsetzung eines Nährstoffentzuges.

Die Regelung dient der langfristigen Erhaltung des Feldgehölzes, der Vermeidung einer florenverfälschenden, unerwünschten Nährstoffanreicherung und der Ruderalisierung des Geländes.

Digitale Version

LB 7.06

Feldgehölze und Brachfläche „Auf dem Loor“, Zündorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7234 und 7236 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich von Porz-Zündorf auf der Ostseite der ehemaligen Bahntrasse und westlich der Ranzeler Straße inmitten landwirtschaftlicher Umgebung.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölze und Brachfläche ‚Auf dem Loor‘“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzen.

Das reich strukturierte Gebiet liegt im Bereich der Altablagerung 7.14.07 inmitten einer weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft. Es ist von besonderem Wert als Brut- und Nahrungsbiotop für die Fauna und Flora der Felder und lockert darüber hinaus das Landschaftsbild auf.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes sowie

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

LB 7.07

Unterer Scheuermühlenteich, Grengel

Entfallen

mit dem Inkrafttreten des Landschaftsplans Wahner Heide am 14. Juni 2006

Fläche ist Bestandteil des Landschaftsplans Wahner Heide

Digitale Version

Digitale Version

LB 7.08

Rolshover Hof und hofnahe Weiden, Poll

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6842 und 7042 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nordöstlich der Rolshover Straße südwestlich des Bahndammes in Poll.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Rolshover Hof und hofnahe Weiden“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung innenstadtnaher Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Hofanlage, einschließlich ihrer Umgebung, wegen ihrer prägenden Wirkung für den Landschaftsraum. In Verbindung mit der Böschungsvegetation des Bahndammes ist das Gebiet darüber hinaus als Trittsteinbiotop mit Vernetzungsfunktionen von besonderem Wert.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.09

Rheinuferkiesbänke, Westhoven

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7040 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich des Militärgebiets Westhoven.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Rheinuferkiesbänke, Westhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von naturnahen Rheinuferspülsäumen.

Das geschützte Gebiet umfasst einen Teil des Rheinufers im Bereich der Hart- und Weichholzauen. Die ehemals in der Rheinaue typischen, hier sehr artenreichen Salbei-Glatthaferwiesen mit den vorgelagerten Kiesbänken sind ein Lebensraum von besonderem Wert für Vögel und zahlreiche Insektenarten. Das Rheinufer unterliegt in diesem Abschnitt überwiegend der militärischen Nutzung.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.10

ENTFALLEN

Digitale Version

LB 7.11

Böschungs- und Brachflächen „Im Wasserfeld“, Poll

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7042 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Verkehrsdreieck A 4 und Bahnlinie im Bereich der Straße Im Wasserfeld in Poll und einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Eine Teilfläche ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 7.16 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch den Böschungsaufwuchs entlang der Eisenbahnlinie nördlich der Kleingärten umfasst.

Schutzzweck

Der LB „Böschungs- und Brachflächen ‚Im Wasserfeld‘, Poll“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung wertvoller Hochstaudenfluren und kleiner Waldreste.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die mit zahlreichen Arten der Trockenrasengesellschaften durchsetzte Hochstaudenbrache im westlichen Teilbereich liegt auf der Altablagerung 7.01.06. Eine weitere Altablagerung 7.01.08 ist unter dem Pappelwäldchen im östlichen Geländeteil. Beide Biotoptypen werden durch die Böschung der Autobahn miteinander verbunden. Die naturnah entwickelten Bahnböschungen sind ein weiteres vernetzendes Strukturelement in diesem Raum. Die abwechselnde Vegetationsstruktur am Rande städtischer Ballungszentren hat eine wichtige Funktion als Erlebnis- und Erholungsraum zwischen Siedlung und freier Landschaft sowie eine besondere Bedeutung als Rückzugsraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten entlang von Ausbreitungsbahnen.

Digitale Version

LB 7.12

Bahnbegleitende Brach- und Böschungsflächen am Verschiebebahnhof Gremberg

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7240 und 7242 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich des Verschiebebahnhofs Gremberg südlich eines Kiessees.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 7.18 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten „Fläche für Bahnanlagen“ erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung dieser artenreichen Vegetationsflächen.

Schutzzweck

Der LB „Bahnbegleitende Brach- und Böschungsflächen am Verschiebebahnhof Gremberg“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung besonders artenreicher Biotoptypen entlang von Ausbreitungslinien.

Die Bahnböschungen und Vegetationsflächen an den Gleisanlagen in Ensen/Gremberghoven heben sich hervor durch ihren Artenreichtum von Fauna und Flora. Steile Böschungen, artenreiche Hochstaudenfluren, Pappelwäldchen sowie ausgedehnte Annuellenfluren mit zahlreichen Rote-Liste-Arten kommen auf kleinem Raum als Biotoptypen zusammen und bieten daher in ihrer Gesamtheit vielen Insekten, Vögeln und Kleinsäugern mit unterschiedlichsten Habitatsansprüchen Nahrungs- und Brutmöglichkeiten.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.13

Kleingärten und bahnbegleitende Brachflächen westlich der Steinstraße, Gremberghoven

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7440 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Verkehrsdreieck, begrenzt durch die Bahnanlage (DB), die Steinstraße und den Wohnsiedlungsbereich nördlich der Cimbernstr.
Es ist z. T. im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 7.18 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kleingärten und bahnbegleitende Brachflächen westlich der Steinstraße“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Grün- und Freiflächen entlang von Ausbreitungslinien.

Das Gebiet umfasst die artenreiche Böschungs- und Ruderalvegetation entlang des Verschiebebahnhofs Gremberg sowie die ältere, daran anschließende Kleingartenanlage und den ackerbaulich genutzten Freiraum nördlich der Anlage. Dieser „Restfreiraum“ ist ein wichtiges gliederndes Landschaftselement und ein Ausbreitungszentrum entlang von Verbreitungslinien (Gleiskörper und Böschungen) für Pflanzen und Tiere des städtischen Bereiches.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes, insbesondere durch Erhaltung eines vielfältig strukturierten Freiraums als Erholungsraum.

Digitale Version

LB 7.14

Brachfläche „Auf dem Stallberg“

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7438 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am westlichen Siedlungsrand der Bebauung an der Reinekestr./Georgstr. in Porz-Urbach.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brachfläche ‚Auf dem Stallberg‘“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines vielfältig strukturierten Landschaftselements.

Die artenreiche ältere Gehölzbrache am Ortsrand von Porz-Urbach bietet insbesondere Heckenbewohnern - aber auch Pflanzen und Tieren der Felder - Nahrungs- und Brutmöglichkeiten. Zugleich stellt sie einen optischen Abschluss zwischen Bebauung und freier Feldflur dar.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes am Ortsrand.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachfläche ‚Auf dem Stallberg'" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

   Das Gelände soll als ungestörter Lebensraum für Pflanzen und Tiere gesichert werden.

2. die Entfernung der eingebrachten Abfälle.

   Hierdurch sollen Beeinträchtigungen durch Nähr- und Schadstoffanreicherungen vermieden werden.

Digitale Version

LB 7.15

ENTFALLEN

Digitale Version

LB 7.16

Ortsrandbrache mit älterem Baumbestand südlich der Houdainer Straße, Zündorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7236 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Ortsrand von Porz-Zündorf südlich der Kreuzung Schmittgasse/Houdainer Straße.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche Zündorf erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt insofern entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung dieser Fläche im Rahmen eines Bebauungsplans.

Schutzzweck

Der LB „Ortsrandbrache mit älterem Baumbestand südlich der Houdainer Straße“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung alter Brach- und Gehölzflächen als naturnaher Lebensraum für Pflanzen und Tiere im besiedelten Bereich.

Die auf der Altablagerung 7.14.02 gewachsene Baum- und Strauchvegetation am Ortsrand von PZ-Zündorf bildet einen optischen Abschluss zwischen besiedeltem Raum und freier Feldflur. Sie bietet Pflanzen und Tieren der ruderalen Standorte ideale Lebensbedingungen und ist als Refugialraum für bedrohte Arten des Biotoptypes Feldflur von besonderem Wert.

- zur Belebung und Gliederung des Orts- bzw. Ortsrandbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Ortsrandbrache mit älterem Baumbestand südlich der Houdainer Straße“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Das Gebot zielt auf die ungestörte Erhaltung und Entwicklung dieser Gehölzinsel als Refugialraum für Pflanzen und Tiere.

Digitale Version

LB 7.17

Pleienpool, Libur

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7432 und 7434 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am südlichen Ortsrand von Porz-Libur nördlich des Stockumer Weges.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Pleienpool, Libur“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung eines naturnah entwickelten Sekundärbiotops offener Wasserflächen.

Die kleine von Oberflächenwasser gespeiste Teichanlage am südlichen Ortsrand von Porz-Libur ist mit der reich entwickelten Ufervegetation von besonderer Bedeutung als Trittstein- und Inselbiotop für Pflanzen und Tiere an und in Kleingewässern. Feuchtbiotope gehören zu den bedrohten und gefährdeten Lebensräumen unserer Kulturlandschaft und sind daher nach Möglichkeit zu erhalten.

- zur Pflege und Belebung des Ortsrandbildes im Übergangsbereich zur freien Landschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.18

Feldgehölz westlich Urbanusstraße, Libur

Entfällt

Digitale Version

Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

Digitale Version

LB 7.19

Alter jüdischer Friedhof an der Hasenkaul, Zündorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7436 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich einer Fabrikanlage, östlich der KVB-Bahnstrecke und nördlich der Straße Hasenkaul in Porz-Zündorf.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Alter jüdischer Friedhof an der Hasenkaul“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung spezieller Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Der Friedhof mit seiner Umgebung ist von besonderem kulturhistorischen und wissenschaftlichen Wert. Bei alten Friedhofsanlagen war das Ausgangsmaterial für Grabsteine meist Kalk. Die Wachstumsraten der Flechtenbesiedelung dieser Kalksteine haben besondere Indikatorfunktionen für Luftverschmutzungen. Darüber hinaus haben alte, stille Anlagen auch für die Besiedelung anderer Pflanzengesellschaften sowie für Tiere (Kulturfolger, Vögel, Insekten, Kleinsäuger) der städtischen Randzonen besondere Bedeutung. Das Gebiet ist als reich strukturierter Lebensraum bedrohter Pflanzen und Tiere von besonderem Wert.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung historischer Friedhofsanlagen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.20

Obstwiesen am Bergerhof, Elsdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7436, 7438, 7636 und 7638 in Blatt 11 und 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Porz-Elsdorf, südlich der Straße Fuchskaule.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiesen am Bergerhof“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung und Ergänzung alter Obstwiesen.

Alte extensiv genutzte Obstwiesen sind ein besonders wertvolles Relikt einer an den Naturhaushalt angepassten bäuerlichen Wirtschaftsweise. Aufgrund ihres relativ geringen Ertrages werden sie bundesweit verdrängt und gelten heute als besonders schutzwürdiger Biotoptyp.

- zur Belebung und Pflege des Ortsbildes durch die Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft im Dorfrandbereich.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Obstwiesen am Bergerhof“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und Ergänzung der Obstwiese durch Anpflanzung hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie die zweimalige Mahd im Juli und vor der Obsternte.

Die Maßnahme dient der Arterhaltung alter Lokalobstsorten und der Erhaltung eines wertvollen Nahrungs- und Brutbiotops für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.
Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

Digitale Version

LB 7.21

Grünverbindung „Adelenhütte“, Kleingärten, Brach- und Böschungsflächen, Porz

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7438 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt in Porz-Zündorf und ist begrenzt durch die Straßen In der Adelenhütte, Irisweg und Rosenstraße und der KVB-Bahnlinie.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche östlich „In der Adelenhütte“ erfasst.
Des Weiteren wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Schutzfestsetzung westlich des parallel zur Eisenbahnlinie verlaufenden Weges der Grenze der im FNP dargestellten Wohnbaufläche entspricht.

Die Schutzfestsetzung gilt entsprechend dem Entwicklungsziel 8 bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch für diesen Teilbereich aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung der gewachsenen Kleingartenanlage als verbindendes Grünelement und Lebensraum für Insekten, Vögel und Kleinsäuger im Falle einer Realisierung der Bauleitplanung.

Schutzzweck

Der LB „Grünverbindung ‚Adelenhütte‘, Kleingärten, Brach- und Böschungsflächen, Porz“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung naturnaher Verbindungsstrukturen im besiedelten Bereich.

Die alte Kleingartenanlage, die Böschungs- und Brachflächen haben neben ihrer Bedeutung als Nist-, Nahrungs- und Brutbiotop eine besondere Grünverbindungsfunktion vom Rhein in den bebauten Bereich hinein.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung wichtiger Grünverbindungen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Grünverbindung ‚Adelenhütte', Kleingärten, Brach-und Böschungsflächen, Porz" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung oder im Falle einer Realisierung der Bauleitplanung die ackerbaulich genutzten Flächen westlich des Weges, parallel zur Eisenbahn der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Das Gebot zielt auf die Entwicklung und Verbesserung naturnaher Verbindungsstrukturen zur Vernetzung von Lebensräumen.

Digitale Version

LB 7.22

Hofnahe Obstwiesen südlich Gilsonstraße, Elsdorf

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7636 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am südlichen Ortsrand von Porz-Elsdorf südlich der Gilsonstr.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt für diesen Bereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung dieser alten ortsrandtypischen Obstwiese.

Schutzzweck

Der LB „Hofnahe Obstwiesen südlich Gilsonstraße“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung alter Obstwiesen.

Die alte hofnahe Obstwiese ist prägend für diesen Ortsrandabschnitt und ein wertvoller Lebensraum für Vögel und Insekten. Aufgrund ihres relativ geringen Ertrags werden alte Obstwiesen verdrängt und gelten daher als gefährdeter und schützenswerter Biotoptyp.

- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Hofnahe Obstwiesen südlich Gilsonstraße“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und Ergänzung der Obstwiese durch Anpflanzung hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen sowie die zweimalige Mahd der Wiese im Juli und vor der Obsternte.

Dieses Gebot dient der Arterhaltung alter Lokalsorten in der Obstwiesenkultur und der Erhaltung dieses wertvollen Biotoptyps für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.
Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

Digitale Version

LB 7.23

Feldgehölz Winkelsmaar, Wahn

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7634 und 7636 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Porz-Wahn, südlich des Umspannwerks und östlich der Straße Winkelsmaar.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölz Winkelsmaar“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzen in der Agrarlandschaft für Vögel, Kleinsäuger und Insekten.

Der von ackerbaulicher Nutzung umgebene Gehölzbestand befindet sich im Bereich des Restes einer Alluvialrinne mit temporär wasserführenden Mulden. Die artenreiche Baum- und Strauchvegetation der Gehölzinsel ist ein wertvoller Rückzugsraum für Fauna und Flora der Feuchtgebiete und der Feldflur.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch Sicherung markanter Geländeformen der Landschaftsstruktur.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feldgehölz Winkelsmaar“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Feldgehölz der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Gebotsregelungen zielen auf die Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Vegetationsbestandes im Bereich der wechselfeuchten Alluvialrinne und die Sicherung des Gebietes als ungestörten Rückzugsraum für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.

2. im Falle einer Aufgabe der landwirtschaftlich genutzten Randbereiche im Norden und Süden des Feldgehölzes diese Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Digitale Version

LB 7.24

Senkelsgraben in Lind

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7634 und 7834 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am südlichen Ortsrand von Porz-Lind, westlich der Seitengasse, südlich der Straße Im Bruch und im Süden begrenzt durch die Stadtgrenze, und ist ein Teil des Linder Bruches.

Es ist im Biotopkataster unter Objekt-Nr. 7.8 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Senkelgraben in Lind“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Auen und Fließwassersystemen als Lebensraum besonders spezialisierter Arten.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung der Talaue des Senkelsgrabens, südlich Lind im Randbereich zur Mittelterrasse als strukturierendes Landschaftselement. Der ursprüngliche Senkelsgraben im östlichen Teilbereich des Gebietes hat als Vorfluter keine Funktion mehr. Das Bachbett ist in Teilbereichen stark durch Müllablagerungen beeinträchtigt. Reste naturnaher Auenvegetation sind jedoch vorhanden. Der Hauptwasseranteil wird durch den Ostgraben abgeleitet: er zieht sich als gerader „Kanal“ zentral durch das LB und wird beidseitig von z. T. intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen begleitet.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Senkelsgraben in Lind“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme einer extensiven Nutzung als Grünland, ohne Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln, soweit bei einer Mähwiesennutzung die erste Mahd nicht vor dem 15.07. erfolgt und soweit im Falle einer Weidenutzung die Anzahl der Weidetiere 1,5 GV/ha. und Jahr nicht übersteigt.

   Durch diese extensive Bewirtschaftung wird die Wiederherstellung der typischen Bruchwiesen und -weiden gefördert. Der späte Mahdtermin soll darüber hinaus erfolgreiche Brutgeschäfte vor allem bei Wiesenvögeln sicherstellen. Durch frühere Mahd werden Gelege und Junge vernichtet. Die Begrenzung auf 1,5 GV/ha. entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand über Viehbestandgrößen, die den Erfordernissen der Naturhaushaltssicherung gerecht werden. (1 GV = 1 Großvieheinheit = z. B. 1 Kuh über 2 Jahre oder 10 Schafe über 1 Jahr).

2. die Entwässerung der Bruchwiesenbereiche.

   Das Verbot fördert die Ausbildung des gefährdeten Biotoptyps der artenreichen Feucht- und Nasswiesen.

Digitale Version

LB 7.25

Hofnahe Weiden und Obstwiesen an der Burgallee, Wahn

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7636 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt in Porz-Wahn und ist im Westen und Norden durch die Burgallee und im Osten durch die Poststraße begrenzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine im FNP dargestellte Wohnbaureservefläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt für diesen Bereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung dieses ländlich geprägten Ortsrandabschnitts in der Umgebung von Burg Wahn.

Schutzzweck

Der LB „Hofnahe Weiden und Obstwiesen an der Burgallee“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung alter Obstwiesen.

Die alten Obstwiesen und hofnahen Weiden sind ein besonders wertvolles Relikt einer an den Naturhaushalt angepassten bäuerlichen Wirtschaftsweise und ein wertvoller Lebensraum hierauf spezialisierter Insekten, Vögel und Kleinsäuger.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Hofnahe Weiden und Obstwiesen an der Burgallee“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und Ergänzung der Obstwiese durch Anpflanzung hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen sowie die zweimalige Mahd der Wiese im Juli und vor der Obsternte.

Die Maßnahme dient der Arterhaltung alter Lokalsorten in der Obstwiesenkultur und der Erhaltung eines wertvollen Nahrungsbiotops für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.
Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

Digitale Version

LB 7.26

Urbacher Friedhof

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7638 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt innerhalb der Ortslage von Porz-Urbach westlich und östlich des Mühlenweges.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Urbacher Friedhof“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die geschützte Friedhofsanlage mit ihrem traditionellen Baumbestand ist von besonderem kulturhistorischem Wert und ist darüber hinaus für Pflanzen und Tiere im bebauten Bereich ein wichtiger Lebensraum.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Friedhofsanlagen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.27

Hofnahe Weiden am Maarhof, Urbach

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7638 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt in Porz-Urbach zwischen der Frankfurter Straße und der Straße Am Maarhof.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt für diesen Bereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung der Fläche und ihres Baumbestandes und damit der Erhaltung des gewachsenen ländlichen Charakters dieses Ortsrandbereiches.

Schutzzweck

Der LB „Hofnahe Weiden am Maarhof“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die hofnahen Weiden und der Hofgarten mit seinem traditionellen Baumbestand sind von prägender und belebender Wirkung am Ortsrand von Porz-Urbach. Aufgrund von Größe und Wuchs besonders hervorzuheben sind:

1 Trauerbuche (Fagus sylvatica ‚Pendula‘; Stammumfang ca. 2,10 m),

3 Traubeneichen (Quercus petraea; Stammumfänge ca. 2,30 bis 2,90 m) und

1 Libanon-Zeder (Cedrus libani; Stammumfang ca. 2,30 m)

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.28

Böschungsgehölze Schindskaule

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7034 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am westlichen Ortsrand von Porz-Langel östlich der Straße ‚Zur Eiche' und nördlich ‚Vor der Höhe'.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Böschungsgehölze Schindskaule" wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung alter Obstwiesen und verbindender Vegetationsstrukturen.

Die alte Obstwiese und die daran anschließende Böschungsvegetation sind ein reich strukturierter Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten am Rande von verarmten Feldfluren.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.29

Butzbach und Teiche im Bieselwald Grengel/Wahnheide

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7636 und 7638 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt in Porz-Grengel innerhalb des Bieselwaldes nördlich und südlich der Hermann-Löns-Straße. Es ist Teilbereich des im Biotopkataster erfassten Gebietes mit der Objekt-Nr. 7.10.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Butzbach und Teiche im Bieselwald“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Auen und Fließgewässern als Lebensraum besonders spezialisierter Arten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Restbachlaufs als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora. Im nördlich der Hermann-Löns-Str. gelegenen Teilbereich verläuft das Bachbett z. T. mit Rasenkammersteinen befestigt durch eine Parkanlage. Im südlich der Hermann-Löns-Str. gelegenen Bereich befindet sich bis an das Bachufer heran die Altablagerung 7.10.01. Hier fließt das Bachbett weitgehend unbefestigt durch den Bieselwald, erweitert sich in einen Teich und versickert anschließend südwestlich davon. Die Wassermenge des Baches wird reguliert.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Butzbach und Teiche im Bieselwald“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten

1. die Beseitigung der Wege im südlich der Hermann-Löns-Str. gelegenen Teilbereich.

Hierdurch sollen ungestörte Bereiche entlang des Bachlaufes und des Teiches entstehen. Die Hauptwegebeziehungen am Teich und durch den Bieselwald werden hierdurch nicht unterbrochen.

Digitale Version

LB 7.30

Kurtenwaldsbach bei Gut Leidenhausen

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7638 und 7640 in Blatt 8 und 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt in Porz-Eil entlang des Grengeler Mauspfades am Rennbahngelände südlich von Gut Leidenhausen. Das Gebiet ist als Teilfläche im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.3 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kurtenwaldsbach bei Gut Leidenhausen“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Auwaldbereichen und Bachläufen als Lebensraum spezialisierter Arten.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora. Ein besonders wertvoller Teil dieses Abschnitts des Kurtenwaldbaches ist das von krautreichem Schwarzerlen-Stieleichen-Hainbuchenwald bestandene Versickerungsgebiet südlich des Rennbahngeländes.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.31

Giesbach im Königsforst

Entfällt

Digitale Version

Digitale Version

LB 7.32

Kurtenwaldbach am Bahnhof Königsforst

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7840 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig der Bahnstrecke (DB) Köln-Rösrath am Bahnhof Königsforst, nordöstlich der BAB A 3 an der Stadtgrenze. Das Gebiet ist als Teilfläche im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.3 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kurtenwaldbach am Bahnhof Königsforst“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Auwaldbereichen und Bachläufen als Lebensraum spezialisierter Arten.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora. Von besonderem Wert ist der Restbestand eines feuchten Buchen-Eichenwaldes östlich der Bahnlinie am Bahnhof Königsforst.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.33

Friedhof Wahn

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7634 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Südostrand von Porz-Wahn, östlich der Frankfurter Straße und westlich der Straße Winkelsmaar.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Friedhof Wahn“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Der am Ortsrand von Porz-Wahn gelegene alte Ortsteil-Friedhof mit seinem traditionellen Baumbestand ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Darüber hinaus erfüllt er wichtige Funktionen als Trittsteinbiotop, insbesondere für Vögel, in Verbindung mit dem LB 7.23 „Winkelsmaar“.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.34

Kiesgrube und Rekultivierungsbrache „Im Hadgenbusch“, Gremberghoven

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7242 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Autobahn A4, östlich der Bahnanlage (DB) und westlich der Frankfurter Straße in Gremberghoven.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kiesgrube und Rekultivierungsbrache „Im Hadgenbusch“, Gremberghoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung reich strukturierter, naturnah entwickelter Lebensräume.

Das geschützte Gebiet umfasst die Kiesgrube mit ihren Steilböschungen und die südwestlich davon gelegene rekultivierte Deponiefläche, sowie die daran angrenzenden bislang ackerbaulich genutzten Flächen als Pufferzonen.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

Die auf der Deponiefläche entstandene Hochstauden- und Gebüschbrache, sowie die unbegehbaren und damit relativ ungestörten und geschützten Steiluferbereiche des Angelgewässers sind ein Rückzugsraum für bedrohte Pflanzen und Tiere der Feldfluren, insbesondere auch für Insekten und Kleinsäuger und haben Bedeutung als Ansitz und Nistbiotop für gefährdete Vogelarten.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kiesgrube und Rekultivierungsbrache „Im Hadgenbusch“, Gremberghoven“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die landwirtschaftlich genutzten Randbereiche im Süden des Gebietes einer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Diese Flächen in den südlichen Randbereichen des gLB sind bereits im B-Plan Nr. 7242/02-1 als Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ als Pufferzonen und ungestörte Rückzugsräume für Insekten, Vögel und Kleinsäuger festgesetzt.

Im B-Plan sind diese Flächen als M2 bezeichnet.

Digitale Version

LB 7.35

Gut Leidenhausen, Eil

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7640 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Das geschützte Gebiet liegt westlich des Grengeler Mauspfades, östlich der Autobahn A 59, südlich der Straße Hirschgraben und nördlich angrenzend an die Rennbahn.

Schutzzweck

Der LB „Gut Leidenhausen, Eil“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung traditioneller alter Baumbestände.
- zur Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Anlagen.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die alte Hofanlage mit ihrem traditionellem Baumbestand, ihren Hecken und mit der als Obstmuseum mit alten Obstsorten angelegten Obstwiese ist von besonderer natur- und kulturhistorischer Bedeutung.

Die Hofanlage steht auch unter Denkmalschutz.

Über den in seiner Gesamtheit schützenswerten Landschaftsbestandteil hinaus sind folgende Bäume und Baumgruppen wegen ihrer besonderen Größe, Stattlichkeit, Wuchsform und/oder Alter sowie ihrer besonders prägenden Funktion hervorzuheben:

Eine Baumgruppe aus
5 Stieleichen (Quercus robur) auf der Ostseite des Hofes (Außenhof)
Höhe 18 m,
Stammumfang 1.8 - 2,5 m,
Kronendurchmesser 12-14 m,

Digitale Version

1 Ex. Feldahorn (Acer campestre) an der Einfahrt des Außenhofes,
Höhe 18 m,
Stammumfang 1.9 m,
Kronendurchmesser 9 m

1 Ex. Winterlinde (Tilia cordata) im Innenhof,
Höhe 17 m,
Stammumfang 1,8 m,
Kronendurchmesser 13 m,

4 Ex. Rosskastanie (Aesculus hippocastanum)
Höhe 16 - 20 m,
Stammumfang 1,9 -2,6 m,
Kronendurchmesser 16 -20 m,

2 Ex. Winterlinde (Tilia cordata),
Höhe 20 m,
Stammumfang 1,8 m,
Kronendurchmesser 10/12 m.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB 7.35 “Gut Leidenhausen, Eil“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.5.1. hinaus geboten:

1. die vorhandenen Nadelgehölze durch standortgemäße Laubgehölze zu ersetzen.

Digitale Version

LB 7.36
Gartenbrache südlich der Straße Weilerhöfe, Porz-Libur

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 7434 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Ortsrand von Libur, südlich der Straße „Weilerhöfe“

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gartenbrache südlich der Straße Weilerhöfe“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung alter Brachflächen und Gehölzbestände als naturnaher Lebensraum für Pflanzen und Tiere im besiedelten Bereich.

Innerhalb einer weitgehend ausgeräumten Kulturlandschaft ist die Fläche mit der sie umgebenden Baumhecke aus heimischen Arten und ihre landschaftsbildbestimmenden Ausprägung ein wertvolles Relikt der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Belebung und Gliederung des Ortsrandbildes durch die Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die Gartenbrache mit ihren alten Obstgehölzen ist ein wichtiges Nahrungs- und Brutbiotop und in ihrer Funktion als Trittsteinbiotop unverzichtbar.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.37
Gebüsch entlang eines ehemaligen Lorenweges auf dem Militärgelände Westhoven

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 7040 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst eine rinnenförmige Vertiefung im zentralen Kasernenbereich unterhalb der Hangkante, die sich bis etwa an die östliche Grundstücksgrenze des ehemaligen Kasernengeländes fortsetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gebüsch entlang eines ehemaligen Lorenweges auf dem Militärgelände Westhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Das dichte Gebüsch der Geländemulde ist insbesondere als Lebensraum für Vögel von Bedeutung.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 7.38

Gebüsch an östlicher Grenze des Militärgeländes in Westhoven

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 7040 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am östlichen Rand des Kasernenbereichs, angrenzend an eine Sportanlage.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1

Schutzzweck

Der LB „Gebüsch an östlicher Grenze des Militärgeländes in Westhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das nahezu undurchdringliche strukturreiche Gebüsch auf der leicht reliefierten Fläche ist als Rückzugsraum vor allen für Vögel und Kleinsäuger wertvoll.

Digitale Version

LB 7.39

Waldbestand im Südwesten des Westhovener Militärgeländes

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 7040 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Südwesten der ehemaligen Kaserne Brasseur in Rheinufernähe.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1

Schutzzweck

Der LB „Waldbestand im Südwesten des Westhovener Militärgeländes“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere durch Erhaltung eines Altholzbestandes auf Auenstandort und Entwicklung zu einem naturnahen Auenwald.

Der reich strukturierte Bestand ist besonders wertvoll für Höhlenbrüter und Kleinsäuger. Der von der Überschwemmungsdynamik des Rheins beeinflusste, bisher weitgehend ungestörte Auenstandort ermöglicht die Entwicklung eines natürlichen Auenwaldes.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Waldbestand im Südwesten des Westhovener Militärgeländes“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Verlegung des rheinnahen Weges in die vorhandene Waldschneise sowie Aufhebung und Entsiegelung des vorhandenen Uferweges im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils.

Die Maßnahme dient der Beruhigung des Rheinufers.

Digitale Version

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE IM BEZIRK 8 (KALK)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 8

LB 8.01

Rather Burg, Rath

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7642 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Nordrand von Rath südlich der Lützerathstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.5 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch die südlich entlang der Lützerathstraße im FNP dargestellte Wohnbaufläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt für diesen Teilbereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Änderung der Bauleitplanung zur Erhaltung des ländlichen Charakters und der kulturhistorisch bedeutsamen Umgebung der Burganlage.

Schutzzweck

Der LB „Rather Burg, Rath“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feuchtgebieten, Stillgewässern und extensiv genutztem Grünland sowie alten Baumbestand.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzausweisung umfasst das Burggelände, den alten, baumbestandenen Gutspark mit der südlich der Hofgebäude gelegenen Bruchlandschaft sowie das östlich an die Wohnbebauung der Gröppersgasse angrenzenden Weideland. Die Parkanlage mit altem Buchen- und Stieleichenbestand umfasst auch zwei besonders hervorzuhebende Eiben (Stammumfang ca. 2 m) in einem Buchenlaubengang südwestlich des Wohnhauses. Neben der kulturhistorischen Bedeutung ist das Burggelände aufgrund der Vielgestaltigkeit und durch den engräumigen Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen von besonderem ökologischen Wert.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Rather Burg, Rath“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. der allmähliche Ersatz der auf dem alten Gelände des Nutzgartens angepflanzten Fichtenbestände durch bodenständige Laubgehölze.

2. die Bruchlandschaft der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3. die Beibehaltung der extensiven Nutzung des Weidelandes.

Die Gebotsregelungen 1 -3 zielen auf die Erhaltung des ökologischen Wirkungsgefüges und die Erhaltung der prägenden Wirkung für das Ortsrand- und Landschaftsbild.

Digitale Version

LB 8.02

St. Gereon und Umgebung, Merheim

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7246 und 7446 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Ostrand von Merheim, östlich der Ostmerheimer Straße und südlich des Frohnhofes.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.9 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „St. Gereon und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die Schutzausweisung umfasst das Kirchen- und Pfarrhausgelände mit altem Baumbestand, den von einer teilweise bewachsenen Bruchsteinmauer umgebenen Friedhof sowie die Lindenallee und das extensiv genutzte Grünland südlich der Straße „Von-Eltz-Platz“. Kirche, Friedhof und Pfarrtor stehen unter Denkmalschutz. Eine Stieleiche (Stammumfang 2,80 m) südwestlich des Pfarrhauses ist von besonderer Bedeutung innerhalb dieses auch kulturhistorisch bedeutsamen Ensembles.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 8.03

Kiesgrubensee und Rekultivierungsbrache östlich Steinweg, Heumar

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7442 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich von Rath-Heumar, südlich vom Alter Deutzer Postweg, östlich der BAB-Querspange am Heumarer Dreieck.

Es ist im Biotopkataster als Teilfläche unter der Objekt-Nr. 7.19 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Gewerbefläche am Westrand von Heumar erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt für diesen Bereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung des natürlichen Aufwuchses in diesem Teilbereich und einer Sicherung der Verbindung mit dem Landschaftsraum um das Durchhäuser Maar.

Schutzzweck

Der LB „Kiesgrubensee und Rekultivierungsbrache östlich Steinweg, Heumar“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung reich strukturierter Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch Sicherung eines naturnah eingebundenen Stillgewässers.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung der Biotoptypenvielfalt im engräumigen Wechsel. Die von randständigen Gehölzsäumen, kleinflächigen Röhrichtbeständen, Feldhecken, verbuschten Brachflächen mit Hochstaudensäumen und einer teichähnlichen, offenen Wasserfläche geprägte ehemalige Kiesabgrabung ist ein besonders wertvoller Lebensraum gefährdeter Insekten, Amphibien, Vögel und Kleinsäuger.

Digitale Version

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. das Hobby- und Sportangeln am nördlichen und westlichen Rand des Gewässers vom **Allgemeinen Verbot 2**.

Die Übergangsbereiche zwischen dem Gewässer und den östlich anschließenden Vegetationsbeständen sollen durch die Beschränkung der Angelnutzung auf den nördlichen und westlichen Gewässerrand möglichst störungsfrei erhalten werden. Die Regelung zielt auf die Vermeidung von Trittschäden und eine Ruhigstellung des Uferbereiches von dem Feldweg am nördlichen Rand der östlich des Gewässers liegenden Brachfläche in südlicher und westlicher Richtung bis zur Autobahnbrücke (A 59) an der südwestlichen Ecke des Gewässers.

Digitale Version

LB 8.04

Wichtelter Bruch im Königsforst

Entfällt

Digitale Version

Erg. - Lfg. 6. Änderung v.18.1.2006

Digitale Version

LB 8.05

Merheimer und Brücker Bruch einschließlich der Merheimer Fliehburg

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7246 und 7446 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Autobahn A 4 am Ortsrand von Merheim und Brück.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.8 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Merheimer und Brücker Bruch einschließlich der Merheimer Fliehburg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feuchtgebieten und Fließwassersystemen.

Das geschützte Gebiet ist ein Lebensraum von regionaler Bedeutung für bedrohte Pflanzen- und Tierarten der Feuchtgebiete. Das strukturreiche, durch Feuchtwiesen, den Flehbach, Kopfweiden, Ufergehölze, Hochstaudensäume und die artenreichen Böschungen der Fliehburg geprägte Gebiet ist auch von besonderem Wert für Höhlenbrüter und Wiesenvögel. Der innere Bereich der denkmalgeschützten Fliehburg wird derzeit ackerbaulich genutzt. Der engräumige Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen bedingt den besonderen Artenreichtum des Geländes.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch Sicherung markanter Geländeformen und Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Merheimer und Brücker Bruch einschließlich der Merheimer Fliehburg“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der Auenbereiche zwischen Flehbach und Fliehburg. Ausgenommen ist die Nutzung als Mähwiese, soweit die erste Mahd nicht vor dem 15.07.erfolgt.

Die Feuchtwiese ist ein besonders wertvoller Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Siehe auch Gliederungspunkt 4.2, Maßnahme 8.1 - 6.

Digitale Version

LB 8.06

Maar und hofnahe Weiden am Gut Maarhausen und Durchhäuserhof, Heumar

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7442 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich von Rath-Heumar, westlich der Eiler Straße, südlich der Bahnstrecke Köln-Rösrath und östlich der Hansestraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.2 teilräumlich erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der am Durchhäuserhof im FNP dargestellten Wohnbaufläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesem Teilbereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung auch der engeren Umgebung der kulturhistorisch bedeutsamen Hofanlage.

Schutzzweck

Der LB „Maar und hofnahe Weiden am Gut Maarhausen und Durchhäuserhof“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung der Feuchtwiesenbereiche als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das als Grünland genutzte Maar ist der erhaltene Rest einer den Landschaftsraum prägenden Alluvialrinne. Die Feuchtwiesen in diesem Bereich sind bei extensiver Nutzung ein besonders wertvoller Lebensraum hierauf spezialisierter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch in Wechselwirkung mit den im Randbereich stockenden Weidengebüschen. In Verbindung mit den hofnahen Weiden, Hofgärten und dem alten Baumbestand der Hofanlagen ist das Maar von prägender Wirkung für den Ortsrand von Heumar.

Digitale Version

LB 8.07

Flurgehölze, Feuchtwiesen, Tümpel und Saumbiotope „Am Lusthaus“, Rath

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7444 und 7644 in Blatt 7 und 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich von Rath-Heumar am Rather Kirchweg, südlich des Friedhofs Lehmbacher Weg. Teilbereiche sind im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.6 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Flurgehölze, Feuchtwiesen, Tümpel und Saumbiotope ‚Am Lusthaus‘“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzen und extensiv genutzten Wiesenflächen sowie von Lebensräumen bedrohter Tier- und Pflanzenarten der Feuchtgebiete.

Das Schutzgebiet weist eine große strukturelle Vielfalt mit naturnahem Vegetationsaufbau auf und ist von prägender Wirkung im Übergangsbereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Königsforst. Eine Schlehenhecke, die artenreiche Strauchschicht, Fettwiesen, Brachflächen, ein kleiner Mischwaldbestand, Tümpel, verbindende Saumbiotope entlang des Weges zur Erker Mühle und eine in unmittelbarer Nachbarschaft gelegene Feldhecke inmitten der ackerbauliche genutzten Flächen bilden ein hervorragendes Nahrungs- und Nistbiotop für die Vogelwelt und sind von besonderer Bedeutung für Amphibien.

- zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsrandbildes zwischen Siedlungsrand und anschließender freier Feldflur.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 8.08

Selbach von der Stadtgrenze bis zur Erker Mühle, Königsforst

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7644, 7844 und 8044 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst die Auenbereiche des Selbaches im Königsforst nordöstlich von Rath-Heumar, von der Stadtgrenze bis zur Einfahrt des Parkplatzes südlich der Erker Mühle. Es ist als Teilfläche im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.3 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Selbach von der Stadtgrenze bis zur Erker Mühle“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung der Auen- und Auwaldbereiche des Waldbachs als Lebensraum spezialisierter Arten kleiner Fließwassersysteme.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene, bachbegleitende Flora und Fauna. Besonders wertvolle Bachabschnitte des bis zum Staudamm noch sehr sauberen Selbachs finden sich im engeren Auenbereich östlich des Rennweges, im Bereich der Quellsümpfe westlich des Rennweges sowie in naturnahen Bruchwaldbereichen und Buchen-Traubeneichen-Beständen zwischen Rennweg und dem Stauweiher. Insbesondere nach dem Staudamm am Ortsrand von Rath bedarf der kanalisierte Bachlauf dringend der Renaturierung.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Selbach von der Stadtgrenze bis zur Erker Mühle“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Umsetzung der in der Pflege- und Entwicklungskonzeption für den Königsforst enthaltenen Maßnahmevorschläge für den Selbach.

Das 1987 von einer Arbeitsgruppe der Universität Bonn erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor. Siehe auch die Ausführungen zum **Allgemeinen Gebot 10**.

Digitale Version

LB 8.09

Flehbach von der Stadtgrenze bis zur Erker Mühle, Königsforst

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7644 und 7844 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst die Auenbereiche des Flehbachs nördlich von Rath zwischen der Stadtgrenze (Am Flehbachsmühlenweg) und der Erker Mühle östlich des Rather Mauspfades. Es ist als Teilfläche im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.3 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Flehbach von der Stadtgrenze bis zur Erker Mühle“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung der Auen- und Auwaldbereiche als Lebensraum spezialisierter Arten kleiner Fließwassersysteme.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einflüsse besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna. Bis zum Stauweiher ist der Flehbach einschließlich seiner Auenbereiche weitgehend naturnah erhalten geblieben. Südlich des Stauweihers weist die bachbegleitende Flora starke Eutrophierungstendenzen auf. Siehe auch

Allgemeine Gebote **10.**

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

-LB 8.10

Flehbach und kleiner Wahlbach an der Stadtgrenze zu Refrath, Königsforst

ENTFALLEN

Digitale Version

LB 8.11

Brachfläche östlich der Stresemannstraße, Neubrück

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7444 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Ortsrand von Neubrück, östlich der Stresemannstraße am Rand einer Kiesabgrabung.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung den Randbereich der östlich der Stresemannstraße und nördlich der Rösrather Straße im FNP dargestellten Gewerbefläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung des artenreichen Vegetationsbestandes.

Schutzzweck

Der LB „Brachfläche östlich der Stesemannstraße, Neubrück“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung eines reich strukturierten, natürlich entwickelten Lebensraumes bedrohter Pflanzen- und Tierarten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes am Rand eines nur gering gegliederten Landschaftsraumes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet umfasst die westlichen Randbereiche sowie die Uferböschungen der Kiesgrube. Die artenreiche Hochstaudenflora der in Teilbereichen auch verbuschten Brachfläche ist im engräumigen Wechsel mit den naturnah entwickelten Uferböschungen, offenen Sand- und Kiesflächen für die Erhaltung der Artenvielfalt ein Lebensraum von besonderem Wert. Es ist Nahrungs- und Nistbiotop bedrohter Insekten- und Vogelarten, insbesondere auch für Schmetterlinge.

Digitale Version

LB 8.12

Faulbach und Brachflächen südlich Schlagbaumsweg, Merheim und Holweide

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7246 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Siedlung Schlagbaumsweg auf der nordöstlichen Seite des Autobahnkreuz-Ost (Merheimer Kreuz) nördlich und westlich des Betriebsbahnhofes Merheim.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Grenze der Schutzfestsetzung am neuen Betriebsbahnhof Merheim entlang der schutzgebietszugewandten Seite des Böschungsfußes des neu errichteten Lärmschutzwalles und des projektierten Weges verläuft.

Der bereits errichtete Lärmschutzwall ist in der kartographischen Grundlage des Landschaftsplans noch nicht nachgetragen worden. Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte aufgrund der Bauplanungsunterlagen.

Schutzzweck

Der LB „Faulbach und Brachflächen südlich Schlagbaumsweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung der Auenbereiche des Faulbachs als Lebensraum spezialisierter Arten, kleinerer Fließwassersysteme und durch Sicherung eines Sekundärbiotops als Lebensstätte eines bedeutsamen Amphibienvorkommens.
- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Eingriffe besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna. Der Faulbach verläuft am Rand einer teilweise als Schafweide genutzten Deponiebrache mit eingestreuten älteren Weidengehölzen. Mehrere Feuchtsenken mit naturnahem Vegetationsbestand sind als Laichgebiete eines größeren Vorkommens hochgradig gefährdeter Amphibienarten von besonderem Wert.

Digitale Version

LB 8.13

Flehbach von der Erker Mühle bis Ortsrand Brück

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7444 und 7644 in Blatt 7 und 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig des Flehbaches südlich von Brück zwischen dem Ortsrand und der Erker Mühle westlich des Brücker Mauspfades.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.7 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Flehbach von der Erker Mühle bis Ortsrand Brück“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Fließgewässern und deren Auen als Lebensraum besonders spezialisierter Arten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung des Bachlaufs und seiner Ufervegetation als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere auch auf die Erhaltung dieses durch menschliche Eingriffe stark gefährdeten Biotoptypes für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora. Unterhalb der Erker Mühle fließt der Bach zunächst ca. 400 m durch einen Buchenmischbestand. Während die ersten 200 m des Bachufers hier weitgehend mit Betonteilen, Gittern und Zäunen befestigt sind, findet man auf den folgenden 200 m die naturnahe Uferbefestigung mit dichtem Wurzelwerk alter Schwarzerlen.

Im weiteren Teilabschnitt bis zum Ortsrand Brück verläuft der Bach weitgehend naturnah durch landwirtschaftliche Nutzflächen. Zwischen Acker und dem tief eingeschnittenen Bachlauf befindet sich ein mehrere Meter breiter dichter, floristisch reichhaltiger Gehölzstreifen, der den Bach beschattet,

zudem ein wichtiges gliederndes Strukturelement ist und auch als linienförmiges, verbindendes Feldgehölz

Digitale Version

zahlreichen Arten der Feldfluren Nist- und Nahrungsmöglichkeit bietet. Im Bereich des Ortsrandes von Brück ist das Bachbett z. T. mit steilen Betonwänden befestigt sowie durch Müllablagerungen und Kompostabfälle beeinträchtigt.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Flehbach von der Erker Mühle bis Ortsrand Brück“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes.

Das Gebot zielt auf die vorsichtige Wiederherstellung eines natürlichen Bachlaufes in den durch menschliche Eingriffe beeinträchtigten Teilabschnitten.

Digitale Version

LB 8.14

Frankenforst-/Eggerbach von der Stadtgrenze bis Dellbrücker Mauspfad

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7446 und 7646 in Blatt 7 und 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich von Brück, beidseitig des Baches, zwischen der Stadtgrenze Berg.-Gladbach/Refrath nördlich des Weges Im Buchenkamp und dem Dellbrücker Mauspfad östlich von Gut Mielenforst.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.11 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Frankenforst-/Eggerbach von der Stadtgrenze bis Dellbrücker Mauspfad“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Auwaldbereichen und Bachläufen als Lebensraum spezialisierter Arten.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.

Besonders wertvolle, naturnah erhaltene Bestände des krautreichen Stieleichen-Hainbuchenwaldes finden sich noch beidseitig des Frankenforstbaches an der Stadtgrenze, nördlich „Im Buchenkamp“. Der daran anschließende Bachabschnitt (Eggerbach) durchquert die überwiegend als Weide genutzte Herrenwiese. Die von Weidetieren immer wieder zertretenen Böschungen weisen in diesem Bereich kaum Ufervegetation auf.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Frankenforst-/ Eggerbach von der Stadtgrenze bis Dellbrücker Mauspfad“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die Beweidung des geschützten Uferbereichs.

Hierdurch soll der natürliche Aufwuchs der bachbettsichernden Schwarzerlen gefördert werden sowie einer Nährstoffanreicherung des Baches und der Uferbereiche entgegengesteuert werden.

Digitale Version

LB 8.15

Böschungsgehölze südlich Alter Deutzer Postweg, Ostheim

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7242 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich von Ostheim, südlich vom „Alter Deutzer Postweg“, nördlich der BAB A 4 unmittelbar östlich angrenzend an eine Kleingartenanlage.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Böschungsgehölze südlich Alter Deutzer Postweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung vielfältig strukturierter naturnah entwickelter Landschaftselemente.

Die Geländeerhöhung am Rande einer Alluvialrinne ist von dichter, wild wachsender Vegetation bedeckt. Die artenreiche Baum- und Strauchschicht mit ihrem entsprechenden Unterwuchs bietet insbesondere Insekten, Vögeln und Kleinsäugern Nist-, Nahrungs- und Deckungsraum.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Böschungsgehölze südlich Alter Deutzer Postweg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Das Gebot zielt auf die langfristige, ungestörte Erhaltung dieses Lebensraumes für bedrohte Pflanzen und Tiere.

Digitale Version

LB 8.16

Bruchbachaue in Merheim

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7246 und 7466 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt in Merheim östlich der Ostmerheimer Str./Eggerbachstr. nordwestlich der Autobahn-Anschlußstelle Merheim (A 4), Zufahrt Colonia.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.12 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Bruchbachaue in Merheim“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feuchtgebieten und Fließwassersystemen.

Das geschützte Gebiet ist ein Lebensraum von regionaler Bedeutung für seltene Pflanzengesellschaften und Tiere der Feuchtgebiete. Das strukturreiche, durch Feuchtwiesen, den Bruchbach, alte Weiden, Ufergehölze, Gebüschgruppen einschließlich der artenreichen Hochstaudenfluren auf der Altablagerung geprägte Gebiet ist von besonderem Wert für Höhlenbrüter, Wiesenvögel und Schmetterlinge. Der engräumige Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen bedingt die besondere Artenvielfalt des Geländes.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Bruchbachaue in Merheim“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die Beweidung der Feuchtwiesen.

Um die heute vorhandenen typischen Wiesenbiozönosen zu erhalten, müssen die Wiesen durch extensive Mahd bewirtschaftet werden.

Digitale Version

LB 8.17

Rekultivierungsbrache westlich Servatiusstraße, Ostheim

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7244 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich von Ostheim, südlich der Lüdenscheider Straße, westlich der Servatiusstraße und östlich einer bestehenden Kleingartenanlage.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Rekultivierungsbrache westlich Servatiusstraße“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für gefährdete Pflanzen- und Tierarten im Siedlungsbereich

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das im Randbereich verbuschte Gelände hat sich auf der Altablagerung 8.05.02 entwickelt. Die artenreiche Hochstaudenschicht bietet insbesondere den darauf spezialisierten Insektenarten (Blütenbesucher, ihren Räubern und Parasiten), aber auch anderen Tieren Deckungsraum, Nahrungs- und Brutmöglichkeit. Derartigen Beständen kommt ein hoher Stellenwert für den Tierartenschutz zu. Zusammen mit den angrenzenden Kleingärten und den südlich des geschützten Gebietes gelegenen Feuchtbiotopen bildet der Gesamtraum ein buntes Mosaik verschiedener Standort- und Lebensbedingungen für Fauna und Flora und hat darüber hinaus wichtige Verbindungsfunktionen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Rekultivierungsbrache westlich Servatiusstraße“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Dieses Gebot dient der Erhaltung und Sicherung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere und erhöht überdies den Erholungs- und Erlebniswert des Geländes.

Digitale Version

LB 8.18

Feldgehölze, Feuchtgebiete und Hochstaudenbrache im „Burgacker“, Neubrück

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7444 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet besteht aus zwei Teilflächen, die südöstlich des Brück-Rather-Steinwegs liegen, ca. 150 m südlich der Kreuzung mit dem Rather Kirchweg.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölze, Feuchtgebiete und Hochstaudenbrache im ‚Burgacker‘, Neubrück“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Feuchtgehölzen als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten.
- - zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.
- - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Kiesgrube liegenden Gehölzinseln sind z. Z. nicht miteinander verbunden (siehe auch **Gliederungspunkt 4.2**, Maßnahme Nr. 8.2-19). Bei der westlichen Teilfläche handelt es sich um eine Hochstaudenbrache mit ausgeprägtem Gehölzbestand auf muldigem Untergrund mit trockenen und wechselfeuchten Bereichen. Die östliche Teilfläche ist gekennzeichnet durch eine frei entwickelte, dicht verbuschte Aufforstung mit großem Nadelholzanteil in den Randbereichen und zwei innenliegenden Lichtungen mit natürlich entwickelter Ruderalvegetation der Feuchtstandorte. Beide Flächen sind wichtige Bestandteile des Naturhaushalts als Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feldgehölze, Feuchtgebiete und Hochstaudenbrache im ‚Burgacker', Neubrück" über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die sukzessive Entfernung der Nadelhölzer aus der östlichen Teilfläche, beginnend im nördlichen Randbereich, und der Ersatz durch eine Randbepflanzung aus bodenständigen dornigen Heckensträuchern.

Die Entfernung der nicht bodenständigen Laubgehölze sichert die Stabilität dieses Lebensraumes. Die positive abschirmende Funktion der kaum durchdringlichen Nadelholzbestände wird nach deren Entfernung durch dornige Heckensträucher erfüllt.

Digitale Version

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE IM BEZIRK 9 (Mülheim)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 9

LB 9.01

Strunderbach an der Wichheimer Mühle, Holweide

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7246 und 7248 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig des Bachlaufs, westlich der Autobahn A 3, südlich der Wichheimer Straße und nördlich des Schlagbaumsweges.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.11 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Strunderbach an der Wichheimer Mühle“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Fließgewässersystemen und Bachauenlandschaften als Lebensraum spezialisierter Arten.
- - zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft und des Bachlaufs als prägendes Landschaftselement.
- - zur Abwehr schädlicher Eingriffe.

Die Schutzfestsetzung umfasst den Bachlauf des Strunderbaches zwischen der Wichheimer Straße und der Gesamtschule Holweide, das Weideland nördlich der Gesamtschule sowie den gemeinsamen Auenbereich des Faulbachs und des Strunderbachs nördlich des Schlagbaumsweges. Der Ufergehölzsaum ist teilweise noch naturnah erhalten und durch alten Weidenbestand flankiert. Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Eingriffe besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene, bachbegleitende Flora und Fauna. Die Wiederherstellung der Auenlandschaft im Bereich des ursprünglichen Zusammenflusses von Faul- und Strunderbach ist hierfür von besonderer Bedeutung.

Die Strukturvielfalt der bachbegleitenden Vegetation einschließlich der

Digitale Version

Weideflächen ist von besonderem Wert für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten mit speziellen Lebensraumansprüchen. Das geschützte Gebiet ist darüber hinaus von besonderem kulturhistorischen Wert als Relikt des ursprünglichen Übergangs vom Ortsrand des ehemaligen Straßendorfes Wichheim-Schweinheim entlang der Wichheimer Straße und der ehemals landwirtschaftlichen Fläche im Süden.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Strunderbach an der Wichheimer Mühle“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung der Renaturierung im gemeinsamen Auenbereich des Faul- und Strunderbaches einschließlich einer der Wertigkeit des Landschaftsraumes entsprechenden Gestaltung des Fuß- und Radweges in Aufbau und Breite.

Der gemeinsame Auenbereich der Bäche wurde durch zahlreiche Eingriffe, insbesondere das Bach-Kreuzungsbauwerk und eine überbreite asphaltierte Wegeverbindung stark beeinträchtigt.

Digitale Version

LB 9.02

Haus Isenburg und Strunderbach, Holweide

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7248 und 7448 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im südlichen Teil von Holweide östlich Isenburger Kirchweg/Johann-Bensberg-Straße, südlich der Isenburger Straße und nördlich der Burgwiesenstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.11 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Haus Isenburg und Strunderbach“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Fließwassersystemen und Bachauenlandschaften.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzausweisung umfasst über die unter Denkmalschutz stehende Hof- und Parkanlage hinaus den Friedhof an der Burgwiesenstraße sowie das umliegende Grünland mit seinem Baumbestand und den Strunderbach mit wasserführendem Burggraben. Von besonderer Schutzwürdigkeit ist die Baumreihe an der Friedhofsmauer aus drei Trauerbuchen (Stammumfang: 2,30 m -2,80 m) und sieben Robinien (Stammumfang 3,00 m -4,20 m). Sowohl die Hof- und Parkanlage als auch die umgebenden Wald- und Weidengebiete sind von außerordentlicher orts- und landschaftsbildprägender und kulturhistorischer Bedeutung. Aufgrund der Strukturvielfalt ist das Gelände ein Lebensraum von besonderem Wert für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Haus Isenburg und Strunderbach“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung einer Renaturierung des Baches.

Aufgrund des hohen Nutzungsdrucks als wichtige Erholungsverbindung und wegen der besonderen Bedeutung als Trittstein eines Biotopverbundsystems zwischen Höhenhaus (Diepeschrath) und Merheim - Nord-Süd - ist dieser Landschaftsraum ein empfindliches Bindeglied.

Digitale Version

LB 9.03

Strunderbach an Gut Iddelsfeld und Grünverbindung, Märchensiedlung, Dellbrück und Holweide

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7248 und 7448 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig des Baches, südlich der Wohnbebauung an der Iddelsfelder Straße/Dabringhauser Straße und parallel der Märchenstr. sowie westlich und nordöstlich des Krankenhauses Holweide.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.11 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Strunderbach an Gut Iddelsfeld und Grünverbindung“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Fließwassersystemen und Bachauenlandschaften als Lebensraum spezialisierter Tier- und Pflanzenarten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft und als prägendes Landschaftselement.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Eingriffe besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna. Die Schutzausweisung umfasst den Bachlauf sowie bachbegleitende Parkanlagen, Weideland und Ackerbauflächen und hat Verbindungsfunktion zwischen den Ortsteilen und entlang dieser. Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft mit dem Gut Iddelsfeld und der Iddelsfelder Mühle prägen das Orts- und Landschaftsbild. Teilweise naturnah ausgebaute Bachabschnitte und die bachbegleitende Vegetation gliedern und beleben den Ortsrand und bieten einer Vielfalt von Tier- und Pflanzarten die speziellen Lebensraumansprüche.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Strunderbach an Gut Iddelsfeld und Grünverbindung Märchensiedlung“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung einer Renaturierung des Baches.

Aufgrund des hohen Nutzungsdrucks als wichtige Erholungsverbindung und wegen der besonderen Bedeutung als Trittstein eines Biotopverbundsystems zwischen Höhenhaus (Diepeschrath) und Merheim - Nord-Süd - ist dieser Landschaftsraum ein empfindliches Bindeglied.

Digitale Version

LB 9.04

Eichenwaldrest südlich Dünnwalder Kommunalweg und westlich A 3, Stammheim

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7050 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich von Mülheim, westlich der Autobahn A 3, östlich des Friedhofes Schönrather Hof und südlich des Dünnwalder Kommunalweges.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.6 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Eichenwaldrest südlich Dünnwalder Kommunalweg und westlich A 3“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von weitgehend naturnah entwickelten Waldbeständen.

Der alte Laubwaldrest mit seinem teilweise dichten Unterholz und stark ausgeprägter Krautschicht an den Rändern weist eine hohe strukturelle Vielfalt auf. Als Inselbiotop ist er von besonderem Wert für die Tierwelt, insbesondere für zahlreiche Singvögel - und Insektenarten.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Eichenwald südlich Dünnwalder Kommunalweg und westlich A 3“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung von Alt- und Totholz.

   Durch das Belassen von Alt- und Totholz werden waldtypische Lebensräume für Pflanzen und Tiere gesichert.

2. die Entfernung der Müllablagerung (u. a. Gartenabfälle).

   Hierdurch soll eine Eutrophierung des Waldbodens verhindert werden.

Digitale Version

LB 9.05

Gut Schönrath mit Eichenwaldrest und Feldgehölzen, Höhenhaus

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7050 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nordöstlich von Mülheim und wird begrenzt durch die BAB A 3 im Westen, den Flachsroster Weg im Osten und den Autobahnanschluss Mülheim im Süden.

Es ist im Biotopkataster teilweise unter der Objekt-Nr. 9.6 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gut Schönrath mit Eichenwaldrest und Feldgehölzen“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung eines Laubwaldrestes.

Die Schutzausweisung umfasst die kulturhistorisch bedeutsame Hofanlage, den Obstgarten, den östlichen Rest eines durch die Autobahn A 3 zerschnittenen alten Eichenwaldes, Grünland und Gehölze westlich des Flachsroster Weges sowie zwei von Ackerland umgebene Feldgehölze östlich des Weges. Der alte Laubwaldrest mit seinem teilweise dichten Unterholz und stark ausgeprägter Krautschicht an den Rändern weist eine hohe strukturelle Vielfalt auf und ist als Inselbiotop, wie auch die artenreichen Feldgehölze, von besonderem Wert für die Vogelwelt sowie das Landschaftsbild. Die Hofanlage und der Garten stehen auch unter Denkmalschutz.

Digitale Version

zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, insbesondere durch Bewahrung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft, wie z. B. des Obstgartens.

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Gut Schönrath mit Eichenwaldrest und Feldgehölzen“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Feldgehölzinseln östlich des Flachsroster Weges der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Erhaltung dieser naturnah entwickelten Trittstein-Biotope und Deckungsräume soll hierdurch gewährleistet werden.

Digitale Version

LB 9.06

Rodderhof mit Feldgehölz, Höhenhaus

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7050 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich von Höhenhaus, östlich der Bundesbahnstrecke, beidseitig des Oderweges.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Rodderhof mit Feldgehölz“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzen, Obstbaumwiesen und Brachestandorten.

Die unter Denkmalschutz stehende Hofanlage ist von altem Baumbestand und Hecken umrahmt. Die Schutzausweisung umfasst das umgebende Grünland, Flurgehölz- und Brachflächen entlang eines Feldweges. Die verschiedenen geschützten, die Landschaft strukturierenden Elemente sind von besonderem Wert im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes und bilden Ensembles im durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsraum.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Rodderhof mit Feldgehölz“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Feldgehölz- und Brachflächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Regelung dient der Sicherung eines naturnah entwickelten Strukturelementes und Deckungsbiotops.

Digitale Version

LB 9.07

Feldgehölze am Dünnwalder Mühlenweg, Flittard

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7050 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die drei geschützten Inselbiotope liegen unmittelbar westlich der BAB A 3, südlich des Mühlenweges, nördlich des Dünnwalder Kommunalweges. Das Feldgehölz um das ehemalige Klärschlamm-Absetzbecken südlich des Mühlenweg

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.8 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölze am Dünnwalder Mühlenweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzinseln und Brachestandorten.

Die Böschungen und Feldgehölze sind neben ihrem Wert für das Landschaftsbild wertvolle Inselbiotope als Nahrungs-, Deckungs- und Brutraum in dem landwirtschaftlich genutzten Raum. Die von dichtem Holundergebüsch umgebenen, von Brennesseln gesäumten Klärschlammbecken mit vegetationsfreien Schlammbänken und wechselfeuchten Bereichen sind potentiell wertvoll für Watvögel. Die ältere Grünlandbrache im westlichen Teil erhöht die strukturelle Vielfalt des Biotops.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feldgehölze am Dünnwalder Mühlenweg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die geschützten Gebiete der natürlichen Entwicklung überlassen.

Die Biotope sollen als ungestörte Lebensräume für Pflanzen und Tiere erhalten werden.

Digitale Version

LB 9.08

Wäldchen südlich Dünnwalder Kommunalweg am Ortsrand von Dünnwald

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7050 und 7250 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Höhenhaus, südlich des Dünnwalder Kommunalweges, westlich des Embergweg.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.7 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Wäldchen südlich Dünnwalder Kommunalweg am Ortsrand von Dünnwald“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Bewahrung von Inselbiotopen.

Das Waldstück ist von Bedeutung als Inselbiotop und wertvoll für das Landschaftsbild. Es bildet einen optischen Abschluss zwischen besiedeltem Raum und freier Feldflur. Die von West nach Ost ansteigende Geländestufe mit Eichenmischwaldbestand ist von mehreren hangparallelen Gräben durchgezogen. Der angepflanzte Waldmantel besteht teilweise aus standortfremden Ziergehölzen. Zur Siedlungsfläche gewandt befindet sich eine Aufforstung mit Schwarzkiefern.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsrandbildes, insbesondere durch Sicherung naturgeschichtlich bedeutsamer, markanter Geländeformen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Wäldchen südlich Dünnwalder Kommunalweg am Ortsrand von Dünnwald“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhöhung des Laubholzanteils.	Die Schwarzkiefern sind bei Hiebreife sukzessiv durch Laubgehölze zu ersetzen.
2. die Erhaltung von Alt- und Totholz.	Durch das Belassen von Alt- und Totholz werden waldtypische Lebensräume für Pflanzen und Tiere gesichert und damit der natürliche Stoffkreislauf unterstützt.
3. die Entwicklung eines bodenständigen Waldmantels einschließlich eines Krautsaumes.	Das Gebot dient der Schaffung von vielfältig gestuften Saumbiozönosen als wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere, insbesondere für Insekten.

Digitale Version

LB 9.09

Mutzbach am Gut Klosterhof

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7052, 7250 und 7252 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Das geschützte Gebiet liegt südwestlich von Dünnwald beidseitig des Bachlaufs, südwestlich des Kinderheims, begrenzt durch den Ortsrand an der Berliner Straße im Süden und der Bahnanlage im Bereich nordwestlich vom Leimbachweg.
Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.14 teilweise erfasst.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine - gemessen von der Bachmitte - 50 m breite - Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche auf dem Portzenacker erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesem Teilbereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an der Erhaltung einer genügend breiten ungestörten Zone für die natürliche Entwicklung und Ausgestaltung des Mutzbaches.

Schutzzweck

Der LB „Mutzbach am Gut Klosterhof“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldhecken, Fließwassersystemen, deren spezifische Vegetation und extensiv genutztem Grünland.
- zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes, insbesondere durch Bewahrung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Eingriffe besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna. Die Schutzausweisung umfasst den Kloster- und Kirchhof, das umliegende Grünland und den Auenbereich des Mutzbachs bis zur Bahnlinie nach Opladen. Von besonderem Wert und besonderer Schutzwürdigkeit ist das ca. 7 m hohe, vielfältig gegliederte und artenreiche Heckengebüsch nördlich des Kinderheims, ein hervorragendes Nahrungs- und Nistbiotop für zahlreiche Singvögel.

Digitale Version

LB 9.10

Mutzbach zwischen Amselstraße und Waldbad, Dünnwald

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7250 und 7450 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig des Bachlaufs vom Ortszentrum an der Amselstraße beginnend, in südöstlicher Richtung verlaufend bis zum Waldbad im Königsforst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Mutzbach zwischen Amselstraße und Waldbad“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Fließwassersystemen und Bachauen.

Im nördlich des Mauspfades gelegenen Bereich verläuft der Bach durch eine Grünanlage, z. T. in einem künstlich befestigten Bachbett. Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und seiner Ufervegetation als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere auch auf die Erhaltung des durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeten Biotoptyps für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes, insbesondere durch Erhaltung von Grünverbindungen zwischen geschlossenen Ortslagen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 9.11

Rekultivierungsbrache östlich der Honschaftsstraße

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7248 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Nordrand von Holweide, östlich der Honschaftsstraße, südlich der S-Bahntrasse (Köln-Berg.-Gladbach).

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Rekultivierungsbrache östlich der Honschaftsstraße“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung der Biotoptypenvielfalt im Siedlungsrandbereich.

Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Deponie mit stark reliefierter Oberfläche und wechselnden Substratverhältnissen sowie Ruderalvegetation unterschiedlicher Sukzessionsstadien mit einigen Solitärgehölzen. Feuchtstellen mit unterschiedlicher Wasserführung prägen das Gelände als bedeutsames Insel- und Trittstein-Biotop und Verbindungsglied im Biotopverbund.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Rekultivierungsbrache östlich der Honschaftsstraße“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gelände der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Der auf der Ablagerung 904.01 entstandene, reich strukturierte Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten soll hierdurch möglichst ungestört erhalten bleiben.

Digitale Version

LB 9.12

„Dellbrücker Heide“ östlich Höhenfelder -Mauspfad

ENTFALLEN

Digitale Version

LB 9.13

Deponiebrache am Thulenweg, Höhenhaus

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7248, 7250 und 7448 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der S-Bahn-Trasse (Köln-Bergisch-Gladbach), östlich des Höhenfelder Mauspfades.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.41 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Deponiebrache am Thuleweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines weitgehend naturnah entwickelten Lebensraumes, insbesondere als Refugium für störungsempfindliche Arten.

Die z. T. verfüllte (Altablagerung 9.06.05) ehemalige Kiesgrube stellt aufgrund der hohen strukturellen Vielfalt an Bodenreliefierung, Bewuchs (Alter, Dichte), Standortsubstraten und wegen der Ungestörtheit ein sehr wertvolles Refugium insbesondere auch für Pflanzen und Tiere von Extremstandorten (z. B. intensive Flechtenbesiedlung) dar. Das enge Nebeneinander verschiedenartiger Biotoptypen (wie z. B. wechselfeuchte Bereiche, dichte Gehölzbestände, offene Ruderalflächen, die einen ungewöhnlichen Artenreichtum bedingen) sowie die Lage entlang einer Ausbreitungslinie bestimmen den hohen Wert dieser Fläche für den Arten- und Naturschutz.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Deponiebrache am Thuleweg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes.

Das Gebot dient der Erhaltung dieses Standortes mit seinen vielfältigen Biotoptypen.

Digitale Version

LB 9.14

Feuchtwiesen mit Quellbereichen südlich Refrather Straße, Dellbrück

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7648 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das Gebiet liegt südöstlich des Ortsteils Strunden, südlich der Refrather Straße nahe der Stadtgrenze zu Bergisch-Gladbach.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine kleinere Teilfläche der südlich von Strunden im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche erfasst.

Für diesen Teilbereich gilt die Schutzfestsetzung entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie verdeutlicht jedoch aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung dieser Teilfläche des geschützten Gebietes.

Schutzzweck

Der LB „Feuchtwiesen mit Quellbereichen südlich Refrather Straße“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung artenreicher Wiesenkulturformen als Lebensraum von Pflanzen- und Tierarten mit speziellen Habitatsansprüchen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung der artenreichen, extensiv genutzten Feuchtwiesen. Die überwiegend dauervernässten Wiesen sind mit Quellbereichen durchsetzt. Als seltener Lebensraum für besonders spezialisierte Pflanzen- und Tierarten ist das Gebiet von besonderem Wert.

- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch die besonderen Blühaspekte der Feuchtwiesen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feuchtwiesen mit Quellbereichen südlich Refrather Straße“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

- die Wiesen einmal pro Jahr im Spätherbst zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Der späte Mahdtermin und die Reduzierung der Schnitthäufigkeit sichern den Lebensraum für spätblühende Wiesenpflanzen und Wiesenbrüter.

Digitale Version

LB 9.15

Kemperbach im Tiefenbruch, Dellbrück

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7648 und 7650 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt östlich vom Ortsteil Dellbrück, nördlich der ehemaligen Bahntrasse, östlich der Siedlung Thielenbruch und westlich der Stadtgrenze. Es ist als Teilbereich im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.12 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kemperbach im Tiefenbruch“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung des Waldgebietes mit Feuchtbereichen von regionaler Bedeutung für Arten feuchter und nasser Standorte.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Eingriffe besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna.

Das Gebiet ist geprägt durch einen Altbestand eines Feucht- und Nasswaldes auf kalkhaltigem Grundwasservorkommen und liegt am unteren Rand der Mittelterrasse.

Dieses Waldgebiet bietet einer artenreichen Flora- und Fauna ungestörte Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere in Kleinhabitaten aufgrund engräumiger Unterschiede in Bezug auf die Nährstoff- und Wasserversorgung.

Digitale Version

Von besonderem Wert aufgrund ihrer Seltenheit ist eine aus sieben Exemplaren bestehende Baumgruppe von Flatterulmen (Ulmus laevis Pall.; Stammumfänge 1,50 - 4,50 m) östlich der Mündung des Umbach in den Kemperbach, westlich und östlich der vorhandenen Brücke.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kemperbach im Tiefenbruch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Umsetzung der diesen Teil betreffenden Maßnahmenvorschläge des für den Landschaftsraum Tiefenbruch mit Kemperbach und Umbach erstellten Pflege- und Entwicklungskonzeption.

Das 1986/87 von einer Arbeitsgruppe der Universität Bonn erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.

Digitale Version

LB 9.16

Kemperbach beidseitig der Otto-Kayser-Straße, Dellbrück

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7448, 7450, 7648 und 7650 in Blatt 7 und 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt

Das geschützte Gebiet liegt im Ortsteil Dellbrück und wird begrenzt im Osten durch die Siedlung Thielenbruch, im Süden teilweise durch die KVB-Bahntrasse und dem Parkplatz sowie die Straße ‚An der Kemperwiese'.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.13 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kemperbach beidseitig der Otto-Kayser-Straße" wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung als bedeutsames Feuchtgebiet mit regionaler Bedeutung für Arten feuchter und nasser Standorte mit schützenswerten Vegetationsbeständen.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch Sicherung als typisches Landschaftselement im Bach- und Auenbereich.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Eingriffe besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna.

Das Gebiet ist geprägt durch typische Gehölzbestände und ergänzende Biotoptypen im westlichen Teil sowie von Feuchtwiesen mit ganzjährig wechselnder Wasserhaltung und Vorkommen seltener Tiere und Pflanzen. Insbesondere der westliche Teil unterliegt einem hohen städtebaulichen Entwicklungsdruck und ist darüber hinaus durch Abfallablagerungen in Teilräumen in seiner Fortentwicklung gefährdet.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kemperbach beidseitig der Otto-KayserStraße“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Umsetzung der diesen Teil betreffenden Maßnahmenvorschläge der für den Landschaftsraum Tiefenbruch mit Kemperbach und Umbach erstellten Pflege- und Entwicklungskonzeption.

   Das 1986/87 von einer Arbeitsgruppe der Universität Bonn erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.

2. die Entfernung der eingebrachten Gartenabfälle sowie die Beseitigung des Mülls insbesondere im westlichen Teil.

   Weitere Nährstoffanreicherungen sollen hierdurch vermieden werden und anthropogene Einflüsse auf die natürliche Entwicklung des Geländes so gering wie möglich gehalten werden.

Digitale Version

LB 9.17

Strunderbach und Umbach „Im Grundloch“ und westlich Strunder Mühle, Dellbrück

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7648 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig der Bachläufe am östlichen Ortsrand von Dellbrück, östlich der Straße Im Thurner Feld, nördlich der Bebauung an der Gierather Str. bis zur Stadtgrenze im Bereich Kotterfeld/Gierrather Mühle.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.10 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Strunderbach und Umbach ‚Im Grundloch‘ und westlich Strunder Mühle“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Fließgewässersystemen und Bachauenlandschaften als Lebensraum spezialisierter Arten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft und des Bachlaufs als prägendes Landschaftselement.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Strukturvielfalt der bachbegleitenden Vegetation einschließlich der Reste verlorengegangener Feuchtwiesen sind von besonderem biologischen Wert für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten mit speziellen Lebensraumansprüchen. Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufes und seiner Ufer (Auen)-Vegetation als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere auch auf die Erhaltung des durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeten Biotoptyps für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora. Der Umbach zweigt westlich der Stadtgrenze im Bereich Kotterfeld vom Strunderbach ab und verbindet diesen mit dem Kemperbach südöstlich des Straßenbahnhofes Thielenbruch. Er verläuft in Mäandern durch relativ naturnahen Stieleichen-Hainbuchenwald. Der gemeinsame Auenbereich von Strunder- und

Digitale Version

Umbach ist aufgrund der Feucht- und Fettwiesen sowie der Ufervegetation ein Lebensraum von besonderem Wert für Wiesen- und Watvögeln. Westlich der Stadtgrenze fließt der Strunderbach am Rande eines relativ naturnahen Schwarzerlenwaldes.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Strunderbach und Umbach ‚Im Grundloch' und westlich Strunder Mühle" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. eine ergänzende Randbepflanzung der Kleingartenanlage aus bodenständigen Gehölzen.

   Die in der Bachaue entstandene Kleingartenanlage, überwiegend mit Ziergehölzen abgepflanzt, stellt eine Zersplitterung und Beeinträchtigung der Auenlandschaft dar. Durch die ergänzende Pflanzung wird nachträglich eine bessere landschaftliche Einbindung angestrebt.

2. die Erhaltung und Entwicklung der Auenwiesen Im Grundloch durch extensive Beweidung oder einmalige Mahd im Spätherbst. Das Mahdgut ist zu entfernen.

   Hierdurch soll die Aue als Brutbiotop gesichert und weiterentwickelt werden.

3. die Umsetzung der diesen Teilbereich betreffenden Maßnahmevorschläge der für den Landschaftsraum Tiefenbruch mit Kemperbach und Umbach erstellten Pflege- und Entwicklungskonzeption.

   Das 1986-89 von einer Arbeitsgruppe der Universität Bonn erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.

Digitale Version

LB 9.18

Strunderbach am Thurner Hof

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7448 und 7648 in Blatt 7 und 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im südlichen Teil von Dellbrück, östlich der Mielenforster Straße beidseitig des Bachlaufes, südlich der Bebauung an der Strundener Straße östlich begrenzt durch die Strundener Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.10 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Strunderbach am Thurner Hof“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung des Bachlaufs und seiner Ufervegetation.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und seiner Ufervegetation als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biotoptyp sowie auf die Erhaltung der denkmalgeschützten Hofanlage. Über den in seiner Gesamtheit schützenswerten Hof hinaus ist der im Garten befindliche Riesenlebensbaum (Thuja plicata) wegen der Ensemblewirkung mit dem Fachwerkhaus und seiner Stattlichkeit (Höhe ca. 15 m, Stammumfang ca. 2 m und Kronendurchmesser ca. 7 m) hervorzuheben.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung eines kulturhistorischen Dokuments, des Thurner Hofs und der Umgebung als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 9.19

Alter Ortsteilfriedhof Dellbrück

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7448 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Ortszentrum von Dellbrück, südlich der Thurner Straße und nördlich der Strundener Straße.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Alter Ortsteilfriedhof Dellbrück“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes.

Der alte Ortsteilfriedhof mit seinem weitgehend traditionellen Hecken- und Baumbestand ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Er hat aufgrund seiner Lage eine wichtige Verbindungsfunktion mit dem Landschaftsraum am Thurner Hof und ist in der bebauten Ortslage ein Nahrungs-, Ruhe- und Rückzugsraum für die verschiedenen Kleinlebewesen, Insekten und Vögel.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 9.20

Holweider Heide

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7248 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt in Holweide südlich der S-Bahntrasse (Köln-Berg.-Gladbach), nördlich der Bebauung an der Piccolominstr., östlich der Bebauung an der Scheidemannstr..

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.33 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung zwei im FNP dargestellte Wohnbaureserveflächen erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt insofern entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie verdeutlicht jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung des Geländes als wichtiges Insel- und Trittstein-Biotop und als innerstädtisches Erholungs- und Erlebnisraum.

Schutzzweck

Der LB „Holweider Heide“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung innerstädtischer Freiflächen entlang von Ausbreitungslinien (z. B. Bahnböschungen).
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das Gelände liegt z. T. auf der Altablagerung 9.04.02 und zeichnet sich aus durch eine hohe strukturelle Vielfalt an Biotoptypen. Verwildertes Gartenland, alter Obstbaumbestand sowie artenreiche Ruderalvegetation unterschiedlichsten Alters (Hochstauden-, Gebüsch- und Baumbestände) kommen kleinräumig nebeneinander vor und bieten Insekten, Vögeln und Kleinsäugern wichtige Nahrungs- und Brutmöglichkeiten. Eine besondere Bedeutung hat das Gelände ferner als naturnaher Erholungs- und Erlebnisraum.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Holweider Heide“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption mit dem Ziel der Erhaltung der speziellen Biotoptypen und unter besonderer Berücksichtigung einer vorsichtigen Wegeführung.

Bei Aufgabe der Planungsabsicht soll der Bereich als naturnaher Freiraum gesichert werden.

Digitale Version

LB 9.21

Grünverbindung nördlich Roggendorfstraße, Flittard

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6852 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Nordrand der Wohnbebauung von Flittard, südlich des Industriegeländes, westlich der Düsseldorfer Straße und östlich der Industriebahntrasse.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Grünverbindung nördlich Roggendorfstraße“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraumes.

Die Kleingartenanlage und die teilweise baumbestandenen Freiflächen erfüllen wichtige Funktionen für den kleinklimatischen Ausgleich und die Erholungsnutzung. Der begrünte Freiraum schirmt die Wohnbebauung vom Industriegebiet ab. Darüber hinaus ist das Gebiet von besonderem Wert als Inselbiotop für Tiere und Pflanzen mit Verbindungsfunktion vom Rhein zum Dünnwald.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes im Randbereich eines großen Industriebetriebes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 9.22

Schlosspark Stammheim

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6850 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Nordrand von Stammheim zwischen Rhein und Stammheim zwischen Rhein und Stammheimer Hauptstr. südlich des Stammheimer Deichweges.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.3 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Schlosspark Stammheim“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Der historische Park mit seinem traditionellen Baumbestand entstand ca. 1832. Über den in seiner Gesamtheit schützenswerten Baumbestand hinaus sind folgende Exemplare wegen ihrer besonderen Größe, Stattlichkeit, Wuchsform und/oder Alter sowie ihrer besonders prägenden Funktion innerhalb der Parkanlage besonders hervorzuheben (ehemalige Naturdenkmale; Anlageplan):

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung traditioneller alter Baumbestände.
- zur Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Anlagen.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

ANLAGEPLAN ZU LB 9.22

BESONDERE BAUMSTANDORTE IM „SCHLOSSPARK STAMMHEIM“

•—•—• GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL

⊙ STANDORT BESONDERS SCHUTZWÜRDIGER BÄUME (BAUMGRUPPEN)

⊙—⊙ LINDENALLEE

a – o REGISTRIERNUMMER BESONDERS SCHUTZWÜRDIGER BÄUME (BAUMGRUPPEN)

1 - 8 ANZAHL DER EINZELSTÄMME

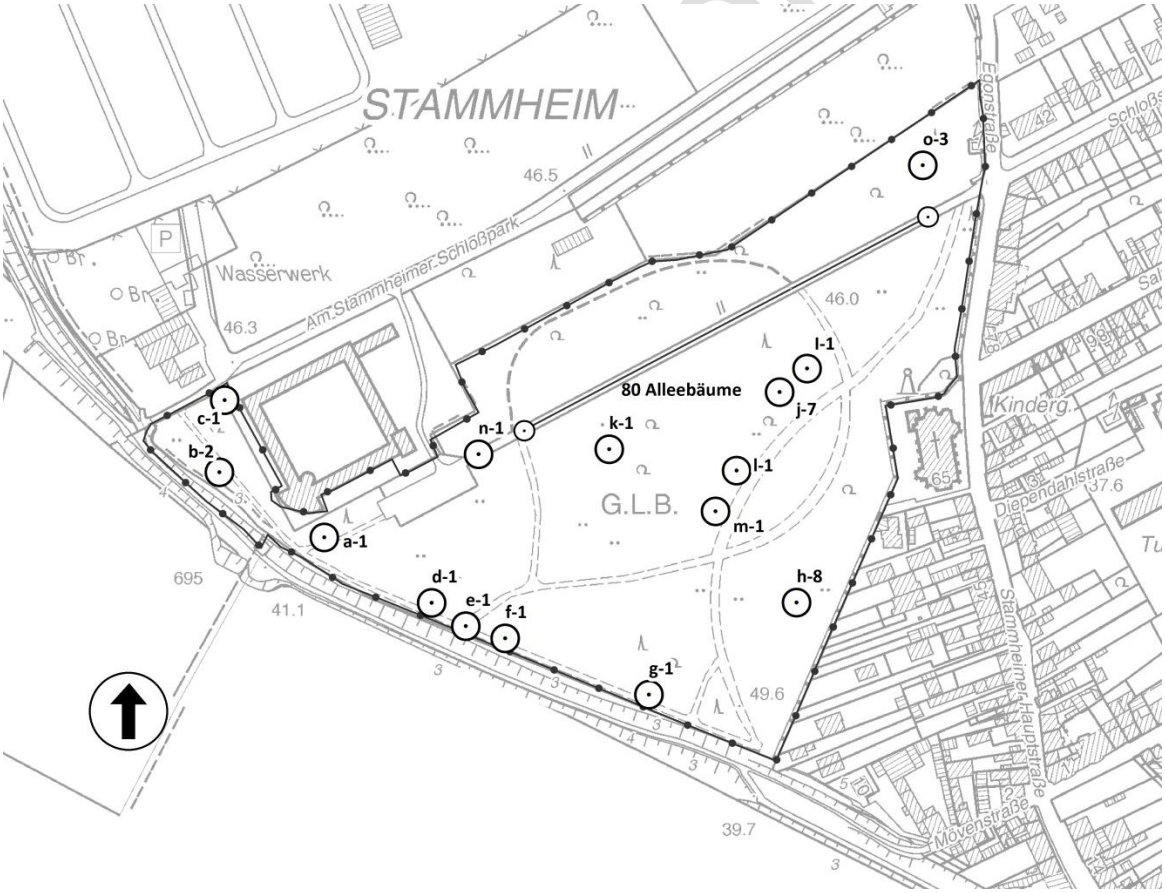

	Höhe	St.-U.	Kronen Φ
a) 1 Ex. Platane (Platanus acerifolia)	22	3,5	18
b) 2 Ex. Schwarze Maulbeerbäume (Morus nigra)	6 u. 7	2,8 u. 2,9	Je 16
c) 1 Ex. Platane (Platanus acerifolia)	18	3,5	20
d) 1 Ex. Blutbuche (Fagus sylvatica ‚Atropunicea')	17	4,5	18
e) 1 Ex. Blutbuche (Fagus sylvatica ‚Atropunicea')	18	5	21
f) 1 Ex. Stieleiche (Quercus Robur)	17	3,6	17
g) 1 Ex. Platane (Platanus acerifolia)	20	3,5	19
h) 8 Ex. Platane (Platanus acerifolia)	20	4,5	Zus 30
i) 1 Ex. Rotbuche (Fagus sylvatica)	20	4,9	20
j) 7 Ex. Platane (Platanus acerifolia)	21	3,8 -,8	Zus. 30
k) 1 Ex. Schmalblättrige Esche (Fraxinus angustifolia)	18	2,9	16

Digitale Version

l) 1 Ex. Rotbuche (Fagus sylvatica)	22	4,2	16
m) 1 Ex. Blutbuche (Fagus sylvatica Atropunicea‘)	22	4,3	17
n) 1 Ex. Blutbuche (Fagus sylvatica ‚Atropunicea‘)	22	4,5	19
o) 3 Ex. Roteichen (Quercus rubra)	je 18	3,5 2,8	2,9 16 20 12

Darüber hinaus bilden 80 Exemplare Tilia europaea (holländ. Linde) eine Allee entlang des Zufahrtsweges zum Studentenwohnheim. Sie wurde durch Kriegseinwirkungen und unsachgemäße Beschneidungen stark beschädigt. Sie ist jedoch ein wichtiges gliederndes Strukturelement in der Parkanlage und erinnert an die alte Auffahrt des zu Kriegsende zerstörten Schlosses und hat damit einen besonderen kulturhistorischen bzw. landeskundlichen Wert.

Die Stammumfänge betragen ca. 2 m

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Schlosspark Stammheim“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die jährliche Kontrolle der Baumzustände während der Vegetationsperiode.

Hierdurch sollen der traditionelle Baumbestand möglichst langfristig erhalten bleiben, Schäden frühzeitig erkannt und behoben werden und damit der Charakter der Parkanlage gesichert werden.

Digitale Version

LB 9.23

Stammheimer Friedhof am Stammheimer Ring

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6850 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Nordrand des Ortsteils Stammheim, westlich der Industriebahntrasse, nördlich des Stammheimer Rings.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Stammheimer Friedhof am Stammheimer Ring“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes.

Der am Ortsrand von Stammheim gelegene alte Ortsteil-Friedhof mit seinem weitgehend traditionellen Hecken- und Baumbestand ist von kulturhistorischer Bedeutung. Er ist ein wichtiges landschaftsstrukturierendes Element und Bindeglied zwischen der Ortslage und der freien Landschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Stammheimer Friedhof“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und Ergänzung des traditionellen Baum- und Heckenbestandes.

Die Regelungen zielen auf die Wiederherstellung und Ergänzung des alten Friedhofscharakters.

Digitale Version

LB 9.24

Siedlungspark in der Bruder-KlausSiedlung, Mülheim

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7050 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Zentrum der Bruder-Klaus-Siedlung im Stadtteil Mülheim. Es ist als Teilfläche im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.24 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Siedlungspark in der Bruder-Klaus-Siedlung“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Mit dem besonderen Schutz dieses Gebietes soll eine historische Grünanlage mit wertvoller Vegetationsstruktur und traditionellem Baumbestand erhalten und ergänzt werden.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

LB 9.25

Bahnbegleitende Brachflächen „Am Kurtekotten Acker“

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6852 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die geschützten Gebiete liegen östlich der Bahntrasse (DB), östlich des Industriegeländes an der Stadtgrenze zu Leverkusen in unmittelbarer Nachbarschaft zu in Flittard.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Gewerbefläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt für diesen Teilbereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung dieser artenreichen Brachflächen als Rückzugsraum für bedrohte Pflanzen und Tiere entlang von Ausbreitungsbahnen.

Schutzzweck

Der LB „Bahnbegleitende Brachflächen ‚Am Kurtekotten Acker‘“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Refugialräumen entlang von Verbreitungsbahnen.

Die Brachflächen mit ihrer artenreichen Hochstaudenflora und z. T. dichtem Gebüsch- und Baumbestand entlang der Bahnlinie sind ein wichtiger Refugialraum für bedrohte Fauna und Flora. Die Festsetzung der zwei kleinen Teilflächen ergänzt hier den Landschaftsplan der Stadt Leverkusen, der in seinem Stadtgebiet an der Stadtgrenze unter der Objekt-**Nr. 2.4-3** eine Brachfläche als geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 23 LG festsetzt.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Bahnbegleitende Brachflächen ‘Am Kurtekotten Acker‘“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Hierdurch sollen im Fall einer Änderung der Bauleitplanung ungestörte, ruhige Bereiche sich selbst überlassen werden und frei entwickeln können. Eine standortangepasste Vegetation dieser Art bietet insbesondere heimischen Vögeln und Insekten sowie Amphibien Überwinterungs-, Nahrungs- und Nistmöglichkeiten.

Digitale Version

LB 9.26

Mutzbach und „Motte“ am Kurtekottenweg, Flittard

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7052 und 7054 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die geschützten Gebiete liegen westlich der Autobahn A 3, nördlich und südlich des Kurtekottenweges, beidseitig des Bachlaufes, eingegrenzt durch verschiedene bestehende Sportanlage.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Schutzfestsetzung südlich des Kurtekottenweges den neu ausgebauten und verlagerten Mutzbach entsprechend der Örtlichkeit erfasst.

Die kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist für diesen Teilbereich noch nicht aktualisiert.

Schutzzweck

Der LB „Mutzbach und ‚Motte‘ am Kurtekottenweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung naturnaher Bereiche bei der Gestaltung des Freiraumes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Eingriffe besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna. Der Mutzbach durchfließt in diesem Teilbereich mehrere vereinsgebundene Sportanlagen. Die kulturhistorisch besonders bedeutsame „Motte“ auf dem Gelände des Tennisclubs RTHC ist von dichter Vegetation bestanden. Als „Motte“ werden frühmittelalterliche normannisch-fränkische Herrenburgen mit Wassergraben bezeichnet. Der Burghügel entstand durch Ausheben des Wassergrabens.

Die Bauweise dieses in Köln einmaligen Objekts ist slawischen Ursprungs.

Digitale Version

LB 9.27

Mädchenbusch und Feldhecken, Flittard

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7050 und 7052 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Freiraum zwischen der Bundesbahntrasse und der Autobahn A 3 in Flittard, begrenzt durch den Grünen Kuhweg im Süden und im Nordosten durch die Landebahn des Sportflugplatzes.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.9 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Mädchenbusch und Feldhecken“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnaher Laubmischwaldbestände und naturnah entwickelter, vernetzender Grünstrukturen.

Das Waldgebiet auf einer Alluvialrinne besteht im Wesentlichen aus älteren Stieleichen- und jüngeren Winterlindenaufforstungen. Es ist relativ naturnah, reich strukturiert und in den feuchteren Rinnenbereichen mit typischen Arten der Hartholzaue durchsetzt. Im Inneren des Bestandes wurden kleine Parzellen mit Fichten aufforstet. Über artenreiche Feldgehölzhecken und Baumreihen steht das Waldgebiet im Zentrum eines Vernetzungssystems mit anderen Grün- und Freiflächen.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Mädchenbusch und Feldhecken“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Rodung und Entfernung der Fichtenaufforstungen. Diese Flächen sind einer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Das Gebot zielt auf eine Anreicherung der Biotopstruktur. Durch die natürliche Sukzession soll sich langfristig eine naturnahe Waldparzelle ähnlich den Naturwaldzellen entwickeln können.

Digitale Version

LB 9.28

Hoppersheider Bach und Isborns Heide im Dünnwalder Wald

ENTFALLEN

Digitale Version

LB 9.29

Katterbach im Dünnwalder Wald

ENTFALLEN

Digitale Version

LB 9.30

Brachfläche südlich Kalkweg, Dellbrück

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7450 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am östlichen Rand der Erholungsanlage Diepeschrath, westlich des Kalkweges.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brachfläche südlich Kalkweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung wertvoller, reichhaltig strukturierter Landschaftselemente.

Das unterhalb des Kalkweges gelegene Gebiet ist ein wertvoller Trockenstandort mit eingestreuten, temporär wasserführenden Feuchtbereichen. Mit seinen Hecken und Kleingehölzen in den Randbereichen stellt es sich als vielfältig strukturiertes Landschaftselement zwischen der Erholungsanlage Diepeschrath und dem Königsforst dar. Insbesondere den Arten der Trockenrasengesellschaften (Fauna und Flora), aber auch - wegen der feuchten Senken - den Amphibien bietet der Standort optimale Lebensbedingungen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachfläche südlich Kalkweg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung der Trockenrasenarten.

Hierdurch soll die Entwicklung zur stabilen Trockenrasengesellschaft, soweit möglich unter Erhaltung der Feuchtsenken, gefördert werden.

Digitale Version

LB 9.31

Bahnbegleitende Gehölze und Spontanvegetation am Höhenhauser Ring, Mühleim

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7048 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt in Mühlheim im Bereich der Bahnanlagen beidseitig des Höhenhauser Rings, nördlich der Berliner Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.31 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine im FNP dargestellte Sonderbaufläche (Fernmeldetechnische Anlage) erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt hier insofern entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Die Darstellung dieses Bereiches mit dem Entwicklungsziel 8 erfolgte in Übernahme der generalisierenden Darstellungsweise des FNP, obwohl die Anlage auf der Sonderbaufläche bereits realisiert ist.

Schutzzweck

Der LB „Bahnbegleitende Gehölze und Spontanvegetation am Höhenhauser Ring“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung weitgehend naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Durch die freie und in weiten Teilen ungestörte Entwicklung sowie kleinräumig wechselnde Standortbedingungen (Relief, Sonneneinstrahlung, Bodenmaterial usw.) ist zwischen und entlang der Bahngleise ein abwechslungsreicher Lebensraum für Pflanzen und Tiere entstanden. Besonders hohe Artenvielfalt in Fauna und Flora kennzeichnen diesen Landschaftsbestandteil, dem damit eine besondere Bedeutung zur Erhaltung der Artenvielfalt im innerstädtischen Bereich zukommt.

Digitale Version

LB 9.32

Grünverbindung Donauweg, Höhenhaus

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7250 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Ortszentrum von Höhenhaus begrenzt durch den Lippeweg im Norden, den Donauweg im Westen, der Straße Im Rottfeld im Süden und die Bebauung am Schlehbuscher Weg im Osten.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Grünverbindung Donauweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraumes als Grünverbindung.

Die schmale, überwiegend baumbestandene Grünverbindung erfüllt eine wichtige Funktion für den kleinklimatischen Ausgleich und die wohnungsnahe Erholungsnutzung. Darüber hinaus ist das Gebiet von besonderem Wert als Inselbiotop für Tiere und Pflanzen.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Grünverbindung Donauweg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen.

2. die Erhaltung von Spontanvegetation in geeigneten Bereichen.

Die Gebotsregelungen sichern wichtige ökologische Funktionen als Nist- und Deckungsbiotope für Kleintiere und wichtige Nahrungsquellen für Insekten.

Digitale Version

LB 9.33

Grünverbindung nördlich „Am Springborn“, Höhenhaus

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7248 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Südwestrand von Höhenhaus, begrenzt durch die Bebauung am Thymianweg und Malvenweg.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Grünverbindung nördlich ‚Am Springborn‘“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraumes, einer Grünverbindung.

Die in den besiedelten Raum hineinragende Grünverbindung wird bestimmt durch eine großflächige Rasenanlage. Sie wird zur Bebauung hin begrenzt durch einen fast durchgängigen Gehölzsaum. Als Freiraum innerhalb dicht besiedelter, städtischer Bereiche erfüllt die Anlage wichtige klimatische Ausgleichsfunktionen und dient darüber hinaus als ortsnaher Erholungsraum.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Grünverbindung nördlich ‚Am Springborn'" über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. in Teilbereichen, insbesondere an Rändern, die Rasenpflege zu extensivieren.

Das Gebot zielt auf die Anreicherung von Rasenflächen mit Blütenpflanzen und wertet die Fläche auch für die Erholung auf.

Digitale Version

LB 9.34

Faulbach und Strunderbach um Haus Herl und Herler Mühle, Buchheim

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7046 und 7246 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst die Auenbereiche der Bäche einschließlich Haus Herl und Herler Mühle beidseitig des Buchheimer Rings in Buchheim, im Westen begrenzt durch Stegwiese und Kattowitzer Straße sowie im Osten durch die Autobahn A 3.
Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.11 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Faulbach und Strunderbach um Haus Herl und Herler Mühle“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Auwaldbereichen und Bachläufen als Lebensraum spezialisierter Arten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente und vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora. Der gemeinsame Auenbereich von Faulbach und Strunderbach östlich des Buchheimer Rings ist aufgrund der Feuchtwiesen- und Ufervegetation ein Lebensraum von besonderem Wert für Wiesen- und Watvögel. Die Schutzfestsetzung zielt insbesondere auf die Erhaltung der landschaftsbildprägenden Umgebung der kulturhistorisch bedeutsamen Herler Burg (Haus Herl) und Mühle. Die prägende Wirkung des teilweise von einem Wassergraben und einem alten Gutspark umgebenen Herrenhauses wird durch eine stattliche Baumgruppe aus vier Platanen (Platanus acerifolia; Stammumfänge 2,40 - 3,80 m) unterstützt.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Faulbach und Strunderbach um Haus Herl und Herler Mühle“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und Entwicklung der Auenwiesen östlich des Buchheimer Rings durch extensive Beweidung oder einmalige Mahd im Spätherbst. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Hierdurch soll die Aue als Brutbiotop gesichert und weiterentwickelt werden.

Digitale Version

LB 9.35

Bruchbach- und Eggerbachauenbereich um Gut Mielenforst, Dellbrück/Merheim

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7446 und 7448 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Siedlung Mielenforst, beidseitig des Bachlaufes, nördlich des Mielenforster Kirchweges, im Osten begrenzt durch den Dellbrücker Mauspfad und im Westen durch die Eggerbachstraße sowie die nördliche Abfahrt des Autobahn-Kreuzungsbauwerks Merheim.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.12 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung die im FNP dargestellten Wohnbaureserveflächen nördlich und um das Hofgut Mielenforst erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Die Festsetzung bekundet das eindringliche Interesse an einer Änderung der Bauleitplanung in diesen Teilbereichen zur Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen und das reich strukturierte Landschaftsbild prägenden Hofanlage und ihrer Umgebung als bedeutendster Restbestand der hier noch weitgehend erhaltenen bäuerlichen Kulturlandschaft.

Schutzzweck

Der LB „Bruchbach- und Eggerbachauenbereich um Gut Mielenforst“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Bachläufen, Bruch- und Grünlandschaften, alten Waldbeständen sowie von Ufer- und Feldgehölzen des Gutes Mielenforst.

Das geschützte Gebiet ist ein Lebensraum von regionaler Bedeutung für bedrohte Pflanzen- und Tierarten der Feuchtwiesen. Das strukturreiche, durch den Eggerbach, die restlichen bachnahen Feuchtwiesen und Weiden, Ufer- und Feldgehölze und alte, wertvolle

Digitale Version

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch die Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft und der Umgebung des kulturhistorisch bedeutsamen Ensembles von Gut Mielenforst.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Baumbestände um Gut Mielenforst geprägte Gebiet ist auch von besonderer Bedeutung für Höhlenbrüter und Amphibien. Der engräumige Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen bedingt den besonderen Artenreichtum des Gebiets.

Digitale Version

LB 9.36

Scheuerhof und Umgebung, Flittard

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7052 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Freiraum von Flittard unmittelbar neben der BAB A 3, nördlich des Grünen Kuhweges und östlich des „Mädchenbusch“, umgeben von landwirtschaftlicher Nutzung.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Scheuerhof und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung gut strukturierter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Die von hofnahen Weiden und altem Baum- und Heckenbestand umgebene Hofanlage ist auch wegen ihrer Einzellage von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und von prägender Wirkung für das Landschaftsbild.
Die Ensemblewirkung des Hofes wird allerdings durch eine Fertigbaureithalle gestört.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsrandbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Digitale Version

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Scheuerhof und Umgebung“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Anpflanzung von Obstbäumen oder die Anlage einer Streuobstwiese aus hochstämmigen, pflegeextensiven Lokalsorten.

Hierdurch soll ein wichtiges Strukturelement der alten bäuerlichen Kulturlandschaft als wertvoller Lebensraum spezialisierter Tierarten wiederhergestellt werden.

Digitale Version

LB 9.37

Busch- und Brachflächen südlich „Im Weidenbruch“, Höhenhaus

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7250 und 7248 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Zentrum von Höhenhaus südlich der Straße Im Wasserbruch, nördlich der Sigwinstraße und östlich der Bebauung an der Honschaftsstraße.‘

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.38 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung Teilbereiche der im FNP dargestellten Gewerbefläche am Hülsenweg erfasst.

Für die im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 8 dargestellten Flächen gilt die Schutzfestsetzung nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer endgültigen Aufgabe der Realisierungsabsicht durch eine Änderung des FNP.

Schutzzweck

Der LB „Busch- und Brachflächen südlich ‚Im Weidenbruch‘“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von artenreichen Busch- und Brachflächen als Ausbreitungszentrum für die Erhaltung bedrohter Pflanzen- und Tierarten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes in der Ortslage von Höhenhaus als Bindeglied einer Erholungs- und Grünverbindung und als Trittstein eines Biotopverbundsystems. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die überwiegend trockenen, reich strukturierten Standortbedingungen haben zur Entwicklung artenreicher Hochstaudengesellschaften geführt. Verbuschte Bereiche und der alte Baumbestand bieten Kleinsäugern und Vögeln einen wertvollen Nist- und Deckungsraum. Aufgrund der Strukturvielfalt ist es ein Lebensraum, insbesondere für Insekten und bedrohte Pflanzen- und Tierarten.

Digitale Version

3.6 entfällt

Digitale Version

Digitale Version

BAND II

4. ABSCHNITT

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE-

UND

ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN

GEMÄß § 26 LG

4.1 Allgemeine Erläuterungen zu Wirkung und Systematik der festgesetzten Maßnahmen nach § 26 LG

Der Landschaftsplan hat gemäß § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach

§ 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Alle diese vom Gesetz genannten Maßnahmen sind beispielhaft aufgeführt und sind durch den Landschaftsplan Köln für die Großstadt modifiziert worden.

Im Landschaftsplan Köln sind Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen folgender Art festgesetzt:

1. Naturnahe Ausgestaltung von Fließgewässern und Landschaftsräumen,
2. Anlage oder Anpflanzungen von Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen und dergleichen,
3. Rekultivierung bzw. Renaturierung von Kiesgruben,
4. Pflegemaßnahmen,
5. Anlage von Wiesen,
6. Anlage von Wanderwegen.

Digitale Version

Grundsätzlich ist die Durchführung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG Sache der Stadt Köln (§ 36 LG). Die Maßnahmen sind also von der Stadt selbst durchzuführen.

Im Rahmen der Zumutbarkeit können manche Maßnahmen (Beseitigung von Landschaftsschäden, Anpflanzungen, Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes etc.) jedoch dem Grundstückseigentümer oder -besitzer und die Beseitigung von Landschaftsschäden auch dem Verursacher aufgegeben werden (§ 38 LG).

Im Übrigen muss der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme dulden, wofür er unter bestimmten Voraussetzungen entschädigt wird (§§ 39 ff. LG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über Grenzabstände für Pflanzen gemäß § 45 Abs. 1 Buchstabe b) und f) Nachbarrechtsgesetz nicht gelten

- für die Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen und
- für die im Landschaftsplan festgesetzten Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen.

Allgemeine Hinweise zum Bezifferungssystem

Die Einzelmaßnahmen sind nach Stadtbezirken zusammengefasst und jeweils durchnumeriert. Sie bestehen aus der zeichnerischen Festsetzung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000, Blatt 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 12 und der zugehörigen textlichen Festsetzungen.

Die Nummer einer Maßnahme setzt sich wie folgt zusammen:

Ziffer: Kennzeichnung des Bezirkes

Ziffer: Kennzeichnung der Art der Maßnahme (siehe oben)

Ziffer: Die laufende Nummer der Maßnahme, die sich jeweils auf ein bestimmtes Gebiet oder Objekt bezieht.

Digitale Version

Beispiel:

Maßnahme Nr. 2.1 - 1
2. = Bezirk 2
2.1 = Naturnahe Ausgestaltung
2.1 - 1 = Laufende Nummer der Maßnahme

Abweichend hiervon sind Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsmaßnahmen in Abgrabungsbereichen entsprechend der Nummerierung des städtischen Kiesgrubenkatasters in der Festsetzungskarte festgesetzt mit der Kennzeichnung **R.**

Um das Auffinden der Festsetzungen im Plan zu erleichtern, ist die Entwicklungs- und Festsetzungskarte in Planquadrate aufgeteilt, die dem Raster der deutschen Grundkarte entsprechen. Jedes Planquadrat ist durch bestimmte Hoch- und Rechtswerte der deutschen Grundkarte gekennzeichnet, die an den Rändern der Karte aufgeführt sind. Bei jeder textlichen Festsetzung wird auf die entsprechenden Werte der Planquadrate Bezug genommen, um das Auffinden der betroffenen Fläche in der Karte zu erleichtern.

Digitale Version

Digitale Version

4.2 Textliche Festsetzungen für Maßnahmen gem. § 26 LG

Die genauen Grenzen der von den Maßnahmen nach § 26 LG betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 eingetragen. Von den Maßnahmen betroffen sind die in der Festsetzungskarte von den Begrenzungslinien abgesteckten Flächen, und zwar in voller Strichstärke der Linien. Es werden also auch die Flächen unter dem Strich von den Festsetzungen erfasst.

Die jeweils ausgewiesene Fläche kann in ihrer Gesamtheit für Maßnahmen nach § 26 LG in Anspruch genommen werden.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

4.2.1 Allgemeine Festsetzungen für Maßnahmen gemäß § 26 LG

1. Naturnahe Ausgestaltung von Fließgewässern und Landschaftsräumen.

Die naturnahe Ausgestaltung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung von wertvollen Lebensräumen als Rückzugsgebiet für Pflanzen und Tieren als strukturierende Landschaftselemente und als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdete Biotoptypen. Hierzu zählen insbesondere die Bäche im Kölner Stadtgebiet.

Die Kölner Bäche und bachbegleitenden Auen sind wesentliche Elemente der noch vorhandenen Reste unserer bäuerlichen Kulturlandschaft. Diese sind nicht nur zu schützen, vielmehr sollen zerstörte Bachabschnitte durch gezielte Maßnahmen ihre natürliche Schönheit zurückerhalten und ökologisch gesunden.

a) Die naturnahe Ausgestaltung ist auf der Grundlage detaillierter Fachplanungen vorzunehmen.

b) Planungsgrundlagen für die naturnahe Ausgestaltung von Fließgewässern sind:

- die Richtlinien für den naturnahen Ausbau und die Unterhaltung von Fliegegewässern (vom 05.10.80),
- die Merkblätter „Ökologische Aspekte bei Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern“ des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau 1984,

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
- Gewässerregelung, Gewässerpflege, Naturnaher Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern, Lange / Lecher 1986, Verlag Paul Parey, - die Gutachten von Dr. Wilhelm Lohmeyer, Bäche in Köln, - Sicherung von Uferstreifen an Bächen und Flüssen, Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 24.09.1987,	
c) die Auswahl der zu pflanzenden Gehölzarten hat sich an der potentiellen natürlichen Vegetation zu orientieren.	Die potentielle natürliche Vegetation kann aus dem ökologischen Beitrag innerhalb der Planungsrelevanten ökologisch begründeten Landschaftseinheiten entnommen werden. Nähere Angaben über die Verwendung der Gehölzarten für die Uferbereiche geben die von Herrn Dr. Lohmeyer erarbeiteten vegetationskundlichen Gutachten „Ufer und Auenvegetation kleiner linksrheinischer Fließgewässer“ und „Bäche in Köln“ im rechtsrheinischen Gebiet.
2. Anlage oder Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzgruppen, Hecken, Feldholzinseln, Feldgehölzen, Schutzpflanzungen, Waldmänteln und Gehölzpflanzungen	Die intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen im Kölner Raum sind überwiegend ausgeräumte Agrarlandschaften. Hier liegt die Aufgabe der Landschaftsentwicklung, neben der Anreicherung der Landschaft, die Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Diese Maßnahmen bewirken neben ihrer ökologischen Funktion, wie Schaffung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere, auch eine Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.
- Die Auswahl der zu pflanzenden Gehölzarten richtet sich nach der örtlichen potentiellen natürlichen Vegetation unter Berücksichtigung der Standortbedingungen und der Artenschutzfunktionen (Nähr- und Vogelnistgehölz, Bienenweide etc.).	Die potentielle natürliche Vegetation kann aus dem ökologischen Beitrag innerhalb der planungsrelevanten, ökologisch begründeten Landschaftseinheiten entnommen werden.
- Die beigefügte Gehölztabelle ist Grundlage für die Artenauswahl.	Als Hilfe bei der Auswahl der Gehölze dient die Gehölztabelle.
- Verlangt es die besondere Funktion der Pflanzung, ist eine begründete Abweichung von der potentiellen natürlichen Vegetation bzw. Gehölztabelle möglich.	Wenn die extremen Standortverhältnisse (Deponien) die Verwendung der Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation nicht überall zulassen, kann eine begründete Ergänzung mit geeigneten Gehölzarten vorgenommen werden.
- Bei Anlage von Obstwiesen und Obstbäumen sind alte, robuste und ortsübliche Sorten zu bevorzugen.	Einst prägten sie dörfliche Landschaften - Obstbäume auf Viehweiden, an Feldwegen und um Gehöfte. Als Straßenbäume verbanden sie Ortschaften. Selten gewordene Baumarten, wie Nussbäume oder Speierling, sind bei der Artenauswahl besonders zu berücksichtigen. Alte Sorten im Sinne der Festsetzung sind die bis etwa 1930 entstandenen hochstämmigen Züchtungen.
- Bei den Obstpflanzungen an Straßen ist der Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 17.08.1987 zu beachten.	

Digitale Version

Gehölztabelle / Bäume

GEHÖLZARTEN	Gehölzgruppe				Bemerkungen
Auswahlliste für Anpflanzungen	I	II	III	IV	
ACER CAMPESTRE, Feldahorn		x			
ACER PLATANOIDES, Spitzahorn	o	x			nicht bodenständig
ACER PSEUDOPLATANUS, Bergahorn	o	o			nicht bodenständig
ALNUS GLUTINOSA, Schwarzerle				x	Uferschutz
BETULA VERRUCOSA, Sandbirke	o				
CARPINUS BETULUS, Hainbuche	x	o			
FAGUS SILVATICA, Buche	x	o			
FRAXINUS EXCELSIOR, Esche		x		o	
POPULUS NIGRA, Schwarzpappel		+	o		
POPULUS TREMULA, Espe	+				
PRUNUS AVIUM, Vogelkirsche	o	o			
QUERCUS ROBUR, Stieleiche	x	x			
QUERCUS PETRAEA, Traubeneiche	o				
SORBUS AUCUPARIA, Vogelbeere	o				
SALIX ALBA, Silberweide			x	o	evtl. an verschmutzten Bächen
SALIX FRAGILIS, Bruchweide				o	an sauberen Bächen
SALIX RUBENS, Rötelweide			x		
TILIA CORDATA, Winterlinde	x	o			
TILIA PLATYPHYLLOS, Sommerlinde		o			

Digitale Version

Empfohlene Anteile:

x = mehr als 30 %,
o = bis 30 %,
+ = weniger als 5 % im engeren Siedlungsbereich

Erläuterungen zur Gehölzartentabelle:

I Mäßig trockene bis frische Standorte der Niederterrasse und der linksrheinischen Mittelterrasse.

II Frische bis feuchte nährstoffreiche Standorte der Niederterrasse der linksrheinischen Mittelterrasse und gelegentlich überschwemmte Standorte der Rheinaue.

Gehölztabelle / Sträucher

GEHÖLZARTEN	Gehölzgruppe				Bemerkungen
Auswahlliste für Anpflanzungen	I	II	III	IV	
CORNUS SANGUINEA, Hartriegel		x		o	
CORYLUS AVELLANA, Hasel	x	x		o	
CRATAEGUS MONOGYNA, Weißdorn	x	x		o	nicht in 5 km Radius von Baumschulen verwenden
CRATAEGUS OXYACANTHA, Weißdorn	x	x		o	
EVONYMUS EUROPAEUS, Pfaffenhütchen		x		o	
RHAMNUS CATHARTICUS, Kreuzdorn		o			
PRUNUS PADUS, Traubenkirsche		o		o	
PRUNUS SPINOSA, Schlehe	x	o			
ROSA CANINA, Hundsrose	x	x		o	
SALIX AURITA, Öhrchenweide				o	an sauberen Bächen
SALIX CAPREA, Salweide	o	o			
SALIX CINEREA, Aschweide				o	
SALIX PURPUREA, Purpurweide	o				
SALIX VIMINALIS, Korbweide	o				
SALIX TRIANDRA, Mandelweide	o				
SAMBUCUS NIGRA, Schwarzer Holunder	+	+			
VIBURNUM OPULUS, Wasserschneeball	x		o		

Digitale Version

Empfohlene Anteile:
x = mehr als 30 %,
o = bis 30 %,
+ = weniger als 5 % im engeren Siedlungsbereich

III Silberweiden- Pappelwald und Schmalblattweidengebüsch. Rheinufer häufig überflutet.

IV Bachbegleitender Erlenmischwald. Bachufer im Mittel- und Niederterrassenbereich häufig überflutet erlangt es die besondere Funktion der Pflanzung ist eine begründete Ergänzung mit geeigneten Gehölzarten vorzunehmen.

Pflanzweise

- Baumpflanzungen

Bäume in der freien Landschaft prägen durch ihre große Formenvielfalt den Landschaftscharakter, und zwar durch Reihen, Gruppen sowie Einzelstellungen.

Bei Pflanzung von Baumreihen ist ein Abstand von max. 20 m einzuhalten.

Bei Ergänzung vorhandener Baumreihen ist der bestehende Abstand einzuhalten.

Bei Pflanzung von Baumgruppen ist von einer Gruppengröße von 3 - 5 Bäumen, mind. jedoch 3 Ex. auszugehen. Der Abstand in der Gruppe beträgt etwa 3 - 6 m.

Stammbüsche, Halbstämme und Hochstämme an Feldwegen sind nicht unter 14/16 cm und Hochstämme an Straßen nicht unter 18/20 cm Stammumfang zu verwenden.

Auf vorhandenen Obstwiesen sind Hochstämme einzeln, möglichst entsprechend dem durch die alten Bäume vorgegebenen Pflanzmuster, zu pflanzen.

Bei der Neuanlage einer Obstwiese richten sich die Pflanzabstände nach dem Kronendurchmesser (etwa 10 - 20 m).

Die Bäume können in Reihen, aber auch in unregelmäßiger Anordnung angepflanzt werden.

Bei Anlage von Kopfbäumen sind Äste mit mindestens 5 cm Durchmesser auf etwa 3 m Länge zuzuschneiden und ca. 50 - 70 cm tief einzupflanzen. Die Abstände sollten 2 m nicht unterschreiten.

Da die Kopfbaumbestände überwiegend überaltert sind, kommt der Anlage von Neupflanzungen große Bedeutung zu. Zu diesem Zweck können die bei den Beschneidungsarbeiten anfallenden Äste verwendet werden. Am unteren Ende des Stammes des Steckholzes sollte die Rinde abgeschabt werden, um die Wasseraufnahme zu erleichtern.

Weiden lassen sich auch durch Stecklinge vermehren.

Digitale Version

- **Feldgehölzgruppen**

Soweit nicht anders festgesetzt, sind die Feldgehölzgruppen auf 40 - 60 % der Fläche eines mind. 5 m breiten Streifens entlang eines Weges zu pflanzen, die Restfläche ist möglichst der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Bei Anpflanzung einer Feldgehölzgruppe ist von 7 - 15 Exemplaren mit einer Pflanze pro m² auszugehen.

Die Gehölzgruppen sollen stufig - in der Mitte der Gruppe Heister oder Stammbusch umgeben von Sträuchern - aufgebaut werden.

- **Feldgehölze, Feldholzinseln und sonstige Gehölzpflanzungen**

Diese Pflanzungen sind - soweit nicht anders festgesetzt - mit Wildkrautsäumen von mindestens 4 m anzulegen, die möglichst über Sukzession zu entwickeln sind.

Bei dem an die Wildkrautzone anschließenden Strauchmantel ist eine Breite von mindestens 10 m einzuhalten.

Bei der Pflanzung ist pro m² eine Pflanze vorzusehen.

Feldgehölze, Feldholzinseln (strauchbestimmte Pflanzungen) besitzen eine ausgeprägte breite Randzone, die beim Feldgehölz eine baumbestimmte und bei Feldholzinseln eine nur durch einige wenige Bäume geprägte Innenzone umschließt.
Gehölzpflanzungen sind stufig aufgebaut und baumbestimmt.

- **Hecke**

Die Hecke ist, soweit nicht anders festgesetzt, auf dem angegebenen Geländestreifen nach Möglichkeit in der Breite zu variieren und mit einem Wildkrautsaum möglichst beidseitig des Gehölzstreifens von mindestens 3 m anzulegen. Der Krautsaum ist möglichst über Sukzession zu entwickeln.

Eine Einsaat des Wildkrautsaumes beschleunigt zwar dessen Ausbildung, ist jedoch nicht notwendig;
die entsprechenden Arten stellen sich von selbst ein.

Digitale Version

3. Rekultivierung und Renaturierung von Kiesgruben und Deponien

Die Nummern der festgesetzten Maßnahmen entsprechen denen des Kiesgrubenkatasters. Sie sind in der Festsetzungskarte zusätzlich gekennzeichnet durch das Symbol **R.**

Abgrabungen sind mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden:

- Zerstörung des natürlichen Reliefs und des Bodenprofils,
- Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes,
- Veränderung des Kleinklimas,
- Zerstörung von ursprünglichen Biotopen und damit Vernichtung oder Verdrängung von Tier- und Pflanzenarten.

Abgrabungen müssen daher nach dem Ausbau so gestaltet werden, dass wieder eine ökologisch intakte Landschaftseinheit entsteht, die so in die umgebende Landschaft einzufügen ist, dass die neugestalteten Flächen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, als Erholungsgebiet mit oder ohne Wasserfläche oder auch für die Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Pflanzen und Tiere geeignet sind.

Die Herrichtung der Abgrabung muss über die im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen hinaus durch detaillierte Rekultivierungspläne, die entsprechend der Nachfolgenutzung z. B. Böschungsneigungen, Uferlinien, Geländemodellierung und standortgerechte Bepflanzung vorgeben, geregelt werden.

Digitale Version

4. Pflegemaßnahmen

Bei Aufstellung von Pflegeplänen sind die landschaftsökologischen Grundlagen, Biotopkartierung von Prof. Dr. Wolfram Kunick aus dem Jahre 1983, zu beachten.

Die Pflegemaßnahmen werden zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes sowie zur Sicherung des wesentlichen Charakters und der bestimmenden Merkmale besonders gefährdeten Biotoptypen festgesetzt.

Bei Festsetzungen zur funktionsgerechteren und naturnäheren Pflege von Grünflächen ist es das Ziel, ein nach Nutzung und Frequentierung differenziertes System unterschiedlich gepflegter Grünflächen zu erhalten. Dabei sind die von den einzelnen Grünflächen zu erfüllenden Funktionen (z. B. intensive Erholung) und die Aspekte der Erhaltung einer historischen Grünanlage weitgehend zu berücksichtigen. Gleichzeitig soll eine „Naturnähe“ angestrebt werden.

5. Anlage von Wiesen

Bei Neuanlage naturnaher Wiesenflächen soll die Artenvielfalt, die dem Landschaftsraum und den Standorteigenschaften entspricht, angestrebt werden. Ansprüche der Erholungsnutzung (z. B. Liegewiese) sind jedoch zu berücksichtigen.

6. Anlage von Wanderwegen

Maßnahmen für die Anlage von Wanderwegen sind im Geltungsbereich des Landschaftsplanes in relativ geringem Umfang erforderlich, da ein dichtes Wegenetz von Radwegen - auch von Spaziergängern benutzbar - im Rahmen der Radverkehrsnetzplanung Köln geregelt ist.

Digitale Version

4.2.2 Festsetzungen für Maßnahmen in den Stadtbezirken

Digitale Version

MAßNAHMEN
GEMÄß § 26 LG im
Stadtbezirk 1
(Innenstadt)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahmen im Bezirk 1

Maßnahme Nr. 1.1 – 1

Im Uferbereich - oberhalb des Spülsaumes und im Vorland - des Deutzer Rheinparks sind Baum- und Strauchweiden aus autochthonen Beständen und Schwarzpappeln zu pflanzen.

Planquadrat 6846
Blatt 7

Das Ziel ist, die durch Absterben der alten Bäume entstandenen Lücken im Gehölzbestand zu schließen und den naturnahen Ufergehölzsaum zu ergänzen.

Hierdurch soll das stadtbildprägende und für die Flusslandschaft typische Panorama erhalten bleiben.

Die Stückzahl und Standorte sind anhand des ehemaligen Gestaltungsplans für den Rheinpark zu ermitteln.

Die Schwarzpappeln sind aus der städt. Baumschule (eigene Vermehrung) abzurufen.

Maßnahme Nr. 1.1 – 2

Naturnahe Ausgestaltung der Poller Wiesen durch:

- Anlage von Baum- und Strauchweidegruppen oberhalb des Spülsaumbereiches mit Stecklingen aus autochthonen Beständen am Kölner Rheinufer.
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern aus Gehölzarten der Hartholzaue unterhalb des Hochwasserschutzdammes.

Planquadrat 6842, 6844
Blatt 7

Die Maßnahme trägt zur Verbesserung der ökologischen Situation der ausgeräumten Poller Wiesen sowie zur Wiederherstellung der Rheinauenlandschaft mit ihrer Artenvielfalt bei.

Landschaftsästhetisch bewirkt sie eine naturnahe Gliederung des Landschaftsbildes.

Gegen Auskolkungen empfehlen sich Steinschüttungen im Wurzelbereich. Über die Schutzfunktion hinaus bieten sie für Kleintiere, insbesondere für Insekten, ökologisch wertvolle Nischen.

Ein Vorentwurf für die Pflanzung in den Poller Wiesen liegt vor.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 1.4 – 1

Planquadrat 6846
Blatt 7

Aufstellung eines Pflegeplanes für den Rheinpark in Deutz unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

Die naturnahe Pflege trägt zur Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes eines intensiv besuchten Parks in Ufernähe bei.

- Erhaltung und Sicherung naturnaher Vegetationsstrukturen und des Baumbestandes.

Die noch vorhandenen und typischen Restbiotope des ehemaligen Rheinufers, wie Schwarzpappeln und naturnaher Ufergehölzsaum mit Baum- und Strauchweiden, z. T. Hochstauden, besitzen hohen ökologischen Wert als Lebensraum inmitten der Stadt.

- Reduzierung der Schnitthäufigkeit sowie gezielte Terminierung der Mahd.

Wiesen sind nicht nur schöner und vielfältiger als Rasenflächen, sie haben auch eine im Vergleich zum Rasen wesentlich höhere Bedeutung für den Artenschutz.

- Entwicklung naturnaher Bereiche mit blütenreichen Wiesen.
- Erhalt von Spontanvegetation in geeigneten Bereichen.

Maßnahme Nr. 1.4 – 2

Planquadrat 6842, 6844
Blatt 7

Die Rheinwiesen sind zwei- bis dreimal zu mähen oder durch Schafe extensiv zu beweiden. Die erste Mahd ist jedoch nicht vor dem 01.07. durchzuführen.

Hierdurch sollen vielfältige Lebensräume nicht nur für Pflanzen, sondern auch für Tiere, insbesondere für Insekten geschaffen werden.

Die Gebüschsäume von 2 - 3 m der Gehölzflächen aus Strauchweiden südl. der Severinsbrücke sind alle 2 - 5 Jahre zu mähen.

Auf diese Weise trägt die Mahd zur Steigerung der naturbezogenen Erlebnisvielfalt im wohnungsnahen Erholungsraum bei.

Hierdurch werden zusätzliche Nahrungs-, Nist- und Überwinterungsmöglichkeiten für Kleintiere geschaffen und Pflanzengesellschaften von Hochstaudenfluren gefördert.

Digitale Version

- Das Mahdgut ist aus allen Bereichen zu entfernen.

Mit dem Abräumen des Mahdgutes soll ein Ausmagerungseffekt auf dem durch Hochwasser nährstoffreichen Standort erreicht werden.

- Die Weidengebüsche sind im Abstand von 10 15 Jahren abschnittsweise auszulichten oder auf den Stock zu setzen. Ein jährlicher Gehölzschnitt ist zu unterlassen.

Ein jährlicher Gehölzschnitt, wie z. Z. praktiziert, ist nicht nur überflüssig, sondern auch schädlich in seiner Wirkung auf die Fauna.

-Maßnahme Nr. 1.4 - 3

Entfällt

Digitale Version

Maßnahme Nr. 1.4 – 4

Aufstellung von Pflegeplänen für den **Inneren Grüngürtel und Volksgarten** unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

Planquadrat 6642, 6442, 6444, 6446, 6646 Blatt 6

Die naturnahe Pflege dient der Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes im Kölner öffentlichen Grün.

Die Praxis der naturnahen Pflege bedarf einer genaueren Anleitung der einzelnen Pflegemaßnahmen. Daher sind Pflegepläne mit ökologischem Schwerpunkt für einzelne Grünflächen erforderlich.

Ein Bericht über Versuche zur Artenanreicherung vorhandener Rasenflächen durch differenzierte Pflege- und Kräuteraussaat in Köln aus den Jahren 1982 - 1986 von Prof. Dr. Wolfram Kunick liegt vor.

- Umwandlung von pflegeintensiven Rasen- und Wiesenflächen in sog. Langgraswiesen in geeigneten Bereichen (insbesondere im Bereich der Verkehrsbauwerke, z. B. Herkulesberg).

- Die Langgraswiesen, die im Gegensatz zu den pflegeintensiven Rasenmonokulturen nur einmal im Jahr gemäht werden, sind ein Beispiel dafür, dass Naturschutz und Erholung nicht unbedingt unvereinbare Gegensätze sein müssen.

- Reduzierung der Schnitthäufigkeit sowie gezielte Terminierung der Mahd.
- Entwicklung blütenreicher Wiesen.

Wiesen sind nicht nur schöner und vielfältiger als Rasenflächen, sie haben auch eine im Vergleich zum Rasen wesentlich höhere Bedeutung für den Artenschutz.

- Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen.
- Erhalt und Entwicklung von mehrstufigen Gehölzbeständen (Kraut-, Strauch-, Baumschicht).

Saumgebüsche und vorgelagerte Krautvegetation erfüllen wichtige ökologische Funktionen als Nist- und Deckungsbiotope für Kleintiere und wichtige Nahrungsquellen für Insekten.

- Erhalt von Spontanvegetation in geeigneten Teilbereichen.

- Wiederherstellung und Sicherung traditioneller Vegetationsstrukturen und Baumzusammensetzung, Erhaltung von Althölzern.

Digitale Version

MAßNAHMEN GEMÄß § 26 LG im Stadtbezirk 2 (RODENKIRCHEN)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahmen im Bezirk 2

Maßnahme Nr. 2.1 – 1

Pflanzungen von insgesamt mindestens 50 Baumweiden und 250 Strauchweiden als Gruppen im Spülsaumbereich sowie im Rheinvorland nördlich von Rodenkirchen.

Planquadrat 7040
Blatt 7

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der Rheinauenlandschaft mit ihrer ursprünglichen Artenvielfalt sowie des natürlichen Landschaftsbildes.

Das Pflanzgut ist aus bodenständigen Beständen am Kölner Rheinufer zu gewinnen.

Gegen Auskolkungen empfehlen sich Steinschüttungen im Wurzelbereich. Über die Schutzfunktion hinaus bieten sie für Kleintiere insbesondere für Insekten ökologisch wertvolle Nischen.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 2.2 – 1

Pflanzung von mindestens 3 Baumgruppen aus Heistern und Hochstämmen auf der Eckfläche an der Sinziger Straße am Volkspark.

Planquadrat 6640
Blatt 6

Die Pflanzung trägt zur Anreicherung der Grünfläche bei.

Maßnahme Nr. 2.2 – 2

Pflanzung von 3 Baumgruppen aus hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten an der Jägerstraße in Höningen.

Planquadrat 6438
Blatt 10

Obstbäume sind ein ökologisch und optisch belebendes, gliederndes Element der Kulturlandschaft. Als Lebensstätte für zahlreiche Tiere tragen sie zur Erhaltung sowie Erhöhung der Artenvielfalt bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der RWE-Hochspannungsleitungen sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 2.2 – 3

Pflanzung von Baumreihen aus Winterlinden an der N- und S-Seite der Kalscheurener Straße.

Die Bäume an der N-Seite sind in die Böschung entlang des Rad- und Fußweges zu setzen.

Planquadrat 6438
Blatt 10

Die Maßnahme führt zur Gliederung und Markierung des Straßenverlaufes bzw. des Rad- und Fußweges sowie zur Fortsetzung der Pflanzung an der Kapellenstraße.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der kreuzenden Fernleitungen RRP 24 der Nord-West-Ölleitung und der RWE-Hochspannungsleitungen sind zu beachten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 2.2 – 4

Ergänzung der vorhandenen Baumreihe aus Linden an der B 51, Brühler Landstraße zwischen A 4 und Stadtgrenze.

Planquadrat 6438, 6436, 6434, 6638
Blatt 10

Die Ergänzung der vorhandenen Lindenreihe führt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Eine Fortsetzung der Baumpflanzung auf dem Gebiet des Erftkreises ist vorgesehen.

Maßnahme Nr. 2.2 – 5

Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Stieleichen in der Wegegabelung östlich des Konraderhofes.

Planquadrat 6438
Blatt 10

Die Pflanzung trägt zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen bei.

Maßnahme Nr. 2.2 – 6

Anlage eines Feldgehölzes auf der Terrassenkante nördlich des Steinneuerhofes, östlich der Brühler Straße.

- Einbringen von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 6438
Blatt 10

Hierdurch wird der charakteristische Höhenunterschied des Geländes betont und eine Steigerung der Arten- und Strukturenvielfalt des Landschaftsraumes erreicht.

Zusatzstrukturen führen zur Erhöhung der Arten- und Standortvielfalt.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 2.2 – 7

Anpflanzung eines Feldgehölzes „Auf dem Schneeberg“ auf dem Rand der Altstromrinne nördlich der Kapellenstraße.

- Einbringen von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 6638
Blatt 10

Die Maßnahme dient der Hervorhebung des Randes der Altstromrinne sowie der Schaffung und Entwicklung artenreicher Rückzugs- und Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Zusatzstrukturen (z. B. Steinhaufen, Wurzelstöcke) tragen zur Förderung der Arten- und Standortvielfalt bei.

Maßnahme Nr. 2.2 – 8

Pflanzung von mindestens 2 Baumgruppen aus Winterlinden und Stieleichen am Johannishof in Rondorf.

Planquadrat 6638
Blatt 10

Die Baumgruppen tragen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung der Ensemblewirkung des Johannishofes bei.

Maßnahme Nr. 2.2 – 9

Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Stieleichen „Auf dem Schneeberg“.

Planquadrat 6638
Blatt 10

Die Pflanzung trägt zur Auflockerung und Gliederung des Landschaftsbildes bei.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 2.2 – 10

Pflanzung von Feldgehölzgruppen an der Südseite des Feldweges zwischen Hochkirchen und der Kleingartenanlage „Auf dem Schneeberg“.

Planquadrat 6638
Blatt 10

Die Maßnahme trägt zur Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt sowie zur Vernetzung vorhandener Landschaftselemente bei.

Maßnahme Nr. 2.2 – 11

Pflanzung einer Baumreihe an der Westseite des Weges „Am Höfchen“ zwischen A 4 und Ortsrand von Hochkirchen.

Planquadrat 6638
Blatt 10

Die Pflanzung führt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Maßnahme Nr. 2.2 – 12

Pflanzung von mindestens 3 Heistergruppen an den Feldwegen am östlichen Ortsrand von Rondorf.

Planquadrat 6638
Blatt 10

Hierdurch wird eine Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes erreicht.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 2.2 – 13

Planquadrat 6636
Blatt 10

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden entlang des Feldweges bzw. der Hahnenstraße am östlichen Ortsrand von Rondorf.

Die Pflanzung führt zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Maßnahme Nr. 2.2 – 14

Planquadrat 6636, 6836
Blatt 10 und 11

Anlage einer mind. 10 m breiten Feldhecke mit Krautsaum am Nord- und Südrand der baurechtlich gesicherten Gewerbefläche östlich von Rondorf.

Die Maßnahme dient der landschaftlichen Eingliederung des geplanten GE und zugleich der Schaffung von Nahrungs-, Deckungs- und Brutbiotopen in dem ansonsten landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum. Die Maßnahme soll mit der Realisierung des Bauvorhabens durchgeführt werden.

Maßnahme Nr. 2.2 - 15

Planquadrat 6636
Blatt 10

Anlage eines Feldgehölzes auf dem Hochuferrand zwischen Immendorf und Rondorf.

Die markante Geländeform ist ein Teil einer Alluvialrinne der linksrheinischen Niederterrasse.

Durch die Pflanzung wird der charakteristische Geländesprung in der sonst überwiegend ebenen Landschaft hervorgehoben, und zugleich werden ökologisch wertvolle Rückzugs- und Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen.

- Einbringen von Zusatzstrukturen.

Hierdurch wird eine ökologische Bereicherung des Bestandes erreicht.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 2.2 - 16

Pflanzung von mindestens 3 Baumgruppen aus Stieleichen an den Viehkoppeln und dem Reitplatz westlich der Giesdorfer Höfe.

Die Bäume sind mit besonderen Schutzmaßnahmen vor dem Verbiss durch Weidetiere zu schützen.

Planquadrat 6636
Blatt 10

Die Maßnahme dient der Pflege und Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Maßnahme Nr. 2.2 - 17

Pflanzung von mindestens 15 Obstbäumen alter Sorten in Gruppen an der Claudiusstraße am östlichen Ortsrand von Immendorf.

Planquadrat 6636, 6836
Blatt 10 und 11

Die Maßnahme trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Erhöhung der Artenvielfalt bei.

Es sind großkronige Obstarten auszuwählen, die geringen Pflegeaufwand verlangen und die den ortsüblichen traditionellen Belangen der Landschaft entsprechen.

Maßnahme Nr. 2.2 - 18

Pflanzung einer Baumgruppe aus Winterlinden in der Wegegabelung an der Grube Nr. 204.

Planquadrat 6636
Blatt 10

Die Baumgruppe als prägendes Landschaftselement führt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung RRP 24 sind zu beachten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 2.2 – 19

Pflanzung von mindestens 20 Feldgehölzgruppen entlang der Feldwege südlich von Rondorf, östlich der Bödingerstraße.

Planquadrat 6636
Blatt 10

Die Pflanzung führt zur Ausgestaltung der Landschaft mit naturnahen Elementen als Nahrungs-, Deckungs- und Brutbiotope für Tiere sowie zur Auflockerung und Belebung des Landschaftsbildes.

Maßnahme Nr. 2.2 - 20

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem mindestens 10 m Streifenbreiten südlich von Rondorf.

Planquadrat 6636
Blatt 10

Die Maßnahme dient der Schaffung und Entwicklung naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie linearer Landschaftsstrukturen mit Verbundfunktion (Vernetzung von Feuchtgebieten) in der ansonsten artenarmen Agrarlandschaft.

Die Hecke soll nicht einheitlich durchgehend in einer Breite gepflanzt werden, sondern unregelmäßig mit Buchten und Vorsprüngen gestaltet werden. Die Einbuchtungen können stellenweise und in unregelmäßigen Abständen so tief angelegt werden, dass kurze gehölzfreie Abschnitte entstehen.

- Einbringen von Zusatzstrukturen.

Zusatzstrukturen, z. B. Steinhaufen und Totholz tragen zur Steigerung der Standort- und Artenvielfalt bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung RRP 24 sind zu beachten.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 2.2 - 21

Planquadrat 6636
Blatt 10

Nach der Verlagerung der Entsorgungsanlage südlich von Rondorf, östlich der Bödinger Straße ist das Grundstück mit Feldgehölzen zu bepflanzen, soweit es mit dem Sanierungsziel für die Altlast vereinbar ist.

Es ist beabsichtigt, den inmitten der Landschaft auf einer Altlast befindlichen Entsorgungsbetrieb zu verlagern.

Maßnahme Nr. 2.2 - 22

Planquadrat 6636
Blatt 10

Anlage eines Feldgehölzes im Anschluss an die Kiesgrube Nr. 204 an der Zaunhofstraße.

Die Maßnahme dient der Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Entwicklung der Agrarlandschaft zu einem reich strukturierten Landschaftsraum.

Maßnahme Nr. 2.2 - 23

Planquadrat 6636
Blatt 10

Anlage einer Feldhecke mit einem Krautsaum auf einem 15 m breiten Geländestreifen an der Südseite der Kiesgrube Nr. 202.

Die Maßnahme dient der Schaffung von linearen Landschaftsstrukturen sowie der Optimierung und Abschirmung des Kiesgewässers.

Auftrag von steinigem Rohboden, Anordnung von Einzelsteinen und Steinhaufen auf dem vorgesehenen Krautsaumstreifen.

Die südexponierte Lage des Krautsaumes mit steinigem Material ermöglicht eine spontane Besiedlung für Arten magerer Standorte.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 2.2 – 24

Anlage einer Feldgehölzpflanzung auf der Terrassenkante östlich der Brühler Landstraße im Anschluss an den vorhandenen Gehölzbestand.

Einbringung von Zusatzstrukturen, insbesondere von Feuchtstellen im unteren Bereich.

Planquadrat 6436
Blatt 10

Die Pflanzung dient der Betonung der markanten Geländeform sowie der Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes in diesem Landschaftsraum.

Feuchtstellen als bereicherndes Element tragen zu einem vielfältig strukturierten Bestand mit Bedeutung für den Artenschutz bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung 30 B der Chemischen Werke Hüls AG sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 2.2 – 25

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden entlang der Bödinger Straße zwischen Meschenich und Rondorf.

Planquadrat 6436, 6836
Blatt 10

Durch die Baumreihe wird die alte Verbindungsstraße optisch betont. Landschaftsästhetisch bewirkt sie eine Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Die Führung des in der Radverkehrsnetzplanung vorgesehenen Radweges ist zu berücksichtigen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Produktleitungen (Nord-West-Ölleitung, RRP 24 und die Fernleitung 30 B der Chemischen Werke Hüls AG) sind zu beachten.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 2.2 – 26

Pflanzung von mindestens 15 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang der Feldwege westlich der Brühler Landstraße, südöstlich der Degussa-Werke.

Planquadrat 6436
Blatt 10

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Kleinstrukturen. Für bestimmte Tierarten sind sie als Nahrungs-, Deckungs- und Zufluchtsraum bedeutend.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung 30 B der Chemischen Werke Hüls AG sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 2.2 – 27

Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Winterlinden an der Wegegabelung „Am Kreuzweg“ und „Im Feldrain“ südöstlich der Degussa Werke.

Planquadrat 6436
Blatt 10

Die Pflanzung dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Maßnahme Nr. 2.2 – 28

Anlage einer Schutzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) am Südostrand der Degussa Werke bzw. des geplanten GE.

Planquadrat 6438, 6436
Blatt 10

Die Maßnahme dient der Ergänzung der vorhandenen Pflanzung bzw. der Abschirmung der geplanten Erweiterung des GE sowie der Minderung der Immissionseinwirkungen.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 2.2 – 29

Anlage einer mindestens 30 m breiten Gehölzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) am nördlichen und westlichen Ortsrand von Meschenich.

Planquadrat 6436
Blatt 10

Durch die Siedlungserweiterung um den alten Ortskern von Meschenich entstand ein harter Übergang zwischen Siedlung „Am Kölnberg“ und freier Landschaft.

Die Ortsrandbegrünung trägt nachträglich zu einer besseren landschaftlichen Einbindung der Hochhäuser bei.

Maßnahme Nr. 2.2 - 30

Pflanzung von mindestens jeweils 3 Baumgruppen aus Obstbäumen entlang der „Alten Fischenicher Straße“ und der Everhard-Stolz-Straße am westlichen Ortrand von Meschenich.

Planquadrat 6436
Blatt 10

Obstbäume sind ein ökologisch und optisch belebendes, gliederndes Element der ausgeräumten Feldfluren. Es sind alte Obstarten auszuwählen, die geringen Pflegeaufwand verlangen und die den ortsüblichen, traditionellen Belangen der Landschaft entsprechen.

Maßnahme Nr. 2.2 - 31

Anlage eines Feldgehölzes in der Wegegabelung an der Stadtgrenze südlich des Meschenicher Weges.

Planquadrat 6436
Blatt 10

Die Maßnahme trägt zur Schaffung und Entwicklung eines Rückzugs- und Lebensraumes für Tiere in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft bei.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 2.2 - 32

Pflanzung von 3 Nussbäumen am westlichen Ortsrand von Meschenich.

Planquadrat 6436
Blatt 10

Nussbäume stellen einen ganz besonderen Wert aufgrund ihrer Seltenheit und ihres Nahrungsangebotes für gefährdete Arten (z. B. Holzameisen) dar.

Maßnahme Nr. 2.2 - 33

Pflanzung einer Baumgruppe aus Winterlinden in der Wegegabelung „Im Rheintal“ und Trankebergstraße am Ortsrand von Meschenich.

Planquadrat 6436
Blatt 10

Die Pflanzung als markantes Landschaftselement führt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Nord-West-Ölleitung sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 2.2 - 34

Pflanzung einer Baumreihe aus Vogelbeeren entlang des Weges „Am Engeldorfer Berg“.

Planquadrat 6434
Blatt 10

Die Baumreihe als Vogelschutzgehölz ist ein ökologisch und optisch belebendes Element der Landschaft am Rande des Naturschutzgebietes N 06.

Die Baumpflanzung soll soweit wie möglich im Rahmen der Realisierung der Bauleitplanung durchgeführt werden.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen und der Nord-West-Ölleitung sowie für die Fernleitung 30 B der Chemischen Werke Hüls AG sind zu beachten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 2.2 – 35

Pflanzung einer Baumreihe aus Stieleichen östlich des Neu-Engeldorferhofes.

Planquadrat 6434
Blatt 10

Die Maßnahme dient der Anreicherung und Pflege der Kulturlandschaft.

Maßnahme Nr. 2.2 - 36

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen aus Heistern und Hochstämmen entlang des Weges nördlich der Grube Nr. 211.

Planquadrat 6434
Blatt 10

Die Pflanzung führt zur Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes.

Maßnahme Nr. 2.2 - 37

Randpflanzung aus mindestens 20 Stieleichen an den Pferdekoppeln am Alt-Engeldorfer Hof.

Die Bäume sind gegen den Verbiss der Weidetiere durch besondere Schutzmaßnahmen zu schützen.

Planquadrat 6434
Blatt 10

Die Maßnahme dient der Pflege und Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft und der landschaftlichen Einbindung des Reiterhofes.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung 30 B der Chemischen Werke Hüls AG sind zu beachten.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 2.2 - 38

Anlage einer Feldholzinsel südlich der Kiesgrube Nr. 211 bzw. der Straße L 150.

- Einbringung von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 6434
Blatt 10

Die Maßnahme trägt als Inselbiotop zur Schaffung und Entwicklung naturnaher Rückzugs- und Lebensräume für Pflanzen und Tiere in der ansonsten ausgeräumten, durch Kiesabbau stark geschädigten Agrarlandschaft bei.

Zusatzstrukturen, z. B. Steinhaufen und Totholz, führen zur Förderung der Arten- und Standortvielfalt.

Maßnahme Nr. 2.2 - 39

Pflanzung von mindestens 10 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche an den Feldwegen an den Kiesgruben Nr. 211 und 217.

Planquadrat 6434
Blatt 10

Die Maßnahme dient der Schaffung von Deckungs-, Nahrungs- und Brutbiotopen für Tiere in dem durch Kiesabbau stark geschädigten Landschaftsraum.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung 30 B der Chemischen Werke Hüls AG und der Nord-West-Ölleitung sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 2.2 - 40

Ergänzung des Baumbestandes des Langenackerhofes im Hofbereich und an den Viehkoppeln durch mindestens 25 Rosskastanien.

Die Bäume an den Viehkoppeln sind gegen den Verbiss der Weidetiere durch besondere Schutzmaßnahmen zu schützen.

Planquadrat 6634, 6434
Blatt 10

Die Maßnahme trägt zur Erhaltung des traditionellen Baumbestandes und der Ensemblewirkung des Hofes sowie zur Pflege der bäuerlichen Kulturlandschaft bei.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 2.2 – 41

Anlage eines Feldgehölzes im Anschluss an das Naturschutzgebiet „Kiesgruben Meschenich“ (N 06).

- Erhaltung der Mulden als temporäre Feuchtstellen.
- Einbringen von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 6634
Blatt 10

Es handelt sich hier um ein nach Osten leicht abfallendes Gelände mit einigen flachen Mulden im unteren Bereich.

Die Maßnahme dient der Schaffung und Entwicklung von naturnahen Lebensräumen für die standortcharakteristischen Tierarten und zugleich der Optimierung des NSG.

Hierdurch wird eine Steigerung der Standort- und Artenvielfalt erreicht.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

Maßnahme Nr. 2.2 - 42

Anlage einer Schutzpflanzung nördlich der L 150 an der Anschluss-Stelle L 150 / L 182.

Planquadrat 6634
Blatt 10

Die Pflanzung dient der Minderung von Immissionen, die von den Rhein.-Olefin Werken (auf Wesselinger Stadtgebiet) und von der Schnellstraße auf den geplanten Erholungsraum einwirken.

Maßnahme Nr. 2.2 - 43

Pflanzung von mindestens 20 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang des Feldweges zwischen der Kiesgrube Nr. 205 und dem NSG „Kiesgruben Meschenich“ (N 6).

Planquadrat 6634, 6434
Blatt 10

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Anreicherung der Landschaft und zur Vernetzung vorhandener Landschaftselemente beizutragen.

Die Maßnahme liegt im geplanten Erholungsgebiet Meschenich.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 2.2 - 44

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem mindestens 10 m breiten Geländestreifen entlang des Weges südlich von Immendorf, bis zum Naturschutzgebiet „Am Vogelacker“.

Planquadrat 6636, 6634
Blatt 10

Die Maßnahme trägt zur Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt des Landschaftsraumes sowie zur Abschirmung des Feuchtgebietes mit naturnahen Landschaftsstrukturen gegenüber dem geplanten Sportplatz bei.

Maßnahme Nr. 2.2 - 45

Anpflanzung von Feldgehölzen auf den Restflächen zwischen Kläranlage und Feldweg sowie an der Ostseite der Tennisplätze am Nordrand von Meschenich.

Planquadrat 6436
Blatt 10

Durch die Pflanzung soll eine bessere landschaftliche Einbindung der baulichen Anlagen erreicht werden.

Als Saumbiotop trägt sie zur Erhöhung der biologischen Artenvielfalt bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Nord-West-Ölleitung sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 2.2 - 46

Pflanzung von 5 Baumgruppen aus Obstbäumen an der Süd- und Ostseite der Schule an der Ketteler Straße in Meschenich.

Planquadrat 6436
Blatt 10

Die Maßnahme trägt zur Eingliederung des am Ortsrand gelegenen Schulgeländes in die Landschaft bei.

Es sind großkronige Obstbäume alter Sorten auszuwählen (z. B. Walnüsse, Süßkirschen sowie Wildobstarten), die sehr formschön und harmonisch wirken und im Ertragsstadium ihren Kronenaufbau weitgehend selbst regulieren können.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 2.2 - 47

Bepflanzung der Böschungen der Hahnenstraße östlich von Rondorf an der Unterführung der Autobahn A 555 mit Feldgehölzen.

Planquadrat 6836
Blatt 11

Die Pflanzung führt zur besseren Einbindung des Verkehrsweges in die Landschaft.

Maßnahme Nr. 2.2 - 48

Anlage einer 50 m breiten Schutzpflanzung westlich der A 555 östlich Rondorf im Anschluss an die Böschungsbepflanzung.

Planquadrat 6838, 6836
Blatt 11

Die Maßnahme dient der Minderung der von der Autobahn auf die landwirtschaftliche Fläche und benachbarten Wohnbereiche einwirkenden Immissionen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Ruhrgas- und Thyssengas-Leitungen sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 2.2 - 49

Anlage von Gehölzpflanzungen mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) zwischen der A 555 und der Bonner Landstraße, westlich der Siedlung Hahnwald, nördlich des Kiesgrubenweges.

Planquadrat 6838, 6836
Blatt 11

Die Maßnahme trägt zur Verbesserung der stadtklimatischen Situation durch die Minderung der von Autobahn und Industriegebieten auf die Wohnsiedlung einwirkenden Immissionen sowie zur Siedlungsgliederung bei.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 2.2 - 50

Anlage einer Schutzpflanzung zwischen Ober-Buschweg und geplantem GE Hahnwald.

Planquadrat 6836
Blatt 11

Hierdurch soll eine optische Abschirmung und Gliederung des GE erreicht werden.

Maßnahme Nr. 2.2 - 51

Anlage einer Hecke auf einem mindestens 10 m breiten Geländestreifen entlang des östlichen Randes des Rehabilitationszentrums und des Schulgebäudes im Sürther Feld.

Planquadrat 7038
Blatt 11

Die Randbegrünung führt zur besseren landschaftlichen Einbindung der baulichen Anlagen.

Als Saumbiotop ist sie wertvoll für die Tierwelt.

Maßnahme Nr. 2.2 - 52

Pflanzung einer Baumreihe aus Vogelbeeren beidseitig des Weges zwischen Hammerschmidtstraße und Sürther Straße im Sürther Feld.

Planquadrat 7038
Blatt 11

Die Pflanzung dient der Fortführung der vorhandenen Baumreihe an der Nordseite des Weges sowie der Anreicherung der Landschaft mit belebenden und gliedernden Elementen.

Im Falle einer Bebauung des Sürther Feldes soll diese Grünverbindung als Gliederungselement der Siedlung sowie als Hauptverbindung vom Weißer Bogen nach Westen erhalten bleiben und entwickelt werden.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 2.2 – 53

Pflanzung von mindestens 10 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang der in N-S Richtung verlaufenden Feldwege im Sürther Feld.

Planquadrat 7038, 7036
Blatt 11

Die Pflanzung trägt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Strukturen als Nahrungs-, Deckungs- und Brutbiotope für Tiere bei.

Maßnahme Nr. 2.2 - 54

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden entlang der Hammerschmidtstraße am westlichen Ortsrand von Weiß.

Planquadrat 7038
Blatt 11

Hierdurch wird eine optische landschaftliche Einbindung des Ortsrandes und Gliederung des Freiraumes erreicht.

Maßnahme Nr. 2.2 - 55

Anlage einer Feldgehölzpflanzung zwischen geplantem GE und Siedlungsrand südlich „Am Feldrain“ in Sürth.

Planquadrat 7038, 7036
Blatt 11

Es handelt sich hierbei um die im FNP als Grünfläche dargestellte Abstandsfläche zwischen Wohnbebauung und GE.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 2.2 - 56

Anlage und Entwicklung eines Strauch- und Krautsaumes (als Waldmantel) auf der Restfläche zwischen vorhandenem Gehölzstreifen und geplantem GE südlich „Am Feldrain“ in Sürth.

Planquadrat 7036
Blatt 11

Im FNP ist dieser Geländestreifen als Grünfläche ausgewiesen.

Die Maßnahme führt zur Entwicklung eines naturnahen Gehölzsaumes mit ökologischer Funktion als Nist-, Deckungs- und Nahrungsbiotop für Kleintiere im Übergangsbereich Siedlung/Freiraum.

Maßnahme Nr. 2.2 - 57

Pflanzung von mindestens 15 Baumgruppen aus Silberweiden, Schwarzpappeln und Eschen entlang des mittleren Weges in der Sürther Rheinaue.

Planquadrat 7036
Blatt 11

Die Pflanzung führt zur Auflockerung und Gliederung des natürlichen Landschaftsbildes sowie zur Erhöhung der Strukturvielfalt der Rheinaue.

Maßnahme Nr. 2.2 - 58

Pflanzung von Feldgehölzgruppen auf der Böschungsfläche des Weges zwischen Ortsrand von Sürth und NSG „Am Godorfer Hafen“.

Planquadrat 7034
Blatt 11

Die Pflanzung dient der Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt in diesem Landschaftsraum.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 2.2 – 59

Pflanzung von mindestens 7 Vogelbeeren am Pflasterhof an der Reithalle.

Planquadrat 7238
Blatt 11

Die Pflanzung erfüllt die Aufgabe, zur landschaftlichen Einbindung des Gebäudes sowie zur Erhaltung der Ensemblewirkung des Pflasterhofes beizutragen.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

Maßnahme Nr. 2.2 - 60

Pflanzung einer Baumreihe aus Vogelbeeren entlang des Treidelweges.

Planquadrat 7238
Blatt 11

Die Maßnahme dient der Gliederung und Auflockerung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der optischen Betonung des Weges.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

Maßnahme Nr. 2.2 - 61

Pflanzung einer Birke am Kapellchen und einer Baumgruppe aus Eschen auf dem Parkplatz am Treidelweg.

Planquadrat 7238
Blatt 11

Die Pflanzungen tragen zur Gliederung, Belebung und Pflege des Landschaftsbildes bei.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 2.2 - 62

Pflanzung von mindestens 10 Baumgruppen aus Weiden und Eschen im Bereich des Weißer Leinpfades.

Die Weiden sind als Kopfbäume zu pflegen.

Planquadrat 7238
Blatt 11

Die Pflanzung führt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Erhöhung der Strukturvielfalt der Rheinaue.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

Maßnahme Nr. 2.2 - 63

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen aus Eschen und Stieleichen „Am Sandpfad“ und am Feldweg nördlich davon.

Planquadrat 7238
Blatt 11

Hierdurch wird das Landschaftsbild mit belebenden und gliedernden Elementen aufgelockert.

Maßnahme Nr. 2.2 - 64

Pflanzung von mindestens 10 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang der verlängerten Weidengasse.

Planquadrat 7238
Blatt 11

Die Maßnahme trägt zur Steigerung der Biotoptypen- und Strukturenvielfalt in einem sonst naturnah entwickelten Landschaftsraum bei.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 2.2 - 65

Pflanzung einer Baumgruppe aus Stieleichen am Kindergarten, am Ortsrand von Weiß.

Planquadrat 7238
Blatt 11

Die Pflanzung führt zur besseren landschaftlichen Eingliederung des Kindergartens.

Maßnahme Nr. 2.2 - 66

Pflanzung von mindestens 5 Feldgehölzgruppen auf der aufgelassenen Dreiecksfläche an der Weidengasse am Ortsrand von Weiß.

Planquadrat 7238
Blatt 11

Hierdurch wird das Eckgrundstück mit naturnahen Landschaftselementen angereichert. Die Restfläche soll als Saumvegetation der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Maßnahme Nr. 2.2 - 67

Anlage und Entwicklung eines Waldmantels auf der Fläche angrenzend an die Waldparzelle zwischen „Am Sandweg“ und Triftweg.

Planquadrat 7238
Blatt 11

Es handelt sich hierbei um zwei schmale Parzellen, die nicht mehr bewirtschaftet werden.

Bei der Anpflanzung von Sträuchern ist auf die vorhandene Krautvegetation zu achten. Die Maßnahme erfüllt eine wichtige ökologische Funktion als vielfältiger Rückzugs- und Lebensraum für die biotopcharakteristische Tierwelt.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 2.2 - 68

Anlage und Entwicklung von Waldrändern, möglichst 20 - 30 m tief an den süd-, südost- und südwestexponierten Rändern des Gehölzstreifens, entlang der Brunnengalerie und der Aufforstungen im engeren Einzugsbereich der Trinkwasseranlage im Weißer Bogen.

Die Waldränder sind unregelmäßig mit Buchten o. sternförmigen Vorsprüngen zu gestalten.

- Einbringen von bestandsfördernden Zusatzstrukturen.

Planquadrat 7238
Blatt 11

Waldmäntel aus Strauch- und Krautschicht fehlen am Rande dieser streng geometrisch angelegten Aufforstungen meistens ganz.

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Schaffung und Entwicklung wichtiger Rückzugs- und Lebensräume für Pflanzen und waldrandspezifische Tiere in diesem ansonsten naturnah entwickelten Landschaftsraum beizutragen. Zugleich dient sie der Verbesserung des Grundwasserschutzes.

Ein vielseitig strukturierter Waldrand führt ebenfalls zur Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt und zur Auflockerung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Die Einbringung von Steinhaufen, Wurzelstöcken oder Totholz tragen zur biologischen Bereicherung der Waldränder bei.

Maßnahme Nr. 2.2 - 69

Pflanzung von Feldgehölzgruppen am Pumpenhaus der GEW sowie davon südwestlich, entlang der Feldwege.

Planquadrat 7238
Blatt 11

Die Maßnahme trägt zur Schaffung und Steigerung der Biotoptypen- und Strukturvielfalt des Landschaftsraumes sowie zur optischen Abschirmung des Pumpenhauses bei.

Maßnahme Nr. 2.2 - 70

Pflanzung einer Baumreihe aus Eschen entlang der Ludwigstraße östlich von Weiß.

Planquadrat 7238
Blatt 11

Hierdurch wird eine Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes sowie die optische Betonung der Verbindung zum Rhein erreicht.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 2.2 - 71

Anlage einer Feldhecke auf einem mindestens 8 m breiten Streifen an der Ostseite des Weißer Unterkölnweges zwischen Ortsrand und Aufforstung.

Planquadrat 7238
Blatt 11

Die Maßnahme führt zur Erhöhung der Biotoptypenvielfalt sowie zur Schaffung von linearen Landschaftsstrukturen mit Verbundfunktion.

Maßnahme Nr. 2.2 - 72

Anlage von mindestens 15 Kopfweiden an den Weidekoppeln am Weißer Unterkölnweg.

Die Bäume sind gegen den Verbiss der Weidetiere durch besondere Schutzmaßnahmen zu schützen.

Planquadrat 7238
Blatt 11

Die Maßnahme führt zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Erhaltung der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft.

Maßnahme Nr. 2.2 - 73

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem mindestens 10 m breiten Geländestreifen zwischen dem Grüngürtel Rodenkirchen und den Aufforstungen um die Brunnengalerie.

Planquadrat 7238, 7038
Blatt 11

Die Feldhecke stellt eine Verbundfunktion zwischen vorhandenen Aufforstungen dar. Sie trägt als lineare Landschaftsstruktur zur Steigerung der Biotoptypenvielfalt des Landschaftsraumes bei.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 2.2 - 74

Pflanzung von 10 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche zwischen Auenweg und Unterer Weißer Weg.

Planquadrat 7038
Blatt 11

Hierdurch werden eine Auflockerung des Landschaftsbildes mit naturnahen Elementen sowie eine Erhöhung der Strukturenvielfalt erreicht.

Maßnahme Nr. 2.2 - 75

Eingrünung der Betonmauer mit mindestens 30 selbstklimmenden Rankern am Rodenkirchener Leinpfad bzw. an der Uferstraße.

Planquadrat 6840
Blatt 7

Hierdurch wird eine bessere Einbindung der Ufermauer in die Landschaft erreicht.

Maßnahme Nr. 2.2 - 76

Pflanzung einer Baumgruppe im Rheinvorland nördlich von Rodenkirchen, in Höhe der Barbarastraße.

Planquadrat 7040
Blatt 7

Die Maßnahme trägt zur Belebung und Gliederung des Rheinufers bei.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 2.2 - 77

Ergänzung der vorhandenen Pflanzung durch insgesamt mindestens 20 Schwarzpappeln auf dem Rodenkirchener Campingplatz und an dem Verbindungsweg zwischen Leinpfad und Uferstraße.

Planquadrat 7040, 7240
Blatt 7

Durch die bodenständigen Schwarzpappeln soll der vorhandene Gehölzbestand ergänzt und der Campingplatz besser in die Auenlandschaft eingebunden werden.

Digitale Version

ENTFALLEN / Bebauungsplan

Maßnahme für die Kiesgrube R 202

Rekultivierung der Grube als Feuchtbiotop.

Planquadrat 6636, 6638
Blatt 10

Die Grube grenzt an den westlichen Ortsrand von Rondorf.

Maßnahme für die Kiesgrube R 204

Die offene Wasserfläche bleibt erhalten.

Die Uferbereiche und Böschungen sind nach einem Renaturierungsplan zu Feuchtbiotopen zu entwickeln.

Planquadrat 6636
Blatt 10

Die Abgrabung liegt südlich von Rondorf, nördlich der Zaunhofstraße.

Zur der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes soll der Biotoppflege Vorrang eingeräumt werden.

Maßnahme für die Kiesgrube R 205

Rekultivierung der Kiesgrube als Wasserfläche für die Erholungsnutzung.

Planquadrat 6636, 6634
Blatt 10

Die Grube liegt im Erholungsgebiet Meschenich.

Ein Gestaltungsplan ist vorhanden.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Maßnahme für die Kiesgrube R 211	**Planquadrat 6434** **Blatt 10**
Rekultivierung der Grube für die landwirtschaftliche Nutzung.	Die Abgrabung liegt nördlich und südlich der L 150.
Die vorhandene Spontanvegetation ist zu erhalten.	Die Verfüllung im nördlichen Bereich ist weitgehend abgeschlossen. Inmitten dieser Fläche hat sich eine spontane Gebüschvegetation entwickelt. Sie erfüllt eine wichtige ökologische Funktion als Nist- und Nahrungsbiotop in der landwirtschaftlich genutzten Landschaft.
Maßnahme für die Kiesgrube R 212	**Planquadrat 6434, 6634** **Blatt 10**
Rekultivierung der Grube für die Landwirtschaft.	Die Abgrabung liegt nordöstlich vom Langenacker Hof.
Die vorhandenen Gehölze sind dabei zu erhalten.	Der FNP weist hier die Fläche für die Landwirtschaft aus.
	An den Rändern und auf dem Geländesprung ist bereits eine vielfältige, reich strukturierte Vegetation vorhanden.
Maßnahme für die Kiesgrube R 217	**Planquadrat 6434** **Blatt 10**
Rekultivierung der Grube für die landwirtschaftliche Nutzung.	Die Abgrabung liegt westlich vom Langenackerhof.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 2.4 - 1

Die Brachfläche im Grünzug Süd nordöstlich vom Vorgebirgspark ist 1 x jährlich im Spätherbst zu mähen.

Das Mähgut ist zu entfernen.

Planquadrat 6642
Blatt 6

Im leicht ausgemuldeten Gelände unter einzelnen alten Baumresten eines früheren Botanischen Gartens (1898-1915) - entwickelte sich eine artenreiche, ruderale Gras- und Hochstaudenflur.

Ziel der Mahd ist, die vorhandene Gras- und Staudengesellschaft mit hohem Wert für Schmetterlinge und Insekten zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Maßnahme Nr. 2.4 – 2

Aufstellung von Pflegeplänen für folgende Grünflächen:

- Grünzug Süd
- Vorgebirgspark
- Volkspark
- Südpark
- Äußerer Grüngürtel
- Forstbotanischer Garten, einschließlich Friedenswäldchen
- Grüngürtel Rodenkirchen

unter Berücksichtigung der folgenden Zielvorstellungen:

Planquadrat 6642, 6440, 6640, 6840, 6438, 6638, 6838, 7038
Blatt 6, 7, 10 und 11

Die naturnahe Pflege dient der Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes im Kölner öffentlichen Grün.

Die Praxis der naturnahen Pflege bedarf einer genaueren Anleitung der einzelnen Pflegemaßnahmen. Daher sind Pflegepläne mit ökologischem Schwerpunkt für einzelne Freiflächen erforderlich.

Ein Bericht über Versuche zur Artenanreicherung vorhandener Rasenflächen durch differenzierte Pflege und Kräuteraussaat in Köln aus den Jahren 1982 - 1986 von Prof. Dr. Wolfram Kunick liegt vor.

Digitale Version

- Umwandlung von pflegeintensiven Rasen- und Wiesenflächen in sog. Langgraswiesen in geeigneten Bereichen.

Die Langgraswiesen, die im Gegensatz zu den pflegeintensiven Rasenmonokulturen nur einmal im Jahr gemäht werden, sind ein Beispiel dafür, dass Naturschutz und Erholung nicht unbedingt unvereinbare Gegensätze sein müssen

- Reduzierung der Schnitthäufigkeit sowie gezielte Terminierung der Mahd.

Wiesen sind nicht nur schöner und vielfältiger als Rasenflächen, sie haben auch eine im Vergleich zum Rasen wesentlich höhere Bedeutung für den Artenschutz.

- Entwicklung blütenreicher Wiesen.

- Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen.

Saumgebüsche und vorgelagerte Krautvegetation erfüllen wichtige ökologische Funktionen als Nist-

- Erhalt und Entwicklung von mehrstufigen Gehölzbeständen (Kraut-, Strauch-, Baumschicht).

und Deckungsbiotope für Kleintiere und Nahrungsquellen für Insekten.

- Erhalt von Spontanvegetation in geeigneten Teilbereichen.

- Wiederherstellung und Sicherung der traditionellen Vegetationsstruktur und Artenzusammensetzung.

Maßnahme Nr. 2.4 – 3

Planquadrat 6842, 6840
Blatt 7

Der Gehölzaufwuchs in den Fugen der Pflasterböschung am Rheinufer von Rodenkirchen bis Südbrücke ist alle 10 - 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen und ansonsten sich selbst zu überlassen.

Die artenreiche, spontane Gehölzverwilderung aus heimischen und fremdländischen Arten ist eine Bereicherung des Rheinufers und wertvoll für das Landschaftsbild.

Durch die Pflegemaßnahmen wird erreicht, dass natürliche Alterungserscheinungen (Abbrüche usw.) ausgeglichen werden und zugleich der schutzwürdige Zustand wiederhergestellt bzw. erhalten wird.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 2.4 – 4

Planquadrat 6438, 6638
Blatt 10

Die Randstreifen der Kalscheurener und Kapellen Straße sowie der Brühler Landstraße sind jährlich alternierend einmal ab September oder zweimal im Juli und ab September zu mähen.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Die Randstreifen stellen eine Verbundfunktion dar und bieten als Saumbiotope zahlreichen Pflanzen- und Tierarten Lebensmöglichkeiten auf engem Raum.

Auf diese Weise tragen sie zur Steigerung der Artenvielfalt landwirtschaftlich genutzter Räume bei.

Maßnahme Nr. 2.4 – 5

Planquadrat 6636
Blatt 10

Die standortfremden Gehölze in der Gebüschvegetation des Hochuferrandes „Am Moosberg“ in Immendorf sind zu entfernen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

Die gärtnerische (Ziergehölze-) Bepflanzung am Ortsrand auf dem markanten Geländesprung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Maßnahme Nr. 2.4 – 6

Planquadrat 6434
Blatt 10

Die Obstwiese an dem Langenackerhof ist wie folgt zu pflegen:

Die Maßnahme trägt zur Erhaltung des besonders schutzwürdigen Biotopcharakters und von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft sowie zur Steigerung des Angebotes an Lebensmöglichkeiten für die dort typische Fauna bei.

- nachhaltige Sicherung durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen von dem alten Bestand entsprechenden Obstbäumen.

- Überaltete und brüchige Bäume sind z. T. im Bestand zu belassen.

Sie sollen wegen ihrer Bedeutung z. B. für Insekten, Höhlenbrüter und Fledermäuse in Einzelexemplaren erhalten bleiben. Die Neuanpflanzung kann die Funktion erst nach vielen Jahren übernehmen.

Digitale Version

- Die Bäume sind gegen den Verbiss der Weidetiere durch besondere Schutzmaßnahmen zu schützen.
- Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Fledermäuse sind zusätzlich aufzuhängen.

Die Obstwiese wird als Viehweide genutzt.

Maßnahme Nr. 2.4 – 7

Planquadrat 7238
Blatt 11

Die geplanten Waldwiesen im Bereich der Brunnengalerie im Weißer Bogen sind als Mähwiesen extensiv zu pflegen durch:

Siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 2.5 - 1.

- Ein- bis zweimalige Mahd (alternierend), die erste Mahd jedoch nicht vor dem 01.07.

Hierdurch werden jährlich unterschiedliche Bereiche zu unterschiedlichem Zeitpunkt gemäht, wodurch die Chancen zur Entwicklung von artenreichen Wiesen erhöht werden.

- Die Teilbereiche mit einmaliger Mahd sind erst ab September zu mähen.

Bei einmaliger Mahd im Jahr stehen den Pflanzen lange Entwicklungszeiten zur Verfügung, so dass verschiedene Spätblüher und langsam wachsende Pflanzen zum Blühen und Fruchten kommen können.

- Erhalt von Randbereichen, die nur alle 2 5 Jahre gemäht werden.

Hierdurch werden zusätzliche Entwicklungs-, Nist- und Überwinterungsmöglichkeiten für Kleintiere geschaffen und Pflanzengesellschaften der Hochstaudenflur gefördert.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 2.4 – 8

Planquadrat 7040, 7238, 7036
Blatt 7 und 11

Extensive Pflege der Rheinwiesen zwischen Rodenkirchener Brücke und NSG „Am Godorfer Hafen“ durch:

Die Maßnahme trägt zur Entwicklung vielfältiger Lebensräume nicht nur für Pflanzen, sondern auch für Tiere wie z. B. Insekten, sowie zur Steigerung der naturbezogenen Erlebnisvielfalt bei.

- Ein- bis dreimalige Mahd, jedoch nicht vor dem 01.07.

Die erste Mahd sollte von einer Seite her (Wasserseite) durchgeführt werden, damit Jungvögel zum

- oder extensive Schafbeweidung.

landseitigen Rand hin flüchten können. Hier und an Flutmulden sollte ein 2 - 3 m breiter Grasstreifen bei der ersten Mahd ungemäht bleiben, der als Versteck für Jungtiere und als Nahrungsquelle für Insekten dienen kann.

- Das Mahdgut ist abzuräumen.

Mit dem Abräumen des Mahdgutes soll ein Ausmagerungseffekt auf dem durch Hochwasser nährstoffreichen Standort erreicht werden.

Siehe auch hierzu „Versuche zur Artenanreicherung vorhandener Rasenflächen durch differenzierte Pflege und Kräuteraussaat in Köln 1982 - 1986 „Abschnitt 2.1.3 Versuchsfläche Rheinufer östlich Rodenkirchen“.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 2.5 – 1

Anlage naturnaher Waldwiesen auf den freien Flächen zwischen den Aufforstungen im Bereich der Brunnengalerie im Weißer Bogen.

Planquadrat 7238
Blatt 11

Die Maßnahme trägt sowohl zum Schutz des Grundwassers als auch zur Schaffung von vielfältigen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere bei.

Auf diese Weise wird eine Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes dieses Landschaftsraumes erreicht.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 2.6 – 1

Anlage eines 3 m breiten Wanderweges mit wassergebundener Decke am Fuß der Terrassenkante zwischen Meschenich und Friedhof „Am Steinneuerhof“.

Planquadrat 6636, 6634
Blatt 10

Der Wanderweg verläuft entlang der geplanten Gehölzpflanzung Nr. 2.2 - 24. Auf einen ausreichenden Abstand von mindestens 3 - 5 m zwischen Wanderweg und Gehölzsaum ist zu achten.

Digitale Version

Digitale Version

MAßNAHMEN GEMÄß § 26 LG im Stadtbezirk 3 (LINDENTHAL)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahmen im Bezirk 3

Maßnahme Nr. 3.1 – 1

Planquadrat 5842, 6042, 6242
Blatt 5 und 6

Naturnahe Ausgestaltung der Uferbereiche des Frechener Baches zwischen Stadtgrenze und Militärringstraße unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

Die Maßnahme trägt wesentlich zur ökologischen Verbesserung des Gewässers sowie zur Wiederherstellung eines naturnahen, landschaftlich eingebundenen Baches zur Schaffung vielfältiger Rückzugs- und Lebensräume für zahlreiche Pflanzen und Tiere bei (siehe auch hierzu Maßnahme Nr. 3.4 - 5).

- Sicherung einer ständigen Wasserführung.
- Verbesserung der Wasserqualität.

Die ständige Wasserführung und die Verbesserung der Wasserqualität sind unverzichtbare Voraussetzungen für die Bachrenaturierung.

- Entfernen der Betonsohle.

Westlich vom Stüttgenhof tragen Sohle und Böschungsfüße Steinplattenbelag.

- Überprüfung der Möglichkeit zur Zurückverlegung des Baches in die Talsohle zwischen Stüttgen Weg und Militärringstraße.
- Schaffung eines vielgestaltigen Bachverlaufes.
- Auskolkung in bestimmten Bachabschnitten belassen.

Der Bach ist kaum noch wasserführend, er stellt z.Z. eine künstlich geführte kanalisierte Laufstrecke dar.

- Anlage eines 10 m breiten Uferstreifens beidseitig des Baches oberhalb der Böschungskante durch Umwandlung von Acker in Grünland und in Brache (natürliche Sukzession) unter Berücksichtigung vorhandener baulicher Nutzungen sowie durch Anlage eines Gehölzstreifens an der Nordseite des Baches zwischen Stadtgrenze und Horbeller Straße.

Die Uferstreifen mit den Gehölzstreifen bilden eine ökologisch wertvolle Pufferzone zwischen dem Bach und den landwirtschaftlich bzw. gewerblich genutzten Flächen. Sie verhindern bzw. vermindern den Eintrag von Bodenerosionspartikeln und Chemikalien ins Gewässer. Zugleich sind sie Rückzugs- und Lebensraum für Vögel, Kleintiere und Insekten.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

- Zurücksetzen der Weidezäune an die äußerste Grenze des o. g. 10 m breiten Uferstreifens an der Ost- bzw. Nordseite des Baches westlich des Grüngürtels östlich vom Stüttgenhof.

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Ufervegetation ist es notwendig, dass das Vieh vom Ufer ferngehalten wird.

Viehtritt zerstört die Uferbereiche, Verbiss schädigt den Bewuchs.

- Entwicklung und Anlage von Röhrichten und Uferstauden in geeigneten Bereichen.

Die Ufergehölze, Röhricht und Uferstauden mit ihrem Wurzelwerk schützen die Bachböschungen dauerhaft vor Erosionsschäden. Über die Schutzfunktion hinaus beschatten

- Anpflanzung von Ufergehölzen aus Schwarzerlen, Eschen und Silberweiden im Mittelwasserbereich.

sie den Bach, wodurch Wasserpflanzen und Rasen an der Entwicklung massenreicher Bestände (Eutrophierung) gehindert werden, und bieten zahlreichen Pflanzen und Tieren ökologisch wertvollen Lebensraum.

- Anlage von Strauch- und Baumpflanzungen (als Begleitpflanzung) auf den Böschungen und oberhalb der Böschungskante.

Ferner wird durch die Pflanzung der Rest des noch offenen Talraumes als natürliche Leitlinie betont und belebt.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der vorhandenen Energieversorgungsleitungen (Nord-West-Ölleitung) sind zu beachten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.1 - 2

Planquadrat 6040
Blatt 6

Naturnahe Ausgestaltung des Gleueler Baches zwischen Stadtgrenze und Horbeller Straße unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze:

Die Maßnahme dient der Verbesserung der ökologischen Situation des Gewässers sowie der Wiederherstellung eines naturnahen, landschaftlich eingebundenen Baches zur Schaffung und Entwicklung vielfältiger Rückzugs- und Lebensräume für zahlreiche Pflanzen und Tiere in der ansonsten relativ artenarmen Landschaft.

Siehe auch hierzu Maßnahme Nr. 3.4 - 7.

- Entfernen der Betonsohle.

Der Bach verläuft einbetoniert als schnurgerade Rinne im tiefen Einschnitt.

- Schaffung eines natürlich gewundenen Bachlaufs.

Bachbegleitende Gehölze fehlen

- Auskolkung in bestimmten Abschnitten belassen.

- Anlage eines 10 m breiten Uferstreifens beidseitig des Baches oberhalb der Böschungskante durch Umwandlung von Acker in Grünland sowie in Brache (natürliche Sukzession).

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 3.1 - 1.

- Pflanzung von Ufergehölzen aus Schwarzerlen und Eschen im Mittelwasserbereich.

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 3.1 - 1.

- Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen unter- und oberhalb der Böschungskante.

Die Maßnahme soll außerhalb der Stadtgrenze fortgeführt werden, um einen Biotopverbund zu gewährleisten.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sowie der Telefonversorgungseinrichtungen der Rheinbraun AG, sind zu beachten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.2 - 1

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem 15 m breiten Geländestreifen zwischen Abgrabung Nr. 404 und „Auf der Aspel“.

- Einbringung von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 5848
Blatt 5

Die Maßnahme dient der Neuschaffung und Entwicklung von naturnahen Lebensräumen sowie von linearen Landschaftsstrukturen mit Verbundfunktion in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft.

Für Tiere ist die Feldhecke als Deckungs-, Nahrungs- und Brutbiotop von großer Bedeutung.

Die Hecke soll nicht einheitlich durchgehend in einer Breite angelegt werden, sondern unregelmäßig mit Buchten und Vorsprüngen gestaltet werden. Die Einbuchtungen können stellenweise und in unregelmäßigen Abständen so tief angelegt werden, dass kurze gehölzfreie Abschnitte entstehen.

Die Einbringung von Zusatzstrukturen trägt zur Erhöhung der Standort- und Artenvielfalt bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der 110 kV Leitung der RWE sind zu beachten.

-Maßnahme Nr. 3.2 - 2

ist entfallen.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.2 – 3

Anlage einer mindestens 20 m breiten Schutzpflanzung neben der Autobahnböschung der A 1 in Widdersdorf zwischen „Auf der Aspel“ und Bahnlinie, in Bocklemünd zwischen Freimersdorfer Weg und Bahnlinie.

Planquadrat 5848, 5846
Blatt 5

Die Pflanzung dient der Minderung von Immissionen, die von der Autobahn auf die benachbarten Wohnbereiche und Freiräume ausgehen. Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Produktleitungen (Nord-West-Ölleitung) und der Telefonversorgungseinrichtungen der Rheinbraun AG sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 3.2 - 4

Pflanzung von mindestens 10 Baumgruppen aus Winterlinden entlang des Freimersdorfer Weges.

Planquadrat 5848
Blatt 5

Die Maßnahme führt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Die Maßnahme setzt sich im Bezirk 4 fort.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Nord-West-Ölleitungen sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 3.2 - 5

Pflanzung von Feldgehölzgruppen entlang des Feldweges nördlich von „Auf der Aspel“ bzw. des Max-Planck-Institutes.

Planquadrat 5846, 6046
Blatt 5 + 6

Die Maßnahme trägt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen als Brut- und Nahrungsbiotope für Kleintiere bei.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.2 - 6

Pflanzung von mindestens 6 Baumgruppen aus Winterlinden und hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten am südöstlichen Ortsrand von Widdersdorf.

Planquadrat 5848, 5846
Blatt 5

Hierdurch wird eine Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie eine bessere landschaftliche Einbindung des Ortsrandes erreicht.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der 110 kV Hochspannungsleitung der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 3.2 - 7

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem 10 m breiten Streifen entlang des Kölner Randkanals.

Planquadrat 5648, 5646, 5644,5848, 5846
Blatt 5

Die Feldhecke trägt zur Ausgestaltung der ausgeräumten Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie zur Auflockerung und Gliederung des eintönigen Landschaftsbildes im Bereich des mit einer geschnittenen Hecke eingefassten Kölner Randkanals bei.

Die Hecke soll nicht einheitlich in einer Breite angelegt werden, sondern durch tiefe Einbuchtungen in unregelmäßigen Abständen so gestaltet werden, dass kurze gehölzfreie Abschnitte entstehen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasversorgungs- und Transportleitungen der Gasversorgungsgesellschaft Rhein-Erft mbH und der Telefonversorgungseinrichtungen der Rheinbraun AG sowie der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.2 - 8

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen mit Winterlinden an der Widdersdorfer Hauptstraße.

Planquadrat 5646
Blatt 5

Die Pflanzung führt zur Gliederung und Belebung des Orts- bzw. Landschaftsbildes.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Telefonversorgungsleitungen der Rheinbraun AG und der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 3.2 - 9

Pflanzung einer Baumreihe aus Rosskastanien an der Südseite des Weges „Auf der Aspel“ an der neuen Wohnbebauung am Mertenshof.

Planquadrat 5646, 5846
Blatt 5

Die Maßnahme trägt zur Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur besseren landschaftlichen Einbindung des Ortsrandes bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Telefonversorgungsleitungen der Rheinbraun AG und der Gasversorgungs- und Transportleitungen der GVG Rhein-Erft sowie des Hochspannungskabels der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 3.2 - 10

Pflanzung von mindestens 10 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche auf den Böschungsflächen des Feldweges östlich der Widdersdorfer Landstraße südlich vom Ortsrand Widdersdorf.

Planquadrat 5846
Blatt 5

Die Maßnahme führt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Kleinstrukturen sowie zur Auflockerung des Landschaftsbildes.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Telefonversorgungsleitungen der Rheinbraun AG und des Hochspannungskabels der RWE sind zu beachten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.2 - 11

Anlage von zwei Feldgehölzen in den Wegegabelungen südlich des Weges „Auf der Aspel“.

Einbringung von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 5846
Blatt 5

Die Maßnahme trägt zur Schaffung von naturnahen Lebensräumen als Deckungs-, Nahrungs- und Brutbiotope bei. Sie führt zur Erhöhung der Strukturvielfalt in einer ökologisch stark verarmten Agrarlandschaft.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Telefonversorgungsleitungen der Rheinbraun AG und des Hochspannungskabels der RWE sind zu beachten.

Auf diese Weise wird eine Steigerung der Artenvielfalt erreicht.

Maßnahme Nr. 3.2 - 12

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen aus großkronigen, hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten an der Verlängerung der Mozartstraße südlich von Widdersdorf und der Zaunstraße nordöstlich von Lövenich.

Planquadrat 5846
Blatt 5

Obstbäume sind ein ökologisch und optisch belebendes, gliederndes Element der ausgeräumten Feldfluren.

Als großkronige Obstbäume werden z. B. Mostbirne, Süßkirsche sowie Wildobstarten empfohlen, die in der Landschaft sehr formschön und harmonisch wirken und im Ertragsstadium ihren Kronenaufbau weitgehend selbst regulieren können.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.2 - 13

Pflanzung von mindestens 12 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang der Feldwege südlich „Auf der Aspel“, nördlich der verlängerten Zaunstraße am Nordrand von Lövenich.

Planquadrat 5846
Blatt 5

Die Feldgehölzgruppen als Trittsteinbiotope dienen der Anreicherung der Agrarlandschaft sowie der Vernetzung geplanter Landschaftselemente.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen des Hochspannungskabels der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 3.2 - 14

Pflanzung einer Baumreihe entlang des Fuß- und Radweges an der Widdersdorfer Landstraße.

Planquadrat 5846
Blatt 5

Hierdurch wird die an der W-Seite der Straße vorhandene Birkenreihe ergänzt.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasversorgungs- und Transportleitungen der GVG Rhein-Erft und des Hochspannungskabels der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 3.2 - 15

Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Rosskastanien in der Wegegabelung „Am Randkanal“ am Nordrand von Lövenich.

Planquadrat 5846
Blatt 5

Die Pflanzung trägt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.2 - 16

Anlage einer Gehölzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) auf der Abstandsfläche zwischen Bebauung und GE-Gebiet am Ortsrand von Lövenich.

Einbringung von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 5646
Blatt 5

Es handelt sich hierbei um die im FNP als Grünfläche dargestellte Abstandsfläche zwischen der Wohnbebauung und dem Gewerbegebiet.

Hierdurch wird eine Erhöhung der Standort- und Artenvielfalt erreicht.

Maßnahme Nr. 3.2 - 17

Pflanzung einer Baumgruppe aus 5 Stieleichen an dem Feldweg zwischen Freimersdorfer Weg und „Auf der Aspel“ östlich der A 1.

Planquadrat 6048
Blatt 6

Die Pflanzung trägt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes bei.

Maßnahme Nr. 3.2 - 18

Pflanzung von insgesamt mindestens 50 Winterlinden als Baumgruppen und Einzelbäume entlang der Belvederestraße, des Vogelsanger Weges und „Auf der Aspel“.

Planquadrat 6046
Blatt 6

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen beizutragen.

Die Führung des in der Radverkehrsnetzplanung vorgesehenen Radweges an der Ostseite der Belvederestraße ist zu beachten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.2 – 19

Pflanzung von 2 Baumgruppen, aus 2 bis 3 Rosskastanien bestehend, am Gut Vogelsang auf dem Trennstreifen zwischen Straße und Weg Gut Vogelsang.

Planquadrat 6046
Blatt 6

Die Pflanzung führt zur Erhaltung eines Restes bäuerlicher Kulturlandschaft sowie der Ensemblewirkung des Hofes.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

Maßnahme Nr. 3.2 - 20

Pflanzung von Feldgehölzgruppen entlang des Egelpfades zwischen Max-Planck-Institut und Mittelweg.

Planquadrat 6046
Blatt 6

Die Maßnahme trägt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen sowie zur Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen des Hochspannungskabels der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 3.2 - 21

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden entlang des Lindenweges am Ortsrand der Siedlung Egelspfad.

Planquadrat 6046
Blatt 6

Durch die Pflanzung von Linden entlang des gleichnamigen Weges wird eine landschaftliche Einbindung des Siedlungsrandes erreicht.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen des Hochspannungskabels der RWE sind zu beachten.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.2 - 22

Pflanzung eines Walnussbaumes an der Wegegabelung „An der Ronne“ und Randkanal am Westrand von Lövenich.

Planquadrat 5644
Blatt 5

Die Maßnahme führt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Nussbäume stellen einen ganz besonderen Wert aufgrund ihrer Seltenheit für die Artenvielfalt dar.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 3.2 - 23

Pflanzung von Feldgehölzgruppen entlang des Feldweges von Weiden nach Königsdorf.

Planquadrat 5644
Blatt 5

Hierdurch wird die Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen als Brut- und Nahrungsbiotope angereichert.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Produktleitungen (Aethylen-Rohrleitung, RRP 24) und der Hochspannungsfreileitungen der RWE sind zu beachten.

Bei der Artenauswahl ist die Endwuchshöhe für den Abstand zu den Hochspannungsfreileitungen zu beachten.

Maßnahme Nr. 3.2 - 24

Pflanzung einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem 8 m breiten Streifen an dem Feldweg südlich des Frechener Weges.

Planquadrat 5644
Blatt 5

Die Maßnahme trägt zur Anreicherung und Gliederung der landwirtschaftlichen Flächen am Rande der Grünverbindung Junkersdorf-Weiden bei.

Die Endwuchshöhe für den Abstand zu den Hochspannungsfreileitungen und die Vorschriften für die Schutzstreifen der Produktleitungen (RRP 24 und Aethylen-Rohrleitung) sind zu beachten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.2 - 25

Pflanzung einer Baumreihe aus Rosskastanien am Süd-Westrand von Weiden zwischen Frechener Weg und Potsdamer Straße.

Planquadrat 5844
Blatt 5

Durch die Randbegrünung soll nachträglich eine Verbesserung der Gesamtsituation der neuen Siedlungserweiterung erreicht werden.

Maßnahme Nr. 3.2 - 26

Pflanzung von mindestens 50 lockeren Gehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang des geplanten Wanderweges zwischen der A 1 und dem Frechener Weg sowie an den vorhandenen Wegen zwischen der Tennisanlage und Potsdamer Straße.

Planquadrat 5844
Blatt 5

Die Pflanzung trägt zur Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes sowie zur optischen Führung des Wanderweges im Bereich der Grünverbindung Junkersdorf-Weiden-Süd bei.

Ein Nutzungskonzept liegt vor.

Maßnahme Nr. 3.2 - 27

Anlage einer Streuobstwiese aus ortsüblichen und pflegeextensiven Obstsorten südlich von Weiden zwischen dem Wanderweg und der geplanten Kleingartenanlage an der Potsdamer Straße.

Planquadrat 5844
Blatt 5

Streuobstwiesen bestehen aus hochstämmigen Obstbäumen, die extensiv bewirtschaftet werden. Wegen des geringen Pflegeaufwandes haben sowohl die Bäume wie auch der grasige Bodenbewuchs in ihrer Wirkung auf die Faunen große Bedeutung für den Artenschutz. Ferner tragen sie zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft bei.

Die Maßnahme liegt in der Grünverbindung Junkersdorf Süd - Weiden-Süd. Ein Vorentwurf liegt vor.

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 3.4 - 3.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.2 - 28

Anlage von Gehölzpflanzungen mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) entlang der Autobahnen A 1 und A 4.

- Im Inneren des Gehölzbestandes sind artenreiche Wiesen anzulegen.
- Einbringung von Zusatzstrukturen, insbesondere Anlage von Mulden und Bodenvertiefungen.

Planquadrat 5844, 5842, 6042
Blatt 5 und 6

Die naturnahen Gehölzpflanzungen tragen sowohl zur Minderung der von der Autobahn auf die geplante Erholungsfläche und benachbarten Wohnbereiche ausgehenden Immissionen als auch zur Gestaltung naturnaher Grünflächen in der geplanten Grünverbindung Junkersdorf Süd - Weiden Süd bei.

Ein Nutzungskonzept liegt vor.

Hierdurch wird die Standort- und Artenvielfalt erhöht. Die Mulden sollen an sonnigen Gehölzrändern (z. B. am Rande einer Wiese) angelegt werden.

Diese temporär wasserführenden Bereiche dienen als Laichplätze für Amphibien.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Produktleitungen (Nord-West Ölleitung, RRP 24 und Aethylen-Rohrleitungsgesellschaft) und für die Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Diese Schutzstreifen sind in die Gehölzpflanzungen zu integrieren und zu artenreichen Krautsäumen zu entwickeln.

Maßnahme Nr. 3.2 - 29

Anlage einer Gehölzpflanzung am Nordrand der Tennishallen in Weiden-Süd.

Planquadrat 5844, 5842
Blatt 5

Die Pflanzung trägt zur landschaftlichen Einbindung der Tennishallen bei.

Ein Nutzungskonzept liegt vor.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.2 - 30

Randbegrünung mit lockeren Gehölzgruppen aus Bäumen und Heistern am östlichen Ortsrand von Weiden-Süd.

Planquadrat 5844
Blatt 5

Die Pflanzung soll nachträglich eine bessere landschaftliche Einbindung der Hochhäuser bewirken.

Die Maßnahme liegt in der Grünverbindung Junkersdorf Süd - Weiden-Süd.

Ein Planungskonzept liegt vor.

Maßnahme Nr. 3.2 - 31

Randpflanzung von mindestens zwei Baumgruppen aus Linden am südlichen Rand der Siedlung Ignystraße.

Planquadrat 5844
Blatt 5

Hierdurch soll nachträglich eine bessere landschaftliche Einbindung des Ortsrandes erreicht werden.

Maßnahme Nr. 3.2 - 32

Pflanzung einer zweireihigen Baumreihe aus Linden entlang der Ignystraße zwischen Jungbluthbrücke und Ortsrand Weiden.

Planquadrat 5844
Blatt 5

Die Maßnahme dient der Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Führung des in der Radverkehrsnetzplanung vorgesehenen Radweges ist zu beachten.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 3.2 - 33

Pflanzung von mindestens drei Baumgruppen aus hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten an den Pferdekoppeln am südwestlichen Rand von Junkersdorf.

Es sind besondere Schutzmaßnahmen gegen den Verbiss der Bäume durch die Weidetiere zu treffen.

Planquadrat 5844, 5842
Blatt 5

Die Maßnahme trägt zur Erhaltung, Pflege und Steigerung der Vielfältigkeit der bäuerlichen Kulturlandschaft bei.

Maßnahme Nr. 3.2 - 34

Anlage einer Streuobstwiese, bestehend aus mindestens 30 Stück ortsüblicher und pflegeextensiver Sorten (auch Nussbaumgruppen) südlich des Sterrenhofweges in Junkersdorf.

Planquadrat 5842
Blatt 6

Die Obstwiese bildet einen fließenden Übergangsbereich zwischen Siedlung und offener Landschaft.

Auf diese Weise trägt sie zur Erhöhung der Biotoptyp- und Erlebnisvielfalt des Erholungsraumes, der Grünverbindung Junkersdorf-Süd - Weiden-Süd bei.

Einen ganz besonderen Wert stellen aufgrund ihrer Seltenheit die Nussbäume dar.

Maßnahme Nr. 3.2 - 35

Pflanzung von Baumgruppen aus mindestens 10 Hochstämmen und 20 Heistern am Süd- und Südwestrand von Junkersdorf.

Planquadrat 6042
Blatt 6

Hierdurch wird eine Belebung und Gliederung des Ortsrandes im Bereich der geplanten Grünverbindung erreicht.

Ein Planungskonzept liegt vor.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.2 - 36

Pflanzung von Baumreihen aus Linden beidseitig der Marsdorfer Straße.

Planquadrat 6042
Blatt 6

Hierdurch wird die vorhandene Baumreihe ergänzt und eine alleeartige Verbindung zwischen Grüngürtel und Junkersdorf erreicht.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Nord-West-Ölleitungen sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 3.2 - 37

Pflanzung einer Baumreihe aus Linden entlang der Nordseite der Dürener Straße.

Planquadrat 6042
Blatt 6

Die Maßnahme dient der Ergänzung des vorhandenen Bestandes.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der vorhandenen Produktleitungen (Nord-West-Ölleitung, RRP 24 und die Aethylen-Rohrleitungen) sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 3.2 - 38

Anlage von Randbepflanzungen sowohl an den vorhandenen als auch den geplanten Sportplätzen südlich von Junkersdorf, nördlich der Dürener Straße.

Planquadrat 6042
Blatt 6

Die Maßnahme liegt im Bereich der geplanten Grünverbindung Junkersdorf-Süd - Weiden-Süd.

Sie dient der landschaftlichen Einbindung der Sportflächen in den Äußeren Grüngürtel sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.2 - 39

Pflanzung von mindestens 50 lockeren Gehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang des geplanten Wanderweges zwischen der A 1 und der Bachemer Landstraße.

Planquadrat 5842, 6042
Blatt 5 und 6

Die Pflanzung trägt zur Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes sowie zur optischen Führung des Wanderweges im Bereich der Grünverbindung Junkersdorf-Weiden - Süd bei.

Ein Nutzungskonzept liegt vor.

Maßnahme Nr. 3.2 - 40

Anlage von Randbepflanzungen an der West- und Ostseite des GE südlich der Dürener Straße.

Planquadrat 6042
Blatt 6

Hierdurch soll eine bessere landschaftliche Einbindung des GE in die Landschaft erreicht werden.

Maßnahme Nr. 3.2 - 41

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen beidseitig der Straßenbahnlinie Köln-Frechen zwischen Stadtgrenze und Stüttgenweg.

Planquadrat 5842, 6042
Blatt 5 und 6

Die Maßnahme trägt zur optischen Abschirmung der Bahnanlage und zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen bei.

Die Vorschriften für die Sicherheitsabstände und Schutzstreifen der Bahnanlage und der Produktleitungen im Autobahnbereich sind zu beachten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.2 – 42

Pflanzung einer Baumreihe aus Rosskastanien am Stüttgenweg südlich der Hofanlage.

Planquadrat 6042
Blatt 6

Die Baumreihe führt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Maßnahme Nr. 3.2 - 43

Anlage von mindestens 5 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche an der Südseite der Bachemer Straße und Ergänzung der Pflanzung auf den Böschungen der BAB-Überführung.

Planquadrat 6042
Blatt 6

Die Maßnahme führt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Nord-West-Ölleitungen sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 3.2 - 44

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen entlang des Weges am westlichen Rand des Äußeren Grüngürtels südlich der Bachemer Landstraße.

Planquadrat 6042
Blatt 6

Die Maßnahme trägt zur Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes bei.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 3.2 - 45

Pflanzung einer Baumreihe aus Linden entlang des Radweges an der Bachemer Landstraße.

Planquadrat 5842, 6042
Blatt 5 und 6

Die Pflanzung trägt zur optischen Betonung der alten Landstraße sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes bei.

Die Leitungen der RWE und die Kanaltrasse sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 3.2 - 46

Pflanzung einer Baumreihe an der Ostseite der Horbeller Straße.

Planquadrat 6042, 6040
Blatt 6

Die Pflanzung führt zur Gliederung und Markierung der alten Landstraße.

Maßnahme Nr. 3.2 - 47

Ergänzung der vorhandenen Baumreihe an der Gleueler Straße.

Planquadrat 6042, 6040
Blatt 6

Hierdurch wird die vorhandene Baumreihe bis zum Äußeren Grüngürtel fortgesetzt.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.2 – 48

Pflanzung von mindestens 5 Feldgehölzgruppen jeweils auf mindestens 10 m² Pflanzfläche beidseitig des Feldweges östlich von Horbell.

Planquadrat 6042, 6040
Blatt 6

Die Maßnahme trägt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen bei.

Für Tiere ist die Pflanzung als Deckungs-, Nahrungs- und Brutbiotop von Bedeutung.

Maßnahme Nr. 3.2 - 49

Pflanzung von Baumgruppen aus 10 großkronigen Obstbäumen alter Sorten an dem Feldweg nach Sielsdorf zwischen Gut Horbell und Stadtgrenze.

Planquadrat 6040
Blatt 6

Obstbäume sind ein ökologisch und optisch belebendes Element in diesen ausgeräumten Feldfluren.

Als Lebensstätte für zahlreiche Tiere kommt ihnen zusätzlich besondere Bedeutung für die Erhaltung bzw. Erhöhung der Artenvielfalt zu.

Als großkronige und robuste Obstbäume werden Mostbirnen, Süßkirschen sowie Wildobstarten empfohlen, die in der Landschaft sehr formschön und harmonisch wirken und im Ertragsstadium ihren Kronenaufbau weitgehend selbst regulieren können.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 3.2 - 50

Pflanzung von mindestens 5 Feldgehölzgruppen jeweils auf mindestens 10 m² Pflanzfläche beidseitig des Feldweges südlich von Horbell.

Planquadrat 6040
Blatt 6

Die Maßnahme trägt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen als Brut- und Nahrungsbiotope bei.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.2 - 51

Anlage einer mindestens 20 m breiten Schutzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) am Rande des geplanten bzw. vorhandenen Gewerbegebietes in Marsdorf nördlich des Gutes Horbell, westlich und östlich der Horbeller Straße.

Planquadrat 6042
Blatt 6

Die Maßnahme führt zur optischen Abschirmung des Gewerbegebietes gegen den angrenzenden Landschaftsraum und zur Gliederung des Landschaftsbildes.

Die Pflanzung soll bei der Realisierung der Erweiterung des Gewerbegebietes durchgeführt werden.

Digitale Version

Maßnahme für die Kiesgrube R 302

Rekultivierung der Kiesgrube als Grünfläche.

Planquadrat 5848
Blatt 5

Die Abgrabung (Trockenauskiesung) ist noch nicht begonnen.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.4 - 1

Erarbeitung eines Pflegeplanes für die geplante Grünverbindung Junkersdorf-Süd - Weiden-Süd mit den folgenden Zielvorstellungen:

- Förderung einer standortentsprechenden Pflanzenzusammensetzung

- Entwicklung unterschiedlicher Wiesengesellschaften (vom Trittrasen bis zur Brache)

- Entwicklung von Spontanvegetation

Planquadrat 5844, 5842, 6044, 6042
Blatt 5 und 6

Die Maßnahme dient der Entwicklung naturnaher Gehölz- und Wiesengesellschaften unter unterschiedlichem Pflege- und Nutzungseinfluss sowie Standortbedingungen.

Naturnahe Grünflächen führen zur Schaffung vielfältiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie zur Steigerung naturbezogener Erlebnisvielfalt im Stadtgebiet.

Ein Nutzungskonzept liegt vor.

Maßnahme Nr. 3.4 - 2

Aufstellung von Pflegeplänen für folgende Grünflächen:

- Äußerer Grüngürtel einschließlich Gehölzbewuchs des Decksteiner Weihers
- Stadtwald
- Klettenberger Park
- Beethovenpark einschließlich Grünzug Euskirchener Str.

unter Berücksichtigung der folgenden Zielvorstellungen:

Planquadrat 6046, 6044, 6042, 6244 6240, 6442, 6440
Blatt 6

Die naturnahe Pflege dient der Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes im Kölner öffentlichen Grün.

Die Praxis der naturnahen Pflege bedarf einer genaueren Anleitung der einzelnen Pflegemaßnahmen.

Daher sind Pflegewerke mit ökologischem Schwerpunkt für einzelne Freiflächen erforderlich.

Ein Bericht über Versuche zur Artenanreicherung vorhandener Rasenflächen durch differenzierte Pflege und Kräuteraussaat in Köln aus den Jahren 1982 - 1986 von Prof. Dr. Wolfram Kunick liegt vor.

Digitale Version

- Umwandlung der pflegeintensiven Rasen- und Wiesenflächen in sog. Langgraswiesen in geeigneten Bereichen.
- Reduzierung der Schnitthäufigkeit sowie gezielte Terminierung der Mahd.
- Entwicklung blütenreicher Wiesen.

Langgraswiesen, die im Gegensatz zu den pflegeintensiven Rasenmonokulturen nur einmal im Jahr gemäht werden, sind ein Beispiel dafür, dass Naturschutz und Erholung nicht unbedingt unvereinbare Gegensätze sein müssen.

Wiesen sind nicht nur optisch schöner und vielfältiger als Rasenflächen, sie haben auch eine im Vergleich zum Rasen wesentlich höhere Bedeutung für den Artenschutz

- Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen.
- Erhaltung und Entwicklung von mehrstufigen Gehölzbeständen (Kraut-, Strauch-, Baumschicht).
- Erhaltung von Spontanvegetation in geeigneten Teilbereichen.
- Wiederherstellung und Sicherung traditioneller Vegetationsstrukturen und Artenzusammensetzungen.

Saumgebüsche und vorgelagerte Krautvegetation erfüllen wichtige ökologische Funktionen als Nist- und Deckungsbiotope für Kleintiere und Nahrungsquellen für Insekten.

Maßnahme Nr. 3.4 – 3

Planquadrat 5844
Blatt 5

Die geplanten Streuobstwiesen in der Grünverbindung Junkersdorf-Süd - Weiden-Süd westlich der Sportanlage Weiden und am Südrand von Junkersdorf sind wie folgt zu pflegen:

Ziel der extensiven Pflege ist das Angebot an Lebensmöglichkeiten und Nahrung für die dort typischen Tierarten zur erhalten bzw. zu erhöhen.

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 3.2 - 3 und 3.2 - 27.

- Nach der Pflanzung ist in den Aufbaujahren für den notwendigen Schnitt zu sorgen.

Digitale Version

- Keine Anwendung von chemischen Mitteln sowie Stickstoffdüngung.

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Stickstoffdüngung führen zur Verarmung der Fauna, insbesondere des Insektenlebens.

- Die Wiese ist zweimal im Jahr zu mähen, im Juni und vor der Obsternte.

- Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Feldmäuse sind aufzuhängen.

Maßnahme Nr. 3.4 - 4

Planquadrat 5842, 6042, 6242
Blatt 5 und 6

Die Uferstreifen des Frechener Baches zwischen BAB 1 und Militärringstraße sind alternierend jährlich einmal oder alle 2 Jahre ab September zu mähen.

Die Maßnahme trägt zur ökologischen Verbesserung der Gesamtsituation des Frechener Baches bei.

(Siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 3.1 - 1).

Durch die unterschiedliche Mahd wird das Angebot an Lebensmöglichkeiten für die in diesem Biotop typischen Tiere und Pflanzen erhöht.

Da auch die Mahd einen gewissen Eingriff für die Tierwelt bedeutet, sollten die Säume zu beiden Seiten des Baches abwechselnd gemäht werden.

Dort, wo eine natürliche Entwicklung stattfinden soll, sind die Flächen etwa alle 3 - 5 Jahre zu mähen.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

In diesen Abschnitten sollen die Uferstreifen der natürlichen Sukzession bis zur Entwicklung von Hochstaudenfluren überlassen werden. Die Mahd dient der Beseitigung aufwachsender Gehölze.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.4 – 5

Die Kanalböschung am Decksteiner Weiher ist jährlich einmal im Spätherbst zu mähen.

Planquadrat 6242
Blatt 6

Die schutzwürdige Böschung der künstlich geschaffenen Wasseranlage mit ihrer hohen Artenvielfalt ist potentiell wertvoll für Schmetterlinge und Insekten in den umgebenden, intensiv gepflegten artenarmen Rasenflächen.

Um diese Artenvielfalt auch künftig zu erhalten, muss die zunehmende Verbuschung durch die Mahd reduziert werden.

Maßnahme Nr. 3.4 - 6

Aufstellung von Pflegeplänen für die Gutsparkanlagen

Gut Horbell und Stüttgenhof

mit den Zielvorstellungen:

- Wiederherstellung und Erhaltung der traditionellen Vegetationsstrukturen.
- Erhalt von Althölzern.
- Pflege und Erhaltung der Obstwiese.
- Verbesserung der Wasserqualität des Grabens am Stüttgenhof.

Planquadrat 6042, 6040
Blatt 6

Die Gutsparkanlagen als Inselbiotope mit ihren alten, die Umgebung prägenden Baumbeständen potentiell wertvoll für den Artenschutz (u.a. Höhlenbrüter) und das Landschaftsbild.

Vielfach sind im Bestand Spuren des Verfalls zu erkennen.

Die Erarbeitung von Pflegeplänen dient der Wiederherstellung und Sicherung der typischen Vegetationsstrukturen und ihrer Artenzusammensetzung.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.4 - 7

Die Uferstreifen beidseitig des Gleueler Baches sind alternierend - jährlich einmal oder alle 2 Jahre - ab September zu mähen.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Planquadrat 6040
Blatt 6

Die Pflegemaßnahme trägt zur Verbesserung der Gesamtsituation des Baches in der ansonsten artenarmen Agrarlandschaft (siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 3.1 – 2) bei.

Durch die unterschiedliche Mahd wird das Angebot an Lebensmöglichkeiten für die in diesem Biotop typischen Tiere und Pflanzen erhöht. Da auch die Mahd einen gewissen Eingriff für die Tierwelt bedeutet, sollten die Säume zu beiden Seiten des Baches abwechselnd gemäht werden.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.5 - 1

Anlage naturnaher Wiesengesellschaften unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche sowie Standortbedingungen in der geplanten Grünverbindung Junkersdorf-Süd - Weiden-Süd.

Planquadrat 5844, 5842, 6044, 6042
Blatt 5 und 6

Durch die Anlage und Entwicklung naturnaher Wiesen werden vielfältige Lebensräume nicht nur für Pflanzen sondern auch für Tiere, z. B. Insekten, geschaffen.

Auf diese Weise wird eine Steigerung der ökologischen Vielfalt und Erholungswertes erreicht.
Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Nord-West-Ölleitungen sind zu beachten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 3.6 - 1

Anlage eines 3 m breiten Wanderweges mit wassergebundener Decke in der Grünverbindung Junkersdorf-Süd - Weiden-Süd zwischen Äußerem Grüngürtel/Bachemer Landstraße und Frechener Weg.

Planquadrat 5844, 5842, 6042
Blatt 5 und 6

Die Maßnahme dient der Erschließung der Grünfläche für die wohnungsnahe Erholung sowie der Verbindung der Wohnbereiche mit dem Äußeren Grüngürtel.
Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Nord-West-Ölleitungen sind zu beachten.

Digitale Version

MAßNAHMEN GEMÄß § 26 LG im Stadtbezirk 4 (EHRENFELD)

Digitale Version

Maßnahmen im Bezirk 4

Maßnahme Nr. 4.2 - 1

Pflanzung einer Baumreihe aus Spitzahorn-Hochstämmen an der Südseite der Venloer Straße zwischen Autobahn und Stadtgrenze.

Planquadrat 5848, 5850
Blatt 5

Die Maßnahme führt zur Gliederung des Landschaftsbildes und Markierung des Straßenverlaufes.

Maßnahme Nr. 4.2 - 2

Pflanzung einer Baumreihe aus hochstämmigen Obstbäumen auf der Böschungsfläche (hinter dem Seitengraben) des Auweiler Weges.

Planquadrat 6050
Blatt 6

Die Maßnahme dient der Fortsetzung der vorhandenen Baumreihe aus nordischen Mehlbeeren. Da die Mehlbeerbäume von einer Pilzkrankheit befallen sind, empfiehlt sich die Ergänzung der Reihe durch robuste, widerstandsfähige Obstsorten, wie z. B. Wildbirnen.

Obstbäume sind ein ökologisch und optisch belebendes sowie gliederndes Element der Kulturlandschaft.

Maßnahme Nr. 4.2 - 3

Pflanzung einer Feldhecke mit einem Krautsaum auf einem 15 m breiten Streifen an der Südseite der Hugo-Eckener-Straße.

Planquadrat 6048, 6248
Blatt 6

Die Feldhecke trägt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen sowie zur Schaffung von linearen Landschaftselementen bei.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 4.2 - 4

Pflanzung von 2 Baumgruppen aus Winterlinden an der Südseite des Freimersdorfer Weges.

Planquadrat 6048
Blatt 6

Die Maßnahme führt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Die Maßnahme setzt sich im Bezirk 3 fort.

Maßnahme Nr. 4.2 - 5

Pflanzung von 5 Baumgruppen aus hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten an der äußeren Seite der Weidezäune entlang des Mittelterrassenrandes östlich Gut Vogelsang.

Die Bäume sind gegen den Verbiss durch die Weidetiere zu schützen.

Planquadrat 6046
Blatt 6

Die Maßnahme dient der Pflege und Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft sowie der Erhöhung der Artenvielfalt in dem sonst erhaltenswerten Landschaftsraum.

Maßnahme Nr. 4.2 - 6

Pflanzung von mindestens 10 Stieleichen als Heistern an der Schaltgeräte-Fabrik südlich der Frohnhofstraße.

Planquadrat 6248
Blatt 6

Die Pflanzung dient der Abschirmung und Eingliederung in die Landschaft der am Rande der Grünanlage Takufeld liegenden Fabrik.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 4.2 - 7

Pflanzung einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem 15 m breiten Streifen entlang der Mathias-Brüggen-Straße zwischen Ossendorfer Weg und GE.

Stellenweise Zusatzstrukturen einbringen.

Planquadrat 6248
Blatt 6

Hierdurch wird eine Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen sowie die Schaffung von linearen Landschaftsstrukturen im Siedlungsrandbereich erreicht.

Die Einbringung von Zusatzstrukturen trägt zur Erhöhung der Standortvielfalt bei.

Maßnahme Nr. 4.2 - 8

Anlage einer mindestens 20 m breiten Schutzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) am Westrand des vorhandenen und geplanten Gewerbegebietes südlich bzw. nördlich der Hugo-Eckener-Straße.

Planquadrat 6248
Blatt 6

Hierdurch soll eine Abschirmung sowie landschaftliche Einbindung des GE erreicht werden.

Maßnahme Nr. 4.2 - 9

Anlage einer Gehölzpflanzung mit Kraut- und Strauchschicht (als Waldmantel) zwischen den Kleingärten an der Butzweilerstraße.

Im Inneren des Gehölzbestandes Anlage und Entwicklung von blütenreichen Wiesen.

Planquadrat 6248, 6448
Blatt 6

Die Maßnahme liegt im Bereich des Grünzuges Bürgerpark Nord.

Die naturnahe Gehölzfläche trägt zur Erhöhung und Entwicklung der Artenvielfalt sowie zur Steigerung naturbezogener Erlebnisvielfalt im Siedlungsnahbereich bei.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 4.2 - 10

Pflanzung von Baumgruppen aus insgesamt 10 Linden westlich der A 57 vor der Fußgängerbrücke.

Planquadrat 6448
Blatt 6

Die Pflanzung führt zur Auflockerung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Maßnahme Nr. 4.2 - 11

Anlage von Schutzpflanzungen mit mehrstufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) entlang der A 57 nördlich der Äußeren Kanalstraße.

Planquadrat 6250, 6248, 6448
Blatt 6

Grundlage für die Maßnahme ist der Gestaltungsplan Grünverbindung Bürgerpark Nord.

Die Pflanzung dient der Minderung der von der Autobahn auf die Erholungsfläche einwirkenden Immissionen.

Digitale Version

Maßnahme für die Kiesgrube R 403 und 413
Entfällt

Maßnahme für die Kiesgrube R 404

Rekultivierung der Kiesgrube für die landwirtschaftliche Nutzung.

Planquadrat 5848
Blatt 5

Maßnahme für die Kiesgrube R 405

Rekultivierung der Abgrabung als Grünfläche.

Planquadrat 6250
Blatt 6

Die Abgrabung liegt in der Grünverbindung Bürgerpark Nord, südwestlich vom Autobahnkreuz Köln-Longerich.

Ein Gestaltungsplan ist vorhanden.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 4.4 - 1

Extensivierung der Beweidung auf der Wiesenfläche am Pescher Wäldchen auf 2 x im Jahr.

Die Randstreifen von 2 m Breite um die Feuchtsenken und den Teich sind von der Beweidung freizuhalten.

Planquadrat 6050
Blatt 6

Das unebene Gelände auf einer ehemaligen Deponie mit einigen Feuchtsenken und einem kleineren Teich wird als Schafweide genutzt. Mit der Extensivierung der Beweidung wird die Entwicklung von Rasengesellschaften mit Hochstauden gefördert.

Maßnahme Nr. 4.4 - 2

Erstellung eines Biotoppflegeplanes für den Bereich Nüssenberger Busch zwischen „Am Hufenpfädchen“ und AB-Kreuz Nord unter Berücksichtigung der folgenden Zielvorstellungen:

- Förderung einer standortentsprechenden Pflanzenzusammenstellung.
- Erhalt der standörtlichen Unterschiede und Förderung von spezifischen Pflanzengesellschaften (wie Feuchtgebiete, Trockenrasen).
- Extensive Pflege der Wiesen.
- Entwicklung von Spontanvegetation in geeigneten Teilbereichen.
- Optimierung der Kleingewässer.

Planquadrat 6050, 6250
Blatt 6

Der Nüssenberger Busch befindet sich sowohl im Bezirk 4 als auch im Bezirk 6.

In diesem Bereich als Teil des Äußeren Grüngürtels handelt es sich um naturnahe Laubwald- und Wiesenflächen mit künstlich angelegten Kleingewässern.

Die Biotoppflege dient der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Vegetationsstruktur mit kulturhistorischer Bedeutung sowie weiterer ökologisch wertvoller Biotopstrukturen, wie die vorhandenen Tümpel und Feuchtstellen.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 4.4 - 3

Planquadrat 6048, 6248
Blatt 6

Extensive Beweidung durch Schafe 2 - 3 x im Jahr auf der Fläche zwischen Hugo-Eckener-Straße, Mühlenweg und Gewerbegebiet.

Die Hecken- und Brachlandschaft in Siedlungsnähe ist wertvoll für das Landschaftsbild.

Ein Teil des Gebietes ist als Friedhoferweiterungsgelände vorgesehen.

Maßnahme Nr. 4.4 - 4

Planquadrat 6048, 6046, 6248, 6246, 6448, 6446
Blatt 6

Aufstellung von Pflegeplänen für die Grünflächen:

- Grünanlage Vogelsang
- Takufeld, Rochuspark
- Bürgerpark Nord
- Grünanlage Bocklemünd-Mengenich

Die naturnahe Pflege dient der Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes im Kölner öffentlichen Grün.

Die Praxis der naturnahen Pflege bedarf einer genaueren Anleitung der einzelnen Pflegemaßnahmen. Daher sind Pflegewerke mit ökologischem Schwerpunkt für einzelne Freiflächen erforderlich.

unter Berücksichtigung der folgenden Zielvorstellungen:

- Umwandlung von pflegeintensiven Rasen- und Wiesenflächen in sog. Langgraswiesen in geeigneten Bereichen.
- Reduzierung der Schnitthäufigkeit sowie gezielte Terminierung der Wiesenmahd.
- Entwicklung blütenreicher Wiesen.

Ein Bericht über Versuche zur Artenanreicherung vorhandener Rasenflächen durch differenzierte Pflege und Kräuteraussaat in Köln aus den Jahren 1982 - 1986 von Prof. Dr. Wolfram Kunick liegt vor. Die Langgraswiesen, die im Gegensatz zu den pflegeintensiven Rasenmonokulturen nur einmal im Jahr gemäht werden, sind ein Beispiel dafür, dass Naturschutz und Erholung nicht unbedingt unvermeidbare Gegensätze sein müssen.

Wiesen sind nicht nur optisch schöner und vielfältiger als Rasenflächen, sie haben auch eine im Vergleich zum Rasen wesentlich

Digitale Version

- Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen.

höhere Bedeutung für den Artenschutz.

Saumgebüsche und vorgelagerte Krautvegetation erfüllen wichtige ökologische Funktionen als Nist- und Deckungsbiotope für Kleintiere und wichtige Nahrungsquellen für Insekten

- Erhaltung und Entwicklung von mehrstufigen Gehölzbeständen (Kraut-, Strauch-, Baumschicht).

.

- Erhalt von Spontanvegetation in geeigneten Teilbereichen.

- Wiederherstellung und Sicherung der traditionellen Vegetationsstruktur und Artenzusammenstellung.

Maßnahme Nr. 4.4 - 5

Planquadrat 6046, 6246
Blatt 6

Durchführung folgender Pflegemaßnahmen für die ehemalige Kiesgrube „Wassermann“ und die östlich angrenzende Brachfläche als wertvolle Lebensräume:

- Zurückhalten der Baum- und Strauchvegetation im westlichen Teil der Trockengrube zugunsten einer Staudenvegetation ruderaler Standorte.
- Erhaltung und Schaffung von vegetationsarmen bzw. vegetationsfreien Flächen im östlichen Bereich.

Innerhalb weniger Jahre hat sich die Grube zu einem wertvollen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt entwickelt. Insbesondere auf den nährstoffarmen Rohböden und in den flachen, sonnenbeschienen vegetationslosen Tümpeln haben sich zahlreiche, auf solche Standorte spezialisierte, seltene und gefährdete Arten eingestellt.

Darüber hinaus sind die Wasser flächen als Rastplätze für Wasservögel von Bedeutung

- Anlage zusätzlicher Flachgewässer.

Die temporären Kleingewässer in der Trockengrube sind Laichplätze für Amphibien.

- Abpflanzung des Biotopschutzbereiches der Trockengrube und des südöstlichen Ufers am Böschungsrand durch eine Hecke aus dornigen Gehölzen.

- Förderung von Pflanzen der Röhrichtzone.

Digitale Version

- Ggf. Verankerung von Brutflößen.

Ein Brutfloß kann mit Kies (zur Ansiedlung von Flussseeschwalben und Flussregenpfeifer) oder mit Boden und Pflanzen besetzt werden.

- Mahd der Rasengesellschaften an der Bahnlinie im Westen des Geländes und am Weg zur Trockengrube sowie der Ruderalfläche der Brache südöstlich des Wassermanngeländes ab Ende September im Abstand von zwei bis fünf Jahren.

Rasengesellschaften aus niederwüchsigen Kräutern oder ausdauernden Hochstauden können sich nur dann optimal entwickeln, wenn sie wenig gestört werden. Daher sollten diese Flächen ein über das andere Jahr abschnittsweise gemäht werden, um ganzjährlich oder zu bestimmten Zeiten für Pflanzen- und Tierarten Lebensräume zu bieten.

- Vorsichtige Wegeführung nur oberhalb der Böschungskrone.

- Einbringen von Zusatzstrukturen.

Zur Verbesserung vorhandener Lebensräume von Kleinsäugern, Vögeln und Insekten.

Maßnahme Nr. 4.4 - 6

Planquadrat 6250
Blatt 6

Pflege der Brachfläche Ossendorf durch:

- Sicherstellung der ganzjährigen Wasserführung von Kleingewässern.
- Anlage von Hecken, Benjeshecken.
- Extensive Mahd in Teilbereichen unter Berücksichtigung der Blütenrhythmen.
- Einbringung von Zusatzstrukturen.
- Vorsichtige Wegeführung im Randbereich.

Es handelt sich hierbei um die ehemalige, verfüllte Abgrabung Nr. 406 im Bereich des geplanten Bürgerparks Nord.

Die großflächigen Trockenstandorte mit Kleingewässern sowie die artenreichen Hochstaudenfluren und Verbuschungszonen bilden einen wertvollen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

Die anreichernden Maßnahmen bewirken neben ihrer ökologischen Funktion auch eine Steigerung der Erlebnisvielfalt der Landschaft

Digitale Version

Digitale Version

MAßNAHMEN
GEMÄß § 26 LG im
Stadtbezirk 5
(NIPPES)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahmen im Bezirk 5

Maßnahme Nr. 5.1 - 1

Naturnahe Ausgestaltung der Riehler Rheinaue durch:

Anlage eines Weidengürtels oberhalb des Spülsaumbereiches mit Stecklingen aus bodenbeständigen Beständen am Kölner Rheinufer.

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern aus Gehölzarten der Hartholzaue unterhalb des Hochwasserschutzdammes.

Planquadrat 6846, 6848, 6850
Blatt 7

Die Maßnahme trägt zur Verbesserung der ökologischen Situation der ausgeräumten Riehler Aue sowie zur Wiederherstellung der Rheinauenlandschaft mit ihrer Artenvielfalt bei.

Landschaftsästhetisch bewirkt sie eine naturnahe Gliederung des Landschaftsbildes.

Gegen Auskolkungen empfehlen sich Steinschüttungen im Wurzelbereich. Über die Schutzfunktion hinaus bieten sie für Kleintiere (insbesondere für Insekten) ökologisch wertvolle Nischen.

Ein Vorentwurf für die Maßnahme liegt vor.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 5.2 - 1

Anlage einer Gehölzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) westlich der Mercatorstraße südlich der A 1.

Im Inneren des Gehölzbestandes Anlage und Entwicklung blütenreicher Wiesen.

Einbringung von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 6252
Blatt 2

Die Maßnahme liegt im Äußeren Grüngürtel.

Die naturnahe Gehölzfläche trägt zur Erhöhung der Strukturvielfalt sowie zur Steigerung naturbezogener Erlebnisvielfalt in einem ansonsten erhaltenswerten Landschaftsraum bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Nord-West-Ölleitungen sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 5.2 - 2

Gehölzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch-, Baumschicht) nordöstlich vom Bergheimer Hof.

Im Inneren des Gehölzbestandes Anlage und Entwicklung einer blütenreichen Wiese.

Einbringung von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 6452
Blatt 2

Es handelt sich hierbei um eine ehemalige verfüllte Abgrabung Nr. 501 im Bereich des Äußeren Grüngürtels.

Ziel der Maßnahme ist, diesen geschädigten Landschaftsteil wiederherzustellen, d. h. wieder funktionsfähig zu machen.

Die naturnahe Gehölzfläche trägt zur Erhöhung der Strukturvielfalt sowie zur Steigerung naturbezogener Erlebnisvielfalt bei.

Die Einbringung von Zusatzstrukturen, z. B. Steinhaufen, Tümpel, Wurzelstöcke, führt zur ökologischen Bereicherung des Bestandes.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Nord-West-Ölleitungen sind zu beachten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 5.2 - 3

Pflanzung von mindestens 5 Feldgehölzgruppen jeweils auf mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang des Feldweges östlich vom Bergheimer Hof.

Planquadrat 6452
Blatt 2

Die Pflanzung trägt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes mit naturnahen Elementen in der ansonsten erhaltenswerten Landschaft bei.

Maßnahme Nr. 5.2 - 4

Anlage von Schutzpflanzungen mit mehrstufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) an der Autobahn A 57, zwischen den Anschlußstellen Köln-Longerich und Köln-Bickendorf, westlich des Industriegebietes Robert-Perthel-Straße und entlang der Robert-Perthel-Straße zwischen Escher Straße und Kiesgrube R 513 a.

Planquadrat 6250
Blatt 6

Die Pflanzung dient der Minderung der von der Autobahn auf die Erholungsflächen einwirkenden Immissionen.

Grundlage für die Maßnahme ist der Gestaltungsplan Grünverbindung Bürgerpark Nord.

Maßnahme Nr. 5.2 - 5

Pflanzung von Baumgruppen aus insgesamt mindestens 30 Stieleichen entlang des Lindweiler Weges zwischen Butzweilerstraße und Eisenbahnunterführung.

Planquadrat 6250
Blatt 6

Die Maßnahme führt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Die Pflanzung liegt im Bereich der Grünverbindung Bürgerpark Nord.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 5.2 - 6

Pflanzung einer Baumreihe aus hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten entlang des Ginsterpfades.

Planquadrat 6450
Blatt 6

Obstbäume sind ein ökologisch und optisch belebendes Element der Kulturlandschaft.

Als Lebensstätte für zahlreiche Tiere kommt ihnen zusätzlich besondere Bedeutung für die Erhaltung bzw. Erhöhung der Artenvielfalt zu.

Es sind großkronige, alte Lokalsorten und Wildobstarten auszuwählen, die in der Landschaft sehr formschön und harmonisch wirken und im Ertragsstadium ihren Kronenaufbau weitgehend selbst regulieren können.

Maßnahme Nr. 5.2 - 7

Pflanzung von Feldgehölzgruppen an der Südseite des Feldweges zwischen Ginsterpfad und Simonskaul sowie an der Pferdekoppel.

Planquadrat 6450
Blatt 6

Die Maßnahme trägt zur Erhöhung der Biotoptypenvielfalt sowie zur Steigerung naturbezogener Erlebnisvielfalt in der ansonsten erhaltenswerten Kulturlandschaft im Siedlungsbereich bei.

Maßnahme Nr. 5.2 - 8

Anlage einer Hecke mit Krautsaum auf einem 20 m breiten Streifen oberhalb der Böschungskrone an der nördlichen Grenze der Kiesgrube R 508.

Einbringen von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 6450
Blatt 6

Die Maßnahme dient der Schaffung von linearen Landschaftsstrukturen sowie der Optimierung und Abschirmung des Kiesgewässers, das als Lebensraum für seltene und gefährdete Arten von großer Bedeutung ist.

Die Einbringung von z. B. Steinhaufen, Wurzelstöcken oder Totholz ist förderlich für die Zielsetzung Artenschutz.

Maßnahme Nr. 5.2 - 9

Anlage einer Gehölzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) südlich der Köln-Frechen-Benzelrather Eisen-Bahnlinie nördlich des Heckhofes.

Planquadrat 6450
Blatt 6

Die Maßnahme trägt zur Schaffung von naturnahen Lebensräumen sowie zur Erhöhung der Strukturvielfalt in der Grünverbindung Bürgerpark Nord bei.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 5.2 - 10

Pflanzung von mindestens 3 Baumgruppen aus Winterlinden entlang des Heckweges.

Planquadrat 6448
Blatt 6

Die Baumgruppen gliedern und beleben das Landschaftsbild.

Die Maßnahme liegt in der Grünverbindung Blücherpark.

Maßnahme Nr. 5.2 - 11

Ergänzung der vorhandenen Pflanzung durch mindestens 20 Baumgruppen und 15 Einzelbäume nördlich des Fröcherweges, westlich der Escherstraße.

Planquadrat 6448
Blatt 6

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Grünfläche mit ökologisch und optisch belebenden Landschaftselementen.

Maßnahme Nr. 5.2 - 12

Ergänzung des Baumbestandes durch Baumgruppen und Einzelbäume aus insgesamt mindestens 20 hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten an den Hauptwegen der Kleingartenanlage nördlich vom Blücherpark.

Planquadrat 6448
Blatt 6

Die Maßnahme trägt zur Belebung und Gliederung der Kleingartenanlage sowie zur Erhöhung der Artenvielfalt bei.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme für die Kiesgrube R 511

Planquadrat 6250
Blatt 6

Rekultivierung der Abgrabung als öffentliche Grünfläche.

Die Abgrabung, Kataster-Nr. 511, liegt in der Grünverbindung Bürgerpark Nord zwischen A 57 und Lindweilerweg.

Ein Gestaltungsplan liegt vor.

Maßnahme für die Kiesgrube R 512

Planquadrat 6250
Blatt 6

Rekultivierung der Abgrabung als öffentliche Grünfläche.

Die Abgrabung, Kataster Nr. 512, liegt im Bereich der Grünverbindung Bürgerpark Nord nördlich der DBB zwischen A 57 und Lindweilerweg.

Ein Gestaltungsplan liegt vor.

Maßnahme für die Kiesgrube R 513 a

Planquadrat 6450, 6448
Blatt 6

Rekultivierung der Abgrabung als öffentliche Grünfläche.

Die Abgrabung, Kataster-Nr. 513 a, liegt in der Grünverbindung Bürgerpark Nord östlich vom Heckweg.

Ein Gestaltungsplan liegt vor.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 5.4 - 1

Planquadrat 6252, 6250, 6452, 6450, 6446, 6448, 6650, 6646, 6846
Blatt 6 und 7

Aufstellung von Pflegeplänen für die Grünflächen:

Äußerer Grüngürtel

Grünanlage Longerich

Bürgerpark Nord

Blücherpark

Rennbahn Weidenpesch

Radialgrünzug Nord

Innerer Grüngürtel (im Zusammenhang mit Bezirk 1)

unter Berücksichtigung der folgenden Zielvorstellungen:

Die naturnahe Pflege dient der Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes im Kölner öffentlichen Grün.

Die Praxis der naturnahen Pflege bedarf einer genaueren Anleitung der einzelnen Pflegemaßnahmen. Daher sind Pflegepläne mit ökologischem Schwerpunkt für einzelne Freiflächen erforderlich.

Ein Bericht über Versuche zur Artenanreicherung vorhandener Rasenflächen durch differenzierte Pflege und Kräuteraussaat in Köln aus den Jahren 1982 - 1986 von Prof. Dr. Wolfram Kunick liegt vor.

- Umwandlung von pflegeintensiven Rasen- und Wiesenflächen in sog. Langgraswiesen in geeigneten Bereichen.

Die Langgraswiesen, die im Gegensatz zu den pflegeintensiven Rasenmonokulturen nur einmal im Jahr gemäht werden, sind ein Beispiel dafür, dass Naturschutz und Erholung nicht unbedingt unvereinbare Gegensätze sein müssen.

- Reduzierung der Schnitthäufigkeit sowie gezielte Terminierung der Mahd.

- Entwicklung blütenreicher Wiesen.

Wiesen sind nicht nur schöner und vielfältiger als Rasenflächen, sie haben auch eine im Vergleich zum Rasen wesentlich höhere Bedeutung für den Artenschutz.

- Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen.

- Erhalt und Entwicklung von mehrstufigen Gehölzbeständen (Kraut-, Strauch- und Baumschicht).

- Erhalt von Spontanvegetation in geeigneten Teilbereichen.

Saumgebüsche und vorgelagerte Krautvegetationen erfüllen wichtige ökologische Funktionen als Nist- und Deckungsbiotope für Kleintiere und wichtige Nahrungsquellen für Insekten.

- Wiederherstellung und Sicherung der traditionellen Vegetationsstruktur und Artenzusammenstellung.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 5.4 - 2

Extensive Grünlandnutzung der Rheinaue zwischen Zoobrücke und Niehl durch:

zweimalige Mahd, erste Mahd ab 01.07., zweite Mahd ab September

(Das Mähgut ist abzuräumen) oder extensive Schafbeweidung 2 x im Jahr.

Planquadrat 6850, 6848, 6846
Blatt 7

Ziel der Pflegemaßnahmen ist es, vielfältige Lebensräume nicht nur für die Pflanzen, sondern auch für Tiere, z. B. Insekten, zu schaffen sowie die naturbezogene Erlebnisvielfalt im Siedlungsnahbereich zu steigern.

Die erste Mahd sollte von einer Seite her (Wasserseite) durchgeführt werden, damit Jungvögel zum landseitigen Rand hin flüchten können.

Hier und an Flutmulden sollte ein ca. 2 - 3 m breiter Grasstreifen bei der ersten Mahd ungemäht bleiben, der als Versteck für Jungtiere dienen kann.

Mit dem Abräumen des Mähgutes soll ein Ausmagerungseffekt auf dem durch Hochwasser nährstoffreichen Standort eintreten.

Maßnahme Nr. 5.4- 3

Anlage eines 5 m breiten dem Gehölzrand vorgelagerten Krautsaumes um die Feldgehölzinsel herum westlich vom Simonskaul.

Planquadrat 6450
Blatt 6

Das Feldgehölz als Inselbiotop ist von besonderem Wert für Brutvögel.
Der Krautsaum trägt zur Optimierung der Gehölzinsel bei.

Digitale Version

MAßNAHMEN GEMÄß § 26 LG im Stadtbezirk 6 (CHORWEILER)

Maßnahmen im Bezirk 6

Maßnahme Nr. 6.1 - 1

Planquadrat 5656, 5856, 6056, 6058
Blatt 1 und 2

Naturnahe Ausgestaltung des Pletschbaches zwischen Chorbusch und Rhein unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung eines natürlichen, landschaftlich eingebundenen Baches und der Schaffung artenreicher Rückzugs- und Lebensräume sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes (siehe auch hierzu Maßnahme Nr. 6.4 - 2).

- Überprüfung der Möglichkeit zur Wiederbewässerung des meist trockengefallenen Pletschbaches.

Die ständige Wasserführung ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Bachrenaturierung.

- Wiederherstellung des streckenweise unterbrochenen Laufs.

Die Maßnahme ist abhängig von den Prüfergebnissen.

Zwischen dem Kölner Randkanal und dem Gilleshof ist der Bachlauf künstlich unterbrochen worden und das ehemalige Bachbett ist nur noch in Form einer muldenartigen Vertiefung zu erkennen.

- Entfernung der künstlichen Befestigungen des Bachbettes.

Der Pletschbach, in Teilabschnitten mit Betonplatten und verrotteten Bongossimatten, stellt einen naturfremden Bachlauf dar.

- Überprüfung der Möglichkeit zur Beseitigung der im Flussbett errichteten baulichen Anlagen sowie Einleitungen aller Form.

Dort, wo Hausgrundstücke bis unmittelbar an den Wasserlauf reichen, werden Wasserqualität und Uferausbildung z. B. durch Errichtung von Stützmauern beeinträchtigt.

- Anlage eines 10 m breiten Uferstreifens beidseitig des Baches oberhalb der Böschungskante durch Umwandlung von Acker in Grünland und in Brache (natürliche Sukzession) unter Berücksichtigung vorhandener baulicher Nutzungen.

Die Uferstreifen mit den Gehölzstreifen bilden eine ökologisch wertvolle Pufferzone zwischen dem Bach und den landwirtschaftlich genutzten Flächen und verhindern bzw. vermindern den Eintrag von Bodenerosionspartikeln und Agrarchemikalien ins Gewässer.

Zugleich sind sie Rückzugs- und Lebensraum für Vögel, Kleintiere und Insekten.

Digitale Version

- Zurücksetzen der Weidezäune an die äußerste Grenze der o. g. 10 m breiten Uferstreifen beidseitig des Baches am Haus Brüngesrath und Haus Furth.

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Ufervegetation ist es notwendig, dass das Vieh vom Ufer ferngehalten wird.

Viehtritt zerstört die Uferbereiche, Verbiss schädigt den Bewuchs.

- Anpflanzung von Ufergehölzen aus Schwarzerlen, Eschen und Silberweiden im Mittelwasserbereich.

Die bachbegleitenden Ufergehölze schützen mit ihrem Wurzelwerk die Ufer dauerhaft vor Erosionsschäden. Über die Schutzfunktion hinaus beschatten sie den Bach, wo-

- Anlage von Strauch- und Baumpflanzungen (als Begleitpflanzung) auf den Böschungen und oberhalb der Böschungskante.

durch Wasserpflanzen und Rasen an der Entwicklung massenreicher Bestände (Eutrophierung) gehindert werden und bieten zahlreichen Pflanzen und Tieren ökologisch

- Entwicklung und Anlage von Röhrichten und Uferstauden in geeigneten Bereichen.

wertvollen Lebensraum.

Maßnahme Nr. 6.1 - 2

Planquadrat 6056
Blatt 2

Die naturnahe Ausgestaltung der Flächen südlich des Worringer Bruches zwischen Bruchstraße und Feldweg westlich „An der Ziegelei“ umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

Diese Fläche bildet eine wichtige Pufferzone für das NSG gegenüber der nahen vorhandenen und geplanten Wohnbebauungen „Blumenberg“ und „Kreuzfeld“.

Zugleich dient sie zur Optimierung der wertvollen Fauna und Flora eines der wertvollsten Lebensräume auf Kölner Stadtgebiet.

- Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutzte Mähwiesen mit vielfältigem Bodenrelief.

Bei der extensiven Grünlandnutzung ist eine einschürige Mahd nach Blütenrhythmus anzustreben.

Abwechslungsreiches Relief (z. B. Mulden) erhöht die Standortunterschiede (Kleinklima) und dadurch den ökologischen Wert des Biotops.

- Pflanzung von Feldgehölzgruppen und Kopfbäumen.

Einzelbüsche und lockere Baumgruppen als Brut- und Nahrungsbiotope tragen zur biologischen Bereicherung der Wiesen sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei.

Digitale Version

- Einbringen von Zusatzstrukturen.

Zusatzstrukturen, wie z. B. Steinhaufen an Gebüschrändern oder punktuell eingebrachte Zaunpfähle als Ansitz- bzw. Singwarte, fördern die Artenvielfalt, insbesondere von Wiesenvögeln.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.1 - 3

Pflanzung von mindestens 100 Weidengruppen, 20 - 30 Stück je Gruppe, aus Strauchweiden mit Baumweiden (Heister) oberhalb des Spülsaumbereiches in der Worringer, Kasselberger und Merkenicher Rheinaue.

Planquadrat 6058, 6258, 6656, 6654
Blatt 2

Die Pflanzung führt zur Wiederherstellung der Rheinauenlandschaft mit ihrer ursprünglichen Artenvielfalt sowie des natürlichen Landschaftsbildes.

Für die Pflanzung sind Stecklinge aus bodenständigen Beständen am Kölner Rheinufer zu gewinnen.

Gegen Auskolkungen empfehlen sich Steinschüttungen im Wurzelbereich. Über die Schutzfunktion hinaus bieten sie für Kleintiere (insbesondere für Insekten) ökologisch wertvolle Nischen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 6.2 - 1

Pflanzung von Feldgehölzgruppen entlang der Feldwege und des Kölner Randkanals südlich vom Chorbusch.

Planquadrat 5656, 5654
Blatt 1

Die Maßnahme dient der Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Schaffung von Kleinbiotopen sowie der Auflockerung des eintönigen Landschaftsbildes im Bereich des mit einer geschnittenen Hecke eingefassten Kölner Randkanals.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung 30 A der Hüls AG sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 6.2 - 2

Pflanzung von 5 Baumgruppen aus insgesamt 15 Heistern und 6 Hochstämmen am Lehmbergweg zwischen Chorbusch und Randkanal.

Planquadrat 5656
Blatt 1

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 3

Randpflanzung aus 6 Stieleichen und 10 Obstbäumen alter Sorten an den Viehkoppeln sowie an der Reithalle am Haus Brüngesrath.

Die Bäume sind gegen den Verbiss der Weidetiere durch besondere Schutzmaßnahmen zu schützen.

Planquadrat 5656
Blatt 1

Die Maßnahme dient der Pflege und Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft und der landschaftlichen Einbindung der Reithalle.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung 30 A der Hüls AG sind zu beachten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 4

Pflanzung einer 6 m breiten Feldhecke mit einem 3 - 5 m breiten Wildkrautsaum an der Südwestseite des Tannenweges am Haus Fürth.

Planquadrat 5656
Blatt 1

Die Pflanzung trägt zur Erhöhung der Biotoptypenvielfalt in der ansonsten erhaltenswerten Landschaft sowie zur Schaffung von linearer Landschaftselementen bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung 30 A der Hüls AG sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 6.2 - 5

Ergänzung der vorhandenen Hecke entlang des Pletschbaches in dem Abschnitt zwischen Haus Brüngesrath und Haus Fürth.

Planquadrat 5656
Blatt 1

Die Maßnahme dient der Erhaltung der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft und linearer Biotopstrukturen.

Maßnahme Nr. 6.2 - 6

Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Stieleichen in der Wegegabelung zum Schloss Arff.

Planquadrat 5656
Blatt 1

Die Baumgruppe dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 7

Anlage einer 8 m breiten Feldhecke mit einer 3 - 5 m breiten Saumzone an der Südseite des Further Weges zwischen dem Randkanal und Straberger Weg.

Einbringen von Einzelsteinen und Steinhaufen.

Planquadrat 5656, 5856
Blatt 1

Die Pflanzung führt zur Erhöhung der Strukturvielfalt sowie zur Neuschaffung und Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Der südexponierte Saum mit ökologisch bereichernden Zusatzstrukturen ist ein wichtiger Lebensraum für Pflanzenarten magerer Standorte.

Maßnahme Nr. 6.2 - 8

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden entlang des Straberger Weges zwischen Stadtgrenze und Ortsrand Roggendorf.

Planquadrat 5858, 5856
Blatt 1

Die Baumreihe trägt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur optischen Führung der Straße bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung der Aethylen-Rohrleitungsgesellschaft mbH & Co. KG/Chemische Werke Hüls AG und der Hochspannungsleitung der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 6.2 - 9

Anlage eines Feldgehölzes auf der Dreiecksfläche südlich des Straberger Weges, östlich der A 57.

Einbringung von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 5856
Blatt 1

Das Feldgehölz ist ein wichtiges Strukturelement in der agrarisch geprägten Landschaft und von Bedeutung als Nahrungs- und Brutbiotop.

Zusatzstrukturen, z. B. Steinhaufen, Totholz, sind ausgesprochen förderlich für die Zielsetzung Artenschutz.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 10

Pflanzung von mindestens 10 Gehölzgruppen aus Heistern und Sträuchern auf der Böschungsfläche an der Reitanlage, westlich vom Gilleshof.

Planquadrat 5856
Blatt 1

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit belebenden und gliedernden Elementen und der besseren Einbindung der Reitanlage in die Landschaft.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitung der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 6.2 - 11

Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Eschen in der Wegegabelung gegenüber dem Gilleshof.

Planquadrat 5856
Blatt 1

Die Maßnahme führt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Maßnahme Nr. 6.2 - 12

Pflanzung von mindestens 10 Baumgruppen aus großkronigen Obstbäumen alter Sorten entlang der Feldwege nordwestlich von Roggendorf.

Planquadrat 5856
Blatt 1

Obstbäume sind ein ökologisch und optisch belebendes Element.

Sie tragen zur Erhöhung der Artenvielfalt in der sonst ausgeräumten Agrarlandschaft bei.

Als großkronige Obstbäume werden Mostbirnen, Süßkirschen sowie Wildobstarten empfohlen, die in der Landschaft sehr formschön und harmonisch wirken und im Ertragsstadium ihren Kronenaufbau weitgehend selbst regulieren können.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitung der RWE sind zu beachten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 – 13

Pflanzung jeweils einer Baumreihe aus Rosskastanien im Bereich Krebelshof und Bergerhof an der „Alte Straße“ und am Krebelspfad.

Planquadrat 5858
Blatt 1

Die Maßnahme dient der Pflege und Erhaltung der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

Maßnahme Nr. 6.2 - 14

Pflanzung einer Rosskastanie am Kreuz vor dem Thieveshof.

Planquadrat 5856
Blatt 1

Der Einzelbaum als belebendes und prägendes Landschaftselement dient der Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Erhaltung der Ensemblewirkung mit dem Wegekreuz.

Maßnahme Nr. 6.2 - 15

Pflanzung von Baumgruppen aus insgesamt mindestens 60 Stück Winterlinden entlang des Thenhovener Weges.

Planquadrat 5856
Blatt 1

Die Maßnahme führt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie zur optischen Führung des Weges.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 16

Pflanzung von mindestens 30 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche an den Feldwegen südlich von Thenhoven.

Planquadrat 5856, 5854, 6056
Blatt 1 und 2

Die Maßnahme dient der Ausgestaltung der ausgeräumten Agrarlandschaft mit naturnahen gliedernden Elementen sowie der Schaffung von Kleinbiotopen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitung der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 6.2 - 17

Anlage einer Feldholzinsel südlich von Thenhoven, westlich des Thenhovener Weges.

Einbringen von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 5854
Blatt 1

Die Maßnahme dient der Schaffung und Entwicklung von neuen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft. Für Tiere ist sie als Nahrungs- und Brutbiotop von großer Bedeutung.

Landschaftsästhetisch bewirkt sie eine naturnahe Gliederung des Landschaftsbildes.

Zusatzstrukturen als bereicherndes Element tragen zu einem artenreich strukturierten Bestand mit großer Bedeutung für den Artenschutz bei.

Maßnahme Nr. 6.2 - 18

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem 10 m breiten Streifen südlich von Thenhoven entlang der Feldwege.

Planquadrat 5856, 5854
Blatt 1

Die Maßnahme dient der Schaffung von linearen Landschaftsstrukturen in dem sonst biotoparmen Landschaftsraum.

Sie bildet ein hohes Strukturangebot auf engstem Raum für Tiere.

Maßnahme Nr. 6.2 – 19

Anlage einer Gehölzpflanzung nördlich der Infiltrationsbecken südwestlich der A 57.

Planquadrat 5854
Blatt 1

Die Maßnahme dient der Neuschaffung und Entwicklung von naturnahen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere in dem landwirtschaftlich genutzten Raum.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 20

Anlage einer mindestens 10 m breiten Schutzpflanzung an der SO-Seite der Sinnersdorfer Straße im Rahmen des vorgesehenen Ausbaus der Straße.

Planquadrat 5856
Blatt 1

Die Pflanzung trägt zur landschaftlichen Einbindung der Schnellstraße und zur Minderung der Immissionen bei.

Maßnahme Nr. 6.2 - 21

Anlage von Schutzpflanzungen mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) neben den Autobahnböschungen der A 57:

- zwischen Anschluss-Stelle Worringen und Überführung Thenhoven an der Ostseite in einer Breite von mindestens 20 m.
- zwischen Thenhovener Weg und der Gehölzpflanzung an der Grube 608 b, mindestens 20 m breit.
- südlich des Donatusweges an der SO-Seite der A 57 bis zum Anschluss an die vorhandene Pflanzung, im weiteren Verlauf bis zum Autobahn-Anschluß, mindestens 30 m breit.

Planquadrat 5856, 5854, 6054, 6052
Blatt 1 und 2

Die Maßnahmen dienen der Minderung der von der Autobahn auf die benachbarten Freiräume (z. B. geplante Kleingartenanlage im „Pescher Holz“) und die Wohnbereiche einwirkenden Immissionen.

Unter der Hochspannungsleitung sollen langsamwachsende, kleinwüchsige Baumarten verwendet werden.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitung der RWE sind zu beachten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 22

Anlage einer 10 m breiten Feldhecke mit einem ackerseitig vorgelagerten Wildkrautsaum von 3 - 5 m zwischen der Gehölzinsel, dem geschützten Landschaftsbestandteil LB 6.03 den davon nördlich liegenden vorhandenen bzw. geplanten Biotopen.

Planquadrat 5854
Blatt 1

Die Hecke stellt eine Verbundfunktion zwischen vorhandenen und geplanten Inselbiotopen dar. Sie bietet ein hohes Strukturangebot für zahlreiche Tierarten in der agrarisch geprägten Landschaft.

Maßnahme Nr. 6.2 - 23

Anlage einer Feldholzinsel nordwestlich von Esch.

- Einbringung von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 5854
Blatt 1

Die Maßnahme trägt als Inselbiotop zur Schaffung und Entwicklung von neuen Lebensräumen in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft bei.

Für Tiere ist sie als Deckungs-, Nahrungs- und Brutbiotop von großer Bedeutung.

Landschaftsästhetisch bewirkt sie eine naturnahe Gliederung des Landschaftsbildes.

Zusatzstruktur, z. B. Steinhaufen, Totholz, Wurzelstöcke, tragen zur Förderung der Arten- und Standortvielfalt bei.

Maßnahme Nr. 6.2 - 24

Pflanzung von Feldgehölzgruppen an der Südseite des Feldweges zwischen dem geschützten Landschaftsbestandteil und der Weide an der Sinnersdorfer Mühle.

Planquadrat 5854
Blatt 1

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen, der Schaffung von Kleinstrukturen sowie der Verbindung von Inselbiotopen.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 25

Pflanzung von 15 hochstämmigen Obstbäumen auf der Obstwiese und im Hofbereich der Sinnersdorfer Mühle. Die Bäume sind gegen Verbiss der Weidetiere zu schützen.

Planquadrat 5852
Blatt 1

Die Maßnahme dient der Pflege und Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft und der Erhöhung der Artenvielfalt.

Durch die Ergänzung des Restbestandes soll die Obstwiese, die z. Zt. als Viehkoppel genutzt wird, erhalten bleiben.

Maßnahme Nr. 6.2 - 26

Pflanzung von Feldgehölzgruppen an der Südseite des Feldweges nordwestlich von Esch zwischen geplanter Hecke und Feldholzinsel sowie dem Frohnhof.

Auftrag von steinigem Rohboden, Anordnung von Einzelsteinen und Steinhaufen zwischen den einzelnen Feldgehölzgruppen.

Planquadrat 5854, 5852
Blatt 1

Die Maßnahme trägt zur Schaffung von linearer Strukturen zur Verbindung von Inselbiotopen und zur Erhöhung der Biotoptypenvielfalt in der Agrarlandschaft.

Die südexponierte Lage der Pflanzung mit steinigem Material ermöglicht die spontane Besiedlung für Arten magerer Standorte.

Maßnahme Nr. 6.2 - 27

Pflanzung von 50 Heistern entlang der Joh. Prasselstraße (Nordseite) am Ortsrand von Esch.

Planquadrat 5852
Blatt 1

Die Maßnahme führt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur besseren landschaftlichen Einbindung des Ortsrandes.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 28

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen aus Linden-Hochstämmen entlang der Chorbuschstraße zwischen Esch und Stadtgrenze.

Planquadrat 5852
Blatt 1

Die Maßnahme dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie der optischen Führung der Straße.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasversorgungs- und Transportleitungen der GVG Rhein-Erft sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 6.2 - 29

Pflanzung von 3 Baumgruppen mit Obsthochstämmen an den Viehkoppeln (Außenseite) westlich von Esch.

Es sind Schutzmaßnahmen gegen den Verbiss der Bäume durch Weidetiere vorzusehen.

Planquadrat 5852
Blatt 1

Die Maßnahme dient der Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft.

Maßnahme Nr. 6.2 - 30

Pflanzung von mindestens 50 Heistern am Böschungsfuß des Randkanals bzw. an der Kläranlage am Westrand von Esch.

Planquadrat 5852
Blatt 1

Die Maßnahme führt zur Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes und besseren Einbindung der baulichen Anlagen in die Landschaft.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 31

Pflanzung von 10 Feldgehölzgruppen auf den Böschungsflächen der Feldwege zwischen Orrer Straße und Ortsrand Auweiler bzw. Vogelbiotop an der Stadtgrenze.

Planquadrat 5852
Blatt 1

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen und der Schaffung von Kleinstrukturen.

Maßnahme Nr. 6.2 - 32

Anlage einer 6 m breiten Feldhecke mit einem 4 m breiten Kräutersaum südlich der Orrerstraße am Südrand der Koppeln.

Stellenweise Zusatzstrukturen einbringen.

Planquadrat 5852
Blatt 1

Die Maßnahme führt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen sowie zur landschaftlichen Einbindung des Wirtschaftsgebäudes.

Der südexponierte Saum mit Steinhaufen ist ein wichtiger Lebensraum für Pflanzenarten magerer Standorte.

Maßnahme Nr. 6.2 - 33

Baumgruppen aus insgesamt 6 Stieleichen und 5 großkronigen Obstbäumen um das Wirtschaftsgebäude südlich der Orrerstraße.

Planquadrat 5852
Blatt 1

Die Maßnahme dient der Eingliederung des Gebäudes in die Landschaft sowie der Pflege und Gliederung des Landschaftsbildes.

Als großkronige Obstbäume werden Mostbirnen, Walnüsse, Süßkirschen sowie Wildobstarten empfohlen, die sehr formschön und harmonisch wirken und im Ertragsstadium ihren Kronenaufbau weitgehend selbst regulieren können.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 34

Anlage eines Feldgehölzes südlich der Orrerstraße an der Stadtgrenze.

Planquadrat 5852
Blatt 1

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe der Schaffung und Entwicklung von neuen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie der Erhöhung der Strukturvielfalt des Landschaftsraumes sowohl auf Kölner als auch Pulheimer Stadtgebiete beizutragen.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

Maßnahme Nr. 6.2 - 35

Pflanzung von Feldgehölzgruppen entlang des Feldweges an der Stadtgrenze nordwestlich des Stöckheimer Hofes.

Planquadrat 5850
Blatt 5

Die Pflanzung trägt zur Anreicherung der Landschaft mit linearen Biotoptypen sowie zur Steigerung der Artenvielfalt landwirtschaftlich genutzter Räume bei.

Maßnahme Nr. 6.2 - 36

Pflanzung von Feldgehölzgruppen zwischen dem Weg und Sportplatz am westlichen Ortsrand von Auweiler.

Planquadrat 5850
Blatt 5

Die Maßnahme führt zur Einbindung des Sportplatzes in die Landschaft.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 – 37

Anlage einer Feldgehölzpflanzung auf der Mittelterrassenkante zwischen den vorhandenen Feldgehölzen westlich vom Stöckheimer Hof.

Den strukturellen Aufbau und die Artenauswahl entsprechend den vorhandenen, naturnah aufgebauten Feldgehölzen vornehmen.

Planquadrat 5850
Blatt 5

Die Maßnahme trägt zur Erhaltung und Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt in einem sonst naturnah entwickelten Landschaftsraum bei.

Maßnahme Nr. 6.2 - 38

Ergänzung des Baumbestandes im Bereich des Stöckheimer Hofes durch 5 Esskastanien, 5 Stieleichen und 5 Obstbäume alter Sorten.

Planquadrat 5850
Blatt 5

Die Maßnahme dient der Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes und der Erhaltung der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft.

Maßnahme Nr. 6.2 - 39

Pflanzung von 2 Baumgruppen aus Winterlinden an den Wegegabelungen nördlich vom Stöckheimer Hof.

Planquadrat 5850
Blatt 5

Die Maßnahme dient der Belebung und der Auflockerung des Landschaftsbildes.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 40

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden auf der Südseite des Stöckheimer Weges zwischen Gehöft und dem Auweiler Weg.

Planquadrat 5850, 6050
Blatt 5 und 6

Durch die Baumreihe wird der Hauptweg zum Hof betont und die Ensemblewirkung erhalten.

Maßnahme Nr. 6.2 - 41

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden östlich der Erdölchemie am Fuß des Mäuerchens entlang der Neußer Landstraße.

Planquadrat 6050
Blatt 1

Die Maßnahme dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung 30 A der Hüls AG sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 6.2 - 42

Pflanzung von Feldgehölzgruppen entlang des Feldweges südlich des Pescher Sees.

Auftrag von steinigem Rohboden, Anordnung von Einzelsteinen und Steinhaufen zwischen den einzelnen Feldgehölzgruppen.

Planquadrat 6050
Blatt 6

Die Maßnahme verbessert die ökologische Situation in dem durch Abgrabungen geschädigten Landschaftsraum.

Die südexponierte Lage der Pflanzung mit ökologisch bereichernden Strukturen erhöht die Arten- und Standortvielfalt.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 43

Pflanzung einer Baumreihe entlang der Pescher Straße zwischen Auweiler und Pesch.

Planquadrat 6050
Blatt 6

Die Maßnahme dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und der optischen Führung der Straße.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

Maßnahme Nr. 6.2 - 44

Pflanzung von 15 Baumgruppen aus Vogelbeeren und Obstbäumen alter Lokalsorten an der Südseite des Hahnerweges.

Planquadrat 6052
Blatt 2

Die Pflanzung führt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasversorgungs- und Transportleitungen der GVG Rhein-Erft sind zu beachten.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

Maßnahme Nr. 6.2 - 45

Pflanzung einer Baumreihe mit Eschen „Am Baggerfeld“.

Planquadrat 6052
Blatt 2

Die Maßnahme trägt zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 46

Pflanzung einer Hecke mit Wildkrautsaum auf einem 8 m breiten Streifen an der Westseite des Radwanderweges an der Weilerstraße.

Planquadrat 6052
Blatt 2

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen und Schaffung linearer Landschaftsstrukturen.

Maßnahme Nr. 6.2 - 47

Anlage einer Gehölzpflanzung im Anschluss an die Kiesgrube 608 b.

Stellenweise Zusatzstrukturen einbringen.

Planquadrat 6052
Blatt 2

Die Maßnahme dient zur Optimierung der Kiesgrube, die zur Wiederherstellung von Lebensräumen als Feuchtbiotop zu entwickeln ist.

Sie tragen zur Erhöhung der Standorte und Artenvielfalt bei.

Maßnahme Nr. 6.2 - 48

Pflanzung von mindestens 7 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang der Feldwege im Bereich „Pescher Holz“ südlich der Blockstraße.

Planquadrat 6052
Blatt 2

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Ruhrgasleitungen entlang des Erbacher Weges sind zu beachten.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 – 49

Pflanzung von mindestens 5 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang der Feldwege nördlich der Blockstraße.

Planquadrat 6052
Blatt 2

Die Maßnahme ergänzt und erhöht die Arten- und Strukturvielfalt in der sonst naturnahen Landschaft.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 6.2 - 50

Pflanzung von Baumgruppen aus 7 Stieleichen entlang den Koppeln am Dresenhof.

Planquadrat 6052
Blatt 2

Die Pflanzung führt zur Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Erhaltung eines Restes bäuerlicher Kulturlandschaft.

Maßnahme Nr. 6.2 - 51

Anlage von 10 Kopfweiden entlang des Grabens auf der Weide am Dresenhof.

Planquadrat 6052
Blatt 2

Die Maßnahme dient der Belebung und Pflege des Landschaftsbildes und dem Erhalt der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft.

Maßnahme Nr. 6.2 - 52

Pflanzung von mindestens 20 Baumgruppen aus Eschen wechselseitig des Dresenhofweges.

Planquadrat 6054
Blatt 2

Die Maßnahme dient der Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes sowie zur optischen Betonung der ortsverbindenden Straße.

Maßnahme Nr. 6.2 - 53

Anlage einer Gehölzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) nordöstlich vom Wasserwerk Weiler.

Einbringen von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 6054
Blatt 2

Das Gehölz stellt eine Verbundfunktion zwischen unterschiedlichen Lebensräumen, wie den Wäldern der Wasserwerke Weiler und dem Worringer Bruch, mit Bedeutung für den Naturhaushalt dar.

Hierdurch wird eine Erhöhung der biologischen Artenvielfalt erreicht.

Die Vorschriften für die Sicherheitsabstände zur Bundesbahn sind zu beachten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 54

Anlage einer Gehölzpflanzung auf der Dreiecksfläche im Kreuzfeld, begrenzt durch die S-Bahn, Bundesbahn und im Südosten durch einen Laubgehölzbestand.

Einbringung von Zusatzstrukturen insbesondere Anlage von Mulden und Auftrag von steinigem Rohboden.

Planquadrat 6056
Blatt 2

Die Pflanzung erfüllt die Aufgabe, zur Schaffung und Entwicklung von neuen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und zur Erhöhung der Biotoptypenvielfalt des Landschaftsraumes beizutragen.

Die Vorschriften für die Sicherheitsabstände zur Bundesbahn sind zu beachten.

Die Strukturvielfalt im Bestand bietet Pflanzen- und Tierarten vielfältige, wertvolle Lebensräume.

Die Mulden sollten an sonnigen Gehölzrändern angelegt werden. Diese temporär wasserführenden Bereiche dienen als Laichplätze für Amphibien.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 55

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem 10 m breiten Streifen entlang des Feldweges zwischen dem Gehölzbestand südlich der S-Bahn und dem Mörtelweg.

Planquadrat 6056
Blatt 2

Die Maßnahme trägt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen und zur Vernetzung vorhandener bzw. geplanter Lebensräume mit dem Worringer Bruch bei.

Maßnahme Nr. 6.2 - 56

Pflanzung von mindestens 15 Baumgruppen aus Winterlinden an der Südseite des Blumenbergweges.

Planquadrat 6056, 6256
Blatt 2

Die Pflanzung dient der Belebung und Auflockerung des Landschaftsbildes und der optischen Führung des Weges.

Maßnahme Nr. 6.2 - 57

Anlage einer Randpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht).

Planquadrat 6056, 6054
Blatt 2

Die Maßnahme dient der Schaffung einer Grünverbindung zwischen Chorweiler und den Freiräumen im Raum Worringen bzw. Chorbusch sowie der Erhöhung der Strukturvielfalt und der Steigerung naturbezogener Erlebnisse.

Die Führung des in der Radverkehrsnutzungsplanung vorgesehenen Radweges ist bei der Pflanzung zu berücksichtigen bzw. in die Pflanzung zu integrieren.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 58

Pflanzung von Feldgehölzgruppen entlang der Feldwege zwischen „An der Ziegelei“ und dem Worringer Bruch nördlich vom Blumenberg.

Planquadrat 6056, 6256
Blatt 2

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Schaffung linearer Landschaftsstrukturen mit Vernetzungsfunktion.

Maßnahme Nr. 6.2 - 59

Pflanzung von mindestens 10 Feldgehölzgruppen auf jeweils 10 m² Pflanzfläche im inneren Raum der ehemaligen Rheinschlinge des Worringer Bruches.

Planquadrat 6058, 6056
Blatt 2

Die Maßnahme trägt zur Erhaltung und Erhöhung der Strukturenvielfalt des vom Worringer Bruch umgebenen Landschaftsraumes bei. Für bestimmte Tierarten ist sie als Nahrungs-, Deckungs- und Zufluchtsraum bedeutend.

Maßnahme Nr. 6.2 - 60

Anlage einer Benjeshecke auf einem 6 - 8 m breiten Geländestreifen am inneren Rand des Worringer Bruches entlang des Dellen- bzw. Bruchweges.

Planquadrat 6058, 6056
Blatt 2

Benjeshecke: Initiierung einer Sukzessionsreihe bis zum Vorwaldgebüsch.

Auf dem vorgesehenen Geländestreifen wird eine etwa ein Meter hohe Gestrüppbarriere errichtet, um eine ungestörte natürliche Entwicklung gewährleisten zu können.

Die Hecke bildet eine Pufferzone zwischen dem Naturschutzgebiet Worringer Bruch und den landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Das Gestrüpp bietet für zahlreiche Tiere Unterschlupf. Für Bodenbrüter ist die Benjeshecke von Anfang an von großer Bedeutung.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 61

Pflanzung von 15 hochstämmigen Obstbäumen in Gruppen an der Südseite des Feldweges nördlich „An der Ziegelei“.

Planquadrat 6256
Blatt 2

Die Pflanzung trägt zur Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes bei.

Als Lebensstätte für zahlreiche Tiere kommt ihnen zusätzlich besondere Bedeutung für die Erhaltung bzw. Erhöhung der Artenvielfalt zu.

Es sind großkronige, alte Sorten, wie Mostbirne, Süßkirsche sowie Wildobstarten, auszuwählen, die geringen Pflegeaufwand verlangen und die den ortsüblichen, traditionellen Belangen der Landschaft entsprechen.

Maßnahme Nr. 6.2 - 62

Anlage eines Feldgehölzes auf der Dreiecksfläche östlich der Neusser Landstraße.

Planquadrat 6256
Blatt 2

Die Maßnahme dient der Neuschaffung und Entwicklung von Lebensräumen sowie der Erhöhung der Strukturvielfalt in der Agrarlandschaft.

Maßnahme Nr. 6.2 - 63

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem 15 m breiten Streifen zwischen dem NSG „An der Ziegelei“/Neußer Landstraße und den Weihern an dem Worringer Rheindamm.

Planquadrat 6058, 6256, 6258
Blatt 2

Die Maßnahme dient der Neuschaffung und Entwicklung von naturnahen Lebensräumen mit Bedeutung für die Biotopvernetzung in der sonst ausgeräumten Agrarlandschaft. Sie bildet ein hohes Strukturangebot (Nistplatz, Singwarte, Nahrungsbiotop usw.) auf engstem Raum für Tiere, die in der offenen Landschaft nicht leben können.

Digitale Version

Einbringung von Zusatzstrukturen.

Die anzulegende Hecke soll nicht einheitlich durchgehend in einer Breite angelegt werden, sondern unregelmäßig mit Buchten, Vorsprüngen gestaltet werden. Die Einbuchtungen können stellenweise und in unregelmäßigen Abständen so tief angelegt werden, dass kurze gehölzfreie Abschnitte entstehen.

Maßnahme Nr. 6.2 - 64

Planquadrat 6258, 6256
Blatt 2

Pflanzung von Feldgehölzgruppen entlang der Feldwege beidseitig der „Alte Römerstraße“ zwischen Worringen und Langel bzw. Rheindamm und Neußer Landstraße.

Die Maßnahme dient der Anreicherung der ausgeräumten Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen sowie der Schaffung von linearen Kleinstrukturen.

Maßnahme Nr. 6.2 - 65

Planquadrat 6256
Blatt 2

Anlage von Feldhecken mit Krautsaum auf einem jeweils 8 - 10 m breiten Geländestreifen entlang der Feldwege südlich des Blumensweges und nördlich von Fühlingen zwischen den vorhandenen Aufforstungen.

Die Maßnahme dient der Erhöhung der Biotoptypvielfalt sowie der Schaffung linearer Landschaftsstrukturen zur Vernetzung von Waldbiotopen.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 – 66

Anlage eines Feldgehölzes südöstlich von Worringen.

Einbringen von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 6256, 6258
Blatt 2

Die Maßnahme trägt zur Neuschaffung und Entwicklung von Lebensräumen in der intensiv genutzten Agrarlandschaft bei.

Für Tiere ist sie als Deckungs-, Nahrungs- und Brutbiotop von großer Bedeutung.

Hierdurch wird eine ökologische Bereicherung des Bestandes erreicht.

Maßnahme Nr. 6.2 - 67

Pflanzung von 5 Baumgruppen aus Eichen an der Nordwestseite des Hitdorfer Fährweges zwischen „Alte Römerstraße“ und Rheindamm.

Planquadrat 6256
Blatt 2

Die Maßnahme dient der Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes.

Maßnahme Nr. 6.2 - 68

Pflanzung alleeartiger Baumreihen, einseitig entlang der Ostseite der „Alte Römerstraße“ zwischen Merkenich und Ortsrand Langel, beidseitig zwischen Langel und Worringen.

Planquadrat 6258, 6256, 6456, 6656, 6654
Blatt 2

Die Baumreihe dient der Verbindung von Ortsteilen mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen und der optischen Betonung der historischen Straße.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Ruhrgasleitung sind zu beachten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 69

Anlage eines Feldgehölzes am Mennweg südwestlich von Langel.

Einbringung von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 6256
Blatt 2

Das Feldgehölz ist ein wichtiges Strukturelement in der agrarisch geprägten Landschaft und von Bedeutung als Nahrungs- und Brutbiotop für Tiere.

Zusatzstrukturen (z. B. Steinhaufen, Wurzelstöcke) tragen zur Erhöhung der Standort- und Artenvielfalt bei.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

Maßnahme Nr. 6.2 - 70

Nach- und Zusatzpflanzungen von mindestens 50 hochstämmigen Obstbäumen alter Lokalsorten, wie Apfel und Birne, auf den Grundstücken an dem Hitdorfer Fährweg bzw. „Alte Römerstraße“.

Planquadrat 6256
Blatt 2

Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung und gleichzeitig die Vergrößerung der ehemaligen Obstwiese, eines Restes bäuerlicher Kulturlandschaft.

Extensiv gepflegte Obstwiesen sind wichtige Lebensstätten für zahlreiche gefährdete Tierarten. Sie haben große Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung der Artenvielfalt.

Siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 6.4 - 17.

Maßnahme Nr. 6.2 - 71

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen aus Heistern und Hochstämmen auf der Wiesenfläche zwischen Hitdorfer Fährweg und Am Königsweg.

Planquadrat 6456
Blatt 2

Die Maßnahme soll zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes beitragen.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 72

Pflanzung einer Baumgruppe aus 5 Eichen auf der Wiesenfläche am Fährhaus in Langel.

Planquadrat 6456
Blatt 2

Hierdurch wird eine Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes erreicht.

Maßnahme Nr. 6.2 - 73

Pflanzung von 5 Baumgruppen aus hochstämmigen Obstbäumen an der Südseite des Mohlenweges in Langel.

Planquadrat 6456
Blatt 2

Obstbäume sind ein ökologisch und optisch belebendes Element der Kulturlandschaft. Als Lebensstätte für zahlreiche Tiere tragen sie zur Erhaltung und Steigerung der Artenvielfalt bei.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

Maßnahme Nr. 6.2 - 74

Pflanzung von 3 Baumgruppen und einem Einzelbaum aus Rosskastanien und Nussbäumen am Mennweg, Am Feldschlösschen und am Langeler Kreuzweg.

Planquadrat 6456
Blatt 2

Die Maßnahme dient der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

Maßnahme Nr. 6.2 - 75

Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Obstbäumen alter Sorten südwestlich des Feldkasseler Weges, Ecke Kolmar Straße.

Planquadrat 6456
Blatt 2

Die Maßnahme dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 76

Pflanzung einer Baumreihe an der SW-Seite des Kuhlenweges zwischen Langel und Rheinkassel.

Planquadrat 6456
Blatt 2

Durch die Baumreihe werden die beiden alten Ortsteile mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen verbunden.

Maßnahme Nr. 6.2 - 77

Pflanzung einer Rosskastaniengruppe auf dem Fest- und Schützenplatz am Kuhlenweg.

Planquadrat 6456
Blatt 2

Die Pflanzung erfüllt die Aufgabe, zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes beizutragen.

Maßnahme Nr. 6.2 - 78

Anlage von 10 Kopfweiden an der Koppel am Kuhlenweg.

Die Bäume sind gegen den Verbiss der Weidetiere zu schützen.

Planquadrat 6456
Blatt 2

Die geplanten Kopfweiden tragen zur Pflege und Erhaltung eines Restes bäuerlicher Kulturlandschaft bei. Als Lebensstätte für zahlreiche Tiere besitzen sie große Bedeutung für die Erhaltung und Steigerung der Artenvielfalt.

Maßnahme Nr. 6.2 - 79

Anlage einer mindestens 10 m breiten Schutzpflanzung an der Nordseite des Gewerbegebietes Rheinkassel.

Planquadrat 6456, 6454
Blatt 2

Die Maßnahme dient der Abschirmung und der optischen Gliederung des Gewerbegebietes.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 80

Anlage eines Feldgehölzes auf dem eingezäunten Kiesgrubengelände

R 606 an der „Alte Römerstraße“.

Planquadrat 6456
Blatt 2

Hierdurch wird eine Optimierung sowie eine Steigerung der Biotoptypenvielfalt der ehemaligen Abgrabung mit relativ kleiner Wasserfläche erreicht.

Maßnahme Nr. 6.2 - 81

Fortpflanzung der vorhandenen Gehölzpflanzung unter der Hochspannungstrasse zwischen Marconistraße und vorhandenem Bestand aus Sträuchern und Bäumen kleinwüchsiger Arten.

Planquadrat 6456, 6454
Blatt 2

Es soll hierdurch eine Verbesserung der lufthygienischen Situation und eine Gliederung des Industriebandes zwischen Fühlinger See und Rheinkassel erreicht werden.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 6.2 - 82

Pflanzung einer Baumgruppe aus 5 Winterlinden am neuen Wohnhaus im Anschluss an den Lindenhof.

Planquadrat 6456
Blatt 2

Die Baumgruppe führt zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung der Ensemblewirkung des Lindenhofes.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 83

Anlage einer Feldhecke auf dem ca. 6 m breiten Ackerstreifen zwischen den vorhandenen Gehölzinseln und dem Weg „Am Kutzpfädchen“ bzw. im weiteren Verlauf eines ackerseitig vorgelagerten 3 - 5 m breiten Wildkrautsaumes bis zur Brache auf der Leitungstrasse.

Planquadrat 6456
Blatt 2

Die Feldhecke hat eine Verbundfunktion zwischen den Feldgehölzinseln und der Brache auf der Leitungstrasse.

Maßnahme Nr. 6.2 - 84

Anlage einer Benjeshecke auf einem 10 m breiten Geländestreifen am nordöstlichen Rand der vorhandenen Feldgehölzinseln „Am Kutzpfädchen“.

Im Zwischenraum Pflanzung von einigen Heistergruppen und Einbringen von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 6456
Blatt 2

Durch die Maßnahme werden die beiden Feldgehölze verbunden, damit keine „Totzone“ (Acker und Herbizide) dazwischen liegt.

Dies trägt zur Vergrößerung des Biotops und gleichzeitig zur Erhöhung der Artenvielfalt bei.

Bei der Benjeshecke wird auf dem vorgesehenen Geländestreifen eine ca. ein Meter hohe Gestrüppbarriere errichtet, um eine ungestörte natürliche Entwicklung zu gewährleisten.

Maßnahme Nr. 6.2 - 85

Pflanzung von Feldgehölzgruppen entlang der Feldwege östlich der „Alte Römerstraße“ zwischen Rheinkassel und Merkenich.

Planquadrat 6656, 6654
Blatt 2

Die Feldgehölzgruppen dienen der Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Strukturen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Nord-West-Ölleitungen und Ruhrgasleitungen sowie der Fernleitung 30 F der Hüls AG sind zu berücksichtigen.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 – 86

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen entlang des Weges „Auf dem Herbst“ in Kasselberg.

Planquadrat 6456, 6656
Blatt 2

Die Baumgruppen gliedern und beleben das Landschaftsbild.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitung der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 6.2 - 87

Pflanzung von mindestens 10 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche an den Wegekreuzungen südwestlich der „Alte Römerstraße“ zwischen Merkenich und Rheinkassel.

Planquadrat 6654
Blatt 2

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit naturnahen, gliedernden und belebenden Elementen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Ruhrgas/Thyssengas-Gesellschaft sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 6.2 - 88

Pflanzung von 5 Heistergruppen aus Silberweiden, Eschen und Schwarzpappeln am Rande der Alluvialrinnen in der Kasselberger Rheinaue.

Planquadrat 6654
Blatt 2

Die Pflanzung trägt zur Wiederherstellung, Belebung und Pflege des natürlichen Landschaftsbildes bei.

Die Schwarzpappeln sind aus der städt. Baumschule (eigene Vermehrung) abzurufen.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.2 - 89

Anlage von mindestens 10 Kopfweiden an den Weidenkoppeln im Rheinvorland in Merkenich.

Die Bäume sind gegen den Verbiss der Weidetiere zu schützen.

Planquadrat 6654
Blatt 2

Die Maßnahme führt zur Pflege und Erhaltung von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft.

Maßnahme Nr. 6.2 - 90

Pflanzung von mindestens 10 Baumweiden und 10 Strauchweidengruppen am Rande der Alluvialrinnen in der Worringer Rheinaue.

Die Baumweiden sind als Kopfbäume zu pflegen.

Planquadrat 6058
Blatt 2

Hierdurch wird das natürliche Landschaftsbild belebt, wiederhergestellt und gepflegt.

Maßnahme Nr. 6.2 - 91

Anlage und Entwicklung von Waldmänteln, möglichst 20 - 30 m tief (mindestens jedoch 10 m) am Rande der Aufforstungen nördlich von Fühlingen sowie am SO-Rand der Kläranlage Langel und nordöstlich davon „Im Kreuzfeld“ und „Am Neuen Hof“.

Die Waldränder sind unregelmäßig, mit Buchten und sternförmigen Vorsprüngen zu gestalten.

Einbringen von bestandsfördernden Zusatzstrukturen, wie Totholz, Steinhaufen und feuchten Stellen.

Planquadrat 6054, 6056, 6256
Blatt 2

Waldmäntel aus Sträuchern und Krautschichten fehlen am Rande dieser Aufforstungen meist ganz.

Da die Aufforstungen an landwirtschaftlich genutzte Flächen grenzen, war für die Entwicklung eines Gebüschmantels oder Krautsaumes kein ausreichender Raum vorhanden.

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Schaffung und Entwicklung wichtiger Rückzugs- und Lebensräume für Pflanzen und waldrandspezifische Tiere in dem ansonsten landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum beizutragen.

Der vielseitig strukturierte Waldrand führt zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Auflockerung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Maßnahme für die Kiesgrube R 608 b	**Planquadrat 6052** **Blatt 2**
Die offene Wasserfläche bleibt erhalten. Die Uferbereiche sind für den Artenschutz nach einem besonderen Entwicklungs- und Pflegeplan zu entwickeln.	Die Abgrabung liegt zwischen der Straße am Baggerfeld und der A 57. Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes soll der Biotoppflege Vorrang eingeräumt werden.
Maßnahme für die Kiesgrube R 609	**Planquadrat 6052** **Blatt 2**
Rekultivierung der Grube als Wasserfläche für die Erholungsnutzung.	Die Grube - sog. Escher See (Nordhälfte) - liegt im Erholungsgebiet Zweckverband Stöckheimer Hof. Die Rekultivierung wird entsprechend der vorliegenden Planung durchgeführt. In der Grube findet sowohl intensive (Badestrand) als auch ruhigere, naturorientierte Erholung statt.
Maßnahme für die Kiesgrube R 610	**Planquadrat 6052** **Blatt 2**
Rekultivierung der Abgrabung als Wasserfläche für die Erholungsnutzung.	Die Grube - sog. Escher See (Südhälfte) - liegt im Erholungsgebiet Zweckverband Stöckheimer Hof. Ein Gestaltungsplan liegt vor. Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.
Maßnahme für die Kiesgrube R 611 und R 613 a und R 613 b	**Planquadrat 6050** **Blatt 6**
Rekultivierung der Abgrabungen als Wasserfläche für die Erholungsnutzung.	Die Abgrabungen - sog. Pescher See - liegen im Erholungsgebiet Zweckverband Stöckheimer Hof. Gestaltungspläne liegen vor. Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme für die Kiesgrube R 612

Entfällt

Maßnahme Nr. 6.4 - 1

Die Feldwegränder zwischen Chorbusch und Randkanal sind jährlich alternierend einmal - ab September - oder zweimal - ab Mitte Juni und ab September - zu mähen.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Maßnahme Nr. 6.4 - 2

Pflege der Saumzone des Pletschbaches zwischen Chorbusch und Worringer Hafen unter Berücksichtigung vorhandener baulicher Nutzungen durch:

- Einmalige Mahd erst ab Ende September zwischen Chorbusch und Randkanal sowie zwischen A 57 und Roggendorf, an der Sportanlage Brombeergasse und in der Rheinaue.
- Mahd alle 3 bis 5 Jahre zwischen Kölner Randkanal und A 57.
- Mahd alle zwei Jahre im Herbst, ab Ende September, zwischen Thenhofen und Worringer Bruch.
- Das Mähgut ist zu entfernen.

Planquadrat 5656
Blatt 1

Wegeränder als Saumbiotope sind für die Kulturlandschaft wichtige Lebensstätten für zahlreiche Pflanzen und Tiere (insbesondere für Insekten).

Die unterschiedliche Mahd kann sich auf den Artenreichtum positiv auswirken.

Planquadrat 5656, 5856, 6056
Blatt 2

Das Pflegeprogramm trägt zur ökologischen Verbesserung der Gesamtsituation des Pletschbaches bei.

Durch die unterschiedliche Pflege wird das Angebot an Lebensmöglichkeiten für die in diesem Biotop typischen Tiere und Pflanzen erhöht.

Die Uferstreifen in diesem Bereich werden der natürlichen Sukzession zur Entwicklung von Hochstaudenfluren belassen.

Da auch die Mahd einen gewissen Eingriff für die Tierwelt bedeutet, sollen die Säume zu beiden Seiten des Baches zu unterschiedlichen Zeiten gemäht werden.

Siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 6.1 - 1.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.4 - 3

Die Böschung am Feldweg nördlich des Pletschbaches zwischen Randkanal und A 57 ist alle 2 - 3 Jahre im Herbst, ab Ende September zu mähen und das Mahdgut zu entfernen.

Planquadrat 5856
Blatt 1

Die Mahd dient der Vermeidung einer Verbuschung.

Die steile südexponierte Böschung mit artenreicher Hochstaudenflur als Trittsteinbiotop ist ein bedeutsamer Lebensraum für typische Arten ruderaler Standorte.

Maßnahme Nr. 6.4 - 4

Die Magerrasenbestände auf der Dreiecksfläche des Autobahnanschlusses Köln-Worringen sind in wechselnden Abständen von ein und zwei Jahren, jeweils ab September, einmal zu mähen.

Planquadrat 5856
Blatt 1

Die Rasengesellschaft in dem Gehölzbestand bildet einen wertvollen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt.

Maßnahme Nr. 6.4 - 5

Die nicht bodenständigen Zier- und Nadelgehölze auf einer Wallschüttung nördlich der Tennisanlage am Krebelshof sind sukzessiv zu entfernen.

Planquadrat 5858
Blatt 1

Die Maßnahme trägt zur Entwicklung von naturnahen Gehölzbeständen bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 6.4 - 6

Die Hecken am Pletschbach zwischen Thenhoven und Worringer Bruch sind abschnittsweise alle 15 - 20 Jahre auf den Stock zu setzen.

Planquadrat 5856, 6056
Blatt 1 und 2

Das bachbegleitende Gebüsch als lineares Strukturelement inmitten der sonst weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft ist wertvoll für das Landschaftsbild und hat Bedeutung für Fauna und Flora als Inselbiotop.

Werden Hecken nicht von Zeit zu Zeit verjüngt, unterdrücken die Bäume die Sträucher, wodurch der besonders wertvolle dichte Wuchs und die charakteristische Fauna verloren gehen.

Die Pflegemaßnahmen sind immer nur abschnittsweise - z. B. zu einem Drittel in einem Jahr - durchzuführen.

Punktuell sollten einzelne Überhälter belassen werden.

Maßnahme Nr. 6.4 - 7

Wiederherstellung des Hofteiches am Bergerhof durch:

- Pflanzung von bodenständigen Gehölzen im Uferbereich.
- Absperrung durch einen Koppelzaun eines Teilbereiches der Ufer gegen Viehtritt und Nährstoffeintrag.

Planquadrat 5858
Blatt 1

Diese Maßnahme dient der Wiederherstellung und Erhaltung von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft sowie der Entwicklung der Artenvielfalt.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.4 - 8

Die Rasenfläche am Rande des Gehölzstreifens an der Nordseite des Further Weges ist alle 2 Jahre ab September zu mähen.

Das Mahdgut ist zu entfernen.

Planquadrat 5858
Blatt 1

Die Mahd trägt zur Entwicklung einer Hochstaudenflur bei.

Maßnahme Nr. 6.4 - 9

Der dichte Hybridpappelbestand unmittelbar am Weiher bzw. im Weiher südlich des Rheindammes in Worringen ist auszulichten.

Die durch die Entfernung der Pappeln entstandenen Lichtungen im Uferbereich sind als Wiesen zu belassen.

Planquadrat 6058
Blatt 2

Die Maßnahme dient der Erhaltung eines Restes bäuerlicher Kulturlandschaft und der Erhaltung von Kleingewässern sowie der Entwicklung der Artenvielfalt.

Die heutige geringe Artenzahl ist bedingt durch die starke Beschattung des Gewässers.

Maßnahme Nr. 6.4 - 10

Das Pflegekonzept für den Weiher südlich des Rheindammes Worringen umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- Ergänzung des Gehölzbestandes durch bodenständige Sträucher.
- Anlage von Kopfweiden.
- Einbringung von Zusatzstrukturen.
- Absperrung eines Teilbereiches des Ufers mit Koppelzaun gegen Viehtritt und verstärkten Nährstoffeintrag durch die Weidetiere.

Planquadrat 6058, 6258
Blatt 2

Die Maßnahme dient der Erhaltung sowohl der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft als auch von Kleingewässern als Lebensraum vor allem für Amphibien und Insekten.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 6.4 - 11

Die Randstreifen der Blockstraße zwischen Esch und Weiler sowie die Wegränder des Feldweges am östlichen Ortsrand von Weiler sind jährlich zweimal ab Juli und Ende September zu mähen und das Mähgut abzutransportieren.

Planquadrat 6054
Blatt 2

Die Randstreifen mit der Wegrand-Glatthaferwiese und der vorhandenen Baumreihe stellen eine Verbundfunktion zwischen unterschiedlichen Lebensräumen dar und bieten als Saumbiotope zahlreichen Pflanzen- und Tierarten Lebensmöglichkeiten auf engem Raum.

Auf diese Weise tragen sie zur Steigerung der Artenvielfalt landwirtschaftlich genutzter Räume bei.

Maßnahme Nr. 6.4 - 12

Um das Feldgehölz an der DBB südlich des Mörterweges ist ein 5 m breiter Geländestreifen als Krautsaum zu entwickeln.

Planquadrat 6056
Blatt 2

Der Krautsaum trägt zur Optimierung des am Rande einer Mulde entstandenen naturnahen Gehölzbestandes bei.

Maßnahme Nr. 6.4 - 13

Der brüchige Hybridpappelbestand in einer Mulde in Esch nördlich vom Frohnhof ist auszulichten, und zur Beschleunigung einer natürlichen Sukzession sind gruppenweise bodenständige Gehölze anzupflanzen.

Es sind einige Wurzelstöcke und Schnittgut liegenzulassen.

Planquadrat 6052
Blatt 2

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung naturnaher Lebensräume.

Bei der Entfernung der Pappeln sollten Wurzelstöcke und Schnittgut als Zusatzstrukturen zur ökologischen Bereicherung verwendet werden.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.4 - 14

Planquadrat 6050, 6250
Blatt 6

Erstellung eines Biotoppflegeplanes für den Bereich Nüssenberger Busch zwischen „Am Hufenpfädchen“ und AB Kreuz Nord unter Berücksichtigung der folgenden Zielvorstellungen:

Der Nüssenberger Busch liegt sowohl im Bezirk 6 als auch im Bezirk 4.

- Förderung einer standortentsprechenden Pflanzenzusammenstellung.

In diesem Bereich als Teil des Äußeren Grüngürtels handelt es sich um naturnahe Laubwald- und Wiesenflächen mit künstlich angelegten Kleingewässern.

- Erhaltung der standörtlichen Unterschiede und Förderung von spezifischen Pflanzengesellschaften (wie Feuchtgebiete, Trockenrasen).
- Extensive Pflege der Wiesen.

Die Biotoppflege dient der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Vegetationsstruktur mit kulturhistorischer Bedeutung sowie weiterer ökologisch wertvoller Biotopstrukturen, wie Tümpeln und Feuchtstellen.

- Entwicklung von Spontanvegetation in geeigneten Teilbereichen.
- Optimierung der Kleingewässer.
- Entfernung von Birken.

Die Entfernung der Birken (Sämlinge) an dem Begrenzungswall „Am Hufenpfädchen“ soll einer Verbuschung des Graslandes durch Birkenflug verhindern.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung 30 F der Hüls AG sind zu beachten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.4 - 15

Entfällt

Maßnahme Nr. 6.4 - 16

Planquadrat 6060, 6058, 6258, 6456, 6656, 6654, 6854
Blatt 2 und 3

Extensive Grünlandnutzung der Worringer-, Langeler-, Rheinkasseler- und Merkenicher Rheinaue durch:

- ein- bis zweimalige Mahd.

- erste Mahd ab 15. Juli, zweite Mahd ab September (das Mahdgut ist abzuräumen)
- oder extensive Schafbeweidung 2 x im Jahr.

Um die vorgesehenen NSG als Lebensraum für Wiesen- und Watvögel zu erhalten, müssen alle Grünlandflächen extensiv bewirtschaftet werden.

Zum Schutz der Wiesenbrüter darf die erste Mahd erst nach dem 15.07. erfolgen.

Die erste Mahd sollte von einer Seite her (Wasserseite) durchgeführt werden, damit Jungvögel zum landseitigen Rand hin flüchten könne. Hier und an Flutmulden sollte ein ca. 2 - 3 m breiter Grasstreifen bei der ersten Mahd ungemäht bleiben, der als Versteck für Jungtiere dienen kann.

Dieser Grasstreifen kann beim 2. Schnitt mitgemäht werden.

Mit dem Abräumen des Mähgutes kann ein Ausmagerungseffekt auf dem durch Hochwasser nährstoffreichen Standort eintreten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.4 - 17

Planquadrat 6256
Blatt 2

Die Obstwiesen am Hitdorfer Kirchweg und am Mennweg sind wie folgt zu pflegen:

- Nachhaltige Sicherung durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen von dem alten Bestand entsprechenden Obstbäumen.

Die Maßnahme trägt zur Erhaltung des besonders schutzwürdigen Biotopcharakters sowie zur Steigerung des Angebotes an Lebensmöglichkeiten und Nahrung für die dort typischen Tierarten bei.

- Überaltete und brüchige Bäume sind z. T. im Bestand zu belassen.

Überaltete und brüchige Bäume sollen wegen ihrer Bedeutung für holzbewohnende Insekten, höhlenbrütende Vögel und Fledermäuse belassen bleiben.
Die Neupflanzung kann diese Funktionen erst nach vielen Jahren übernehmen.

- Keine Anwendung von chemischen Mitteln sowie Stickstoffdüngung.

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und auch von Stickstoffdüngung führen zur Verarmung der Fauna, insbesondere des Insektenlebens.

- Nach der Neupflanzung in den Aufbaujahren ist für den notwendigen Schnitt zu sorgen.
- Die Wiese ist zweimal im Jahr, im Juli vor der Obsternte, zu mähen.
- Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Feldmäuse sind zusätzlich aufzuhängen.

Siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 6.2 - 70.

Maßnahme Nr. 6.4 - 18

Planquadrat 6456
Blatt 2

Der südexponierte Randbereich der Brache - am SW-Ortsrand von Langel, zwischen Kuhlenweg und Pappelbestand, - ist alle 3 - 5 Jahre im Herbst - Ende September - zu mähen, und das Mahdgut zu entfernen.

Die Brache als Trittsteinbiotop stellt eine Verbundfunktion zwischen Fühlinger See und NSG Rheinkasseler Rheinaue dar.

Die Mahd trägt zur Entwicklung einer artenreichen Hochstaudenflur bei.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.4 - 19

Planquadrat 6252, 6250, 6450, 6446, 6448, 6650, 6648, 6646, 6846
Blatt 2, 6 und 7

Aufstellung von Pflegeplänen für die folgenden Grünflächen:

Fühlinger See,

Grünanlage Seeberg (bis zur Neußer Landstraße),

Grünanlage Heimersdorf und Lindweiler (östlich des Autobahnabschlusses Köln-Chorweiler),

unter Berücksichtigung der folgenden Zielvorstellungen:

Die naturnahe Pflege dient der Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes im Kölner öffentlichen Grün.

Die Praxis der naturnahen Pflege bedarf einer genaueren Anleitung der einzelnen Pflegemaßnahmen. Daher sind Pflegepläne mit ökologischem Schwerpunkt für einzelne Freiflächen erforderlich.

Ein Bericht über Versuche zur Artenanreicherung vorhandener Rasenflächen durch differenzierte Pflege und Kräuteraussaat in Köln aus den Jahren 1982 - 1986 von Prof. Dr. Wolfram Kunick liegt vor.

- Umwandlung von pflegeintensiven Rasen- und Wiesenflächen in sog. Langgraswiesen in geeigneten Bereichen.

Die Langgraswiesen, die im Gegensatz zu den pflegeintensiven Rasenmonokulturen nur einmal im Jahr gemäht werden, sind ein Beispiel dafür, dass Naturschutz und Erholung nicht unbedingt unvereinbare Gegensätze sein müssen.

- Reduzierung der Schnitthäufigkeit sowie gezielte Terminierung der Mahd.
- Entwicklung blütenreicher Wiesen.
- Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen.
- Erhalt und Entwicklung von mehrstufigen Gehölzbeständen (Kraut-, Strauch-, Baumschicht).
- Erhalt von Spontanvegetation in geeigneten Teilbereichen.

Wiesen sind nicht nur schöner und vielfältiger als Rasenflächen, sie haben auch eine im Vergleich zum Rasen wesentlich höhere Bedeutung für den Artenschutz.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Saumgebüsche und vorgelagerte Krautvegetation erfüllen wichtige ökologische Funktionen als Nist- und Deckungsbiotope für Kleintiere und wichtige Nahrungsquellen für Insekten.

- Entwicklung naturnaher Uferbereiche

Diese Aussage bezieht sich auf den Fühlinger See.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 6.4 - 20

Erarbeitung von Pflegeplänen für die parkartigen Gartenanlagen

Haus Fühlingen und

Lindweiler Hof

mit den Zielvorstellungen:

- Wiederherstellung und Erhaltung der traditionellen Vegetationsstruktur und des Baumbestandes.
- Erhalt von Althölzern.

Planquadrat 5850, 6654, 6652
Blatt 2 und 6

Die Maßnahme dient der Verhinderung endgültiger Verwahrlosung der parkartigen Gartenanlagen mit kulturhistorischer Bedeutung sowie der Erhaltung der Ensemblewirkung der denkmalgeschützten Hofanlagen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 6.6 - 1

Anlage eines Wanderweges in 3 m Breite mit wassergebundener Decke südlich Rheinkassel von der Marconistraße in Richtung Rheinufer.

Planquadrat 6456, 6454
Blatt 2

Hierdurch wird der in der Aufforstung südlich der Marconistraße vorhandene Weg fortgesetzt.

Mit dem Wegausbau wird eine Verbindung des Fühlinger Sees an das Rheinufer geschaffen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Digitale Version

MAßNAHMEN GEMÄß § 26 LG im Stadtbezirk 7 (PORZ)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahmen im Bezirk 7

Maßnahme Nr. 7.1 - 1

Pflanzung von insgesamt mindestens 50 Baumweiden und 250 Strauchweiden in Gruppen oberhalb des Spülsaumbereiches der Rheinaue entlang der Poller Wiesen und in Westhoven.

Das Pflanzgut ist aus bodenständigen Beständen am Kölner Rheinufer zu gewinnen.

Planquadrat 6842, 6840
Blatt 7

Die Maßnahme führt zur Wiederherstellung der Rheinauenlandschaft mit ihrer ursprünglichen Artenvielfalt sowie des natürlichen Landschaftsbildes.
Gegen Auskolkungen empfehlen sich Steinschüttungen im Wurzelbereich. Über die Schutzfunktion hinaus bieten sie für Kleintiere, insbesondere für Insekten, ökologisch wertvolle Nischen.

Maßnahme Nr. 7.1 - 2

Im NW-Uferbereich der Oberen Groov sind Baum- und Strauchweiden, Schwarzerlen und Eschen sowie Pflanzen der Röhrichtzone und Segengesellschaften anzulegen bzw. anzusiedeln.

Planquadrat 7236
Blatt 11

In diesem Teilbereich soll in Abhängigkeit von der abnehmenden Erholungsintensität eine Entwicklung zu naturnäheren Uferbereichen angestrebt werden.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Maßnahme Nr. 7.1 - 3

Im Rheinuferbereich zwischen Stadtgrenze und Zündorf sind oberhalb des Spülsaumes mindestens 60 Baum- und Strauchweidengruppen aus autochthonen Beständen zu pflanzen.

Planquadrat 6834, 7034, 7036, 7236
Blatt 11

Die Maßnahme trägt zur Wiederherstellung der Rheinauenlandschaft mit ihrer Artenvielfalt bei. Landschaftsästhetisch bewirkt sie eine naturnahe Gliederung des Landschaftsbildes.
Gegen Auskolkungen empfehlen sich Steinschüttungen im Wurzelbereich. Über die Schutzfunktion hinaus bieten sie für Kleintiere, insbesondere für Insekten, ökologisch wertvolle Nischen.
Grundlage für die Pflanzung ist das Planungskonzept Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 7.1 – 4

Planquadrat 7236
Blatt 11

Die naturnahe Ausgestaltung der Flächen an der Landseite des Hochwasserschutzdammes südöstlich der Groov umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

In diesem Bereich südlich der Freizeitanlage Groov soll in Abhängigkeit von der abnehmenden Erholungsintensität eine Entwicklung zur naturnahen Auenlandschaft angestrebt werden.

Vor allem sollen in einem ersten Schritt die wenig ertragsfähigen durchlässigen Böden u. a. in eine extensive Wiesennutzung überführt werden.

Siehe hierzu auch Maßnahme 7.4-4.

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen Rückzugs- und Lebensräumen für gefährdete und seltene Pflanzen und Tiere beizutragen. Zugleich dient sie der Verbesserung der Grundwassersituation im Raum Porz-Süd.

- Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutzte Feucht- und Mähwiesen mit vielfältigem Bodenrelief.

Hierdurch sollen die durch Wiesenumbruch verlorengegangenen, extensiv genutzten Grünlandgesellschaften als wichtige Lebensräume für Wiesenbrüter wiederhergestellt werden.

Abwechslungsreiche Geländeunebenheiten führen zu einem sehr erwünschten, kleinflächigen Mosaik von nassen, feuchten und frischen Stellen, die allen Lebensansprüchen der Limikolen entsprechen können.

- Anlage von Blänken mit wechselnden Wasserständen und von Pfuhlen auf den Wiesen.

Durch die Anlage von flachen Kleingewässern kann die Attraktivität von Brut- und Nahrungsbiotopen für Wat- und Wiesenvögel gesteigert werden.

Einzelne Blänke sollten tiefer ausgehoben werden (ca. 1 m), um Amphibien Überwinterungsmöglichkeiten zu bieten.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Die Vegetation im Uferbereich (z. B. Seggen, Röhricht) siedelt sich in der Regel von selbst an, aber zur Beschleunigung können punktuell bodenständige Pflanzen gesetzt werden.

- Anlage von Kopfweiden an den Blänken und Pfuhlen.

In unmittelbarer Nähe von Kleingewässern bilden Kopfbäume wertvolle ökologische Lebensbereiche, zudem bereichern sie das Landschaftsbild.

Der Südrand des Gewässers ist nur sparsam zu bepflanzen, damit eine ausreichende Besonnung gewährleistet wird.

- Pflanzung von lockeren Feldgehölz- und Baumgruppen im Randbereich.

Einzelbüsche und einige lockere Baumgruppen tragen zur biologischen Bereicherung der Wiesen sowie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes bei.

- Einbringung von Zusatzstrukturen, z. B. Weidenzaunpfähle, Steinhaufen.

Zusatzstrukturen, wie z. B. Steinhaufen an Gebüschrändern oder punktuell eingebrachte Zaunpfähle als Ansitz- bzw. Singwarten, fördern die Artenvielfalt, insbesondere von Wiesenvögeln.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Maßnahme Nr. 7.1 - 5

Planquadrat 7034
Blatt 11

Die Uferbereiche der beiden Fischteiche in Langel sind durch Weiden, Schwarzerlen, Eschen und Pflanzen der Röhrichtzone bzw. Seggengesellschaften auszugestalten.

Die starr, geometrisch geformten, künstlich angelegten Teichanlagen am Fuß des Hochwasserschutzdammes sollen durch Pflanzungen in Uferbereichen naturnah ausgestaltet und besser in die Auenlandschaft eingebunden werden.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 7.1 - 6

Planquadrat 7634, 7834
Blatt 12

Naturnahe Ausgestaltung des Senkels- bzw. Ostgrabens und des Linder Bruches unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

Der Linder Bruch, durch den der Senkels- bzw. Ostgraben fließt, war früher ein wertvoller Wuchsort vieler seltener Pflanzen, deren Bestände durch Grünlandumbruch und starke Eutrophierung erloschen sind. Dennoch ist der Linder Bruch potentiell wertvoll für Amphibien und Wiesenvögel.

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Wiederherstellung und Entwicklung von Biotoptypen mit ihren Lebensgemeinschaften von gefährdeten und selten gewordenen Tier- und Pflanzenarten beizutragen.

Der Linder Bruch ist auch als Teil einer Grün- (Biotop-) verbindung zu erhalten, die sich vom Bieselwald über den Senkelsgraben erstreckt und sich auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf fortsetzt.

Siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 7.4 - 12.

- Anlage eines 10 m breiten Uferstreifens beidseitig des Ostgrabens oberhalb der Böschungskrone durch Umwandlung von Acker in Brache.

Dort, wo ackerbauliche Nutzung der bachangrenzenden Grundstücke stattfindet, sind diese zur Verhinderung des Eintrags von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln ins Gewässer der natürlichen Entwicklung (Brache) zu überlassen.

Der Uferstreifen kann als erster Schritt zur Verbesserung der ökologischen Situation am und im Gewässer angesehen werden.

- Verbesserung der Gewässerqualität des Ostgrabens.

Die Verbesserung der Wasserqualität des Ostgrabens bzw. die Wasserführung des Senkelsgrabens sind

- Überprüfung der Möglichkeit zur Wiederbewässerung des trockengefallenen Senkelsgrabens bzw. zur Freilegung des verrohrten Abschnittes.

unverzichtbare Voraussetzungen für den naturnahen Ausbau der Gewässer.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
- Schaffung eines mäandrierenden Bachverlaufes und vielgestaltigen Ufers unter Belassung des alten Bettes als Altarm und kleine inselartige Bereiche in dafür geeigneten Abschnitten.	Der Ostgraben stellt sich durch einen schnurgeraden, gehölzlosen, monotonen und künstlich angelegten Verlauf dar. Altwasser als Stillwasserbereiche mit ihren verschiedenen Verladungsstadien sind Lebensräume einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt.
- Anpflanzung von Ufergehölzen im Mittelwasserbereich aus Silberweiden, Schwarzerlen und Eschen, gewonnen aus autochthonen Beständen.	Ufergehölze schützen die Gewässerböschungen dauerhaft vor Erosionsschäden. Am deutlichsten ist dies bei der Schwarzerle ausgeprägt, deren Wurzel geradezu ein Palisadenwerk längs der Ufer bilden.
- Anlage und Entwicklung von Röhrichten und Uferstauden in geeigneten Uferbereichen.	Über die Schutzfunktion hinaus beschatten sie das Gewässer, wodurch Wasser- und Sumpf-Pflanzen an der Entwicklung massenreicher Bestände (Eutrophierung) gehindert werden und bieten zahlreichen Pflanzen und Tieren einen ökologisch wertvollen Lebensraum.
- Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen oberhalb der Mittelwasserlinie bzw. der Böschungsoberkante.	Landschaftsästhetisch bewirken sie eine Bereicherung und Gliederung des Landschaftsbildes.
- Ergänzung der Ufergehölze entlang des Senkelsgrabens.	Falls die Wiederbewässerung des seit längerer Zeit trockengefallenen Senkelsgrabens nicht möglich ist, kommt hier der Ufersicherung wenig Bedeutung zu. Durch die Pflanzung sollen vielmehr die Relikte des Baches als natürliche Leitlinie hervorgehoben werden und gleichzeitig als optische Abschirmung gegen das angrenzende Gewerbe- und Siedlungsgebiet dienen.
- Umwandlung der Ackerflächen in extensiv genutzte Feucht- und Mähwiesen mit einem vielfältigen Bodenrelief.	Hierdurch sollen die durch Grünlandumbruch verlorengegangenen, extensiv genutzten Wiesengesellschaften wiederhergestellt werden. Das Grünland der Talniederung ist zum großen Teil umgebrochen, und stattdessen sind nunmehr teilweise vernässte Maisfelder vorhanden.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Abwechslungsreiche Geländeunebenheiten (Bodenvertiefungen) führen zu einem kleinflächigen Mosaik von nassen, feuchten und frischen Stellen, die allen Lebensansprüchen der Limikolen entsprechen können.
- Verschluss von Entwässerungsgräben.	Hierdurch kann sich der Grundwasserstand (wieder) einstellen.
- Anlage von Blänken mit wechselnden Wasserständen.	Zur Optimierung der Wiesen als Lebensraum für Limikolen sollen flache Kleingewässer angelegt werden. Einzelne Blänke sollten tiefer ausgehoben werden (ca. 1 m), um Amphibien Überwinterungsmöglichkeiten zu bieten. Die Vegetation im Uferbereich (z. B. Röhricht, Seggen) siedelt sich in der Regel von selbst an, aber zur Beschleunigung können punktuell bodenständige Pflanzen gesetzt werden.
- Anlage von Kopfweiden an Kleingewässern und Anpflanzung von Feldgehölzgruppen im Randbereich.	In unmittelbarer Nähe von Kleingewässern bilden Kopfbäume wertvolle ökologische Lebensbereiche, zudem bereichern sie das Landschaftsbild.
- Einbringung von Zusatzstrukturen, z. B. Weidezaunpfähle, Steinhaufen.	Zusatzstrukturen, wie z. B. Steinhaufen an Gebüschrändern oder punktuell eingebrachte Zaunpfähle als Ansitz- bzw. Singwarten, steigern die Artenvielfalt, insbesondere von Wiesenvögeln.
- Vergrößerung des Tümpels südwestlich des Eichenwäldchens am Westrand des Linder Bruches.	Hierdurch soll eine ökologische Stabilisierung des Kleingewässers erreicht werden.
- Pflanzung von Feldgehölzen am Ost- und Westrand des Tümpels.	Die Pflanzung gegen die landwirtschaftliche Fläche bzw. den Weg bildet eine Pufferzone zur Verminderung von Düngeeintragung und Einschwemmung von Agrarchemikalien.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 7.1 - 7

Planquadrat 7636, 7836
Blatt 12

Naturnahe Ausgestaltung des Butzbaches in Urbach unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

Von diesem Bachlauf, weithin verrohrt, ist nicht viel übrig geblieben. Südlich der Friedensstraße in Grengel fließt er kanalisiert in die Grünanlage, Urbacher Senke, und versickert im Bieselwald.

- Überprüfung der Möglichkeit zur Freilegung von verrohrten Abschnitten und zur Entfernung der künstlichen Befestigungen.

Mit der Maßnahme ist eine ökologische Aufwertung des Baches beabsichtigt.

Der Bach verläuft zwischen St. Anno Straße und Hermann-Löns-Str. in einem mit Rasenkammersteinen ausgelegten Bett. In Brückenbereichen ist er verrohrt.

- Sicherung des Gewässerprofils des Baches und Teiches soweit wie möglich durch Lebendbau (Pflanzung).

- Schaffung eines abwechslungsreichen Ufers (insbesondere auch im Teichbereich).

- Optimierung der vorhandenen Teiche (Uferstruktur und Bewuchs).

Durch die sukzessive Entfernung der Hybridpappeln am und im Wasser sowie Nachpflanzungen mit typischen Ufergehölzen werden die Wasserqualität verbessert und naturnähere Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere der Feuchtbiotope geschaffen.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 7.1 - 8

Planquadrat 7242
Blatt 7

Naturnahe Ausgestaltung des geplanten NSG 18 unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

Es handelt sich hierbei um die Abgrabung Nr. 704 südöstlich des Autobahnkreuzes Gremberg zwischen der Autobahn A 559 im Südwesten und der Eisenbahnlinie im Nordosten.

Durch die isolierte Lage (Autobahnen, Bundesbahn) und entsprechende Ausstattung des Sees können vielfältige Standortbedingungen zur Entwicklung relativ ungestörter Lebensräume für Pflanzen und Tiere, insbesondere für Wasservögel, geschaffen werden.

- Herstellen flacher Böschungen und Flachwasserbereiche soweit wie möglich.

Ein Problem für die ökologische Gestaltung stellen gewiss die sehr steil abfallenden Böschungen dar. Eine Abflachung ist aufgrund der Höhe der Steiluferböschungen und des umgebenden Verkehrswegenetzes nur an wenigen Stellen möglich.

- Erhalt von vegetationsfreien Steilböschungen.

Hierdurch sollen potentielle Brutstätten für Uferschwalben erhalten werden.

- Erhalt von sandigen, kiesigen trockenwarmen Standorten für die natürliche Entwicklung.

Nährstoffarme und trockene Standorte bieten wertvolle Lebensstätten für auf solche Standorte spezialisierte, seltene und gefährdete Arten.

- Erhalt der vorhandenen Insel.

Die Insel mit unterschiedlicher Vegetationsschicht bleibt für die Vogelwelt als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop erhalten.

- Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen auf den Böschungen.

Eine Bepflanzung ist nur dort vorgesehen, wo sie funktionell erforderlich ist, z. B. dort wo eine gewünschte Entwicklung beschleunigt werden soll.

Auf einigen Flächen sollte sich die Begrünung auf die Einsaat bestimmter Gräser und Leguminosen ohne jede Bodenverbesserung beschränken; die Flächen sollen sich selbst überlassen bleiben.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
- Schaffung abwechslungsreicher Uferbereiche im Wasserschwankungsbereich.	Zur Gestaltung der Uferlinie wären nach Möglichkeit die Schaffung von Flachwasserzonen und die Ansiedlung von Sumpf- und Wasserpflanzen wünschenswert. Die Ufer sind im Grundwasserschwankungsbereich zur Verhinderung der Eutrophierung grundsätzlich aus anstehendem Material zu gestalten.
- Verankerung von Brutflößen.	Aufgrund der zum größten Teil steil abfallendem Ufer sind nur wenige Brutmöglichkeiten im Uferbereich vorhanden. Die Brutflöße als Ersatz für Flachwasserbereiche würden für Wasservögel störungsfreie Nistplätze bieten. Ein Brutfloß kann mit Kies (zur Ansiedlung von Flussseeschwalben und Flussregenpfeifern) oder mit Boden und Pflanzen besetzt werden.
- Abpflanzung der Grenze zur Bahnanlage mit dornigen Gehölzen.	Aus Sicherheitsgründen soll im Bereich der Steilböschungen die Abstandsfläche zwischen Böschungsoberkante und Bahnanlage dicht mit dornigen, schwer durchdringlichen Gehölzen bepflanzt werden (wichtig auch für die Vogelwelt).
- Anlage von Benjes-Hecken.	Auch die Anlage von Benjes-Hecken (Initiierung einer Sukzessionsreihe bis zum Vorwaldgebüsch) sollte in Teilbereichen bei der Biotopgestaltung Berücksichtigung finden. Auf dem vorgesehenen Geländestreifen wird eine etwa 1 - 2 Meter hohe Gestrüppbarriere errichtet, um eine ungestörte natürliche Entwicklung gewährleisten zu können.
- Erhaltung der temporär wasserführenden Bereiche in den Wagenspuren auf dem Zufahrtsweg.	Diese sollen als Laichplätze für Amphibien erhalten bleiben.
- Einbringung von Zusatzstrukturen.	Das Einbringen z. B. von Steinhaufen, Wurzelstöcken, Trockenmauer oder Totholz trägt zur Verbesserung vorhandener bzw. geplanter Lebensräume von Kleinsäugern, Vögeln und Insekten bei.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 7.2 - 1

Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes an der Sportanlage und auf dem Campingplatz in den Poller Wiesen durch insgesamt mindestens 20 Schwarzpappeln und Eschen als Heister und Hochstämme.

Planquadrat 6842, 6840
Blatt 7

Hierdurch soll die Sportanlage besser in die Auenlandschaft eingebunden werden.

Die Schwarzpappeln sind aus der städtischen Baumschule (eigene Vermehrung) abzurufen.

Maßnahme Nr. 7.2 - 2

Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes am Weidenweg zwischen der Sportanlage und der Rodenkirchener Brücke durch mindestens 30 großkronige Obstbäume alter Sorten.

Planquadrat 6840
Blatt 7

Obstbäume als ökologisch und optisch belebende, gliedernde Landschaftselemente tragen zur Erhaltung bzw. Erhöhung der Artenvielfalt bei.

Als großkronige Obstbäume werden z. B. Mostbirne, Süßkirsche sowie Wildobstarten empfohlen, die in der Landschaft sehr formschön und harmonisch wirken und im Ertragsstadium ihren Kronenaufbau weitgehend selbst regulieren können.

Maßnahme Nr. 7.2 - 3

Pflanzung von Feldgehölzgruppen südwestlich des Westhovener Weges.

Planquadrat 6840
Blatt 7

Die Maßnahme führt zur Steigerung der Arten- und Strukturenvielfalt sowie zur Schaffung von Nist- und Nahrungsbiotopen für die Fauna.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Maßnahme Nr. 7.2 - 4 Anlage von Gehölzpflanzungen mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) südlich des Poller Holzweges, westlich des Gremberger Wäldchens. - Einbringung von Zusatzstrukturen.	**Planquadrat 7042** **Blatt 7** Es handelt sich hierbei um die ehemalige, bereits verfüllte Abgrabung R 708 b, c. Die Maßnahme liegt im Planungsgebiet Äußerer Grüngürtel rrh., Abschnitt Süd. Die naturnahe Pflanzung trägt zur Wiederherstellung des geschädigten Landschaftsteiles bzw. der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Steigerung naturbezogener Erlebnisvielfalt bei. Hierdurch wird eine ökologische Bereicherung des Bestandes erreicht.
Maßnahme Nr. 7.2 - 5 Pflanzung von mindestens 6 Baumgruppen aus Heistern und Hochstämmen entlang des Weges „Im Wasserfeld“.	**Planquadrat 7042** **Blatt 7** Die Pflanzung führt zur optischen Betonung des Weges sowie zur Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes.
Maßnahme Nr. 7.2 - 6 Pflanzung von mindestens 10 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche „Auf dem Wasserfeld“.	**Planquadrat 7042** **Blatt 7** Die Pflanzung als Nist- und Nahrungsbiotop für Kleintiere trägt zur Steigerung der Arten- und Strukturvielfalt in dem ansonsten naturnah entwickelten Landschaftsraum bei.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 7.2 - 7

Anlage und Entwicklung von Waldmänteln, möglichst 20 - 30 m tief (mindestens jedoch 10 m), am Rande der Aufforstungen an der SO-Seite der A 4 zwischen Rhein und Bundesbahn.

Die Waldränder sind unregelmäßig, mit Buchten, sternförmigen Vorsprüngen zu gestalten.

Einbringen von bestandsfördernden Zusatzstrukturen.

Planquadrat 7040
Blatt 7

Waldränder aus Strauch- und Krautschichten fehlen am Rande dieser Aufforstungsflächen meistens ganz.

Ein vielseitig strukturierter Waldmantel mit seinem Waldsaum zählt zu den wichtigsten Biotopen. Er erfüllt die Aufgabe, zur Schaffung und Entwicklung wichtiger Rückzugs- und Lebensräume für Pflanzen und waldrandspezifische Tiere beizutragen.

Die hierdurch erreichte Randlinienwirkung führt zu einer Erhöhung der Artenvielfalt, insbesondere der Tierwelt.

Die Maßnahme liegt im Planungsgebiet Äußerer Grüngürtel rechtsrheinisch, Abschnitt Süd, Teilabschnitt 1.

Ein Planungskonzept mit Bepflanzungsangaben liegt vor.

Maßnahme Nr. 7.2 - 8

Pflanzung von mindestens 50 lockeren Gehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche auf der Wiese bzw. entlang der Wanderwege zwischen Weidenweg und „Am Westhovener Weg“.

Planquadrat 7040
Blatt 7

Die Maßnahme dient der Entwicklung eines wenig strukturierten Raumes (ehemaliges Munitionsdepot) zu einer naturnahen Auenlandschaft.

Die Maßnahme liegt im Planungsgebiet Äußerer Grüngürtel rechtsrheinisch, Abschnitt Süd, Teilabschnitt 1.

Ein Planungskonzept mit Bepflanzungsangaben liegt vor.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Maßnahme Nr. 7.2 - 9	**Planquadrat 7040** **Blatt 7**
Pflanzung von insgesamt mindestens 60 Bäumen als Einzelbäume und Baumgruppen auf der Wiese, entlang der Wanderwege sowie „Am Westhofener Weg“.	Hierdurch wird eine Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes erreicht. Die Maßnahme liegt im Planungsgebiet Äußerer Grüngürtel rechtsrheinisch, Abschnitt Süd, Teilabschnitt 1. Ein Planungskonzept mit Bepflanzungsangaben liegt vor.
Maßnahme Nr. 7.2 - 10	**Planquadrat 7040** **Blatt 7**
Pflanzung von mindestens 20 Feldgehölzgruppen entlang der Wanderwege am Rande der landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen Kleingartenanlage und vorhandener Aufforstung.	Die Pflanzung führt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen und gliedernden Elementen. Die Maßnahme liegt im Planungsgebiet Äußerer Grüngürtel rechtsrheinisch, Abschnitt Süd, Teilabschnitt 1. Ein Planungskonzept mit Bepflanzungsangaben liegt vor.
Maßnahme Nr. 7.2 - 11	**Planquadrat 7040** **Blatt 7**
Abpflanzung der Tennisanlage am Poller Weg mit Feldgehölzen.	Die Pflanzung trägt zur landschaftlichen Eingliederung der Tennisanlage bei.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 7.2 – 12

ENTFÄLLT

Planquadrat 7242
Blatt 7

Maßnahme Nr. 7.2 - 13

Anlage eines Feldgehölzes am westlichen Rand der Kiesgrube R 702.

Planquadrat 7242
Blatt 7

Hierdurch wird sowohl eine Optimierung als auch eine Abschirmung des Gewässerraumes vom Ackerland erreicht.

Maßnahme Nr. 7.2 - 14

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen entlang des Wanderweges in der Kleingartenanlage am „Hirschgraben“.

Planquadrat 7640
Blatt 8

Die Pflanzung trägt zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 7.2 - 15

Anlage einer mindestens 20 m breiten Schutzpflanzung an der Westseite der A 59, nördlich des AK Flughafens.

Planquadrat 7640, 7638
Blatt 8 und 12

Die Maßnahme dient der Minderung der von der Autobahn auf die Kleingartenanlage und den Friedhof einwirkenden Immissionen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Maßnahme Nr. 7.2 - 16	**Planquadrat 7638** **Blatt 12**
Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen aus Heistern und Hochstämmen auf der Rasenfläche südlich des Friedhofes Leidenhausen.	Hierdurch wird die Grünfläche mit belebenden und gliedernden Elementen angereichert.
Maßnahme Nr. 7.2 - 17	**Planquadrat 7638** **Blatt 12**
Anlage einer Schutzpflanzung im Anschluss an die vorhandene Pflanzung südlich der Flughafen-Autobahn, östlich der Frankfurter Straße.	Es handelt sich hierbei um den im FNP als Grünfläche ausgewiesenen Geländestreifen zwischen der Flughafenautobahn und dem geplanten GE sowie der vorhandenen bzw. geplanten Wohnbebauung.
Maßnahme Nr. 7.2 - 18	**Planquadrat 7638** **Blatt 12**
Anlage einer Hecke mit Krautsaum auf dem im FNP als Grünfläche ausgewiesenen Geländestreifen an der Westseite des Mühlenweges am nördlichen Ortsrand von Urbach.	Die Hecke als lineare Landschaftsstruktur führt zur optischen Abschirmung des GE gegen die vorhandene bzw. geplante Wohnbebauung sowie zur Gliederung des Raumes. Die Pflanzung soll bei der Realisierung der Siedlungserweiterung durchgeführt werden.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Maßnahme Nr. 7.2 – 19	**Planquadrat 7638** **Blatt 12**
Pflanzung von mindestens 3 Baumgruppen aus Obstbäumen alter Sorten am Maarhof in Urbach östlich der Frankfurter Straße.	Die Pflanzung trägt zur Erhaltung und Pflege eines Restes der bäuerlichen Kulturlandschaft bei.
Maßnahme Nr. 7.2 - 20	**Planquadrat 7638, 7636** **Blatt 12**
Pflanzung einer Baumreihe aus Obstbäumen alter Sorten entlang des Mühlenweges zwischen Ortslage Urbach und NSG „Kiesgrube Wahn“.	Der Mühlenweg zwischen Urbach und Wahn ist eine wichtige Fuß- und Radwegverbindung. Durch die Pflanzung wird die Verbindung mit ökologisch und optisch belebenden Landschaftselementen betont. Als Lebensstätte für zahlreiche Tiere trägt sie zur Steigerung der Artenvielfalt bei.
Maßnahme Nr. 7.2 - 21	**Planquadrat 7638, 7636** **Blatt 12**
Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden beidseitig der Hermann-Löns-Straße.	Die Pflanzung führt zur landschaftlichen Einbindung der Straße mit belebenden und gliedernden Elementen. Grundlage für die Pflanzung ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 7.2 - 22

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen an der AB-Unterführung der Hermann-Löns-Straße unter der Hochspannungsleitung.

Planquadrat 7638
Blatt 12

Die Bepflanzung der Böschungen führt zur landwirtschaftlichen Einbindung des Bauwerkes.

Grundlage ist dafür das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 7.2 - 23

Pflanzung von mindestens 30 Obstbäumen alter Sorten an den Weidekoppeln östlich und südlich vom Haus Wolle in Elsdorf.

Die Bäume sind gegen den Verbiss der Weidetiere durch besondere Schutzmaßnahmen zu schützen.

Planquadrat 7638
Blatt 12

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Erhaltung und Pflege der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft beizutragen.

Maßnahme Nr. 7.2 - 24

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen entlang der Feldwege südlich von Elsdorf.

Planquadrat 7636
Blatt 12

Die Pflanzung ist ein wichtiges naturnahes Strukturelement in dem landwirtschaftlich geprägten Raum und von Bedeutung als Nahrungs- und Brutbiotop für die Tierwelt.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 7.2 – 25

Pflanzung von mindestens 15 Obstbäumen alter Sorten an den Weidekoppeln östlich vom Berger Hof in Elsdorf.

Die Bäume sind gegen den Verbiss der Weidetiere durch besondere Schutzmaßnahmen zu schützen.

Planquadrat 7636
Blatt 12

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Pflege der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft.

Maßnahme Nr. 7.2 - 26

Anlage und Entwicklung von Waldmänteln, möglichst 20 - 30 m tief (mindestens jedoch 10 m), am Südrand der Aufforstungen zwischen Elsdorf und Wahn.

Die Waldränder sind unregelmäßig mit Buchten und sternförmigen Vorsprüngen zu gestalten.

Einbringen von bestandsfördernden Zusatzstrukturen.

Planquadrat 7636, 7436
Blatt 11 und 12

Waldränder aus Strauch- und Krautschicht fehlen am Rande dieser streng geometrisch angelegten Aufforstungen meistens ganz.

Ein vielseitig strukturierter Waldmantel mit seinem Krautsaum zählt zu den wichtigsten Biotopen. Er erfüllt die Aufgabe, zur Schaffung und Entwicklung wichtiger Rückzugs- und Lebensräume für Pflanzen und waldrandspezifische Tiere beizutragen.

Die hierdurch erreichte Randlinienwirkung führt zu einer Erhöhung der Artenvielfalt, insbesondere der Tierwelt sowie zur Auflockerung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 7.2 - 27

Fortführung der vorhandenen Baumreihe aus Rosskastanien an der Burgallee/Burg Wahn.

Planquadrat 7636
Blatt 12

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Pflege eines kulturhistorischen Objektes (siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 7.4 - 10).

Maßnahme Nr. 7.2 - 28

Anlage einer Hecke mit Krautsaum auf einem 20 m breiten Streifen im Anschluss an das NSG „Kiesgrube Wahn“.

Planquadrat 7636
Blatt 12

Die Maßnahme trägt zur Schaffung von linearen Landschaftsstrukturen sowie zur Optimierung und Abschirmung des Kiesgewässers gegen die landwirtschaftliche Fläche bei.

Maßnahme Nr. 7.2 - 29

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen südlich des NSG „Kiesgrube Wahn“.

Planquadrat 7636
Blatt 12

Hierdurch wird die Landschaft mit naturnahen Kleinstrukturen angereichert.

Grundlage für die Pflanzung ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 7.2 - 30

Pflanzung einer Baumreihe aus Vogelbeeren an der Südseite der Nachtigallenstraße.

Planquadrat 7636
Blatt 12

Die Maßnahme führt zur optischen Führung der Straße und Gliederung des Raumes.

Grundlage für die Pflanzung ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 7.2 - 31

Anlage von Gehölzpflanzungen mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) an der Ostseite der A 59 zwischen der vorhandenen Pflanzung und Anschluss-Stelle Porz-Wahn.

Einbringen von Zusatzstrukturen z. B. Steinhaufen, Totholz.

Planquadrat 7636
Blatt 12

Die Gehölzpflanzungen tragen sowohl zur Minderung der von der Autobahn auf die Erholungsfläche einwirkenden Immissionen als auch zur Weiterentwicklung eines naturnahen Landschaftsraumes des Bieselwaldes bei.

Hierdurch wird eine Steigerung der ökologischen Vielfalt erreicht.

Maßnahme Nr. 7.2 - 32

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem mindestens 10 m breiten Geländestreifen entlang des Feldweges südlich der Liburer Straße.

Planquadrat 7634
Blatt 12

Die Maßnahme dient der Neuschaffung und Entwicklung von naturnahen Lebensräumen in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft sowie der Vernetzung von Stillgewässern (Kiesgruben R 722 und 725).

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Digitale Version

Sie bildet ein hohes Strukturangebot (Nistplätze, Nahrungsbiotop usw.) auf engstem Raum für Tiere.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Ruhr-Gasleitungen sind zu beachten.

Einbringen von Zusatzstrukturen, z. B. Steinhaufen, Totholz.

Hierdurch wird eine ökologische Bereicherung der Feldhecke erreicht.

Maßnahme Nr. 7.2 - 33

Planquadrat 7634
Blatt 12

Anpflanzung von mindestens 10 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang der Margarethenstraße in Libur.

Die Pflanzung führt zur Anreicherung des landwirtschaftlich genutzten Raumes mit naturnahen Landschaftsstrukturen als Nahrungs- und Brutbiotop.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 7.2 - 34

Planquadrat 7634
Blatt 12

Anlage einer Gehölzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) zwischen A 59 und Abgrabung R 725.

Die Pflanzung trägt sowohl zur Minderung der von der Autobahn auf das geplante Feuchtbiotop einwirkenden Immissionen als auch zur Entwicklung eines naturnahen Landschaftsraumes bei.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 7.2 - 35

Anpflanzung von mindestens 5 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang des Rehweges am östlichen Ortsrand von Wahn.

Planquadrat 7634
Blatt 12

Die Pflanzung führt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 7.2 - 36

Anlage von mindestens 15 Kopfweiden auf der Feuchtwiese (Weide) im Linderbruch an der Seitengasse.

Planquadrat 7834
Blatt 12

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Pflege der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft.

Kopfweiden als Lebensstätte für zahlreiche Tiere haben große Bedeutung für die Artenvielfalt.

Maßnahme Nr. 7.2 - 37

Anpflanzung von Feldgehölzen am Lagerplatz und am Schilfweg im östlichen Randbereich des Linderbruches.

Planquadrat 7834
Blatt 12

Hierdurch wird der Lagerplatz optisch abgeschirmt und das Landschaftsbild mit naturnahen Elementen aufgelockert.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Maßnahme Nr. 7.2 - 38 Ergänzung des Gehölzbestandes entlang des Weges „Im Bruch“ durch Eichen und Eschen als Hochstämme.	**Planquadrat 7634, 7834** **Blatt 12** Die im Teil Pflegemaßnahmen vorgesehene Festsetzung Nr. 7.4 - 12 sieht die Entfernung der standortfremden Gehölze vor. Die geplante Baumpflanzung aus bodenständigen Gehölzen soll zur Ergänzung des Bestandes und damit zur Wiederherstellung des naturnahen Landschaftsbildes beitragen.
Maßnahme Nr. 7.2 - 39 Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen aus Obstbäumen entlang des Tulpenweges in Langel.	**Planquadrat 7436** **Blatt 11** Die Pflanzung führt zur Anreicherung der Landschaft mit ökologisch und optisch belebenden, gliedernden Elementen.
Maßnahme Nr. 7.2 - 40 Anpflanzungen von Feldgehölzgruppen beidseitig des Feldweges zwischen Gartenweg und Holzweg in Langel.	**Planquadrat 7436** **Blatt 11** Die Maßnahme dient der Neuschaffung und Entwicklung von naturnahen Landschaftsstrukturräumen in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft sowie der Vernetzung von vorhandenen und geplanten Landschaftselementen. Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Ruhrgasleitungen 139/3 sind zu beachten. Grundlage für die Pflanzung ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 7.2 - 41

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden am Südrand des Weges „Hasenkaul“ zwischen LB 7.19 und Elsdorf.

Planquadrat 7436
Blatt 11

Die Pflanzung führt zur optischen Betonung des Straßenverlaufes mit gliedernden und belebenden Elementen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Ruhrgasleitung 139/3 sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 7.2 - 42

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen entlang der Gilsonstraße zwischen DB-Bahnlinie und Elsdorf.

Planquadrat 7436
Blatt 11

Die Maßnahme trägt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Strukturen sowie zur optischen Führung der Straße bei.

Grundlage für die Pflanzung ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Maßnahme Nr. 7.2 - 43

Anlage von vier Feldgehölzen an der Poststraße, südlich der Gehölzinsel Faldersmaar und östlich bzw. westlich des Holzweges südlich der Wahner Straße.

Planquadrat 7436
Blatt 11

Es handelt sich hierbei um Standorte auf sehr sorptionsschwachen Böden (gemäß Klassifizierung RGW 1983) mit erhöhten Nitratkonzentrationen des Grundwassers.

Die Maßnahme dient an erster Stelle der Verbesserung der Grundwassersituation im Raum Porz-Süd und zugleich der Neuschaffung und Entwicklung von naturnahen Lebensräumen in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft. Für Tiere ist sie als Rückzugs-, Nahrungs- und Brutbiotop von großer Bedeutung.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Landschaftsästhetisch bewirkt sie eine naturnahe Gliederung des heutigen eintönigen Landschaftsbildes.
Einbringen von Zusatzstrukturen.	Zusatzstrukturen, z. B. Steinhaufen, Einzelsteine, Totholz, sind förderlich für die Entwicklung der Artenvielfalt. Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Pipeline-Trasse (139/3) der Ruhr-Gas AG sind zu beachten. Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.
Maßnahme Nr. 7.2 - 44	**Planquadrat 7436** **Blatt 11**
Pflanzung von 6 Heistergruppen entlang der östlichen Wohngebietsgrenze von Zündorf an der Wahner Straße.	Die Pflanzung führt zur landschaftlichen Einbindung des Ortsrandes. Die Heistergruppen sollen vor die Rückwände der Häuser gepflanzt werden.
Maßnahme Nr. 7.2 - 45	**Planquadrat 7436** **Blatt 11**
Ergänzung des Baumbestandes der Wahner Straße durch Winterlinden.	Hierdurch wird eine optische Führung der alten, ortsverbindenden Straße und Gliederung des Landschaftsbildes erreicht. Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Pipeline-Trasse (139/3) der Ruhr-Gas AG sind zu beachten.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 7.2 - 46

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen in der Gesamtlänge des Holzweges zwischen Langel und Bundesbahnlinie westlich von Elsdorf.

Planquadrat 7034, 7234, 7436, 7434
Blatt 11

Die Maßnahme dient der Ausgestaltung der Landschaft mit naturnahen Elementen als Brut- und Nahrungsbiotope für Tiere in der ausgeräumten Agrarlandschaft.

Als lineare Landschaftsstruktur kommt ihr besondere Bedeutung für die Schaffung einer Grünverbindung (Biotopvernetzung) zwischen vorhandenen Landschaftsräumen zu.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Pipeline-Trasse (139/3) der Ruhr-Gas AG sind zu beachten.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Maßnahme Nr. 7.2 - 47

Anlage von zwei Gehölzpflanzungen mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) zwischen Wahner Straße und Houdainer Straße im Anschluss an die Kiesgrube R 722 sowie nördlich von Libur bzw. östlich der Urbanusstraße.

Planquadrat 7436, 7434
Blatt 11

Bei den Standorten handelt sich es um sehr sorptionsschwache Böden.

(Klassifizierung gem. RGW 1983) mit erhöhter Nitratbelastung des Grundwassers.

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Verbesserung der Grundwassersituation im Raum Porz-Süd beizutragen. Zugleich dient sie der Neuschaffung und Entwicklung von naturnahen Rückzugs- und Lebensräumen für Pflanzen und Tiere in der ansonsten ausgeräumten Landschaft.

Einbringen von Zusatzstrukturen z. B. Steinhaufen, Einzelsteine, Totholz.

Hierdurch wird eine Steigerung der Arten- und Standortvielfalt erreicht.

Digitale Version

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Pipeline-Trasse (139/3) der Ruhr-Gas AG sind zu beachten.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Maßnahme Nr. 7.2 - 48

Planquadrat 7434
Blatt 11

Anpflanzung von mindestens 20 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche um die Schweinemästerei nördlich von Libur.

Die Pflanzung führt zur landschaftlichen Eingliederung des in der Landschaft als Fremdkörper wirkenden Gebäudes.

Maßnahme Nr. 7.2 - 49

Planquadrat 7434, 7432
Blatt 11

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden entlang der Liburer Straße von der südlichen Stadtgrenze bis zur Bahnunterführung einschließlich entlang der Weilerhöfe-Straße und an der Urbanusstraße am Ortsrand von Libur.

Die Maßnahme trägt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Erhöhung der Vielfältigkeit der Landschaft bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Pipeline-Trasse der Ruhr-Gas AG und der Hochspannungsleitung der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 7.2 - 50

Planquadrat 7434
Blatt 11

Anlage einer Hecke mit Krautsaum auf einem mindestens 6 m breiten Geländestreifen an der Ostseite der Kiesumgehungsstraße in Libur.

Hierdurch wird eine optische Abschirmung der Straße sowie eine Anreicherung des Raumes mit linienförmigen Landschaftsstrukturen erreicht.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 7.2 - 51

Abpflanzung des Gewerbebetriebes östlich von Libur mit einer mindestens 5 m breiten Schutzpflanzung.

Planquadrat 7434
Blatt 11

Die Pflanzung führt zur landschaftlichen Einbindung des GE.

Maßnahme Nr. 7.2 - 52

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen entlang der verlängerten Urbanusstraße nördlich von Libur sowie entlang des Feldweges zwischen Stadtgrenze und NSG Nr. 15 „Kiesgrube Paulsmaar“.

Auftrag von steinigem und sandigem Boden, Anordnung von Einzelsteinen den einzelnen Feldgehölzgruppen.

Planquadrat 7434
Blatt 11

Die Maßnahme trägt zur Ausgestaltung der Landschaft mit naturnahen Strukturelementen als Nahrungs- und Brutbiotope für Tiere bei.

Als lineares Landschaftselement ist sie für die Vernetzung von unterschiedlichen Lebensräumen (Feuchtbiotope, naturnahe Gehölzflächen und Wiesen) von Bedeutung.

Die südwest- und südostexponierte Lage der Pflanzung mit Rohbodenauftrag ermöglicht die spontane Besiedlung für Arten magerer Standorte.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Maßnahme Nr. 7.2 - 53

Anlage von lockeren Feldgehölzpflanzungen im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Zündorf der RGW im Bereich der Fassung I.

Planquadrat 7236, 7234, 7436, 7434
Blatt 11

Es handelt sich hierbei um Standorte auf extrem bzw. sehr sorptionsschwachen Böden (gem. Klassifizierung der RGW 1983) mit erhöhter und somit unzulässiger Nitratkonzentration des Grundwassers.

Diese Böden befinden sich im Bereich des Rinnensystems des alten Rheins.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Die Maßnahme dient der Aufgabe der langfristigen Verbesserung der Grundwassersituation im südlichen Porzer Raum. Sie besteht darin, die o. g. Flächen in eine grundwasserverträgliche und extensive Grünnutzung durch Pflanz- und Ansaatmaßnahmen umzuwandeln (siehe hierzu Maßnahmen Nr. 7.5 - 2). Hierdurch wird ein naturnaher Landschaftsraum als Rückzugs- und Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt mit großer Bedeutung für die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts geschaffen.
Einbringung von Zusatzstrukturen.	Zusatzstrukturen, z. B. Steinhaufen, Einzelsteine, Totholz, sind förderlich für die Entwicklung der Artenvielfalt. Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd. Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasleitung (139/3) der Ruhr-Gas AG sind zu beachten
Maßnahme Nr. 7.2 - 54 Anlage von Gehölzpflanzungen mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Zündorf der RGW im Bereich zwischen Zündorf und Libur.	**Planquadrat 7236, 7234, 7436, 7434** **Blatt 11** Siehe hierzu Maßnahme Nr. 7.2-53.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 7.2 - 55

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen auf den geplanten Wiesen (Nr. 7.5 - 2) im Saumbereich der geplanten Gehölzpflanzungen (Nr. 7.2 - 54) zwischen Zündorf und Libur.

Planquadrat 7236, 7234, 7436, 7434
Blatt 11

Durch den fließenden Übergang vom geschlossenen Gehölzbestand zur offenen Wiese wird eine Gliederung und Steigerung der Vielfältigkeit der Landschaft erreicht.

Siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 7.2 - 53.

Maßnahme Nr. 7.2 - 56

Pflanzung von Baumgruppen und markanten Einzelbäumen auf den Wiesen (Nr. 7.5 - 2) zwischen Zündorf und Libur.

Planquadrat 7236, 7234, 7436, 7434
Blatt 11

Die Pflanzung führt zur Belebung und Auflockerung des Landschaftsbildes.

Siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 7.2 - 53.

Maßnahme Nr. 7.2 - 57

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen aus großkronigen Obstbäumen am SO-Ortsrand von Zündorf.

Planquadrat 7236
Blatt 11

Ziel der Maßnahme ist, einen besseren Übergang vom besiedelten Raum zur offenen Landschaft zu schaffen.

Als großkronige Obstbäume werden z. B. Walnuss, Süßkirsche sowie Wildobstarten empfohlen, die in der Landschaft sehr formschön und harmonisch wirken und im Ertragsstadium ihren Kronenaufbau weitgehend selbst regulieren können.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 7.2 - 58

Planquadrat 7236
Blatt 11

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen entlang des Feldweges zwischen SO-Rand von Zündorf und Holzweg.

Die Pflanzung trägt zur Ausgestaltung der agrarisch geprägten Landschaft mit naturnahen und gliedernden Strukturen als Brut- und Nahrungsbiotope für Tiere bei.

Maßnahme Nr. 7.2 - 59

Planquadrat 7236, 7234
Blatt 11

Anlage von Gehölzpflanzungen mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) an dem Feldweg südlich von Zündorf, am Holzweg an der Stadtgrenze und westlich der Ranzeler Straße sowie östlich vom Mühlenweg.

Bei den Standorten handelt sich es um sehr sorptionsschwache Böden (Klassifizierung gem. RGW 1983) mit erhöhten Nitratkonzentrationen des Grundwassers.

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Verbesserung der Grundwassersituation beizutragen. Zugleich dient die der Neuschaffung und Entwicklung von naturnahen Rückzugs- und Lebensräumen für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.

Landschaftsästhetisch bewirkt sie eine naturnahe Gliederung des heutigen eintönigen Landschaftsbildes.

Einbringen von Zusatzstrukturen z. B. Steinhaufen, Einzelsteinen, Totholz.

Hierdurch wird eine Steigerung der Arten- und Standortvielfalt erreicht.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Maßnahme Nr. 7.2 - 60

Planquadrat 7236, 7234
Blatt 11

Pflanzung einer Baumreihe beidseitig der Ranzeler Straße.

Die Maßnahme führt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Erhöhung des Vielfältigkeitswertes der Landschaft.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 7.2 – 61

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen östlich von Langel.

Auftrag von steinigen und sandigen Böden, Einbringen von Einzelsteinen, Steinhaufen zwischen einzelnen Feldgehölzgruppen.

Planquadrat 7034, 7234
Blatt 11

Hierdurch wird eine naturnahe Ausgestaltung der ausgeräumten Feldflur mit linearförmigen Landschaftsstrukturen als Nahrungs- und Brutbiotop für zahlreiche Tiere angestrebt.

Die südexponierte Lage der Pflanzung mit Rohbodenauftrag trägt zur spontanen Besiedlung von Arten magerer Standorte bei.

Maßnahme Nr. 7.2 – 62

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen östlichen Ortsrand von Langel.

Planquadrat 7034
Blatt 11

Durch die Pflanzung werden eine bessere landschaftliche Einbindung des Ortsrandes und eine Steigerung der Vielfältigkeit der Landschaft erreicht.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Maßnahme Nr. 7.2 - 63

Ergänzung des Gehölzbestandes auf der ehemaligen Kleinbahntrasse am östlichen Siedlungsrand von Langel.

Planquadrat 7034
Blatt 11

Die Maßnahme dient der Erhaltung eines vielfältigen Landschaftselements. Das Gehölz bildet einen optisch wichtigen Abschluss des Siedlungsgebietes gegen die angrenzende Feldflur.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 7.2 - 64

Anpflanzung von mindestens 30 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche auf der ehemaligen Kleinbahntrasse südlich und nördlich von Langel.

Planquadrat 7034, 7234, 7236
Blatt 11

Hierdurch wird die alte Bahntrasse mit ökologisch und optisch belebenden, linearen Kleinstrukturen betont.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

Maßnahme Nr. 7.2 - 65

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden beidseitig der Langeler Straße südlich von Langel.

Planquadrat 7034
Blatt 11

An der Westseite der Straße sind die Bäume zwischen Fahrbahn und Radweg zu pflanzen.

Maßnahme Nr. 7.2 - 66

Pflanzung einer Obstbaumreihe entlang des Wesselinger Weges südlich von Langel.

Planquadrat 7034
Blatt 11

Die Maßnahme trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

Als Lebensstätte für zahlreiche Tiere kommt ihr zusätzlich besondere Bedeutung für die Erhaltung bzw. Erhöhung der Artenvielfalt zu.

Es sind alte Obstarten auszuwählen, die geringen Pflegeaufwand verlangen und die den ortsüblichen traditionellen Belangen der Landschaft entsprechen.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 7.2 - 67

Anpflanzung von mindestens 5 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche an den Wegegabelungen südlich von Langel.

Planquadrat 7034
Blatt 11

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Feldflur mit naturnahen und gliedernden Kleinstrukturen.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Maßnahme Nr. 7.2 - 68

Pflanzung von mindestens 3 Baumgruppen aus Obstbäumen alter Lokalsorten.

Planquadrat 7034
Blatt 11

Ziel der Maßnahme ist, einen besseren Übergang vom besiedelten Raum zur offenen Landschaft zu schaffen.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Maßnahme Nr. 7.2 - 69

Pflanzung einer Baumreihe aus Obstbäumen entlang des Rheindammes (landseitig) zwischen Stadtgrenze und Ortsrand von Langel.

Planquadrat 6834, 7034
Blatt 11

Die Obstbäume sind ein ökologisch und optisch belebendes Element zwischen Rheinaue/Damm und der Feldflur.

Es sind alte Obstarten auszuwählen, die geringen Pflegeaufwand verlangen und die den ortsüblichen traditionellen Belangen der Landschaft entsprechen.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 7.2 - 70

Anlage und Entwicklung von Waldmänteln im Langeler Wald am Dammfuß und auf der inmitten des lichten Bestandes befindlichen Ackerfläche.

Die Ränder sind unregelmäßig mit Buchten und sternförmigen Vorsprüngen zu gestalten. Stellenweise ist die Ansiedlung der Saumgehölze der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Planquadrat 6834
Blatt 11

Waldränder stellen wichtige Lebensräume für Pflanzen und waldrandspezifische Tierarten dar.

Durch die Maßnahme werden die Gehölzbestände verbunden, damit keine „Totzone“ (Acker) dazwischen liegt.

Auf diese Weise trägt sie zur Erhaltung und Steigerung der vorhandenen Biotopvielfalt bei.

Der damit erreichte Randlinieneffekt erhöht ebenfalls den ökologischen Wert der Rheinaue.

Maßnahme Nr. 7.2 - 71

Anlage von Kopfweiden am Rande der Feuchtbiotope im Altarmbereich und an der Frohngasse im Langeler Wald.

Planquadrat 7034
Blatt 11

Die Maßnahme führt zur Erhaltung und Pflege von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft.

Als wertvolle Bruthabitate besitzen sie große Bedeutung für den Artenschutz. Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 7.2 - 72

Nach- und Zusatzpflanzungen von Obstbäumen an der Frohngasse im Langeler Wald.

Planquadrat 7034
Blatt 11

Ziel der Maßnahme ist die nachhaltige Sicherung und zugleich die Vergrößerung der vorhandenen Obstwiese, eines Restes bäuerlicher Kulturlandschaft.

Bei der Artenauswahl sind die dem alten Bestand entsprechenden Sorten zu berücksichtigen.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Landschaftspflege Köln-Porz-Süd.

Maßnahme Nr. 7.2 - 73

Pflanzung von bodenständigen Gehölzen im Bereich des Campingplatzes.

Planquadrat 6834, 7034
Blatt 11

Die Maßnahme trägt zur Eingliederung der Campinganlage in die Auenlandschaft bei.

Die gegenwärtige Pflanzung, geprägt durch Pappelmonokultur, Koniferen und Ziergehölzen, stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Maßnahme Nr. 7.2 - 74

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden beidseitig des Loorweges zwischen den Ortsrändern von Langel und Zündorf und zwischen Ortsrand und Börschgasse einseitig des Weges.

Planquadrat 7236, 7034
Blatt 11

Die Pflanzung führt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes und erhöht die Vielfältigkeit der Landschaft.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 7.2 - 75

Planquadrat 7236, 7034
Blatt 11

Anlage einer Hecke auf dem Niederterrassenrand nördlich von Langel.

Durch die Bepflanzung soll der charakteristische und markante Höhenunterschied des Geländes als natürliche Leitlinie hervorgehoben werden und zugleich für Pflanzen und Tiere als naturnaher Rückzugs- und Lebensraum dienen.

Einbringung von Zusatzstrukturen.

Die Hecke soll nicht einheitlich durchgehend in einer Breite angelegt werden, sondern unregelmäßig mit Buchten und Vorsprüngen gestaltet werden. Durch tiefe Einbuchtungen können stellenweise und in unregelmäßigen Abständen kurze gehölzfreie Abschnitte entstehen. Hierdurch wird eine Steigerung der Standort- und Artenvielfalt erreicht.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Maßnahme Nr. 7.2 - 76

Planquadrat 7036, 7034, 7236
Blatt 11

Pflanzung von Baumreihen aus Obstbäumen an den Wegen in der Rheinaue zwischen Zündorf und Langel.

Die Maßnahme trägt zur naturnahen Ausgestaltung der ausgeräumten Landschaft mit ökologischen und gliedernden Elementen bei.

Bei der Artenauswahl ist darauf zu achten, dass der Rhein diese Fläche in der Regel mehrmals pro Jahr überflutet.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 7.2 - 77

Pflanzung von mindestens 3 Baumgruppen mit Obstbäumen alter Lokalsorten an der Hofanlage „In der Aue“ nördlich von Langel.

Planquadrat 7034
Blatt 11

Hierdurch wird eine bessere landschaftliche Einbindung des Hofes erreicht.

Maßnahme Nr. 7.2 - 78

Anpflanzung von Feldgehölzen an den Wegen in der Rheinaue zwischen Zündorf und Langel.

Planquadrat 7036. 7236
Blatt 11

Durch die in den Obstbaumreihen stellenweise gepflanzten Feldgehölzgruppen werden eine Gliederung und eine erhöhte ökologische Vielfältigkeit der Rheinaue angestrebt.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung Köln-Porz-Süd.

Maßnahme Nr. 7.2 - 79

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen auf der Niederterrassenkante entlang des Weges „Unterm Berg“.

Planquadrat 7236
Blatt 11

Der zur Aue hin hart abbrechende Siedlungsrand oberhalb der Hangkante stellt einen harten Übergang vom besiedelten Raum zur offenen Landschaft dar.

Durch die Pflanzung soll die markante Geländeform als natürliche Leitlinie hervorgehoben und der Siedlungsrand in die Landschaft eingebunden werden.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung Köln-Porz-Süd.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 7.2 - 80

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem 20 m breiten Geländestreifen an der NW- und SW-Seite des vorgesehenen NSG „Kiesgruben Paulsmaar“.

Einbringung von Zusatzstrukturen (z. B. Steinhaufen, Totholz).

Planquadrat 7436, 7434
Blatt 11

Die Pflanzung bildet eine wichtige Pufferzone für die Feuchtbiotope gegenüber der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Zugleich trägt sie zur Optimierung der Fauna und Flora sowie der Vernetzung von bestehenden und geplanten Biotopen bei.

Hierdurch wird eine biologische Bereicherung des Bestandes angestrebt.

Maßnahme Nr. 7.2 - 81

Anlage einer mindestens 20 m breiten Schutzpflanzung westlich der A 59 in Wahn zwischen Hermann-Löns-Straße und Nachtigallstraße.

Planquadrat 7636
Blatt 12

Die Maßnahme dient der Minderung der von der Autobahn auf die benachbarten Freiräume wirkenden Immissionen.

Unter der Hochspannungsleitung sollen langsam wachsende kleinwüchsige Gehölzarten verwendet werden.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Maßnahme für die Kiesgrube R 702 a	**Planquadrat 7442** **Blatt 7**
Renaturierung der Grube als Biotop. Die Grube ist so aufzufüllen, dass eine muldenähnliche Senke entsteht, an deren grundwasserfeuchten Tiefpunkten die Voraussetzung zur Entwicklung von Feuchtbiotopen geschaffen wird. Dabei sind die vorhandenen Gehölzbestände zu erhalten.	Die östliche Grube wird z. Zt. aufgrund der Genehmigung verfüllt.
Maßnahme für die Kiesgrube R 702 b	**Planquadrat 7442** **Blatt 7**
Rekultivierung der Abgrabungen als Grünfläche, zum Teil mit Wasserfläche für die naturorientierte Erholung. Dabei sind die vorhandenen Gehölzbestände zu schonen und zu erhalten.	Die Grube liegt südlich vom „Alter Deutzer Postweg“, östlich der Frankfurter Straße. Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten.
Maßnahme für die Kiesgrube R 705	**Planquadrat 7240, 7242** **Blatt 7**
Renaturierung der Grube als Feuchtbiotop.	Es handelt sich hierbei um die westliche Grube an der A 59, östlich vom Verschiebebahnhof Gremberg. Die östliche Grube ist als Naturschutzgebiet vorgesehen.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Maßnahme für die Deponie R 706	**Planquadrat 7042** **Blatt 7**
Rekultivierung der Deponie als Grünfläche entsprechend dem mit dem Grünflächenamt abgestimmten Gestaltungsplan.	Nach dem Rekultivierungsplan wird aus erlaubten betrieblichen Abfällen der CFK ein Aussichtsberg westlich vom Gremberger Wäldchen an geschüttet und bepflanzt.
Maßnahme für die Kiesgrube R 708 a	**Planquadrat 7042** **Blatt 7**
Rekultivierung der Grube als öffentliche Grünverbindung.	Die Grube liegt südlich des Poller Holzweges, westlich vom Gremberger Wäldchen im Bereich des rechtsrheinischen Äußeren Grüngürtels und wird z. Z. verfüllt.
Maßnahme für die Kiesgrube R 725	**Planquadrat 7432, 7434, 7634, 7632** **Blatt 11 und 12**
Renaturierung des Kiesgrubenkomplexes als Feuchtbiotop nach einem besonderen Entwicklungs- und Pflegeplan.	Die Abgrabung liegt südöstlich von Libur. Bei der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes soll der Entwicklung und Sicherung eines stadtübergreifenden Naturraumes mit reich strukturierten Rückzugs- und Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, insbesondere für Vögel und Amphibien, der Vorrang eingeräumt werden. Siehe auch hierzu Biotopkataster NW, Objekt-Nr. 7.40 und Planungskonzept Liburer Heide. Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme für die Kiesgrube R 726

Renaturierung der Grube als Feuchtbiotop.

Planquadrat 7632, 7634
Blatt 12

Die Grube liegt südöstlich vom Autobahnkreuz Köln-Lind.

Die Renaturierung der Grube ist im Zusammenhang mit der Gesamtsituation dieses durch Kiesseen geprägten Landschaftsraumes zu sehen.

Siehe hierzu Kiesgrube R 725.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 7.4 - 1

Planquadrat 6840, 6842, 7040
Blatt 7

Extensive Pflege der Rheinwiesen in den Poller Wiesen und in Westhoven durch:

- zwei bis dreimalige Mahd pro Jahr, erste Mahd jedoch nicht vor dem 01.07.
- oder extensive Schafbeweidung 2 - 3 x im Jahr

Ziel der Pflegemaßnahme ist es, vielfältige Lebensräume nicht nur für Pflanzen, sondern auch für Tiere, z. B. Insekten, zu schaffen, sowie die naturbezogene Erlebnisvielfalt im Siedlungsnahbereich zu steigern.

Das Mahdgut ist abzuräumen.

Mit dem Abräumen des Mahdgutes soll ein Ausmagerungseffekt auf dem durch Hochwasser nährstoffreichen Standort erreicht werden.

Maßnahme Nr. 7.4 - 2

Planquadrat 7040
Blatt 7

Die Wiesenfläche zwischen Weidenweg und „Am Westhovener Weg“ ist wie folgt zu pflegen:

Die extensive Pflege dient der Steigerung der ökologischen Vielfalt und des Erlebniswertes der wohnungsnahen Grünfläche im rechtsrheinischen Grüngürtel.

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 7.5 - 1.

- Ein- bis zweimalige Mahd (alternierend), erste Mahd jedoch nicht vor dem 01.07.

Hierdurch werden jährlich unterschiedliche Bereiche zu unterschiedlichem Zeitpunkt gemäht, wodurch die Chancen zur Entwicklung von blütenreichen Wiesen erhöht werden.

- Die Teilbereiche mit einmaliger Mahd sind ab September zu mähen.

Bei einmaliger Mahd im Jahr stehen den Pflanzen lange Entwicklungszeiten zur Verfügung, so dass verschiedene Spätblüher und langsam wachsende Pflanzen zum Blühen und Fruchten kommen können.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
- Erhalt von Bereichen, die nur alle 2 5 Jahre gemäht werden.	Hierdurch werden zusätzliche Entwicklungs-, Nist- und Überwinterungsmöglichkeiten für Kleintiere geschaffen und Pflanzengesellschaften an Hochstaudenfluren gefördert.
- Das Mahdgut ist zu entfernen.	Das Mahdgut soll aus den Flächen geräumt werden, damit ein Ausmagerungseffekt eintreten kann.
- Erhalt von Spontanvegetation in geeigneten Bereichen.	
Maßnahme Nr. 7.4 - 3	**Planquadrat 7236** **Blatt 11**
Aufstellung eines Pflegeplanes für die Freizeitinsel Groov unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:	Die naturnahe Pflege dient der Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes einer intensiv genutzten Freizeitanlage. Die Praxis der naturnahen Pflege bedarf einer genaueren Anleitung der einzelnen Pflegemaßnahmen. Daher sind Pflegewerke mit ökologischem Schwerpunkt für einzelne Freiflächen erforderlich. Ein Bericht über Versuche zur Artenanreicherung vorhandener Rasenflächen durch differenzierte Pflege und Kräuteraussaat in Köln 1982 - 1986 von Prof. Dr. Wolfram Kunick liegt vor.
- Reduzierung der Schnitthäufigkeit sowie gezielte Terminierung der Mahd, soweit es mit den Erholungsansprüchen (Spiel- und Liegewiesen) vereinbar ist.	Wiesen sind nicht nur schöner und vielfältiger als Rasenflächen, sie haben auch eine im Vergleich zum Rasen wesentlich höhere Bedeutung für den Artenschutz.
- Entwicklung blütenreicher Wiesen.	
- Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen.	Saumgebüsche und vorgelagerte Krautvegetation erfüllen wichtige

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
- Erhalt und Entwicklung von mehrstufigen Gehölzbeständen (Kraut-, Strauch- und Baumschicht). - Erhalt von Spontanvegetation in geeigneten Teilbereichen. - Entfernung von standortfremden Gehölzen.	ökologische Funktionen als Nist-, Deckungsbiotope für Kleintiere und wichtige Nahrungsquellen für Insekten.
Maßnahme Nr. 7.4 - 4	**Planquadrat 7036, 7236** **Blatt 11**
Die vorhandene Wiese „In den Weiden“ und die geplante, an der Landseite des Dammes südlich der Groov, sind als Mähwiese wie folgt zu pflegen:	Die Maßnahme trägt zur Erhaltung und Entwicklung typischer Wiesenlebensgemeinschaften von großer Bedeutung für den Biotopschutz bei. Siehe hierzu Maßnahme Nr. 7.1 - 4.
- Ein- bis zweimalige Mahd, erste Mahd jedoch nicht vor dem 15.07.	Zum Schutz spätbrütender Wiesenvögel darf die erste Mahd erst nach dem 15.07. erfolgen. Die Mahd sollte vom Inneren der Fläche nach außen oder von einer Seite her durchgeführt werden, damit Jungvögel zum Rand hin flüchten können. Hier und an Blänken sowie an Bodenvertiefungen sollte ein ca. 2 - 3 m breiter Grasstreifen bei der ersten Mahd ungemäht bleiben, der als Versteck für Jungtiere dienen kann. Dieser Grasstreifen kann beim 2. Schnitt mitgemäht werden, aber auch belassen bleiben und im Abstand von 2 - 3 Jahren geschnitten werden, um hierdurch zusätzliche Entwicklungs-, Nist- und Überwinterungsmöglichkeiten für Kleintiere zu schaffen.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
- Die Teilbereiche mit einmaliger Mahd sind ab September zu mähen.	Bei späterer Mahd stehen den Pflanzen lange Entwicklungszeiten zur Verfügung, so dass verschiedene Spätblüher und langsam wachsende Pflanzen auch zum Blühen und Fruchten kommen können.
- Das Mahdgut ist abzutransportieren.	Hierdurch kann ein Ausmagerungseffekt eintreten.
- Entwicklung von Spontanvegetation in geeigneten Bereichen.	
Maßnahme Nr. 7.4 - 5	**Planquadrat 7034** **Blatt 11**
Die Obstwiesen im Langeler Wald sind wie folgt zu pflegen:	Die Maßnahme trägt zur Erhaltung des besonders schutzwürdigen Biotopcharakters und von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft bei.
- Nachhaltige Sicherung durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen von dem Bestand entsprechenden Obstbaumsorten.	
- Überaltete und brüchige Bäume sind z. T. im Bestand zu belassen.	Sie sollen wegen ihrer Bedeutung für holzbewohnende Insekten, Höhlenbrüter und Fledermäuse belassen bleiben. Die Neupflanzung kann diese Funktion erst nach vielen Jahren übernehmen.
- Keine Anwendung von chemischen Mitteln sowie von Stickstoffdüngung.	Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und auch von Stickstoffdüngung führen zur Verarmung der Fauna, insbesondere des Insektenlebens.
- Nach der Neu- und Nachpflanzung ist in den Aufbaujahren für den notwendigen Schnitt zu sorgen. Baumkronen pflegeintensiver Sorten sind regelmäßig auszulichten.	Siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 7.2 - 72.

Digitale Version

- Die Wiesen sind zweimal im Jahr ab Juli und vor der Obsternte zu mähen.

- Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Feldmäuse sind aufzuhängen.

Maßnahme Nr. 7.4 - 6

ENTFÄLLT

Maßnahme Nr. 7.4 - 7

Die Obstwiesen südlich von Langel sind wie folgt zu pflegen:

Planquadrat 7034
Blatt 11

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Erhaltung des besonders schutzwürdigen Biotopcharakters und der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft beizutragen.

Digitale Version

- Nachhaltige Sicherung durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen dem Bestand entsprechenden Obstsorten.

- Überaltete und brüchige Bäume sind z. T. im Bestand zu belassen.

Sie sollen wegen ihrer Bedeutung für Insekten, Höhlenbrüter und Fledermäuse belassen bleiben. Die Neupflanzung kann diese Funktion erst nach vielen Jahren übernehmen.

- Keine Anwendung von chemischen Mitteln sowie von Stickstoffdüngung.

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und auch von Stickstoffdüngung führen zur Verarmung der Fauna, insbesondere des Insektenlebens.

- Nach der Neu- und Nachpflanzung ist in den Aufbaujahren für den notwendigen Schnitt zu sorgen.
- Baumkronen pflegeintensiver Sorten sind regelmäßig auszulichten.
- Die Wiesen sind zweimal im Jahr im Juli und vor der Obsternte zu mähen.
- Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Feldmäuse sind aufzuhängen.

Maßnahme Nr. 7.4 - 8

Planquadrat 7236, 7234, 7436, 7434
Blatt 11

Die geplanten Wiesen im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Zündorf der RGW I sind als Mähwiesen zu pflegen durch:

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 7.5 - 2.

- Ein- bis zweimalige Mahd (alternierend), erste Mahd jedoch nicht vor dem 01.07.

Hierdurch werden jährlich unterschiedliche Bereiche zu unterschiedlichem Zeitpunkt gemäht, wodurch die Chancen zur Entwicklung von artenreichen Wiesen erhöht werden.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
- Die Teilbereiche mit einmaliger Mahd sind erst ab September zu mähen.	Bei einmaliger Mahd im Jahr stehen den Pflanzen lange Entwicklungszeiten zur Verfügung, so dass verschiedene Spätblüher und langsam wachsende Pflanzen zum Blühen und Fruchten kommen können.
- Erhalt von Bereichen, die nur alle 2 - 5 Jahre gemäht werden.	Hierdurch werden zusätzliche Entwicklungs-, Nist- und Überwinterungsmöglichkeiten für Kleintiere geschaffen und Pflanzengesellschaften der Hochstaudenflur gefördert.
- Das Mahdgut ist aus allen Bereichen zu entfernen.	
- Entwicklung von Spontanvegetation in geeigneten Bereichen.	
Maßnahme Nr. 7.4 – 9	**Planquadrat 7438, 7436, 7638, 7636 Blatt 11 und 12**
Die hofnahen Obstwiesen nördlich und östlich des Bergerhofes sind wie folgt zu pflegen:	Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Erhaltung des besonders schutzwürdigen Biotopcharakters und der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft beizutragen.
- Nachhaltige Sicherung durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen dem Bestand entsprechenden Obstsorten.	
- Überaltete und brüchige Bäume sind z. T. im Bestand zu belassen.	Sie sollen wegen ihrer Bedeutung für Insekten, Höhlenbrüter und Fledermäuse belassen bleiben. Die Neupflanzung kann diese Funktion erst nach vielen Jahren übernehmen.
- Keine Anwendung von chemischen Mitteln sowie von Stickstoffdüngung.	Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und auch von Stickstoffdüngung führen zur Verarmung der Fauna, insbesondere des Insektenlebens.

Digitale Version

- Nach der Nachpflanzung ist in den Aufbaujahren für den notwendigen Schnitt zu sorgen. Baumkronen pflegeintensiver Sorten sind regelmäßig auszulichten.

- Die Wiesen sind zweimal im Jahr im Juli und vor der Obsternte zu mähen.

- Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Feldmäuse sind aufzuhängen.

Maßnahme Nr. 7.4 – 10

Erarbeitung eines Pflegeplanes für den Park der Burg Wahn mit den folgenden Zielvorstellungen:

Planquadrat 7636
Blatt 12

Die Maßnahme dient der Verhinderung einer Verwahrlosung des etwas vernachlässigten Parks mit kulturhistorischer Bedeutung sowie der Erhaltung der Ensemblewirkung der denkmalgeschützten Burganlage.

- Wiederherstellung und Erhaltung der traditionellen Vegetationsstruktur.

Der Park mit altem, wertvollem Baumbestand und Parkwiesen ist potentiell wertvoll für den Artenschutz (z. B. Höhlenbrüter) und das Landschaftsbild.

- Erhalt von Althölzern.

- Überprüfung der Möglichkeit zur Wiederbewässerung des Burggrabens.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Maßnahme Nr. 7.4 - 11	**Planquadrat 7636** **Blatt 12**
Die Obstwiese an der Wahner Burg ist wie folgt zu pflegen:	Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Erhaltung des besonders schutzwürdigen Biotopcharakters und eines Restes bäuerlicher Kulturlandschaft beizutragen.
- Nachhaltige Sicherung durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen dem Bestand entsprechenden Obstsorten.	
- Überaltete und brüchige Bäume sind z. T. im Bestand zu belassen.	Sie sollen wegen ihrer Bedeutung für Insekten, Höhlenbrüter und Fledermäuse belassen bleiben. Die Neupflanzung kann diese Funktion erst nach vielen Jahren übernehmen.
- Keine Anwendung von chemischen Mitteln sowie von Stickstoffdüngung.	Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und auch von Stickstoffdüngung führen zur Verarmung der Fauna, insbesondere des Insektenlebens.
- Nach der Nachpflanzung ist in den Aufbaujahren für den notwendigen Schnitt zu sorgen. Baumkronen pflegeintensiver Sorten sind regelmäßig auszulichten.	
- Es sind besondere Schutzmaßnahmen gegen den Verbiss der Bäume durch die Weidetiere zu treffen.	
- Die Wiesen sind zweimal im Jahr im Juli und vor der Obsternte zu mähen.	
- Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Feldmäuse sind aufzuhängen.	

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 7.4 - 12

Planquadrat 7634, 7834
Blatt 12

Das Pflegekonzept für den Linderbruch umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 7.1 - 6.

- Die Hecken am Senkelsgraben und am Ortsrand des Bruches sind abschnittsweise alle 15 20 Jahre auf den Stock zu setzen.

Werden Hecken nicht von Zeit zu Zeit verjüngt, unterdrücken die Bäume die Sträucher, wodurch der besonders wertvolle dichte Wuchs und die charakteristische Fauna verloren gehen.

- Die Saumbereiche sind ebenfalls abschnittsweise alle 3 5 Jahre im Herbst zu mähen.

Da der Pflegeschnitt und auch die Mahd einen gewissen Eingriff in das Ökosystem darstellen, sind sie immer nur abschnittsweise - z. B.

- Das Mahdgut ist zu entfernen.

zu einem Drittel in einem Jahr - durchzuführen. Punktuell sollten einzelne Überhälter in den Hecken belassen bleiben.

- Die standortfremden Gehölze entlang des Feldweges „Im Bruch“ sowie an der Ostseite des Ostgrabens in der Talmitte sind sukzessiv durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

Die nicht bodenständige Bepflanzung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 7.2 - 38.

- Die vorhandenen und noch anzulegenden Wiesen sind jährlich ein- bis zweimal zu mähen. Die erste Mahd ist nicht vor dem 15.07. durchzuführen.

Die Maßnahme trägt zur Entwicklung von wichtigen Lebensräumen für Wiesenbrüter und typische Feuchtwiesen-Pflanzen bei.

Diese typische Wiesenlebensgemeinschaft kann sich nur bei Mähwirtschaft einstellen (Backer, de Vries 1985).

Die Mahd sollte vom Inneren der Fläche nach außen oder von einer Seite her durchgeführt werden, damit Jungvögel zum Rand hin flüchten können. Hier und an Blänken sowie an Bodenvertiefungen sollte ein ca. 2 - 3 m breiter Grasstreifen bei der ersten Mahd ungemäht bleiben, der als Versteck für Jungtiere dienen kann. Dieser

Grasstreifen kann beim 2. Schnitt mitgemäht werden, aber auch belassen bleiben und im Abstand von 2 - 3 Jahren geschnitten werden, um

Digitale Version

hierdurch zusätzliche Entwicklungs-, Nist- und Überwinterungsmöglichkeiten für Kleintiere zu schaffen.

- Die Uferrandstreifen des Senkels- und Ostgrabens sind in wechselnden Abständen in ein und zwei Jahren jeweils ab September einmal zu mähen. Teile der Uferstreifen sind nur etwa alle fünf Jahre zu mähen.

Teilbereiche sollen zur Entwicklung von Hochstaudenfluren belassen werden.

Die Mahd dient der Beseitigung aufwachsender Gehölze.

- Das Mahdgut ist aus allen Bereichen zu entfernen.

Das Mahdgut trägt dort, wo es liegen bleibt und verrottet, erheblich zur Nährstoffanreicherung des Bodens bei.

Mit dem Abräumen des Schnittgutes kann ein Ausmagerungseffekt eintreten.

Maßnahme Nr. 7.5 - 1

Planquadrat 7040
Blatt 7

Anlage naturnaher Wiesengesellschaften im Rheinauenbereich zwischen Weidenweg und „Am Westhovener Weg“.

Hierdurch sollen die durch militärische bzw. ackerbauliche Nutzung verlorengegangen extensiv genutzten Grünlandgesellschaften (vor allem die rheinauentypischen Salbei-Glatthafer-Wiesen) wiederhergestellt werden. Die angestrebte Wiederherstellung der Rheinauen-Landschaft gibt dem Gebiet einen besonderen Wert als wichtige Lebensstätte für Pflanzen und Tiere und als naturbezogener Erholungsraum.

Die Maßnahme liegt im Planungsgebiet Äußerer Grüngürtel rrh. Abschnitt Süd, Teilabschnitt 1.

Ein Planungskonzept liegt vor.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 7.5 - 2

Anlage naturnaher Wiesengesellschaften im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Zündorf des RGW im Bereich der Fassung I.

Planquadrat 7236, 7234, 7436, 7434
Blatt 11

Es handelt sich hierbei um Standorte auf extrem bzw. sehr sorptionsschwachen Böden (gem. Klassifizierung der RGW 1983) mit erhöhter Nitratkonzentration des Grundwassers.

Die Maßnahme dient der langfristigen Verbesserung der Grundwassersituation im südlichen Porzer Raum.

Sie besteht darin, die o. g. Flächen in eine grundwasserverträgliche und extensive Grünnutzung durch Ansaat- und Pflanzmaßnahmen umzuwandeln (siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 7.4 - 8).

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasspannungsleitungen der Ruhrgas AG sind zu beachten.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 7.6 - 1

Anlage von Wanderwegen in 3 m Breite mit wassergebundener Decke in der geplanten Grünverbindung zwischen Weidenweg und „Am Westhovener Weg“.

Planquadrat 7040
Blatt 7

Durch die Anlage der Wanderwege wird eine Verbindung zwischen Rhein und Kölner Straße als Teilstück der Hauptverbindung Rhein-Königsforst angestrebt.

Die Maßnahme liegt im Planungsgebiet Äußerer Grüngürtel rrh., Abschnitt Süd, Teilabschnitt 1.

Ein Planungskonzept liegt vor.

Maßnahme Nr. 7.6 - 2

Anlage eines Wanderweges in 3 m Breite mit wassergebundener Decke zwischen Schwarzer Weg / Gilgaustraße und Porzer Ringstraße entlang des westlichen Kiessees östlich des Verschiebebahnhofes Gremberg.

Planquadrat 7240, 7242
Blatt 7

Hierdurch soll eine Verbindung zwischen dem grünunterversorgten Stadtteil Gremberg und dem Gremberger Wäldchen für die naturorientierte Erholung geschaffen werden.

Digitale Version

Digitale Version

MAßNAHMEN GEMÄß § 26 LG im Stadtbezirk 8 (KALK)

Maßnahmen im Bezirk 8

Maßnahme Nr. 8.1 – 1

Planquadrat 7246, 7446
Blatt 7

Naturnahe Ausgestaltung der Bruchbachaue „In den Bruchwiesen“ und im Bereich der ehemaligen Deponie Merheim unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

Die Bruchbachaue, ein Rest bäuerlicher Kulturlandschaft, zeichnet sich aus durch eine hohe strukturelle Vielfalt, obwohl sich im südlichen Bereich Auffüllungen befinden. Die abwechslungsreiche Geländestruktur, gebildet durch Bachniederung mit Ufergehölzen, Gebüschgruppen und Feuchtwiesen, gibt dem Gebiet eine besondere Bedeutung als wertvoller Lebensraum für gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten.

- Verbesserung der Wasserqualität.

Die Verbesserung der Wasserqualität ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die naturnahe Ausgestaltung der Aue.

- Umwandlung aller heute noch ackerbaulich genutzten Flächen zwischen Bruchbach und Eggerbachstraße bzw. Thurner Kirchweg in Grünland.

Dieser Bereich, bestehend aus zahlreichen Parzellen, wird überwiegend durch Grünlandwirtschaft geprägt.
Durch die Umwandlung von Restacker in Grünland wird der Eintrag von Bodenerosionsbestandteilen und Agrarchemikalien ins Gewässer verhindert und zugleich eine Optimierung der typischen Fauna und Flora erreicht.

- Umsetzung des für die Rekultivierung der Deponie im Bruchbachtal und die Einbindung der geplanten Stadtbahnstrecke sowie die Verlegung des Bruchbaches vorhandenen landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Die geplante KVB-Zulaufstrecke zum Betriebsbahnhof Merheim schneidet das Gelände an und erzwingt eine Verlegung des Bruchbaches und die Neuanlage eines Sandfanges.

Für die Baumaßnahme wurde in 1982 ein landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet. Die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegende Planung sieht einen naturnahen Bachlauf und Ausbau mit Uferbepflanzung vor. Der alte Sandfang soll als Feuchtbiotop belassen werden. Der zukünftige Sandfang soll nicht nur seine technische Funktion erfüllen, sondern als Lebensraum vor allem für Amphibien, Insekten, aber auch für viele Vogelarten dienen.

Digitale Version

- Ergänzung der Ufervegetation durch Anlage von Kopfweiden.

Die Lücken im Gehölzbestand am verbleibenden Bachlauf sollen durch Kopfbäume zur Sicherung der Gewässerprofile als auch zur Schaffung von ökologisch wertvollen Lebensbereichen ergänzt werden.

Maßnahme Nr. 8.1 – 2

Planquadrat 7246
Blatt 7

Naturnahe Ausgestaltung des Faulbaches östlich des Autobahnkreuzes Köln-Ost unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gewässers.

Siehe auch hierzu Maßnahme Nr.8.4-2.

- Schaffung eines naturnahen Bachverlaufes und vielgestaltigen Ufers.

Nördlich der A 4 verläuft der Bach als schnurgerade Rinne im tiefen Einschnitt.

- Anpflanzung von Ufergehölzen aus Schwarzerlen, Eschen und Silberweiden im Mittelwasserbereich sowie von Sträuchern oberhalb des Mittelwasserbereiches.

Bachbegleitende Gehölze sind in den o. g. Bereichen nur punktuell vorhanden. Im weiteren Verlauf soll hierdurch der vorhandene Gehölzbestand ergänzt werden.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 8.1 - 3

Planquadrat 7644
Blatt 8

Die Betonsohle des Flehbaches zwischen Wasserrückhaltebecken und Brücker Mauspfad ist zu entfernen.

Durch die Entfernung des toten Baustoffes soll ein wichtiger Lebensraum für die Wiederbesiedlung von Kleinlebewesen (z. B. Fische, Flusskrebse) geschaffen werden.

Hier sind im Uferbereich Verbesserungen durch Böschungsmodellierung und gezielte Pflanzmaßnahmen durchzuführen.

Zugleich wird eine Ausbreitung (Wanderung) der Bachfauna dadurch ermöglicht, dass die Barrierewirkung beseitigt wird.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 8.1 - 4

Planquadrat 7644
Blatt 8

Naturnahe Ausgestaltung des Flehbaches zwischen Brücker Mauspfad und Kleinfeldchensweg unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

Zwischen Böschungsoberkante des tief eingeschnittenen Bachlaufs und weiterhin gehölzfreier Ackerflur befindet sich ein vielfältig gegliedertes, mit Bäumen durchstelltes Gebüsch. Dieser floristisch reichhaltige Gehölzbestand mit dem naturnahen Bachlauf stellt ein lebendes Gestaltelement der Landschaft dar und ist zugleich ein wertvolles Nist- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Singvögel.

Siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 8.4 - 4.

- Verbesserung der Wasserqualität.

Die Verbesserung der Wasserqualität ist eine unverzichtbare Voraussetzung für eine ökologische Verbesserung des Gewässers.

- Überprüfung der Möglichkeit zur Beseitigung der im Flussbett errichteten baulichen Anlagen sowie Einleitungen aller Formen.

Dort, wo Hausgrundstücke unmittelbar an den Wasserlauf reichen, werden Wasserqualität und Uferausbildung durch Errichtung von Schutzmauern und Einleitung von Abwässern beeinträchtigt.

- Sicherung der Gewässerprofile soweit wie möglich durch Lebendbau (Pflanzung).

Die Böschungen sind vielfach unterspült, arg deformiert und abgebrochen.

Um das Gewässerprofil gegen Erosion und damit gegen unerwünschte Veränderungen zu schützen und wieder Stabilität zu erzielen, soll sein Querschnitt soweit wie möglich unter Verwendung oder Mitverwendung von Pflanzen (Lebendbau) gesichert werden. Erhaltenswerte Steilufer und stark unterspülte Gehölze können z. B. durch Steinschüttungen gesichert werden. Neben ihrer statischen Funktion dienen die Natursteine mit ihren Zwischenräumen vielen Lebewesen als Unterschlupf (Ruheräume im Wasser).

- Erhalt von Auskolkungen in geeigneten Bereichen.

Steilufer als Brutplätze für Röhrenbrüter sind, wo immer möglich, zu belassen.

Digitale Version

- Entfernung der künstlichen Uferbefestigungen.

Uferbefestigungen aus Bongossimatten, Betonrasensteinen oder Stahlspundwänden sind nicht nur naturfremd und unschön, sondern auch in ihrer Wirksamkeit umstritten (keine dauerhafte Ufersicherung).

- Anlage eines 10 m breiten Uferstreifens beidseitig des Baches oberhalb der Böschungskrone durch Umwandlung von Acker in Grünland (Graseinsaat) und in Brache (natürliche Sukzession).

Die Uferstreifen mit den bachbegleitenden Gehölzstreifen bilden eine ökologisch wertvolle Pufferzone zwischen dem Bach und den landwirtschaftlich genutzten Flächen und verhindern bzw. vermeiden den Eintrag von Bodenerosionspartikeln und Agrarchemikalien ins Gewässer. Zugleich sind sie Rückzugs- und Lebensraum für Vögel, Kleintiere und Insekten.

- Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland/ Mähwiese mit vielfältigem Bodenrelief an der Westseite des Baches zwischen o. g. Uferstreifen und geplanter Hecke.

Das langfristige Ziel dieser Entwicklungsmaßnahme ist, die landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen Bach und Hecke in extensiv genutzte Grünlandnutzung (einschürige Mahd) umzuwandeln.

Abwechslungsreiches Relief (z. B. Bodenvertiefungen) erhöht die Standortunterschiede (Kleinklima) und die Biotopvielfalt der Fläche.

Maßnahme Nr. 8.1 - 5

Planquadrat 7444
Blatt 7

Die Entscheidung über die Art und den Umfang der naturnahen Ausgestaltung der Flehbachaue zwischen Kleinfeldchensweg und Olpener Straße ist aufgrund der Ergebnisse der Altlastenuntersuchung zu treffen.

Die Verwaltung beabsichtigte bereits den naturnahen Ausbau des begradigten, streckenweise schnurgeraden Flehbaches.

Aufgrund der Ergebnisse einer für die Planung in Auftrag gegebenen geologischen Untersuchung war davon auszugehen, dass sich in der Flehbachaue eine Altlast (aus der Nachkriegszeit) befindet. Zur Erweiterung und Ergänzung dieser Ergebnisse war es notwendig, weitere Untersuchungen durchführen zu lassen.

Digitale Version

Ein abschließendes Ergebnis lag zum Zeitpunkt der Bearbeitung des LP noch nicht vor. Erforderliche Maßnahmen können daher erst dann ergriffen werden, wenn ein Überblick über die Gesamtsituation der Flehbachaue besteht.

Maßnahme Nr. 8.1 - 6

Planquadrat 7446
Blatt 7

Naturnahe Ausgestaltung des Flehbaches in dem Brücker und Merheimer Bruch sowie „Im Bruch“ unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

Die reich gegliederte Bachniederung mit feuchten Grünlandgesellschaften und Weidenbeständen einschließlich der angrenzenden Fliehburg gehören zu den erhaltenswerten Resten der alten bäuerlichen Naturlandschaft.

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Einhaltung und Verbesserung der ökologischen Situation des Bachtales als vielfältiger Rückzugs- und Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere beizutragen.

- Verbesserung der Wasserqualität.

- Entfernung der künstlichen Befestigungen des Bachbettes.

Die Verbesserung der Wasserqualität und die Beseitigung der natur-

fremden Uferbefestigungen sind unverzichtbare Voraussetzungen für eine Bachrenaturierung.

Der kanalisierte Flehbach mit Betonplatten und verrotteten Bongossimatten stellt einen naturfernen Bachlauf dar. Der ohnehin durch Siedlungsabwässer und Einschwemmung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln stark eutrophierte Bach wird in diesem Abschnitt durch die Einleitung von Autobahnabwässern zusätzlich belastet.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
- Absenken des Überlaufwerkes im östlichen Teil des Brücker Bruches nördlich der Bahnlinie.	Hierdurch wird erreicht, dass der vom Flehbach abzweigende und im Talgrund verlaufende Graben auch bei Mittelwasserstand Wasser führen kann und dauerhaft günstige Lebensbedingungen für Flora und Fauna der Feuchtstandorte, insbesondere für Amphibien, angeboten werden.
- Überprüfung der Möglichkeit zur Anlage von kleinflächigen Feuchtbiotopen als temporäre Kleingewässer im Talgrund.	Sie tragen wesentlich zur ökologischen Bereicherung des Bruches bei. Die Anlage von Feuchtbiotopen und auch die Überlegung, den etwas erhöht verlaufenden Flehbach wieder in der Talniederung fließen zu lassen, hängt von dem Ergebnis einer Bodenuntersuchung des Geländes auf Altlasten hin ab.
- Schaffung eines vielgestaltigen Bachverlaufes.	
- Belassen von Auskolkung in bestimmten Bachabschnitten.	Steilufer als Brutplätze für Röhrenbrüter sind, wo immer möglich, zu erhalten.
- Anlage und Entwicklung von Uferstauden und Röhrichten im Uferbereich des Bachlaufes und der Feuchtbiotope mit autochthonem Material aus der Bruchbachaue. - Anpflanzung von Silber- und Bruchweiden, Schwarzerlen und Eschen als Ufergehölze aus autochthonen Beständen.	Ufergehölze, Röhrichte und Uferstauden schützen die Ufer dauerhaft vor Erosionsschäden. Über die Schutzfunktion hinaus beschatten sie den Bach, wodurch Wasser und Sumpfpflanzen an der Entwicklung massenreicher Bestände (Eutrophierung) gehindert werden und bieten zahlreichen Pflanzen und Tieren ökologisch wertvollen Lebensraum. Landschaftsästhetisch bewirken sie eine Bereicherung und Gliederung des Landschaftsbildes Siehe hierzu auch Maßnahmen M 8.2.8 und 8.2.10.
- Pflanzung von Sträuchern und Bäumen auf den Böschungen an dem Flehbach bzw. am „Unterer Bruchweg“.	
- Wiederherstellen der das Grünland gliedernden Weidenreihen im Brücker Bruch.	Siehe hierzu Maßnahme Nr. 8.4 - 6.

Digitale Version

- Einbringung von einigen Einzelbüschen, Zaunpfählen oder Kopfweiden in den Merheimer Bruch.

Die punktuell eingebrachten vertikalen Strukturelemente sind für viele Feuchtwiesenarten förderlich.

- Umsetzung des für die Flehbachverlegung „Im Bruch“ und die Einbindung der KVB-Zulaufstrecke erarbeiteten landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Für den bevorstehenden Bau der KVB-Zulaufstrecke Betriebshof Merheim wurde in 1982 der Entwurf eines landschaftspflegerischen Begleitplanes erarbeitet.

Die geplante KVB-Zulaufstrecke schneidet die Flehbachaue im Bereich „Im Bruch“ an. Daher ist die Verlegung des z.Z. schnurgerade verlaufenden Flehbaches erforderlich.

Die Planung sieht einen naturnahen Bachverlauf und Ausbau mit Ufergehölzen vor.

- Über die oben aufgeführten Maßnahmen hinaus sind auch die weiteren Aussagen der vorhandenen Pflege- und Entwicklungskonzeption auszuwerten.

Das 1986/87 erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.

Maßnahme Nr. 8.1 - 7

Planquadrat 7644
Blatt 8

Die naturnahe Ausgestaltung des Selbaches zwischen Rückhaltebecken und Einmündung in den Flehbach unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

Durch den naturnahen Ausbau soll die Wiederherstellung eines Lebensraumes für Pflanzen und Tiere, insbesondere für Kleinlebewesen (z. B. Fische, Flusskrebse), angestrebt werden.

- Überprüfung der Möglichkeit zur Zurückverlegung des Baches in das stellenweise noch erkennbare alte Bachbett.

Diese Möglichkeit ist in die Voruntersuchung für die Planung einzubeziehen.

- Entfernen der Betonsohle.

Dieser vergleichsweise schmale und nicht tief verlaufende Bach, der

- Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerprofils.

sich in dem geschlossenen Waldgebiet durch einen weitgehend natürlichen Bachlauf auszeichnet,

- Anpflanzung von Ufergehölzen.

stellt sich dagegen zwischen Rückhaltebecken und Einmündung in den Flehbach als ein begradigter,

Digitale Version

schnurgerader, mit Betonplatten ausgelegter und zum Teil gehölzloser Verlauf dar.

- Beseitigung der beiden funktionslosen Betonbrücken am Mauspfad.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 8.2 - 1

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen aus Obstbäumen alter Sorten mit mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang der Ostmerheimer Straße bzw. am nördlichen Siedlungsrand.

Planquadrat 7246
Blatt 7

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Steigerung der Biotop- und Artenvielfalt der Kulturlandschaft.

Obstbäume sind ein ökologisch und optisch belebendes, gliederndes Element mit großer Bedeutung für die Tierwelt.

Maßnahme Nr. 8.2 - 2

Pflanzung von mindestens 7 Eschen in Gruppen und als Einzelbäume entlang der Eggerbachstraße.

Planquadrat 7446
Blatt 7

Hierdurch werden eine naturnahe Gliederung und eine Erhöhung der ökologischen Vielfältigkeit der Bruchbachaue erreicht.

Maßnahme Nr. 8.2 - 3

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem 20 m breiten Ackerstreifen am Rande der Feuchtwiese „In den Bruchwiesen“, zwischen Broichwiese und Eggerbach.

Planquadrat 7446
Blatt 7

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Erhaltung und Sicherung der ökologisch wertvollen Feuchtwiese mit ihrer Lebensgemeinschaft von stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten beizutragen.

Durch die Hecke mit einem ackerseitig vorgelagerten Krautsaum sollen Beeinträchtigungen der Feuchtwiese durch Auftrag von Düngemitteln und Biozideinsatz vermieden werden.

Die Hecke soll nicht einheitlich durchgehend in einer Breite angelegt, sondern unregelmäßig mit Buchten und Vorsprüngen gestaltet werden.

Digitale Version

Einbringung von Zusatzstrukturen, z. B. Steinhaufen, Totholz.

Hierdurch wird eine Steigerung der Standort- und Artenvielfalt erreicht.

Die Maßnahme wird im Bezirk 9 fortgesetzt (Nr. 9.2 - 24).

Maßnahme Nr. 8.2 - 4

Planquadrat 7446
Blatt 7

Pflanzung von mindestens zwei Baumgruppen aus Winterlinden am Kreuzchesweg, östlich vom AK Merheim.

Hierdurch wird eine Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes erreicht.

Maßnahme Nr. 8.2 - 5

Planquadrat 7446
Blatt 7

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen entlang des geplanten Wanderweges südlich vom Mielenforster Busch.

Die Maßnahme bewirkt sowohl eine Erhöhung der ökologischen Vielfalt des Landschaftsraumes als auch eine optische Eingliederung des Wanderweges.

Maßnahme Nr. 8.2 - 6

Planquadrat 7446
Blatt 7

Anlage einer mindestens 20 m breiten Schutzpflanzung unterhalb der Böschung an der Südseite der Autobahn A 4 zwischen AK Merheim und Brücker Mauspfad.

Die Maßnahme trägt zur Verstärkung der Böschungsbepflanzung und Minderung der von der Autobahn auf den benachbarten Freiraum einwirkenden Immissionen bei.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 8.2 - 7

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen südlich des Brücker Bruches, entlang der Wiese bzw. der Straßenbahn.

Planquadrat 7446
Blatt 7

Durch die Feldgehölzgruppen soll die etwas erhöht gelegene artenreiche Wiese abgepflanzt und gleichzeitig das Biotop bereichert werden.

Maßnahme Nr. 8.2 - 8

Anlage von mindestens 30 Kopfweiden im Talgrund des Merheimer Bruches.

Planquadrat 7446
Blatt 7

Die Kopfweiden tragen zur Pflege und Erhaltung von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft bei.

Als wertvolle Bruthabitate besitzen sie große Bedeutung für die Tierwelt.

Maßnahme Nr. 8.2 - 9

Anlage einer 10 m breiten Feldhecke mit Krautsaum an der Südseite des Oberer Bruchweges, im Anschluss an den vorhandenen Gehölzbestand.

Planquadrat 7446
Blatt 7

Hierdurch wird der vorhandene und raumbildende Bewuchs auf der Böschungsfläche nördlich des Flehbaches ergänzt.

Maßnahme Nr. 8.2 - 10

Anlage von mindestens 15 Kopfweiden entlang des Entlastungsgrabens im Flehbachtalgrund „Im Bruch“, westlich des AK Merheim.

Planquadrat 7446
Blatt 7

Die Maßnahme führt zur Pflege und Erhaltung von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Für die Fauna ist sie als wertvolles Bruthabitat von Bedeutung.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 8.2 - 11

Anlage einer Feldhecke auf einem 10 m breiten Streifen auf der Südseite des Renia-Geländes, im Anschluss an die im Rahmen der GE-Erweiterung als Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Hecke und an der Ost-Seite der Ostmerheimer Straße im Verlauf des Zaunes.

Planquadrat 7246
Blatt 7

Die Maßnahme trägt sowohl zur Ergänzung der als Ausgleich vorgesehenen Hecke als auch zur landschaftlichen Einbindung und Abschirmung der baulichen Anlagen bei.

Das inmitten der Flehbachaue (nördlich des Mielenforster Kirchweges) entstandene Gewerbe stellt eine Zersplitterung und Beeinträchtigung der Auenlandschaft dar.

Maßnahme Nr. 8.2 - 12

Pflanzung einer Baumreihe entlang des Pohlstadtweges und an der Ostseite des Rather Kirchweges in Brück.

Planquadrat 7444
Blatt 7

Ziel der Maßnahme ist, einen besseren Übergang vom besiedelten Raum (Hochhaussiedlung) zur offenen Landschaft zu schaffen.

Maßnahme Nr. 8.2 - 13

Anpflanzung von mindestens 40 Feldgehölzgruppen auf jeweils 10 m² Pflanzfläche an der Sportanlage am Pohlstadtweg.

Planquadrat 7444
Blatt 7

Hierdurch soll die Sportanlage in die Landschaft eingebunden werden.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 8.2 - 14

Pflanzung einer Baumreihe aus großkronigen Obstbäumen wechselseitig entlang des Grüner Weges zwischen Rather Kirchweg und „Oberer Bruchweg“ und Pflanzung von Baumgruppen an der Scheune bzw. der Tennishalle in Brück.

Planquadrat 7444
Blatt 7

Die Maßnahme trägt zur naturnahen Ausgestaltung der Landschaft mit ökologisch und optisch belebenden, gliedernden Elementen bei, und gleichzeitig bildet sie einen Übergang zwischen Stillgewässer, Hecke und Bachaue.

Als großkronige Obstbäume werden z. B. Wildobstarten empfohlen, die in der Landschaft sehr formschön und harmonisch wirken und im Ertragsstadium ihren Kronenaufbau weitgehend selbst regulieren können.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

Maßnahme Nr. 8.2 - 15

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden auf dem Trennstreifen zwischen Rather Kirchweg und Rad- und Wanderweg.

Planquadrat 7444
Blatt 7

Durch die Baumreihe wird die alte Ortsverbindungsstraße optisch betont.

Landschaftsästhetisch bewirkt sie eine Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes.

Maßnahme Nr. 8.2 - 16

Anlage von Feldhecken mit Krautsaum auf einem 10 m breiten Streifen entlang des Rad- und Wanderweges am Rather Kirchweg und auf einem 8 m Streifen an der Südseite des Weges, zwischen Rather Kirchweg und Friedhof Lehmbacher Weg.

Planquadrat 7444
Blatt 7

Die Maßnahme dient der Schaffung und Entwicklung von linearen und verbindenden Landschaftsstrukturen als Rückzugs- und Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 8.2 - 17

Anpflanzungen von Feldgehölzgruppen entlang des Brück-Rather-Steinweges.

Planquadrat 7444
Blatt 7

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Ausgestaltung der Landschaft mit naturnahen Elementen als Nahrungs-, Deckungs- und Brutbiotope sowie zur Vernetzung vorhandener Landschaftsstrukturen (Kiesgewässer, Wald, Bachaue) beizutragen.

Maßnahme Nr. 8.2 - 18

Pflanzung einer Baumgruppe aus 5 Winterlinden am Wegekreuz Brück-Rather-Steinweg und Oberer Bruchweg.

Planquadrat 7444
Blatt 7

Hierdurch wird eine Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes erreicht.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

Maßnahme Nr. 8.2 - 19

Anpflanzungen von Feldgehölzgruppen entlang des Feldweges zwischen Kiesgewässer R 804 und LB 807.

Planquadrat 7444
Blatt 7

Die Pflanzung stellt eine Verbundfunktion zwischen zwei wertvollen Lebensräumen, einem Stillgewässer und Feldgehölz mit hoher struktureller Vielfalt dar.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 8.2 - 20

Planquadrat 7644, 7444
Blatt 8 und 7

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem mindestens 20 m breiten Geländestreifen zwischen dem vorhandenen Wäldchen „In der Rauhen Hecke“ und dem Lehmbacher Weg.

Durch die lineare und raumbildende Landschaftsstruktur soll eine Optimierung des ansonsten naturnah entwickelten Raumes erreicht werden.

Die Hecke soll nicht einheitlich durchgehend in einer Breite gepflanzt, sondern unregelmäßig mit Buchten und Vorsprüngen gestaltet werden. Die Einbuchtungen können stellenweise und in unregelmäßigen Abständen so tief angelegt werden, dass kurze gehölzfreie Abschnitte entstehen.

- Einbringen von Zusatzstrukturen, z. B. Steinhaufen, Totholz, temporäre Nassstellen.

Zusatzstrukturen tragen zur Steigerung der Standort- und Artenvielfalt bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der vorhandenen Trinkwasserleitung sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 8.2 - 21

Planquadrat 7644
Blatt 8

Anlage und Entwicklung von Waldmänteln, möglichst 20 - 30 m tief (mindestens jedoch 10 m), an den Süd- und Südwesträndern der Aufforstungen an der Erker Mühle.

Die Waldränder aus Strauch- und Krautschicht fehlen am Rande dieser Aufforstungen meistens ganz.

Ein vielseitig strukturierter Waldmantel mit seinem Waldsaum zählt zu den wichtigsten Biotopen. Er erfüllt die Aufgabe, zur Schaffung und Entwicklung wichtiger Rückzugs- und Lebensräume für Pflanzen und waldrandspezifische Tiere beizutragen.

- Die Waldränder sind unregelmäßig mit Buchten, sternförmigen Vorsprüngen zu gestalten.

Die hierdurch erreichte Randlinienwirkung führt zur Steigerung der Artenvielfalt, insbesondere der Tierwelt sowie zur Auflockerung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Digitale Version

Einbringung von bestandsfördernden Zusatzstrukturen, z. B. Steinhaufen, Totholz, temporäre Naßstellen.

Maßnahme Nr. 8.2 - 22

Pflanzung von mindestens 20 Obstbäumen alter Sorten am nördlichen Ortsrand von Rath.

Maßnahme Nr. 8.2 - 23

Pflanzung von mindestens 20 Obstbäumen alter Sorten am westlichen und nordwestlichen Ortsrand von Rath.

Maßnahme Nr. 8.2 - 24

Anlage von zwei Gehölzpflanzungen südlich und nördlich des Autobahndreiecks Heumar.

Einbringung von bestandsfördernden Zusatzstrukturen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Pipeline-Trasse der Ruhr-Gas AG sind zu beachten.

Planquadrat 7644
Blatt 8

Die Maßnahme bildet einen fließenden Übergang vom besiedelten Raum zur offenen Landschaft.

Planquadrat 7442
Blatt 7

Die Maßnahme bildet einen fließenden Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft.

Planquadrat 7442
Blatt 7

Die Gehölzpflanzungen tragen zur Minderung der im AD-Bereich stark auftretenden Immissionen und zur Abschirmung der Freiräume bei.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 8.2 - 25

Planquadrat 7242, 7442
Blatt 7

Anlage einer Gehölzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) entlang der A 4 und A 3 im Bereich des AD Heumar.

Die Gehölzpflanzung trägt sowohl zur Minderung der von den Autobahnen auf die Freifläche und benachbarten Wohnbereiche einwirkenden Immissionen als auch zur Gestaltung des Freiraumes „Herkenrathweg“ als Bestandsteil der geplanten Grünverbindung zwischen Rhein und Königsforst bei.

Grundlage für die Maßnahme ist das Nutzungskonzept Herkenrathweg.

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 8.5 - 1.

Einbringung von Zusatzstrukturen.

Hierdurch wird eine ökologische Bereicherung des Bestandes erreicht.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 8.2 - 26

Planquadrat 7242, 7442
Blatt 7

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen entlang der geplanten Wanderwege nördlich der A 4, im Planungsgebiet Herkenrathweg.

Die Pflanzung trägt zur optischen Führung der Wanderwege sowie zur Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes bei.

Für Tiere ist sie am Rande landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungs- und Brutbiotop von Bedeutung.

Grundlage für die Maßnahme ist das Nutzungskonzept Herkenrathweg.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 8.2 - 27

Anlage einer Streuobstwiese aus ortsüblichen und pflegeextensiven Baumsorten östlich der Frankfurter Straße, südlich von Ostheim.

Planquadrat 7242
Blatt 7

Die Streuobstwiese bildet einen fließenden Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft.

Wegen des geringen Pflegeaufwandes haben sowohl die Bäume wie auch der grasige Bodenbewuchs in ihrer Wirkung auf die Fauna große Bedeutung für den Artenschutz.

Ferner tragen sie zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft bei.

Die Maßnahme liegt im Planungsbereich „Herkenrathweg“.

Maßnahme Nr. 8.2 - 28

Anlage einer mindestens 20 m breiten Schutzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) am Südrand des geplanten GE und des vorhandenen Sportplatzes am Herkenrathweg.

Planquadrat 7242, 7442
Blatt 7

Die Maßnahme führt zur optischen Abschirmung des GE gegen die Erholungsfläche sowie zur Gliederung des Raumes.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 8.2 - 29

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen im Anschluss an den vorhandenen Gehölzbewuchs entlang der Bundesbahnlinie, westlich des Durchhäuserhofes.

Planquadrat 7442
Blatt 7

Die Pflanzung dient der Ergänzung des lückigen Bestandes und auch der Steigerung der Biotoptypenvielfalt am Rande eines wertvollen Landschaftsraumes.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 8.2 - 30

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden zwischen Bundesbahnlinie und Hansestraße bzw. vorhandener Baumreihe.

Planquadrat 7442
Blatt 7

Hierdurch wird die Wegeverbindung zwischen den Ortsteilen Rath und Porz mit belebenden und gliedernden Elementen betont.

Maßnahme Nr. 8.2 - 31

Anlage von mindestens 15 Kopfweiden an der Weide am Durchhäuserhof. Die Bäume sind gegen den Verbiss der Weidetiere durch besondere Schutzmaßnahmen zu schützen.

Planquadrat 7442
Blatt 7

Die Maßnahme trägt zur Pflege und Erhaltung eines Restes bäuerlicher Kulturlandschaft bei.

Als wertvolle Bruthabitate besitzen die Kopfweiden große Bedeutung für den Artenschutz.

Maßnahme Nr. 8.2 - 32

Anpflanzung von mindestens
40 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche an den Rändern der Alluvialrinne (Maar), westlich Maarhausen und Durchhäuser Hof.

Planquadrat 7442
Blatt 7

Durch die Maßnahme wird der vorhandene Gehölzbestand (teils Hecken, teils einzelne Gebüschgruppen) ergänzt und die charakteristische Geländeform (Maar) als kulturhistorisches Dokument optisch hervorgehoben.

Maßnahme Nr. 8.2 - 33

Ergänzung der vorhandenen Allee an der Maarhauser Straße mit Winterlinden.

Planquadrat 7442
Blatt 7

Hierdurch wird eine Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes erreicht.

Digitale Version

Maßnahme für die Kiesgrube R 802 a

Rekultivierung der Grube als Grünfläche. Die Feuchtstellen am Südrand des Geländes sind zu erhalten und in die geplante Grünfläche zu integrieren.

Planquadrat 7244
Blatt 7

Die Abgrabung liegt südlich der Uckermarktstraße.

Die Verfüllung ist weitgehend abgeschlossen.

Die flachen, sonnenbeschienenen Restgewässer sind optimale Laichplätze für Amphibien.

Maßnahme für die Kiesgrube R 804

Rekultivierung der Grube mit Wasserfläche für die naturorientierte Erholung.

Planquadrat 7444
Blatt 7

Die Abgrabung liegt nördlich der Rösrather Straße, östlich der Stresemannstraße.

Der vorhandene Gestaltungsplan sieht eine Folgenutzung der Grube als Landschaftssee vor mit Bereichen für ruhige, naturorientierte Erholung als auch mit Ruhezonen für Fauna und Flora.

Maßnahme für die Kiesgrube R 805

Rekultivierung der bereits verfüllten ehemaligen Grube als Grünverbindung, bestehend aus artenreichen Gehölz- und Wiesenflächen.

Planquadrat 7242
Blatt 7

Das Gelände liegt nördlich des „Alter Deutzer Postweg“ und in der geplanten Grünverbindung Rhein-Königsforst.

Ein Gestaltungsplan liegt vor.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 8.4 - 1

Planquadrat 7446, 7246
Blatt 7

Das Pflegekonzept für die Bruchbachaue „In den Bruchwiesen“ westlich und östlich der Zufahrtsstraße umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

Die früher in den rechtsrheinischen Bachtälern verbreitete Wiesennutzung ist heute durch Überbauung oder Nutzungsänderung auf wenige Restflächen reduziert und sonst nirgends mehr in dieser Ausbildung als hier „In den Bruchwiesen“ erhalten. Ihr Wert als Ganzes wurde durch den Straßenbau schwer beeinträchtigt.

Das Pflegekonzept dient der Erhaltung und Sicherung dieser Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft als wertvolle Lebensräume für seltene und gefährdete Pflanzen.

Siehe auch hierzu Maßnahme Nr. 8.1 - 1.

- Die Feuchtwiesen sind einmal im Jahr ab September zu mähen.

Bei späterer Mahd stehen den Pflanzen lange Entwicklungszeiten zur Verfügung, so dass auch Spätblüher und langsam wachsende Pflanzen zum Blühen und Fruchten kommen können.

- Uferrandstreifen und Gebüschsäume von ca. 5 m Breite sind in wechselnden Abständen in ca. 2 und 3 Jahren jeweils ab September zu mähen.

Die ungemähten Randstreifen mit floristischer Vielfalt bieten für Kleintiere zusätzliche Entwicklungs-, Nist-, Nahrungs- und Überwinterungsmöglichkeiten.

- Das Mahdgut ist in allen Bereichen zu beseitigen.

Einige Althölzer sind als Nist- und Brutstätte zu belassen.

Zur Neu- bzw. Nachpflanzung können die bei den Pflegearbeiten anfallenden Äste als Steckholz verwendet werden.

- Brüchige und überaltete Schwarzerlen und Weiden sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen oder zurückzuschneiden.

Das Auf-den-Stock-Setzen wird erforderlich, wenn lichthungrige Bäume im unteren Bereich derart verkahlten, dass die Schattenwirkung auf das Gewässer nachlässt und auch eine Windbruch- und Windwurfgefahr besteht.

Durch den damit erreichten Lichteinfall können lückenhafte Altbestände mit Jungerlen ergänzt werden oder bereits vorhandene Sämlinge sich besser entwickeln.

Digitale Version

Durch abschnittsweises bzw. wechselseitiges Vorgehen wird ein zu starker Eingriff in das Bachökosystem und Landschaftsbild vermieden

Maßnahme Nr. 8.4 – 2

Planquadrat 7246
Blatt 7

Die Uferrandstreifen des Faulbaches östlich des AK Köln-Ost sind einmal im Jahr ab September zu mähen, und das Mahdgut ist zu entfernen. Brüchige und überaltete Schwarzerlen, Weiden sind auf den Stock zu setzen.

Die Pflegemaßnahme trägt zur Erhaltung der Biotoptypenvielfalt bei.

Siehe auch hierzu Maßnahme Nr. 8.4 - 1.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 8.4 - 3

Planquadrat 7246, 7244
Blatt 7

Aufstellung eines Pflegeplanes für die Merheimer Heide unter Berücksichtigung der folgenden Zielvorstellungen:

Die naturnahe Pflege dient der Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes im Kölner öffentlichen Grün.

Die Praxis der naturnahen Pflege bedarf einer genaueren Anleitung der einzelnen Pflegemaßnahmen.

Daher sind Pflegepläne mit ökologischem Schwerpunkt für einzelne Grünflächen erforderlich.

Ein Bericht über Versuche zur Artenanreicherung vorhandener Rasenflächen durch differenzierte Pflege und Kräuteraussaat in Köln aus den Jahren 1982 - 1986 von Prof. Dr. Wolfram Kunick liegt vor.

Digitale Version

- Umwandlung von pflegeintensiven Rasen- und Wiesenflächen in sog. Langgraswiesen in geeigneten Bereichen.

Die Langgraswiesen, die im Gegensatz zu den pflegeintensiven Rasenmonokulturen nur einmal im Jahr gemäht werden, sind ein Beispiel dafür, dass Naturschutz und Erholung nicht unbedingt unvereinbare Gegensätze sein müssen.

- Reduzierung der Schnitthäufigkeit sowie gezielte Terminierung der Mahd.

Wiesen sind nicht nur optisch schöner und vielfältiger als Rasenflächen, sie haben auch eine im Vergleich zum Rasen wesentlich höhere Bedeutung für den Artenschutz.

- Entwicklung blütenreicher Wiesen.

- Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen.

Saumgebüsche und vorgelagerte Krautvegetation erfüllen wichtige ökologische Funktionen als Nist- und Deckungsbiotope für Kleintiere und wichtige Nahrungsquellen für Insekten.

- Erhalt und Entwicklung von mehrstufigen Gehölzbeständen (Kraut-, Strauch- und Baumschicht).

- Erhalt von Spontanvegetation in geeigneten Teilbereichen.

Die Festsetzung ist bezirksübergreifend.

(Siehe Maßnahme Nr. 9.4 - 20 im Bezirk 9).

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 8.4 - 4

Planquadrat 7644, 7444
Blatt 7

Das Pflegekonzept für den Flehbach zwischen Stadtgrenze und Kleinfeldchensweg umfasst folgende Maßnahmen:

Das Pflegeprogramm trägt zur ökologischen Verbesserung der Gesamtsituation des Flehbaches bei.

- Der Uferrandstreifen an der West-Seite des Baches zwischen Erkermühle und Kleinfeldchensweg ist in wechselnden Abständen in ein und zwei Jahren jeweils ab September zu mähen.

Durch die unterschiedliche Mahd wird das Angebot an Lebensmöglichkeiten für die in diesem Biotop typischen Tiere und Pflanzen erhöht.

Digitale Version

- Der Uferrandstreifen an der Ost-Seite des Baches in dem o. g. Abschnitt ist abschnittsweise alle 3 5 Jahre zu mähen.

Der Randstreifen in diesem Abschnitt wird der natürlichen Sukzession zur Entwicklung von Hochstaudenfluren überlassen.

- Das Mahdgut ist aus allen Bereichen zu entfernen.

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 8.4 - 1.

- Die nicht standortgerechten Gehölze zwischen Rückhaltebecken und Stadtgrenze sind auf jeder Uferseite jeweils mindestens in einer Breite von 10 m durch bodenständige Arten sukzessiv zu ersetzen.

Die stellenweise mit Nadelgehölzen bestockten Bachabschnitte im Waldbereich sollten allmählich durch bachbegleitende Laubholzbestände der potentiellen natürlichen Ufervegetation ersetzt werden.

- Überaltete und brüchige Schwarzerlen und Baumweiden sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 8.4 - 1.

Maßnahme Nr. 8.4 - 5

Planquadrat 7446
Blatt 7

Für die Flehbachaue zwischen Kleinfeldchensweg und „Am Gräfenhof“ bzw. Olpener Straße und Straßenbahnlinie ist ein Pflegeplan mit folgenden Zielvorstellungen zu erarbeiten:

Die Maßnahme dient der Rückführung der gärtnerisch gestalteten Grünanlagen zu einer naturnahen Auenlandschaft mit ihrer typischen Fauna und Flora.

- Einmalige Mahd (ab September) der Uferbereiche in ca. 5 m Breite entlang des Baches sowie an den Feuchtbiotopen.

- Reduzierung der Schnitthäufigkeit der Rasenflächen sowie gezielte Terminierung der Mahd, Entfernung des Mahdgutes.

Die naturnahe Pflege dient der Entwicklung der eintönigen Rasenflächen zu artenreichen Wiesen unter Berücksichtigung der Standortvoraussetzungen und Nutzungsansprüche. Hierdurch wird eine Steigerung der ökologischen Vielfalt erreicht.

- Erhalt von Spontanvegetation.

Digitale Version

- Sukzessives Ersetzen der standortfremden Ziergehölze durch bodenständige Gehölzarten.

Die diversen Gehölze, wie z. B. Schwarzkiefer, gehören nicht zu diesem Standort.

- Abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen überalteter Schwarzerlen und Baumweiden.

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 8.4 – 1.

- Entwicklung von mehrstufigen Gehölzbeständen (Kraut-, Strauch und Baumschicht).

Maßnahme Nr. 8.4 - 6

Planquadrat 7446
Blatt 7

Das Pflegekonzept für den Brücker, Merheimer Bruch und „Im Bruch“ umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

Das Pflegekonzept dient der Erhaltung und Sicherung des wesentlichen Charakters und der bestimmenden Merkmale des kulturlandschaftlich geprägten Bachtales sowie der Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Lebensräume für seltene und gefährdete Arten.

Siehe auch hierzu Maßnahmen Nr. 8.1 - 6, 8.2 - 7, 8.2 - 9 und 8.2 - 10.

- Die Kopfweiden im Brücker Bruch sind abschnittsweise zurückzusetzen.

Um die Frage zu klären, ob die brüchigen, alten Weiden nach Jahren der Vernachlässigung noch die Kraft der Verjüngerung besitzen, sollen erst versuchsweise einige Kopfweiden zurückgeschnitten werden.

Werden die Äste von Kopfbäumen nicht von Zeit zu Zeit zurückgesetzt, so bilden sie eine ausladende Krone aus, unter deren Last der Baum auseinanderbrechen kann.

- Die Grünlandbrache im Brücker Bruch ist jährlich zweimal ab 01.07. und ab 01.09. zu mähen.

Infolge unterlassener Grünlandnutzung und der Eutrophierung haben sich Brennesselfluren im größten Teil des Brücker Bruches ausgebreitet.

Digitale Version

Bei regelmäßiger Mahd und Abräumen des Mahdgutes über einen längeren Zeitraum hinweg können sich wieder Gräser der Grünlandgesellschaften gegenüber den nitrophilen Hochstauden durchsetzen.

- Die Wiesen im Merheimer Bruch sind jährlich einmal ab September zu mähen.

Bei späterer Mahd stehen den Pflanzen lange Entwicklungszeiten zur Verfügung, so dass auch Spätblüher und langsam wachsende Pflanzen zum Blühen und Fruchten kommen können.

- Die Randstreifen von 2 5 m Breite an Bachläufen, Gräben und den Weidenreihen sind zu belassen und im Abstand von ca. 2 3 Jahren ab September zu mähen.

Die ungemähten Randstreifen bieten für Kleintiere zusätzliche Entwicklungs-, Nist- und Überwinterungsmöglichkeiten.

- Die standortfremden Gehölze sind allmählich durch dem Bruchcharakter entsprechende Gehölze zu ersetzen.

- Über die oben aufgeführten Maßnahmen hinaus sind auch die weiteren Aussagen der vorhandenen Pflege- und Entwicklungskonzeption für die Bruchgebiete auszuwerten.

Das 1986/87 erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.

Maßnahme Nr. 8.4 – 7

Planquadrat 7242
Blatt 7

Aufstellung eines Pflegeplanes für Gut „Groß-Plantage“ mit den Zielvorstellungen:

Der ländliche Villengarten mit altem Baumbestand ist von kulturhistorischer Bedeutung und wertvoll für das Landschaftsbild.

- Wiederherstellung der traditionellen Vegetationsstruktur und Baumartenzusammensetzung.

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der verwahrlosten Gartenanlage.

- Erhalt von Althölzern.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 8.4 - 8

Planquadrat 7442
Blatt 7

Das Pflegekonzept für den Bereich Maar und Durchhäuser Hof erfasst folgende Einzelmaßnahmen:

Das Pflegekonzept dient der Erhaltung der das Landschaftsbild bestimmenden Strukturen und der Optimierung der typischen Flora und Fauna.

- Die Hecken an der Alluvialrinne (Maar) westlich der Hofanlagen sind abschnittsweise alle 15 20 Jahre auf den Stock zu setzen.

Durch die Maßnahmen soll der für die Hecke typische, besonders wertvolle dichte Wuchs und die vielfältige Fauna erhalten werden.

- Die Saumbereiche sind ebenfalls abschnittsweise alle 3 5 Jahre im Herbst zu mähen.

Da der Pflegeschnitt und auch die Mahd einen gewissen Eingriff in die Lebensgemeinschaft darstellen, sind sie immer nur abschnittsweise - z. B. zu einem Drittel in einem Jahr - durchzuführen. Bei dem Verjüngerungsschnitt sollten einzelne Überhälter belassen werden.

- Die Hecken und die geplanten Feldgehölzgruppen sind gegen den Verbiss der Weidetiere durch besondere Schutzmaßnahmen zu sichern.

- Der Gutspark Durchhäuser Hof ist stilgerecht zu pflegen, und der Baumbestand ist zu ergänzen.

Hierdurch sollen die traditionelle Vegetationsstruktur und der alte Baumbestand erhalten bleiben.

Maßnahme Nr. 8.4 - 9

Planquadrat 7642
Blatt 8

Erstellung eines Parkpflegeplanes für die Rather Burg mit folgenden Zielvorstellungen:

Die Maßnahme dient der Erhaltung eines Restes bäuerlicher Kulturlandschaft mit hoher struktureller Vielfalt.

- Erhaltung der traditionellen Laubholzbestockung.

Der Gutspark mit altem Baumbestand ist potentiell wertvoll für Höhlenbrüter und Wasservögel.

Digitale Version

- Erhaltung von Feuchtbiotopen und extensiv genutztem Grünland.
- Wiederherstellung von Biotopen.
- Allmählicher Ersatz der Fichtenaufforstung durch bodenständige Laubgehölze.

Der brachliegende ehemalige Nutzungsgarten wurde mit Fichten aufgeforstet.

Maßnahme Nr. 8.4 – 10

Die Uferstreifen des Eggerbaches in der Herrenwiese sind in wechselnden Abständen in ein und zwei Jahren jeweils ab September einmal zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Teile der Uferstreifen sind etwa alle 5 Jahre zu mähen.

Planquadrat 7646
Blatt 8

Die Uferrandstreifen als wertvolle Saumbiotope bilden eine Pufferzone zwischen Gewässer und Weideland. Durch die unterschiedliche Pflege wird das Angebot an Lebensmöglichkeiten für die in diesem Biotop typischen Tiere und Pflanzen erhöht.

Diese Bereiche werden der natürlichen Sukzession zur Entwicklung von Hochstaudenfluren überlassen. Die Mahd dient der Vermeidung einer Verbuschung. Die Maßnahme ist bezirksübergreifend (siehe Maßnahme Nr. 9.4 - 23).

Maßnahme Nr. 8.4 - 11

Die geplante Streuobstwiese östlich der Frankfurter Straße in der Grünverbindung „Herkenrathweg“ ist wie folgt zu pflegen:

- Nach der Pflanzung in den Aufbaujahren ist für den notwendigen Schnitt zu sorgen.

Planquadrat 7242
Blatt 7

Durch die Pflege wird das Angebot an Lebensmöglichkeiten und Nahrung für die biotopcharakteristischen Tierarten erhalten und erhöht.

Digitale Version

- Die Wiese ist zweimal im Jahr ab Juli und vor der Obsternte zu mähen.

- Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Fledermäuse sind aufzuhängen.

- Keine Anwendung von chemischen Mitteln sowie Stickstoffdüngung.

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und auch von Stickstoffdüngung führen zur Verarmung der Fauna, insbesondere des Insektenlebens.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 8.5 - 1

Anlage von naturnahen und extensiv gepflegten Wiesen am Rande der geplanten Gehölzpflanzungen (Maßnahme Nr. 8.2 - 25), entlang der A 4 bzw. A 3 im Planungsgebiet „Herkenrathweg“.

Planquadrat 7242, 7442
Blatt 7

Durch die Anlage und Entwicklung naturnaher Wiesen im Übergangsbereich zwischen dichteren Gehölzbeständen und landwirtschaftlich genutzten Flächen werden eine Gliederung und eine erhöhte ökologische Vielfältigkeit der Landschaft angestrebt.

Grundlage für die Maßnahme ist das Nutzungskonzept Herkenrathweg.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 8.6 - 1

Anlage eines Wanderweges in 3 m Breite mit wassergebundener Decke zwischen Mielenforster Busch und Kreuzchesweg.

Planquadrat 7446
Blatt 7

Hierdurch soll eine Verbindung zwischen Gut Mielenforst und Brück geschaffen werden. Auf diese Weise wird eine Steigerung des Erholungswertes in diesem Landschaftsraum erreicht.

Maßnahme Nr. 8.6 - 2

Anlage eines Wanderweges in 3 m Breite mit wassergebundener Decke im Planungsgebiet Herkenrathweg.

Planquadrat 7242, 7442
Blatt 7

Der geplante Weg ist ein Teilabschnitt einer geplanten Verbindung vom Rhein über das Gremberger Wäldchen zum Königsforst.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Digitale Version

Digitale Version

MAßNAHMEN GEMÄß § 26 LG im Stadtbezirk 9 (MÜHLHEIM)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahmen im Bezirk 9

Maßnahme Nr. 9.1 - 1

Die künstlichen Uferbefestigungen des Mutzbaches in Dünnwald, zwischen Waldbad und Dünnwalder Mauspfad, sind zu beseitigen. Das Gewässerprofil ist soweit wie möglich durch Lebendbau (Schwarzerlen) zu sichern.

Planquadrat 7250, 7450
Blatt 7

Die Böschungen sind stellenweise mit Bongossimatten befestigt, die z. T. bereits stark verrottet sind und darum die Ufersicherungen nicht mehr gewährleisten.

Der Mutzbach befindet sich im Einzugsbereich des Wupperverbandes.

Maßnahme Nr. 9.1 - 2

Die naturnahe Ausgestaltung des Mutzbaches in der Grünanlage zwischen Dünnwalder Mauspfad und Leuchterstraße ist auf der Grundlage der vorhandenen Planungsunterlagen durchzuführen.

Der Bachabschnitt zwischen Leuchterstraße und Amselstraße soll als zweiter Bauabschnitt naturnah ausgestaltet werden.

Planquadrat 7250, 7252
Blatt 7 und 3

Ziel der Maßnahme ist es, hier im dichten Kontakt zum besiedelten Bereich vielfältige Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu schaffen. Auf diese Weise trägt sie zur Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes bei.

Der Mutzbach befindet sich im Einzugsbereich des Wupperverbandes.

Maßnahme Nr. 9.1 - 3

Naturnahe Ausgestaltung des Mutzbaches zwischen Berliner Straße und Stadtgrenze unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

Planquadrat 7250, 7252, 7052
Blatt 3

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Verbesserung der ökologischen Situation am und im Gewässer und zur Wiederherstellung eines naturnahen, landschaftlich eingebundenen Baches sowie zur Erhöhung der Artenvielfalt in der ansonsten relativ artenarmen Landschaft beizutragen.

Der Mutzbach befindet sich im Einzugsbereich des Wupperverbandes.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
- Anlage eines 10 m breiten Uferstreifens beidseitig des Baches, oberhalb der Böschungskrone durch Umwandlung von Acker in Grünland und in Brache (natürliche Sukzession).	Die Uferstreifen bilden eine ökologisch wertvolle Pufferzone zwischen dem Bach und den landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Grünland) und verhindern bzw. vermeiden den Eintrag von Erosionspartikeln und Agrarchemikalien ins Gewässer. Zugleich sind sie Rückzugs- und Lebensraum für Vögel, Kleintiere und Insekten. Die Uferstreifen können als erster Schritt zur Verbesserung der ökologischen Situation des Baches angesehen werden.
- Zurücksetzen der vorhandenen Weidezäune auf der Böschungsoberkante an die äußerste Grenze der o. g. 10 m breiten Uferstreifen im Bereich des Gutes Klosterhof.	Zur Wiederherstellung und Entwicklung ufernaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen ist es notwendig, dass das Vieh von diesen Uferbereichen ferngehalten wird.
- Verbesserung der Wasserqualität.	Die Verbesserung der Wasserqualität ist eine Voraussetzung für die Bachrenaturierung.
- Überprüfung der Möglichkeit zur Beseitigung vorhandener Einleitungen aller Form.	Der durch Siedlungsabwässer und Einschwemmung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln stark eutrophierte Bach wird durch Einleitung von Autobahnabwässern zusätzlich belastet.
- Schaffung eines natürlich gewundenen Bachverlaufs und vielgestaltiger Ufer.	Der Mutzbach, einst begradigt, stellt einen überwiegend gehölzlosen und monotonen Wasserlauf dar.
- Überprüfung der Möglichkeit zur Anlage eines Feuchtbiotops.	Das Feuchtbiotop als wertvoller Lebensraum, z. B. für Amphibien, trägt zur Vielfalt der Landschaft bei.
- Anpflanzung von Ufergehölzen im Mittelwasserbereich. - Anlage und Entwicklung von Röhrrichten und Uferstauden in geeigneten Uferbereichen. - Anlage von bachbegleitenden Strauch- und Baumpflanzungen	Ufergehölze schützen die Böschungen dauerhaft vor Erosionsschäden. Am deutlichsten ist dies bei der Schwarzerle ausgeprägt, deren Wurzeln geradezu ein Palisadenwerk längs der Ufer bilden. Über die Schutzfunktion hinaus beschatten sie das Gewässer, wodurch Wasser- und Sumpfpflanzen an der Entwicklung massenreicher Bestände (Eutrophierung) gehindert werden. Sie

Digitale Version

bieten zahlreichen Pflanzen und Tieren einen ökologisch wertvollen Lebensraum.

Landschaftsästhetisch bewirken sie eine naturnahe Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Maßnahme Nr. 9.1 - 4

Planquadrat 6850
Blatt 7

In der Flittarder Rheinaue sind mindestens 50 Heistergruppen von Weiden (aus autochthonen Beständen), Schwarzpappeln und Eschen zu pflanzen.

Die Maßnahme trägt zur Wiederherstellung und Entwicklung der Rheinauenlandschaft sowie des natürlichen Landschaftsbildes bei.

Die Schwarzpappeln sind aus der städtischen Baumschule (eigene Vermehrung) abzurufen.

Gegen Auskolkungen empfehlen sich Steinschüttungen im Wurzelbereich. Über die Schutzfunktion hinaus bieten sie für Kleintiere, insbesondere für Insekten, ökologisch wertvolle Nischen.

Maßnahme Nr. 9.1 – 5

Planquadrat 7448, 7648
Blatt 7 und 8

Naturnahe Ausgestaltung des Kemperbaches unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

Hierdurch sollen nicht nur zerstörte Bachabschnitte ihre natürliche Schönheit zurückerhalten, sondern auch die letzten Reste bäuerlicher Kulturlandschaft erhalten werden.

- Verbesserung der Wasserqualität.

Die Verbesserung der Wasserqualität ist eine unverzichtbare Voraussetzung für eine ökologische

- Überprüfung der Möglichkeit zur Beseitigung baulicher Anlagen sowie Einleitungen aller Form.

Verbesserung des Gewässers. Im Siedlungsbereich werden Wasserqualität und Uferausbildung durch

Digitale Version

Einleitung von Abwässern und Errichtung z. B. von Schutzmauern beeinträchtigt.

- Anlage eines 10 m breiten Uferstreifens beidseitig des Baches, oberhalb der Böschungskrone durch Umwandlung der Ackerfläche in Grünland.

Dort, wo ackerbauliche und gärtnerische Nutzung der bachangrenzenden Grundstücke stattfindet, sind diese zur Verhinderung des Eintrags von Bodenerosionspartikeln, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln ins Gewässer in Grünland umzuwandeln.

Der Uferstreifen kann als erster Schritt zur Verbesserung der ökologischen Situation am und im Gewässer angesehen werden.

- Entfernung der Zierpflanzen, wie Glyzinie, Edelrosen und Stauden, sowie der Aufbauten.

In einem Teilbereich des Ufers wurden vom Pächter diverse Gartengehölze angepflanzt.

Auch Reste einer Hütte befinden sich am Bach.

- Entfernung der künstlichen Uferbefestigungen.

Uferbefestigungen aus Bongossimatten und Betonrasensteinen bieten keinen dauerhaften Schutz gegen Erosionsschäden.

- Sicherung des Gewässerprofils soweit wie möglich durch Lebendbau (Pflanzung).

Um die Böschungen gegen Erosion und damit gegen unerwünschte Veränderungen zu schützen und wieder Stabilität zu erzielen, soll das Gewässerprofil, soweit wie möglich, unter Verwendung oder Mitverwendung von Pflanzen (Lebendbau) gesichert werden. Erhaltenswerte Steilufer und stark unterspülte Gehölze können z. B. durch Steinschüttungen gesichert werden.

Neben ihrer statischen Funktion dienen die Natursteine mit ihren Zwischenräumen vielen Lebewesen als Unterschlupf.

- Anpflanzung von Ufergehölzen im Mittelwasserbereich sowie von bachbegleitenden Sträuchern und Bäumen.

Im Bachabschnitt, z. B. zwischen Wiesenstraße und Parkplatz, bietet sich die Möglichkeit, eine Pflanzung beidseitig des Ufers vorzunehmen.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 9.1 – 6

Am Strunder Bach im Grundloch sind die künstlichen Uferbefestigungen zu entfernen.

Das Gewässerprofil ist durch Lebendbau zu sichern.

Planquadrat 7648
Blatt 8

In diesem Abschnitt des Baches ist die Böschung mit Bongossimatten befestigt, die bereits stark verrottet sind und darum die Ufersicherung nicht mehr gewährleisten. Hier sollte eine Bepflanzung aus Schwarzerlen und Eschen erfolgen.

Maßnahme Nr. 9.1 - 7

Naturnahe Ausgestaltung des Strunder Baches und der Aue zwischen Strundener Straße unter Berücksichtigt folgender Zielvorstellungen:

Planquadrat 7448, 7648
Blatt 7 und 8

Die Maßnahme dient der Verbesserung der ökologischen Situation des Gewässers sowie der Pflege und Erhaltung der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft.

- Verbesserung der Wasserqualität.

Die Erfahrungen bei Begehungen des Baches haben im allgemeinen gezeigt, dass immer wieder illegale

- Überprüfung der Möglichkeit zur Beseitigung vorhandener Einleitungen aller Form.

Einleiter festgestellt werden. Die hauptsächlichen Belastungen des Baches liegen auf dem Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach (lt. Gewässerbericht).

- Sicherung der Gewässerprofile soweit wie möglich durch Lebendbau (Pflanzung).

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 9.1 – 5

- Ergänzung des Gehölzbestandes am Bach.

Durch die Entfernung brüchiger Pappeln entstandene Lücken im Gehölzbestand bietet sich die Möglichkeit, statt der Pappeln, die keine nachhaltige Ufersicherung gewährleisten, Schwarzerlen, Baumweiden und Eschen zu pflanzen.

- Anlage von Kopfweiden an den Koppeln.

Die Kopfbäume als wertvolle ökologische Lebensbereiche tragen zur Erhöhung der Artenvielfalt sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei.

Digitale Version

- Verlegung des Reitplatzes in der Aue auf die Nordseite des Baches an die Reithalle.

Die bereits durch Sportanlagen und Kleingärten stark eingeengte Bachaue wird durch die Reitanlage weiter beeinträchtigt. Durch die Verlegung des Reitplatzes sollen die restlichen bachnahen Wiesen (Weiden) erhalten bleiben.

Maßnahme Nr. 9.1 - 8

Planquadrat 7448
Blatt 7

Naturnahe Ausgestaltung des Strunder Baches zwischen Dellbrücker Mauspfad und Neufelderstraße unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

Das Landschaftsbild des Strunder Baches wurde in diesem Abschnitt von alten Pappeln bestimmt.

Im Jahre 1987 mussten die Pappeln entfernt werden, da von ihnen vor allem durch Stamm- und Astfäule eine hohe Gefährdung ausging.

Durch die naturnahe Ausgestaltung des Baches und seiner begleitenden Flächen wird die Rückführung zu einem intakten Auenbereich angestrebt, in dem eine vielfältige Entwicklung von Fauna und Flora möglich sein wird. Auf diese Weise trägt sie zur Steigerung der Erlebnisvielfalt der Landschaft bei.

- Überprüfung der Möglichkeit zur Verbesserung der Wasserqualität.

- Pflanzungen in uferfernen Bereichen.

Als Ersatz für die entfernten Pappeln am Bach sind (als erste Ausbauphase) auf der Grundlage der vorhandenen Planung Baum- und Strauchpflanzungen anzulegen. Sie dienen zur Anreicherung und Strukturierung des Landschaftsraumes und sind Teil eines Gesamtkonzeptes.

- Errichten bzw. Zurücksetzen von Weidezäunen.

Die Weidezäune dienen der Sicherung des Bachufers vor Viehtritt. Sie dienen gleichzeitig der Eingrenzung der späteren ufernahen

Digitale Version

Ausgestaltung und sorgen darüber hinaus für eine relativ ungestörte Entwicklung der ufernahen Lebewesen.

- Schaffung eines abwechslungsreichen Ufers sowie von Stillwasserzonen.

- Anpflanzung von Ufergehölzen im Mittelwasserbereich sowie von Uferstauden.

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 9.1 - 3.

- Anpflanzung von bachbegleitenden Gehölzen aus Sträuchern und Bäumen.

Maßnahme Nr. 9.1 - 9

Planquadrat 7246, 7248
Blatt 7

Naturnahe Ausgestaltung des Strunder Baches zwischen Schweinheimer Straße und Wichheimer Mühle bzw. Autobahn A 3 unter folgende Zielvorstellungen:

Der alte Baumbestand entlang des Baches und die gegenwärtig noch vorhandene offene Bachaue sowie die Isenburg verleihen der alten Siedlung von Holweide einen besonderen Reiz.

Die Maßnahme dient der Sicherung des Gewässerprofils und des Baumbestandes sowie der Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Landschaft.

- Überprüfung der Möglichkeit zur Verbesserung der Wasserqualität.

Hierdurch soll der Verschmutzung des Baches durch die von Fahrzeugen benutzten, bachbegleitenden Dorfstraßen entgegengewirkt werden.

- Sicherung des Gewässerprofils soweit wie möglich durch Lebendbau (Pflanzung).

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 9.1 - 5.

- Ergänzung des Baumbestandes durch Baumweiden und Schwarzerlen.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 9.1 - 10

Planquadrat 7246, 7046
Blatt 7

Am Strunder Bach zwischen Autobahn A 3 und Kattowitzer Straße in Buchheim ist der vorhandene Bestand durch Ufergehölze zu ergänzen und bachbegleitend ein 10 m breiter Uferstreifen durch Umwandlung von Acker in Grünland anzulegen.

Soweit es die hier im Uferbereich eingebrachte Folie zur Wiederbewässerung des Baches zulässt, soll der vorhandene Gehölzbestand im Mittelwasserbereich und auf den oberen Böschungsabschnitten ergänzt werden.

Zu Uferstreifen siehe Maßnahme Nr. 9.1 - 3

Maßnahme Nr. 9.1 - 11

Planquadrat 7446, 7448
Blatt 7

Naturnahe Ausgestaltung des Eggerbaches in der Herrenwiese unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

Die Eggerbachaue in der Herrenwiese zeichnet sich aus durch ausgedehnte Grünlandflächen, die als Viehweiden und Mähwiesen genutzt werden. Das Tal wird von Waldflächen eingerahmt.

Ziel der Maßnahme ist es, dem Bach seinen natürlichen Charakter wiederzugeben und die noch vorhandenen Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft zu erhalten.

- Schaffung eines vielgestaltigen Ufers sowie von Stillwasserbereichen.

- Anpflanzung von Ufergehölzen im Mittelwasserbereich und von Uferstauden.

Ufergehölze sind in diesem Bachabschnitt nur punktuell vorhanden.

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 9.1 - 3.

- Anpflanzung von bachbegleitenden Sträuchern und Bäumen.

- Anlage von Kopfweiden in den Niederungen.

In der Nähe von Kleingewässern bilden Kopfbäume wertvolle ökologische Lebensbereiche, zudem gliedern sie das Bachtal.

- Errichten bzw. Zurücksetzen von Weidezäunen.

Zur Wiederherstellung der Ufervegetation ist es unumgänglich, das

Digitale Version

Vieh durch Zäune vom Ufer fernzuhalten (Viehtritt zerstört die Uferbereiche, das Wasser verschlammt, Verbiss schädigt den Bewuchs).

Es ist dabei zu prüfen, ob die Tränke vom Bach wegzulegen ist.

Maßnahme Nr. 9.1 - 12

Planquadrat 6846
Blatt 7

Im Uferbereich des Jugendparks, nördlich der Zoobrücke ist der Gehölzbestand durch mindestens insgesamt 50 Baumweiden (aus autochthonen Beständen) und Schwarzpappeln zu ergänzen.

Hierdurch werden die durch Absterben der Bäume entstandenen Lücken zur Erhaltung der Landschaftsstruktur und des Landschaftsbildes geschlossen.

Die Schwarzpappeln sind aus der städtischen Baumschule (eigene Vermehrung) abzurufen.

Gegen Auskolkungen empfehlen sich Steinschüttungen im Wurzelbereich. Über die Schutzfunktion hinaus bieten sie für Kleintiere ökologisch wertvolle Nischen.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 9.2 - 1

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden entlang des Kurtekottener Weges, nördlich des Paulinenhofes und an der Südseite des Weges „Am Hirschfuß“.

Planquadrat 7052
Blatt 3

Die Pflanzung führt zur Anreicherung der Landschaft mit belebenden und gliedernden Elementen.

Maßnahme Nr. 9.2 - 2

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen östlich des Flittarder Dammes, zwischen Damm und vorhandenem Gehölzbestand.

Planquadrat 6850
Blatt 7

Die Maßnahme trägt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Strukturelementen als Nahrungs-, Deckungs- und Brutbiotope für Kleintiere bei.

Maßnahme Nr. 9.2 - 3

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden am „Haferkamp“ in Stammheim.

Planquadrat 6850
Blatt 7

Hierdurch wird eine optische Eingliederung des Ortsrandes erreicht.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 9.2 - 4

Anlage einer Gehölzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) am Südrand von Flittard, nördlich des Fort XII.

Im Randbereich, entlang des Weges, sind blütenreiche Wiesenflächen anzulegen.

Planquadrat 6850, 7050
Blatt 7

Die Gehölzpflanzung erhöht die Struktur- und damit die Erlebnisvielfalt in der Grünverbindung zwischen Rhein und Freiraum Mädchenbusch.

Hierdurch wird eine Gliederung und Auflockerung der Gehölzfläche erreicht.

Maßnahme Nr. 9.2 - 5

Pflanzung einer Lindengruppe entlang des Feldweges und einer Gruppe aus Stieleichen in der Wegegabelung nördlich der Schlammbecken bzw. des Dünnwalder Kommunalweges.

Planquadrat 7050
Blatt 7

Die Maßnahme trägt zur Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes bei.

Maßnahme Nr. 9.2 - 6

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem mindestens 10 m breiten Geländestreifen zwischen der Gehölzinsel und den Schlammbecken nördlich des Dünnwalder Kommunalweges.

Planquadrat 7050
Blatt 7

Die Feldhecke stellt eine Verbundfunktion zwischen den beiden Inselbiotopen, den geschützten Landschaftsbestandteilen, dar.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 9.2 – 7

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen entlang der Feldwege zwischen dem Dünnwalder Kommunalweg und der Schlammbecken sowie zwischen der A 3 und der Bundesbahnlinie.

Planquadrat 7050
Blatt 7

Die Maßnahme dient der Ausgestaltung der Landschaft mit naturnahen Strukturelementen als Nahrungs-, Deckungs- und Brutbiotope für Tiere sowie der Vernetzung von Trittsteinbiotopen.

Maßnahme Nr. 9.2 - 8

Anlage einer Gehölzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) im Anschluss an den vorhandenen Gehölzbestand an der Düsseldorfer Straße bzw. dem Dünnwalder Kommunalweg.

Planquadrat 7050
Blatt 7

Hierdurch wird der vorhandene Gehölzstreifen ergänzt.

Maßnahme Nr. 9.2 - 9

Pflanzung von Baumreihen entlang des Dünnwalder Kommunalweges zwischen Bundesbahn und A 3 sowie nördlich des Embergweges.

Planquadrat 7050, 7250, 7254
Blatt 7 und 3

Die Maßnahme trägt zur optischen Führung der Straße sowie der Erhöhung des Vielfältigkeitswertes der Landschaft bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Pipelinetrasse der Ruhrgas AG sind zu beachten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 9.2 - 10

Pflanzung einer Baumgruppe aus Stieleichen an den Scheunen des Schönrather Hofes und an dem angrenzenden Hofweiher Pflanzung von mindestens 20 Heistern aus Weiden, Eschen und von mindestens 30 Sträuchern.

Planquadrat 7050
Blatt 7

Die Maßnahme dient der Pflege und Erhaltung von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft sowie der Erhaltung der Ensemblewirkung des Schönrather Hofes.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

Maßnahme Nr. 9.2 - 11

Anlage von Feldgehölzen zwischen den zwei Gehölzinseln östlich „Am Flachsroster Weg „ und nördlich des Rodderhofes, am westlichen Rand der Feldgehölzinsel.

Einbringen von bestandsfördernden Zusatzstrukturen, z. B. Totholz, Steinhaufen.

Planquadrat 7050
Blatt 7

Durch natürliche Sukzession sind aus den inmitten der Ackerflächen gelegenen Brachflächen bereits artenreiche Feldgehölzinseln entstanden.

Durch die Maßnahme werden die Feldgehölze vergrößert und verbunden.

Alternative: Die Flächen nur sporadisch zu bepflanzen und die Ansiedlung weiterer Pflanzen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Maßnahme Nr. 9.2 - 12

Anlage eines Feldgehölzes auf der spitzwinklig zugeschnittenen Fläche zwischen Dünnwalder Kommunalweg und Bundesbahnlinie.

Planquadrat 7050
Blatt 7

Die Maßnahme trägt zur Schaffung und Entwicklung von Rückzugs- und Lebensräumen für Tiere und Pflanzen in dem landwirtschaftlich genutzten Raum bei.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 9.2 - 13

Anlage einer Feldhecke entlang der Gartenmauer am Oderweg, am nördlichen Ortsrand von Höhenhaus.

Planquadrat 7050
Blatt 7

Durch die Hecke soll eine landschaftliche Einbindung des Ortsrandes erreicht werden.

Alternative: Bepflanzen der Mauer mit Selbstklimmern.

Maßnahme Nr. 9.2 - 14

Pflanzung von zwei Baumgruppen am Oderweg, südlich des Rodderhofes.

Planquadrat 7050
Blatt 7

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Maßnahme Nr. 9.2 - 15

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem mindestens 6 m breiten Ackerstreifen entlang der Weide südwestlich des Rodderhofes bzw. am Nord-Rand von Höhenhaus.

Planquadrat 7050, 7250
Blatt 7

Die Hecke als lineare Landschaftsstruktur führt zur Anreicherung der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft mit naturnahen Elementen.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 9.2 - 16

Anpflanzung von mindestens
30 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang des Oderweges, nordöstlich des Rodderhofes.

Planquadrat 7050, 7250
Blatt 7

Die Maßnahme stellt eine Verbundfunktion zwischen den beiden geschützten Landschaftsbestandteilen Nr. 9.06 und 9.08 dar.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Maßnahme Nr. 9.2 - 17

Pflanzung von mindestens 5 lockeren Baumgruppen aus Heistern und Hochstämmen (Eichen und Eschen) an dem Parkplatz „An der Kemperwiese“.

Planquadrat 7448
Blatt 7

Hierdurch soll eine bessere landschaftliche Einbindung des am Kemperbach liegenden Parkplatzes erreicht werden. Durch die Einbindung wird die geplante Erweiterung des Parkplatzes nicht behindert.

Maßnahme Nr. 9.2 - 18

Pflanzung von mindestens 10
Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche um die Stromumschaltstation an der Otto-Kaiser-Straße.

Planquadrat 7648
Blatt 8

Das Haus am Rande der Kemperbachaue, abgepflanzt mit Ziergehölzen (z. B. Thuja), beeinträchtigt das Landschaftsbild.

Durch die vorgesehene Abpflanzung mit bodenständigen Gehölzen soll die Stromumschaltstation landschaftlich besser eingebunden werden.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Maßnahme Nr. 9.2 - 19	**Planquadrat 7648** **Blatt 8**
Pflanzung von 3 Baumgruppen nördlich vom Straßenbahnhof Thielenbruch.	Die Maßnahme führt zur optischen Abschirmung des Geländes.
Maßnahme Nr. 9.2 - 20	**Planquadrat 7648** **Blatt 8**
Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden an der Ost-Seite des Pennigsfelder Weges, entlang des Radweges.	Die Baumreihe trägt zur optischen Führung des Weges sowie zur Steigerung des Vielfältigkeitswertes der Landschaft bei.
Maßnahme Nr. 9.2 - 21	**Planquadrat 7448** **Blatt 7**
Pflanzung einer Baumreihe aus Obstbäumen alter Sorten an der Südseite des Weges zwischen Neufelder Straße und Hochwinkel.	Die Baumreihe als ein ökologisch und optisch belebendes, gliederndes Landschaftselement trägt zur Erhaltung und Steigerung der Biotoptypen und Strukturvielfalt in einem naturnah entwickelten Landschaftsraum bei.
Maßnahme Nr. 9.2 - 22	**Planquadrat 7448** **Blatt 7**
Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen aus Eschen entlang des Schlagbaumsweges in „Ober Iddelsfeld“.	Hierdurch wird eine Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes sowie eine Erhöhung der Erlebnisvielfalt der Landschaft erreicht.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 9.2 - 23

Anlage von mindestens 10 Kopfweiden an den Koppeln in der „Meierwiese“ am Eggerbach.

Die Bäume sind gegen den Verbiss der Weidetiere durch besondere Schutzmaßnahmen zu schützen.

Planquadrat 7446
Blatt 7

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Pflege eines Restes der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Als Lebensstätte für zahlreiche Tiere kommt ihr zusätzlich besondere Bedeutung für den Artenschutz zu.

Maßnahme Nr. 9.2 - 24

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem 20 m breiten Ackerrandstreifen im Randbereich der Feuchtwiese „In den Bruchwiesen“ zwischen Broichwiese und Eggerbach.

Planquadrat 7446
Blatt 7

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Erhaltung und Sicherung der ökologisch wertvollen Feuchtwiesen mit ihrer Lebensgemeinschaft von stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten beizutragen. Durch die Hecke mit einem ackerseitig vorgelagerten Krautsaum sollen Beeinträchtigungen der Feuchtwiesen durch Düngemittel und Biozideinsatz vermieden werden.

Die Hecke soll nicht einheitlich durchgehend in einer Breite angelegt, sondern unregelmäßig mit Buchten und Vorsprüngen gestaltet werden.

Einbringung von Zusatzstrukturen, z. B. Steinhaufen, Totholz.

Hierdurch wird eine Steigerung der Standort- und Artenvielfalt erreicht.

Die Maßnahme wird in Bezirk 8 fortgesetzt (Nr. 8.2 - 3).

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 9.2 – 25

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden an der Südseite des Mielenforster Kirchweges, zwischen Hof und Wäldchen.

Planquadrat 7446
Blatt 7

Ziel der Maßnahme ist, die vor wenigen Jahren gepflanzte Lindenreihe zwischen AK Merheim und „Am Mielenforster Pfädchen“ zu schließen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der zum Weg parallel verlaufenden Trinkwasserleitung sind zu beachten.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

Maßnahme Nr. 9.2 - 26

Pflanzung von mindestens 10 Heistern in Gruppen an der Westseite des Feldweges, südlich vom Gut Mielenforst.

Planquadrat 7446
Blatt 7

Die Pflanzung führt zur Gliederung, Belebung und Auflockerung des Landschaftsbildes.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

Maßnahme Nr. 9.2 - 27

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen entlang des Feldweges zwischen Dellbrücker Mauspfad und Gut Mielenforst.

Planquadrat 7446
Blatt 7

Die Maßnahme trägt zur Steigerung der Biotoptyp- und Strukturvielfalt in dem naturnah entwickelten Landschaftsraum bei.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 9.2 - 28

Anlage und Entwicklung eines 10 m breiten Waldmantels am Westrand des Waldstückes nordöstlich vom Gut Mielenforst.

- Der Waldrand ist reich gegliedert und unregelmäßig auszubilden (Sternform, Ausbuchtung).
- Einbringen von bestandsfördernden Zusatzstrukturen (z. B. Steinhaufen, Einzelsteine, Totholz).

Planquadrat 7448
Blatt 7

Es handelt sich hierbei um einen lichten Kiefernforst mit jüngerer Rotbuchen - Unterpflanzung am Rande einer Viehweide.

Ein vielseitig strukturierter Waldmantel mit seinem Krautsaum zählt zu den wichtigsten Biotopen. Er erfüllt die Aufgabe, zur Schaffung und Entwicklung wichtiger Rückzugs- und Lebensräume für Pflanzen und waldrandspezifische Tiere beizutragen.

Die hierdurch erreichte Randlinienwirkung führt zu einer Erhöhung der Artenvielfalt, insbesondere der Tierwelt.

Maßnahme Nr. 9.2 - 29

Pflanzung von mindestens 20 großkronigen Obstbäumen entlang des Schlagbaumweges, südlich der Colonia Versicherung.

Planquadrat 7246, 7446
Blatt 7

Die Maßnahme als ein ökologisch und optisch belebendes, gliederndes Landschaftselement trägt zur Erhaltung und Steigerung der Biotoptypen und Strukturvielfalt des Landschaftsraumes bei.

Als großkronige Bäume werden z. B. Wildobstarten, Mostbirnen empfohlen, die in der Landschaft sehr formschön und harmonisch wirken und im Ertragsstadium ihren Kronenaufbau weitgehend selbst regulieren können.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 9.2 - 30

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden am südlichen Ortsrand von Holweide.

Planquadrat 7246
Blatt 7

Hierdurch wird eine bessere landschaftliche Eingliederung des Ortsrandes erreicht.

Maßnahme Nr. 9.2 - 31

Anlage einer mindestens 30 m breiten Schutzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) an der Westseite der A 3, zwischen Schlagbaumsweg und Wichheimer Straße.

Planquadrat 7246
Blatt 7

Eine Schutzpflanzung an der Westseite der A 3 in diesem Abschnitt fehlt überwiegend.

Die Maßnahme dient sowohl der Minderung der von der Autobahn auf den Freiraum - einen Rest bäuerlicher Kulturlandschaft - einwirkenden Immissionen als auch der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

Auf diese Weise trägt sie zur Steigerung der Erlebnisvielfalt in der ansonsten naturnah entwickelten Landschaft bei.

Maßnahme Nr. 9.2 - 32

Anlage einer Streuobstwiese aus ortsüblichen und pflegeextensiven Obstsorten östlich der Herler Mühle, südlich des Strunderbaches.

Planquadrat 7246
Blatt 7

Streuobstwiesen bestehen aus hochstämmigen Obstbäumen, die extensiv bewirtschaftet werden. Wegen des geringen Pflegeaufwandes haben sowohl die Bäume wie auch der geringe Bodenbewuchs in ihrer Wirkung auf die Fauna große Bedeutung für den Artenschutz.

Die Maßnahme trägt zur Erhaltung und Pflege sowie zur Steigerung des Vielfältigkeitwertes von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft bei.

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 9.4-17.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 9.2 - 33

Anlage einer Gehölzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) entlang der Straßenbahnlinie östlich des Buchheimer Ringes im Anschluss an den vorhandenen Bestand.

Einbringen von bestandsfördernden Zusatzstrukturen, z. B. Totholz, Steinhaufen.

Planquadrat 7246
Blatt 7

Die Maßnahme führt zur optischen Abschirmung und Gliederung sowie der Erhöhung der Struktur- und Biotoptypvielfalt des Landschaftsraumes.

Maßnahme Nr. 9.2 - 34

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen aus Nuss- und Obstbäumen östlich der Siedlung „Kattowitzer Straße“ und entlang des Feldweges zwischen Strunderbach und Buchheimer Ring.

Planquadrat 7246
Blatt 7

Ziel der Maßnahme ist, einen fließenden Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft zu bilden.

Die Nussbäume stellen einen ganz besonderen Wert aufgrund ihrer Seltenheit und ihres Nahrungsangebotes für gefährdete Arten (z. B. Holzameisen) dar.

Maßnahme Nr. 9.2 - 35

Pflanzung von Baumgruppen und markanten Einzelbäumen auf der geplanten Wiese in der Paradieswiese.

Planquadrat 7046
Blatt 7

Die Pflanzung führt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Grundlage für die Maßnahme ist das Nutzungskonzept Paradieswiese.

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 9.5 - 1.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 9.2 - 36

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen entlang des geplanten Wanderweges in der Paradieswiese.

Planquadrat 7046
Blatt 7

Durch die Maßnahme wird eine Anreicherung der Grünfläche bzw. der Strunderbachaue mit naturnahen Landschaftsstrukturen erreicht.

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 9.6 - 1.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme für die Kiesgrube R 912

Rekultivierung der Abgrabung als öffentliche Grünanlage mit Wasserfläche.

Planquadrat 7250, 7450
Blatt 7

Die Abgrabung liegt im Bereich der Tageserholungsanlage Königsforst, südlich vom Kalkweg.

Die Rekultivierung ist weitgehend abgeschlossen.

Ein Gestaltungsplan liegt vor.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 9.4 – 1

Planquadrat 7259, 7252
Blatt 7 und 3

Das Pflegekonzept für die Mutzbachaue zwischen Dünnwalder Mauspfad und Amselstraße umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

Das Pflegekonzept dient der Entwicklung von artenreichen und biologisch aktiven Grünflächen sowie eines naturnahen Bachlaufes in der von Siedlungsflächen eingeschlossenen Grünverbindung.

- Vorhandene, brüchige alte Weiden sind auf den Stock zu setzen.

Hierdurch wird erreicht, dass natürliche Alterserscheinungen (z. B. Abbrüche) ausgeglichen werden und zugleich der ökologisch wertvolle Zustand wiederhergestellt und erhalten wird.

Darüber hinaus kann der hierdurch erreichte Lichteinfall das Wachstum der bereits gepflanzten Jungerlen begünstigen.

- Die Rasenflächen in der bachbegleitenden öffentlichen Grünanlage sind durch Reduzierung der Mähhäufigkeit extensiver zu pflegen.

Die extensive Pflege dient der Entwicklung der eintönigen Rasenflächen zu artenreichen Wiesen unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche.

- Dabei sind die Uferrandstreifen von ca. 5 m Breite jährlich nur einmal, ab September - zu mähen.

- Die Wiese in der östlichen Bachaue zwischen Mauspfad und Leuchterstraße ist jährlich einmal, ab September zu mähen.

Die Langgraswiese mit floristischer Vielfalt bereichert sowohl ökologisch als auch optisch die Bachaue.

Bei der späteren Mahd stehen den Pflanzen lange Entwicklungszeiten zur Verfügung, so dass sich verschiedene Spät- und Frühblüher sowie langsam wachsende Pflanzen halten können.

- Das Mahdgut ist aus allen Bereichen zu entfernen.

Das Mahdgut trägt dort, wo es liegen bleibt und verrottet, zur Nährstoffanreicherung des Bodens sowie des Gewässers (Eutrophierung) bei.

Siehe auch hierzu Maßnahme Nr. 9.1 - 2.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 9.4 - 2

Die Uferstreifen des Mutzbaches zwischen Berliner Straße und Stadtgrenze sind in wechselnden Abständen in ein- bis drei Jahren jeweils ab September zu mähen.

- Teile der Uferstreifen sind etwa alle 5 Jahre zu mähen.
- Das Mahdgut ist abzutransportieren.
- Die Bastardpappeln sind sukzessiv zu entfernen.

Planquadrat 7252, 7052
Blatt 3 und 7

Die Uferpflege trägt zur ökologischen Verbesserung der Gesamtsituation des Mutzbaches bei.
Durch die unterschiedliche Mahd wird das Angebot an Lebensmöglichkeiten für die in diesem Biotop typischen Tiere und Pflanzen erhöht.
Diese Bereiche werden der natürlichen Sukzession zur Entwicklung von Hochstaudenfluren überlassen. Die Mahd dient der Vermeidung einer Verbuschung.
Siehe auch hierzu Maßnahme Nr. 9.1 - 3 und 9.1 - 4.

Maßnahme Nr. 9.4 - 3

Die Hecke am Mutzbach nördlich vom Dünnwalder Kommunalweg ist abschnittsweise alle 15 - 20 Jahre auf den Stock zu setzen.

Planquadrat 7052
Blatt 3

Der artenreiche und vielgestaltige alte Heckenbestand auf der Steilkante des begradigten Mutzbaches ist wertvoll für das Landschaftsbild und von großer Bedeutung als Nist- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Singvögel inmitten der sonst ausgeräumten Agrarlandschaft.

Werden Hecken nicht von Zeit zu Zeit verjüngt, unterdrücken die Bäume die Sträucher wodurch der besonders wertvolle dichte Wuchs und die charakteristische Fauna verloren gehen.
Da diese Pflegemaßnahmen einen gewissen Eingriff in die Lebensgemeinschaft darstellen, ist sie immer nur abschnittsweise - z. B. zu einem Drittel in einem Jahr - durchzuführen. Die übrigen Bereiche sollten dann auf den Stock gesetzt werden, wenn die gepflegten Abschnitte wieder nachgewachsen sind.

Punktuell sollten einige Bäume als „Überhälter“ erhalten bleiben.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 9.4 - 4

Die Rasenflächen der Erholungsanlage Katzenberg sind in Teilbereichen zweimal im Jahr - der erste Schritt jedoch nicht vor dem 15. Juni - zu mähen.

- Das Mahdgut ist abzutransportieren.
- Im Übergang von Gehölzflächen zu Wiesen sind artenreiche Wildkrautsäume zu entwickeln.

Planquadrat 7450
Blatt 7

Mit dem Ziel, die Artenvielfalt und den Erlebniswert der öffentlichen Grünflächen zu steigern, wurden in Köln in den Jahren 1982 - 1986 Versuche zur Artanreicherung vorhandener Rasenflächen durch differenzierte Pflege und Kräuteraussaat von Prof. Dr. Wolfram Kunick durchgeführt.

Als Ergebnis für die Versuchsfläche Katzenberg lässt sich festhalten, dass eine wiesenartige Bewirtschaftung mit zweimaligem Schnitt vermutlich am besten geeignet wäre, um eine dauerhafte, kräuterreiche Wiese anzusiedeln.

Maßnahme Nr. 9.4 - 5

Die standortfremden Ziergehölze in dem neu gepflanzten Waldmantel des Waldstückes südlich vom Dünnwalder Kommunalweg sind sukzessiv zu entfernen. Die hierdurch entstandenen Lücken sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Planquadrat 7050, 7250
Blatt 7

Hierdurch wird die Entwicklung eines naturnahen Waldmantels als wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen im Übergangsbereich zwischen Wald und Freifläche gefördert.

Das Waldstück ist von Bedeutung als Inselbiotop und wertvoll für das Landschaftsbild.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 9.4 - 6

Planquadrat 7050
Blatt 7

Die Obstwiese am Schönrather Hof ist nach folgenden Maßgaben zu pflegen:

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Erhaltung des besonders schutzwürdigen Biotopcharakters und diesem Restbestand der bäuerlichen Kulturlandschaft beizutragen.

- Nachhaltige Sicherung durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen von dem Bestand entsprechenden Obstsorten.

- Überaltete und brüchige Bäume sind im Bestand zu belassen.

Sie sollen wegen ihrer Bedeutung für holzbewohnende Insekten, Höhlenbrüter und Fledermäuse belassen bleiben. Eine Neupflanzung kann diese Funktion erst nach vielen Jahren übernehmen.

- Keine Anwendung von chemischen Mitteln sowie von Stickstoffdüngung.

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und auch von Stickstoffdüngung führt zur Verarmung der Fauna, insbesondere bei Insekten.

- Nach der Nachpflanzung ist in den Aufbaujahren für den notwendigen Schnitt zu sorgen. Die Baumkronen pflegeintensiver Sorten sind regelmäßig auszulichten.

- Die Wiese ist zweimal im Jahr ab Juli und vor der Obsternte zu mähen.

- Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Feldmäuse sind aufzuhängen.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 9.4 - 7

In den ehemaligen Klärschlammbecken nördlich vom Dünnwalder Kommunalweg sind die Biotope nach einem Pflegeplan wiederherzustellen und weiterzuentwickeln.

Planquadrat 7050
Blatt 7

Die von dichtem Holundergebüsch umgebenen und von Brennesseln gesäumten ehemaligen Klärschlammbecken sind potentiell wertvoll für Watvögel und haben Bedeutung als Inselbiotop.

Durch die Pflege sollen die standörtlichen Unterschiede - z. B. Flachwasserbereiche, Brachestandorte - zur Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tiergesellschaften erhalten, weiterentwickelt und wiederhergestellt werden als Ersatz für verlorengegangene Feuchtgebiete.

Maßnahme Nr. 9.4 - 8

Es sind Pflegepläne für die folgenden Grünflächen zu erarbeiten:

Fort XII „Am Stammheimer Häuschen“,

Schlosspark Stammheim,

Zwischenwerk XI b, Berliner Straße,

Fort XI, Piccoloministraße,

Zwischenwerk XI a, Herler Ring,

mit den folgenden Zielvorstellungen:

- Erhaltung der traditionellen Vegetationsstruktur und Artenzusammensetzung,

- Erhaltung von Althölzern,

Planquadrat 6850, 7050
Blatt 7

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und Sicherung von Vegetationsbeständen mit kulturhistorischer Bedeutung.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Althölzern sind potentiell wertvoll für Höhlenbrüter.

Digitale Version

- Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen und

- Reduzierung der Schnitthäufigkeit sowie gezielte Terminierung der Mahd in geeigneten Bereichen.

Hierdurch wird eine Steigerung der ökologischen Vielfalt und des Erlebniswertes angestrebt.

Maßnahme Nr. 9.4 - 9

Entfällt

Maßnahme Nr. 9.4 - 10

Der Gehölzaufwuchs in den Fugen der Pflasterböschungen bzw. den Steinschüttungen am Prallufer am Rhein zwischen Mülheim und Stammheim ist ca. alle 10 - 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen und ansonsten sich selbst zu überlassen.

Planquadrat 6850, 6848
Blatt 7

Die artenreiche spontane Gehölzverwilderung am westexponierten Standort aus robusten heimischen und fremdländischen Gehölzen und Uferhochstauden ist potentiell wertvoll für die Vogelwelt und bringt Vielfalt und wertvolle Bereicherung in die Stadtlandschaft.

Durch den Pflegeschnitt wird erreicht, dass natürliche Alterungserscheinungen (Abbrüche usw.) ausgeglichen werden und zugleich der schutzwürdige Zustand wiederhergestellt und erhalten wird.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 9.4 - 11

Planquadrat 7248
Blatt 7

Für die Brachfläche mit Spontanvegetation an der August-Strindberg-Straße in Köln-Holweide ist ein Biotoppflegeplan nach folgenden Zielvorstellungen zu erstellen:

Auf einer ehemaligen verfüllten Lehmgrube entwickelte sich ein wertvoller Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt mit unterschiedlichen Biotopansprüchen.

Dem Gelände kommt daher ein besonders hoher Wert für den Natur- und Artenschutz sowie die Steigerung der Erlebnisvielfalt im Siedlungsnahbereich zu.

- Erhalten von vegetationsarmen Flächen z. B. durch Schafbeweidung.

Hierdurch soll eine unerwünschte Verbuschung verhindert werden und die vorhandene Biotopvielfalt erhalten bleiben.

- Schaffung von nährstoffarmen Standorten.

Nährstoffarme und trockene Standorte bieten wertvolle Lebensstätten für auf solchen Standorte spezialisierte, seltene und gefährdete Arten.

- Vorsichtiges und abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen der Weißdornhecke.

Der Verjüngungsschnitt dient der Erhaltung und Sicherung von wertvollen Lebensräumen der für die Hecke typischen Fauna.

- Erhalt und Pflege des Restes eines ehemaligen Obstgartens.

- Einbringung von Zusatzstrukturen, z.B. Steinhaufen, Trockenmauer.

Hierdurch wird eine Verbesserung vorhandener Lebensräume und eine Erhöhung der Standort- und Artenvielfalt erreicht.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 9.4 - 12

Planquadrat 7448, 7648
Blatt 7

Pflegekonzept für die Kemperbachaue zwischen Straßenbahn - Bahnhof Thielenbruch und Dellbrücker Hauptstraße mit folgenden Einzelmaßnahmen:

Das verbliebene Grünland der von Siedlungsflächen eingeschlossenen Kemperbachaue ist als potentieller Standort für Wiesenvögel und ein Rest bäuerlicher Kulturlandschaft von besonderem Wert.

Siehe auch hierzu Maßnahme Nr. 9.1 - 6.

- Die Grünland-Reste der Kemperbachaue sind jährlich ein- bis zweimal (jedoch nicht vor dem 15.07.) zu mähen oder extensiv zu beweiden.

Um die Reste bäuerlicher Kulturlandschaft zu erhalten, ist die Grünlandwirtschaft in der Bachaue eine wesentliche Voraussetzung.

- Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Zum Schutz spätbrütender Wiesenvögel darf die erste Mahd erst nach dem 15.07. erfolgen.

Bei einer Nutzung der Aue als Mähwiese sollte die Mahd vom Inneren der Fläche nach außen oder von einer Seite her durchgeführt werden, damit Jungvögel zum Rande hin flüchten können.
Dort und an Zäunen sollte ein ca. 2 - 3 m breiter Grasstreifen ungemäht bleiben, der als Versteck für Jungtiere dienen kann. Dieser Streifen kann beim 2. Schnitt mitgemäht, aber auch belassen bleiben und im Abstand von 2 - 3 Jahren geschnitten werden. Hierdurch werden wertvolle Entwicklungs-, Nist-, Nahrungs- und Überwinterungsmöglichkeiten für Kleintiere geschaffen.

- Kopfbäume, brüchige, überalterte Schwarzerlen und Baumweiden sind in regelmäßigen Abständen und abschnittsweise durch Rückschnitt und Auf-den-Stock-setzen zu pflegen.

Hierdurch wird erreicht, dass natürliche Alterserscheinungen (z. B. Abbrüche, Auseinanderbrechen) ausgeglichen werden und zugleich der ökologisch wertvolle Zustand wiederhergestellt und erhalten wird.

Durch den auf diese Weise ereichten Lichteinfall können lückenhafte Altbestände mit Jungpflanzen ergänzt werden oder sich bereits vorhandene Sämlinge besser entwickeln.

Digitale Version

Die bei den Pflegearbeiten anfallenden Äste können als Steckholz zur Neu- und Nachpflanzung verwendet werden.

Maßnahme Nr. 9.4 - 13

Planquadrat 7648
Blatt 8

Die Uferrandstreifen des Strunderbaches zwischen Umbach und Strundener Straße sind in wechselnden Abständen in ein und zwei Jahren jeweils ab September einmal zu mähen.

- Das Mahdgut ist zu entfernen.
- Vorhandene brüchige, alte Weiden sind auf den Stock zu setzen.

Die Pflege führt zur Erhaltung und Steigerung der Biotoptypen- und Artenvielfalt.

Siehe auch hierzu Maßnahme Nr. 9.1 - 7.

Maßnahme Nr. 9.4 - 14

Planquadrat 7648, 7448
Blatt 8 und 7

Die Wiesenauen des Strunderbaches zwischen Hardthofstraße, Thurner Kamp und Mielenforster Straße sind jährlich ein- bis zweimal zu mähen (jedoch nicht vor dem 15.07.) oder extensiv zu beweiden.

- Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Erhaltung und Sicherung des wesentlichen Charakters und der bestimmenden Merkmale des kulturlandschaftlich geprägten Bachtales beizutragen.

Siehe auch hierzu Maßnahme Nr. 9.1 - 8 und zur Mahd Maßnahme Nr. 9.4 - 12.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 9.4 - 15

Planquadrat 7448
Blatt 7

Pflegekonzept für die Strunderbachaue zwischen Grafenmühlenweg und Iddelsfelderstraße mit folgende Einzelmaßnahmen:

Das Pflegekonzept dient der Erhaltung und Sicherung von bestimmenden Merkmalen der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft sowie der Entwicklung von naturnahen Grünflächen.

Siehe auch hierzu Maßnahme Nr. 9.1 - 9.

- Die Rasenflächen der bachangrenzenden Grünanlagen östlich und westlich des Dünnwalder Mauspfades und am Krankenhaus Holweide sind durch Reduzierung der Mähhäufigkeit (zwei- bis dreimalige Mahd) extensiv zu pflegen.

Die extensive Pflege führt zur Entwicklung der eintönigen Rasenflächen zu artenreichen und biologisch aktiven Wiesen unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche.

Auf diese Weise trägt sie zur Steigerung der Erlebnisvielfalt in der Grünverbindung zwischen geschlossenen Ortslagen bei.

- Dabei sind die Uferrandstreifen von ca. 5 m Breite jährlich nur einmal, ab September zu mähen.

- Die bachbegleitenden Wiesen um das Gut Iddelsfeld und das Krankenhaus Holweide sind jährlich ein- bis zweimal (jedoch nicht vor dem 15.07.) zu mähen oder extensiv zu beweiden.

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 9.4-12.

- Das Mahdgut ist aus allen Bereichen zu entfernen.

- Brüchige, überalterte Weiden und Schwarzerlen sind auf den Stock zu setzen.

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 9.4-12.

Maßnahme Nr. 9.4 - 16

Planquadrat 7248
Blatt 7

Pflegekonzept für die Strunderbachaue am Haus Isenburg, an der Wichheimer Straße bzw. Mühle und östlich der A 3 mit folgenden Einzelmaßnahmen:

Die restlichen bachnahen Weiden und Wiesen mit dem natürlichen Baum- und Strauchwuchs stellen typische Ausschnitte der ehemaligen bäuerlichen Kulturlandschaft dar und verleihen dem alten Ortsteil einen besonderen Reiz.

Digitale Version

- Die bachbegleitenden öffentlichen Rasenflächen sind durch Reduzierung der Mähhäufigkeit (zwei- bis dreimalige Mahd) extensiv zu pflegen.

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 9.4-15.

- Dabei sind die Uferrandstreifen von ca. 5 m Breite jährlich nur einmal, ab September zu mähen.

- Die Grünland-Reste um das Haus Isenburg und südlich der Wichheimer Straße sind jährlich ein- bis zweimal (jedoch nicht vor dem 15.07.) zu mähen oder extensiv zu pflegen.

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 9.4-12.

- Kopfbäume, brüchige überalterte Schwarzerlen und Baumweiden sind in regelmäßigen Abständen und abschnittsweise durch Rückschnitt und Auf-den-Stock-setzen zu pflegen.

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 9.4-12.

Maßnahme Nr. 9.4 – 17

Planquadrat 7246
Blatt 7

Pflegekonzept für die Strunderbach- und Faulbachaue an der Herler Mühle mit folgenden Einzelmaßnahmen

Der bachbegleitende artenreiche und vielgestaltige alte Heckenbestand mit dem übriggebliebenen Bachauengrünland zählt zu den erhaltenswerten Relikten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- Die bachbegleitenden Hecken sind abschnittsweise alle 15- 20 Jahre auf den Stock zu setzen.

Durch den Verjüngungsschnitt wird erreicht, dass der für die Hecke typische, ökologisch wertvolle dichte Wuchs und die vielfältige Fauna erhalten werden. Durch abschnittweises bzw. wechselseitiges Vorgehen wird ein zu starker Eingriff in das Bachökosystem und das Landschaftsbild vermieden.

- Die Uferrandstreifen sind in wechselnden Abständen von ein- bis drei Jahren jeweils ab September zu mähen.
  Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Digitale Version

- Der bachbegleitende Heckenbestand ist gegen den Verbis der Weidetiere durch besondere Schutzmaßnahmen zu sichern.

- Das Grünland ist weiterhin extensiv zu beweiden oder als Mähwiese (ein- bis zweimal pro Jahr) zu nutzen.

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 9.4-12.

Maßnahme Nr. 9.4 - 18

Planquadrat 7246, 7046
Blatt 7

Pflegekonzept für die Strunderbachaue in Buchheim zwischen Haus Herl und Kattowitzer Straße mit folgenden Einzelmaßnahmen:

Die Pflege trägt zur Erhaltung und Entwicklung der ökologischen Vielfalt und Steigerung der Erlebnisvielfalt dieses Landschaftsraumes bei.

Siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 9.1 - 11.

- Brüchige, überalterte Weiden und Schwarzerlen sind auf den Stock zu setzen.

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 9.4-12.

- Die Uferrandstreifen sind jährlich einmal, ab September zu mähen.

- Die bachangrenzende geplante Wiese in der „Paradieswiese“ ist durch extensive Mahd (ein- bis zweimal pro Jahr) zu pflegen.

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 9.5 - 1.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 9.4 – 19

Planquadrat 7246
Blatt 7

Erstellung von Pflegeplänen für die Gutsparkanlagen

Thurner Hof

Gut Iddelsfeld

Gut Mielenforst

Haus Isenburg

Haus Herl

Die in Grün eingebetteten Höfe als wertvolle historische Zeugnisse stellen zusammen mit dem Bachlauf und dem erhaltenen Gehölzbestand sowie dem Bachauen-Grünland erhaltenswerte Reste einer bäuerlichen Kulturlandschaft dar.

Mit den folgenden Zielvorstellungen:

- Wiederherstellung und Erhaltung der traditionellen Vegetationsstruktur und Baumartenzusammensetzung.

Vielfach sind im Bestand Spuren des Verfalls zu erkennen. Verwilderung bzw. allzu intensive „Pflege“ und Pflanzung von fremdländischen Gehölzen bedeuten über kurz oder lang das Ende der historischen Parkanlagen.

- Erhalt von Althölzern.

- Erhaltung und Wiederbewässerung der Hofteiche.

- Prüfung der Möglichkeit zur Wiederherstellung der Wasserführung in den noch z. T. vorhandenen Wehrgräben.

Die Standortwahl in Bachnähe ermöglichte vielfach eine Umwehrung des Herrensitzes durch einen Wassergraben, von dem heute nur noch Relikte (z. B. die Teiche des Gehöftes Mielenforst) vorhanden sind.

Maßnahme Nr. 9.4 - 20

Planquadrat 7246
Blatt 7

Aufstellung eines Pflegeplanes für die Merheimer Heide unter Berücksichtigung der folgenden Zielvorstellungen:

Die naturnahe Pflege dient der Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes im Kölner öffentlichen Grün.

Die Praxis der naturnahen Pflege bedarf einer genaueren Anleitung der einzelnen Pflegemaßnahmen.

Daher sind Pflegepläne mit ökologischem Schwerpunkt für einzelne Grünflächen erforderlich.

Digitale Version

Ein Bericht über Versuche zur Artenanreicherung vorhandener Rasenflächen durch differenzierte Pflege und Kräuteraussaat in Köln aus den Jahren 1982 - 1986 von Prof. Dr. Wolfram Kunick liegt vor.

- Umwandlung von pflegeintensiven Rasen- und Wiesenflächen in sog. Langgraswiesen in geeigneten Bereichen.
- Reduzierung der Schnitthäufigkeit sowie gezielte Terminierung der Mahd.

Die Langgraswiesen, die im Gegensatz zu den pflegeintensiven Rasenmonokulturen nur einmal im Jahr gemäht werden, sind ein Beispiel dafür, dass Naturschutz und Erholung nicht unbedingt unvereinbare Gegensätze sein müssen.

- Entwicklung blütenreicher Wiesen.

Wiesen sind nicht nur schöner und vielfältiger als Rasenflächen, sie haben auch eine im Vergleich zum Rasen wesentlich höhere Bedeutung für den Artenschutz.

- Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen
- Erhalt und Entwicklung von mehrstufigen Gehölzbeständen (Kraut-, Strauch-, Baumschicht)..

Saumgebüsche und vorgelagerte Krautvegetation erfüllen wichtige ökologische Funktionen als Nist- und Deckungsbiotope für Kleintiere und wichtige Nahrungsquellen für Insekten.

- Erhalt von Spontanvegetation in geeigneten Teilbereichen.

Die Festsetzung ist bezirksübergreifend (siehe Maßnahme Nr. 8.4 - 3 im Bezirk 8).

Maßnahme Nr. 9.4 - 21

Planquadrat 7046, 7246
Blatt 7

Die Uferrandstreifen von ca. 5 m entlang des Faulbaches nordwestlich des Buchheimer Ringes sind jährlich einmal, ab September zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Brüchige, überalterte Weiden und Schwarzerlen sind durch Auf-den-Stock-setzen zu pflegen.

Die Pflege führt zur Erhaltung und Erhöhung der Biotoptypen- und Artenvielfalt in der von Siedlungsflächen eingeschlossenen Grünverbindung.

Digitale Version

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme Nr. 9.4 - 22

Planquadrat 7446, 7448
Blatt 7

Pflegemaßnahmen für den Eggerbach zwischen Dellbrücker Mauspfad und Colonia Allee mit folgenden einzelnen Maßnahmen wie:

Die Maßnahme dient der ökologischen Verbesserung der Gesamtsituation des in den Jahren 1987 - 1988 naturnah ausgebauten Eggerbaches.

- Entfernen nicht bodenständiger Gehölze.

Bei der Pflanzung wurden aus Versehen auch solche Arten verwendet.

- Kein Freischneiden der Gehölzflächen.

In den Gehölzpflanzungen wurde der Boden teils offen gelassen, teils mit einer loliumreichen Rasenmischung untersät. In den offenen Flächen hat sich bereits eine floristische Vielfalt von Wildkräutern entwickelt, darum ist auf das Freischneiden zu verzichten. Die Gehölze setzen sich erfahrungsgemäß in zwei bis drei Jahren durch.

- Abschnittsweise die Schwarzerlen auf den Stock setzen.

- Anlage von Kopfweiden am Bach und am Feuchtbiotop.

In unmittelbarer Nähe von Kleingewässern bilden Kopfbäume wertvolle ökologische Lebensbereiche; außerdem bereichern sie das Landschaftsbild.

- Ergänzung des Uferstreifens durch einen mindestens 5 m breiten Streifen südlich des Baches zwischen Feuchtwiese und Wald durch Umwandlung von Acker in Brache (natürliche Sukzession).

Vgl. die Schutzfestsetzungen gem. § 23 LG.

- Einmalige Mahd der Uferrandstreifen ab September zwischen Zufahrt Colonia und Fußgängerbrücke „Im Ober-Iddelsfeld“.

- Mahd der Uferrandstreifen einschließlich der Schotterwege zwischen Mauspfad und Feuchtbiotop etwa alle 3 5 Jahre (abschnittsweise) erst ab September.

Dieser Uferbereich soll zur ungestörten Biotopentwicklung ruhiggestellt werden, um somit insbesondere Beeinträchtigungen brütender oder rastender Vögel zu unterbinden. Daher ist der Uferstreifen der natürlichen Sukzession zur Entwicklung von Hochstaudenfluren

Digitale Version

zu überlassen. Die Mahd dient der Beseitigung aufwachsender Gehölze (Verhinderung einer Verbuschung).

- Zurücksetzen der Weidezäune an der Nordseite des Baches zwischen Colonia Allee und Fußgängerbrücke sowie an der Südseite im Bereich vom Gut Mielenforst.

Maßnahme Nr. 9.4 - 23

Planquadrat 7446, 7646
Blatt 7

Die Uferstreifen des Eggerbaches in der Herrenwiese östlich des Dellbrücker Mauspfades sind in wechselnden Abständen in ein und zwei Jahren jeweils ab September einmal zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Teile der Uferstreifen sind etwa alle 5 Jahre zu mähen.

Die Uferstreifen als wertvolle Saumbiotope bilden eine Pufferzone zwischen Gewässer und Weideland. Durch die unterschiedliche Pflege wird das Angebot an Lebensmöglichkeiten für die in diesem Biotop typischen Tiere und Pflanzen erhöht.

Diese Bereiche werden der natürlichen Sukzession zur Entwicklung von Hochstaudenfluren überlassen. Die Mahd dient der Vermeidung einer Verbuschung.

Die Maßnahme ist bezirksübergreifend (siehe Maßnahme Nr. 8.4 - 10).

Maßnahme Nr. 9.4 - 24

Planquadrat 6846
Blatt 7

Die Rheinaue vor dem Mülheimer Hafen bzw. Jugendpark ist durch zwei bis dreimalige Mahd pro Jahr extensiv zu pflegen.

Durch diese Pflege des flachen, teilweise gärtnerisch gestalteten Uferstreifens (Zierrasen mit Baumgruppen und Einzelbäumen) wird die Rückführung zu einem naturnahen Auenbereich angestrebt.

Digitale Version

Das Mahdgut ist abzuräumen.

Mit dem Abräumen des Mahdgutes wird ein Ausmagerungseffekt auf dem durch Hochwasser nährstoffreichen Standort angestrebt.

Der Hochstaudensaum im Uferbereich und die Säume an Gebüschrändern sind abschnittsweise ca. alle 5 Jahre zu mähen.

Maßnahme Nr. 9.4 - 25

Planquadrat 7246
Blatt 7

Die geplante Streuobstwiese an der Herler Mühle ist wie folgt zu pflegen:

Ziel der Pflege ist es, das Angebot an Lebensmöglichkeiten und Nahrung für die biotopcharakteristischen Tierarten zu erhalten und zu erhöhen.

- In den Aufbaujahren ist für den notwendigen Schnitt zu sorgen.

- Keine Anwendung von chemischen Mitteln sowie Stickstoffdüngung.

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und auch von Stickstoffdüngung führt zur Verarmung der Fauna, insbesondere bei Insekten.

- Die Wiese ist zweimal im Jahr im Juli und vor der Obsternte zu mähen.

- Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Fledermäuse sind aufzuhängen.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 9.5 - 1

Anlage einer naturnahen, extensiv gepflegten Wiese in der „Paradieswiese“ in Buchheim nördlich des Strunderbaches.

Planquadrat 7046, 7246
Blatt 7

Es handelt sich hierbei um eine ehemalig ausgekieste und überwiegend verfüllte Fläche.

Durch die Anlage einer naturnahen Wiese bzw. durch die Maßnahmen Nr. 9.2 - 35, 9.2 - 36 und 9.6 - 1 soll wieder eine ökologisch intakte Landschaft entstehen und eine Steigerung des Erlebniswertes dieses Raumes erreicht werden.

Grundlage für die Maßnahme ist das Nutzungskonzept „Paradieswiese“.

Digitale Version

Maßnahme Nr. 9.6 – 1

Anlage eines 3 m breiten Wanderweges mit wassergebundener Decke in der „Paradieswiese“.

Planquadrat 7046, 7246
Blatt 7

Die Maßnahme dient der Erschließung des Landschaftsraumes über den Strunderbach für die wohnungsnahe Erholung.

Grundlage für die Maßnahme ist das Nutzungskonzept „Paradieswiese“.

Digitale Version

Verzeichnis der von Maßnahmen betroffenen Flurstücke

Digitale Version

Das Verzeichnis der von Maßnahmen betroffenen Flurstücke liegt in der digitalen Version nicht vor!

Landschaftsplan Textteil Seiten 1087 - 1142

Digital

Kartografische Änderungen

Liegen digital als gesonderte Dateien vor!

Digitale Version